Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 122 (1985)
Heft: 122

Artikel: Geschichte der Johanniterkomturei Tobel
Autor: Bühler, Hans
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-585236

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Geschichte der Johanniterkomturei Tobel

Von Hans Bühler

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 9

I. Die Anfänge 11

1. Die Komturei Tobel zwischen der Gründung und der Reformation 11

Der «Brudermord» im Hause Toggenburg 11

Die Weiterentwicklung der Komturei Tobel 15

II. Die Komturei Tobel im Ringen um den Glauben 22

1. Die Reformation 22

Erste Regungen 22

Die Reformation in Bussnang 24

Die Reformation in den übrigen Gemeinden und Kollaturen der Komturei 26

Der Höhepunkt der Krise 30

2. Die Gegenreformation 34

Der katholische Gottesdienst innerhalb der Herrschaft Tobel . 34

Die Gegenreformation in Wängi 38

Zwiste um die Kirchen Wuppenau und Schönholzerswilen 40

Der Streit um den Altar zu Bussnang 43

Der evangelische Gottesdienst in Wängi 47

Vorstösse um einen Prädikanten in Schönholzerswilen – Wuppenau 51

Die Tobler Kirchweihe 1642 53

3. Der Rosenbachische Vertrag 54

Die Besoldung des Affeltranger Prädikanten 54

Die Besoldung des Bussnanger Prädikanten 57

Erste Verhandlungen 58

Der Rosenbachische Vertrag 1639 60

Das Nachspiel 61

4. *Zwischen dem Rosenbachischen Vertrag und dem zweiten Villmergerkrieg 1640–1712* 64
Streitigkeiten um Chorgitter, Bilder und Altäre in Wängi 64
Bussnang: Konflikte um den Zehnten und das Kesselringsche Legat 69
Kirchenlade, Altar und Chorgitter in Bussnang 72
Streitigkeiten in Wuppenau und Schönholzerswilen 76
Das Benutzungsrecht der Braunauer Kapelle 81
Verhandlungen um den Rosenbachischen Vertrag 83
Messfeier und Begräbnisrecht in Affeltrangen 87

5. *Unter dem vierten Landfrieden 1712–1798* 92
Die Herrschaft Tobel im zweiten Villmergerkrieg 92
Der Fall Kränzlin 97
Vor dem Vollzug des vierten Landfriedens 100
Die Einführung des vierten Landfriedens in der Herrschaft Tobel 102
Die zweite Verhandlungsrunde 106
Streitigkeiten um Kirchenstühle 109

6. *Die Sorge der Komture um das katholische Leben* 115
Die Bruderschaften 115
Weitere Stiftungen 118
Kultische Formen 121
Die Tobler Kaplaneistiftung 123
Die katholische Schule 127

III. Politik, Verwaltung und Wirtschaft 129
1. *Die Beziehungen zu den Eidgenossen und zum Orden* 129
Die ersten Jahrzehnte unter den Eidgenossen 129
Die Zeit der Reformation und der Gegenreformation 130
Der von Roll-Handel 133
Die Schuldforderung der Herren von Breitenlandenberg 138
Schirmgeld, Mastschwein und Huldigung 140
Die Bereinigungen 142
Konflikte um Gerichtsrechte 144
Der Orden und die Komturei Tobel 145

2. *Verwalter und Sekretäre* 148
Die vorreformatorischen Verwalter 148
Die nachreformatorischen Verwalter 150
Pacht- und Anstellungsbedingungen 152
Streitfälle 155
Weitere herrschaftliche Beamte 161

3. *Die Wirtschaft im Ritterhaus* 164
Geldanleihen und Schulden 164
Einnahmen und Ausgaben 166
Die Landwirtschaft im Ritterhaus 170
Obst und Weinbau 171
Der herrschaftliche Bauernhof 172
Die Schmiede 174
Die Mühlen 176
Die Weiher 178
Waldwirtschaft und Waldkonflikte 179
Die Armenfürsorge 185

4. *Die Erb- und Handlehen* 187
Überblick 187
Die Erblehensreben 191
Konfessionelle Einflüsse 192
Konflikte um Lehensfragen 193

5. *Die Zehnten* 197
Allgemeines 197
Die Zehnten innerhalb der Herrschaft Tobel 198
Die Zehnten im Bereich der Kirchgemeinde Bussnang 199
Die Zehnten im Bereich der alten Kirchgemeinde Wängi 203
Die Hertener Zehnten 207
Der Wert der Zehnten 207
Der Zehntenbezug 210
Das Trottenrecht 213
Die Zehntscheunen 215

6. *Das Ritterhaus und die ihm unterstellten Gebäude* 216
Die Komtureibauten 216
Kirche und Pfarrhaus Tobel 221
Die Pfarrkirchen von Affeltrangen und Märwil 225
Die Kapellen Braunau und Kaltenbrunnen 227
Die Kirchen und Pfarrhäuser von Wängi und Matzingen und die Kapelle von Tuttwil 228
Kirche und Pfarrhaus von Wuppenau 232
Die Kirche und die Pfarrhäuser von Bussnang 233
Kapelle und Mesmerhaus in Schönholzerswilen 235

7. *Die Freisitze* 236
Der Freisitz Tägerschen 236
Wildern 237

IV. Die niedergerichtlichen Rechte 241
1. Das Gericht 241
Das Gerichtsrecht 241
Stabhalter, Weibel und Richter 242
Die Gerichtstage 245
Die Appellation 249

2. Das Kollaturrecht 251
Wahl und Bestätigung der Pfarrer 251
Das Aufsichtsrecht des Bischofs von Konstanz 254
Die Besoldung der Geistlichen 256
Zürichs Sorge um das evangelische Bekenntnis 260
Die Pfleger 266
Die Mesmer 274

3. Leibeigenschaft, Fall und Lass 275
Allgemeines 275
Probleme und Konflikte im 16. Jahrhundert 277
Die Leibeigenschaft im 17. und 18. Jahrhundert 279
Die Aufhebung der Leibeigenschaft 282

4. Die übrigen niedergerichtlichen Rechte 283
Bürger und Hintersässen 283
Das Tavernenrecht 286
Bäcker und Metzger 287
Die Turmgerechtigkeit 288
Jagd und Fischenz 289
Weitere Rechte 289

V. Das Ende 291
1. Die letzten Jahre der Komturei Tobel 291
Die Unruhen von 1795 291
Die Zeit der Helvetik 1798–1803 294
Die Sequestrierung der Komturei 297
Die Teilung der Kirchengüter 301
Die Schuldforderung des Kaufmännischen Direktoriums 303
Die Komturei wird thurgauische Domäne 306

VI. Verzeichnisse 309
Liste der Komturen 309
Quellen- und Literaturverzeichnis 310
Abkürzungen 312

Vorwort

Rund dreihundert Kilometer von der afrikanischen Küste entfernt, an den Schiffahrtslinien zwischen Europa und dem Orient, liegt die kleine Insel Malta, kaum ein Drittel so gross wie der Kanton Thurgau. In der Johanneskirche der Hauptstadt La Valetta sind zwei Komture des Ritterhauses Tobel begraben, Christian von Osterhausen (1648–1650) und Hermann von Bevern (1722–1736). Ihre sterblichen Hüllen ruhen unter Grabplatten aus farbigem Marmor neben Adeligen aus Spanien, Italien, Frankreich und Deutschland.

Dass sich auf der Mittelmeerinsel die Gräber zweier Tobler Herren befinden, ist kein Zufall. Sie waren Angehörige des Malteserordens, der sich die Abwehr des gegen Europa vordringenden Islams zum Ziel gesetzt hatte. Nachdem die Ritter ihre Bastionen im Heiligen Land, auf Zypern und Rhodos verloren hatten, wies ihnen der deutsche Kaiser und spanische König Karl V. 1530 Malta zu. Der Orden übernahm den kahlen Felsbrocken zunächst eher unwillig, baute ihn jedoch rasch zu einer gewaltigen Festung aus. Hier scheiterte 1565 ein Eroberungsversuch der Türken, von hier aus überwachten die Ordensgaleeren die Schiffahrtswege gegen die moslemischen Piraten, die von der Rechtmässigkeit ihres Tuns allerdings ebenso überzeugt waren wie die Ritter. Im Jahre 1798 fiel die Insel nach schwächlichem Widerstand in die Hände der nach Ägypten segelnden Franzosen unter Napoleon Bonaparte. Der Malteserorden verlegte seinen Sitz nach Rom. Er existiert heute als souveränes Gebilde ohne Staatsgebiet und als Laienorden mit sozialer Zielsetzung weiter.

Die Herrschaft Tobel war also Teil einer umfassenden überstaatlichen Organisation, auch wenn sie selbst darin nur eine bescheidene Rolle spielte. Sie lag zudem in einer Gemeinen Herrschaft und geriet damit in die Konfliktlinien unter den regierenden Orten. Schliesslich befand sich der Einflussbereich der Komturei in einem Gebiet, in welchem die katholische und die protestantische Konfession mannigfach ineinander verzahnt waren. Die vorliegende Arbeit versucht, Leben und Geschichte des Ritterhauses und seiner Gerichte in diesen verschiedenen Spannungsebenen nachzuzeichnen.

Die Arbeit entstand auf eine Anregung von Herrn Hans Hug, Zürich, Mitglied der Helvetischen Assoziation des Souveränen Malteser-Ritterordens und Bürger von Affeltrangen, Buch, Märwil, Zezikon und Braunau, dessen Vorfahren lange Zeit die Vogtstelle und andere Ämter innerhalb der Herrschaft Tobel innehatten und Lehensnehmer des Ritterhauses waren. Nach einer ersten Unterredung im Jahre 1966 hoffte der Autor, die Geschichte des Ritterhauses innert vier oder fünf Jahren vorlegen zu können. Daraus sind schliesslich siebzehn Jahre geworden. Während dieser Zeit stand Herr Hug mit sehr viel Geduld im Hintergrund und begleitete die Arbeit mit der ihm eigenen Zurückhaltung. Es ist wohl seiner Beharrlichkeit und Grosszügigkeit zuzuschreiben, dass die

Schrift schliesslich fertiggestellt wurde und im Druck erscheinen konnte. Ihm möchte ich an dieser Stelle meinen herzlichen Dank aussprechen.

Dank schuldet der Verfasser auch Dr. Bruno Meyer vom Staatsarchiv Frauenfeld für die vielen Anregungen und Ratschläge sowie für das über das Übliche hinausgehende Entgegenkommen bei der Benutzung des Quellenmaterials. Dr. Heinz Oettli, Bottmingen, las das Manuskript durch und unterbreitete mir wertvolle Verbesserungsvorschläge. Schliesslich haben sich eine Reihe von Personen und Organisationen für den Druck des Werkes eingesetzt. Der Historische Verein des Kanton Thurgau stellte sein Publikationsorgan zur Verfügung, das Manuskript bereiteten Dr. Verena Jacobi, Staatsarchivarin, und Dr. Albert Schoop, Präsident des Historischen Vereins, zum Drucke vor. Dr. Theo Hug, Forch, Mitglied der Helvetischen Assoziation des Souveränen Malteser-Ritterordens und Bürger von Affeltrangen, Buch, Märwil und Zezikon, sowie Herr Eugen Burri, Wil, beteiligten sich mit beträchtlichen Summen an den Druckkosten. Schliesslich trugen auch die Ortsgemeinde, die Kirchgemeinde sowie die Bürgergemeinde Tobel dazu bei, dass die Arbeit einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden konnte. Ihnen allen sei für ihre Bereitwilligkeit gedankt.

Geschichte ist Fortleben der Vergangenheit in die Gegenwart und in die Zukunft hinein; mit der «Geschichte der Johanniterkomturei Tobel» hofft der Verfasser, dazu ein wenig beigetragen zu haben.

Hofstetten, im Mai 1985 Hans Bühler

I. Die Anfänge

1. Die Komturei Tobel zwischen der Gründung und der Reformation

Der «Brudermord» im Hause Toggenburg

Die Gründung der Komturei Tobel durch die Grafen von Toggenburg wird zwar von einer Urkunde aus dem Jahre 1228 bestätigt, doch sagt diese nur wenig über die Hintergründe und die Umstände des Vorganges aus. Reichere Angaben macht die St. Galler Klosterchronik des Mönches Konrad von Pfäfers. Nach seiner Darstellung führten dramatische Ereignisse zur Entstehung des Ritterhauses:

Graf Diethelm II., der Ältere, von Toggenburg, der Stifter der Komturei, hatte zwei Söhne. Diethelm III., der Jüngere genannt, hauste mit seiner Frau, einer Tochter des Grafen von Neuenburg, bereits seit längerer Zeit auf Schloss Rengerswil bei Wängi. Er war der Schrecken der Eltern, soll den Vater einmal in Fesseln gelegt und mit einem Pfeil auf seine Mutter Guota geschossen haben. Sein bedeutend jüngerer Bruder Friedrich hingegen war edleren Charakters. Auf den Rat der Eltern lehnte er es ab, die Schwester seiner Rengerswiler Schwägerin zu heiraten. Sein Vater übergab ihm die wichtige Stadt Wil und die Toggenburg als Sondergut. Beides erweckte in Diethelm III. und seiner Frau Zorn und Neid. 1226 wurde der junge Toggenburger in Cremona von Kaiser Friedrich II. zum Ritter geschlagen. Nach seiner Rückkehr liess ihn Diethelm bei einem Besuch in Rengerswil von gedungenen Mördern umbringen. Vergeblich rief Friedrich seinen Bruder zu Hilfe. Dieser war bereits auf dem Wege nach Wil, um sich des Städtchens zu bemächtigen. Die Nachricht von der Untat eilte ihm jedoch voraus, so dass er erfolglos blieb. Er liess daraufhin den Leichnam des Ermordeten sieben Tage unbegraben liegen. Der Abt von St. Gallen, Konrad von Bussnang, erbarmte sich schliesslich des Toten und bestattete ihn in der Kirche seines Klosters. Für diese Wohltat überliess Diethelm der Ältere ihm die Besitzungen Friedrichs, die Toggenburg und das Städtchen Wil. Zur Sühne für den Mord gründeten Vater und Sohn etwa zwei Jahre später die Komturei Tobel und bestimmten sie zur Begräbnisstätte ihrer Familie.

Bei dieser Darstellung ist zu beachten, dass der Zeitgenosse Konrad von Pfäfers als Mönch dem Kloster St. Gallen angehörte, welches durch den Brudermord im Hause Toggenburg begünstigt wurde. In einer knappen, aber brillanten Arbeit wies Bruno Meyer vor einigen Jahren überzeugend nach, dass der Chronist von interessebedingten Vorurteilen nicht ganz frei war[2]. In Wirklichkeit hatten sich die Vorgänge ganz anders abgespielt. Zunächst fällt auf, dass

1 Das vorliegende Kapitel stützt sich zwar auf Quellen ab, ist aber lediglich als genereller Überblick zu verstehen. Es wird insbesondere auf eine umfassende gütergeschichtliche Analyse verzichtet.

2 Meyer, Wil, S. 5–29. Wir folgen hier im wesentlichen dieser Darstellung.

die Leiche Friedrichs tagelang in der Burg Rengerswil liegen blieb, ein im Mittelalter unerhörter Vorgang. Einem Toten wurde ein Begräbnis nur verweigert, wenn er in schwerer Schuld stand. Offensichtlich war kein Geistlicher der Umgebung bereit, den Toten zu bestatten. Aus dem Chroniktext geht hervor, dass Friedrich früher einen Anhänger Diethelms III. getötet und wie ein Aas liegen gelassen hatte. Dasselbe fügte ihm nun die betroffene Familie zu. Es handelt sich also eher um eine Blutrache, als um einen Brudermord. Bevölkerung und Priester der Umgebung, welche die Umstände kannten, billigten dieses Vorgehen. Ausserdem ist es unwahrscheinlich, dass die Todesnachricht Diethelm den Jüngeren auf seinem kurzen Weg nach Wil überholte. Offenbar wurde ihm später die Absicht unterschoben, dass er die Stadt als wichtigsten Besitz seines Bruders an sich reissen wollte.

Den letzten Dienst an Friedrich versah nun der Abt des fernen Klosters St. Gallen. Als Dank dafür, dass er seinen schuldbeladenen Sohn an geweihter Stätte zur Ruhe bettete, übertrug Diethelm der Ältere dem Kloster das Sondereigen des Toten. Juristisch war diese Schenkung keineswegs in Ordnung, weil dafür die Zustimmung Diethelms des Jüngeren nötig war. In der Tat musste Konrad von Bussnang diese nachträglich mit einer hohen Summe erkaufen, weil der Rengerswiler Einspruch erhob. Auf den mangelnden Rechtscharakter der Schenkung weist auch hin, dass der Abt der Mutter Friedrichs vier Mönchspfründen auf Lebenszeit versprach. Wäre nämlich Diethelm der Ältere vor seiner Frau gestorben, so hätte sein Sohn allen toggenburgischen Besitz an sich ziehen und seine Mutter vollständig von sich abhängig machen können. Konrad musste sie also absichern, wenn er sie im Streit um die Vergabung auf seiner Seite behalten wollte.

Wesentlich für die Verhältnisse im Hause Toggenburg waren die persönlichen Beziehungen zwischen den Familienmitgliedern unter sich und zu ihrer näheren Umgebung. Friedrich war bedeutend jünger als sein Bruder Diethelm und dürfte wohl deshalb eng mit seiner Mutter Guota verbunden gewesen sein. Die Grafschaft Toggenburg war ein Teil des Herzogtums der Zähringer. Diethelm der Jüngere heiratete eine Tochter aus dem Hause Neuenburg, einer ebenfalls zum zähringischen Bereich gehörenden Familie. Bereits in jungen Jahren verlobte man Friedrich mit ihrer Schwester. Nach dem Tode des letzten Zähringers schuf Kaiser Friedrich II. aus dessen Gebiet das Königsland Burgund. Unter seinem unmittelbaren Schutz stand auch das Kloster St. Gallen. Dieser neuen Lage konnte der noch ungebundene Friedrich, nicht aber sein Bruder Diethelm Rechnung tragen. Der Erste lehnte sich stärker an den Abt von St. Gallen an, der in guten Beziehungen zum Kaiser stand, löste seine Verlobung mit der Neuenburgerin und ging eine neue mit einer Tochter des Grafen von Montfort ein. Da eine solche Verbindung als formeller Rechtsakt zwischen zwei Familien galt, hatte Friedrich nicht nur einen schweren Rechtsbruch begangen, sondern auch Schwägerin und Bruder beleidigt. Zudem galt die Abtei

St. Gallen als alte Gegnerin der Toggenburger. Der damalige Abt Rudolf von Güttingen nahm sich des neuen Schützlings tatkräftig an, führte ihn 1225 nach Italien ins Lager Kaiser Friedrichs II., wo der junge Mann zum Ritter geschlagen wurde. Der Sprung in die hohe Welt des kaiserlichen Hofes und die Freundschaft mit dem mächtigen Abt scheinen sein Selbstbewusstsein stark gehoben zu haben. So war er nicht mehr bereit, in der kleinen Welt seiner Familie die Rolle des Zweitgeborenen zu spielen. Obwohl er einen Getreuen Diethelms des Jüngeren umgebracht und seine Schwägerin vor den Kopf gestossen hatte, wagte er sich in seinem übersteigerten Selbstgefühl ins Schloss Rengerswil.

Auch die dunklen Züge, die der Chronist Konrad von Pfäfers Diethelm dem Jüngeren anlastet, bedürfen einer Korrektur. Ein heftiger Streit mit seinen Eltern wohl um die Übergabe der wichtigen Stadt Wil und des Stammhauses Toggenburg lag vor. Aber bereits zwei Jahre nach der Blutrache waren Vater und Sohn bei der Gründung der Komturei Tobel wieder versöhnt. Es ist deshalb mehr als fraglich, ob das Ritterhaus als Sühneakt für die Bluttat in Rengerswil gegründet wurde. Vielmehr scheint hier die Politik des Klosters St. Gallen gegen die Toggenburger im Spiele gewesen zu sein.

Schon die Verlobung Friedrichs mit einer Tochter aus dem Hause Montfort, das gute Beziehungen zur Abtei unterhielt, lag in deren politischem Interesse. Deshalb dürfte der Abt die Auflösung der Verbindung mit der Familie von Neuenburg betrieben und von der Kirche her abgesegnet haben.

Wichtig sind auch die Vorgänge nach der Wahl Konrads von Bussnang zum Vorsteher des St. Galler Konvents im Jahre 1226. In Überlingen erhielt er von König Heinrich die Investitur mit den weltlichen Rechten. Die Hochvogtei des Klosters umfasste damals die Stadt St. Gallen sowie das Appenzellerland. Die beiden Gebiete wurden durch einen Landstreifen voneinander getrennt, der zur damals noch bedeutend grösseren Landgrafschaft Thurgau gehörte. In der spätern «Alten Landschaft» zwischen Wil und St. Gallen, ebenfalls thurgauisches Gebiet, war die Abtei der grösste Grundherr. Die niedere Vogtei darüber hatte der König als Sicherheit für 600 Mark Silber den Grafen von Kyburg übertragen. Trotz der Bitten Heinrichs, von welchem er eben die Investitur empfangen hatte, verlieh Abt Konrad die Vogtei über diese Gebiete den Kyburgern nicht mehr, sondern löste das Pfand aus. Er wollte in jenen Teilen des Thurgaus, die unter dem Einfluss des Klosters standen, keine andere Gewalt mehr anerkennen als die seinige. Auf diese Weise würde eine festere Verbindung zwischen der Abtei und ihren appenzellischen Besitzungen entstehen. Zu den Geschlechtern, die am Thurgau politisch interessiert waren, gehörten auch die Toggenburger.

Die Absichten der Abtei erklären ihr Verhalten im vorher erwähnten Familienstreit. Als Friedrich volljährig war, bezog ihn der Vorgänger Konrads von Bussnang in seine Pläne ein. Er erreichte, dass der junge Mann eine Verlobung

einging, die in der Linie seiner Politik lag. Er dürfte mitgewirkt haben, als Friedrich die Toggenburg und Wil als Sondereigen forderte. Dadurch wurde die Herrschaft der Grafenfamilie geteilt und geschwächt. Schliesslich nahm er Friedrich nach Italien mit und liess ihn dort zum Ritter schlagen. Der Mord von Rengerswil schien die Bemühungen der Abtei um einen ihr wohlgesinnten, nicht allzu starken Nachbarn zunächst zu durchkreuzen. Nun entstand das Gerücht, Diethelm selbst habe seinen Bruder ermorden lassen. Dass dieses falsch war, wussten sowohl die Priester wie die Bevölkerung der Umgebung, die durch ihr Verhalten auf die schwere Schuld Friedrichs hinwiesen. Abt Konrad hingegen griff dieses Gerücht auf, um die Stadt Wil zu seinen Handen zu ziehen. Ohne sie konnten die Toggenburger ihre Stellung im Thurgau nicht ausbauen. Hier erhebt sich die Frage, welche Rolle die Gründung der Komturei Tobel im ganzen Geschehen spielte.

Der Konflikt im Hause Toggenburg war mit der Blutrache von Rengerswil beendet. Er war vor allem wegen dem Verhalten und den Ansprüchen des Ermordeten ausgebrochen. Jedenfalls vergaben Vater und Sohn um 1228 gemeinsam und in voller Eintracht dem Johanniterorden 30 Huben und gründeten so in Tobel eine neue Niederlassung. Nun erhoben aber die vier Söhne Diethelms des Jüngeren Einsprache, ähnlich wie ihr Vater sich Jahre zuvor dagegen gewehrt hatte, dass Friedrich Wil und die Toggenburg als Sondereigen erhalten sollte. Diethelms Söhne hatten ihr Einverständnis zur Schenkung nicht gegeben, und zudem waren Teile der Witwenversorgung ihrer Mutter inbegriffen. Auch hier wurde der Widerspruch beachtet. Der Orden gab 1228 auf dem Kirchhof von Lütisburg 13 Fronhöfe, die teilweise im Gebiet des Lauchetals zwischen Stettfurt und Märwil lagen, zurück und bezahlte den Toggenburgern die bedeutende Summe von 100 Mark Silber. Dagegen behielt er vor allem den Fronhof und die Kirche in Tobel. Damit nahm er den Kirchensatz zu seinen Handen, dessen Zinsleute aus der toggenburgischen Vogtei entlassen wurden. Ausserdem erhielten die Dienst- und Lehensleute der Toggenburger die Erlaubnis, von ihren Eigengütern und Lehen soviel der neuen Komturei zu übertragen oder zu verkaufen, als ihnen beliebte. An der neuen Begräbnisstätte der Toggenburger in der Tobler Pfarrkirche sollten zwei Priester und ein dienender Bruder, alle aus dem Ritterorden, den Gottesdienst besorgen[3]. Mit dieser Urkunde war der Besitz des Ordens in Tobel abgesichert. Die Mutter Gertrud von Neuenburg hatte ihre Rechte den Söhnen übertragen, welche zu Gunsten des Ritterhauses darauf verzichteten. Beachtenswert ist, dass Dietrich der Ältere und der Jüngere zusammen gegen die Söhne und die Mutter standen. Auch hier zeigt sich, dass Konrad von Pfäfers die Tiefe und die Ursachen des Konfliktes im Hause Toggenburg zu sehr aus der Sicht seiner Interessen darstellte.

Aus den vorhandenen Akten lässt sich der genaue Zeitpunkt der Gründung des Ritterhauses Tobel nicht ersehen. Sie erfolgte sicher nach der Bluttat von

3 TUB 2, Nr. 126. Der Brief ist nur noch in einer Kopie aus dem Jahre 1503 vorhanden.

Rengerswil im Jahre 1226 und vor dem Brief von 1228, der eine vorhergehende, heute nicht mehr existierende Urkunde modifizierte. Die Hintergründe sind ebenfalls durch die Arbeit von Bruno Meyer genau beleuchtet worden:

Abt Konrad von Bussnang entstammte einem Adelsgeschlecht, das wie die Abtei St. Gallen im Gegensatz zu den Toggenburgern stand. Das dürfte mit ein Grund gewesen sein, weshalb die Mönche ihn zu ihrem Vorsteher wählten. Als es ihm gelungen war, Diethelm dem Älteren sein Stammesschloss und die Stadt Wil zu entwinden, muss dieser die Absicht der Abtei erkannt haben. Das Grafengeschlecht begann darauf, sich nach neuen Stützen seiner Macht umzusehen, nachdem es mit dem Aussterben der Zähringer 1218 auch diesen Rückhalt verloren hatte. Gegen den Versuch Abt Konrads, die toggenburgische Stellung im Thurgau zu schwächen, gründete Diethelm der Ältere und sein Sohn das Ritterhaus Tobel und statteten es mit Gütern aus, die unmittelbar an das Bussnanger Gebiet angrenzten. So hofften sie, einen sicheren geistlichen Pfeiler zu gewinnen. Überblickt man die ganzen Vorgänge, so wird klar, dass die in der Urkunde erwähnte Sorge um das Seelenheil kaum der Grund für die Schenkung gewesen sein kann. Der ermordete Friedrich war sogar ausdrücklich ausgeklammert, denn für sein Seelenheil hatte das Kloster St. Gallen zu sorgen, welches dafür reichlich entschädigt worden war.

Die Toggenburger sahen vielmehr im Ringen um Einfluss im Thurgau einen Vorteil darin, sich gegen die Ansprüche einer geistlichen Macht mit einer andern geistlichen Gewalt abzusichern. Deshalb wählten sie für ihre Vergabungen nicht irgend einen Orden, sondern die Johanniter aus, mit denen sie durch die Gründung der Komturei Bubikon bereits in gutem Einvernehmen standen. Auf eine politisch gelagerte Zielsetzung der Toggenburger deutet auch hin, dass die heute als Kirchturm dienende Wehranlage oberhalb der Komtureigebäude damals entstanden sein dürfte.

Die Weiterentwicklung der Komturei Tobel

Die Grafen von Toggenburg errichteten in Tobel eine Begräbnisstätte für ihre Familie. Sie planten also eine dauernde Niederlassung. Diese entwickelte sich rasch zu einem selbständigen Ritterhaus. Bereits 1263 wird ein Dietrich als Meister (magister) zusammen mit einem Priester Heinrich und zwei weiteren Brüdern genannt. Geht man davon aus, dass die Stiftung von 1228 eingehalten wurde, so müssen sich damals mindestens zwei Priester und drei nicht geweihte Ordensmitglieder in Tobel aufgehalten haben. Ob für diese Zahl der Turm als Wohnung noch genügte, ist fraglich. Wahrscheinlich bestanden bereits damals andere Gebäude. Im Jahre 1266 wird ausdrücklich ein Konvent erwähnt. Vier Jahre später tritt in einer Urkunde erstmals ein Bruder mit dem Titel eines Komturs auf, und schliesslich erscheint 1279 das früheste Kapitelssiegel[4].

4 TUB 3, Nr. 465, 506, 554, 686.

Der weitere Aufstieg des Hauses Tobel vollzog sich zunächst in enger Beziehung mit den Toggenburgern. Mehrmals beriefen diese Ordensmitglieder aus der Komturei als Zeugen zu Rechtsgeschäften[5]. Das junge Ritterhaus erwarb zuerst vor allem Güter von den toggenburgischen Ministerialen, den Herren von Heitnau, die 1209 erstmals urkundlich belegt sind und deren Burg heute noch als Ruine im Hartenauwald sichtbar ist. Nachdem die Komturei 1258 die Vogtei über einige Besitzungen in Tägerschen übernommen hatte, kaufte sie acht Jahre später die Höfe Allenwinden und Haige «mit dem Berglein, auf welchem eine Burg stand», sowie einige Äcker und Wiesen. Die Güter lagen wahrscheinlich südlich des Hartenaubaches im Raum Tobel-Oberhausen-Riethüsli. Jedenfalls ist die abgegangene Burg Allenwinden noch auf dem Tobler Güterplan von Johann Nötzli (1743–1745) westlich der Ruine Heitnau vermerkt. Ganz freiwillig scheint der Verkauf nicht vor sich gegangen zu sein. Die Urkunde berichtet, dass die beiden Höfe zwar mit 25½ Mark Silber entschädigt wurden, dass der Rest der Besitzungen aber als Ersatz für Schäden an das Ritterhaus gingen. Offensichtlich hatten die Heitnauer in einer Fehde mit dem Orden den Kürzeren gezogen. Die Toggenburger verzichteten für vier Mark Silber auf ihre Befugnisse als Lehensherren[6].

Wichtige Erwerbungen der Komturei fielen ins Jahr 1275. Sie verfügte offensichtlich bereits seit einiger Zeit über Rechte an der Kirche Affeltrangen. Ein Konflikt mit dem Domherrn Wilhelm von Toggenburg endete 1275 damit, dass dieser seine Ansprüche an den Kirchensatz schiedsgerichtlich zugunsten der Ritter aufgab. Damit war das Gotteshaus aber noch nicht voll in ihre Hände übergegangen. Jedenfalls erwähnt das Urbar von 1662 eine weitere Urkunde, nach welcher Graf Friedrich II. und seine Söhne 1280 Kirchensatz, Patronat und alle andern Rechte an Affeltrangen und «Oberwiller» der Komturei übergaben. Er hatte bereits 1275 das Toggenburger Erbe mit seinem Neffen Diethelm IV. geteilt, wobei letzterem unter anderm die Burg Heitnau und die Kirchensätze von Märwil und Dreibrunnen sowie die Eigenleute unterhalb des Gonzenbaches zufielen. Noch im gleichen Jahre übertrug er diesen Besitz dem Ritterhaus, das als Gegenleistung für seine Schulden in der Höhe von 52 Pfund Konstanzer Münze aufkam. Die Höfe Oberhausen, Rechte am Riethüsli sowie die Burg Heitnau gelangten so an den Orden. Die Toggenburger verloren damit die letzte bewohnte Feste im heutigen Thurgau. Den Kirchensatz von Dreibrunnen konnte das Ritterhaus aus unbekannten Gründen nicht antreten. Er viel 1289 dem Kloster Rüti zu[7].

Hinter diesen Erwerbungen standen die unglücklichen Verhältnisse der Toggenburger. Nach der Bluttat von Rengerswil hatten sie jahrzehntelang glücklos mit der Abtei St. Gallen gerungen; sie gerieten nachher in einen wenig

5 TUB 3, Nr. 554, 561, 9 (Nachtrag).
6 TUB 3, Nr. 393, 506; 7, Nr. 9 (Nachtrag) – Tuchschmid, Heitnau, S. 9–14.
7 TUB 3, Nr. 615, 630, 631 – STATG 73675, Urbar 1662 – Bühler, Tobel.

vorteilhaften Konflikt mit der Stadt Zürich, als sie anfingen, von den durch die Linthebene fahrenden Kaufleuten Weggelder einzutreiben. Die Kriege entkräfteten sie derart, dass sie Besitzungen veräussern mussten. So konnte Graf Friedrich II. 1275 die Güter und Rechte seines Neffen trotz eines verbrieften Vorkaufsrechtes nicht an sich ziehen und musste sie der Komturei überlassen. Er hatte 1271 sogar die wichtige Festung Lichtensteig verpfänden müssen. Das Ritterhaus dagegen rundete seinen Einflussbereich 1280 durch den Kauf des Affeltranger Kehlhofes ab. Es hatte die Gründerfamilie nur ungenügend gegen die Ansprüche der Bussnanger und des St. Galler Konvents schützen können. Die Toggenburger mussten noch vor der Jahrhundertmitte die Burg Rengerswil an die Abtei abtreten. Zwar stand die Komturei zusammen mit ihrem Mutterhaus Bubikon dem bedrängten Adelsgeschlecht als Geldgeber weiterhin zur Seite, pflegte aber offensichtlich auch Beziehungen zu den St. Galler Mönchen. Bereits 1234, als Diethelm III. in Acht und Bann stand, scheint sie sich vorsichtig an Abt Konrad angenähert zu haben. Jedenfalls gestattete dieser, dass die von den Toggenburgern zum Kloster übertretenden Ministerialen ihre Güter nach ihrem Ermessen den Rittern übergeben durften. Damit bestätigte er lediglich einen Artikel des Stiftungsbriefes von 1228. Im Jahre 1277, also unmittelbar nach dem Erwerb der Kirchensätze von Affeltrangen und Märwil, empfing die Komturei von Abt Rumo einen Hof in Oberbatzenheid zu Lehen, der vorher im Obereigentum der Herren von Bussnang und Griessenberg gestanden hatte. Bei der gleichen Gelegenheit übernahm sie auch Güter der Herren von Heitnau als St. Galler Lehen[8].

Mit den Erwerbungen aus der Hand der Toggenburger hatte das Ritterhaus den Raum umfasst, über welchen sich später die Herrschaft Tobel erstreckte: die Dörfer Affeltrangen, Zezikon, Buch, Märwil, Braunau, Tägerschen und Tobel. Hier kaufte es wohl in der Absicht, das Gebiet vollständig unter seinen Einfluss zu bekommen, allmählich Güter und Rechte auf, ein Vorgang, der sich aus den Akten jedoch nur lückenhaft belegen lässt. Lediglich einige Marksteine dieser Entwicklung seien hier vermerkt: Bereits 1309 lässt sich Lehensbesitz der Komturei in Wetzikon nachweisen. Nun erwarb sie 1442 den Stubenwieszehnten zu Zezikon samt Lehenschaft und Mannschaft. 1489 besass sie bereits den dortigen Kehlhof und kaufte 1501 einen weiteren Hof in der Gemeinde. Über Komtur Walter von Bussnang und über Hans Koch von Affeltrangen, einen Amtmann des herrschaftlichen Hauses, dürfte der Orden im 15. Jahrhundert zu weitläufigen Gütern in Buch gelangt sein. Von den beiden Tägerscher Wundärzten Johann dem Älteren und dem Jüngeren übernahm er 1474 den Zehnten und 1482 den Hof zu Winikon. Wahrscheinlich handelt es sich bei dieser Örtlichkeit um den heutigen Schmiedshof. Zwischen 1487 und 1489 wurde auch das benachbarte Gut Bohl zum Besitz der Ritter geschlagen. Ein weiterer

8 TUB 3, Nr. 665; 4, Nr. 7 (Nachtrag).

Schwerpunkt lässt sich in Hittingen feststellen. Nachdem die Herrschaft Tobel dort 1509 und 1512 geringe Zehnten an sich gezogen hatte, kaufte sie schliesslich 1566 für 600 Gulden den Grossteil der Zehnten in der Gemeinde. In diesen Prozess der langsamen Durchdringung hinein gehört auch, dass sich die Komturei vor der Reformation die Kirchensätze von Affeltrangen und Märwil inkorporierte, die 1275 im Gegensatz zur Kirche Tobel noch selbständig waren. Als man damals Gelder für einen Kreuzzug einforderte, wurden die beiden Pfarreien namentlich im Liber decimationis aufgeführt. Wären sie dem Ritterhaus bereits einverleibt und nicht nur unterstellt gewesen, hätte dieses für die Abgaben aufkommen müssen[9].

Auch der Aufbau des Niedergerichts ist nur bruchstückhaft dokumentiert. Bereits bei der Gründung der Komturei fiel den Rittern die Vogtei über die Gemeinde Tobel zumindest teilweise zu. 1258 erwarben sie dieses Recht über einige Tägerscher Güter. Nach dem Streit mit dem Basler Domherrn Wilhelm von Toggenburg traten sie 1275 einen Teil der Vogtei über die Affeltranger Kirche an. Elf Jahre später schenkte ihnen Graf Friedrich III. von Toggenburg zusammen mit seinen Söhnen Friedrich und Kraft die andere Hälfte und die Vogtei über die Kirche Märwil. Damit verfügte die Komturei aber erst über einen Teil der Märwiler Vogtrechte. 1489 ist ein Streit zwischen ihr und dem Junker Jakob von Helmsdorf zu Griesenberg bezeugt, dem das Kloster Reichenau die halbe Märwiler Vogtei übertragen hatte. Das Ritterhaus forderte sie ebenfalls für sich. Obwohl eine Urkunde von 1396 das halbe Gericht als Griesenberger Besitz ausweist, verfügte vermutlich keine Seite über genügende Rechtsmittel, so dass schliesslich ein Kompromiss ausgehandelt wurde. Die Abtei Reichenau zog ihre Ansprüche zurück, und auch der Junker von Helmsdorf überliess die seinigen gegen 40 rheinische Gulden den Rittern. Damit hatten sie in diesem Bereich ihren Gerichtsbezirk weitgehend abgerundet. 1348 hatten sie bereits als letzte toggenburgische Schenkung Zwing und Bann über die Hälfte des Dorfes Zezikon sowie über den Hof Wildern samt dem Weinberg übernommen, nachdem Heinrich von Wildern darauf verzichtet hatte. Der Erwerb der gerichtsherrlichen Rechte über Tägerschen ist nur sehr mangelhaft, über Braunau quellenmässig überhaupt nicht belegt[10].

Recht früh griff das Ritterhaus über die Grenzen der späteren Herrschaft hinaus. Bemerkenswert ist zunächst der Vorstoss ins Lauchetal. Bereits in den Zins- und Lehensrödeln, die an der Wende zum 14. Jahrhundert geschrieben wurden, tauchen Kalthäusern, Stettfurt und Anetswil auf. Von den Herren von

9 STATG 73613, Tb 24.2.1455; Kb 14.8.1489 – 73614, Elb 4.2.1489; Kb 8.5.1501 – 73622, Kb 10.8.1442; Kb 21.3.1474; Kb 20.6.1566 – 73623, Kb 9.5.1509; Kb 18.3.1512 – 73670, Kb 1501 – 73671, Kb 1487 u. 1489 – 73672, Kb 1482 – 73618, Lb 5.9.1306 – TUB 4, Nr. 30 (Nachtrag) – 6, Nr. 3029, 3086.

10 STATG 7360, Renuntiation, 20.12.1490 – 7365, Sb 20.2.1489 – TUB 5, Nr. 1949; 6, Nr. 31 (Nachtrag); 7, Nr. 13, 24, 101 (Nachträge); 8, Nr. 4534.

Wängi kaufte die Komturei 1296 einen Weinberg und einen Acker in Kalthäusern, dann 1334 die am gleichen Ort gelegene «Wängenergründe». Ausserdem besassen die Ritter Lehensrechte in Hunzikon bei Wängi, die sie jedoch 1301 gegen Güter in Mezikon bei Münchwilen an das Kloster Fischingen abtraten. Ohne Rückschläge jedoch ging der Versuch, sich im untern Lauchetal festzusetzen, nicht ab. So mussten 1351 «von notdurft wegen unsers hus», wegen schlechter wirtschaftlicher Lage also, den Toggenburgern bedeutende Zehntrechte in Lommis, Weingarten und im Anet veräussert werden. 1310 übergab man zwei Höfe in Gerlikon an das Frauenkloster in Töss. In diesem Falle musste das Ritterhaus dem Orden und einigen seiner Niederlassungen beistehen, die in finanziellen Schwierigkeiten steckten[11].

Am 28. April 1401 erfolgte die für das westliche Vorland der Herrschaft Tobel ausschlaggebende Erwerbung. Komtur Ulrich von Tettingen kaufte für 960 Gulden den Kirchensatz von Wängi mit allen Widumgütern und Schupposen, den grossen und den kleinen Zehnten von Margaretha und Elsbeth aus dem toggenburgischen Dienstmannengeschlecht der «In der Bünd», die Konstanzer Bürger waren. Der Abt von St. Gallen hatte bereits einen Monat zuvor auf sein Lehensrecht verzichtet. Im folgenden Jahre gestattete Papst Bonifaz IX., die Pfründe dem Ritterhaus zu inkorporieren, damit dieses mehr Geldmittel für den Kampf gegen die Moslems freistellen könne. Der Komtur bezog nun sämtliche Einkünfte und besoldete dafür einen Vikar. Man betrachtete den Kauf also in erster Linie als zinsträchtige Kapitalanlage. Die Kirchhöre Wängi umfasste damals neben der Kapelle Tuttwil auch die Gemeinden Stettfurt und Matzingen, sowie die umliegenden Höfe. In diesem Gebiet besass das Haus Tobel nun verschiedene grosse sowie alle kleinen und die Neugrützehnten, ein Komplex, der später zu schweren Konflikten mit den Herren von Sonnenberg Anlass gab[12].

Ursprünglich als Schutzschild gegen das Vordringen der Herren von Bussnang errichtet, fand die Komturei im 15. Jahrhundert gerade in diesem Adelsgeschlecht die wichtigste Stütze beim Ausbau ihres östlichen Vorlandes. Bereits 1401 wird Klaus von Bussnang als Mitglied des Tobler Konvents erwähnt. Der für das Ritterhaus bedeutendste Spross dieser Familie war Walter von Bussnang, der vermutlich erst spät in den Orden eintrat. Noch 1436 trug er keinen geistlichen Titel. Acht Jahre später wurde er Komtur in Tobel und Feldkirch und verwaltete später auch noch das Haus Wädenswil. Sein Bruder Konrad war Domherr zu Strassburg, seine Schwester Agnes blieb kinderlos. Als Familienoberhaupt führte Albrecht die Bussnanger Sippe an, fiel jedoch 1443 bei der Schlacht von St. Jakob an der Sihl im Alten Zürichkrieg auf der Zürcher Seite.

11 TUB 3, Nr. 917; 4, Nr. 1000, 1516, 1519, 1134; 5, Nr. 2093 – Regesten, S. 36f.

12 STATG 7360, Kb 24.4.1401; Bulle Papst Bonifaz IX., 31.1.1402 – 73620, Lehenserlass d. Abtei SG 28.3.1401 – 73624, Memorial nach Baden, s. d. (um 1591) – 73675, Urbar 1662 – Tuchschmid, Wängi, S. 113f.

Die vier Geschwister hatten bereits 1436 ihr Erbe geteilt. Nun konnten die beiden zurückbleibenden Brüder die Hinterlassenschaft des Verstorbenen übernehmen. Da Konrad als Domherr meistens in Strassburg weilte, beaufsichtigte Walter die Bussnanger Besitzungen. Der Glücksfall, dass zwei Angehörige dieser Sippe kinderlos blieben, die andern beiden als Geistliche keine Erben aufwiesen, bescherte der Komturei weiteren Besitz. Am 20. Januar 1464 vermachte ihr Chorherr Konrad den Kirchensatz und den Laienzehnten von Bussnang. Damit verbunden waren bedeutende Zehntrechte in Ober- und Niederbussnang sowie im Raume Bissegg–Sulgen–Schönholzerswilen–Märwil. Gut zwei Monate später, am 4. April 1464, erweiterte Agnes die Vergabung, indem sie für ihr Seelenheil und zur Ehre Gottes und der Jungfrau Maria dem Tobler Konvent ihre Ansprüche abtrat, welche sie gegen die Herren von Roggwil an Freudenfels und an Gericht und Dorf Berg besass. Zumindest ein Teil davon waren verfallene Unterpfänder. In den folgenden Jahren geriet Walter vermutlich bei der Wahrung dieser Rechte in einen Konflikt mit einem Konstanzer Bürger, war aber wenig erfolgreich, sonst hätte das Ritterhaus später in Berg über grössere Einkünfte verfügen müssen. Im Jahre 1466 erneuerte Walter die wegen «Landesgebresten» eingegangene St.-Niklauspfründe in Bussnang, so dass wieder ein Kaplan die Arbeit des Pfarrers in der ausgedehnten Kirchhöre unterstützen konnte. Zu Bussnang gehörte auch die Pfründe von Schönholzerswilen, deren Kollatur 1464 über die Stiftung Konrads ebenfalls ans Ritterhaus gelangte. Komtur Walter starb im Jahre 1468[13].

Schon 1396, also fast 70 Jahre vor der Schenkung Konrads von Bussnang, verfügte das Ritterhaus über den Kirchensatz von Wuppenau. Damals starb der Pfarrer Johann Ammann, worauf der Herr von Tobel dem Konstanzer Bischof als neuen Geistlichen Johann Schaffhauser präsentierte. Damit kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass Wuppenau eine Filiale von Bussnang war[14].

Die Tobler Zins- und Zehntrödel aus dem Übergang zum 14. Jahrhundert weisen bereits Besitz in Herten oberhalb von Frauenfeld aus. 1380 kaufte der Tobler Leutpriester Hugo Ellend von den in Finanznöte geratenen Täniker Nonnen den Bengelhof zu Herten, der später in den Rechtsbestand des Ritterhauses überging. 1391 ist bezeugt, dass der Orden feste Einkünfte aus Zehnten an diesem Orte besass, und neun Jahre später belegt eine weitere Urkunde, dass er dort einen Weingarten zu eigen hatte. Um diesen Kern herum muss die Kommende allmählich Vogteirechte erworben haben, so dass Herten schliesslich, angehängt an die Herrschaft Tobel, ein eigenes Gericht bildete[15].

13 STATG 7360, Db 4.4.1464; Db, Dienstag i. d. Pfingstwoche 1465; Stb 13.11.1466 – 7364 Ber ü. d. Neugrützehnten i. d. inkorporierten Pfarreien d. Komturei, s. d. (17. Jhdt.) – 7365, Ub 23.5.1436 – Bütler, Bussnang.

14 TUB 8, Nr. 4462.

15 TUB 7, Nr. 3558, 3559; 8, Nr. 4259, 4586 – Regesten, S. 38f.

Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts stand die Herrschaft Tobel in den wesentlichen Zügen da. Zwar wurden ihr später immer wieder einzelne Güter und Rechte angefügt, doch handelte es sich dabei vorwiegend um Abrundungen und Ergänzungen. Bis zum Ende des Ancien Régimes kann gesamthaft von einem stationären Bild des Niedergerichts ausgegangen werden, auch wenn die innern Verhältnisse dem Wandel der Zeiten unterworfen blieben.

II. Die Komturei Tobel im Ringen um den Glauben

1. Die Reformation

Erste Regungen

Das geistige Bild des beginnenden 16. Jahrhunderts wurde geprägt von der Renaissance, dem Humanismus und der Reformation. Sie führten zu wachsenden Spannungen zwischen den Orten alten und neuen Glaubens in der Eidgenossenschaft, zwischen Gerichtsherren und Landsassen im Thurgau. Um das bisherige Bekenntnis zu erhalten, schlossen sich die V Orte 1524 zu einem Bund zusammen und versuchten, Zürich aus der Mitregierung im Thurgau hinauszudrängen. Dort verbreitete sich nach 1520 von Zürich und Konstanz her der reformatorische Gedanke in immer weiteren Kreisen. Die Untertanen hofften nicht nur auf eine von weltlichen Krusten gereinigte Lehre, sondern erwarteten auch, dass ein rechtes Verständnis des Evangeliums sie vieler irdischer Lasten entheben würde. Als im benachbarten Süddeutschland die Bauern gegen die Herren aufstanden, sprang der Funke der Rebellion bald auch über den Rhein. 1524 rotteten sich die Bauern im untern Thurgau und im Zürichbiet zusammen, um einen vom Landvogt verhafteten Prädikanten zu befreien. Auf dem Wege nach Frauenfeld plünderten und brandschatzten sie die Kartause Ittingen. Gegen Zürichs Widerstand sprachen die V Orte Todesurteile für den Übergriff aus und ermahnten die Untertanen in einem Mandat zur Ruhe.

Über das Verhalten der Herrschaft Tobel zu dieser Zeit wird wenig berichtet; sie lag ausserhalb der Spannungsgebiete entlang der Zürcher Grenze. Lediglich für Bussnang, das sich stärker als andere Kollaturen der Komturei vom gärenden Thurtal beeinflussen liess, kann ein reformatorisch deutbarer Vorgang festgestellt werden. Am 11. Juli 1524, wenige Tage vor dem Ittinger Sturm, regelte der Schaffner des Ritterhauses Bernhard Koch mit den Vertretern der Bruderschaft zur heiligen Maria in einem Erläuterungsbrief die Besetzung der Pflegerstellen und der Theodulspfründe. Künftig sollte die Bruderschaft die zwei Pfleger setzen und ihnen in Anwesenheit eines Herrschaftsvertreters die Rechnung abnehmen. Ebenso durfte sie den Kaplan wählen, den der Komtur «ohne Fürwort» mit der Pfründe zu belehnen und dem Konstanzer Bischof zu präsentieren hatte. Offensichtlich versuchten die Bussnanger, mehr Einfluss auf die Pfrundgüter und die Wahl der Geistlichen zu erhalten, eine Forderung, welche die Thurgauer im folgenden Jahre den eidgenössischen Gesandten in Frauenfeld stellten. Tatsächlich ging die Theodulspfründe 1527 nach dem Tode von Kaplan Hans Löpfin verabredungsgemäss an Jakob Waremberg über, nachdem Komtur Konrad von Schwalbach vergeblich versucht hatte, den Geistlichen zu ernennen[1].

1 STATG 73642, Annahme Warembergs zur Kaplanei Bussnang 1527. 73647, Erläuterungsbrief 11.7.1524 – Pup. II, S. 178–207.

Zur Zeit des Ittinger Sturms war es in der Herrschaft Tobel offenbar noch möglich, die anstehenden Probleme in Verhandlungen zu lösen, auch wenn die Untertanen die Unrast der Zeit zu ihren Gunsten ausnutzten. Auch sonst scheint ihr Verhältnis zum Gerichtsherrn eher unverkrampft gewesen zu sein. Zwar wurde im März 1524 vor der Tagsatzung über die Verwaltung des Ritterhauses geklagt und eine strengere Aufsicht beschlossen, doch bestätigten die Untertanen bereits im Oktober im Gegensatz zu späteren Äusserungen, das Ritterhaus werde trefflich geführt. Anlass dazu war die Wahl Konrads von Schwalbach zum Komtur. Anstelle des bisherigen Herrn von Tobel, der «zu einem Kind worden» war, schlug der Orden den Eidgenossen den Ritter Georg Schilling vor; der Landvogt bezeichnete ihn jedoch als «bösen Eidgenossen», und die Untertanen setzten sich für Konrad von Schwalbach auf dem Syndikat ein, damit ihnen kein anderer Herr aufgesetzt werde; die Eidgenossen entschieden denn auch in ihrem Sinne. Nach dem Ittinger Sturm versprachen die Tobler Untertanen wie auch die Gemeinden Wängi, Matzingen, Tuttwil und Niederbussnang, in denen das Ritterhaus Kollaturrechte besass, vor dem Syndikat Treue und Gehorsam; im Januar 1525 wiederholten sie ihre Zusage. Der Komtur selbst stand eindeutig im altgläubigen Lager, so dass die katholischen Orte im November 1524 dem Landvogt befahlen, in der Tobler Komturei Geld zu entlehnen, um das noch katholische Frauenfeld mit Hakenbüchsen, Pulver und Zündsteinen zu versehen.

Auf einem Tag in Frauenfeld im Mai 1525 hörten sich die Gesandten der regierenden Orte, um der steigenden Unruhe im Thurgau zu begegnen, die Beschwerden der Untertanen an. Diese verlangten die Abschaffung von Leibeigenschaft, Fall, Lass und Leibtagen, bemängelten, dass die Herren aus dem Zehnten wenig zur Besoldung der oft untüchtigen Geistlichen beitrügen und die Gerichte nach Belieben besetzten und forderten, dass sie die Geistlichen wählen und ihrem Willen durch eine Landsgemeinde Ausdruck verleihen dürften. In einem einjährigen Vertrag erfüllten die Ratsboten einen Teil der gegen die Gerichtsherren gerichteten Begehren. Dabei lässt sich die Haltung der Tobler Untertanen aus den Akten nicht rekonstruieren. Es scheint jedoch, dass die Ruhe in der Herrschaft weiter erhalten blieb. Jedenfalls wählten die eidgenössischen Gesandten im September 1525 das Ritterhaus als Tagungsort aus, um die herbeizitierten Ausschüsse der Gemeinden zu mahnen, Ordnungen und Gebräuche einzuhalten. Darüber hinaus nahmen sie das Vermögen der Komturei auf und übertrugen es Konrad von Schwalbach. Der erste eindeutige Fall evangelischer Bewegungen im Einflussgebiet der Herrschaft Tobel lässt sich für den August 1525 feststellen. Damals predigte ein Kesselmacher in der Umgebung von Bussnang gegen Obrigkeit und Adel und machte sich auch auf der von den Thurgauern einberufenen Landsgemeinde auffällig. Der Landvogt verhaftete den Prediger, der offenbar wiedertäuferische Gedanken vertrat, wagte aber der bedrohlichen Stimmung we-

gen erst auf Befehl der katholischen Orte, ihn vor Gericht zu stellen und aus dem Lande zu weisen[2].

Zu Beginn des Jahres 1526 beruhigte sich die Lage im Thurgau zusehends; dazu dürfte vor allem die schwere Niederlage der süddeutschen Bauern gegen den Adel beigetragen haben. Die Gerichtsherren witterten Oberwasser und erreichten durch eine Gesandtschaft, der auch Schaffner Koch von der Komturei Tobel angehörte, dass die in Einsiedeln tagenden Vertreter der katholischen regierenden Orte den einjährigen Vertrag mit der Landschaft nicht mehr erneuerten. Damit wurden die alten Zustände wiederhergestellt, auch wenn eine Delegation der Gemeinden, der auch Tobel, Bussnang und Wängi angehörten, im September 1526 die Badener Tagsatzung veranlasste, ihren Spruch etwas zu mildern. Bereits im Juli zuvor hatte der neue Landvogt Wirz aus Obwalden die Huldigung in Tobel entgegengenommen und ein Mandat gegen den neuen Glauben verlesen. Dabei weigerten sich die Tobler Untertanen, dem Komtur zu schwören, es sei denn, sie dürften ihn wegen des kleinen Zehnten, des Falls und anderer Rechte vor Gericht fordern. Der Landvogt billigte ihnen dies zu. Damit standen Herr und Untertanen erstmals eindeutig in zwei verschiedenen Lagern; die letzteren hatten offensichtlich die Vorteile erkannt, welche ihnen der von der katholischen Tagsatzung zu Fall gebrachte Vertrag bot. Ihre Forderungen beschränkten sich jedoch nur auf den materiellen Bereich, und auch der Landvogt bemerkte, die Mehrheit seiner Untergebenen hinge der «lutherischen Sekte» nicht an. Immerhin fielen doch die ersten harten Worte; so erklärte ein Tobler Untertan, hätte «ihr Seckel so wohl geklingelt als der der Gerichtsherren», so wären sie in Einsiedeln erfolgreicher gewesen[3].

Die Reformation in Bussnang

In den Jahren 1526/27 hatten die katholischen Orte im Thurgau das Übergewicht; sie suchten die Glaubensfrage durch obrigkeitliche Entscheide zu lösen. Zürich schlug andere Wege vor; da es durch die altgläubigen Stände jederzeit überstimmt werden konnte, wollte es die Wahl der Konfession den einzelnen Gemeinden überlassen. Zudem baute es seine Machtposition zielbewusst aus; 1527 brachte es ein Burgrecht mit Konstanz zustande, dem sich im folgenden Jahre Bern anschloss, so dass Landvogt Wirz erklärte, man befinde sich im Thurgau «zwischen Ross und Wand». Im Werben beider Seiten um die Gunst

2 STATG 73694, Kopialbuch Bussnang, Ffd Absch 1525 – STAZ A. 367.1, Schirmbrief ZH für Konrad von Schwalbach, 2.9.1525 – EA 4, 1a, S. 382, 6.3.1524; S. 495, 23.9.1524; S. 499, 23.9.1524, S. 505, 13.10.1524; S. 532, 23.11.1524; S. 556, 10.1.1525; S. 561, 11.1.1525; S. 657, 11.5.1525; S. 690, 26.6.1525; S. 740, 25.7.1525; S. 750, 755, 11.8.1525 – Pup. II, S. 208–221 – Knittel I, S. 110–115.

3 STATG 7365, Absch Pfingsten 1526 (Vidimus); 73673, Bad Absch September 1526 – EA 4,1 a, S. 968, 18.7.1526 – Pup. II, S. 221–230.

der Gemeinen Herrschaft gewann Zürich 1528 zusehends an Einfluss. Ein Krieg unter den regierenden Orten musste den Thurgau jedoch in eine schwierige Lage bringen, da beide Parteien an der Herrschaft beteiligt waren.

Wie im übrigen Thurgau, verschärfte sich auch in der Tobler Herrschaft die Spannung. Wahrscheinlich verklagten die Untertanen den Komtur, er schüre den Zwist. Schwalbach rechtfertigte sich mit Erfolg bei einer Zürcher Gesandtschaft und schrieb am 1. November 1528 an die Limmatstadt, man möge den Frieden in der Eidgenossenschaft wahren; er habe seinen Pfarrern befohlen zu beten, dass kein Christenblut fliesse. Tatsächlich wurden die katholischen Gerichtsherren immer mehr in die Ecke gedrängt und konnten von einem Krieg kaum viel Gutes erwarten. Noch im November 1528 kamen Gerichtsherren und Gemeinden überein, bei einem Konflikt unter den regierenden Orten stille zu sitzen; an diesem wohl durch Schwalbach beeinflussten Entscheid hielt man auch fest, als die katholischen Orte dem Thurgau befahlen, ihnen mit dem Truppenaufgebot zu Hilfe zu eilen[4].

Noch 1527 scheint der altgläubige Gottesdienst in Bussnang voll intakt gewesen zu sein; jedenfalls verpflichtete der Komtur den neuen Inhaber der Theodulspfründe, Jakob Waremberg, wöchentlich drei Messen zu lesen und die Jahrzeiten zu halten. Im Oktober 1528 jedoch hatte sich die Gemeinde, angesteckt durch die evangelische Bewegung im Thurtal, mehrheitlich der Reformation angeschlossen; damals erklärte sie einer den Thurgau bereisenden Gesandtschaft Zürichs, sie wolle beim Worte Gottes bleiben. Aus einem Schreiben Schaffner Kochs an Zürich vom 18. Juli 1529 lassen sich die Vorgänge in der Gemeinde ungefähr nachzeichnen. Der bisherige Pfarrer Niklaus lebte mit der Gemeinde in Unfrieden. Als er sich den Arm brach und längere Zeit zur Genesung aus dem Dorf wegziehen musste, predigte Dr. Johannes Zwick in Bussnang, der in Konstanz massgeblich an der Reformation der Stadt mitgewirkt hatte. Zürich versuchte nun, die Pfarrstelle fest mit einem Prädikanten zu besetzen und schlug dem Komtur den Leutpriester Hans Mayer von Lichtensteig vor, der mit dem Tobler Vogt befreundet war. Der Schaffner wollte die Frage bis zur Rückkehr von Pfarrer Niklaus aufschieben. Dieser habe schliesslich für die Pfründe sein ganzes Erbe aufgewendet. Bis zum Jahresende liess sich die Anstellung eines Prädikanten verhindern; dann enthob die thurgauische Synode Niklaus seines Amtes und ernannte Johann Schmid zum Pfarrer in Bussnang. Der katholische Gottesdienst hatte offenbar weit ins Jahr 1529 in der Gemeinde fortgedauert; zu dieser Zeit dürfte auch die Bruderschaft nach Weinfelden verlegt worden sein. Der Konflikt zwischen Pfarrer und Kirchgenossen, das Beispiel der oberthurgauischen Gemeinden, die Unterstützung durch Zürich, das seinen Sieg bei Kappel im Juni 1529 ausnützte, und die beeindruckende Predigt Dr. Zwicks hatten der neuen Lehre zum Durchbruch verholfen. Der

4 STAZ A. 367.1, Komtur Schwalbach an ZH, 1.11.1528 – Pup. II, S. 235–256.

von den katholischen Orten verlassene Komtur konnte die Entwicklung nur wenig verzögern[5].

Die Reformation in den übrigen Gemeinden und Kollaturen der Komturei

Auch von Bussnang abgesehen, hatte das Jahr 1529 für den Komtur wenig verheissungsvoll begonnen; im ganzen umliegenden Gebiet lief die Bevölkerung der neuen Lehre in hellen Scharen zu. Auf einer Landsgemeinde im April 1529 erklärte die Mehrheit der Gemeinden, sie wollten beim Gotteswort bleiben und im Kriegsfall Zürich unterstützen. Die Gerichtsherren und Klöster hätten sich ihnen im Glauben gleichförmig zu machen. Bereits am 2. April klagte Konrad von Schwalbach zusammen mit sieben andern Gerichtsherren in Zürich, die Gemeinden nötigten sie, bei der Abschaffung der Messe zu helfen und sich mit ihnen der Religion wegen zusammenzutun. Man drohe ihnen, durch ihre Häuser zu laufen, sie totzustechen oder über die Felsen hinunterzuwerfen. Eine ähnliche Klage erreichte am 13. Mai die Gesandten der katholischen Orte. Diese hatten zwar einen Bund mit Österreich abgeschlossen, vermochten die Gerichtsherren aber nicht zu schützen. Die Bittsteller empfingen die Antwort, man nehme es ihnen nicht übel, wenn sie unter Zwang den Bauern nachgäben. Wenn die Untertanen später wieder zum Gehorsam gebracht worden seien, könne man weiter sehen. Die schwere Schlappe der katholischen Seite im ersten Kappelerkrieg machte dann aber jede Hoffnung zunichte[6].

In dieser Lage war es der Komturei nicht möglich, gegen reformatorische Bestrebungen Entschiedenheit zu zeigen. Am 22. Februar 1529 stürmten die Tobler die Pfarrkirche sowie die Ritter- und die Totenkapelle, zerschlugen die Altäre und verbrannten die Bilder. Der seit 1525 in der Gemeinde wirkende Pfarrer Heinrich Ekhardt von Bischofszell scheint gezögert zu haben; erst im August 1530 begehrte ihn eine Delegation der Gemeinde gegen den Einspruch des Schaffners in Zürich zu ihrem Prädikanten, besonders weil er nun «gewibet hett». In der Kapelle Braunau und in der Kirche Affeltrangen, wo Pfarrer Hans Fridinger wirkte, erlosch die Messe ebenfalls. Der Märwiler Geistliche Alexander Schmutz stand zwar den neuen Gedanken schon früh aufgeschlossen gegenüber, predigte aber erst nach dem ersten Kappelerkrieg im evangelischen Sinn. Die ganze Glaubensänderung scheint rasch vollzogen worden zu sein, sind doch über den Vorgang kaum Akten vorhanden. Bereits im Juli klagten die Gemeindeangehörigen jedoch in Zürich, die drei Prädikanten würden schlecht versorgt. Wie bisher hatten sie «den tisch und das gliger» (Wohnung) in der Komturei. Schaffner Koch rechtfertigte sich, die Gesandten hätten übertrieben, die Geistlichen hätten bisher einen guten «herrentisch» gehabt. Man solle ihnen das «seelbuch» zurückgeben, dann könne er sie genügend ausstatten. Of-

5 STATG 73642, Annahme Warembergs zur Kaplanei Bussnang 1527 – STAZ A. 376.1, Schaffner Koch, Tobel, an ZH, 18.7.1529 – EA 4,1a, S. 1418, 24.–26.10.1528 – Knittel I, S. 227.

6 Pup. II, S. 258–291.

fenbar hatte man ihnen das Jahrzeitenbuch weggenommen, damit sie die Erträge aus den Stiftungen nicht mehr einziehen konnten. In der Bussnanger Filiale Schönholzerswilen entfernten die Bauern den Altar ebenfalls aus der Kirche und nahmen sich einen Prädikanten. In Wuppenau widerstand Pfarrer Jost Huber, der Kapitelsdekan, der neuen Lehre. Einer seiner ehemaligen Amtsbrüder verklagte ihn in Zürich, er halte sich unordentlich «an der canzel, dessgleichen im wirtshaus des wortes Gottes halb, von der mess und anderer ceremonien halb». Im folgenden Jahr wird Ulrich Lieb als Prädikant in der Gemeinde erwähnt, so dass der katholische Gottesdienst als erloschen gelten kann[7].

In Wängi war der altgläubige Kultus im Jahre 1528 sicher noch vorhanden; damals klagten die Kirchgenossen bei den Tagherren in Frauenfeld, der Komtur solle den Chor erneuern, das Dach sei so schadhaft, dass der Priester am Altar nicht mehr sicher sei. Bis 1529 wird auch der Inhaber der 1505 gegründeten Kaplaneipfründe, Ulrich Keller, in den Rechnungen noch genannt. An Ostern 1529 teilte man erstmals das Abendmahl in evangelischer Form aus. Treibender Geist war der Sohn des Bischofszeller Stiftsamtmanns, Pfarrer Johann Buchmann, dessen Bruder später Nachfolger Zwinglis auf der Professur für Bibelerklärung in Zürich wurde. Er zog die Folgerungen aus Luthers Rechfertigungslehre und predigte den Wängemern: «Ir biderben lüt, ir sid mir die Opfer und Selgret (Seelenmessen) nit schuldig und es ist nüt anders dan ein Betrug.» Die Gemeinde entfernte 1529 die Bilder und Altäre aus der Kirche, verbrannte sie aber nicht, sondern verkaufte sie zusammen mit den Kelchen, Kerzenstöcken und Messgewändern. Auch die Stephanskapelle in Tuttwil wurde veräussert und in ein Wirtshaus umgewandelt.

Sehr bald enthüllte sich die Kehrseite des Vorgangs. Die Pfründe bot Buchmann schon bisher nur ein knappes Auskommen. Nun weigerten sich die Gemeindegenossen, die Zinsen für die Seelenmessen, welche ihr Pfarrer selbst als Betrug bezeichnet hatte, zu zahlen. Ein Teil der Gelder wurde zudem versetzt und in den Kämpfen mit den katholischen Orten «verkrieget». Der eine oder andere Wängemer verharrte im alten Glauben und wollte die Zinsen nur entrichten, wenn die Jahrzeiten gehalten würden. Ausserdem soll im Laufe der Zeit der Kollator der Pfründe einen Teil des Einkommens entzogen haben. Buchmann hatte sich verheiratet – die Synode riet ihm später, fleissig zu studieren und sein Weib zu meistern – und geriet nun in arge Not; er musste sich seinen Lebensunterhalt beim Schaffner in Tobel und bei seinen Pfarrkindern ausborgen, und schliesslich wollte ihm keiner mehr etwas leihen. Die Gemeinde war der Meinung, das Ritterhaus hätte als Kollator und Zehntherr in Wängi das Einkommen zu erhöhen, und bat im Sommer 1529 erst beim Vogt in Kyburg, dann in Zürich um Hilfe. Der Tobler Schaffner wies darauf hin, dass die Kom-

7 PAT, Entwurf eines Urbariums für die Kaplaneipfründe Tobel, 23.9.1840 – STATG 73643, Ber Gyss von Gyssenbergs, s.d. – Strickler II, Nr. 330, 26.4.1529; Nr. 709, 26.7.1529; Nr. 1608, 30.8.1530 – Kuhn I, S. 167, 324.

turei nicht alleiniger Zehntherr sei. Der Pfarrer beziehe für sich allein genug, für den Unterhalt von Frau und Kindern sei das Ritterhaus jedoch nicht verantwortlich. Als ein Lösungsversuch zwischen dem Schaffner und der Gemeinde nicht zum Ziel führte, zitierte Zürich am 18. Januar 1530 auch die andern Zehntherren, die Klöster Fischingen und St. Johann im Thurtal, den Junker Muntprat von Spiegelberg, das Spital zu Wil, Hans Wirt zu Lichtenstein und den Junker von Landenberg auf Klingen vor sein Ehegericht; diese sträubten sich jedoch zu zahlen und erklärten, sie seien nicht Kirchenherren in Wängi. Der Tobler Schaffner argumentierte, Lehen und Zehnten seien von der Komturei im Sinne einer Kapitalanlage erworben worden, könnten also nicht als Gottesgabe gelten. Das Ritterhaus habe seinen Besitz in Wängi mit Gottesgaben erworben und sei zudem als Kollator verpflichtet, die Bedürfnisse des Pfarrers zu decken, entgegneten die Eherichter. Sie verpflichteten die Komturei, von ihren Einkünften von etwa 150 Stück (1 Stück = 1 Mütt Kernen oder sein Gegenwert) dem Pfarrer 80 statt der bisherigen 35 Stück abzuliefern, wobei sie auf die andern Zehntherren zurückgreifen durfte. Schaffner Koch appellierte vergebens[8].

Der Kollator mag geahnt haben, dass ein Erfolg der Gemeinde Wängi andere auf den Plan rufen musste; der Prozess war noch nicht beendet, da erschienen in der Tat die Gesandten Matzingens in Zürich und stellten ebenfalls Forderungen. Des beschwerlichen Kirchgangs wegen hatte sich die Gemeinde 1518 zusammen mit dem Frauenklösterlein Murkart von Wängi gelöst und um die Verenakapelle eine eigene Pfarrei gebildet. Sie musste den Pfarrer jedoch selbst erhalten und ihrem frühern Seelsorger überdies jährlich 12 Gulden für seine verlorenen Rechte bezahlen. Nach dem Übertritt zum neuen Glauben entrichtete die Gemeinde unter dem Prädikanten Hans Meier die Summe nicht mehr. Auch der Geistliche litt Mangel, musste er doch seinen Lebensunterhalt aus einem Gütchen mit einem oder zwei Stück Vieh, einem Hanfacker, einer halben Juchart Reben «im bösen Grund» und einem geringen Geldzins bestreiten; ausserdem suchte sich Aawangen mit seinem Prädikanten Joachim Gächlinger selbständig zu machen.

Am 1. Februar 1530 erschienen die Matzinger in Zürich und ersuchten um eine Beisteuer zu ihrer Pfründe durch das Ritterhaus; es sei Kollator und besitze 30 Stück Zehnten in der Gemeinde. Dem wichtigsten Argument des Tobler Schaffners, man habe 1518 vertraglich versprochen, den Pfarrer selbst zu besolden, hielten die Matzinger entgegen, die Verenakirche sei eine alte, vorüber-

8 STATG 73624, Citation 1530; 73642, Urteil des ZH Ehegerichts, 18.1.1530; Ratsbeschluss, Montag nach Mittfasten 1530; Urteil des ZH Ehegerichts, 29.3.1530; 73649, Ub zwischen der Kirche Wängi und Hans Ammann von Wittenwil 1532; Landgerichtsurteil zwischen der Kirche Wängi und Otmar Lüthi von Stettfurt 1532; Ub der TS zu Ffd 1528; Urteil des ZH Ehegerichts, 3.1.1530; 73653, Wängemer Kirchenrechnungen 1521–1529 – STAZ A. 266.1, Pfarrei Wängi an ZH, 24.8.1529 – Strickler II, Nr. 798, Schaffner Koch, Tobel, an ZH, 8.9.1529 – Pup. Wängi, S. 20 f. – Pup. II S. 180 – Kuhn I, S. 353 – Knittel I, S. 220 ff. – Tuchschmid, Wängi, S. 121 ff.

gehend eingegangene Pfarrei; darauf weise eine alte «lychlege» (Friedhof) hin. Nach dem Wängemer Urteil wäre der Komtur damit als Zehntherr zum Unterhalt der Pfründe verpflichtet worden. Beim Ehegericht stiess die Behauptung der Bittsteller aber auf grosse Skepsis, zumal sie keinen Beweis dafür erbringen konnten. Gewichtiger waren hingegen andere Argumente; der Wängemer Pfarrer sei durch die Trennung entlastet worden. Früher habe er in Matzingen wöchentlich eine Messe lesen und Kirchweihen, Hochzeiten, Taufen und Begräbnisse halten müssen; überdies kämen etwa 200 seiner Pfarrkinder zu Pfarrer Meier in die Predigt; dies alles entlaste Pfarrer Buchmann, so dass er einen Teil seiner Pfrundverbesserung abtreten könne. Gegen dieses Ansinnen fanden sich die vorherigen Gegenspieler zusammen: die Wängemer, um die Besoldungszulage ungeschmälert zu bekommen, der Tobler Schaffner, damit der Vertrag von 1518 nicht durchlöchert würde. Nachdem sich die Parteien nicht gütlich zu einigen vermochten, urteilte das Zürcher Ehegericht: Der Pfarrer von Wängi wurde verpflichtet, seinem Amtsbruder in Matzingen jährlich 15 Stück durch einen Trager bringen zu lassen, «damit ein Pfarrer und Prädikant der Schrift obliegen könne und nicht zanken müsse um seine Nahrung» [9].

Grundsätzlich wahrte das Urteil die rechtliche Stellung der Komturei in Matzingen, doch zeigte der ganze Streit um das Pfrundeinkommen, dass der seines Rückhalts beraubte Gerichtsherr den Untertanen wenig entgegenzusetzen hatte. Auch die Gemeinde Bussnang ertrotzte sich eine Pfrundverbesserung, doch liess sich hier die Frage im gegenseitigen Einvernehmen und ohne nennenswerten Druck Zürichs lösen [10]. Anderseits zeigt der Zwist mit Matzingen, dass das Ehegericht die evangelischen Untertanen nicht einfach kritiklos unterstützte, sondern verbriefte Rechte beachtete.

Ohne Widerstand nahm die Komturei die Reformation im Beghinenhaus Murkart hin. 1401 hatte sie mit dem Kirchensatz Wängi auch das Kollaturrecht über Bruderhaus und Kapelle Murkart übernommen. Dieses wurde im Laufe des 15. Jahrhunderts in ein Schwesternkloster umgewandelt. 1522 entliess Konrad von Schwalbach die Nonnen aus Aufsicht und Gerichtsbarkeit des Ritterhauses mit dem Vorbehalt, dass diese Rechte wiederum an die Komturei zurückfallen sollten, wenn das Ordenshaus einginge. Sieben Jahre später nahm das klösterliche Leben ein Ende. Die Nonnen traten in die Welt zurück, verlangten aber ihr mitgebrachtes Gut offensichtlich vergebens zurück; Schultheiss und Rat von Frauenfeld antworteten ihnen, es sei kaum etwas vorhanden; wahrscheinlich sei das Geld verbaut worden. Die Komturei verzichtete darauf, ihre Rechte geltend zu machen. Von allen Seiten bedrängt, sah sie wohl keinen Sinn darin, für Befugnisse zu kämpfen, auf die man bereits verzichtet hatte [11].

9 STATG 73649, Urteile d. ZH Ehegerichts, 1.2.1530, 8.11.1530 und Citation, 7.10.1530 – Strickler II, Nr. 1041, 4.1.1530; Nr. 776, 18.10.1530 – Knittel I, S. 222 – Tuchschmid, Wängi, S. 123f.

10 STAZ A. 274, Vergleich zwischen Gde und Pfr, s.d. – Strickler II, Nr. 798, 8.9.1529.

11 EA 4, 1 b, S. 208, 2.6.1529 – Strickler II, Nr. 407, 27.5.1529 – Kolb, Murkart, S. 63–82.

Der Höhepunkt der Krise

Nach dem Erfolg der evangelischen Seite im ersten Kappelerkrieg schlossen die regierenden Orte den ersten Landfrieden, der die Hindernisse für die Reformation im Thurgau beseitigte und die katholischen Orte und damit auch den Gerichtsherrenstand seines Gewichtes in der Landgrafschaft weitgehend beraubte; Zürich plante sogar, seine Grenzen an den Bodensee vorzuschieben. In der Landsgemeinde mit ihrem Ausschuss, den Zwölfern, hatten sich die Thurgauer eine Form geschaffen, um ihrem Willen Ausdruck zu verleihen, und in der Tat fühlten sich die Gerichtsherren zunehmend in die Ecke gedrängt. Vorkommnisse wie in Wängi und Matzingen veranlassten sie, im Oktober 1529 vor der Tagsatzung zu klagen, die Gemeinden entrissen ihnen die Pfrund und Kirchenlehen, benützten die Einkünfte für sich selbst, verkauften die Kirchenzierden und «schöpften» ihren Prädikanten eigenmächtig Besoldungen. Im Dezember 1529 konstituierte sich die thurgauische Landeskirche auf einer Synode, bei der auch Zwingli anwesend war. Neben andern Gerichtsherren erschien auch Komtur Schwalbach zusammen mit Komtur Schmid von Bubikon; sie hofften vergebens, den Lauf der Dinge ändern zu können.

Bedrohlicher als in Wängi und Matzingen entwickelten sich die Vorgänge in der Herrschaft Tobel. Nach 1528 wurden die Forderungen gegenüber dem Gerichtsherrn drängender, die Anwürfe persönlich. Ein erster Angriff auf Schwalbach erfolgte im April 1528. Der Komtur hatte gegen den Einspruch des Landvogtes vergeblich versucht, Vogt Meyer von Bänikon aus dem Ritterhaus auszuschaffen. Dessen Sohn äusserte darauf in einem Wirtshaus, der Herr sei keinem Schweizer hold. Schwalbach beharrte darauf, ein guter «Schwytzer» zu sein, und Meyer musste ihm vor dem Landvogt zugestehen, dass er ein frommer, ehrlicher und redlicher Herr sei. Hatte er diese Runde noch gewonnen, so wurde die Lage im Januar 1529 kurz vor dem Bildersturm in Tobel brenzliger, so dass Schwalbach die wichtigsten Wertsachen ins Ausland bringen liess. Wahrscheinlich hatte er bereits 1527 einen entsprechenden Versuch gemacht, schrieb er doch damals, der Orden brauche nach dem Verlust von Rhodos die Güter, um gegen die Türken zu kämpfen; die Eidgenossen, welche die Wirtschaft der thurgauischen Klöster streng überwachten, standen dem Gesuch jedoch offensichtlich ablehnend gegenüber. Am 16. Februar 1529 riet Zürich, eine Gesandtschaft solle die Klöster inventieren und jeder Verkauf künftig bei Verlust des Preises als nichtig erklärt werden. Man nahm es Schwalbach auch übel, dass er sich im Februar nach Feldkirch begeben hatte. Sein Gesuch, zum Ordenskapitel reisen zu dürfen, beantwortete die Tagsatzung wahrscheinlich abschlägig; bereits 1526 zeigte sie sich einem ähnlichen Begehren gegenüber zugeknöpft. Im Mai 1529 erschien eine Zürcher Gesandtschaft beim Komtur und 13 andern Gerichtsherren und forderte sie auf, sich zu reformieren; ihr halsstarriger Eigenwille zeige, dass sie lieber Unruhe sähen statt Frieden, sie unterdrückten die göttliche Wahrheit, man habe sie für «küelsinniger» gehal-

ten, im Kriegsfall müssten sie ihre Haltung entgelten, den Thurgauern sei «bald gewinkt». Man zwinge sie nicht zum Glauben, aber sie sollten beseitigen, was jedem Christen anstössig sei. Die Zürcher empfingen die Antwort, die Untertanen seien aufrührerisch und hätten die Herren in Zürich über Gebühr angeschwärzt; immerhin sei man der Limmatstadt dankbar, dass sie den Bauern die geforderten Büchsen nicht geliefert habe. Trotz der unverhüllten Drohungen der Gegenseite schätzte man in der Komturei die Situation nicht als hoffnungslos ein; jedenfalls kaufte man noch im November 1529 für 300 Gulden einen Zehnten in Puppikon[12].

Vom März bis September 1530 bemühten sich die IV Orte Zürich, Bern, Solothurn und Glarus, die zwischen Gerichtsherren und Landschaft aufgelaufenen Anstände zu beheben. Bereits seit einiger Zeit hatte der Gerichtsherrenstand seine relative Geschlossenheit verloren, schwenkten doch einige Mitglieder zum neuen Glauben über, was die andern, unter ihnen auch den Komtur, stärker isolierte. Dass sich deshalb der Druck der Untertanen auf das Ritterhaus verstärkte, erstaunt nicht. Im August berichtete der neue reformationsfreundliche Landvogt Brunner, die Tobler Untertanen wollten die Beschlüsse der IV Orte, die für die Landschaft insgesamt günstig waren, nicht anerkennen, sondern trachteten «für sich selbs zuo herschen». Sie verlangten, dass die Gemeinden die Gotteshäuser «bevogtigen» dürften. Am 24. August begab sich der Landvogt nach Tobel, um dort die Huldigung einzunehmen. Nun wollten die Untertanen den Eid auf die katholischen Orte nicht leisten, weil diese sie als Ketzer und meineidige Leute verschrien hätten; der Eid dürfe dem Gotteswort nicht nachteilig sein. Was die V Orte betreffe, meinte Landvogt Brunner, hätten ungeschickte Leute zu viel geredet; im übrigen greife der Eid Gottes Wort nicht vor. Dann äusserten die Untertanen ihre Klagen gegen das Ritterhaus: Dort würde übel gewirtschaftet, der Herr habe eine Dirne «an ihm» gehabt und wohl 600 Gulden an sie gehängt. Als er kürzlich zu den «Rhodiser» Herren geritten sei, habe er viel Geld mitgenommen; überhaupt reite er ein und aus, ohne dass man wisse wohin. Im Hause sei ein überschwängliches Gut, das sie mit ihrem Schweiss erworben hätten, wolle man vom Schaffner aber etwas Geld, so sage er, es sei «bei dem Leiden Gottes» nichts da. Damit das Gut ihnen und ihren Armen nicht entzogen würde, hätten sie beschlossen, zwei Männer aus der Gemeinde ins Haus zu legen. Landvogt Brunner, der befürchtete, dass andere Gemeinden den eigenmächtigen Toblern folgen könnten, hatte alle Mühe, sie von ihrem Vorsatz abzubringen. Schwalbach rechtfertigte sich gegen diese Vorwürfe und anerbot sich, weiter gute Verwaltung wie bisher zu üben. Habe er nicht geziemend gehandelt, so möge man ihn strafen. Bereits Mitte September 1530

12 STATG 7364, Schein von Bürgermeister und Räte von ZH, 30.10.1528; 7365, Ub 27.4.1528; 73622, Kb 12.11.1529 – EA 4,1 a, S. 828, 18.1.1526; S. 1072, 3.4.1527; S. 1086, 7.5.1527; S. 962, 18.7.1526; 4,1 b, S. 39, 1.2.1529; S. 85, 8.–23.3.1529; S. 182, 14.5.1529; S. 183, 14.5.1529; S. 170, 13.5.1529 – Strickler II, Nr. 56 a, 1.2.1529 – Nr. 94, 16.2.1529 – Pup. II, S. 284–287.

machten die Tobler wahr, was sie angedroht hatten: sie legten vier Gemeindegenossen als Aufsicht in die Komturei. Als der Landvogt sie zur Rechenschaft zog, antworteten sie, der Komtur habe nach seiner Rückkunft von den laufenden Verhandlungen zwischen Gerichtsherren und Gemeinden «junkheren, pfaffen, den schriber und den schärer, die all dem gotswort widerig, in das hus geladen, die den ganzen tag bis in die nacht trunken, gerasslet und gespilt, ouch ainandern die har abgehowen, und etlich mornets kotzet». Darauf habe die Gemeinde Wilhelm Waremberg nach Frauenfeld abgeordnet, um Anzeige zu erstatten, doch seien die Amtleute nicht da gewesen. Darauf habe man die vier Männer ins Haus gelegt, damit ihm kein weiteres Gut entfremdet werde.

Landvogt Brunner befahl darauf den streitbaren Untertanen, das Haus zu räumen und ihm die Schlüssel zu überliefern; er wollte den Vogt Klaus Meyer, den der Komtur zwei Jahre zuvor aus dem Hause zu weisen versucht hatte, mit der Aufsicht betrauen. Die Gemeinde verweigerte den Befehl und schlug Recht vor. Wahrscheinlich gelang es erst einer Gesandtschaft aus Zürich, die in den folgenden Tagen im Thurgau eintraf, sie zum Nachgeben zu bringen.

Das Verhalten der Untertanen stand durchaus im Einklang mit den Forderungen der Landschaft an die Gerichtsherren, sie sollten die Kirchengüter und Stiftungen zugunsten der Armen herausgeben und die Klöster weltlichen Schaffnern zur Verwaltung unterstellen. Die Tobler bezeugten klar, dass sie das Haus nicht als ihren Besitz erachteten, sondern lediglich sicherstellen wollten, dass ihre Armen und die Prädikanten daraus erhalten würden; sie fürchteten also, dass der Herr das Gut verschwendete oder ins Ausland flüchtete. Dabei dürften sie den Reichtum des Ritterhauses überschätzt haben. Jedenfalls waren sie erstaunt, als sie im Keller «kain win, im kornhus kain korn, und darzuo kain gelt» vorfanden. Auf ihre Verdächtigung hin, die Dinge seien weggeschaft worden, antwortete der Schaffner Koch, er könne gute Rechnung darüber ablegen; sie wüssten wohl, dass er ihnen viel vorgeschossen habe, sie aber die Zinsen nicht bezahlten. Dass der Komtur das Gut des Hauses gerne ins Ausland in Sicherheit gebracht hätte, darf angenommen werden. Bei der strengen Verwaltungskontrolle durch die Eidgenossen beschränkte sich dieses Vorhaben jedoch auf einige Wertgegenstände.

Dagegen scheint Schwalbach das Zölibat wie viele andere Ordensleute und Weltgeistliche dieser Zeit nicht allzu ernst genommen zu haben; die thurgauische Synode vom Mai 1530 bemerkte, er habe sich «unzhar nit verhyret, sondern huoret» [13]. Man erwartete von ihm also nicht, dass er seine Beziehung aufgebe, sondern dass er sie durch Heirat legalisiere.

Neben der Komturei Tobel verwaltete Schwalbach noch andere Ritterhäuser; gerade in diesen Tagen wurde ihm noch die Komturei Frankfurt anvertraut. Evangelischerseits sah man darin eine unzulässige Pfründenkumulation.

13 EA 4,1 b, S. 741, 24.8.1530 – Strickler II, Nr. 1581, 22.8.1530; Nr. 1644, 7.9.1530; Nr. 1675, 19.9.1530 – Pup. II, S. 311–329.

Die Synode vom Mai 1531 verlangte, dass er nicht mehr «zuo den andern hüsern züch». Im September 1530 hatte Zürich ihm eine Reise nach Frankfurt verboten, und im Mai 1531 drohte es Schwalbach, man werde nicht mehr lange zusehen. Von Feldkirch aus, wo sich Schwalbach bereits im Februar 1529 eine Zeitlang aufgehalten hatte, rechtfertigte er sich am 30. Mai 1531 mit einem Schreiben an Zürich. Er machte geltend, es sei seine Pflicht, zu den Häusern zu reiten. Die Tobler Untertanen liessen ihm weder Zinsen noch Gülten verabfolgen, beanspruchten die Vorräte noch als Darlehen und drohten ihm widrigenfalls mit Absetzung. Aus dem Tobler Ritterhaus allein könne er nicht leben. Zürich beharrte aber darauf, dass er alle andern Häuser abgebe; man werde ihm die «Figge» nicht lassen. Zugleich aber wiederholte es frühere Forderungen: Der Komtur solle sich in Glaubensdingen der Landschaft anschliessen, das päpstliche Wesen und den Orden abtun; man könne nicht nach evangelischer und des Ordens Art zugleich leben. Hier allerdings befand sich die Schwelle, welche für den Komtur kaum überschreitbar war. Die weltlichen Gerichtsherren konnten versuchen, sich im Glauben anzupassen, um so ihre Herrschaftsrechte zu retten; er jedoch würde bei einem Übertritt aus dem Orden ausgeschlossen und verlöre damit seine Ritterhäuser. Abgesehen von schwer überprüfbaren religiösen Überzeugungen, lässt sich damit Schwalbachs unnachgiebige Haltung erklären.

Indessen kam bereits eine neue Drohung auf das Ritterhaus zu. Den Forderungen der Untertanen folgend, plante Zürich, Vögte auf die thurgauischen Klöster zu setzen. Tobel war neben Frauenfeld als Sitz des Obervogtes vorgesehen, da es etwa in der Mitte der Landgrafschaft liege und schickliche Gemächer habe. Vergeblich wies Schwalbach darauf hin, dass der Orden zum Kampfe gegen die Verfolger Christi gestiftet worden sei und nicht zu den Klöstern, sondern zu den Rittern gehöre. Vergeblich machte er geltend, man habe das Haus immer redlich verwaltet. Bereits wurden als Anwärter für den künftigen Tobler Klostervogt Junghans Schwyzer von Affeltrangen, Hans Schriber von Tägerschen oder der Herrschaftsvogt Meyer von Bänikon genannt. Trotz der Gefahr für die Selbständigkeit des Ritterhauses erklärte sich der Komtur wegen Geschäften ausserstande, von Feldkirch aus, wohin er sich nach dem September 1530 begeben hatte, in die Schweiz zu reisen; offenbar sah er seinen Aufenthalt als Exil an. Darauf deutet auch hin, dass sich nach dem Dezember 1528 der damals aus mindestens fünf Mitgliedern bestehende Konvent im Ritterhaus auflöste. Der Ordenspriester Hans Fridinger, der Affeltrangen betreute, trat wahrscheinlich zur Reformation über. Schaffner Koch, der geistlichen Standes war, blieb als geplagter Verwalter in Tobel zurück. Die andern Konventualen dürften Tobel verlassen haben. In der Tat sahen sich die Ordensritter immer stärker in die Isolation getrieben. Am 17. September 1530 schloss der Gerichtsherrenstand mit der Landschaft den «Thurgauer Vergriff»; darin trat er der jungen Landeskirche bei und überliess der Landsgemeinde die Besetzung der

Pfarrstellen und die Verwaltung der Kirchen- und Armengüter. Als letzte schwankende Hoffnung blieb noch, dass die katholischen Orte in der sich im Oktober/November 1531 anbahnenden militärischen Auseinandersetzung die Oberhand behielten. Auf der Seite der Zürcher stand auch ein Trupp Kriegsknechte aus der Herrschaft Tobel. Auf ihre Klage hin, sie würden schlecht von der Komturei versorgt, schrieb Schaffner Koch bitter nach Zürich, ihn dünke, etliche Gesellen verleumdeten gerne. Er habe sie auf Kosten des Hauses mit Tross, Proviant und Geschirr versehen. Der Gemeinde Tobel, die noch keine Steuer einforderte, habe er für etwa 400 Gulden Geld, Brot und Mehl vorgestreckt; er gebe das Getreide billiger als üblich, habe das Silberzeug für 100 Gulden versetzt und die Summe der Gemeinde geliehen. Sie täte nichts, während er überall helfe; dafür «tengelen» die Untertanen immer auf ihm herum. Die Drohung Zürichs, man erlaube den Gerichtsangehörigen auf die Einkünfte des Ritterhauses zu greifen, sei unnötig, weil sie ohnehin schon gröblich damit umgingen [14].

Die Wende kam überraschend; auf dem Schlachtfeld in Kappel siegten die militärisch schwächeren katholischen Orte. Damit begann in der Eidgenossenschaft die Zeit der Gegenreformation.

2. Die Gegenreformation

Der katholische Gottesdienst innerhalb der Herrschaft Tobel

Kurz nach dem Sieg der katholischen Orte bei Kappel starb Komtur Konrad von Schwalbach in seinem Exil in Feldkirch. Sein Nachfolger Gyss von Gyssenberg ritt 1532 in der Herrschaft Tobel auf. Er stand vor einer neuen Lage: Die Landsgemeinde und die «Zwölfer» wurden abgeschafft, der Vertrag zwischen Gerichtsherren und Gemeinden aus dem Jahre 1530 in seinen wesentlichen Artikeln aufgehoben. Die geschwächte Stellung der Landschaft veranlasste die meisten Gerichtsherren, zum alten Glauben zurückzukehren. Der zwischen den regierenden Orten verabredete zweite Landfriede sicherte den Thurgauern die freie Religionsausübung zu, bestimmte aber auch, dass der alte Kultus wieder einzuführen sei, wenn eine noch so geringe Minderheit in einer Gemeinde ihn verlange. Auf dieser Rechtsgrundlage leiteten die Gerichtsherren, gestützt durch die Vormacht der katholischen Orte, die Gegenreformation ein.

14 STATG 7365, Sb 3.12.1528 – STAZ A. 367.1, Konrad von Schwalbach an ZH, 30.5.1531 – EA 4,1 b, S. 768–778, 17.9.1530; S. 989, 15./16.5.1531; S. 1016, 1.–3.6.1531; S. 1124, 2.9.1531 – Strickler II, Nr. 1581, 22.8.1530; Nr. 1644, 7.9.1530; III, Nr. 5, 1530/31; Nr. 524, 3.5.1531; Nr. 585, 16.5.1531; Nr. 586, 16.5.1531; Nr. 1266, Sept. 1531; Nr. 1402, 22.9.1531; IV, Nr. 1004, 17.11.1531.

Vorerst suchte Gyss von Gyssenberg Schatten der Vergangenheit auszulöschen. Schaffner Bernhard Koch hatte während der Reformationszeit auf schwerem Posten ausgeharrt. Die evangelische Synode forderte ihn zwar 1530 auf, die Person, die zu ihm komme, wegzuschicken oder zu ehelichen, sonst werde er im Gotteshaus nicht geduldet. Doch erwarb er sich offensichtlich das Zutrauen der Evangelischen, so dass sie ihn zu ihrem Gerichtsherrn machen wollten. Koch lehnte ab. Soweit die Akten erkennen lassen, verteidigte er durch Vor- und Nachgeben die Interessen der Komturei, so gut es bei seinem schmalen Spielraum eben ging. Nach dem katholischen Sieg war für diese mehr diplomatische als prinzipielle Haltung wohl wenig Verständnis vorhanden. Bereits im Juni 1532 forderte Luzern, dass der Tobler Schaffner durch einen andern ersetzt werde, der nicht bloss die Güter des Gotteshauses verwalte, sondern auch die christlichen Bräuche äuffne. Tatsächlich entliess Gyss von Gyssenberg seinen Verwalter, der vergeblich seine 18jährigen Dienste ins Feld führte. Die Eidgenossen gewährten ihm zwar einen kurzen Aufschub, doch musste er 1534 das Haus verlassen, ohne dass ihm sein Herr eine Pension ausgesetzt hätte [1].

Vordringlicher war es für den neuen Komtur, die Folgen der Reformation rückgängig zu machen. In mehreren Prozessen sicherte er vorerst eine Reihe gefährdeter Zinsen, Zehnten und Stiftungen. Er erreichte insbesondere, dass die Gesandten der regierenden Orte 1532 die Pfrundverbesserungen widerriefen, welche das Zürcher Ehegericht während der Reformation den Prädikanten zugesprochen hatte. Nachdem der Zürcher Landvogt Edlibach, der die Protestanten deckte, 1534 durch den Luzerner Sonnenberg abgelöst worden war, begann Gyssenberg zielbewusst, die Pfründen wieder mit Altgläubigen zu besetzen. Für ihn war die Messe nach seinen eigenen Worten ein unentbehrliches Heilmittel, das vornehmste Stück der Gottesverehrung. Als er 1532 das Ritterhaus betrat, wohnten drei Prädikanten anstelle der bisherigen Priester darin. Sie versahen Tobel, Affeltrangen und Märwil. Den ersten beiden musste das Haus nicht nur Kost und Unterkunft, sondern über die vorreformatorischen Verpflichtungen hinaus auch eine Besoldung geben. Gyssenberg stellte sofort einen Messpriester an und bezahlte ihn aus seinen Einkünften, so dass eine Zeitlang vier Geistliche in den Mauern des Ritterhauses lebten. Sehr bald aber ging er die Gemeinde Tobel an, ihren Prädikanten abzuschaffen, weil die Komturei nur zum Unterhalt von drei Pfarrherren verpflichtet sei. Er werde den Priester anhalten, «das haillig wort gotz näch lut und vermög hailiger geschrifft» zu predigen. Wer dann der nachfolgenden Messe nicht beiwohnen möchte, könne die Kirche verlassen. Zwar empfanden sich damals beide Seiten mehr als zwei konfessionelle Parteien denn als zwei Kirchen, doch widersetzten sich die Tobler dem Vorschlag und klagten bei der Tagsatzung, die sie vor den

1 STATG 73694, Kopialbuch Bussnang, Vergleich zwischen Verw Koch u. Komtur Gyss von Gyssenberg, Samstag nach Oculi 1534 – EA 4, 1 b, S. 1258, 8.1.1532; 4, 1 c, S. 218, Dezember 1533; S. 267, 15.1.1534 – Strickler IV, Nr. 1685, 10.6.1532 – Pup. II, S. 355–368 – Sulzberger, S. 46.

Landvogt wies. Dieser erreichte nach langem Hin und Her einen Vertrag, der den Toblern zwar einen Prädikanten gestattete, den Komtur aber nur noch zu einem Beitrag von 25 Gulden an die Besoldung verpflichtete. Da die Gemeinde den andern Teil selbst hätte aufbringen müssen, verzichtete sie auf ihren Prädikanten, was nach Gyssenbergs Meinung bewies, dass sie «das gotzhus gern umb das sin brächtind.» Wahrscheinlich predigte der Affeltranger Prädikant bis 1559 den zahlenmässig abnehmenden evangelischen Toblern in ihrer Pfarrkirche. Gyss von Gyssenberg seinerseits richtete am 4. April 1534 den Hauptaltar wieder auf. Sein Nachfolger Adam von Schwalbach erstellte 1565 auch die beiden Seitenaltäre[2].

Zu Beginn des Jahres 1535 liess Komtur von Gyssenberg die Vorgesetzten der Gemeinden Affeltrangen und Märwil vor sich kommen, eröffnete ihnen, dass einige ihrer Mitbürger die Messe verlangten, und machte ihnen denselben Vorschlag wie zuvor den Toblern: Ein Priester soll ihnen nach der Schrift predigen und denen, die es wünschten, die Messe lesen. Die Gemeinden wandten sich darauf an Landvogt Sonnenberg, der ihnen jedoch kaum Hilfe bot, dann an Zürich. Dort erklärten sie, der Komtur versuche, ihnen den Prädikanten zu entziehen. Zürich schrieb an Gyss von Gyssenberg und an den Landvogt, wobei es letzteren rundheraus fragte, ob er sich überhaupt an den Landfrieden zu halten gedenke. Der Komtur antwortete, er benehme sich in jeder Hinsicht ruhig, die Untertanen jedoch hätten hinter seinem Rücken die Gemeinden versammelt. Für einen Priester und einen Prädikanten reichte das Pfrundeinkommen nicht aus. Der Landvogt dagegen verklagte die Gemeinden vor dem Landgericht, sie hätten ihn als Landfriedensbrecher angeschwärzt, und verlangte, dass sie «wanndel siner Ehren zethund schuldig sin sölthind». Zürich verteidigte sie mit dem Hinweis, sie hätten nicht geklagt, sondern nur Rat geholt. Als Obrigkeit dürfe Zürich dem Landvogt jedoch harte Fragen stellen.

Beide Seiten beriefen sich in ihren Argumenten auf den Landfrieden, der den Evangelischen zwar ihre Prädikanten zusicherte, aber auch bestimmte, dass eine Minderheit die Messe verlangen könne. Die wirtschaftlichen Verhältnisse zogen jedoch viel engere Grenzen als die Rechtsgrundsätze; zwei Geistliche liessen sich aus der Pfründe nicht unterhalten. Obwohl auch die X Orte den Vorschlag Gyssenbergs an die Gemeinden billigten, sich mit einem Priester zu begnügen, erreichte der Komtur sein Ziel nicht. Die beiden Geistlichen verliessen zwar 1535 das Ritterhaus, blieben aber in Affeltrangen und Märwil. Der

2 PAT, Entwurf eines Urbariums für die Kaplanei Tobel, 23.9.1840 – STATG 7365, Absch, 15.6.1532; 73642, Absch wegen den Pfrundkompetenzen, 22.1.1532; 73643, Ber Gyss von Gyssenbergs, s. d. (ca. 1535) – EA 4, 1 c, S. 409, 29.9.1534; S. 421, 27.10.1534 – Pup. II, S. 363 und 372 – Sulzberger, S. 46 – Kuhn I, S. 324 – Knittel II, S. 84.

3 STATG 73643, Ber Gyss von Gyssenbergs, s. d. (ca. 1535); 73650, Attestation ZH 1535; ZH an Gyss von Gyssenberg, Freitag nach Pauli Bekehrung 1535; ZH an unbekannten Adressaten, Donnerstag nach Ostern 1535; 73694, Kopialbuch Bussnang, Absch der X Orte 1535 – STAZ

Komtur entschied hier nicht über den Gottesdienst in seiner Hauskirche, so dass die Evangelischen widerstehen konnten[3].

Ganz erfolglos indessen blieb Komtur Gyssenberg nicht. Nach einer Schrift aus dem Jahre 1810, welche sich mit den Rechten der Katholiken an verschiedenen Fonds befasst, gelang es ihm, die Kirchengüter von Affeltrangen und Märwil der Komturei zu inkorporieren und damit dem evangelischen Einfluss weitgehend zu entziehen. Wie folgenschwer überhaupt die Besetzung der Tobler Pfründe mit einem Priester war, zeigte sich schon wenige Generationen später. So gab es 1617 in Tägerschen noch eine protestantische Haushaltung, während Tobel ganz katholisch war. Das erklärt, warum der evangelische Gottesdienst in der Kirche Tobel noch vor 1560 aufhörte. Anderseits konnten die Katholiken in den Gemeinden Affeltrangen und Märwil mit den umliegenden Höfen nur schwer Fuss fassen. Lediglich in Braunau und Hittingen, deren Filialkirche ebenfalls zum römischen Kultus zurückfand, traten die Altgläubigen etwas stärker auf; 1632 waren in Hittingen die Hälfte, in Braunau ein Viertel der Haushaltungen wieder katholisch. Aus dieser Lage heraus veränderte sich die Struktur der Pfarreien. Der Priester versah nicht nur die Gemeinde Tobel, sondern die Katholiken der ganzen Herrschaft. Die gleiche Aufgabe wuchs spätestens 1566 dem Affeltranger Prädikanten evangelischerseits zu. Märwil konnte wohl aus wirtschaftlichen Gründen seinen Prediger nicht halten, so dass Prädikant Hans Stäbinger von Affeltrangen in einem Vertrag mit Komtur Adam von Schwalbach für 84 Gulden auch die Pastoration dieser Gemeinde übernahm. Den Rechtsanspruch für einen katholischen Gottesdienst in Affeltrangen und Märwil freilich gab die Komturei nicht auf[4].

Die gegenreformatorische Tätigkeit Gyssenbergs belastete naturgemäss das Verhältnis zu den Untertanen. Sie klagten nicht nur über den aufwendigen Lebensstil des Komturs, der auch vom Verwalter Koch und vom Ritterorden bestätigt wurde. Als Landvogt Sonnenberg 1534 in Tobel weilte und mit dem Komtur essen wollte, weigerten sich die Amtsleute der Herrschaft, die Stube zu verlassen, was zu einer Klage Gyssenbergs beim Landgericht führte. Im gleichen Jahre musste ein Braunauer Urfehde schwören, weil er «gefährlich» ins Ritterhaus ging und gegenüber seinem Herrn sich hochmütig und trotzig verhielt[5].

A. 267, ZH an Lv Sonnenberg, Freitag nach Pauli Bekehrung 1535; A. 276, ZH an unbekannten Adressaten 1535; Lv Sonnenberg an Zürich, Samstag nach Purification Mariens 1535; Komtur Gyss von Gyssenberg an ZH, 5.2.1535; A. 367.1, Hans Heller, Schreiber zu Tobel, an ZH, 31.1.1535 – EA 4, 1 c, S. 491, 13.4.1535 – Sulzberger, S. 39 – Knittel II, S. 84 f.

4 PAT, Begründung der Rechtsansprüche an die Fonds 1810 – STATG 73643, Vertrag zwischen Adam von Schwalbach und dem Präd von Affeltrangen 1566 – STAZ A. 267, Verz der Dörfer und Gehöfte der Kirchgden Affeltrangen und Märwil 1617; Ber über das Pfrundeinkommen der Pfründe Affeltrangen, 31.10.1632.

5 STATG 7364, Ub 14.1.1535; Urfehde, 16.5.1535; 7362, Bad Absch 1535 – EA 4, 1 c, S. 409, 29.9.1534.

Die Gegenreformation in Wängi

Nach der Niederlage Zürichs bei Kappel geriet die Gemeinde Wängi in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten. Vorerst strich der Komtur den Zuschuss an die Besoldung des Prädikanten, welchen das Zürcher Ehegericht seinerzeit verordnete. Zur Zeit des Krieges hatte die Gemeinde neben Jahrzeiten, Gülten und Kirchengütern auch die Kapelle Tuttwil verkauft, um die Kosten zu bezahlen. Die Gerichtsherren von Sonnenberg und Wängi, Ulrich von Landenberg und Christophel Giel, erwirkten 1532 ein Urteil der X Orte, welches Wängi verpflichtete, die Kirchengüter und Gülten dem Gotteshaus zurückzugeben, und die Kapelle Tuttwil wieder in «Ehr und Wesen» zu bringen. Mit unterschiedlichem Erfolg suchten die Pfleger die Gelder aus den Jahrzeiten einzutreiben. 1532 verfügte das Landgericht, Hans Ammann von Wittenwil müsse erst zahlen, wenn man die Jahrzeit halte und das von ihm gestiftete Licht im Beinhaus wieder brenne, Bedingungen also, die nur unter dem katholischen Kultus erfüllbar waren. Die Einwände der Pfleger, die Zinsen seien im Krieg zum Nutzen aller angewendet worden, verfingen nicht; die Gottesgabe dürfe nicht «verkrieget» werden, meinte Ammann. In einem andern Falle jedoch musste ein Schuldner zahlen, weil die Pfleger nachwiesen, dass die mit der Jahrzeit verbundene Spende den Armen zukam. Offenbar hatte man Stiftungen, welche sozialen Zwecken dienten, nicht oder nur teilweise versetzt. Trotzdem blieb die Gemeinde schwer belastet, so dass sie im November 1532 der Tagsatzung mitteilte, es sei ihr unmöglich, die Kapelle Tuttwil instand zu setzen[6].

Noch in diesem Jahre versuchte Christoph Giel, allerdings ohne Erfolg, einen Priester nach Wängi zu bringen, doch wurden immerhin einige Kirchenzierden vermutlich in der Kapelle der Sonnenberger angebracht. Im folgenden Jahr beschädigten Unbekannte sie bei einem nächtlichen Einbruch. 1535 aber gestattete die Gemeinde dem Komtur, was Affeltrangen und Märwil ihm verweigerten. In einem Vertrag wurde folgendes verabredet: Ein Priester soll der Gemeinde predigen. Wer der darauf folgenden Messe nicht beiwohnen will, kann die Kirche verlassen. Niemand soll gezwungen werden, die Sakramente zu nehmen, zu beichten, zu opfern oder die Kinder nach altem Ritus taufen zu lassen. An Weihnachten, Ostern und Pfingsten stellt der Mesmer beim Beinhaus einen Tisch mit Brot und Wein hin. Wer will, kann hier das Abendmahl nehmen. Als Gegenleistung verzichtet der Komtur darauf, die Gemeinde für die Güter zu belangen, die sie versetzt hatte, und gestattet zugleich, dass die Kirchenzierden und die Kapelle Tuttwil aus dem Kirchengut wiederhergestellt werden.

Die Verhandlungen zwischen Kollator und Gemeinde gingen offenbar in einem gedeihlichen Klima vor sich, konnte sich doch Gyss von Gyssenberg

6 STATG 73649, Ub der X Orte 1532; Ub zwischen der Kirche Wängi und Hans Ammann von Wittenwil 1532; Ub zwischen der Kirche Wängi und Othmar Lüthy von Stettfurt 1532 – EA 4, 1 b, S. 1426, 4.–10.11.1532; S. 1430, 11.11.1532.

noch im gleichen Jahr den Kirchengenossen als Schiedsrichter in einem Streit mit Kaplan Keller um seine Besoldung anbieten. Der Vertrag gewährte ihnen einige offensichtliche Vorteile, während die langfristigen Nachteile für die Evangelischen weniger klar zutage traten. Man konnte damals wohl annehmen, dass ein Konzil die Kirchenspaltung in Kürze beilegen würde, so dass der Vertrag auch entschiedenen Neugläubigen angesichts ihrer Lage als kleineres Übel erschien[7].

Zu Beginn des Jahres 1535 verliess Prädikant Buchmann Wängi. An seine Stelle trat Pfarrer Paul Heiler. Neben ihm wirkte noch Kaplan Ulrich Keller, der offenbar zwischen dem neuen und dem alten Glauben schwankte. 1538 war die Pfarrpfründe wieder vakant. Mit einem Hinweis auf den grossen Mangel an Geistlichen schlossen Komtur und Gemeinde einen neuen Vertrag, der Kaplan Keller für drei Jahre die pfarrherrlichen Funktionen übertrug. Mit den Erträgen der Pfarrpfründe sollten deren Kapitalien aufgestockt, die Schulden der Gemeinde abgetragen und die Armen besser versorgt werden. 1542 verlangten die Wängemer jedoch, dass der Komtur wie früher zwei Geistliche anstelle; offenbar hofften sie, auf diese Weise wieder zu einem Prädikanten zu kommen. Gyss von Gyssenberg aber erklärte, nach dem Vertrag von 1535 müsse sich die Gemeinde mit einem Priester begnügen. Ein Schiedsgericht gab ihm recht, gestattete den Evangelischen jedoch, dass ihnen an Weihnachten, Ostern und Pfingsten ein Prädikant von auswärts predige und das Abendmahl austeile. Der Komtur seinerseits erliess der Gemeinde eine Schuld von 100 Gulden. Überdies hielt das Urteil fest, die Kirchgenossen hätten kein Recht, Einfluss auf die Pfrundgüter zu nehmen. In der Folge versah Ulrich Keller die Pfarrei, geriet jedoch im Alter in Schulden. Gyss von Gyssenberg kaufte ihm 1552 sein Haus ab, angeblich ohne zu wissen, dass es der Kaplaneipfründe gehörte. Als er es weiterveräussern wollte, wandte sich die Gemeinde mit dem ihr wohlbekannten Tagsatzungsabschied dagegen, nach welchen keine Pfrundgüter verkauft werden dürften. Der als Schiedsrichter angerufene Landvogt wies sie jedoch mit dem Argument ab, laut Spruch von 1542 hätte sie kein Einflussrecht auf die Verwaltung der Pfründe. Andererseits verpflichtete er den Kollator, der Kaplanei ein gleichwertiges Haus zur Verfügung zu stellen, falls sie wieder aufgerichtet werden sollte[8].

Für die Zukunft ebenso wichtig wie der Vertrag von 1535 war der Spruch von 1542, der die Kaplaneipfründe praktisch aufhob. Damit fehlte jedem wei-

7 STATG 73649, Gyss von Gyssenberg an die Gde Wängi 1535 – STAZ A. 266.1, ZH an Lv, Montag nach Andreas 1532; Vertrag zwischen der Komturei und der Gde Wängi, Neujahr 1535 – EA 4, 1 c, S. 99, Juni 1533; S. 132, Juli 1533 – Knittel II, S. 90 f. – Sulzberger, S. 67 – Tuchschmid, Wängi, S. 126 f. – Pupikofer, Wängi, S. 22 f. – Kuhn I, S. 354 f.

8 STATG 7360, Vertrag, 7.6.1538; 73648, Gyss von Gyssenberg an die Gde Wängi 1536; 73649, Spruch des Lv, s. d. (nach 1552) – STAZ A. 266.1, Spb 1542 – Tuchschmid, Wängi, S. 127 f. – Pupikofer, Wängi, S. 23 f.

teren Begehren der Evangelischen nach einem Prädikanten von vorneherein die materielle Grundlage. Eines allerdings erreichte der geschickt taktierende Komtur nicht; die Mehrheit der Wängemer blieb protestantisch.

Als sich die Gemeinde Matzingen 1518 von Wängi trennte, versprach sie, dem Wängemer Pfarrer für die verlorenen pfärrlichen Rechte jährlich 12 Gulden zu bezahlen. Während der Reformation gelang es ihr auf zwei Rechtstagen vor dem Landvogt, zu denen Pfarrer Buchmann nicht erschien, diese Vertragsklausel zu Fall zu bringen. Nach der evangelischen Niederlage bei Kappel entrichtete sie vorerst die Summe wieder, weigerte sich aber 1536 erneut zu zahlen. Darauf verklagte sie Pfarrer Heiler von Wängi, unterstützt vom Komtur, beim Landvogt. Vor Gericht argumentierten die Matzinger, dergleichen Opfer widersprächen ihrem Glauben, der Pfarrer von Wängi versehe sie nicht mit der Messe, und sie begehrten sie auch nicht; den Vertrag von 1518 übrigens hätten sie mit Pfarrer Buchmann, nicht mit dem jetzigen Priester geschlossen. Dieser arbeitete in seiner Antwort den Unterschied zwischen Glaubensansichten und rechtlicher Verpflichtung heraus: Der Vertrag von 1518 sei ein auf ewige Dauer bestimmtes Abkommen, man verlange von den Matzingern nicht, dass sie ihren Glauben änderten, sondern dass sie Brief und Siegel achteten. Gegen die Matzinger fiel ins Gewicht, dass ihnen nach 1533 offenbar bereits Landvogt Sonnenberg einmal Unrecht gegeben hatte, und auch diesmal verloren sie den Prozess. Ein weiterer Versuch, sich aus der Zahlungspflicht zu lösen, scheiterte 1586[9].

Beim ganzen Prozess ging es deutlich nicht nur darum, altes Recht wiederherzustellen. Das Urteil stärkte die wieder von einem Priester besetzte Wängemer Pfründe und schwächte die Matzinger Pfarrstelle. Die dortigen Pfarrgenossen waren durchwegs protestantisch, so dass kaum Hoffnung bestand, die Front aufzuweichen. Hier wird auch die Grundlage von Gyssenbergs gegenreformatorischer Tätigkeit deutlich: Er konnte seine Ziele nur dort durchsetzen, wo besondere Verhältnisse oder Probleme vorlagen, musste aber vor geschlossenem Widerstand kapitulieren. Entscheidend für den katholischen Kultus in der Herrschaft Tobel war insbesondere, dass er sofort mit der Gegenreformation begann, bevor der noch junge Protestantismus sich strukturell und ideell zu verfestigen vermochte.

Zwiste um die Kirchen Wuppenau und Schönholzerswilen

In Wuppenau verband sich der Komtur als Kollator mit dem Abt von St. Gallen als Gerichtsherr, um den alten Kult wieder einzuführen. 1533 weigerte sich der Abt, einen alten Zins zu zahlen, weil er für einen Priester und nicht einen Prädikanten, für das Messelesen und nicht nur das Predigen bestimmt sei. Im folgenden Jahr brachte Prädikant Ulrich Lieb, der Wuppenau seit 1530 ver-

9 STATG 73649, Ub, Dienstag nach Hl. Kreuz 1536; Ub, Montag nach St. Michael 1536 – Pupikofer, Wängi, S. 24.

sah, eine kranke Frau zum evangelischen Glauben, wofür der Gerichtsherr ihn verhaften liess. Nachdem die Fürsprache vornehmer Leute ihn vor dem Tode bewahrt hatte, musste er schwören, zeit seines Lebens nie mehr die hohen und niedern Gerichte des Klosters St. Gallen zu betreten. Wahrscheinlich gelang es daraufhin Gyss von Gyssenberg vorübergehend, einen Priester auf die Pfründe zu setzen. Die späteren Ereignisse zeigen, dass dieser Erfolg jedoch wieder verloren ging. Bis in die sechziger Jahre hinein wird dann weder ein Priester noch ein Prädikant erwähnt[10].

In der Nachbargemeinde Schönholzerswilen traten die 27 oder 28 Haushaltungen in der Reformation zu Zwinglis Lehre über. Nach dem Tode von Prädikant Brunner 1551 liess sich die Gemeinde vorderhand vom Wuppenauer Prädikanten versehen, um das Pfrundgut zu äuffnen. Nun baten um 1555 einige Bewohner von Aspenreuti um die Messe in Schönholzerswilen, da sie in Bussnang damit nicht bedient würden und in andere Kirchen laufen müssten. Als die Schönholzerswiler nach 1560 wieder einen Prädikanten setzen wollten, machte man in Tobel geltend, ihre Pfründe sei nur eine Kaplanei, ihr Gotteshaus nicht Pfarrkirche, sondern nur eine Filiale von Bussnang. In der Tat bestätigt das 1508 erneuerte bischöflich-konstanzische Matrikelbuch diese Ansicht. Nach dem zweiten Landfrieden konnte der Kollator frei über den Gottesdienst in Filialen verfügen. So führte Gyss von Gyssenberg in der Kapelle Braunau ohne erkennbaren Widerstand die Messe ein. Eine Pfarrkirche hingegen durfte Andersgläubigen nicht entzogen werden. Die Evangelischen erklärten, sie hätten seit der Reformation einen eigenen Geistlichen gehabt und seit Menschengedenken eine Pfarrei gebildet. Komtur Adam von Schwalbach, der damals im Ritterhaus regierte, erwiderte, das sei eine widerwärtige Zeit gewesen, wo es nach eines jeden Gefallen und Gutdünken gegangen sei. Um ihnen den weiten Weg zu ersparen, habe man ihnen aus Gnade einen Prädikanten gestattet; rechtlich aber gehörten sie tot oder lebendig zur Pfarrkirche Bussnang. Die Komturei versuchte also auf dem Weg der Wiederherstellung des alten Rechtszustandes das Kirchlein den Katholiken zurückzugewinnen. Die Evangelischen dagegen beriefen sich auf den faktischen Zustand, um die Rechte am Gotteshaus nicht zu verlieren, erklärten sich aber bereit, es mit den Katholiken zu teilen. Wäre Schwalbach darauf eingegangen, hätte er Schönholzerswilen als selbständige Pfarrei anerkannt. Hierbei ist zum Verständnis beider Seiten anzumerken, dass Toleranz in Glaubensdingen damals überwiegend als Schwäche ausgelegt wurde.

Eine gütliche Einigung schien zu Beginn des Konflikts noch möglich. In Abwesenheit Adams von Schwalbach verhandelte Verwalter Blarer von Wartensee mit den Schönholzerwilern über einen Vertrag, der offenbar auch zustande

10 STATG 73643, Ber Gyss von Gyssenbergs, s. d. (ca. 1535); 73644, Appellationsbrief der Kirchenpfleger zu Wuppenau 1533; Ub des Hofgerichts zu Wil 1533 – Knittel II, S. 132 – Kuhn I, S. 168 f. – Sulzberger, S. 174 f.

kam; jedenfalls beschuldigten sich später beide Parteien gegenseitig, ihn nicht gehalten zu haben. Sein Inhalt kann nur schwer rekonstruiert werden. Nach Aussagen Schwalbachs bewilligte Blarer der Gemeinde einen Prädikanten, solange es der Komturei gefiele und sofern die Pfarrgenossen sich nicht mehr ins Pfrundeinkommen einmischten. Damit wären die Evangelischen vom guten Willen des andersgläubigen Kollators abhängig gewesen. Sie behaupteten ihrerseits, Blarer habe ihnen den Geistlichen unwiderruflich bewilligt. Schwalbachs Äusserungen zeigen, dass er versuchte, das Kirchengut in katholische Hände zu ziehen. Er konnte die Evangelischen nicht als Rechtsnachfolger der Stifter anerkennen, sondern wollte die Einkünfte wieder der frühern Bestimmung zuführen. Zudem warf er den Protestanten schlechte Wirtschaft vor. Diese waren zwar bereit, dem Kollator Rechenschaft über die Verwaltung abzulegen, wollten ihm aber das Eigentumsrecht offensichtlich nicht abtreten. Einige Gemeindeglieder drangen sogar in die Kirche ein und läuteten die Glokken, als wollten sie so ihre Ansprüche bekräftigen. Komtur Schwalbach hatte wahrscheinlich bereits vorher einen Altar in die Kirche gesetzt und dem protestantischen Pfarrer von Wuppenau, Bartholomäus Thrayer, jede weitere gottesdienstliche Handlung in Schönholzerswilen verboten. Damit stand die Gemeinde ohne Prädikant da. Nun berief sie sich auf den Vertrag mit Blarer, den Schwalbach jedoch nicht anerkannt.

Im Jahre 1562 gelangte die ganze Frage schliesslich an die regierenden Orte. Nun besass der Abt von St. Gallen, der drängend hinter den Vorgängen um Schönholzerswilen stand, in den Berggerichten bis an das Malefiz sämtliche Gerichtsrechte und verlangte, auch diesen den Landfrieden berührenden Fall beurteilen zu dürfen. Zürich widersprach; die regierenden Orte hätten als Landesobrigkeit den Landfrieden erlassen und müssten deshalb auch die Streitfälle beurteilen. Die Limmatstadt musste sich allerdings sagen lassen, sie besitze in Stammheim eine ähnliche Rechtsstellung und unterziehe sich dort der Landesobrigkeit in solchen Fragen auch nicht. Der Abt bekam recht, und am 1. September 1564 standen beide Parteien vor seinem Tribunal. Nochmals präzisierten sie ihre Argumente. Die Evangelischen verloren den Prozess auf der ganzen Linie. Im gleichen Jahre verliess ihr Prädikant die Gemeinde, die ihm noch einen Zuschuss von 4 Gulden geben wollte, damit er «wegkommen könne». Bei der Rechnungsabnahme akzeptierte der Tobler Statthalter diese Ausgabe nicht. Die Protestanten behielten lediglich noch das Beerdigungsrecht auf dem Friedhof in Schönholzerswilen und mussten dafür die Kirchhofmauer mitunterhalten. Zur Predigt gingen sie in die Kirche Bussnang[11].

11 STATG 73645, Urkunde, 20.8.1561; Jahrrechnungsabsch, 10.6.1562; Citation der Ev von Schönholzerswilen nach Baden 1563; Konrad von Schwalbach an ZH, Margarethentag 1563; Bad Absch, 20.6.1563; Instruktion, 11.9.1563; Anthräffend die Handlung mit dem kilchli Wylen, 2.1.1564; Absch, 21.1.1564; Ub des äbtischen Gerichts, 1.9.1564; Gewaltbrief Adams von Schwalbach, 11.9.1563 – STAZ A. 274, Bad Absch, Juni 1562; B. IV. 24, ZH an Komtur Adam von Schwalbach, 12.7.1563 – EA 4, 2, S. 997 – Sulzberger, S. 177 f. – Pup. II, S. 437 f.

Um 1560 bat eine Gruppe Altgläubiger aus Wuppenau den Gerichtsherrn und den Kollator um die Messe in der dortigen Pfarrkirche. Schwalbach gestattete sie, und Pfarrer Joachim Stäbinger aus Heiligkreuz erschien vorerst alle zwei Wochen in der Gemeinde und versah die Katholiken. Nachdem 1562 das Pfrundvermögen durch einen Vertrag, die «gütlichen Mittel», geteilt worden war, stellte der Kollator 1564 Johann Distel als Priester an und führte ihn ins Pfarrhaus ein. Das Einkommen beider Geistlichen muss jedoch sehr gering gewesen sein. Prädikant Bartholomäus Thrayer jedenfalls beklagte sich, er könne den Hauszins nicht mehr bezahlen. Seine Pfarrkinder verlangten vom Kollator vergeblich, dass er ein weiteres Pfarrhaus erstelle. In der Komturei plante man, das Einkommen des Priesters aus dem Pfrundgut von Schönholzerswilen zu verbessern. Beim Streit um das dortige Kirchlein stand also auch der katholische Kultus in Wuppenau auf dem Spiel, besonders da die Evangelischen die Teilung von 1562 anfochten. Als der Prädikant wegen Meineides verurteilt und von Schwalbach aus seinem Amte entlassen wurde, trieben die Dinge einer Entscheidung zu. Bereits 1562 hatte die Gemeinde das Angebot des Komturs abgelehnt, sich ausser an den drei Hochfesten mit einem Priester zu begnügen. Nun standen die Protestanten vor der schweren Aufgabe, die Besoldung ihres Geistlichen zu regeln. 1565 anerkannte die Gemeinde mit Stimmenmehrheit die Teilung von 1562, und zwei Jahre später verzichtete sie vertraglich für immer auf einen Prädikanten. Der Priester sollte die Evangelischen in der Gemeinde taufen, begraben und ihre Ehen einsegnen. Nach der Messe sollten die Glocken geläutet werden, damit sie die Predigt besuchen könnten. Lediglich am Nachtag der drei Hochfeste durfte der Prädikant von Bussnang den Evangelischen predigen und das Abendmahl reichen, musste sich aber jeder weiteren Funktion enthalten. Die Lösung widerspiegelt die Hoffnung, dass die beiden Konfessionen sich in Kürze etwa durch die Beschlüsse des in Trient tagenden Konzils wieder zusammen finden könnten. Das war allerdings der letzte Einbruch dieser Art, welcher dem Tobler Komtur in die Linien der Evangelischen gelang. Im folgenden Falle war ein Konsens der Gemeinde nicht mehr möglich, und der Kollator musste sich voll auf seinen Rechtsstandpunkt abstützen[12].

Der Streit um den Altar zu Bussnang

Seit der Reformation sass der evangelische Geistliche in Bussnang auf der Pfarrpfründe, während der Komtur nach den Weisungen des zweiten Landfriedens weiterhin über die Kaplaneipfründe verfügte. Bereits 1541 war die Kaplanei durch Hans Wähinger besetzt. Ihm folgte 1557 Ulrich Dietrich nach, den die Akten noch 1571 als Inhaber der Stelle erwähnen. Beide lebten jedoch ausserhalb der Gemeinde. Dietrich war Schaffner der Komturei Feldkirch. Die bis

12 STATG 73644, Ub 1566; 73645, Instruktion, 11.9.1563; Anthräffend die Handlung mit dem kilchli Wylen, 2.1.1564; Ub des äbtischen Gerichts, 1.9.1564 – STAZ A. 274, Pfarrer Sprüngli an ZH, 31.10.1631 – Sulzberger, S. 175 f. – Kuhn II, S. 169 f.

zur Reformation vom Kaplan bewirtschafteten Güter gingen pachtweise an Bussnanger über. Als Pfleger der Pfründe wird 1575 der Tobler Schreiber Hans Heller genannt. Zu Gyssenbergs Zeiten gab es in der Gemeinde offensichtlich kaum Katholiken, so dass er die Teilung der Pfarrpfründe und die Messe nicht fordern konnte. So besetzte er, um den Rechtsanspruch bis auf bessere Zeiten aufrecht zu erhalten, die Kaplanei mit einem Statthalter, dem er keine geistlichen Pflichten übertrug[13].

Einen ersten Schritt, den alten Kultus in der Kirche Bussnang wieder einzuführen, unternahm die Bruderschaft Unserer Lieben Frau. Sie hielt ihre Gottesdienste ursprünglich vor einem Seitenaltar ab, musste ihren Sitz in der Reformation jedoch nach Weinfelden verlegen. 1583 verlangte sie, nicht etwa der Kollator, dass in Bussnang der Altar wieder aufgerichtet, Messe gehalten und der Bruderschaft alle in der Reformation verloren gegangenen Kapitalien samt den Einkünften von den Evangelischen zurückgegeben würden. In der Gemeinde baten 40 Personen um den alten Kultus. Die Protestanten widersetzten sich entschieden und erklärten, in Bussnang wolle niemand die Messe, man habe auswärts wohnende Bruderschaftsangehörige aufgeführt. Die Einnahmen habe man für die Armen und zum Unterhalt der Kirche verwendet, man wisse nicht, was davon der Bruderschaft gehöre, und im übrigen habe der Kollator jeweils die Rechnung abgenommen und sei zufrieden gewesen.

In der Tat scheint der ehemalige Verwalter Blarer von Wartensee die Forderungen der Bruderschaft, der er selbst angehörte, als nicht rechtens beurteilt zu haben. Diese jedoch machte geltend, die Güter seien zur Ehre der Gottesmutter und der himmlischen Heerscharen sowie zum Heil der Seelen gestiftet worden. Die Evangelischen jedoch hätten mit ihrem Mutwillen Schaden gestiftet. Der Streit kam vor den Landvogt und die regierenden Orte. Der gütliche Vergleich von 1584 gestattete der Bruderschaft, am frühern Ort einen Altar zu errichten, wozu die Protestanten 70 Gulden beitragen mussten. Weitere 100 Gulden zahlten sie für die andern Ansprüche. Dagegen war von einer Erneuerung der katholischen Pfarrei nicht mehr die Rede; offenbar wohnten die angeführten 40 Katholiken doch nicht innerhalb der Gemeinde[14].

1594 geriet die Frage wieder in Bewegung, als die Amtsleute in Frauenfeld der Gemeinde befahlen, einen Altar in den Chor zu setzen und die Messe einzuführen, weil 40 Personen sie begehrten. Allem Anschein nach war auch diesmal die Liste nicht über jeden Zweifel erhaben. Die Evangelischen behaupteten, niemand in Bussnang verlange die Messe. Vergeblich forderten sie, dass man

13 STATG 7364, Ub der VII Orte zu Baden, 1.6.1564; 73642, Revers betr. die Belehnung mit der Kaplanei Bussnang,1.12.1570; 73646, Revers Ulrich Dietrichs, 13.2.1571, Zinsbrief, 17.3.1575; 73647, Sb 3.12.1541; Sb Mittwoch vor Dionysius 1563; Sb Mittwoch vor Katharina 1563.

14 STATG 73637, Kopie des Vergleichs vom 25.6.1584; Quittung, 22.11.1584 – STAZ A. 274, Sb 1583; Memoriale der Gde Bussnang, 19.6.1594; B. IV. 43, ZH an seine Ges in Baden, 15.6.1583 – Kuhn I, S. 56 f.

ihnen die Namen mitteile. Offenbar hatten sich wiederum auswärtige Bruderschaftsmitglieder für den alten Glauben einspannen lassen. Die regierenden Orte entschieden jedoch für die Katholiken. Als der Landvogt im März 1596 in Bussnang auftritt, um den Beschluss der Tagsatzung durchzuführen, kam es in der Kirche zu einem erregten Auftritt mit einigen Evangelischen. Der Landvogt erklärte, er wäre jämmerlich ermordet worden, hätte Gott es nicht verhindert, während die Gegenseite den Vorgang auf einen ungebührlichen Wortwechsel reduzierte. Als die Gemüter sich etwas abgekühlt hatten, erschrak man in Bussnang und liess in Frauenfeld melden, man wolle sich an den Abschied halten. Der Landvogt jedoch betrachtete den Fall als malefizisch und überwies ihn zur Beurteilung an die X Orte. Vergeblich argumentierten die Protestanten, die Sache werde zu hoch angezogen. Man wolle gehorsam sein, dadurch sei das Feuer ausgelöscht, aber der Widerpart wolle es wieder anzünden.

Tatsächlich luden die V Orte zu einem Tag auf den 12. Mai 1596 nach Frauenfeld, um die «offene Meuterei, Rebellion und Majestätsbeleidigung» zu ahnden. Vergeblich suchte Zürich, eine Berner Gesandschaft in den Thurgau zu bringen. Die Aarestadt war mehr an der Westschweiz interessiert, liess den Zürchern im übrigen jedoch freie Hand. Diese instruierten ihre Gesandten, sie sollten auf eine milde Strafe oder auf eine Verschiebung der ganzen Frage auf die nächste Tagsatzung dringen, wo auch die Berner anwesend wären. Der Krawall sei nur ausgebrochen, weil die Zahl der Messwilligen zu hoch angesetzt worden sei. Man müsste auch jenen nachspüren, welche die Liste gefälscht hätten.

Ende Juni 1596 fiel das Urteil der Tagsatzung: Der Landvogt erhielt den Auftrag, den Altar zu errichten. Der Komtur sollte den Priester aus der Kaplaneipfründe erhalten, ohne das Kirchengut oder die Besoldung des Prädikanten anzugreifen. Die Bussnanger hingegen hätten die Unruhestifter anzuzeigen. Dazu fand sich die Gemeinde nicht bereit, ja sie drohte sogar mit Gegenwehr. Dem Landvogt wurde darauf befohlen, einige der «fürnembsten Aufrührer» zu verhaften, und als im Juli wieder eine Gesandtschaft der Orte in Frauenfeld erschien, baten die Bussnanger demütig um Verzeihung, liessen sich vom Landvogt wieder in Eid und Pflicht nehmen, mussten aber eine Busse von 1500 Gulden entrichten[15].

In Bussnang brauchte man katholischerseits länger als sonst, um sich durchzusetzen, obwohl die Verhältnisse recht günstig lagen. Da bestanden die alten Rechte der Bruderschaft, ein Pfarrhaus und eine Pfründe. Aber es war offensichtlich sehr schwierig, eine gewisse Anzahl Messwilliger aufzutreiben, eine

15 STAZ A. 274, Memoriale der Gde Bussnang, 19.6.1594; Die V Orte an ZH, 24.4.1596; BE an ZH, 26.4.1596; Lv im TG an ZH u. SZ, 27.4.1596; LU an ZH, 6.5.1596; Bussnanger Pfr an Pfr am Grossmünster, Ostern 1596; Instruktion f. d. Zürcher Delegation nach Ffd, 1.5.1596 – B. IV. 50, ZH an Lv in Ffd, 21.8.1594 – B. IV. 51, ZH an Lv in Ffd, 10.8.1594 – B. IV. 52, ZH an Lv in Ffd, 19.3.1595 – EA 5, 1, S. 1356 f. Juni/Juli 1596 – Knittel II, S. 229 f.

unabdingbare Voraussetzung des Landfriedens für die Restauration des alten Kultus. Die Formel, dass ein Priester beide Konfessionen betreuen könnte, wurde gar nicht erst diskutiert. Der Ausgang des Konzils von Trient liess eine längere Trennung der Religionsgruppen erwarten, so dass derartige Vorschläge ihren Kompromisscharakter verloren hatten. Auffällig ist, dass diesmal nicht der Komtur Arbogast von Andlau, sondern die Bruderschaft, die Beamten in Frauenfeld und die katholischen Orte handelnd hervortraten. Der damalige Tobler Herr mag kein besonders handfester Streiter für seinen Glauben gewesen sein. Die V Orte warfen ihm vor, er führe ein ärgerliches Leben, habe die Bussnanger Kaplanei 14 Jahre lang unbesetzt gelassen, die Einkünfte für sich bezogen, einen Priester verstossen, das Almosen nicht gegeben, die Kirchenzierden veräussert, das Pfrundhaus nicht repariert und sich überhaupt mehr um das Weltliche als das Geistliche gekümmert. Deswegen würden ihm Haus und Herrschaft Tobel weggenommen. Andlau wandte dagegen folgendes ein: Als er die Komturei angetreten habe, sei kein Geistlicher in Bussnang gewesen. Er habe dann einen angenommen, der die Stelle nach zwei Jahren verliess, weil die Untertanen nicht zum Gottesdienst kamen. Nach langem Suchen habe er einen Nachfolger gefunden, den die Gemeinde jedoch zurückwies, so dass er ihn 1595 entlassen musste. Von den Einkünften der Pfründe habe er nur wenig für sich genommen, den Rest habe er an Zins gelegt oder die Gehälter anderer Geistlicher damit aufgebessert. Auch wenn Andlaus Amtsführung da und dort einige Zweifel rechtfertigte, so reagierten die katholischen Orte doch in jeder Hinsicht masslos. Der Orden stellte sich denn auch schützend vor seinen Ritter, wies auf seine Verdienste im Kampf gegen die Ungläubigen hin und anerbot sich, ihn zu strafen, wenn er es verdient habe. Im übrigen sei es Sache des Ordens, Komture abzusetzen. In der Tat trieb nicht nur Glaubenseifer die V Orte an. Seit Jahren bemängelten sie, dass zu wenig Eidgenossen unter die Ritter aufgenommen und mit Komtureien begabt würden. Insbesondere fühlte sich der junge Hans Ludwig von Roll aus einer Urner Herrschaftsfamilie im Orden mehrfach hintangesetzt. Nun verstiess man mit unzureichenden Gründen und gegen Ordensrecht Andlau aus der Komturei Tobel und hielt sie von Roll zu, was zu einem jahrzehntelangen Konflikt führte[16].

In Bussnang musste von Roll einen Konflikt übernehmen, der schon unter Andlau angehoben hatte. Der Kollator verlangte, dass die Gemeinde nicht nur die neuen Kirchenzierden bezahlen, sondern aus dem Kirchengut auch für die Besoldung des katholischen Messmers und Pflegers und die Kosten des altgläubigen Kultus aufkommen müsse. Die Evangelischen beriefen sich auf das

16 STAZ A. 367.1, die kath Orte an den Grossmeister zu Malta, 8.7.1596; Schreiben des Grossmeisters von Malta, 9.9.1596; Arbogast von Andlau an ZH, 20.11.1596; Summarischer Ber über das Anbringen der fürstlichen Gesandtschaft bei den Ges der kath Orte 1600; Schreiben der den TG regierenden kath Orte, 24.5.1596 – EA 5, 1, S. 408, 30.6.1596; S. 1356, 1596 – über den Roll-Handel, siehe S. 133.

Urteil von 1596, laut welchem der Kollator den Priester aus der Kaplaneipfründe ohne Zuschüsse aus der Pfarrpfründe oder aus dem Kirchengut erhalten müsse. Dieses Urteil erstreckte sich jedoch offensichtlich nur auf den Lohn des Geistlichen, nicht aber auf die allgemeinen Kirchenkosten. 1601 konnte eine Zürcher Gesandtschaft mit von Roll folgenden Vergleich abschliessen: Die Kirchenkosten beider Religionen werden aus dem Kirchengut bezahlt. Jeder Seite steht ein eigener Mesmer und ein eigener Pfleger zu, welche das Kirchengut besoldet. Die Kirchenzierden und das bisher verbrauchte Wachs und Öl bezahlt der Komtur, doch geben ihm die Evangelischen an seine Prozessauslagen und andere Aufwendungen 20 Gulden.

Mit diesen Vertragsbestimmungen war 70 Jahre nach der Reformation in Bussnang wieder eine katholische Pfarrei entstanden. Die Zahl der Gläubigen allerdings blieb über lange Zeit hinweg unbedeutend[17].

Der evangelische Gottesdienst in Wängi

1535 hatten die Wängemer mit dem Komtur vertraglich vereinbart, dass ein Priester beide Religionsgruppen betreue. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts wandelten sich die Verhältnisse jedoch entscheidend. Immer mehr entwickelten sich aus zwei Glaubensparteien zwei Konfessionen. So störte es die Evangelischen zunehmend, dass der Priester nach katholischem Ritus ihre Kinder taufte und die Ehen einsegnete und dabei lateinisch betete. Viele Erwachsene kannten kaum das Vaterunser oder die 10 Gebote, da die Kinder in keiner Kirchgemeinde unterrichtspflichtig waren. Zudem hielt der Priester die Predigt nicht mehr verabredungsgemäss vor der Messe, sondern nach dem Verlesen des Evangeliums. Wer sich von den Protestanten am Worte Gottes erbauen wollte, musste deshalb einen Teil der Messe mithören. Schliesslich störten sie sich daran, dass allzu oft glaubenseifrige Kapuziner aus dem 1594 gegründeten Kloster Frauenfeld in Wängi wirkten. Immer häufiger traf man deshalb Evangelische aus der Gemeinde in den sieben protestantischen Kirchen der Umgebung an, wo sie wenig geschätzt wurden, weil sie die Plätze versperrten und nichts an die Kosten beitrugen. Bemerkenswert waren auch die Zahlenverhältnisse; in Stettfurt, Tuttwil und Wängi, den drei Gemeinden der Pfarrei, fanden sich über 700 Protestanten, während die Katholiken 1613 lediglich auf 118 Kommunikanten kamen; kleinere Kinder sind in der letzten Zahl allerdings nicht inbegriffen.

Verbessert hatte sich die politische Situation. Bisher wirkte der Komtur im Verein mit den Gerichtsherren von Wängi und Sonnenberg auf die Evangelischen ein. Nun gingen beide Herrschaften in evangelische Hände über. 1580

17 STATG 73646, Kilchenbrief zu Underbussnang 1601; 73647, Ub zwischen dem Komtur und den Pflegern von Bussnang 1600, Abschied der TS zu Baden, s. d. (etwa 1596) – STAZ B. IV. 54, ZH an Lv im TG, 22.4.1598 – B. IV. 58, ZH an Lv im TG, 11. und 20.10., 10.12.1600, 4.3.1601 – EA 5, 1, S. 1357, 1596.

kaufte Jost Zollikofer aus St. Gallen Sonnenberg, und 11 Jahre später erwarb die kurpfälzische Freifrau Maria von Hirschhorn Wängi. Als 1600 noch eine vierjährige Regierungszeit protestantischer Landvögte bevorstand, kamen die Dinge in Bewegung. Zwischen dem Frühjahr 1600 und dem Herbst 1601 gelangten insgesamt fünf Bittschriften der evangelischen Gemeinde Wängi nach Zürich, in denen sie einen eigenen Prädikanten forderte. Sie wollte ihn selbst besolden und hatte bereits ein kleines Kapital zusammengelegt; später stellten auch die Freifrau von Hirschhorn und der Junker Zollikofer Zuschüsse in Aussicht. Zürich sandte vorerst eine Delegation zu Komtur von Roll nach Tobel, der aber mit dem Hinweis auf den Vertrag von 1535 jedes Entgegenkommen verweigerte. Da der Orden ihn als Herrn des Ritterhauses nicht bestätigte, wagte er keine grossen Schritte, sondern meinte, er sitze da «wie der Vogel auf dem Zweig». Die Wängemer erklärten, der Vertrag von 1535 sei ungültig, weil weder der Landvogt noch die VII Orte ihn bestätigt hätten. Das Dokument sei dem «einfachen Völklein» damals so verlesen worden, als handle es sich um eine Verfügung der Landesobrigkeit, weshalb es angenommen wurde. Nach dem Landfrieden könnten drei Haushaltungen einen Priester oder Prädikanten fordern, in Wängi aber gebe es deren 150; dieses Recht schütze auch sie, nicht nur den Komtur. Im übrigen hielten sich auch die Katholiken nicht so genau an den Vertrag, indem sie die Predigt in die Messe einbauten. Die Tagsatzung hatte sich schliesslich mit dem Geschäft zu befassen. Die V Orte forderten von Roll auf, seine Rechte nicht preiszugeben und suchten im übrigen, Zeit zu gewinnen. Zürich dagegen setzte sich für seine Glaubensgenossen ein und bemerkte, man habe vor einigen Jahren dem Bau des Kapuzinerklosters Frauenfeld nur zugestimmt, weil man hoffte, auch evangelische Belange fänden Verständnis. Schliesslich drohte es mit einem eidgenössischen Schiedsverfahren. Als Luzern auf seine Vorstösse lediglich antwortete, man werde sich mit der Sache befassen, erlaubte die Limmatstadt am 28. Oktober 1601 den Protestanten von Wängi urkundlich, einen Prädikanten anzunehmen, damit er ihnen an Sonn- und Feiertagen predige[18].

So trieben die Dinge auf einen Konflikt in der Eidgenossenschaft zu. Pfarrer Baumann von Aadorf begann, jeden Sonntag in Wängi Gottesdienst zu halten, doch verbot ihm bereits im November ein Landgerichtsknecht die Kirche. Er war aber scheinbar dazu nicht berechtigt, und Baumann betreute die Gläubigen weiterhin. Mit Genugtuung wurde bemerkt, dass etwa 20 Katholiken der Messe

18 STATG 73649, Kommunikantenzettel der Pfarrei Wängi 1613 – STAZ A. 266.1, Die Ev von Wängi an ZH, s. d. (ca. 1600); Befehl ZH, 7.5.1700; Antwort von Rolls auf die Begehren der ev Wängemer, 18.5.1600; Ber ZH Ges, 18.5.1600: Die Ev von Wängi an ZH, 27.5.1600; Lv in Ffd an ZH, 4.6.1600; Die Ev von Wängi an Ges der VII Orte, s. d.; Die Ev von Wängi an ZH, 4.5.1601; ZH an die V Orte, 12.8.1601; LU an ZH, 27.8.1601; Pfr Baumann, Aadorf, an ZH, 25.10.1601; Die Ev von Wängi an ZH, 26.10.1601; Urkunde ZH, 28.10.1601 – B. IV. 58, ZH an Lv im TG, 24.5.1600 – EA 5, 1, S. 1357, Juni 1600 – Tuchschmid, Wängi, S. 130 f.

beiwohnten, während rund 500 Evangelische draussen auf die Predigt warteten. Zu Beginn des Jahres 1602 verlangten die katholischen Orte, dass Zürich den Prädikanten wegschaffe. Dieses erwiderte, der Geistliche sei landfriedensmässig gesetzt worden, niemand habe Recht vorgeschlagen. Katholischerseits versuche man nur, die Sache endlos zu verzögern. Den Landvogt wies Zürich an, entsprechenden Befehlen der V Orte keine Folge zu leisten. Im März 1602 musste er Pfarrer Baumann, der bereits 28mal in Wängi auf der Kanzel stand, weitere Predigten verbieten. Der gemeine Amtmann war nach Baden zitiert worden, weil er dem Prädikanten gegen den Willen der Obrigkeit in Wängi den Gottesdienst gestattete. Zürich aber befahl Baumann, sich nicht einschüchtern zu lassen. Es wollte die Gegenseite durch feste Tatsachen zu Verhandlungen zwingen. Das veranlasste die V Orte am 7. März 1602 zur Drohung, man werde andere Mittel suchen, wenn ihre Befehle weiter für schimpflich geachtet würden. Zürich ordnete darauf am 9. März den Untervogt von Oberwinterthur «in falscher Kleidung» nach Wängi ab. Bei einer Verhaftung Baumanns sollte er die Untertanen der Vogtei Kyburg alarmieren und den Gefangenen herausholen. Es geschah allerdings nichts[19].

Auf der Tagsatzung im März 1602 bildeten Bern, Glarus, Solothurn und Freiburg eine Schiedskommission und erarbeiteten einen Kompromiss, um die kriegerische Stimmung abzubauen. Danach sollte Wängi künftig durch einen auswärts wohnenden Prädikanten an Sonn- und Feiertagen betreut werden, doch müsse im übrigen der Vertrag von 1535 in Kraft bleiben. Damit hätte dieser die obrigkeitliche Anerkennung erlangt. Die katholischen Orte dürften überall in der Gemeinen Herrschaft, wo jemand die Messe begehrte, Priester setzen. Schliesslich sollten die Prädikanten im Thurgau eine eigene Synode bilden und nicht mehr nach Zürich oder St. Gallen an die Kapitelsversammlungen gehen. Damit wäre Zürichs Einfluss auf die thurgauischen Geistlichen eingedämmt worden. Die Limmatstadt verschob ihre Antwort vorderhand, stellte aber auf Weisung der Schiedskommission den protestantischen Gottesdienst in Wängi vorderhand ein. Das führte bei den Protestanten zu «viel Heulen, Klagen und Jammern bei Männern und Weibern». Die Katholiken hänselten sie: «Wo handt Ir üwere Herren von Zürich, die üch ein Predicanten wellent geben?» Auch der Komtur wagte einen Zug. Statt den Aadorfer, verpflichtete er den Matzinger Prädikanten zur Predigt an Ostern und Pfingsten, die den Evangelischen nach dem Vertrag von 1535 zustand. Damit wollte er offensichtlich seine Rechte als Kollator klar herausstreichen. Die Gemeinde jedoch beschloss,

19 STAZ A. 266.1, ZH an Lv, 18.11.1601; Pfr Baumann, Aadorf, an ZH, Februar 1602; ZH an jedes der V Orte, 3.2.1602; UW an ZH, 14.1.1602; Uri an ZH, 18.2.1602; SZ an ZH, 19.2.1602; Ratschlag vor Rät und Burger ZH, 27.2.1602; ZH an Lv im TG, 27.2.1602; Ev-Wängi an ZH, 27.2.1602; Ratsherr Grebel, ZH, an Pfr Baumann, Aadorf, 27.2.1602; Hans Ulrich Wolf, Kyburg, an ZH, 28.2.1602; Pfr Baumann, Aadorf, an ZH, 2.3.1602; ZH an die V Orte, 3.3.1602; Die V Orte an ZH, 7.3.1602 – Pupikofer, Wängi, S. 26 ff. – Tuchschmid, Wängi, S. 131.

diese Gottesdienste zu ignorieren, und Zürich wies Pfarrer Baumann aus Aadorf an, den Befehl nicht zu beachten, was ungestraft geschah.

In Zürich hatte man sich nun mit dem Vermittlungsvorschlag zu befassen. Mit Bedenken akzeptierte man den Vertrag von 1535 und erreichte dafür, dass Wängi an Sonn- und Feiertagen vom Aadorfer Prädikanten betreut wurde. Evangelisch-Wängi war damit Filiale seiner Nachbarkirche geworden. Zur Synodenfrage meinte Zürich, wenn die katholischen Geistlichen sich in Rom und Konstanz Rat holten, könne man den evangelischen den Gang nach Zürich oder St. Gallen nicht verargen[20].

Wängi war mit der Lösung nur halb zufrieden; vorerst versuchte man, die Besoldung für Pfarrer Baumann zu verbessern, indem auf dem Steuerwege jährlich 40 Gulden eingezogen wurden. Auch die Frau von Hirschhorn gewährte einen namhaften Zuschuss. Trotzdem gelangte der Aadorfer Prädikant mit seiner Arbeit in Wängi kaum zu grossem Reichtum. Als die Gemeinde beim Komtur um einen Beitrag anhalten wollte, fürchtete Zürich, es könnte eine neue «unruow und ein schwall» gegen die sonntägliche Predigt entstehen, und riet entschieden ab. Im Laufe der nächsten Jahre wuchs der Kirchgang, und 1607 baten die Evangelischen in Zürich um einen eigenen Geistlichen. Weil der Aadorfer Prädikant zuerst seine Gemeinde versehen musste, begann die Predigt in Wängi meist sehr spät, viele Kirchgenossen kamen erst am frühen Nachmittag wieder zu Hause an. Krankenbesuche waren mühselig, und für Kindstaufen, die in Aadorf stattfanden, mussten die Stettfurter einen weiten Weg zurücklegen. Bereits besuchten wieder einige Protestanten die Predigt des Priesters. Da auch die Aadorfer gewisse Nachteile in Kauf zu nehmen hatten, drängten sie entschieden auf eine bessere Lösung, und die Wängemer fürchteten, ihren Kirchgang früher oder später wieder zu verlieren. Die Unterhaltsmittel, welche die Gläubigen dem neuen Geistlichen bereitstellten, waren jedoch eher mager. Man wollte in Fronarbeit ein Pfarrhaus bauen. Frau Hirschhorn gäbe Land und Bauholz. Dazu sei etwas Ackerland vorhanden, so dass der Prädikant eine Kuh halten könne. Dazu würde er weiterhin die 40 Gulden erhalten, welche die Gemeinde allerdings nur «mit höchstem Unwillen» zusammensteuerte. Schliesslich hoffte man auf einen Beitrag des Komturs und ein Stipendium Zürichs. Dort zeigte man sich zurückhaltend. Die politischen Schwierigkeiten waren unabsehbar, die Mittel der Gemeinde kärglich. Die Evangelischen in Wängi mussten sich bescheiden und erkennen, dass sich in der herben religionspolitischen Landschaft des Thurgaus nicht nach den Sternen greifen liess. 1609 ver-

20 STAZ A. 266.1, Pfr Baumann, Aadorf, an ZH, 20.3.1602; Gestellte Mittel auf die TS 1602; ZH an Pfr Baumann, Aadorf, 20.3.1602; Ev-Wängi an ZH, 26.3.1602; ZH an die Ev von Wängi, 27.3.1602; Ev-Wängi an ZH, 1.4.1602; Frau von Hirschhorn an ZH, 2.4.1602; ZH an Pfr Baumann, Aadorf, 2.4.1602; ZH an Lv in Ffd, 2.4.1602; Ratschlag der ZH Ratsdelegation, 25.5.1602; ZH an Pfr Baumann, Aadorf, 14.7.1602; ZH an LU, 7.8.1602 – Tuchschmid, Wängi, S. 131 f.

suchten sie zu erreichen, dass ihnen der Pfarrer des nahen Matzingen predigte. Dieser betreute jedoch auch noch Lommis, und beide Gemeinden lehnten das Begehren schliesslich ab. Wängi blieb bis 1858 Filiale von Aadorf.[21].

Der Streit um den Prädikanten in Wängi zeigt erstmals in der Tobler Herrschaft, dass die virulente Phase der Gegenreformation zu erlahmen begann. Der schrittweise zurückgedrängte Protestantismus trat wieder zum Gegenangriff an. Zwar dauerte der Kampf um die Seelen weiter, doch für die katholische Seite war die Zeit spektakulärer Erfolge vorbei. Für die evangelischen Wängemer wirkte es sich vorteilhaft aus, dass beide Gerichtsherren über einige Jahrzehnte ihrer Konfession anhingen. Diese Obrigkeiten unterstützten sie tatkräftig. In den folgenden Jahren wechselten aber alle Gerichtsherrschaften der Kirchgemeinde Wängi wieder in katholische Hände. Sonnenberg ging 1619 an Johann Konrad von Beroldingen, dann 1678 ans Kloster Einsiedeln über. Wängi gelangte 1642 in den Besitz des Klosters St. Gallen[22].

Vorstösse um einen Prädikanten in Schönholzerswilen-Wuppenau

Wie an andern Orten, wo der katholische Gottesdienst wieder begann, sank auch in Schönholzerswilen die Zahl der Evangelischen, ohne dass die Katholiken die Mehrheit hätten erringen können. 1620 standen 125 protestantischen Männern 51 katholische gegenüber. 1564 wies der Kollator die Evangelischen zur Predigt in die Kirche Bussnang, doch klagten sie bald, der Weg sei nicht nur für Alte und Kranke zu weit. Sie besuchten deshalb den Gottesdienst in Neukirch, was jedoch zu ähnlichen Problemen wie in Wängi führte. 1591 befahl ihnen der Amtmann des St. Galler Abtes, sich künftig in ihre Pfarrkirche nach Bussnang zu begeben. Als sie den Befehl missachteten, wurden sie mit Bussen belegt. Vergeblich setzte sich Zürich für seine Glaubensgenossen ein. Mit dem Hinweis, in den äbtischen Gerichten hätten viele noch weitere Kirchwege, beharrte man in St. Gallen auf der Strafe. Bei einem weiteren Falle im Jahre 1605 ersuchten sogar die Jahrrechnungsgesandten in Baden den Gerichtsherrn, den «guten Leuten» an Sonn- und Feiertagen den Gottesdienst in der Nähe zu gestatten.

Diese Lage veranlasste die evangelischen Schönholzerswiler 1604, eine Gesandtschaft nach Zürich zu schicken. Sie sollte erreichen, dass ein Prädikant ihnen auf ihre Kosten alle 8 oder 14 Tage in der Kapelle ihres Dorfes predige. Tatsächlich zog Zürich die Sache in den folgenden Jahren mehrmals auf den Tagsatzungen an, doch erklärten sich die katholischen Gesandten jeweils für

21 STAZ A. 266.1, Ev-Wängi an ZH, 30.5.1603; ZH an die Ev von Wängi, 1.6.1603; Lv in Ffd an ZH, 28.2.1604; Die Ev von Wängi an ZH, Pfingsten 1607; Ber des Ratsschreibers, 1.6.1607; Ev-Wängi an ZH, 7.5.1607; Ber des Vogts Grebels und des Amtmanns Maag, 10.5.1609 – B. IV. 61, ZH an Pfr Baumann, Aadorf, 10.10.1603; ZH an Lv in Ffd, 10.3.1604 – Tuchschmid, Wängi, S. 132 f.

22 Tuchschmid, Wängi, S. 133.

nicht instruiert. 1608 belehrten Komtur von Roll und der Abt von St. Gallen die Vertreter der Orte, die ganze Frage sei bereits durch das Urteil von 1564 geregelt. Auch der evangelischen Seite musste klar sein, dass sie über keine Rechtsmittel verfügte. Sie argumentierte deshalb anders: Nachdem in Müllheim und Wuppenau der katholische Gottesdienst eingeführt worden sei, sollte man billigerweise in Schönholzerswilen Gegenrecht halten. Dabei übersah man jedoch, dass es sich hier nicht um eine Pfarrkirche handelte. Im Oktober 1609 drohten Zürich, Bern und Glarus, die Tagsatzung zu verlassen, wenn die katholischen Gesandten nicht endlich nachgäben. Diese versprachen nun, ihren Obern Wohlwollen zu empfehlen, weil kein eigener Prädikant gefordert werde und der Kirchweg für Alte und Kranke zu weit sei. In der Dezembertagsatzung meinte man katholischerseits vorerst, was die Schönholzerswiler forderten, liesse sich rechtlich nicht begründen. Weil die ganze Gegend aber «zwinglisch» sei, wolle man die Predigt dulden, wenn die Bauern die Kosten übernähmen und versprächen, nie einen eigenen Prädikanten zu verlangen. Ausserdem müsse Zürich andernorts die Messe dulden. Die V Orte wollten also nachgeben, sofern dafür ein erheblicher Preis bezahlt würde. Jetzt war es der St. Galler Abt, der sich als Gerichtsherr entschieden gegen jeden evangelischen Gottesdienst in Schönholzerswilen stemmte. Andererseits fand Zürich, man könne den katholischen Orten nicht mehr so viel nachgeben. Ein tätliches Vorgehen der Gegenseite fürchtend, suchte es auf einer evangelischen Konferenz in Aarau Rückhalt bei den andern Orten. Diese allerdings wichen zurück; sie kannten Zürichs Neigung zu forscher Gangart. Als sich die VII Orte auf der Tagsatzung im Februar 1610 über verschiedene thurgauische Fragen wieder einmal nicht einigen konnten, empfahlen die andern sechs Orte, in Schönholzerswilen vorderhand alles beim alten zu lassen, weil die Bauern sich ja nach Bussnang zur Predigt begeben könnten. Damit versandete der Vorstoss für die nächsten Jahre[23].

Nach dem Vertrag von 1567 stand dem Wuppenauer Priester das Seelsorgerecht auch über die Protestanten zu. Hin und wieder wurden jene gebüsst, welche sich nicht in der Predigt sehen liessen. Bei Eheschliessungen, Kindertaufen und Leichenpredigten soll der Pfarrer sie nicht mit katholischen Zeremonien und mit «fürhaltung und küssens dess Götzen» (Kruzifix) verschont haben. Immer mehr wuchs die Zahl katholischer Familien, weil der Gerichtsherr sie bevorzugt auf ledig gewordene Erblehen setzte. Sie bestanden also überwiegend aus Zuzügern. Als die Evangelischen 1628 beim Abt von St. Gallen wieder um einen eigenen Geistlichen einkamen, versammelten der Hofammann von Wil und der Tobler Statthalter Gabriel Wissing die Gemeinde und fragten die

23 STATG 73645, Melchior Tschudi, Kanzler zu Wil, an den Statthalter von Tobel, 11.9.1604 – STAZ A. 274, Abt von SG an Jost von Bonstetten, ZH, 20.3.1591. B. IV. 62, ZH an Lv in Ffd, 6.6.1604 – EA 5, 1, S. 1361/62, 1604–1607; S. 1365, 1608; S. 947, Oktober 1609; S. 950, 26.10.1609; S. 959, 14.–16.12.1609; S. 968, 3.2.1610; S. 970, 3./4.2.1610; S. 973, 14.2.1610; S. 978, 22./23.3.1610 – Knittel II, S. 235.

evangelischen Vorgesetzten unter Namensaufruf, ob sie am Begehren festhielten. Sie verneinten. Auch von den übrigen Protestanten stellte sich niemand hinter die Forderung. Bereits im Pestjahr 1629 muss es zu einem Konflikt in Schönholzerswilen gekommen sein, als man dem Bussnanger Prädikanten Leichenpredigten auf dem dortigen Friedhof verbot. Katholischerseits sah man in dieser während des 16. Jahrhunderts entstandenen protestantischen Sitte eine über das bisherige Begräbnisrecht hinausgehenden Neuerung. Schon 1633 verlangten die Evangelischen von Wuppenau und Schönholzerswilen vor der Tagsatzung erneut einen eigenen Geistlichen. Offensichtlich wollten sie die bedrohliche Lage ausnützen, welche durch den Dreissigjährigen Krieg entstanden war. Wieder half ihnen Zürich: Seine Glaubensgenossen in beiden Gemeinden seien sehr zahlreich, müssten mit Zinsen und Zehnten an die Kirchen beitragen und hätten selbst kein eigenes Gotteshaus, während die Katholiken in der Gegend noch über drei Kapellen verfügten. Man solle den Evangelischen doch die Kirche Schönholzerswilen öffnen. Es sei nicht recht, sie in fremde Gemeinden in die Predigt zu schicken; dasselbe könnte auch einmal den Katholiken passieren. Diese stützten sich auf eine eindeutige Rechtslage: Die Frage sei längst durch Sprüche und Verträge entschieden, und zudem habe man die Wuppenauer zu ihrem Begehren angestiftet. Die V Orte meinten schliesslich, am besten lasse man alles so, wie es seit 100 Jahren Brauch sei. Dabei blieb es[24].

Die Evangelischen hatten die Partie auf der ganzen Breite verloren. Das geschriebene Recht sprach eindeutig für die katholische Seite. Zudem lagen Wuppenau und Schönholzerswilen unter der nur durch das Malefiz beschränkten Hoheit des Abtes von St. Gallen; das verminderte Zürichs Einfluss nicht wenig.

Die Tobler Kirchweihe 1642

Die Geschehnisse seit Beginn des 17. Jahrhunderts zeigen, dass die Rekatholisierung auf zunehmenden Widerstand stiess. Die Zeiten waren vorbei, in denen etwa ein Gyss von Gyssenberg fast im Alleingang ganze Gemeinden zum alten Glauben zurückholte. Jeder Versuch, die Gewichte auch nur um Weniges zu verschieben, konnte sogleich zu einer gemeineidgenössischen Frage ausarten. Deswegen traten die Komture als Akteure etwas in den Hintergrund. Das steigende Machtbewusstsein Zürichs schuf eine Pattsituation zwischen beiden Konfessionen, welche Veränderungen in geringem Rahmen hielt. Ganz offensichtlich war die Hochflut der Gegenreformation vorüber. So kann die Weihe der Tobler Kirche am 1. Oktober 1642 fast als Schlussstrich unter eine Epoche verstanden werden.

24 STATG 73644, Urkunde, 14.2.1628 – STAZ A. 274, Ber über die ev Gden im TG, angeblich 1562, wahrscheinlicher anf. 17. Jhdt.; B. IV. 89, ZH an Komtur von Roll, 27.8.1629; ZH an Ov in Wfd, 28.9.1629; ZH an Schirmhauptmann Füssli in Wil, 31.10.1629; ZH an Ov in Wfd, 15.12.1629 – EA 5, 2, S. 1565, 1633; S. 1570, 1633.

Am 22. Februar 1529 hatten die Untertanen das 1489 und 1518 wiedergeweihte Gotteshaus samt der Ritterkapelle und dem Beinhaus gestürmt, die Altäre zerschlagen und die Bilder verbrannt. 1535 wurde der Hochaltar, 1565 die beiden Seitenaltäre sowie die Altäre in den beiden Kapellen wieder aufgerichtet. Trotzdem galt die Kirche als profaniert. 1636 beschloss man, den Hochaltar zu erneuern. Francisco Arparel aus Freiburg, Flachmaler und «Conterfätter», malte die Bilder, Hans Thomas Kurzberger aus Rickenbach schnitzte die Statuen. 1642 liess Komtur Johann Conrad von Rosenbach die Kirche durch den Konstanzer Weihbischof Johann Jakob von Preissberg weihen. In einem eindrücklichen Bericht wurde das Ereignis für die Nachwelt festgehalten.

Am 30. September gegen 16 Uhr empfing der Verwalter des Ritterhauses den vom Prior von Fischingen und dem konstanzischen Rat Johann Ludwig Muntprat von Spiegelberg begleiteten Weihbischof mit Glockengeläute und 12 Schüssen aus Doppelhaken. Neben dem Herrschaftsvogt und Kirchenpfleger Galli Hug von Atzenwilen waren die Vikare der vier katholischen Pfründen anwesend. Am andern Morgen schritt der Bischof segnend durch die Pfarrkirche, die Ritterkapelle, das Beinhaus und über den Friedhof, wobei der Kaplan von Lommis ministrierte. Dann riefen die Glocken und 12 Schüsse aus Doppelhaken zum Hochamt, das P. Benedikt Specker, Statthalter der Herrschaft Lommis, zelebrierte. Daneben wurden auf den andern Altären acht Messen gelesen. Im Laufe des Gottesdienstes firmte der Bischof 286 Personen. Als Gäste waren anwesend der Landschreiber Reding von Biberegg, der Kaplan von Sonnenberg, der Pfarrer von Leutmerken, Geistliche aus dem Chorherrenstift Bischofszell, dem Kapuzinerkloster Frauenfeld und dem Gotteshaus Fischingen sowie vornehme Bürger aus Weinfelden, Wil und St. Gallen. Weitere 86 Personen, darunter solche, die 60 bis 70 Jahre zählten, wurden während der Nachmittagsandacht gefirmt. Nach einem reichlichen Nachtessen nahm der Bischof am folgenden Tage mit seinem Gefolge Abschied, wobei ihm die Herrschaft ein silbernes, vergoldetes Trinkgefäss schenkte[25]. Mit diesem Weiheakt hatte die Komtureikirche, der Mittelpunkt des restaurierten Katholizismus in der Herrschaft Tobel, ihren früheren Status zurückgewonnen.

3. Der Rosenbachische Vertrag

Die Besoldung des Affeltranger Prädikanten

Im Jahre 1634 trat Komtur Konrad von Rosenbach die Herrschaft im Tobler Ritterhaus unter dunklen Vorzeichen an. Im Deutschen Reich tobte der Dreissigjährige Krieg, bei dem die katholische Seite immer mehr ins Hintertreffen geriet. Die Evangelischen in der Eidgenossenschaft hofften, dass die

25 PAT, Verschiedene Verdingszettel, 17.1.1636; Ber über die Kirchweihe in Tobel, 1.11.1642.

Gunst der Stunde auch ihnen Vorteile einbrächte, und so versuchten sie, jahrzehntealte Probleme in ihrem Sinne zu lösen.

Seit dem 16. Jahrhundert war die Besoldung des Affeltranger Pfarrers strittig. 1566 hatte sich Prädikant Stäbinger vertraglich verpflichtet, für 84 Gulden jährlich neben seiner bisherigen Gemeinde auch Märwil zu betreuen. Neun Jahre später wurde sein Nachfolger Johann Keller wahrscheinlich entlassen, weil er sich ungebührliche Reden erlaubt hatte. Zürich setzte sich für ihn mit dem Argument ein, die Worte seien «inn unbedachter wyss als in einem Zorn» gefallen. Wahrscheinlich standen sie bereits im Zusammenhang mit dem folgenden Streit. Die Evangelischen von Braunau, Tobel und Märwil begehrten für sich einen eigenen Geistlichen. Eine Zürcher Ratsdelegation, welche sich 1581 bei Arbogast von Andlau einfand, richtete jedoch nichts aus. So verlegte man sich darauf, für den Affeltranger Pfarrer ein besseres Einkommen zu fordern, indem man sich auf alte Erinnerungen stützte. Danach bezog der Prädikant bis 1559, solange er noch die Protestanten in der Tobler Kirche bediente, jährlich ein Salär von 100 Gulden, während der Märwiler Geistliche 50 Gulden aus der Komturei erhielt. Als die Pastoration in Tobel aufgehoben wurde, reduzierte sich das Gehalt des Affeltranger Pfarrers auf 84 Gulden; für diese Summe musste er seit 1566 auch Märwil versehen. Wie weit diese Darstellung den Tatsachen entspricht, lässt sich aus den Akten nicht ermitteln. Die Evangelischen jedoch verlangten, von ihrem Rechte völlig überzeugt, dass der Kollator ihrem von der Inflation betroffenen Prädikanten die früheren 50 Gulden für den Gottesdienst in Märwil wieder entrichte.

Vor der Badener Tagsatzung von 1581 trafen sich beide Parteien. Das Schiedsgericht verpflichtete den Pfarrer von Affeltrangen, auch die Kirche Märwil zu besorgen, wobei sich der Komtur dazu herbei liess, zu Ehren der VII Orte zu der 1566 vereinbarten Besoldung noch 20 Gulden hinzuzufügen. Weil die Untertanen dem Orden grosse Kosten verursacht hatten, mussten sie die erste Aufbesserung aus ihrer Tasche bezahlen. Sie wurden deutlich gewarnt, das nächste Mal kämen sie nicht mehr so gnädig davon. Immerhin scheint doch die Billigkeit auf ihrer Seite gelegen zu haben, sonst hätte sich Arbogast von Andlau bei seiner günstigen Rechtslage kaum auf einen Vergleich eingelassen[1].

Bereits im folgenden Jahre entliess der Komtur den Prädikanten Jakob Winterli. Aus einem 50 Jahre später geschriebenen Bericht lässt sich folgern, dass er die evangelischen Kirchgenossen aufgefordert hatte, beim Kollator nicht die im Badener Abschied verabredeten 20, sondern die früher dem Märwiler Pfarrer zustehenden 50 Gulden zu verlangen. Erst Komtur von Roll, der 1596 die Herrschaft gegen den Willen des Ordens antrat, bezahlte auf Ansuchen des Prädikanten Hans Maler die in der Reformationszeit gebräuchlichen

1 STATG 7365, Ub 16.6.1581 – STAZ A. 276, Ub 16.6.1581; B. IV.35, ZH an Komtur Hussenstein, 14.3.1575; B. IV.41, ZH an seine TS Ges s.d. (1581).

100 Gulden für die Pastoration von Tobel und Affeltrangen. Als Maler einige Zeit später um die 50 Gulden für die Predigt in Märwil ersuchte, teilte ihm von Roll mit, er könne die Pfründe räumen, wenn er nicht zufrieden sei. In Tobel sei seit längerer Zeit kein evangelischer Gottesdienst mehr; dafür habe der Affeltranger Geistliche nun Märwil zu versehen. Maler gab offenbar nach; jedenfalls verliess er die Pfarrei erst 1599.

Das Pfrundeinkommen des Affeltranger Pfarrers blieb also weiterhin ein Sorgenpunkt der Evangelischen, auch wenn noch einiges zur Besoldung von 100 Gulden hinzukam. Von seinen Zuhörern erhielt er freiwillig eine Anzahl Korngarben. Wer mit zwei Zugtieren ins Feld fuhr, gab mehr, als wer nur eines besass. Hatte jemand kein Pferd, entrichtete er etwas Geld. Weil das Sammeln der Garben zu mühsam war, überliessen die Kirchgenossen ihrem Pfarrer etwas Korn. Einige allerdings zeigten offen ihren Unmut oder weigerten sich sogar, ihn zu unterstützen. Zeitweise holte er die Garben auch wieder selbst auf dem Felde zusammen. Um 1630 kaufte die Gemeinde ihm ein Stück Wieswachs, für den Unterhalt einer Kuh und eines Kalbes eher knapp als reichlich bemessen. Krautgarten und Hanfland beim Pfarrhaus brachten ebenfalls einige Erträge. Auf Neujahr verehrte die Komturei dem Geistlichen auf sein Anhalten hin etwas Holz, welches die Bauern zu seinem Hause führten. Gelegentlich schenkten sie ihm, was ihm noch an Brennmaterial mangelte. Auch sonst halfen sie ihm mit diesem oder jenem. So erklärte Pfarrer Anhorn 1623, er habe immer genug Milch für seine Kinder bekommen, als ob er eine Kuh besessen hätte. In den Jahren vor und nach 1630 war das Pfarrhaus in einem sehr schlechten Zustand. Zeitweise wohnte der Prädikant in einem «fremden und gemeinen Bauernhaus». 1621 fürchtete Pfarrer Brandenberger um seine Gesundheit, weil er als Junggeselle bei einem Bauern «ungewohnte und unordentliche Speise» einnehmen müsse. Vermutlich bereits im 16. Jahrhundert liess die Komturei den kleinen Zehnten in Affeltrangen durch den dortigen Prädikanten gegen einen Teil des Ertrags einziehen. Als die Evangelischen daraus ein festes Recht machen wollten, weigerte sich Komtur Sturmfeder 1630, den Zehnt wie bisher zu verleihen. Erst im folgenden Jahre erhielt Pfarrer Lindiner ihn wieder auf Fürsprache eines Ordensbedienten und gegen die ausdrückliche Bestätigung, dass die Affeltranger Pfarrstelle hierin keine Rechte besitze.

Insgesamt galt Affeltrangen als schlechte Pfründe, und mancher Pfarrer benutzte sie nur als Sprungbrett für das bessere Bussnang. Vieles hing vom guten Willen des Kollators oder der Pfarrgenossen ab. Bereits 1621 verehrte Zürich 20 Gulden an Pfarrer Brandmüller und wandelte die Gabe offenbar bereits 1623 in ein ständiges Stipendium von 40 Gulden um. Damit konnten die Prädikanten die beiden Gemeinden etwas sorgloser versehen; Affeltrangen umfasste damals immerhin 95 Haushalte mit 395 Personen, Märwil 54 Haushalte mit 192 Perso-

nen. Dass Zürich nur auf günstige Zeiten wartete, um die Besoldungsfrage neu aufzurollen, versteht sich von selbst[2].

Die Besoldung des Bussnanger Prädikanten

Der Bussnanger Prädikant war zwar etwas besser gestellt als sein Kollege in Affeltrangen, doch wurde auch er kaum reich in seinem Amt. Das Ritterhaus gab ihm 20 Mütt Kernen, 20 Mütt Hafer, 20 Eimer Wein und 12 Gulden. Hinzu kamen verschiedene Zehnten in Bussnang und Umgebung sowie rund 5 Gulden für die dreimalige Predigt in Wuppenau. Auf dem Wiesland der Pfründe konnte der Prädikant zwei Kühe halten. Im Jahre 1636 kaufte ihm die Gemeinde ein Stück Reben, welches drei Saum Wein ertrug. Das Pfarrhaus scheint um 1630 herum sehr baufällig gewesen zu sein. Komtur Rosenbach restaurierte es 1636, doch bereits zwei Jahre später klagte Prädikant Ochsner, es fehle der Keller und die Studierstube, in der Küche finde sich kein Kamin und keine Herdplatte, Dachtreppe, Fenster, Läden und Schlösser seien defekt. Rosenbach allerdings antwortete ihm, wenn das Haus ihm nicht gefalle, könne er dorthin zurückkehren, wo er hergekommen sei. Er finde jemanden, der mit Dank einziehe. Im weitern beschuldigten die Evangelischen das Ritterhaus, es vorenthalte ihrem Pfarrer je 5 Mütt Kernen und Hafer, 5 Eimer Wein und 5 Gulden. Verwalter Blarer von Wartensee habe sie dem um 1573 in Bussnang wirkenden Prädikanten Wintsch von Nördlingen entzogen. Pfarrer Sprüngli glaubte in einem alten Urbar in der Komturei eine entsprechende Notiz gesehen zu haben, doch wollte man dort nichts davon wissen.

Um 1602 erreichte Prädikant Andres, dem die Evangelischen allzu gediegene Beziehungen zum Kollator vorwarfen, dass dieser ihm den Grossen Zehnten in Bussnang verlieh. Bereits frühere Prädikanten scheinen ihn eingezogen zu haben. Nach Abzug aller Unkosten liess sich daraus ein Ertrag von etwa 100 Gulden herauswirtschaften. 1618 versuchte der spätere thurgauische Landeswachtmeister Kilian Kesselring von Bussnang, den Zehntbezug an sich zu bringen. Zürich mahnte ihn eindringlich, den Pfarrer nicht zu schädigen. Schliesslich aber teilten die beiden Arbeit und Einkommen. Aber bereits 1628 verweigerte der Tobler Verwalter die Vertragserneuerung mit dem Prädikanten in der berechtigten Furcht, man könnte aus dem Zehnteinzug ein Recht der Pfründe ableiten. Wahrscheinlich bewilligte Zürich darauf dem Geistlichen ein Stipendium von 40 Gulden. Jedenfalls lässt es sich 1631 erstmals nachweisen.

2 STATG 73650, Quittung Pfr Rietmanns 1607; Bestätigung Pfr Lindiners, 16.7.1631; Bestätigung von Pfr Schinz 1644; Revers Pfr Lindiners, 16.7.1631; Dankschreiben von Pfr Schinz 1645; Bestätigungen von Pfr Wirz, 17.1.1665; Undatierte Bitt- und Dankschreiben der Pfarrherrren Lindiner und Wirz – STAZ A. 267, Komtur von Roll an ZH, 1.6.1597; Verz der Dörfer und Gehöfte der Kirchgden Affeltrangen und Märwil 1617; Bittschrift Pfr Brandenbergers an ZH, 9.5.1621; Pfr Anhorn an Antistes Breitinger, ZH, 11.4.1623; Ber Pfr Lindiners an ZH, 31.10.1632; Undatierte Schreiben der Pfr Müller und Sprüngli an ZH; Undatierter Ber; B. IV.54, ZH an Lv im TG, 2.2.1597.

Daneben heizten die kleinen täglichen Reibereien die Stimmung an. So soll der Tobler Priester 1629 auf offener Kanzel in «ganz frefflen und trutziger wyss» gesagt haben, dass die Evangelischen «des Tüffels» und jene, die das nicht glaubten, «dess bössen Geists» seien. Zürich wollte ihn deshalb gefangen setzen, sobald er in sein Gebiet käme. Die Gegenseite warf Prädikant Ochsner von Bussnang vor, er habe Komtur Rosenbach durch «vielfältiges Überlaufen» und «schamlose Insolenzien» bedrängt und dazu noch unverschämte Forderungen gestellt[3].

Das Jahr 1638 brachte schliesslich die Gelegenheit, die hängigen Fragen auf den Verhandlungstisch zu legen.

Erste Verhandlungen

Bei der Renovation der Pfarrkirche Tobel ersetzte man einen der Altäre. Komtur Rosenbach liess ihn am 31. März 1638 nach Bussnang führen und anstelle des bisherigen Altars aufrichten. Er war der Ansicht, der notwendige Ersatz eines Kultgegenstandes sei keine Neuerung und widerspreche dem Landfrieden nicht. Die Evangelischen jedoch waren anderer Meinung. Der neue Altar sei prunkvoller, versperre mehr Platz und dämpfe ihnen das Licht. Der Prädikant suchte deshalb den katholischen Pfarrer auf und begehrte, dass man die Arbeiten für zwei Tage einstelle. Dieser jedoch berief sich auf Beschlüsse der Landesobrigkeit und bemerkte, der Kollator könne Altäre setzen, soviel er wolle.

Im Jahre 1614 hatte Zürich die Herrschaft Weinfelden gekauft. Der dortige Obervogt war Gerichtsherr über Bussnang. Die Evangelischen ersuchten ihn um Hilfe, ging doch bereits das Gerücht um, ein weiterer Altar sei unterwegs[4]. Zürich wies darauf seinen Amtmann an, die Beschwerden zu untersuchen. Nachdem er im Juni 1638 die Forderungen in der Komturei angebracht und dabei auch die Frage der Besoldungen und der Pfarrhäuser aufgerollt hatte, begab sich Komtur Rosenbach im Juli ins Schloss Weinfelden und nahm Vogt Galli Hug von Atzenwilen mit sich, der seit etwa 1617 Kirchenpfleger von katholisch Bussnang war. In den Verhandlungen bestritt der Herr die Äusserung, er könne nach Belieben Altäre setzen. Man wolle keine neuen aufrichten. Den

3 STATG 73628, Vertrag über die Zehntverleihung, 24.6.1628; 73638, Vis Ber 1627 und 1638; 73648, Schreiben Rezeptor Metternichs, 24.3.1645 – STAZ A. 274, Verantwortung Pfr Ludwig Andres 1603; ZH an Kilian Kesselring, 11.7.1618; Komtur Andlau an ZH, 13.5.1634; Einkommen der Pfründe Bussnang 1638; Memoriale 1638; Pfr Sprüngli, Bussnang, an ZH, 31.10.1631; Ov in Wfd an ZH, 25.6.1638; ZH an Komtur von Roll, 22.10.1638; Komtur von Roll an ZH, 10.11.1638; B. IV.61, ZH an Lv im TG, 22.10.1603; B. IV.77, ZH an Kilian Kesselring, Bussnang, 11.7.1618; B. IV.89, ZH an Statthalter Gabriel Wyssing, Tobel, 20.6.1628; ZH an Lv im TG, 10.12.1629; B. IV.95, ZH an Andlau, Grossbaley in deutschen Landen, 2.1.1634 – Sulzberger, S. 29 f.

4 Über die Beschwerden betr. Gerichtsbesetzung, Rechnungsabnahme und Pflegerwahl siehe S. 244 und S. 270 f.

Bussnanger Altar habe man auf Kosten der Komturei ersetzt, weil er klein und schlecht gewesen sei. Dass der Bussnanger Pfarrer früher ein höheres Einkommen bezogen habe, solle man schriftlich belegen, in der Komturei wisse man nichts davon. Das Affeltranger Pfarrhaus sei vor dem Amtsantritt Prädikant Lindiners im Jahre 1627 verbessert worden, doch sein Nachfolger, Pfarrer Steiner, habe es verödet stehen lassen und Kost und Logis bei seinem Amtsbruder in Bussnang genommen. Jeder habe das Haus verschlechtert. Auch der jetzige Pfarrer wolle nicht einziehen, obwohl der Kollator anerboten habe, das Nötige reparieren zu lassen. Es falle schwer, jedem das Haus nach seinem Gefallen einzurichten, und einfach neue Pfarrhöfe zu bauen, vermöchte man nicht, besonders weil die Priester schlechter untergebracht seien. Wenn beide Prädikanten mit Wohnung und Besoldung nicht zufrieden seien, mögen sie wegziehen. Man finde andere, welche das Gebotene mit Dank annähmen.

Solche Antworten befriedigten den Zürcher Rat wenig; er beschloss, die Affeltranger und Bussnanger Beschwerden in ein Paket zusammenzufassen und einer Delegation zu übergeben, die im Ritterhaus mit Nachdruck vorsprechen sollte[5]. Am 12. August 1638 kam dort die erste Unterredung zustande. In gelockerter Atmosphäre, in gegenseitigem Vor- und Nachgeben steuerte man einen Kompromiss an. Die Zürcher Gesandten erklärten den Bussnanger Altar als landfriedensgemäss, während Rosenbach versprach, ohne Wissen und Willen Zürichs in konfessionellen Dingen nichts Neues einzuführen. In der Besoldungsfrage meinte er zwar, die Prädikanten von Affeltrangen und Bussnang hätten das Ihre immer erhalten, doch anerbot er sich, ihnen mehr zu geben, wenn man ein Recht nachweisen könne. Wegen des Affeltranger Pfarrhofs bat er um Geduld. Bei seinem Amtsantritt habe er im Ritterhaus weder Geld noch Lebensmittel noch Mobilien vorgefunden. Trotzdem habe er in Tobel und Bussnang Pfarrhöfe bauen müssen. Sobald wieder Mittel vorhanden seien, käme das Haus des Prädikanten an die Reihe. Bis dann werde er ihm die Miete zahlen.

Von einigen Bestimmungen über die Gerichtsbesetzung und die Abnahme der Kirchenrechnungen abgesehen, waren Rosenbachs Zusagen doch eher unverbindlichen Charakters. Auch dürfte er die Zürcher Gesandten darauf hingewiesen haben, dass ein dauerhafter Vertrag die Zustimmung des Ordens benötigte. Vorerst versuchte Zürich noch, mit ihm allein ins Reine zu kommen. Es forderte ihn auf, die Rechtsdokumente über die Pfarrbesoldungen vorzulegen. Als das Ritterhaus zu Beginn des 17. Jahrhunderts Pfarrer Andres den Zehnteinzug in Bussnang überliess, habe es als Entgelt 5 Mütt Kernen, 5 Mütt Hafer, 5 Eimer Wein und 5 Gulden aus seiner Besoldung an sich gezogen. Als spätere Prädikanten den Zehnten verloren, sei ihr Lohn nicht mehr in den alten Stand

5 STATG 73638, Vis Prot 1638; 73646, Antwort Komtur Rosenbachs an Ov in Wfd 1638 – STAZ A. 274, Ov in Wfd an ZH, 25.6.1638; Ov in Wfd an ZH, 11.7.1638; Actum 23.7.1638; Beschluss, 11.4.1638; Memoriale 1638 – Sulzberger, S. 41. 5a, siehe Anm. 4.

gesetzt worden. Rosenbach wies diese Auslegung zurück und bemerkte, der Affeltranger Prädikant habe sich immer mit 100 Gulden begnügen müssen. Offensichtlich war beim Komtur nichts mehr zu erreichen. Zürich wandte sich darauf an Obristmeister Hartmann in Hohenrain. Nach einem Treffen anfangs Januar 1639 verabredete man, am 27. Januar in Rapperswil zu weitern Gesprächen zusammenzukommen[6].

Der Rosenbachische Vertrag 1639

Seit Jahren gab das Ritterhaus dem Bussnanger Prädikanten seine Besoldung nach dem Dreschen aus der Bussnanger Zehntscheune. Am 4. Januar 1639 meldete sich darum wieder Pfarrer Ochsner bei Verwalter Albrecht an und ersuchte gleichzeitig um eine Aufbesserung. Dieser belehrte ihn, der Kernen verfalle erst im Mai und müsse in Tobel abgeholt werden. Dieses Vorgehen sieht zwar wie eine Schikane aus, doch befand sich die Komturei nach einem Revers aus dem Jahre 1636 im Recht. Offensichtlich wollte Albrecht damit zeigen, dass auch er sich an den Buchstaben der Briefe halten könne. Ochsner verhielt sich darauf wenig diplomatisch, soll mit «Trutzen» angefangen und dem Ritterhaus vorgeworfen haben, es halte sich nicht an die mit Zürich verabredeten Punkte und lasse das Pfarrhaus nicht reparieren. Der Verwalter bedeutete ihm, wenn ihm das Pfarrhaus nicht passe, könne er ausziehen. Komtur Rosenbach ersuchte Obristmeister Hartmann, er möchte die Zürcher Gesandten in den kommenden Verhandlungen ermahnen, sie sollten ihre Pfarrer im Zaum halten, sonst müsste man sie durch Leute ersetzen, welche das Kollaturrecht besser achteten. In der Tat musste Ochsner seine Besoldung auch im folgenden Jahre in Tobel abholen.

Die entschiedene Haltung der Komturei im Vorfeld neuer Gespräche mit Zürich zeigt, dass man nicht ohne weiteres klein beigeben wollte. Am 27. Januar 1639 traf sich Obristmeister Hartmann in Rapperswil erstmals mit den Zürcher Gesandten, Ratsherrn Johann Berger und Ratsherrn Johann Ludwig Schneeberger, Zeugherr und Alt-Landvogt des Freiamts. Komtur Rosenbach liess sich wegen Krankheit durch einen Advokaten vertreten. Bereits zwei Tage später hatte man sich auf folgende Punkte geeinigt:

Nach Meinung Zürichs widersprach der mit «verschlagung Zimblicher heitery und platzes» in Bussnang aufgestellte Altar dem Landfrieden, doch wollte es ihn aus Freundschaft zum Komtur stehen lassen. Rosenbach seinerseits versprach, ohne Wissen und Willen Zürichs keine solchen Neuerungen mehr einzuführen. Bei den Pfarrbesoldungen erklärte Hartmann, er werde sich bei Ro-

6 STAZ A. 274, Vergleichspunkte, 12.8.1638, ZH an Komtur von Roll, 22.10.1638; Obristmeister Hartmann, Hohenrain, an ZH, 11.11.1638; Obristmeister Hartmann, Hohenrain, an Lv Schneeberger, Rapperswil, 10.12.1638; Bericht s.d. (1638); ZH an Obristmeister Hartmann, Hohenrain, 4.1.1639; ZH an Obristmeister Hartmann, 15.1.1639; B. IV.99, ZH an Obristmeister Hartmann, Hohenrain, 13.10.1638; A. 274 Hans Walter von Roll, Mammern, an ZH; 10.11.1638.

senbach dafür verwenden, dass dieser dem Bussnanger Prädikanten den strittigen Einkommensverlust von 5 Mütt Kernen, 5 Mütt Hafer, 5 Eimer Wein und 5 Gulden ersetze. Für den Affeltranger Pfarrer forderte Zürich als Entgelt für die Seelsorge in Märwil eine Besoldungszulage von 50 Gulden. Bereits Komtur Arbogast von Andlau habe sie 1581 versprochen. Ausserdem sei die Pfründe schlecht und die Limmatstadt müsse eine Beisteuer leisten. Rosenbach sagte darauf zu, dem Geistlichen die Summe jedes Jahr aus dem Märwiler Kirchengut anweisen zu lassen. Anderseits konnte der Kollator die Erneuerung des unbewohnten Pfarrhauses bis auf bessere Zeiten hinausschieben. Er musste dem Pfrundinhaber lediglich den Hauszins ersetzen.

Man habe den Vergleich geschlossen, «weil es nit anderst hat khönnen gesein», schrieb Obristmeister Hartmann an Komtur Rosenbach. Die beiden Ordensleute standen also unter starkem Druck. Zürich nützte nicht nur die für die evangelische Seite besser werdende Lage auf dem deutschen Kriegsschauplatz. Hartmann befand sich in der Schweiz im Exil, und da auch der Ordenssitz in Heitersheim in die Wirren des Krieges hineingeraten war, bezog er lediglich noch aus dem Ritterhaus Bubikon Einkünfte. Das nötigte ihn zwar zu Rücksichten Zürich gegenüber, doch behielt er die Interessen des Ordens wohl im Auge. So bat er nach den Verhandlungen seinen Untergebenen Konrad von Rosenbach, den Vertrag anzunehmen. Dadurch sollte lediglich ein Ordensmitglied, nicht aber der Orden selbst, gebunden werden. Das führte zu einer jahrzehntelangen Kontroverse mit Zürich, welches diese enge Deutung des Abkommens ablehnte[7].

Das Nachspiel

Zunächst fielen die Märwiler aus allen Wolken, als sie vernahmen, dass sie dem Affeltranger Prädikanten 50 Gulden aus ihrem Kirchengut geben müssten. Das Kapital belief sich lediglich auf 800 Gulden, was einen Zinsertrag von etwa 40 Gulden einbrachte. Davon gingen jährlich 10 bis 12 Gulden für den Gebäudeunterhalt auf. Sie meinten, Verwalter Albrecht sei ein böser Mann. Er habe die Zürcher Gesandten falsch unterrichtet, damit die Komturei ungeschoren bleibe. Die Beisteuer solle aus den Zehnten ausgerichtet werden, welche das Ritterhaus in Affeltrangen und Märwil einziehe. Zürich leitete den Vorschlag an Rosenbach weiter. Dieser antwortete knapp: Er sei aus Gefälligkeit bereit, jene 20 Gulden wieder zu bezahlen, die Arbogast von Andlau nach dem Abschied von 1581 während seiner Regierungszeit dem Affeltranger Pfarrer gab.

7 STATG 73638, Gravamina der Commende Tobel, s.d.; 73643, Rosenbachischer Vertrag, 29.1.1639; Obristmeister Hartmann, Rapperswil, an Komtur Rosenbach, 7.2.1639; 73648; Reverse von Pfr Ochsner, Bussnang, 12.12.1636 u. 6.6.1640 – STATG A. 274, Pfr Ochsner, Bussnang, an Ratsherrn Berger, ZH, 7.1.1639; Obristmeister Hartmann an ZH, 20.1.1639; Rosenbach an Hartmann, 26.1.1639; Vorschlag Obristmeister Hartmanns, 29.1.1639; Rapperswiler Vertrag, 29.1.1639 – E. A. 5,2,S. 1574 – STATG 73643, Beschwerde Komtur von Neulands wegen des Rapperswiler Vertrages, s.d.

Eine Verpflichtung für seine Nachfolger könne er aber nicht übernehmen. In einem späteren Schreiben deutete er an, die restlichen 30 Gulden könnten die Kirchengüter von Märwil und Affeltrangen gemeinsam tragen. Tatsächlich erbrachten Rosenbach und seine Nachfolger über die 20 Gulden hinaus keine weiteren Leistungen[8].

Ob Verwalter Albrecht in Rapperswil über das Märwiler Kirchengut absichtlich falsch informierte, muss offen bleiben. Als Beamter, der dem Ritterhaus schon über ein Jahrzehnt diente, dürfte er die Verhältnisse jedoch genau gekannt haben. Zürich suchte nun abzutasten, wie weit die Gegenseite sich an den Vertrag halten wollte. Es schickte den Bussnanger Prädikanten ins Ritterhaus, damit er die Besoldungsverbesserung und die Reparatur des Pfarrhauses begehre. Der Verwalter schickte ihn vorerst weg und schützte später Mangel an Handwerkern vor. Als der Pfarrer solche beschaffte, wurden sie freundlich wegkomplimentiert. Die Besoldungszulage werde erst beim nächsten Zinstermin fällig, erklärte man im Ritterhaus. Nun verlangte Zürich ein neues Treffen in Rapperswil, doch antwortete Rosenbach, er sehe über die angebotenen 20 Gulden hinaus keinen Gesprächsstoff, bei ihm sei nichts mehr zu erreichen.

Im Dezember 1639 erschien der Zürcher Stadtschreiber in Tobel und behauptete, das Ritterhaus halte sich nicht an den Vertrag. Rosenbach antwortete ihm, man habe viele uralte Dokumente teilweise erst nach Vertragsabschluss besser erwogen. Sie und die Ordensstatuten veranlassten ihn zu tun, was einem «ehrlichen Cavalier» gebühre. So habe Arbogast von Andlau 1581 die Zulage von 20 Gulden an den Affeltranger Prädikanten nur für seine Person versprochen, und er, Rosenbach, könne seine Nachfolger nicht zu mehr verpflichten. Ausserdem habe man im Ritterhaus an einem «sehr selzamen Orth» uralte Schriften aufgefunden, nach welchen dem Bussnanger Prädikanten höchstens eine Besoldungsverbesserung von 5 Mütt Kernen zustehe. Gegenüber der Zürcher Klage, er lasse das Affeltranger Pfrundhaus nicht reparieren, verwies der Komtur auf die Vertragsbestimmungen, nach welchen er dem «unersättlichen Prädicanten» vorderhand nur den Zins für seine jetzige Wohnung zahlen müsse. Den Bussnanger Pfarrer habe er mannigfach begnadigt und in seiner Wohnung viel repariert, dazu noch seine unaufhörliche Hoffahrt und seinen Trotz übersehen. Zu allem habe der Geistliche eine Kindstaufe verweigert und den Götti unflätig beleidigt, so dass die Eltern zum Messpriester gehen wollten. Weil die Frage den Landfrieden berührte, habe man sogar den Landvogt einschalten müssen.

Rosenbach beteuerte, den Vertrag trotz der heiklen Lage des Ritterhauses gehalten zu haben. Hohe Ordenslasten, Schulden und der aus von Rolls Zeiten

8 STATG 73638, Gravamina der Commende Tobel, s.d.; 73650, ZH an Komtur Rosenbach, 19.4.1639, Komtur Rosenbach an Lv Schneeberger und Stadtschreiber Waser, 23.4.1639 – STAZ A. 267, Pfr Wohnlich, Lustdorf, an Pfr Breitinger, ZH, 2.4.1639; Komtur Rosenbach an ZH, 13.1.1640; A. 274, ZH an Komtur Rosenbach, 8.4.1639; ZH an Verw Albrecht, 8.4.1639.

herrührende schlechte Zustand der Gebäulichkeiten bedrängten ihn. Zumindest bei der Besoldung des Bussnanger Prädikanten versuchte Rosenbach, die Vertragsbestimmungen zu ändern. Ausserdem betonte er, das Abkommen gelte nur, solange er lebe. Tatsächlich liessen die Ordensstatuten nichts anderes zu, doch waren die Zürcher Gesandten in Rapperswil offensichtlich darüber ungenügend informiert. Die Bestimmung über die Gerichtsbesetzung beispielsweise war nur bei längerer Dauer sinnvoll. Wahrscheinlich hat sich Obristmeister Hartmann in seiner Bedrängnis hier einen Rückzugsweg offengehalten, mit dem sein Gegenpart nicht rechnete[9].

In einem Brief an Zürich verteidigte sich Prädikant Ochsner von Bussnang gegen die Vorwürfe des Komturs. Im Pfarrhaus schlage das Unwetter überall herein, weil Fenster und Türen fehlten. Der Herr habe die Bauarbeiten eingestellt und dem Geistlichen verboten, sich deswegen nochmals bei ihm anzumelden. Auch die verweigerte Kindstaufe stellte Ochsner anders dar: Die Katholiken der Herrschaft bemühten sich unter vielen Versprechen um Patenschaften über protestantische Kinder. Kamen diese ins arbeitsfähige Alter, verbrachten sie jeweils eine Zeitlang bei ihrem Götti. Dabei wurde öfters versucht, sie zur «Abgötterei» zu verführen. Nun nahm ein evangelischer Bussnanger gegen Ochsners Rat den Sohn Galli Hugs von Atzenwilen, des Tobler Herrschaftsvogts, zum Paten. Ihm wollte der Geistliche klar machen, er könne sein Göttiversprechen gar nicht erfüllen, weil er nicht protestantischen Glaubens sei. Hug fühlte sich dadurch in seiner Ehre verletzt, und die Taufgesellschaft zog in die Kirchen Affeltrangen und Leutmerken, wo sie jedoch abgewiesen wurde. Schliesslich taufte Pfarrer Ochsner das Kind trotzdem.

In der Folge erreichte Zürich, dass Rosenbach die im Vertrag festgesetzte verbesserte Besoldung des Bussnanger Prädikanten anerkannte. Bis zum Ende des Ancien Régimes konnte der Geistliche sie als Entgegenkommen wieder in der Zehntscheune der Gemeinde abholen. Hingegen liess sich der Komtur beim Lohn des Affeltranger Geistlichen über sein Angebot von 20 Gulden hinaus keine weiteren Zugeständnisse abringen. Damit war das Abkommen seinem Buchstaben nach erfüllt und bis zu Rosenbachs Tod im Jahre 1643 ergaben sich keine Anstände mehr. Dass die nicht geregelte Gültigkeitsdauer später neuen Zwist hervorrufen könnte, war allerdings bereits damals vorauszusehen[10].

9 STATG 73650, Komtur Rosenbach an ZH, 16.10.1639 – STAZ A. 267, Komtur Rosenbach an ZH, 13.1.1640; A. 274, Pfr Ochsner, Bussnang, an ZH, 30.7.1639; Komtur Rosenbach an ZH, 14.12.1639, siehe S. 244.

10 STATG 73648, Revers Pfr Ochsners, Bussnang, 22.2.1642; Revers Pfr Wirz, Bussnang, 1653; Revers Pfr Nötzlis, Bussnang, 6.3.1691; Reverse Pfr Lochers, Bussnang, 6.12.1773 und 15.4.1782; 73643, ZH an Komtur Rosenbach, 22.2.1640 – STAZ A. 274, Pfr Ochsner, Bussnang, an ZH, 22.1.1640.

4. Zwischen dem Rosenbachischen Vertrag und dem zweiten Villmergerkrieg 1640–1712

Streitigkeiten um Chorgitter, Bilder und Altäre in Wängi

Nachdem die Evangelischen von Wängi zu Beginn des 17. Jahrhunderts in der dortigen Kirche das Gottesdienstrecht erhalten hatten, entkrampfte sich die Stimmung zwischen beiden Konfessionen für kurze Jahre. Als Komtur Schauenburg 1634 kurz vor seinem Tode den Altar erneuern wollte, ging das Gerücht um, es würden Fahnen in die Kirche gestellt und das Chor durch ein Gitter verschlossen. Als Zürich etwas zu empfindlich reagierte, fragte der Komtur zurück, wer ihn solch «unsinniger Absichten» bezichtige. Acht Jahre später musste sich Konrad von Rosenbach beim Landvogt gegen ähnliche Vorwürfe zur Wehr setzen[1].

Bilder wurden zum Anlass für den nächsten Konflikt. Der Kauf der Herrschaft Wängi durch das Kloster St. Gallen dürfte die katholische Seite zu einem Vorstoss ermutigt haben. Im September 1641 liess Pfarrer Peter Müller eine Reihe von Apostelbildern an die Kirchenwände malen, weil diese «so wüst gewesen» seien. Die erzürnten Evangelischen sahen dies als Landfriedensbruch an und verlangten, dass der Künstler seine Arbeit einstelle. Die Katholiken waren vermutlich der Meinung, sie stellten lediglich den vorreformatorischen Zustand wieder her. Zürich sandte seinen Ratsherrn Rudolf Schweizer zu Komtur Rosenbach. Er sollte dem Gerichtsherrn darlegen, dass die Evangelischen aus Friedensliebe vor einigen Jahren auf einen eigenen Taufstein verzichtet hätten. Offenbar wollte die Limmatstadt das Vorprellen der Katholiken benützen, um auch für die Protestanten ein Entgegenkommen herauszuholen. Rosenbach erklärte, er wisse von der ganzen Sache nichts. Pfarrer Müller sei auf eigene Faust vorgegangen. Der Komtur, der Zürich gegenüber Rücksichten nehmen musste, war zu einem Kompromiss geneigt. Der Landvogt jedoch, zu welchem Ratsherr Schweizer sich begab, zeigte eine härtere Haltung: Die Bilder verstiessen nicht gegen den Landfrieden, dienten nur der Ehre Gottes und seien in katholischen Kirchen üblich. Im übrigen werde er die regierenden Orte benachrichtigen. In der Folge begab sich Pfarrer Müller in die Innerschweiz; die dortigen Orte erteilten den Befehl, mit dem «gottseligen Unternehmen» weiterzufahren. Der Streit endete mit einem Kompromiss; die Evangelischen akzeptierten die Apostelbilder, nachdem auch noch einige Bibelsprüche an die Wände gemalt worden waren[2].

1 STATG 73649, Alt-Lv Hs. Jakob Fuessli an Komtur Rosenbach, 12.6.1641 – STAZ A. 266.1, ZH an Komtur Andlau, 26.3.1634; Landschreiber Hegner, Kyburg, an ZH, 28.3.1634; ZH an Landschreiber Hegner, 10.4.1634; Komtur Andlau an ZH; 17.4.1634; Pfr Lindiner, Aadorf, an ZH, 15.6.1641; Komtur Rosenbach an Alt-Lv Hs. Jakob Füessli, 29.6.1641; B. IV.103, ZH an Lv im TG, 13.4.1645 – EA 5,2, S. 1576, 1641; S. 1578, 1642.

2 STAZ A. 266.1, Extrakt aus der Instruktion nach Ffd, September 1641; Pfr Lindiner, Aadorf, an ZH, 21.9.1641; Leo Huber an ZH, 24.9.1641; Instruktion vom 25.9.1641; Rudolf Schweizer an

Es fällt auf, dass der Wängemer Pfarrer beim ganzen Vorfall als treibende Kraft erscheint. Es ist allerdings unwahrscheinlich, dass man im Ritterhaus nichts wusste; vermutlich hielt sich Komtur Rosenbach wegen der durch den Dreissigjährigen Krieg verursachten schwierigen Lage des Ordens zurück[3]. Sein Nachfolger, Christian von Osterhausen, der von 1643 bis 1664 in Tobel regierte, konnte wieder freier handeln. Um dem beständigen Wechsel auf der schlechten Wängemer Pfründe Einhalt zu gebieten, verbesserte er die Besoldung. Das steigerte den Ärger der Protestanten, die über den Kleinen Zehnten an den Unterhalt des Priesters beitrugen, während ihr geistlicher Betreuer leer ausging. Die Mühen des Komtur trugen Früchte; allein zwischen 1655 und 1679 wechselten 64 Evangelische den Glauben[4].

Entschieden trat Ostershausen auch im folgenden Konflikt auf. Seit langem war die Wängemer Kirche für die Evangelischen zu klein. Bei den Gottesdiensten mussten oft gegen fünfzig Personen im Chor oder in der angrenzenden Begräbniskapelle der Herren von Sonnenberg stehen. Als die Katholiken 1647 im Chor neue Platten legen liessen, witterte die Gegenseite Übergriffe. Sie rief den Vogt von Kyburg um Beistand an. Er besichtigte die Kirche und verlangte nachher vom Priester und von Landrichter Harder von Wittenwil die Erlaubnis, dass die Protestanten während ihres Gottesdienstes Klappstühle ins Chor stellen dürften. Dafür wollten sie an die Unterhaltskosten beitragen. Die katholische Gemeinde wie auch die Witwe Beroldingen auf Sonnenberg erklärten sich damit einverstanden. Anders tönte es aus der Komturei: Der Kyburger Vogt habe die Wängemer Kirche visitiert, was nur dem Kollator zustehe. Das Chor und die Begräbniskapelle seien keine unabdingbaren Teile der Kirche, weshalb dort niemand Einsitz verlangen könne. Auf diesen Protest antwortete Zürich, sein Amtmann habe lediglich einen Augenschein, keine Visitation vorgenommen. Andererseits habe er Pfarrer Müller wegen Landfriedensbruchs und wegen seines «lästerlichen Muls» zur Rede gestellt, was dem Kirchenherrn nicht gleichgültig sein konnte. Im Gegensatz zu früheren Komturen begann Osterhausen nun, die Vergitterung des Chors ins Auge zu fassen. Nach dem katholischen Sieg im ersten Villmergerkrieg stellte er 1656 ein entsprechendes Begehren an den Vorort Luzern und verlangte zugleich, dass die in der Reformation aus dem Beinhaus und der Sonnenberger Kapelle entfernten Altäre wieder aufgerichtet würden. Drei Jahre später erklärten sich die Evangelischen mit der Eingitterung einverstanden, wenn dafür ein Seitenaltar ins Sonnenberger

ZH, 25. – 29.9.1641; Recess des Lv, 8.10.1641; Lv in Ffd an ZH, 11.10.1641; Vortrag an Gde Wängi, 23.10.1641; Ber Leo Hubers an ZH, 1.11.1641; Pfr Lindiner, Aadorf, an ZH, 22.2.1642; B. IV.102, ZH an Leonhard Huber, Elgg, 22.10.1641 – EA 5,2, S. 1567, 1641.

3 Siehe S. 61.

4 STATG 73632, Vis Ber 1656; 73638, Vis Ber 1679; 73675, Urbar 1662 – STAZ A. 266.1, Beschwerden der Gden Aadorf und Wängi, 27.10.1644.

Chörlein gestellt werde und der Zugang zum Turm offenbliebe. Der Vertreter des Komturs wollte jedoch ohne Zustimmung seines Herrn nichts verändern[5]. Weitere drei Jahre danach bahnten Zürich und der thurgauische Landvogt erneut einen Kompromiss an: Die Katholiken sollten das Chor möglichst eng eingittern. Dafür dürften die Evangelischen einen eigenen Taufstein und eine Empore errichten. Aber auf Zürichs Anfrage hin zogen letztere den bestehenden Zustand vor. Man verliere zuviel Platz und den Zugang zum Turm. Neue Unruhe entstand 1664, als Pfarrer Jodokus Woler im Chor und im Schiff neue Bilder anbringen liess. Eines davon hing unmittelbar über dem Stuhl des Prädikanten. Als auch noch das Gerücht umging, es käme nächstens ein Altar in das Sonnenberger Chor, sprachen die Evangelischen in der Komturei vor. Sie empfingen die Antwort, jedermann könne das zum Gottesdienst Nötige machen lassen. Wenn die Protestanten meinten, die Bilder widersprächen dem Landfrieden, sollten sie sich bei der Obrigkeit Recht holen[6].

Nach einer Zeit gespannter Ruhe ereigneten sich gegen Ende des Jahrhunderts eine Reihe kleinerer Zusammenstösse, die in einen lauten Donnerschlag ausmündeten. Seit der Reformationszeit hatte jede Konfession ein eigenes Schloss an der Kirchenlade, in welcher die Dokumente des Gotteshauses lagen. Sie liess sich also nur in Gegenwart beider Parteien öffnen. Unter dem Vorwand, man müsse zu den Akten sehen, sonst würden sie von den Schaben gefressen, forderte Pfarrer Ledergerb 1684 von den Evangelischen den Schlüssel. Diese verweigerten ihn, weil sie bei der Öffnung jeweils dabei sein wollten. Darauf brachen die Katholiken auf Befehl des Komturs von Neuland die Lade auf und übergaben ihm die Briefe. Das Ritterhaus erklärte, man wolle die Wängemer Akten wie jene anderer Kirchen ins Tobler Archiv legen, sonst werde übel gewirtschaftet. Die Evangelischen fürchteten begreiflicherweise, man wolle sie aus der Nutzung des Kirchenguts ausstossen. Auf ihre Vorhaltungen hin entgegnete der Priester, die Zürcher sollten endlich die 400 Taler bezahlen, welche sie in der Reformation der Kirche Wängi entzogen hätten. Der evangelische Landvogt erreichte schliesslich gegen den Protest der Komturei, dass die Dokumente wieder in die Kirchenlade gelegt wurden, doch blieb diese vorerst in der Komturei.

Kaum hatten sich die Wogen etwas geglättet, ereignete sich ein neuer Zusammenstoss, als der Aadorfer Prädikant 1687 begann, nicht mehr wie bisher am Sonntag, sondern am Donnerstag in Wängi zu predigen. Er ging davon aus, die Protestanten seien vollberechtigte Nutzniesser der Kirche. Der Kollator

5 STATG 73643, Klagpunkte des Ritterhauses Tobel 1656; 73649, Receptor Metternich an ZH 1647; ZH an Receptor Metternich, 9.10.1647; Die V Orte an Lv im TG 5.11.1647; Religionspunkte die Kirche Wängi betreffend, 29.8.1659 – STAZ A. 266.1, Vogt Waser, Kyburg, an ZH, 30.8.1647; Receptor Metternich an ZH, 30.8.1647.

6 STAZ A. 266.2, Pfr Diebold, Aadorf, an ZH, 9.9.1662; ZH an Lv Beroldingen zu Sonnenberg, 3.12.1662, Pfr Diebold, Aadorf, an ZH, 23.12.1662, 6.1.1663, 5.4.1664, 28.6.1664.

dagegen argumentierte, man habe ihnen lediglich aus Gnade einen sonntäglichen Gottesdienst gestattet. Insgesamt lag die evangelische Aufassung wohl näher beim Recht. Trotzdem musste der Aadorfer Pfarrer auf ein Verbot des Tobler Verwalters hin zur üblichen Sonntagspredigt zurückkehren. Im folgenden Jahr verschlossen die Katholiken das Beinhaus und vergitterten die Fenster, als die Gegenseite nicht ohne weiteres zum Unterhalt des Gebäudes beitragen wollte. Noch um 1650 hatten die Evangelischen die Baukosten zumindest teilweise übernommen, um die Kapelle nicht in katholische Hände fallen zu lassen. 1690 wurde ein Altar aufgerichtet, und 1710 gestattete der Konstanzer Bischof, dass der Priester dort die Messe las[7].

Im Laufe des 17. Jahrhunderts wurden in vielen paritätischen Kirchen die Chöre und Altäre durch Gitter vom Kirchenraum abgetrennt. Die Katholiken wollten dadurch Altarschändungen verhindern. Die Evangelischen verloren so häufig an Platz, empfanden die Gitter aber auch als Symbol für ihren Ausschluss aus der Gemeinschaft der allgemeinen Kirche. Im Jahre 1690 vergitterten die Katholiken in Wängi ihre beiden Altäre. Die Evangelischen, ohnehin schon eingeengt, verloren dadurch einige Stühle und fühlten sich bei Taufe, Abendmahl und Eheeinsegnung behindert. «Der Priester zu Wengi khann so wenig rüehig seyn, als das Wasser an der Mühli», meinte der Prädikant, aber er übersah wohl, dass auch auf seiner Seite die Leidenschaften hoch aufloderten.

Jedenfalls musste er, von Haus zu Haus ziehend, die Evangelischen beschwichtigen und davon abhalten, das Gitter wegzureissen. Anfangs August 1690 reiste der katholische Landvogt nach Wängi. Er schlug einem ebenfalls anwesenden Zürcher Gesandten vor, das Gitter stehen zu lassen. Bei Hochzeiten würde man zwei Flügel öffnen, damit der Prädikant auf den Altarstufen stehen könne. Überdies dürften die Protestanten auf ihre Kosten die Empore vergrössern. Zürich wies den Vorschlag zurück; das Gitter sei eine Neuerung und müsse verschwinden. Die katholischen Orte jedoch erklärten, es sei eng um die Altäre gezogen worden, entspreche dem Landfrieden und behindere die andern nicht.

1691 brachte Zürich die Frage vor die Tagsatzung. In den beginnenden Verhandlungen zeigte es sich rasch bereit, das Gitter stehen zu lassen, sofern die Kirchenlade nach Wängi zurückgebracht und die Evangelischen an der Verwaltung der Güter beteiligt würden. Ebenfalls müsse man ihnen einen Mesmer und einen eigenen Taufstein zugestehen. Das Beinhaus solle beiden Religionen dienen. Zwei Jahre später gelangte die Tagsatzung nach langem Hin und Her zu

7 STATG 73632, Vis Prot 1656; 73643, Information, s. d. (um 1693); 73648, Bischöfl. konst. Lizenz, 4.8.1710; 73649, ZH an Komtur von Neuland, 3.5.1684 und 6.6.1687 – STAZ A. 266.2, Pfr von Aadorf an ZH, 17.1.1684 und 30.4.1684; Lv im TG an ZH, 22.1.1686; Ov Meyer in Wfd an ZH, 31.1.1686; Pfr von Aadorf an ZH, 3.2.1686; Verw Müller, Tobel, an Lv in Ffd, 5.2.1686; Pfr von Aadorf an ZH, 8.10.1687 und 17.9.1688; Lv im TG an ZH, 14.10.1688 und 30.9.1688; Pfr von Aadorf an ZH, 15.10.1688 – EA 6,2, S. 1799, 1691.

folgendem Vergleich: Die Vergitterung bleibt. Das Beinhaus steht allein den Katholiken zu, weil den Protestanten 1602 die Kirche für ihre Gottesdienste geöffnet wurde. Der Komtur entscheidet über den Standort der Lade, doch verfügen beide Konfessionen über eigene Schlüssel. Die Evangelischen dürfen einen Mesmer wählen und einen Taufstein setzen, daraus jedoch keine pfärrlichen Rechte ableiten.

Die Lösung liess zwar viele Wünsche offen, brachte aber jeder Seite auch Vorteile. So mussten die Evangelischen ihre Kinder nicht mehr wie bisher aus dem gleichen Becken wie die Katholischen taufen und sich von einem Glaubensfremden bedienen lassen. Andererseits gaben sie zu, dass sie das Gotteshaus zwar benützen, nicht aber als Pfarrkirche ansprechen konnten. Der insgesamt vernünftige Kompromiss beruhigte die Gemüter jedoch nicht, sondern mündete in ein dramatisches Nachspiel aus. Das Gitter versperrte den Evangelischen den Zugang zu Turm und Glocken. Der Vergleich sah vor, dass der evangelische Mesmer zum Läuten das abgeschlossene Chor durchqueren dürfe. Im Sommer 1694 verbot ihm der etwas zu hitzige Pfarrer Johann Melchior Kränzlin den Zutritt zum Turm unter dem Vorwand, man wisse nichts von einer solchen Vereinbarung, ja er zerrte einige Andersgläubige an den Haaren aus dem Chor. Später verbarrikadierte er die Türe zum Turm, stellte eine Wache auf und meinte, die Evangelischen müssten beim Dach hineinfliegen, wenn sie läuten wollten. Als das Oberamt ihm befahl, den protestantischen Mesmer nicht zu behindern, verweigerte der Geistliche «unter Schlagen auf den Tisch mit schändlichen Worten» den Gehorsam. Darauf brachen die Evangelischen das Gitter auf, verjagten die Wache und läuteten. Dabei ging es wohl nicht so ruhig zu, wie sie es selbst darstellten. Zu einem weitern Zwischenfall kam es etwas später am Bartholomäustag. Nach der Prozession wartete Pfarrer Kränzlin nicht wie üblich das Ende der evangelischen Predigt ab, sondern betrat die Kirche, «wütete wie Tauber» und beleidigte einen protestantischen Vorgesetzten, indem er ihn «Leckersbub» nannte. Das Verhalten trug dem Pfarrer einen Verweis der Obrigkeit ein, und Komtur von Freitag, der nach dem Tode von Neulands seit 1686 das Ritterhaus führte, drohte sogar mit Entlassung. Der Landvogt strafte andererseits die Evangelischen mit 1000 Gulden, weil sie das Gitter aufgebrochen hatten, wobei er den besonders eifrigen Stettfurtern vorweg 300 Gulden abnahm. Er halbierte die Busse zwar nachträglich «Zürich zu Ehren» und gegen eine «Discretion» von 18 Dukaten, doch klagte die Limmatstadt nicht zu Unrecht, dass der Priester straflos ausgehe, während die Provozierten sich herber «Correction» unterziehen müssten. Auch die katholischen Tagsatzungsgesandten fühlten, dass zu sehr mit ungleichen Ellen gemessen worden war, und drückten dem Landvogt in offener Session ihr Missfallen aus[8].

8 STATG 73643, LU an Lv im TG, 16.9.1690; Copia landtfridlicher Puncten, 9. und 10.3.1694; Information, s. d. (um1693) – STAZ A. 266.2, Pfr von Aadorf an ZH, 2.6.1690; Lv im TG an ZH, 6.8.1690; ev Dekan von Sirnach an ZH, 26.8.1690; Lv im TG an ZH, 28.8.1690; Schreiben des Lv,

Eine Reparatur an der Kirche führte 1704 zu einem neuen Konflikt. Baukosten, die sich nicht durch das Kirchengut decken liessen, wurden nach der Zahl der Kommunikanten auf beide Konfessionen verteilt. Nun kamen die Katholiken stärker zur Kasse, weil sie das Abendmahl viel früher als die Protestanten empfingen. Auf ihre Klage hin entschied der Landvogt, die Kosten seien auf alle Gemeindeglieder über 12 Jahren aufzuteilen. Dabei zählten die Evangelischen 639 Gläubige, 100 mehr als bisher, während die Katholiken auf 304 Köpfe kamen. Die Bemerkung des Aadorfer Prädikanten, auf diese Weise würden die grossen, um ihre knappe Existenz ringenden Familien benachteiligt, traf allerdings auch für die katholische Seite zu[9].

Überblickt man die Vorgänge in Wängi, so fällt auf, dass die Szene sich verändert hatte. Der grosse Kampf um die Seelen, in welchem noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts aus offenen Positionen heraus gefochten wurde, hatte sich zu einem erbitterten Kleinkrieg mit fragwürdigen Schachzügen gewandelt. Die Fronten waren erstarrt, die Grenzen gezogen und die Hoffnung erloschen, den Gegner durch bessere Prinzipien zu überwinden. In diesem Umfeld schwand das Gewicht der Persönlichkeit. Die Komture hielten sich zurück, die kleinen Figuren spielten gegeneinander. Die Pfarrherren auf beiden Seiten trieben die Bewegung an. Von Zeit zu Zeit brauchten sie Schutz und Rückhalt der Grossen im Hintergrund, des Komturs, des Landvogts und der Orte, und manchmal musste eine Seite übereifrige Diener ihrer Sache zurückpfeifen. Zudem hatte bereits eine andere Erscheinung eingesetzt: Die Komture residierten nur noch selten im Ritterhaus. Statthalter, die oft rasch wechselten, führten die Geschäfte, manche mit viel, andere mit weniger Geschick und Einsatz.

Bussnang: Konflikte um den Zehnten und das Kesselringsche Legat

Kleinlicher Zank prägte auch in Bussnang die Beziehungen der beiden Konfessionen. Die Evangelischen klagten wiederholt, der Priester verlängere die Messe über Gebühr und hindere sie damit am Gottesdienst. Die Katholischen beschwerten sich, ihr Gegenpart störe sie durch lautes Lachen und Schwatzen vor der Kirchentüre in ihrer Andacht. 1650 fühlten sich die Protestanten durch eine neue Fahne verletzt und verlangten, dass sie aus dem Kirchenschiff entfernt würde. Andererseits stellten sie ihre Stühle in das Chor und legten Moos,

3.11.1690; Pfr von Aadorf an ZH, 9.11., 6.12, 14.12, 21.12. und 27.12.1690; Bad Absch, August 1693; Pfr von Aadorf an ZH, 29.9.1693 und 17.7.1694; Memoriale, 22.6.1694 – A. 274, Lv im TG an ZH, 27.11.1690; Komtur von Tobel an ZH, 7.12.1695 – EA 6,2, S. 541, 1697; S. 574, 1695, 1697; S. 1733, 1693; S. 1735, 1697; S. 1799 – 1803, 1691 – 1695 – Knittel II, S. 348 ff. – Pup. II S. 705 f. – Tuchschmid, Wängi, S. 133 f.

9 STATG 73649, Recess des Landvogteiamtes Ffd, 1.3.1706 – STAZ A. 266.2, Pfr von Aadorf an ZH, 27.2.1706; Lv im TG an ZH, 4.3.1706; Pfr von Aadorf an ZH, 15.3.1706.

Nussschalen und «Apfelschelfen» vor das Sakramentshäuschen. Zwei Konflikte jedoch sprengten das Mass engstirniger Plackerei[10].

Die Komturei Tobel hatte von den Freiherren von Bussnang 1465 mit dem Kirchensatz auch den Hauptzehnten übernommen. Den Kleinen Zehnten gab sie später als Besoldungsanteil dem Prädikanten. Zeitweise überliess sie ihm gegen eine jährliche Abschlagssumme auch den Grossen Zehnten, verlieh ihn jedoch 1628 wieder einem andern[11]. Nun sprach Prädikant Daniel Ochsner, der sich durch sein zugriffiges Wesen im Ritterhaus unbeliebt gemacht hatte, im Jahre 1645 den Noval- oder Neureutzehnten an, der jeweils von frisch gerodeten Gebieten anfiel. Er verwies darauf, dass diese Abgabe im Thurgau normalerweise den Geistlichen gehöre. Der Komtur entgegnete, dass er rechtlich Pfarrer auf den Pfründen des Ritterhauses sei; die Geistlichen besässen lediglich den Status von Vikaren. Deshalb stehe der Novalzehnten der Herrschaft zu. Tatsächlich bezog sie ihn auch in allen andern Pfarreien. Als der von Zürich unterstützte Prädikant Miene machte, den Rechtsweg zu beschreiten, drohte ihm der Kollator mit Entlassung. Der Orden sei nicht gewohnt, mit seinen Dienern zu streiten. In den folgenden Jahren liess die Komturei den Konflikt dahinschwelen. Da sie sich im Besitz des Zehnten befand, konnte sie durch einen Kompromiss nur verlieren. Auf einer Konferenz mit dem Zürcher Bürgermeister Waser im Oktober 1653 meinte der Receptor Metternich, der für den Komtur die Geschäfte führte, die Sache sei nicht so wichtig. Jede Seite solle wie bisher ihr Gefälle einsammeln.

Nach 1660 spitzte sich der Streit jedoch plötzlich zu. Viele Bussnanger besserten ihr Einkommen durch Leinenweberei auf. Dazu pflanzten sie in ihren Baumgärten Hanf und Flachs an. Diese gehörten in den Kleinen Zehnten, welcher dem Pfarrer zustand. Um 1660 rodeten die Bauern ein Stück Wald, legten 22 neue Äcker an und liessen die alten teilweise eingehen. Das Ritterhaus forderte davon den Neureutzehnten und nahm zudem seinen Rechten gemäss aus den Baumgärten den reichlicher anfallenden Heuzehnten. Bisher hatte der Pfarrer den Kleinen Zehnten für 15 Gulden den Bauern überlassen, weil das Einsammeln zu viele Umtriebe verursachte. Da die Gemeinde jetzt mehr Abgaben nach Tobel liefern musste, wollte sie ihm den Betrag nicht mehr voll auszahlen. Der Verlust war für die Pfründe zumindest im Augenblick erträglich, und die Frau des Pfarrers riet, sich nicht in Händel einzulassen. Aber nun tauchte hinter der güterrechtlichen Frage der Religionskonflikt auf. Evangeli-

10 STATG 73646, Dess Ritterlichen Hauses Tobel Klag Puncten 1656; Urkunde, 13.6.1640; Pfr Ochsner, Bussnang, an Verw Albrecht, 26.9.1647; Schein, 23.7.1650; ZH an Lv im TG, 7.8.1650; Lv im TG an Verw Albrecht, 22.8.1650; Verw Albrecht an Lv im TG, 23.8.1650 – STAZ A. 267, Pfr von Bussnang an Ov in Wfd, 27.3.1668; A. 74, Beschwerde von ev-Bussnang, 6.5.1652; Pfr Ochsner, Bussnang, an ZH, 18.6.1652; Ov von Wfd an ZH, 18.6.1644; Ber der ZH Delegation, anfangs Juli 1652.

11 Siehe S. 57.

scherseits vermutete man, der Priester habe den Kollator aufgestachelt. Ohne auf dessen Einspruch zu achten, führte der Prädikant nach 1662 den Zehnten in seine Scheune. Dabei fühlte er sich offensichtlich durch den Gerichtsherrn über Bussnang, die Stadt Zürich, gedeckt. Auf ihren Befehl verfügte sich der Weinfelder Obervogt nach Tobel. Der Komtur lud ihn freundlich zu Tisch und bedeutete ihm, er würde Zürich zu Ehren noch zehnmal mehr zugestehen, wenn er nicht schädliche Folgen befürchten müsste. Der Prädikant sitze auf der besten Pfründe der Herrschaft, weder Reif noch Hagel könnten sein Einkommen gefährden. Man habe ihm gutwillig den Kleinen Zehnten abgetreten. Der Novalzehnten aber sei unantastbar. Das Ritterhaus besitze reichlich Dokumente für diesen Anspruch. Der Prädikant möge die Bauern überreden, dort zu säen, wo er die Abgaben nehme[12].

Ein weiterer Streit entwickelte sich um das Testament des ehemaligen thurgauischen Oberstwachtmeisters Kilian Kesselring von Bussnang, der während des Dreissigjährigen Krieges von den katholischen Orten des Hochverrats verdächtigt, verhaftet, gefoltert, dann aber wieder freigelassen worden war. Gegen Ende seines Lebens verteilte er jedes Jahr für 10 Gulden Brot an die Armen und fügte für jede Kindbetterin unter ihnen noch eine Kanne Wein bei. 1650 starb er. In seinem Testament errichtete er eine Stiftung, welche jeweils am Neujahrstag die Armen vor der Kirche mit Almosen beschenkte. Im weiteren vermachte Kesselring der Bussnanger Schule einen jährlichen Zins von 10 Gulden. Der Lehrer musste dafür Nachtschule halten, an Sonn- und Feiertagen und beim Abendmahl in der Kirche vorlesen und vorsingen und verstorbene Kinder auf dem Friedhof abdanken, wenn der Pfarrer abwesend war. Nun sprach der Ammann von Mettlen, bei dem der Schulmeister in der Kreide stand, für seine Gemeinde einen Teil des Geldes an. Er wurde von den Nachfahren Kesselrings unterstützt, welche erklärten, alle vier Schulen im Kirchspiel Bussnang müssten berücksichtigt werden. Der Komtur wollte als Kollator den Streit entscheiden. Die Evangelischen hielten das Legat jedoch für eine von der Kirche Bussnang unabhängige private Stiftung, was zweifellos Kesselrings Absichten entsprach. Als das Ritterhaus im Dezember 1666 dem Prädikanten verbot, die Almosen auszugeben, zog der Weinfelder Obervogt zuerst die 400 Gulden Kapital an sich und erschien am Neujahrstag 1667 in der Bussnanger Kirche, um die Verteilung zu überwachen. Der Ammann von Mettlen und seine Anhänger verwarfen die Hände und wollten Schwierigkeiten machen, doch der Obervogt

12 STATG 73628, Receptor Metternich an ZH, 17.7.1648; Komtur von Tobel an ZH, 28.7.1666; Urkunde des Lv im TG, 11.7.1663; 73643, Receptor Metternich an ZH, 1653; Urkunde, 29.10.1653; 73648, Receptor Metternich an ZH, 24.3.1645; ZH an Receptor Metternich, 2.7.1645; Citation des Lv im TG, 3.7.1645; Receptor Metternich an ZH, 31.7.1645; ZH an Receptor Metternich, 27.5.1648 / 22.7.1648; Receptor Metternich an ZH, 25.3.1653; Ov von Wfd an LA Rüppli, Ffd, 14.7.1663 – STAZ A. 267, Pfr Wirz, Bussnang, an ZH, 16.1.1667; A. 274, Pfr Wirz, Bussnang, an ZH, 15.7.1663, 27.6.1666; Ov in Wfd an ZH, 16.7.1666; Komtur von Tobel an ZH, 28.7.1666.

wies sie scharf zurecht. Unter Drücken und Drängen empfingen die Armen die Gaben. Der Obervogt befahl darauf, eine Liste aller Bedürftigen zu erstellen, so dass sich die Almosen geordnet verteilen liessen. Das Schulgeld wies er nach dem Testament der Gemeinde Unterbussnang zu.

Nachdem der Komtur noch im Januar 1667 dem Prädikanten wegen unvorsichtiger Reden mit Entlassung gedroht hatte, kam am 20. April ein Vergleich mit der Stadt Zürich zustande. Darin verblieb der Novalzehnten im Besitz des Ritterhauses, welches dafür die Anordnungen des Weinfelder Obervogts gegenüber der Stiftung Kesselrings anerkannte. Künftige Beschlüsse darüber sollten durch den Kollator und den Gerichtsherrn gemeinsam gefasst werden. Die Komturei hatte damit ihre Stellung insgesamt zwar gewahrt. Andererseits war es Zürich gelungen, sich als Gerichtsherr in Bussnang erstmals in einem Grenzgebiet zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt in der Gemeinde als Mitsprecher festzusetzen[13].

Kirchenlade, Altar und Chorgitter in Bussnang

Komtur Rosenbach hatte den Vertrag von 1639 gemäss dem Ordensrecht nur für seine Regierungszeit abgeschlossen. Nach seinem Tode im Jahre 1643 suchte das Ritterhaus gegen Zürichs Widerstand vom Vertrag wegzukommen, erklärte sich aber nach einer Konferenz mit Bürgermeister Waser 1653 bereit, dem Bussnanger Prädikanten die 1639 bewilligte Besoldungszulage gutwillig weiter auszuzahlen. Das Abkommen als Ganzes blieb jedoch bestritten[14].

Als 1683 wieder einmal ein Krieg in der Eidgenossenschaft auszubrechen drohte, befahl der Komtur am 4. September den Pflegern beider Konfessionen in Bussnang, die Kirchenlade ins Haus des Priesters zu tragen, um sie am folgenden Tag nach Konstanz in Sicherheit zu bringen. Der alarmierte Obervogt von Weinfelden verfügte jedoch, dass die Truhe bleibe, wo sie sei. Der katholische Pfleger gehorchte. Er war nach Angabe des Landvogts von den Evangelischen mit den Worten bedroht worden, wenn er nicht nachgebe, solle er selbst sehen, wie er morgen aufstehe. Diese allerdings behaupteten, nichts Unrechtes getan zu haben, ja der Pfleger habe ihnen sogar noch Wein aufgestellt. Einen Monat später kehrte Komtur von Neuland von einer Reise ins Deutsche Reich zurück, zitierte den evangelischen Pfleger Lenzinger nach Tobel, setzte ihn ab und sperrte ihn in den Turm. Die Boten, welche seinerzeit den Befehl des Weinfelder Obervogts nach Bussnang brachten, wurden vom Landvogt gebüsst, weil

13 STATG 73638, Vis Prot 1679; 73646, Erläuterung über das Testament Kilian Kesselrings u. seiner Frau Susanna Scherb, 10.3.1666; 73648, ZH an Komtur von Neuland, 11.1.1667; Vergleich zwischen Komtur von Neuland und ZH, April 1667 – STAZ A 267, Pfr Wirz, Bussnang, an ZH, 16.1.1667; A. 274, Komtur von Neuland an ZH, 8.1.1667; Ov Bodmer, Wfd, an ZH, 16.1.1667; Recess, 20.4.1667.

14 STATG 73643, Urkunde, 29.10.1653; Memorial, 29.10.1653; 73646, ZH an Receptor Metternich, 29.10.1653; 73675, Urbar 1662; 73683, Urbar 1699 – STAZ A. 274, Pfr von Bussnang an ZH, 31.10.1677.

sie Gewalt angewendet und sich in einen Konflikt unter Gerichtsherren eingemischt hätten. In der Nacht liess der Kollator die Lade nach Tobel bringen und aufbrechen. Der Obervogt von Weinfelden beruhigte vorerst die aufgebrachten Evangelischen und ersuchte in Tobel durch einen Boten um ein Gespräch. Der dortige Schreiber antwortete, es tue ihm leid, dass der Obervogt immer soviel Mühe habe, aber der Herr sei krank. Wie in Wängi ging es dem Komtur bei dem ganzen Vorfall wohl eher darum, die Kirchenlade im eigenen Archiv zu verwahren, als sie nach Konstanz zu flüchten. Unter dem Vorwand, eine Anzahl Akten seien verloren gegangen, versuchte der Kollator offenbar, die Verwaltung schärfer zu kontrollieren, was wiederum den Argwohn der Protestanten nährte, man wolle sie um die Kirchengüter bringen. Zürich verlangte als Kastvogt über die Bussnanger Kirche die Rückgabe der Lade, der Vorgang sei Landfriedensbruch. In einem Gespräch mit dem Obervogt von Weinfelden im Januar 1684 bestritt von Neuland das Kastvogteirecht Zürichs, wollte sich im übrigen jedoch seinem Wunsche fügen, wenn es wie die katholischen Orte den Rosenbachischen Vertrag als ungültig betrachte. Der Obervogt drohte zwar vorerst mit einem Prozess, versprach dann aber, bei seinen Herren sein Möglichstes zu tun. So vermied auch Neuland angesichts der unsicheren Rechtslage den Zwist, gab die Lade mit einem neuen Schloss versehen zurück und beliess den evangelischen Kirchenpfleger in seinem Amt. Damit hatte jede Seite ihre Stellung gewahrt und keine etwas gewonnen[15].

Daneben schwelte der Glaubenskonflikt in vielen kleinen Brandherden fort. Der einzelne erscheint zwar wenig wichtig, doch erzeugten sie insgesamt jene erhitzte Stimmung, in welcher wesentliche Fragen kaum mehr zu lösen waren. 1689 regten sich die Evangelischen über einen neuen Beichtstuhl in der Kirche und über vier Kreuze auf, welche der Priester in seinem Garten und an der Strasse nach Weinfelden aufrichten liess. Man könne in der Herrschaft Weinfelden diese Neuerung des «frechen Kerls» nicht dulden. Katholischerseits konterte man, die Protestanten stellten unerlaubterweise Stühle in das Chor. Der Prädikant habe ein Häuslein vor einem Kirchenfenster in die Reben gestellt, um den Priester ungestört abhören zu können. Ausserdem warf man ihm vor, die Kollaturrechte zu verletzen, indem er Streitfälle und Übergriffe in der Kirche selbst beurteile und nicht den Komtur, sondern die Weinfelder Herrschaft benachrichtige. So entwinde man dem Ritterhaus seine guten Rechte. 1791 verlangte der Komtureiverwalter vom Prädikanten, dass er seine Fruchtkompetenz nicht in der Bussnanger Zehntscheune, sondern in Tobel abhole, um das einwandfrei dokumentierte Recht des Ordens wieder einmal zu betonen. Aber Pfarrer Nötzli hielt das für eine Neuerung und war erst nach langem Hin

15 STATG 73646, Pfr von Bussnang an Ov von Wfd, 14.1.1684 – STAZ A. 274, Ber des Wfd Ov, Sept. 1683; Ov von Wfd an ZH, 21. und 24.10.1683; Lv im TG an ZH, 26.10.1683; ZH an Komtur von Tobel, 29.10.1683; Ov von Wfd an ZH, Jan. 1684. Komtur von Neuland an ZH, 22.1.1684; Ov von Wfd an ZH, 16.4.1684.

und Her bereit, dem Ritterhaus eine entsprechende Bestätigung zu übergeben. Etwa zur gleichen Zeit stritt man sich um den Friedhof. Ohne dass eine formelle Teilung stattgefunden hätte, begrub jede Konfession ihre Toten getrennt von den andern. Dabei mussten die Katholiken mit einem kleinen und unansehnlichen Stück vorliebnehmen. Nun beerdigte der Priester eigenmächtig einen Verstorbenen auf dem evangelischen Teil und meinte, der Gottesacker solle wie die Kirche allen gleich gehören. Die Protestanten forderten nun die Teilung. Sie konnten sie zwar nicht durchsetzen, doch drückte der katholische Landvogt dem Priester das obrigkeitliche Missfallen über sein Verhalten aus. Solche Vorkommnisse schufen jenes gereizte Klima, welches jedes sachliche Gespräch und jedes Abwägen der Standpunkte überdeckte. Besonders krass zeigen die folgenden Ereignisse das gegenseitige Missverstehen [16].

Im Januar 1690 gab der katholische Pfarrer Frei von Bussnang dem Tischler Frölich von Bichelsee und dem Maler Brunschwiler von Fischingen den Auftrag, einen neuen Altar für seine Kirche anzufertigen, weil der alte schadhaft geworden sei. Die Evangelischen erhielten Kenntnis davon, und Zürich drohte durch seinen Obervogt, es werde die Aufstellung notfalls gewaltsam verhindern. Der katholische Landvogt jedoch fand, die Absicht des Priesters verstosse nicht gegen den Landfrieden. Am 23. November brachten zwei Wagen den Altar spät abends bei strömendem Regen nach Bussnang. Als der Pfarrer anderntags mit dem Aufrichten beginnen wollte, warteten die evangelischen Bauern mit Beilen und Prügeln auf dem Kirchhof und vor dem Prädikantenhaus. Obervogt Werdmüller von Weinfelden erschien und verwies auf den Abschied von 1651 und den Rosenbachischen Vertrag, nach welchem ohne Vorwissen der Gegenpartei und ohne Einverständnis Zürichs in der Kirche nichts geändert werden dürfe. Man solle warten, bis Bericht von seinen gnädigen Herren eintreffe, sonst brauche er Gewalt. Der Pfarrer erklärte mit dem Rosenkranz in den Händen, er opfere sein Leben gern für Gott und die Heiligen, unternahm aber nichts mehr. Auf seinen Ruf hin erschien anderntags der katholische Landammann Rüpplin in Bussnang. Kaum hatte man mit dem Abbruch des alten Altars begonnen, tauchte auch Obervogt Werdmüller auf, gefolgt von den Bauern aus dem Dorf. Der Landammann wies den obrigkeitlichen Befehl vor, doch Werdmüller protestierte und drohte mit Gewalt. Als die Katholiken nach langen Verhandlungen den Altar herantrugen, versperrten die Evangelischen die Kirchentüre; der Obervogt packte den Altarfuss und stellte ihn mitten auf

16 STATG 73643, Copia landtfridlicher Puncten, 27. und 28.2.1694; 73646, Klagpunkte der Kath Bussnangs, 1690; Etliche Klagen der Ev von Bussnang, 12.9.1690 – STAZ A. 267, Ov von Wfd an ZH, 10., 17. und 27.11.1689, 1.12.1690; A 274, Ov von Wfd an ZH, 11.12.1689, 25.9.1690; Lv im TG an ZH, 11.10.1690; Memorial Pfr Nötzlis von Bussnang, 1691; Ov in Wfd an ZH, 4.1.1691; Pfr von Bussnang an Ov von Wfd, 14.1.1691; Lv in Ffd an ZH, 14.1.1691; Ov von Wfd an ZH, 19.1. und 18.2.1691; Pfr von Bussnang an ZH, 18. und 28.2.1691; Ov Beroldingen, Bischofszell, an Ov in Wfd, 6.3.1691 – EA 6,2, S. 1799, 1691.

den Kirchhof. Der Landammann bemerkte, Werdmüller werde, um sein Verhalten zu verantworten, einen starken Rücken brauchen, nahm im Pfarrhaus einen Trunk und reiste nach Frauenfeld zurück.

Zürich hatte inzwischen Luzern über den Vorfall benachrichtigt. Der katholische Vorort antwortete, man könne den notwendigen Ersatz eines Kultgegenstandes nicht vom Protest jedes beliebigen Gerichtsherrn abhängig machen. Noch bevor diese Antwort eintraf, befahl die Limmatstadt Werdmüller, den Bussnanger Pfarrer nicht mehr zu behindern. Es gab, von formalen Einwänden abgesehen, kaum sachliche Gründe gegen sein Vorhaben. So ritten am 28. November der Landvogt und der Landammann in Bussnang auf, hörten die Messe und liessen dann ohne weitere Zwischenfälle den neuen Altar setzen. Damit endete ein Vorfall glimpflich, der leicht die Gemüter über die Gemeinde hinaus hätte entzweien können. Er zeigt, dass auch bei klaren Rechtsverhältnissen Konflikte entstehen konnten, deren Ursachen oft weniger in der Sachlage als in der Stimmung zwischen den Konfessionen zu suchen sind. So verdient der verzweifelt hoffnungslose Mut der Pfarrersfrau Bewunderung. Als die evangelischen Männer mit grimmigen Mienen die Kirchentüre sperrten, rannte sie händeringend zu den Katholiken hinüber, die ebenso entschlossen den Altar herantrugen, und bat sie flehentlich anzuhalten, sonst gäbe es ein Unglück.

Noch bevor der Altar in Bussnang aufgestellt war, machte in der Gemeinde das Gerücht die Runde, die «Papisten» wollten das Chor vergittern. Diese wiesen auf eine Reihe von Übergriffen hin: Die «uncatholischen buoben» sässen bei der Predigt auf dem Altar, stiessen Kerzenstöcke weg, zögen das Tüchlein vom Tabernakel und liefen um den Altar herum. Das Ewige Licht werde ausgelöscht und das Öl gestohlen. Die Eingitterung sei fast überall im Thurgau üblich und die katholischen Orte hätten geboten, die Tabernakel wohl zu verwahren. Im August 1690 bestätigte der Tobler Verwalter dem Weinfelder Obervogt bei einem Besuch in der Komturei, dass die Vergitterung geplant sei. Werdmüller protestierte gegen die Neuerung. Sie widerspreche dem Abschied von 1651 und dem Rosenbachischen Vertrag. Man schrecke allenfalls auch vor Gewalt nicht zurück. Der Verwalter blieb aber unbeeindruckt, verwies auf den allgemeinen Landesbrauch und bemerkte, der Rosenbachische Vertrag sei ungültig. Das Gitter werde raumsparend ausgeführt. Damit wären auch die Evangelischen, welche Platzmanel befürchteten, zufrieden gewesen. Als der Obervogt jedoch einen gemeinsamen Augenschein in der Kirche vorschlug, wurde der Verwalter hellhörig. Wollte Zürich sich auf diesem Wege ein Mitspracherecht oder gar die von der Komturei bisher bestrittene Kastvogtei über die Kirche erwerben? Sicherheitshalber behielt er deshalb die Rechte des Ritterhauses vor. Der Landvogt, der sich mit der Frage bald darauf zu befassen hatte, versprach jedoch eine Besichtigung, nachdem Obervogt Werdmüller auf Zürichs Befehl gedroht hatte, er werde ein einseitiges Vorgehen zu verhindern wissen.

Der Streit beschäftigte schliesslich die regierenden Orte. 1694 gelangten die Parteien zu einem Kompromiss: Der Altar wurde eng vergittert und der katholische Taufstein ins Chor genommen. Der 1613 gesetzte evangelische Taufstein blieb im Schiff. Für den verlorenen Platz erhielten die Evangelischen aus dem Kirchengut eine Anzahl neuer Stühle. Damit hatten die Katholiken ihre wesentlichen Ziele durchgesetzt, ohne dass die Gegenseite eine wirkliche Einbusse erlitt. Ungelöst blieb lediglich noch eine Frage. 1690 hatte der Kollator den Protestanten als Gegenleistung für einen neuen Beichtstuhl erlaubt, die Empore zu vergrössern. Er wollte die Kosten jedoch nicht aus dem Kirchengut begleichen, weil die Evangelischen seine Auflagen zu wenig berücksichtigt hätten. Bei den Verhandlungen um das Gitter versprach er den Zürcher Gesandten gegenüber ein Entgegenkommen. Weil letztere jedoch beim katholischen Begräbnisrecht auf dem Affeltranger Kirchhof nicht nachgeben wollten [17], zeigte sich der Komtur ebenfalls zurückhaltend. Der evangelische Pfleger, der die Summe von 200 Gulden vorgeschossen hatte, betrieb darauf seine Religionsgenossen, und einigen von ihnen drohte die Schuldgefangenschaft. Als 1696 in Affeltrangen eine Einigung zustande kam, gab der Komtur von Freitag nach und beglich die Schuld aus dem Kirchengut [18].

Streitigkeiten in Wuppenau und Schönholzerswilen

Zur Zeit der Gegenreformation hatten die Evangelischen von Wuppenau und Schönholzerswilen ihre Prädikanten verloren [19]. Lediglich an den drei Hochfesten Weihnachten, Ostern und Pfingsten durfte ihnen der Prädikant von Bussnang in der Wuppenauer Kirche predigen, musste sich aber sonst aller kirchlichen Handlungen enthalten. Der Priester taufte die Kinder, segnete die

17 Siehe S. 89 ff.

18 STATG 73643, Memorial wider der un Catholischen Einwürff ..., s. d. Memorial über die Kirche Bussnang, 12.9.1690; LU an Lv im TG, 16.9.1690; Der Komtur an ZH, 21.2.1691; Verw Bosch, Tobel, an den Verw von Leuggern, 6.7.1693; Copia landtfridlicher Puncten, 9. und 10.3.1694; ZH an Generalreceptor von Roll, 10.6.1694; 73646, Beschreibung, was sich bei und vor der Aufrichtung des neuen Altars in Bussnang zutrug 1690; Etliche Klagen der Ev zu Bussnang 1690; Verdingung des Altars von Bussnang, 25.1.1690; ZH an Ov von Wfd, 6.8.1690; ZH an Generalreceptor von Roll, 16.8.1690; Klagpunkte der Kath Bussnangs, 12.9.1690; Schreiben des Lv im TG, 10.11.1690; ZH an Ov in Wfd, 15.11.1690; Konzept eines Schreibens des Tobler Verw an Ov von Wfd, 23.11.1690; Busslinger Vertrag 1694; Komtur von Freitag an ZH (Konzept), 27.7.1696; ZH an Komtur von Freitag, 27.7.1696 – STAZ A. 267, Ov von Wfd an ZH, 7.6.1691; A. 274, Pfr Nötzli, Bussnang, an ZH, 1690, 3.8.1690; Ov von Wfd an ZH, 3., 9., 13. und 18.8.1690; Pfr Nötzli, Bussnang, an ZH, 14.11.1690; Ov von Wfd an ZH, 14. und 17.11.1690; Verw von Tobel an Ov von Wfd, 23.11.1690; LA Rüpplin, Factum 26.11.1690; Lv in Ffd an ZH, 27.11.1690; LU an ZH, 2.12.1690; Ov von Wfd an ZH, 4.1.1690; LU und OW an ZH, 6. und 16.12.1690; Ov von Wfd an ZH, 19.1., 2. und 18.2.1691, Juli 1691, 16.6.1691; Lv von Ffd an ZH, 24.6.1691; Ov von Wfd an ZH, 19.7.1691; Pfr Nötzli, Bussnang, an ZH, 17.2. und 6.11.1695; Komtur von Tobel an ZH, 7.12.1695; Pfr Nötzli, Bussnang, an ZH, 19.7.1696; Komtur von Tobel an ZH, 7.8.1696; A. 336.1, Komtur von Roll an Bussnanger Präd, 3.4.1613 – EA 6,2, S. 1799– 1803, 1691–1695.

19 Siehe S. 41 f.

Ehen ein und dankte die Toten ab. Weil man im 15. Jahrhundert hoffte, die beiden Glaubensparteien würden sich über kurz oder lang wieder versöhnen, hielten die Zeitgenossen diesen Zustand für erträglich. Als die Konfessionen sich aber immer stärker verfeindeten, empfanden ihn die Protestanten im 17. Jahrhundert zunehmend als bedrückende Schikane. Evangelische Übergriffe gegen eine Kapelle in Uttwil und die Forderungen der Katholiken auf Einführung ihres Kultus in der Kirche Lustdorf führten nach dem Dreissigjährigen Krieg zu einer explosiven Stimmung in der Eidgenossenschaft. Zürich nahm 1651 im ganzen Thurgau die Beschwerden seiner Glaubensgenossen auf. Die evangelischen Wuppenauer – sie zählten 32 Haushaltungen – verstärkt durch die Schönholzerswiler, wünschten einen eigenen Prädikanten. Sie müssten nach Märwil oder Heiligkreuz zur Predigt gehen. Vom Priester hörten sie statt des Wortes Gottes nur «Schmützen und Schmähen». Auf der Tagsatzung der regierenden Orte im November und Dezember 1651 übermittelten Zürich und Evangelisch-Glarus dieses Begehren zusammen mit anderen den katholischen Gesandten und verwiesen dabei auf einen Abschied aus dem Jahre 1538, nach welchem wenige oder viele in einer Gemeinde einen Prädikanten verlangen könnten. So hätten die protestantischen Wängemer 1602 einen Seelsorger erhalten. Die katholische Seite nannte darauf mehrere Ortschaften im Thurgau mit über 40 Katholiken, unter ihnen Affeltrangen, Märwil und Matzingen, in denen kein Priester wirke. Sie verwies zudem auf den Landfrieden von 1531, welcher keine «Reciprocität» vorsehe: danach könne eine Minderheit wohl Priester, nicht aber Prädikanten fordern. Der evangelische Pfarrer von Wängi sei durchaus minderen Rechts, er dürfe nicht einmal im Dorfe wohnen. Tatsächlich hatte die katholische Seite den Landfrieden bisher so interpretiert, doch empfanden die Evangelischen dies als Zurücksetzung. Zürich machte klar, dass es den Lustdorfer Altar nur gestatte, wenn man andern Orten Prädikanten zugestehe. Gegenüber Schönholzerswilen jedoch wies der Tobler Verwalter auf den Spruch von 1564 hin, welcher der Gemeinde einen evangelischen Geistlichen absprach. Die katholischen Gesandten meinten überdies, man könne nicht jedem Weiler einen Prädikanten geben. Auch ihre Glaubensgenossen müssten oft weit zur Messe gehen, weil ihre Mutterkirche protestantisch sei. Sie schlugen jedoch vor, für Lustdorf, Affeltrangen und Heiligkreuz Priester, für Wuppenau und Wertbühl Prädikanten zu erlauben, sofern die Kollatoren nichts dagegen einzuwenden hätten.

Diese Lösung wurde von den Gesandten, nach einem Treffen zwischen dem thurgauischen Landammann und dem Receptor des Ritterhauses von Metternich, ins Gespräch gebracht. Auf die besorgten Fragen des Abtes von St. Gallen hin, der als Gerichtsherr in Wuppenau und Schönholzerswilen das evangelische Bekenntnis zurückdrängen wollte, erläuterte Metternich seine Ansicht: Er habe sich die ganze Frage nur zum Überdenken vorgenommen und lehne nun den Vorschlag ab, weil er als Ritter auf das Evangelium geschworen habe, den

Glauben mit Leib und Leben zu verteidigen. Als die Zürcher im Februar 1552 den vorschnell ausgehandelten Kompromiss annahmen, begann die Innerschweiz zu bremsen. Mit der Einsetzung neuer Priester und Prädikanten verlangten die Zürcher auch die Aufteilung der Pfründen nach der Zahl der Gläubigen. Damit hätten in Wuppenau und Affeltrangen die Priester mit einem sehr geringen Einkommen vorlieb nehmen müssen. In logischer Fortführung ihrer Landfriedensinterpretation, die keine «Reciprocität» vorsah, vertraten die V Orte die Meinung, nur die evangelischen, nicht aber die katholischen Pfründen müssten geteilt werden. So weit aber liess sich die Gegenseite nicht bringen. Damit blieben die Wuppenauer ohne Prädikanten, wiederholten aber ihr Begehren später von Zeit zu Zeit. Zürich erreichte wenigstens, dass sie in auswärtigen Kirchen ihrer Wahl Taufe und Eheschliessung durchführen konnten. Lediglich die Toten wurden noch auf dem Wuppenauer Friedhof beerdigt, wobei der Priester gegen Entgelt Leichenpredigten hielt. Damit hatte die Allianz zwischen den Gerichtsherren und den katholischen Orten die bestehenden Verhältnisse einmal mehr verfestigt[20].

Nach wie vor durfte der Prädikant von Bussnang, von der dreimaligen Predigt abgesehen, keine pfarrlichen Rechte in der Kirche Wuppenau ausüben. Trotzdem taufte Pfarrer Wirz von Bussnang an Pfingsten 1657 ein Kind, wie es sein Vorgänger hin und wieder getan hatte. Während der Zeremonie betrat der Priester «in grosser Furi und Ungestüm» die Kirche, kam durch die Reihen der Gläubigen nach vorne und rief, hier sei er Pfarrer und ausser ihm habe niemand zu taufen. Dann packte er den Taufkessel und verliess die Kirche, gefolgt von den erzürnten Evangelischen. Auf dem Friedhof entwand ihm der Kindsvater das Gefäss, und der Prädikant führte die Taufe zu Ende. Der Abt von St. Gallen als Gerichtsherr zitierte nun den Prädikanten vor sein Gericht, doch stellte dieser sich nicht. Ähnlich verhielt sich der Pfarrer von Wuppenau, als der evangelische Landvogt Zweifel ihn vor sich befahl. Der Abt deckte ihn zu Recht. Die Obrigkeit im Thurgau konnte in seinen Berggerichten nur das Malefiz beanspruchen, der ganze Vorfall fiel kaum darunter. Als der Prädikant Wirz an Weihnachten 1657 wieder in Wuppenau predigen wollte, waren auch der Wiler Hofammann, Komtur Osterhausen, sein Herrschaftsvogt Galli Hug von Atzenwilen und weiteres Gefolge anwesend. Die Gäste bedeuteten Wirz, sie hätten Lust, ihm zuzuhören. Offenbar hatten sie auch eine Anzahl Bewaffneter in den Häusern um die Kirche postiert, um Übergriffen der Evangelischen entgegenzutreten. Diese fürchteten bereits, sie würden alle jämmerlich ermordet, doch ging der Gottesdienst ohne Störung zu Ende. Nachher soll der Tobler

20 STATG 73632, Vis Ber 1656; 73644, Ges der reg Orte an den Verw von Tobel, 29.11.1651; Recess, 1.12.1651; Der Abt von SG an Receptor Metternich, 10.12.1651; Metternich an Abt von SG, 13.12.1651 – STAZ A. 274, Eingabe der ev Wuppenauer, 15.11.1651; Pfr von Bussnang an ZH; 9.6.1677 – EA 6,1, S. 90, 26.11.–9.12.1651; S. 99, 23.2.1652; S. 102, 13., 14.3.1652; S. 1251, 1651 – Knittel II, S. 298 f.

Verwalter gesagt haben, wäre getauft worden, so hätte es «ein Spiel gegeben». Als Zürich in scharfem Ton von ihm Auskunft verlangte, spielte er die Vorgänge ebenso herunter, wie die Gegenseite in ihren Berichten übertrieben hatte. Er schrieb, man habe lediglich die äbtische Gerichtsbarkeit in Anspruch genommen, um das Recht zu schützen. An Ostern 1658 wohnte dann der evangelische Landvogt dem Gottesdienst in Wuppenau bei und setzte eine Kindestaufe durch, wobei der Priester «lästerliche Worte» ausgestossen haben soll. Über weitere Schritte schweigen die Akten. Offensichtlich tauften die Evangelischen ihre Kinder von nun an in den Kirchen der Umgebung[21]. Zürich vermochte seinen Glaubensgenossen in den äbtischen Gebieten nur noch schwach zu helfen, sobald katholische Landvögte in Frauenfeld residierten.

In Schönholzerswilen besassen die Protestanten nur das Begräbnisrecht auf dem Friedhof, durften die Kirche jedoch nicht benutzen, sondern mussten die Toten unter freiem Himmel abdanken. Als 1662 vor einer Beerdigung schweres Regenwetter einfiel, bat Prädikant Wirz den Hofammann in Wil, seinen Gläubigen das Kirchlein zu überlassen. Dieser hatte nichts dagegen einzuwenden, verwies aber auf den Kollator. Der Pfarrer dürfte gewusst haben, dass er sich dort anmelden musste, doch unternahm er nichts weiter, sondern betrat mit seinen Zuhörern gegen den Protest des Mesmers die Kirche und hielt von der Kanzel die Abdankung. Darauf verklagte ihn der Tobler Verwalter beim Pfalzgericht in Wil wegen Verletzung des Kollaturrechts. Der Geistliche entschuldigte sich zwar und versicherte, man spreche kein Recht an. Doch wollte die Komturei jeden Präzedenzfall ausschalten, der sich später in ein Begehren ummünzen liess. Ganz unbegründet war die Sorge nicht, erwähnte doch Pfarrer Wirz in einem Schreiben an Zürich, dass einer seiner Vorgänger 1629 die Kirche auch benützt habe. So verurteilte das Wiler Gericht den Prädikanten nicht nur zu einer Busse. Wichtiger dürfte es für den Verwalter gewesen sein, dass der Geistliche den bestehenden Zustand ausdrücklich als rechtens anerkennen musste[22].

Fünfzehn Jahre später gab das Kirchlein erneut zu reden. Wie ihre Glaubensgenossen in Wuppenau, Hosenruck, Welfensberg und Toos wohnten die protestantischen Schönholzerswiler der Predigt in den Gotteshäusern der Umgebung, vor allem in Neukirch, bei. Sie waren dort aber aus Platzgründen ungern gesehen. In der baufälligen und schlecht dotierten Kapelle ihres Dorfes

21 STATG 73644, Pfr von Wuppenau an Lv, 26.1.1658; Anzeige Jörg Hugentoblers, Toos, 1.10.1660 – STAZ A. 274, Ber 1657; Pfr von Bussnang an ZH, 12.5.1657; Pfr Ochsner, Berg, an Wfd Ov, 24.5.1657; Abt von SG an Lv im TG, 28.5.1657; Lv im TG an ZH, 31.5.1657; Pfr von Busnang an ZH, 12.6.1657; Ov von Wfd an ZH, 31.12.1657; Verw Rüti, Tobel, an Lv im TG, 26.1.1658; ZH an Lv im TG, 26.1.1658; Lv im TG an ZH, 7.2.1658; Pfr von Bussnang an ZH, 20.3.1658; Pfr Ochsner, Berg, an ZH, 20.3.1658; Lv im TG an ZH, 2.4. und 8.4.1658.

22 STATG 73645, Urteil des Pfalzgerichts Wil, 10.6.1662; STAZ A. 274, Pfr von Bussnang an den Antistes, ZH, 13.6.1662; Der Schirmhptm in Wil an ZH, 12.8.1662; Pfr von Bussnang an ZH, 18.3.1663.

hielten die Katholiken überdies nur selten Messe. Sie brachten die für die Renovation nötigen Gelder nicht auf, und die Misswirtschaft einzelner Pfleger vergrösserte die Schwierigkeiten noch. Unter der Führung ihres Weibels Hans Schönholzer, der mit seinen Amtskollegen in Welfensberg und Hosenruck geredet hatte, unterbreiteten die Evangelischen dem Komtur im April 1677 den Vorschlag, ihnen das Kirchlein zu öffnen. Sie würden es samt dem Chor auf eigene Kosten «von Neüem erbauwen» und unterhalten, den Prädikanten besolden, ein Pfarrhaus errichten und auf ihre Rechte in Wuppenau ganz verzichten. Die Katholiken dürften zu dem ihnen genehmen Zeitpunkt Messe halten. Damit wäre die Kapelle zu einer paritätischen Pfarrkirche geworden. Der Wuppenauer Priester war zufrieden, und auch im Ritterhaus schien man einzulenken. Nun hatte Weibel Schönholzer seinen Vorstoss unternommen, ohne die rund 200 Protestanten in Wuppenau zu informieren. Unter ihnen erhob sich nun Opposition. Die Kirche Schönholzerswilen liege zu weit weg. Die Katholiken sollten ganz auf sie verzichten, wenn die Evangelischen ihre Rechte in Wuppenau aufgeben müssten. Ausserdem fand man die Beiträge an den Kirchenbau und an die Besoldung des Prädikanten zu hoch. So beschlossen die Wuppenauer zunächst, beim bestehenden Zustand zu bleiben, in der Hoffnung, später einmal einen Prädikanten in ihre Gemeinde ziehen zu können. In Pfarrer Wirz von Bussnang fanden sie einen Verbündeten. Ihn stimmte der jährliche Besoldungsverlust von rund fünf Gulden für die drei Predigten zurückhaltend, doch beurteilte er offenbar auch den Tausch an sich ungünstig. Trotz der Warnung des Ritterhauses verwendete er sich in Zürich gegen die Vorlage, worauf ihm der Kollator mit der Kündigung drohte. Als der Pfarrer sich damit rechtfertigte, er habe lediglich pflichtgemäss über die Vorgänge berichtet, empfing er die Antwort, dazu brauche er die Erlaubnis des Komturs. Auch Zürich zweifelte, ob die Evangelischen die auf mehrere tausend Gulden geschätzten Kosten aufbringen könnten. Während die Obrigkeiten bei der Tagsatzung sondierten, erreichten die Gemeinden im Oktober 1677 eine Vereinbarung. Sie legten ein Kapital von 1420 Gulden zusammen und beabsichtigten, aus dem Zins den Pfarrer von Neukirch zu entlöhnen, der ihnen so lange predigen sollte, bis sie einen eigenen Geistlichen vermöchten. Einige Tage später einigten sie sich auch mit dem Komtur. Die früheren Bedingungen wurden etwas erweitert und genauer gefasst. So musste sich der evangelische Pfarrer vom Komtur mit seinem Amte belehnen lassen. Die Evangelischen sollen das Kirchengut übernehmen, einen Pfleger setzen und dem Kollator jährlich Rechnung geben. Er versprach dagegen, alle Dokumente herauszugeben, welche den bisherigen Rechtszustand des Kirchleins umschrieben.

Anfangs 1678 zerschlugen sich alle Hoffnungen. Aus unbekannten Gründen änderte der Abt von St. Gallen seine bisher positive Haltung und verweigerte den Evangelischen den Zutritt zum Kirchlein Schönholzerswilen. Sie erreichten wenigstens, dass der Prädikant von Neukirch in seinem Gotteshaus jeden

Sonntag für sie ein zweites Mal predigte. Damit blieben die Verhältnisse bis 1712 im wesentlichen bestehen[23].

Das Benutzungsrecht der Braunauer Kapelle

In Braunau gab es 1643 insgesamt acht katholische Haushaltungen. Für sie las der Tobler Pfarrer in der dortigen Kapelle etwa jeden Monat eine Messe. Die 15 protestantischen Familien in der Gemeinde besassen lediglich das Recht, ihre Toten auf dem Friedhof neben dem Kirchlein zu bestatten; zur Predigt gingen sie nach Märwil. Im Jahre 1643 wollte Prädikant Schinz von Affeltrangen mit seinen Gläubigen die Braunauer Kapelle benutzen, um einen Toten abzudanken. Der Tobler Verwalter sperrte ihm den Zutritt mit der Begründung, die Evangelischen müssten ihre Leichenpredigten im Freien halten. Auf Zürichs Befehl hin forschte der Geistliche in der Bevölkerung über die bisherige Übung nach und konnte eine Reihe allerdings um Jahrzehnte zurückliegender Fälle namhaft machen, bei denen seine Vorgänger in der Kapelle abdankten. Mehrere alte Leute meldeten sogar, früher hätten regelmässige Sonntags- und Wochenpredigten stattgefunden. 1652 ging Pfarrer Seebach gegen das ausdrückliche Verbot des Verwalters mit seiner Trauergemeinde wieder in die Kapelle. Als ihn Wirt Galli Hug von Affeltrangen und der Tägerscher Vogt namens des Kollators aufsuchten und der Neuerung bezichtigten, erwiderte er, seine Glaubensgenossen beanspruchten nur, was ihnen schon lange entzogen worden sei. 1661 und 1670 predigte Pfarrer Wirz wiederum ohne Erlaubnis im Kirchlein. Beim letzten Mal kam es zu einer Schlägerei zwischen seinen Besuchern, und Zürich fand, die von der Komturei ausgesprochene Busse sei zu bezahlen. Normalerweise begruben die Protestanten ihre Toten allerdings in Märwil, wobei der Braunauer Mesmer läutete, wenn der Trauerzug das Dorf verliess.

Es ist nicht erstaunlich, dass bei dieser Lage die Rechtsnatur der Kapelle ins Gespräch geriet. Das Ritterhaus erklärte, man habe den Evangelischen nur gnadenhalber und bei schlechtem Wetter das Begräbnis auf dem Braunauer Friedhof gestattet. Diese wiesen zu Recht darauf hin, dass sie einen Teil der Kosten getragen hätten, als der hölzerne Zaun um die Gräber durch eine Mauer ersetzt wurde. Da sie auch an den Unterhalt des Türmleins und die Besoldung

23 STATG 73638, Gravamina der Commende Tobel, s. d. 73644, Project wegen des Evang. Religions-Exercitii, s. d. Memoriale betreffend die Evangl. der Pfarr Wupenauw und Schönholtzersweillen, s. d. 73645, Project wegen Wuppenau und Schönholzerswilen, s. d. Supplikation der Ev von Schönholzerswilen an Komtur von Tobel, 1.4.1677 – STAZ A. 274, Schreiben des Pfr von Bussnang, 9.6.1677; Landeshptm Wyss, Wil, an ZH, 23.6.1677; Projekt des Komturs von Tobel, 28.6.1677; Die ev Gemeinde Schönholzerswilen an den Abt von SG, 8.7.1677; Landeshptm Wyss, Wil, an ZH, 31.7.1677; Pfr von Bussnang an ZH, 4.8.1677; Tobler Verw an Pfr von Bussnang, 9.8.1677; Vergleich, 23.8.1677; Coram Secretioribus, 11.10.1677; Memorial loco Instructionis, 22.10.1677; Vergleichsprojekt, 31.10.1677; Pfr von Bussnang an ZH, 31.10.1677; Pfr von Neukirch an ZH, 7.2.1678; Landeshptm Wyss, Wil, an ZH, 16.4.1678; Ber, s. d. (1677).

des Mesmers zahlen mussten, versuchten sie den Rechtsanspruch auch auf das Kirchengebäude auszudehnen. Dabei übersahen sie, dass diese Lasten lediglich eine Folge des Begräbnisrechts waren. Die Kapelle selbst unterhielten die Katholiken. Zürich vertrat als evangelischer Vorort die Auffassung, die Kapelle sei rechtlich eine Pfarrkirche, die dem Landfrieden unterstehe, weshalb nicht der Komtur oder das Provinzialkapitel, sondern die regierenden Orte Konflikte zu entscheiden hätten. In der Reformation hätten Katholiken und Protestanten die Kirchen von Tobel und Braunau gegen diejenigen von Affeltrangen und Märwil ausgetauscht. Zürich versuchte damit, die Frage auf die eidgenössische Ebene zu verlegen. Es rechnete sich dort mehr Einfluss als bei Verhandlungen mit dem Orden aus, den es der Trölerei verdächtigte. So hatte Komtur Neuland bei Gesprächen im Jahre 1669 zugesagt, sich beim Provinzialkapitel für die protestantischen Forderungen zu verwenden, ohne dass etwas geschah. Ausserdem vermutete der evangelische Vorort, die Komturei verstecke Dokumente, die seinen Standpunkt bekräftigten, und habe Bettler als Auskunftspersonen benutzt, die für ein Stück Brot vieles täten[24].

Die Komturei bestritt die Argumentation der Zürcher in ihrem zentralen Punkt: Braunau sei nie Pfarrkirche, sondern immer nur Filiale gewesen. So fehle beispielsweise ein Taufstein. Damit unterstehe das Gebäude nicht dem zwischen den regierenden Orten ausgehandelten Landfrieden, sondern allein dem Kollator. Evangelischerseits könne man deswegen keine Ansprüche stellen. Die bisherigen Predigten im Kirchlein seien illegale Akte gewesen.

Vergleicht man die beidseitigen Standpunkte mit dem Verlauf der Gegenreformation, so dürfte das Ritterhaus die Rechtslage der Kirche richtiger eingeschätzt haben. In den Akten finden sich keine Hinweise auf den Austausch der Kirche unter beiden Konfessionen. Die Rückkehr der Kapelle Braunau unter den katholischen Kultus ging offenbar reibungslos vor sich, was ebenfalls auf ihren Filialcharakter hinweist. Hingegen pochten die Evangelischen wohl zu Recht auf die Sepultur, das Begräbnisrecht. Da sie juristisch kein Anhängsel der Kapelle, sondern ihrer Pfarrkirche war, konnte sie ihnen in der Gegenreformation nicht so leicht entzogen werden. Wären sie am Kirchhof ohne Recht gewesen, hätten sie auch kaum an die Umfassungsmauer beigetragen. Ausserdem ist eher unwahrscheinlich, dass ihnen der Kollator in der kampferfüllten Zeit der

24 STATG 73638, Vis Prot 1679; 73643, Klagpunkte des Ritterhauses Tobel 1656; Memoriale betr. die Kirchen Affeltrangen, Märwil, Braunau und Wängi, 12.9.1669; Memoriale der ZH Ges an Neuland, 1669; Memoriale Neulands an das Provinzialkapitel, 19.10.1669; Vergleich, 15.5.1674; Memorial des Affeltranger Präd 1690; Information von Rolls, s. d. (etwa 1693); 73650, Extrakt des Memorials der ZH Ges, s. d. STAZ A. 267, Präd von Affeltrangen an ZH, 12.7.1643; Beschwerden der Ev von Affeltrangen, 5.5.1652; Memorial der ZH Ges an Neuland, 19.10.1669; Memorial loco instructionis, 23.6.1670; Präd von Affeltrangen an ZH 1689, 2.1., 24.11., 1.12., 14., 21. und 26. 12.1689, Januar 1690; Gutachten der Landfriedensverordneten von ZH, 11.7.1711; Beschwerden der Ev von Affeltrangen und Märwil, s. d. (zwischen 1639 und 1659); Memorial loco instructionis, s. d.

Gegenreformation gnadenhalber ohne ein hieb- und stichfestes Dokument das Begräbnis erlaubt hätte. Ein solches fehlte jedoch dem Ritterhaus offensichtlich.

In der Folge steigerten die Evangelischen ihre Ansprüche und verlangten zeitweise, dass man die Kapelle paritätisch mache. Mehrmals beschäftigte sich die Tagsatzung mit der Frage. 1693 boten die katholischen Orte Zürich an, sich dafür zu verwenden, dass der Komtur ein Vordach für die Leichenpredigten des Prädikanten bauen lasse. Bis 1712 kam es jedoch nicht zustande, weil man evangelischerseits vermutlich den Anspruch auf das Kirchlein für diesen Preis nicht aufgeben wollte. Bei einem Begräbnis im Mai 1704 erschien ein Bauer auf dem Friedhof und erklärte den Evangelischen, der Verwalter verfüge, dass der Tote nicht am üblichen Platz, sondern hinter dem Turm zu beerdigen sei. Die Sepultur sei nur eine Gnade, kein Recht. Der Prädikant beugte sich jedoch nicht. Nachträglich stellte sich heraus, dass der übereifrige Pfarrer Kränzlin von Tobel eigenmächtig Befehle erteilt hatte. Die Evangelischen vermuteten, sie sollten aus dem Friedhof ausgeschafft und nach Märwil verwiesen werden, wo sie kein Begräbnisrecht hatten. Dem steht allerdings entgegen, dass die Urbare von 1662 und 1691 sowie das Visitationsprotokoll von 1694 ihre Sepultur uneingeschränkt anerkennen. Die Streitigkeiten dauerten ohne entscheidende Resultate bis 1712. Auch ein Verhör der ältesten Leute beider Konfessionen, das Komtur Merveldt 1710 befahl, brachte keine neuen Erkenntnisse. Wieder war eine Pattsituation entstanden[25].

Verhandlungen um den Rosenbachischen Vertrag

Beim Abschluss des Rosenbachischen Vertrags im Jahre 1639 blieb ein grundsätzliches Missverständnis zurück. Zürich sah ihn als ein dauerndes Abkommen an, nach Meinung des Ordens hingegen band es nur Komtur Rosenbach. Deshalb anerkannten es seine Nachfolger nicht mehr. Die Prädikanten von Affeltrangen und Bussnang verloren damit nach Rosenbachs Tod die Besoldungszulage. Zürich legte sich ins Mittel und erreichte nach einigem Hin und Her im Oktober 1653 ein Gespräch zwischen Bürgermeister Waser und Receptor Metternich in Bussnang. Trotz allem Drängen zeigte sich der Ordensvertreter nicht bereit, dem Vertrag über seine Person hinaus bindende Kraft zu verleihen, doch kam er den Wünschen des evangelischen Vororts in einzelnen Punkten entgegen. So versprach er, die Einkommensverbesserung zu Lebzeiten

25 STATG 73637, Vis Prot 1694; 73643, Memorial wider der un Catholischen Einwürff, s. d. Memoriale Etwelcher Clag-Puncten, s. d.; Refutation des ev Memorials, s. d. Komtur Neuland an Komtur Sonnenberg, 28.10.1669; Copia landtfridlicher Puncten, 9. und 10.3.1694; 73650, Verhörprot, 16.9.1710; Verhörprot, 15.11.1710; 73675, Urbar 1662; 73683, Urbar 1691. STAZ A. 267, Beschwerden der ev Bürger und Einwohner der Hsch Tobel, s. d. Begehren der Ehrenges an Komtur, 19.10.1669; Memoriale loco instructionis, 26.3.1670; Pfr von Affeltrangen an ZH, 17.2.1691, 1.6.1692, 13.5.1704; Lv in Ffd an ZH, 23.5.1704; Pfr von Affeltrangen an ZH, 2.6.1704 – EA 6,2, S. 1799–1803, 1691–1695.

Komtur Osterhausens auszuzahlen[26], in der Hoffnung, die Geistlichen würden das Ritterhaus besser respektieren. Damit verringerten sich für eine Zeitlang deren wirtschaftliche Sorgen. Im weitern verpflichtete sich Metternich, das unbewohnbare Affeltranger Pfarrhaus zu reparieren. Rosenbach hatte lediglich versprochen, dem in einem Bauernhof wohnenden Pfarrer den Mietzins zu ersetzen. Tatsächlich verkaufte Metternich das Haus und schritt zu einem Neubau mit einer Scheune und einem Brunnen. Doch klagte der Prädikant im folgenden Jahre, der hochmütige Verwalter wolle alles möglichst billig machen und verweigere jede Bequemlichkeit. Auch später blieb das Affeltranger Pfarrhaus ein Stein des Anstosses. 1668 schrieb Pfarrer Wirz, es sei nicht ausgebaut, und Wein und Brot gefrören im Keller[27].

Im Jahre 1664 schloss Komtur Christian von Osterhausen die Augen. Damit hingen die Verabredungen von 1653 erneut in der Luft. Im Oktober 1669 trafen zwei Gesandte Zürichs mit Komtur Neuland zusammen. Ihr Ziel war es, den Gerichtsherren zur förmlichen Anerkennung des Rosenbachischen Vertrags über seine Person hinaus zu bringen. Sie erklärten, er sei seinerzeit von einer Standesperson unterzeichnet und nicht befristet worden. Nach eidgenössischem Recht sei eine Approbation des Ordenskapitels unnötig. Komtur Neuland stützte sich auf die Ordensstatuten, nach welchen nur das Provinzialkapitel dauernde Verträge abschliessen konnte. Rosenbach habe sich deshalb lediglich für seine Person gebunden. Ausserdem hätten die regierenden Orte den Vertrag ratifizieren müssen, weil er den ihnen unterstehenden Landfrieden berühre. Die Zürcher Gesandten versuchten nun zu erreichen, dass Neuland das Abkommen wenigstens für seine Person anerkannte. Dieser aber erfasste die Schwäche der Gegner rasch und bemerkte, damit gäben sie zu, dass es ungültig sei. Nach einigem Hin und Her versprach Neuland schliesslich, er wolle dem Provinzialkapitel ein Memorial Zürichs überbringen und wohlwollend empfehlen. Dagegen kam er seinen Gesprächspartnern in Einzelheiten entgegen. Er sagte zu, das Affeltranger Pfarrhaus zu verbessern und dem Prädikanten etwas Holz zu vergaben. Die Zürcher Gesandten waren aber nicht zufrieden, sondern verlangten, dass die Komturei dem Affeltranger Prädikanten die 50 Gulden aus dem Märwiler Kirchengut bezahle, wie es der Rosenbachische Vertrag vorsehe. Im Moment erhalte er nur 10 Gulden. Hier gingen die Zürcher eindeutig von einer falschen Annahme aus. 1638 hatte sich erwiesen, dass das Märwiler Kir-

26 Siehe S. 61.

27 STATG 73628, Kanzleimissiv aus Heitersheim, 28.3.1651; ZH an Receptor Metternich, 23.9.1653; 73632, Vis Prot 1656; 73638, Vis Prot 1660; 73643, Urkunde, 29.10.1653; Memorial, 29.10.1653; 73646, Memorial 1653; ZH an Receptor Metternich, 29.10.1653 – STAZ A. 267, Gravamina der Ev von Affeltrangen und Märwil, s. d. (zwischen 1639 und 1651); Der Präd von Affeltrangen an ZH, 29.5.1654, 6.4.1668; A. 274, Receptor Metternich an ZH, 10.12.1653; A. 367.2, Kanzlei Heitersheim, 28.3.1651; Tobler Verw an ZH, 14.7.1651; Ov von Wfd an ZH, 20.9.1653; Receptor Metternich an ZH, 23.9.1653; Ov von Wfd an ZH, 24.9.1653; Receptor Metternich an ZH, 4.10.1653.

chengut die Belastung von 50 Gulden nicht ertrug[28]. Deshalb brachte die Komturei jährlich 20, das Affeltranger Kirchengut 20 und das Märwiler 10 Gulden auf. Nun wollten die Evangelischen die Kapitalien, die sich von 800 im Jahre 1638 auf 2000 Gulden vergrössert hatten, für ihre Bedürfnisse nutzen. Neuland meinte lediglich, er wolle alles dem Orden hinterbringen. Tatsächlich gab er in der Folge das Memorial an das Provinzialkapitel weiter.

Noch bevor sich Resultate zeigten, entstand 1672 ein neuer Zwist. Um 1630 hatten die Gemeinden Märwil und Affeltrangen dem Prädikanten eine Wiese gekauft, damit er sich etwas Vieh halten konnte. Zehn Jahre zuvor war sie um vier Gulden Grundzins und den Heuzehnten an einen Zezikoner Bürger verliehen worden. Bereits 1639 ersuchte Zürich Komtur Rosenbach, die vier Gulden der Affeltranger Pfründe zu schenken, doch verwies dieser auf die Ordensstatuten, welche nachteilige Veränderungen des Besitzes verboten. Der Prädikant zahlte in der Folge den Zins, doch wurde der Heuzehnten offenbar über längere Zeit hinweg nicht bezogen. Unter Komtur Neuland forderte der Verwalter diese Abgabe wieder, aber Pfarrer Wirz widersetzte sich in der Meinung, die Wiese sei als zehntfrei erworben worden. Komtur Neuland legte ihm einen Kaufbrief vor, der das Zehntrecht bestätigte. Der Geistliche wurde eine Zeitlang unsicher, doch als sich keiner seiner Zuhörer an den Zehnten erinnerte, verweigerte er ihn erneut. Nun sperrte ihm das Ritterhaus einen Teil der Besoldung. Das brachte ihn und seine grosse Familie in arge Bedrängnis, und er war froh, dass wenigstens das Gütlein seiner verstorbenen Frau etwas abwarf. So klagte er wieder beim evangelischen Vorort, der Komtur wolle alles nach «synem humor» haben.

Inzwischen waren fünf Jahre seit der Eingabe des Memorials an das Provinzialkapitel vergangen. Dieses versuchte offensichtlich, Zeit zu gewinnen, während Zürich auf eine neue Konferenz drängte. Am 25. Mai 1674 trafen Ratsherr Rahn und Ratssubstitut Holzhalb im Ritterhaus ein und wurden von Komtur Neuland und seinem Bruder sowie dem Landrichter Harder von Wittenwil empfangen. Nachdem der Gerichtsherr erklärt hatte, ein Entscheid des Ordens stehe noch aus, weil verschiedener Hindernisse wegen kein Kapitel zustande gekommen sei, erhob sich auf der Gegenseite ein gewaltiges «Sturmwetter». Die Gesandten schimpften, sie würden «mit der Alten Leyr» aufgezogen, das Provinzialkapitel sei eine Ausflucht, der Orden habe Zürich mit einem «Contractus Illusorius» hintergangen, aber es werde «nicht eines haares breit» vom Rosenbachischen Vertrag weichen. Man finde in Rom und Malta schon geeignete Mittel, um das Recht zu wahren. Schliesslich drohten die Gesandten hintergründig mit einem Griff auf den Ordensbesitz in Bubikon.

Komtur von Neuland beharrte zwar auf die Ungültigkeit des Rosenbachischen Vertrags, doch beeindruckte ihn der Ausbruch doch. Er versprach, beim

28 Siehe S. 61.

Provinzialkapitel rasch eine günstige Antwort zu erwirken. Inzwischen werde er Pfrundhaus, Scheune und Brunnen in Affeltrangen reparieren, dem Pfarrer das rückständige Salär erstatten und etwas Holz verehren. Überdies erhalte der Prädikant für seinen Dienst in Märwil einen Rock aus dem Kirchengut, damit er ihn nicht immer aus Affeltrangen mitbringen müsse. Schliesslich reduzierte der Komtur bis zum Entscheid über die Frage das Heugeld vom Ertrag der Wiese um etwa die Hälfte. Damit hatte er wiederum in nebensächlichen Dingen beweglich nachgegeben, das Grundsätzliche, die Anerkennung des Rosenbachischen Vertrags, jedoch hartnäckig verweigert. Unter den Konferenzteilnehmern fand sich darauf die diplomatische Höflichkeit wieder, und die Zürcher wurden «mit einem guten Rausch» entlassen. Der Gerichtsherr verschwieg ihnen allerdings, dass er bereits die katholischen Orte benachrichtigt hatte, doch verschoben diese einen Entscheid auf bessere Zeiten. Auch Zürich setzte auf diese Karte. In den folgenden Jahren erwähnte es zwar das Rosenbachische Abkommen noch gelegentlich, unternahm aber keine ernsteren Schritte mehr dagegen. Wieder war eine unentschiedene Lage entstanden. Sie befriedigte keine Seite und verschaffte niemandem das Wohlgefühl, in einem Kompromiss das Mögliche errungen zu haben. Da sich andernorts die Fronten ebenfalls verhärteten, sah Zürich sich immer mehr versucht, mit seinen wachsenden militärischen Übergewicht die politische Vormacht der V Orte im Thurgau zu brechen.

In den folgenden Jahren verbesserte sich das Salär des Prädikanten etwas. Seine Gemeindegenossen erwarben vor 1682 für ihn ein Stück Reben in der Gemeinde und ein weiteres in Weinfelden. Dazu vermachte Jakob Baumann von Affeltrangen der Pfründe eine Juchart Acker, sowie etwas Hanfland und Reben, wofür der Geistliche den Armen der Gemeinde jährlich fünf Gulden austeilen musste. Ausserdem unterstützte Zürich ihn mit Geld, Frucht und Wein aus der Herrschaft Weinfelden. Trotzdem verstummten die Klagen über die ungenügende Besoldung nicht[29].

29 STATG 73632, Vis Prot 1656; 73637, Vis Prot 1694; 73638, Vis Prot 1660 und 1679; 73643, Beschwerden Neulands wegen des Rosenbachischen Vertrags, s. d. ZH an den Komtur von Tobel, 29.4.1668; Memorial ZH, 19.10.1669; ZH an den Komtur, 8.4.1670; Vergleich, 25.5.1674; Ber Franz Ludwig Harders, 29.5.1674; 73650, ZH an Komtur Neuland, 14.12.1673, 9.4.1674; 73675, Urbar 1662; 73683, Urbar 1691 – STAZ A. 267, Komtur Rosenbach, Tobel, an ZH, 13.1.1640; Komtur Neuland an ZH, 1.4.1668; Präd von Affeltrangen an ZH, 6.4.1668; Komtur Neuland an ZH, 11.6.1668; Begehren der ZH Ehrenges an den Komtur, 19.10.1669; Memorial der ZH Ehrenges, 19.10.1669; Präd von Affeltrangen an ZH, 13.12.1673; Relation 1674; Lv im TG an ZH, 17.2.1674; Präd von Affeltrangen an ZH, 23.2.1674; Komtur Neuland an ZH, 26.2.1674; Projekt, 25.5.1674; Präd von Affeltrangen an ZH, 28.5.1676; Ov von Wfd an ZH, 19.10.1684; Präd von Affeltrangen an ZH, 1689; Ov von Wfd an ZH, 6.11.1689; Präd von Affeltrangen an ZH, 26.12.1689, 6.6.1699; A. 274, Ov von Wfd an ZH, 21.10.1683; Komtur von Tobel an ZH, 7.12.1695 – EA 6,1, S. 1216, 1674.

Messfeier und Begräbnisrecht in Affeltrangen

In der Gegenreformation hatten die Katholiken vergeblich versucht, den Zugang zur Affeltranger Kirche zu erkämpfen. Sie erreichten lediglich, dass sie fünf Mal jährlich mit Prozessionen in das Gotteshaus ziehen und Messe lesen durften. Der Altar blieb als Zeichen dafür, dass sie ihre Ansprüche nur zurückgestellt hatten, unbedeckt und ohne Zierden stehen. Im Laufe des 17. Jahrhunderts wuchs die Zahl der Katholiken auf 12 bis 15 Haushalte an. Wie in Braunau bei den Evangelischen stellte sich hier die Frage der geistlichen Betreuung. Nach dem Landfrieden von 1531 konnten die Glieder von zwei oder drei katholischen Haushalten in einer Gemeinde die Messe in der Pfarrkirche verlangen, doch liessen sich in der damaligen spannungsgeladenen Zeit solche Rechte nicht mehr ohne weiteres in die Tat umsetzen. Bereits 1632 erwarteten die Evangelischen, dass die «Papisten» die Messe begehrten, nachdem sie im benachbarten Märwil vergeblich versucht hatten, den Altar wieder aufzurichten. Nach dem ersten Villmergerkrieg wirkte das Ritterhaus 1656 bei den Eidgenossen darauf hin, dass ein Priester nach Affeltrangen gesetzt und die Pfründe nach Kopfzahl unter die Konfessionen geteilt werde. Nachdem die Herrschaft noch 1660 mit dem Landvogt über die Vermehrung katholischer Gottesdienste gesprochen hatte, begann der Tobler Priester 1665 zum Missvergnügen der Evangelischen, doch kaum ohne Erlaubnis des Komturs, zuerst monatlich, einige Jahre später alle zwei Wochen in der Affeltranger Kirche Messe zu lesen. Als Fernziel strebte der Kollator den freien Gottesdienst seiner Religionsgenossen an.

Zunächst war Zürich bereit, die «Neuerung» zuzulassen, wenn der Komtur wenigstens die Kapelle in Braunau für Leichenpredigten öffne. Dieser sah die Messe jedoch als landfriedliches Recht an, das ohne Gegenleistung gewährt werden musste. Beide Seiten erläuterten nun ihre juristischen Standpunkte. Die Evangelischen argumentierten, sie hätten in der Reformation die Kirchen Affeltrangen und Märwil, die Gegenseite Tobel und Braunau erhalten. Würde nun der Landfriede angezogen, so könnten sie auf den Zutritt zu den beiden Kirchen beharren, weil in diesen Gemeinden eine beträchtliche Zahl ihrer Religionsgenossen lebe. Abgesehen davon, dass dieser Austausch der Kirchen kaum stattgefunden hatte[30], übersahen die Protestanten, dass die katholische Mehrheit der regierenden Orte den Landfrieden anders interpretierte; die Ausdehnung der Gottesdienste stand den Katholiken, nicht aber den Protestanten zu. Dass der Affeltranger Prädikant auch noch die Schlosskapelle Tägerschen und die Kapelle Kaltenbrunnen in die Rechnung brachte, um die katholischen Vorrechte hervorzuheben, sei nur nebenbei erwähnt. Hier handelte es sich eindeutig um private Kirchen oder Stiftungen, die nicht zur Pfarrei gehörten. Auch der Gerichtsherr trug die Gegenargumente zusammen: Affeltrangen sei ur-

30 Siehe S. 34ff.

sprünglich Mutterkirche der ganzen Gegend gewesen. Die Braunauer Kapelle habe lediglich als Filiale, die Tobler Kirche als Schlosskapelle zu gelten. Keine von beiden sei Pfarrkirche und unterstehe somit nicht dem Landfrieden. Deshalb könne auch eine noch so grosse Zahl Evangelischer keine Gottesdienste verlangen. Vor der Reformation habe in Tobel lediglich ein «Hofcaplon» nach Belieben Messe gehalten. Weil Komtur Schwalbach den Untergang des katholischen Bekenntnisses befürchtete, habe er nach dem Glaubenswechsel den Katholiken die dortige Kapelle geöffnet. Das Recht auf die Kirchen Affeltrangen und Märwil aber sei nie aufgegeben, sondern durch die darin stehenden Altäre und die fünfmalige Prozession laufend erneuert worden.

Tatsächlich bestätigten Altar und Prozession nach dem Rechtsempfinden des 16. Jahrhunderts den Anspruch auf Benutzung. Dass die Kirche Tobel jedoch keine pfarreirechtlichen Eigenschaften besass, ist doch sehr zweifelhaft. Jedenfalls standen dort vor der Reformation Pfarrherren im Amte. Auch die Art der Gebäulichkeiten lässt auf eine Pfarrkirche schliessen. Im Hofe der Komturei stand neben dem von den Gläubigen benutzten Gotteshaus die Ritterkapelle. Wahrscheinlich war nur sie eine private Stiftung. Das Ritterhaus konnte zwar belegen, dass von Affeltrangen aus ursprünglich die ganze Gegend geistlich betreut wurde, doch fehlten ihm Dokumente dafür, dass die Tobler Kirche erst nach der Reformation Parochialcharakter erhielt.

Hinter diesen Erörterungen standen Absichten und Ängste. Die Evangelischen befürchteten, dass die Katholiken Fahnen, Bilder, ein ewiges Licht und andere Kirchenzierden ins Affeltranger Gotteshaus bringen und eine selbständige Pfarrei gründen könnten. Komtur Neuland plante tatsächlich, einen Priester in die Gemeinde zu setzen. Nach dem Landfrieden hätte damit das ohnehin schmale Pfrundeinkommen des Prädikanten nach der Zahl der Gläubigen unter den beiden Konfessionen geteilt werden müssen. Bereits hatte der Kollator damit begonnen, Kapitalien zu äufnen, doch vereitelte sein Tod im Jahre 1686 das Vorhaben. Evangelischerseits erwartete man auch den Anspruch der Katholiken auf die Kirche Märwil. Sie waren dort ebenfalls zahlreicher geworden und besassen bereits das Benutzungsrecht am Friedhof. Andererseits klagte der Komtur vor der Tagsatzung, einige Prädikanten seiner Kirchen predigten nicht nur wie bisher am Sonntag, sondern gegen seinen Willen auch am Donnerstag.

Die gegenseitige Erbitterung fand ihren Ausdruck in einem dauernden Kleinkrieg. Der Tobler Priester nannte die Zürcher «Lugner» und verlangte von den Evangelischen, dass sie ihn mit dem Kreuzzeichen begrüssten. Mehrmals begann er in Affeltrangen mit der Messe, nachdem der evangelische Mesmer bereits zur Predigt geläutet hatte. Als der Prädikant ihn zur Rede stellte, entgegnete er, er könne die Kirche benutzen, wie es ihm gefalle. Die Protestanten regten sich auf, als der Komtur seinen Glaubensgenossen am Kirchweihtag erlaubte, zu metzgen, Wein auszuschenken, zu «springen» und zu tanzen. Ausserdem soll er für das Abendmahl trüben und sauren Wein geliefert und evan-

gelischen Kindbetterinnen die übliche Gabe verweigert haben. In der Kirche Märwil liess er die Wappen der Gemeindegenossen durch den Schild der Komturei ersetzen. Andererseits wurden im Affeltranger Gotteshaus die Weihwasserwedel zerrissen und den Heiligen auf Bildern die Augen ausgestochen. Nach der Messe mussten die Katholiken Altartücher, Kreuz und Kerzen wegnehmen, damit sie nicht besudelt oder beschädigt wurden.

Allmählich wuchs die Ungeduld der Protestanten. Ihr Pfarrer fragte in Zürich an, ob er den Priester mit Gewalt von der Kirche fernhalten, oder in Tobel oder Braunau predigen dürfe. Im Oktober 1689 sandte der evangelische Vorort den Obervogt von Weinfelden zu einer Unterredung mit dem Verwalter in die Komturei. Letzterer benehme sich jeweils hitzig, werde im Ernstfall aber ganz furchtsam. Diesmal jedoch zeigte er wenig Angst und erklärte, der Kollator befehle allein über die Kirchen. Die Messen seien gestiftet worden, und als der Gesandte den Rosenbachischen Vertrag und den Landfrieden erwähnte und die evangelische Predigt in katholischen Kirchen forderte, lehnte der Verwalter kühl und klar ab.

Im gleichen Jahr begann der Tobler Priester, in Affeltrangen wöchentlich Messe zu lesen. Im Dezember 1689 fing ihn der Prädikant vor der Kirche ab und fragte, warum er nicht bei den fünf Messen jährlich bleibe. In seiner Antwort sprach der Priester auch das Begräbnisrecht auf dem Friedhof an. Damit zeichnete sich vor den Augen der Protestanten immer mehr das Bild einer selbständigen katholischen Gemeinde mit eigenem Priester ab. So bekämpften sie das neue Begehren heftig. In der Reformation habe die katholische Gemeinde ihr Anrecht auf den Affeltranger Friedhof aufgegeben und ihre Toten seither in Tobel bestattet. Nicht ein Einziger von ihnen ruhe in Affeltrangen. Wenn den Evangelischen schon die Kirche verloren ginge, so wollten sie wenigstens den Friedhof behalten. Dem hielt das Ritterhaus entgegen, das Affeltranger Gotteshaus sei die rechtmässige Pfarrkirche für die Katholiken der Gemeinde. Deshalb stehe ihnen auch der Friedhof zu. Seit der Reformation sei er entweiht, weshalb die Toten in Tobel begraben wurden, doch habe man, um den Rechtsanspruch zu wahren, von Zeit zu Zeit Leichen in Affeltrangen zur Ruhe gebettet. Ältere Leute erinnerten sich noch, dass Kreuze auf einigen Gräbern standen. Nun aber sei der Tobler Kirchhof, der rechtmässig nur den dortigen Katholiken zustehe, zu klein geworden. Man müsse die Toten zu früh ausgraben, so dass ein «unleidenlicher gestankh» entstehe. Deshalb sollte der Affeltranger Friedhof unter beide Religionen aufgeteilt werden.

Der katholische Gottesdienst dauerte nun bereits über 15 Jahre und in der Komturei war man überzeugt, die Kirche dem Landfrieden gemäss beliebig benützen zu dürfen. Der Widerstand der Protestanten erlahmte allmählich. Zürich, das offenbar die schwankende Rechtsgrundlage erkannte, setzte sich nur zurückhaltend für sie ein, war es doch genötigt, unter den vielen drängenden Religionsgeschäften Prioritäten zu setzen. So besann man sich in Affeltrangen

darauf, wenigstens das Mögliche zu erreichen, wenn das Wünschbare sich nicht verwirklichen liess. Pfarrer Wirz schlug nach langem Zögern vor, die Religionsübung in Affeltrangen zwischen beiden Konfessionen vertraglich zu regeln. Genaue Gottesdienststunden sollten festgelegt werden, doch müsse der Friedhof in evangelischer Hand bleiben und die Kapelle Braunau für Leichenpredigten offenstehen. Damit hätte der Prädikant erreicht, dass die Katholiken keine weiteren Forderungen stellen und vor allem keinen eigenen Geistlichen in die Gemeinde setzen konnten. Im Jahre 1691 zog Zürich den Konflikt zusammen mit andern Religionssachen vor die Tagsatzung. Zwei Jahre später zeigte es sich bereit, den Katholischen gegen Konzessionen in andern Geschäften die Kirche unbeschränkt zu öffnen. In der Friedhofsfrage wollte es zuerst die Rechtslage klären. Immer mehr wurde diese zum harten Punkt der Verhandlungen. 1694 anerbot sich der Kollator, als Gegenleistung für eine Teilung des Gottesackers die Kirche besser zu bestuhlen und instandzustellen. Zürich aber verlangte, dass er die Kapelle Braunau für Leichenpredigten öffne und dem Prädikanten 50 Gulden Besoldungszulage aus dem Märwiler Kirchengut schöpfe. Darauf verflossen wieder zwei Jahre, ohne dass eine Lösung greifbar wurde.

Im August 1696 erschien Komtur von Freitag im Affeltranger Pfarrhof. Er plante eine Reise nach Malta und wollte sich die Verbindungen des Prädikanten Wirz zu Zürcher Geschäftsleuten zunutze machen, um 3000 Gulden zu wechseln. Dabei bemerkte er, dass er auf den Friedhof verzichte, wenn man den Katholiken bei der Kirchenbenützung entgegenkomme. Zürich sorgte für einen günstigen Wechselkurs und schickte den Weinfelder Obervogt nach Affeltrangen, der im September 1696 ein Abkommen zustandebrachte. Nun schaltete sich der Landvogt ein, weil er sich als Vertreter der Landeshoheit in einer Landfriedensfrage übergangen fühlte. Damit waren dem Komtur die Hände gebunden, der Vertrag musste neu ausgehandelt werden. Eine Delegation, bestehend aus Gerichtsherrn Hirzel von Kefikon und Obervogt Greuter von Weinfelden, traf sich am 9. Oktober 1696 mit dem Landvogt. Über den Friedhof konnten die Unterhändler sich nicht einigen und die Frage blieb deshalb unerörtert liegen, doch erreichten sie folgenden Kompromiss in der Kirchenbenutzung: Der Altarstock, der bisher unter dem Chorbogen stand, wird in die Apsis hineingerückt. Darauf wird ein neuer Altar aufgebaut, in der üblichen Weise geschmückt und von einer Mauer zur andern vergittert. Der Kollator lässt aus dem Kirchengut den Chorbogen erweitern, sowie Gestühl, Kanzel, Lichter und Fenster erneuern. Die Evangelischen erhalten einen Taufstein, so dass sie die Kinder nicht mehr aus einem Kessel taufen müssen. Sie können darauf auch das Abendmahl halten. Die Sakristei steht beiden Religionen zur Verfügung[31].

31 STATG 73632, Vis Ber 1656; 73637, Vis Ber 1694; 73638, Vis Ber 1660; 73643, Klagpunkte des Ritterhauses Tobel,1656; ZH an den Generalreceptor des Ordens, 27.8.1689; Memoriale des

Damit war das Affeltranger Kirchengeschäft wenigstens teilweise gelöst. Überraschend ist die plötzliche Kompromissbereitschaft des Komturs. Der Grund dafür ist wohl im Wartauergeschäft zu suchen, das damals die Eidgenossenschaft an den Rand des Krieges brachte. Der Orden konnte in einem Konflikt nur verlieren, und Komtur von Freitag vermutete wohl, dass der kriegerische Impetus der katholischen Innerschweiz sich auf die Dauer gegen die wachsende Macht Zürichs und Berns nicht durchsetzen könnte. So war kluges Nachgeben wohl ein Gebot der Vernunft, um den Gewinn der Katholischen in Affeltrangen rechtzeitig zu sichern.

Insgesamt hatten sich die Gewichte in der Eidgenossenschaft allmählich stark zu Gunsten der evangelischen Orte verschoben. Rechtsstellung und Machtstellung klafften bei ihnen immer mehr auseinander. Zu viele Fragen hatten keine oder nur unbefriedigende Lösungen gefunden. So wuchs in Zürich die Neigung, einen Konflikt als Anlass zu benützen, um die Zustände in seinem Sinne umzugestalten. Die katholischen Orte spürten dieses Drängen und antworteten mit energischen Kriegsvorbereitungen. Den katholischen Thurgauern wurde die Rolle zugedacht, mit den Truppen des Abts von St. Gallen die festen Plätze der Landgrafschaft gegen einen Zugriff zu schützen. Die verschiedenen Ordenshäuser, darunter die Komturei, mussten in Wil Vorräte äufnen. Der zweite Villmergerkrieg 1712 brachte schliesslich eine entscheidende Wende in die religionspolitischen Verhältnisse des Thurgaus[32].

Präd von Affeltrangen 1690; ZH an Generalreceptor von Roll, 16.1.1690; Memoriale über die Kirche Bussnang, 12.9.1690; LU an Lv in Ffd, 16.9.1690; Meyer von Baldegg an den Tobler Komtur, 2.2.1691; Information Receptor von Rolls gegen ZH 1693; Verw Bosch, Tobel, an Verw Hermann, Leuggern, 6.7.1693; Copia deren nacher Lucern eingeschickten landtfriedlichen Puncten, März 1694; Copia landtfridlicher Puncten, 9. und 10.3.1694; ZH an Generalreceptor von Roll, 10.6.1694; Memoriale Etwelcher Clag-Puncten, s. d. Refutation über das Ev Memorial, s. d. Memorial wider der un Catholischen Einwürff, s. d.; 73650, Verw Schlatter, Tobel, an Komtur, 12.2.1691; ZH an Pfr von Affeltrangen, 26.8.1696; ZH an Komtur von Tobel, 2. und 6.9.1696; Verabredung vom 10.9.1696; Lv in Ffd an Komtur, 12.9.1696; Komtur von Tobel an ZH, 15.9.1696; Vergleichsrecess, 9.10.1696; 73683, Urbar 1691 – STAZ A. 267, Ov von Wfd an ZH, 19.10.1684; Präd von Affeltrangen an ZH, 1689, 2.1.1689; Ov von Wfd an ZH, 13.10. und 6.11.1689; Präd von Affeltrangen an Ov von Wfd, 24.11.1689; Präd von Affeltrangen an ZH, 1., 12., 14., 21. und 26.12.1689, Januar 1690, 4. und 5.1., 23.2., 22.3. und 17.1.1690; Antistes Klingler, ZH, an Statthalter Escher, ZH, 17.12.1690; Präd von Affeltrangen an ZH, 21.1.1691; Kopie eines Schreibens aus LU, 29.1.1691; Lv in Ffd an ZH, 4.2.1691; Präd von Affeltrangen an ZH, 15. und 17.2.1691; Receptor von Roll an ZH, 20.4.1691; Präd von Affeltrangen an ZH, 1.6.1692; Gravamina der ev Gden Affeltrangen u. Märwil, s. d. (zwischen 1639 u. 1651); Memorial loco instructionis.., s. d. Memorial der Gründen.., s. d. Ber über das Pfrundeinkommen der Pfarrei Affeltrangen, 31.10.1632; Memorial der Punkte, welche die Ehrenges dem Komtur Neuland eröffneten, 19.10.1669; A. 274, Komtur von Tobel an ZH, 7.12.1695 – EA 6,2, S. 1799–1803, 1691–1696.

32 EA 6,2, S. 557–560, S. 585–586, S. 611–615, S. 1444–1446.

Die Herrschaft Tobel im zweiten Villmergerkrieg

Im Jahre 1712 entfachte in der Eidgenossenschaft ein Windstoss die unter der Asche schwelende Glut unversehens zu einem lodernden Feuer. Um sein Gebiet besser mit der katholischen Innerschweiz zu verbinden, liess der Abt von St. Gallen eine Strasse über den Ricken bauen. Dabei weigerten sich die Toggenburger, Frondienste zu leisten. Während des aufkeimenden Streits, der sich bald auch um andere Rechte und Freiheiten drehte, gaben sie sich eigene Behörden. Als die evangelischen Talbewohner 1712 mit Erlaubnis Zürichs und Berns, welche den Konflikt absichtsvoll aus dem Hintergrund schürten, die Klöster Magdenau und Neu St. Johann besetzten, brach der offene Krieg zwischen dem katholischen und dem protestantischen Lager in der Eidgenossenschaft aus. Die zwei Stände, welche mit ihrer militärischen Überlegenheit ihre religionspolitischen Ziele in den Gemeinen Herrschaften durchsetzen wollten, legten ein Korps mit Artillerie und Kavallerie nach Elgg, und auch der Abt von St. Gallen beorderte rund 8000 Mann in seinen befestigten Vorposten Wil. In der Morgenfrühe des 25. April 1712 nahmen Zürcher Truppen überraschend Frauenfeld ein und setzten Landvogt und Landammann gefangen. Damit geriet der Thurgau und mit ihm die Herrschaft Tobel für vier Wochen ins Spannungsfeld des Krieges[1].

Der Auszug der zwei Stände hatte die Amtsleute in Frauenfeld überrascht. Da ihnen die V Orte keine Hilfe bringen konnten, mussten sie sich zurückhalten. Noch vor der Eroberung Frauenfelds hatten sie den Thurgauern am 24. April befohlen, neutral zu bleiben. In der Herrschaft Tobel jedoch nahmen die Untertanen, da die Obrigkeit untätig blieb, das Heft selbst in die Hand. Ohne Erlaubnis des Ritterhauses wurden in den Dörfern die Gemeinden versammelt, um über die Lage zu beraten, wobei die zwei Religionsgruppen zumindest in Affeltrangen getrennt tagten. Landrichter Bosch und Quartierhauptmann Harder von Tägerschen, der auch Herrschaftsvogt war, beschlossen, die Katholiken von Tobel, Tägerschen und Braunau zu bewaffnen und die Hochwacht auf der Buchhalde zu besetzen, um die Komturei zu schützen. Dabei sollen sie den Untertanen erzählt haben, die Zürcher wollten Tobel, Tägerschen und Bettwiesen verbrennen. Der eifrige Tobler Pfarrer Melchior Kränzlin, der sonst mit Bosch und Harder in Unfrieden lebte, unterstützte sie tatkräftig. Der Geistliche soll von der Kanzel gepredigt haben, wer es mit den Zürchern und Bernern halte, breche seinen Eid gegenüber den übrigen regierenden Orte, sei ein Ketzer, Schelm und Dieb, den er von dieser Sünde nicht mehr lossprechen könne. Kränzlin bestritt zwar später diese Äusserungen, doch war er zweifellos einer der treibenden Geister hinter dem Aufbruch. Wie Prädikant

1 Bühler, Villmerger Krieg, S. 21–30.

Wirz von Affeltrangen mit der Zürcher Führung in Elgg, so korrespondierte Kränzlin mit dem äbtischen Kriegsrat in Wil und benachrichtigte ihn über jede Bewegung im mittleren Thurgau. Die kriegseifrigen Katholiken bildeten unter der Führung Harders eine Postenkette bis nach Wil und baten den dortigen Kriegsrat um Hilfe. Dieser mahnte vorerst zur Ruhe, erwog dann aber, ihnen einige Offiziere zu schicken. Schliesslich plante er, in den Herrschaften Tobel und Sonnenberg, sowie in den Gerichten des Abtes von Fischingen rund 1000 Mann aufzubringen, um mit ihnen die festen Plätze in diesem Raum zu sichern. Die Pläne scheiterten jedoch daran, dass der Abt von St. Gallen seinen Offizieren in Wil strikte verbot, über die Grenzen seines Gebietes hinauszugreifen.

Als Vertreter eines Ordens, der sich nicht in europäische Konflikte einmischte, befand sich der Verwalter des Ritterhauses inmitten der lodernden Leidenschaften in einer schwierigen Lage. Zwar lieh er einzelnen Untertanen Waffen und flüchtete die Wertsachen des Hauses nach Konstanz, doch belieferte er im Gegensatz zu den Stiften Fischingen und Bischofszell die Wiler Garnison nicht mit Wein und Getreide. Andererseits waren die unruhigen Untertanen seinen Händen offensichtlich entglitten. Nach der Eroberung Frauenfelds erschien er am 25. April spät abends beim Affeltranger Prädikanten, dessen Pfarrkinder stündlich einen Überfall der Tobler befürchteten und sich ebenfalls bewaffnet hatten. Er bat den Geistlichen, bei der Zürcher Generalität für das Haus Tobel eine Schutzwache auszuwirken, um es vor Plünderungen und Raub zu sichern. Pfarrer Wirz kam seiner Bitte nach und schloss auch die Katholiken in Affeltrangen und in Bollsteg ein, die sich inmitten der Evangelischen ruhig verhielten. Schliesslich erklärte der Verwalter die Neutralität des Ritterhauses. In kühler Abschätzung der Kräfteverhältnisse in der Eidgenossenschaft schützte er die Interessen des Ordens, indem er sich keiner Seite verschrieb und den Untertanen in ihrem blinden Eifer nicht folgte. Diese gerieten bereits am folgenden Tage in eine unbehagliche Situation, als die Zürcher Kriegsräte aus jeder Gemeinde zwei Ausschüsse ins inzwischen besetzte Frauenfeld beorderten, um ihnen den Treueid abzunehmen. Quartierhauptmann Harder und seine Offiziere wollten ihn zunächst verweigern und baten in Wil um militärische Hilfe. Aber Stadtkommandant Felber durfte die äbtischen Gebiete nicht verlassen, um den Gegner nicht unnötig zu reizen. Er riet deshalb den Toblern, mit Nahrungsmitteln und Waffen nach Wil abzurücken. Eine grössere Anzahl mit Pfarrer Kränzlin an der Spitze zog darauf den äbtischen Truppen zu. Die offiziellen Vertreter aller Herrschaftsgemeinden leisteten jedoch am 25. April in Frauenfeld den geforderten Eid. Auch Harder unterzog sich, weil er als führende Persönlichkeit mit Rückgriffen auf sein Eigentum rechnen musste. Wahrscheinlich hatte der Wiler Kriegsrat ihm geboten, das Gelübde zu leisten, jedoch Mut und Eifer nicht zu verlieren. Am 27. und 28. April legten die Zürcher Kriegsräte mehrere Kompanien Soldaten nach Matzingen und Lommis und verschoben nach und nach ihr Korps in den Raum

Elgg - Aadorf - Lauchetal. Jede Gegenwehr der auf sich selbst gestellten Tobler Katholiken wurde damit illusorisch. Felber konnte nur bedauern, dass er die Komturei und andere feste Plätze der Gegend, wie die Schlösser Sonnenberg und Lommis, dem Gegner kampflos überlassen musste[2].

Der Aufmarsch der zwei Stände im Thurgau steigerte die Nervosität auf der Gegenseite. In der Nacht vom 27. auf den 28. April 1712 stiessen in Ueterschen befehlswidrig herumstreunende Soldaten aus Wil auf die Dorfwacht, welche Feuer gab. Bei der folgenden Schiesserei schlugen sie eine Frau nieder, die mit einer Heugabel auf sie losgegangen war, und entwendeten zwei Pferde und zwei Ochsen. Der angeschlagene Alarm erschreckte den Affeltranger Prädikanten, der glaubte, sein Pfarrhaus würde verbrannt. Mit seinen Glaubensgenossen floh er in die umliegenden Wälder und ersuchte anderntags die Zürcher Kriegsräte «mit zitternder hand» um Schutz. Oberst Felber aus Wil entschuldigte sich zwar für den Übergriff, versprach Neutralität und gab das geraubte Vieh auf Bitten des Tobler Verwalters wieder zurück. Der an sich unbedeutende Vorfall kam jedoch den Kriegszielen des Zürcher Rates entgegen. Er befahl seiner Generalität in Elgg, das «raub-nest» Wil immer enger einzukreisen. Zunächst organisierte ein abkommandierter Zürcher Wachtmeister den bisher dilettantisch aufgezogenen Wachtdienst in Braunau, um «den guten ehrlichen bauren darmit einen muth, den Rebellen aber einen Schröck zemachen[3].»

Am 2. Mai 1712 marschierte Hauptmann Bürkli mit einer Zürcher Kompanie in Tobel auf und quartierte sie in den Bauernhäusern ein. Mit Verwalter Vetter, den er als «ehrlichen Mann» bezeichnete, besichtigte er in den Schütten und Kellern des Ritterhauses die Wein- und Getreidevorräte und erkannte bald, dass er für die Truppe nicht allzuviel beanspruchen konnte, weil viele Arme beider Religionen daraus versorgt wurden. Der Verwalter wollte keinen Preis für das Getreide nennen, sondern liess sich, wohl um den Besetzern nicht allzusehr entgegenkommen zu müssen, alle Bezüge schriftlich bestätigen. Am 4. Mai legten die Zürcher eine weitere Kompanie nach Tobel. Vetter geriet darob in «zimliche Consternation» und beschwerte sich, die Komturei erleide

2 STATG 73641, Maiengerichtsprot 1712 – STAZ A. 236.5, Präd Freudwieler, Bussnang, an ?, 24.4.1712; Erlass der ZH Kriegkanzlei, Ffd, 25.4.1712; Die KR in Ffd an ZH, 26.4.1712; Präd Wirz, Affeltrangen, an die KR in Elgg, 26. und 27.4.1712; Präd Freudwieler, Bussnang, an die KR in Elgg, 26. und 27.4.1712; Die KR in Ffd an ZH, 28.4.1712; A. 323.15, Prot Hirzels, 27.5.1712 – STiASG F. 1603, Prot des Wiler KR, 20., 24., 25. und 27.4.1712; Ledergerb, Wil, an Patron, SG, 22.4.1712; Oberst Felber, Wil, an Abt von SG, 22.4.1712; KR von Wil an Abt von SG, 23.4.1712; Lv von Ffd an die KR in Wil, 24.4.1712 – ZBZ, Ms. E 5, Aktensammlung Pfr Erhart Dürstelers über den Toggenburgerkrieg. Der Präd von Affeltrangen an die KR in Ffd, 26.4.1712 – Stiftsarchiv Einsiedeln, G. OB 14. Die ZH Kriegskanzlei an Harder, 25.4.1712 – Bühler, Villmerger Krieg, S. 30 f.

3 STAZ A. 236.5, Erklärung der Wiler KR, 28.4.1712; Präd Wirz, Affeltrangen, an die ZH KR, 28.4.1712; ZH an die Elgger KR, 29.4.1712; Präd Wirz, Affeltrangen, an Junker Joh. Ulr. Blarer, 30.3.1712; A. 236.6, Hptm Bürkli, Tobel, an Major Rahn, Lommis, 2.5.1712 – STiASG F. 1603, Prot des Wiler KR, 28.4., 6. und 7.5.1712.

einen «ohnverantwortlichen Schaden». Tatsächlich musste er die Quartiere bereitstellen und sah sich genötigt, mangels Stroh Spreu aufzuschütten. Deshalb schlug er vor, eine Kompanie nach Affeltrangen zu verschieben, das bessere Unterkünfte biete. Die Soldaten blieben jedoch in Tobel; offenbar wollten die Zürcher ihre Glaubensbrüder in Affeltrangen schonen. Insgesamt kam das Ritterhaus aber im Vergleich zu Lommis glimpflich weg, wo am 28. April sechs Kompanien Infanterie und eine Schwadron Kavallerie einrückten. Am 9. Mai verliessen die Zürcher Tobel grösstenteils wieder und errichteten im Schloss Bettwiesen und in Hittingen vorgeschobenen Posten[4].

Auf die Kunde vom Vormarsch in die Ostschweiz reiste Komtur Goswin Hermann Otto von Merveldt, dem der Orden 1706 die Herrschaft Tobel anvertraut hatte, von Basel aus nach Baden und Königsfelden, wo die Gesandten der eidgenössischen Orte um Frieden rangen. Er meldete sich beim französischen Ambassador Graf du Luc, dessen König Schutzherr des Malteserordens war, und bat ihn, sich bei den zwei Ständen für sein Ritterhaus zu verwenden. Da der einflussreiche du Luc sich als Vermittler zwischen den katholischen und den protestantischen Orten einsetzte, wollten Zürich und Bern seine Gunst nicht verwirken. Sie befahlen ihren Kriegsräten im Thurgau, die Herrschaft Tobel unter besonderen Schutz zu stellen. In der Tat kam sie ungeschoren durch die Kriegstage hindurch, während andere Ordenshäuser im Thurgau mit Fouragelieferung und andern Leistungen teilweise recht hart gebeutelt wurden. So konnte der Komtur dank der Protektion des französischen Botschafters sein Haus als einziges der Pflicht der thurgauischen Klöster entziehen, der Landesobrigkeit in Kriegszeiten Pferde zu stellen.

Um den 10. Mai herum reiste Merveldt nach Tobel. Im Ritterhaus waren bereits zwölf Zürcher Soldaten als Schutzwache aufgezogen. Immer noch befanden sich aber viele Untertanen bei der Wiler Garnison. Die Zürcher Kriegsräte hatten bereits am 28. April in einem Mandat den Thurgauern befohlen, den Dienst des Abtes zu quittieren und nach Hause zurückzukehren. Am 5. Mai zitierte Quartierhauptmann Harder im Auftrag Zürichs und Berns die «Waldrebellen» ebenfalls nach Hause. Die Tobler in Wil schickten einen Knaben mit der Meldung zurück, sie würden dem Befehl gerne Folge leisten, doch müsse der Hauptmann selbst sie abholen. Harder wagte sich aber nicht ohne grössere Eskorte nach Wil, wohl in der Furcht, sein Frontwechsel sei dort nicht verstanden worden. Hauptmann Bürkli liess nun den Besitz Kränzlins im Pfarrhaus beschlagnahmen, fand aber keine bedeutenden Werte vor. Seine Soldaten warfen die Scheiben ein, rissen Türschlösser weg und richteten Schäden am Holzwerk an. Auch beim einen oder andern der abwesenden Untertanen scheint geplündert worden zu sein. Diese Ereignisse veranlassten Merveldt am 14. Mai, seine

4 STAZ A. 236.5, Die KR in Elgg an ZH, 28.4.1712; A. 236.6, Sekretär Lavater, Lommis, an ZH, 3.5.1712; Hptm Bürkli, Tobel, an Sekretär Lavater, Lommis, 3. und 4.5.1712; Ordres der KR von Lommis, 9.5.1712.

Herrschaftsangehörigen mit dem Hinweis auf das Schutzversprechen der zwei Stände zurückzurufen, wobei er Ungehorsamen drohte, ihre Häuser würden geplündert oder gar zerstört. Einzelne scheinen sich wieder in ihren Dörfern eingefunden zu haben. Der Prädikant von Affeltrangen setzte sich bei den Zürcher Kriegsräten in Frauenfeld für ihre Begnadigung ein, um auch die andern zu veranlassen, die Fahnen des Abtes zu fliehen. Die meisten kehrten jedoch erst nach der Eroberung Wils zurück. Bei der steigenden Spannung war das Desertieren wohl recht schwierig geworden[5].

Nachdem die Verhandlungen in Baden gescheitert waren, entschlossen sich Zürich und Bern, den Abt von St. Gallen anzugreifen. Am 17. Mai 1712 strebten die Truppen aus dem Lauchetal Wil zu und begannen, das Städtchen von der Thurebene aus zu beschiessen. Ein rasch gebildetes Korps von 1800 evangelischen Thurgauern erreichte von Weinfelden aus am 18. Mai die Höhe oberhalb Wils. Beim Durchmarsch plünderten sie in Braunau, angeführt von zwei Evangelischen aus dem Dorfe, die Häuser der dortigen Katholiken. In Maugwil und den vier umliegenden Höfen, die im äbtischen Gebiet lagen, raubten sie weiter, schlugen Türen, Fenster und Öfen ein und führten Vieh und Hausrat weg. Nachdem sie die ganze folgende Nacht bei strömendem Regen in Schlachtordnung auf der Höhe bei Wil den Angriff der dortigen Garnison erwartet hatten, zogen sie sich am 19. Mai wiederum nach Mettlen zurück, weil sie fürchteten, im Rücken umfasst zu werden. Eine Abteilung Kavallerie aus Wil setzte ihnen nach. In Hittingen überfiel sie die Mühle und plünderte nachher, angeführt von rachedurstigen Katholiken, ausgiebig die Häuser der evangelischen Braunauer. Dabei sollen einer unschuldigen Frau beide Hände abgehackt worden sein.

Komtur Merveldt schickte beiden Kriegsparteien einen Protest gegen die Übergriffe dieser «vagabondes» auf ein neutrales Gebiet. Hofammann Seiler aus Wil entschuldigte sich, versprach Neutralität und gute Nachbarschaft und erklärte, über die Thurgauer erbitterte Soldaten hätten ohne Wissen des Kriegsrates Gegenrecht geübt. Felber verbot tatsächlich seinen Truppen jeden weiteren Raub. Die Zürcher Kriegsräte taten dasselbe, verlangten aber auch, dass die Anführer unter den katholischen Braunauern bestraft würden. Künftighin solle jede Seite ihre Leute im Zaume halten. Zugleich befahlen sie Hauptmann Harder, bei ähnlichen Vorfällen sofort alle Wehrfähigen des Quartiers in Märwil zu sammeln und den Bedrängten beizuspringen. Lediglich zwei oder drei Männer sollten in jedem Dorf zurückbleiben und mit den Frauen Wache halten.

5 STATG 73637, Relation über den 1712 entstandenen Krieg; Befehl Joh. Heinr. Bodmers, Kommandant der ZH Truppen, 14.5.1712; Mandat des Komturs von Merveldt, 14.5.1712; Mandat der ZH KR, 28.4.1712; Vis Prot 1713 – STAZ A. 236.6, Hptm Bürkli, Tobel, an Major Rahn, Lommis, 2.5.1712; Bürkli, Tobel, an Sekretär Lavater, Lommis, 3.5.1712; Comte du Luc an ZH, 10.5.1712; Präd Wirz, Affeltrangen, an ZH, 11.5.1712; A. 236.11, Ratschlag betr. das TG Korps, 25.6.1712; B. IV. 225, ZH an die KR im TG, 13.5.1712; B. IV. 227, ZH an Comte du Luc, 13.5.1712; ZH an Komtur von Merveldt, 23.6.1712 – StiASG F. 1603, Wiler Kriegsprot, 3.5.1712.

Der Komtur, der militärisch machtlos war, konnte seine Herrschaft nur aus den Kriegsläufen heraushalten, wenn sie selbst ruhig blieb. Am 22. Mai liess er in allen Kirchen ein Mandat verlesen, in welchem er seine Untertanen ermahnte, sich zurückzuhalten, einige «unrüehige gemüether» hätten Unfug verübt. Einer sei mit einem Degen in der Hand «wie ein wilder Mensch» herumgeritten und habe den Landsturm alarmiert. Die Herrschaft sei neutral und habe einen Schutzbrief erhalten. Auf Betreiben der Zürcher Kriegsräte verschärfte er gleichentags das Mandat und ordnete an, dass sich jeder abends «bey gueter zeit» in seiner Wohnung einzufinden habe. Als die Zürcher am 22. Mai eine Kompanie der evangelischen Thurgauer Miliz nach Tobel verlegen wollten, stemmte er sich mit aller Kraft dagegen, um neue Zwischenfälle zu vermeiden. Tatsächlich marschierten die Soldaten über Affeltrangen nach Lommis weiter. In Braunau hatte sich die Aufregung noch nicht gelegt. Die Evangelischen drohten ihren katholischen Mitbürgern, sich für die Plünderung zu rächen. Merveldt schickte seinen Sekretär zu den Zürcher Kriegsräten. Diese fertigten einen Befehl aus, in welchem sie Braunau mit militärischen Massnahmen drohten, wenn die Ruhe nicht einkehre. Der Sekretär verlas das Schreiben den auf dem Dorfplatz versammelten Einwohnern. Darauf besann sich auch diese streitbare Gemeinde eines Besseren. In den folgenden Tagen verhängten die Zürcher Kriegsräte gesalzene Bussen über jene Braunauer, welche die Reiter zu den evangelischen Häusern geführt hatten. Merveldt setzte sich für die Betroffenen ein und brachte es zustande, dass die Strafen gemildert wurden. Später wies Zürich den Landammann in Frauenfeld an, die geschädigten Gemeindegenossen mit einigen hundert Gulden zu trösten.

Nachdem die Zürcher und Berner Wil mit glühenden Kugeln beschossen hatten, kapitulierte die Besatzung am 22. Mai. Die Sieger besetzten darauf das Gebiet des Abtes von St. Gallen. Der Krieg entfernte sich damit von den Grenzen der Herrschaft Tobel. Komtur Merveldt hatte sie und das Ritterhaus durch seine Neutralitätspolitik gegenüber beiden Seiten mit unbestreitbarem Geschick vor grösserem Schaden bewahrt[6].

Der Fall Kränzlin

Bereits im Juni 1712, kaum war die Bedrohung durch den Krieg gewichen, rief der Komtur die Untertanen zusammen; er machte ihnen Vorhaltungen, weil sie im April ohne Erlaubnis Gemeinden gehalten hatten, und drohte für ähnliche Fälle mit willkürlichen Strafen. Zezikon, Tobel, Tägerschen und

6 STATG 73637, Relation über den 1712 entstandenen Krieg; Der Komtur an Major Hirzel, Ffd, 19.5.1712; ZH Kriegskanzlei an Hptm Harder, Tägerschen, 19.5.1712; Die KR von Mettlen an Komtur, 20.5.1712; Major Hirzel, Ffd, an Komtur, 20.5.1712; Mandat des Komturs, 21.5.1712; Mandat der ZH Kriegskanzlei Wil, 23.5.1712; Erlass der Kriegskanzlei in Weinfelden, 2.6.1712 – STAZ A. 236.7, Ber der KR an ZH, 20.5.1712; B. II. 721, Ratsmanual, 9.1.1713 – STiASG F. 1603, Wiler Kriegsprot, 19.5.1712; F. 1604, Bisheriger Verlauf in Wil, 17.5.1712.

Braunau entschuldigten sich. Affeltrangen und Märwil anerkannten, dass eine Bewilligung nötig sei, «wan Man ein Gemeindt versamble, darin wider die Gnädige Herrschafft etwass solte verhandlet werden», in allen andern Fällen aber, wenn es um Brunnen und Wasser, Weg und Steg oder ähnliches gehe dürfte man aus eigener Kompetenz zusammenkommen. In den folgenden Maiengemeinden wiederholte Merveldt sein Verbot unter Strafandrohung, da die Untertanen nicht nachgaben. Im Hochgefühl der Waffenerfolge Zürichs und Berns wahrten die evangelischen Dörfer ihre Rechte offensichtlich entschlossener als die katholischen[7].

Auch andere Fälle waren noch nicht erledigt. Mehrere Untertanen mussten sich für ihr unruhiges Wesen verantworten und empfingen teilweise empfindliche Strafen. Quartierhauptmann Harder hatte sich den Verhältnissen rechtzeitig angepasst und kam ungeschoren davon, doch sah sich Pfarrer Kränzlin einer ganzen Reihe von Anklagen gegenüber. Der Geistliche, welcher 1700 von der Wängemer Pfründe nach Tobel befördert worden war, geriet bereits unter Komtur Aspermont, der seit 1699 in Tobel regierte, mit einigen seiner Pfarrkinder derart in Konflikt, dass das Ritterhaus vermittelnd eingreifen musste. Als Komtur Merveldt 1708 erstmals nach Tobel kam, bat ihn eine Delegation unter Quartierhauptmann Harder um einen andern Geistlichen. In der Hoffnung, die Zwietracht würde sich legen, schlug der Herr die Bitte ab. Nach seinem undiplomatischen Verhalten beim Aufmarsch der zwei Stände im April 1712 floh Kränzlin nach Wil. Der Kriegsrat in Frauenfeld forderte vom Komtur darauf die Habe des Geistlichen, um ihn für sein Verhalten zu bestrafen. Merveldt erwiderte aber, sie bestehe nur aus einem alten Bett und aus ähnlichem Plunder, dessen Wert nicht einmal ausreiche, um die Reparaturen am Pfarrhaus zu bezahlen. Schliesslich bekam der Kriegsrat das Pferd Kränzlins in die Hand, doch holte es dieser am hellichten Tag aus Frauenfeld heraus. Um die aufgeregten Zürcher zu beruhigen und sie von Übergriffen auf die Herrschaft abzuhalten, bezahlte der Komtur den Wert des Tieres, zog den Betrag an Kränzlins Salär ab und versprach zudem, ihn angemessen zu bestrafen.

Nach fünf Monaten kehrte Kränzlin Ende August 1712 nach Tobel zurück und musste sich vor dem Herrn verantworten. Dieser urteilte nicht nur über das Verhalten des Geistlichen während des Krieges, sondern nahm alle Klagen der Gläubigen gegen ihn auf. Sie bemängelten sein «hitzig und furios» Verhalten, er fahre die Kinder unfreundlich und mit rauhen Worten an. Dem ehemaligen Verwalter Bosch habe er nachgesagt, er stehle der Kirche den Besitz weg und hänge ihn dem Prädikanten an den Hals. Ein Tägerscher brachte vor, Kränzlin habe ihn blutig geschlagen und anschliessend sein Kind nicht getauft, bis er sich entschuldigt habe. Andere seien von der Kanzel Schelme genannt worden. Einen Mann habe er als «Lügenlumpen» bezeichnet. Kränzlin räumte ein, dass

7 STATG 73641, Maiengerichtsprot, 1712; 73639, Mandat Merveldts, 18.6.1716.

wohl ein ungebührliches Wort gefallen sei, weil Bosch mit dem Kirchengut schlecht hauste. Wegen der Kinderlehre verleumde man ihn. Jeder wisse, was Hauptmann Harder für «loose undt unruhöwige, schwatzige, hin undt wider gaffende Kinder» habe. Seine wohlgemeinten Predigten würden durchgehechelt. Die meisten Anwürfe seien eine «verdampte Lüg». Sie stammten von Leuten, die nicht ertrügen, dass man ihre Untaten von der Kanzel geissle. Während des Krieges habe Landrichter Bosch ihn bei den Zürchern falsch verklagt, weshalb er als Pfarrer aus dem Lande habe weichen müssen. Ausserdem hätten Bosch und Harder den Affeltranger Prädikanten angehalten, in der Komturei gegen Kränzlin aufzutreten. Tatsächlich bestätigte Prädikant Wirz diese Aussage. Mehrere Zeugen setzten sich anderseits für den Pfarrer ein; sie seien mit ihm wie alle gemeinen Leute zufrieden. Er habe niemanden von der Kanzel beleidigt, sage aber armen wie reichen Leuten offen die Wahrheit.

Die Aussagen lassen also Licht und Schatten auf beiden Seiten zu. Offenbar schürten Bosch und Harder den Konflikt aus dem Hintergrund. Komtur Duding von Freiburg, der im Namen von Merveldts richtete, versagte sich deshalb dem Wunsch nach einem neuen Pfarrer. Die Klagen seien «mehr aus schein eines verleugneten undt noch nit vergessenen Hasses undt zwar nit ohne ärgernuss der Nachbarschafft» vorgetragen worden. Er bot beiden Parteien Frieden und Stillschweigen über die Beschwerden. Harder und Bosch drohte er mit Strafe, weil sie den Prädikanten in die Sache ziehen wollten; er verwies Kränzlin aber seine Neigung zum Schlagen und gebot ihm Zurückhaltung gegen jedermann. Ausserdem musste er das Pfarrhaus auf seine Kosten reparieren lassen. Zwei Jahre später geriet der Komtur selbst mit Kränzlin in Konflikt. Im September 1714 verliess der Pfarrer unbefugterweise Tobel wieder und kehrte erst im April 1715 zurück. In der Zwischenzeit gründeten Herr und Gemeinde die Kaplaneipfründe. Der Pfarrer, der keinen zweiten Geistlichen neben sich dulden wollte, protestierte gegen die Stiftung und beschimpfte den Kaplan, als er sich zur Messe ankleidete, so dass ein öffentlicher Skandal entstand. Da er es auch an Respekt gegenüber dem Kollator fehlen liess und den Nuntius in Luzern anrief, ersuchte letzterer den Abt von Fischingen um Vermittlung. Kränzlin konnte schliesslich zum Rücktritt aus Altersgründen bewogen werden, wobei man ihm aus dem Kirchengut eine Pension zusprach, da er sich in seinen geistlichen Pflichten offensichtlich nicht verfehlt hatte. Der Bischof von Konstanz bezeichnete den Vertrag gegen den Protest der Komturei zwar als simonistisch, doch wurde dieser offensichtlich trotzdem rechtskräftig[8].

8 STATG 73637, Major Hirzel, Ffd, an Komtur, 1.6.1712; Der Komtur an Major Hirzel, Ffd, anf. Juni 1712; 73642, Verfügung des Komturs, 15.7.1716; 73643, Akten über den Fall Kränzlin, September 1712; Ber des Komturs an den Nuntius in LU, 12.7.1715; Entlassungsschreiben des Komturs an Pfr Kränzlin, 25.6.1716; Der Fischinger Abt an den Nuntius, 26.7.1715; Urkunde Merveldts, 25.6.1716; Urkunde Pfr Ledergerbs, 7.7.1716; Urkunden, 6.11.1720, 17.8.1721; 73642, Schreiben Komtur Merveldts, 15.7.1716; 73643, Der Nuntius an den Abt von Fischingen, 28.7.1715 – STAZ A. 236.3, ZH an die KR von Ffd, 20.6.1712.

Vor dem Vollzug des vierten Landfriedens

Im Juli 1712 erlagen die innerschweizerischen Truppen der Militärmacht Zürichs und Berns bei Villmergen im Aargau und bei Hütten am obern Zürichsee. Damit war erstmals seit dem Kappelerkrieg von 1531 der Weg offen, um die konfessionellen Zustände im Thurgau den Kräfteverhältnissen in der Eidgenossenschaft anzupassen. Der in Aarau verabredete vierte Landfriede hielt als wesentlichen Grundsatz fest, dass beide Religionen gleiche Rechte, die Parität, besässen. Die Vorzugsstellung der Katholiken fiel somit dahin. An konfessionellen Bestimmungen sind erwähnenswert: Jede Seite darf eigene Kirchen bauen, eigene Mesmer und Kirchenschlüssel fordern, muss aber ihre Kultkosten selbst tragen. Friedhöfe und Armengüter werden nach der Zahl der Gläubigen, die Fonds für den Unterhalt der Gotteshäuser aber zu gleichen Teilen voneinander gesondert und von jeder Glaubensgruppe selbst verwaltet. Die Katholiken dürfen die Altäre platzsparend eingittern, die Evangelischen eigene Taufsteine setzen. Die Kollatoren müssen die Pfarrhäuser unterhalten und bei der Wahl von Prädikanten den Dreiervorschlag Zürichs beachten. Weil die katholischen Orte nach wie vor in der Überzahl waren, verabredete man, dass Streitigkeiten um den Landfrieden nicht mehr mit Mehrheitsbeschlüssen, sondern schiedsgerichtlich zu lösen seien, um die Parität zu sichern. Insgesamt suchte die neue Regelung, beide Konfessionen möglichst scharf voneinander zu trennen, um Konflikte zu vermeiden[9].

Diese klaren Grundsätze liessen sich jedoch nicht so einfach auf die Realität übertragen. Nach dem Friedensschluss nahm Landvogt Reding von Glarus am 8. November 1712 in Tobel die Huldigung entgegen. Beim Mittagessen erklärte der neue thurgauische Landammann Ulrich Nabholz aus Zürich, nun müssten die Kirchengüter dem Landfrieden gemäss unter beide Konfessionen aufgeteilt werden. Der Komtur schrieb darauf dem Oberamt in Frauenfeld und den regierenden Orten, er sei im Konflikt zwischen den beiden Parteien in der Eidgenossenschaft als Dritter neutral gewesen. Ausserdem habe er bei seinem Amtsantritt Schirmgeld bezahlt und ein Schutzversprechen erhalten. Die Güter seien dem Ritterhaus seit Jahrhunderten einverleibt, er besitze sie nicht, weil er nur zeitlicher Herr in Tobel sei. Er dürfe sie deshalb nicht verteilen. Nur der Grossmeister in Malta könne solche Neuerungen gestatten. Man möge ihn also unangefochten lassen. Der Obristmeister in Heitersheim richtete ein ähnliches Schreiben an Zürich und Bern und drohte, der Orden werde sich nötigenfalls an seine Schirmherren, den Kaiser und andere Monarchen, wenden. Die zwei Stände liessen sich aber nicht beeindrucken, sondern vertraten die Meinung, der Landfriede diene nur der allgemeinen Wohlfahrt und schade dem Komtur nicht. Er könne keine Sonderrechte vor andern Gerichtsherren beanspruchen. Damit waren die grundsätzlichen Differenzen in den Auffassungen beider Sei-

9 Bühler, Villmerger Krieg, S. 89 f.

ten ausgesprochen. Zürich und Bern betrachteten den Landfrieden als eine obrigkeitliche Verordnung, der sich kraft der Landeshoheit jeder Niedergerichtsherr zu beugen habe, während die Komturei aufgrund der Privilegien des Ritterordens für sich eine exempte oder halbsouveräne Stellung beanspruchte.

Versuchte Komtur von Merveldt den Lauf der Dinge aufzuhalten, so erfasste andererseits Ungeduld die evangelischen Untertanen. An einigen Orten führten sie oft eigenmächtig die neuen Bestimmungen durch und überschritten gelegentlich das zulässige Mass. In Wängi klagten die Protestanten seit der Setzung des Altargitters über Platzmangel in der Kirche. Noch während des Krieges einigte man sich gütlich. Eine neue Türe anstelle der zwei bisherigen wurde aus der Wand gebrochen und so Raum für neue Stühle geschaffen. Zugleich beschlossen beide Konfessionen, die Kirchenbaukosten künftig nach der Zahl der Kommunikanten unter sich aufzuteilen. Damit hoben sie das Urteil des Landvogts aus dem Jahre 1706 auf, welches alle Gemeindeglieder über zwölf Jahren in den Teilungsschlüssel einbezog. Die Katholiken, welche in jüngeren Jahren zur Kommunion schritten, mussten damit proportional mehr an den Unterhalt des Gotteshauses zahlen. Die Evangelischen wussten also die Stunde des Sieges zu nutzen.

Bis zum Friedensschluss im Jahre 1718 hielten die Truppen Zürichs und Berns die Gebiete des Abtes von St. Gallen besetzt. In Wil führten zwei Intendanten der verbündeten Stände Regierung und Verwaltung. Am 15. Dezember 1712 ritten sie nach Wuppenau, um dort und in Schönholzerswilen den neuen Landfrieden einzurichten. Sie beriefen die Religionsparteien vor sich und kündigten an, dass in beiden Dörfern Prädikanten einziehen würden, weil während der Reformation dort solche gewirkt hätten. Der katholische Pfarrer Ledergerb konnte den ersten Angriff abwehren, indem er vorschlug, man müsse den Komtur benachrichtigen, da er selbst kein Recht besitze, etwas zu verändern. Die Evangelischen, denen der Bussnanger Prädikant bisher nur an den drei Hochfesten in Wuppenau predigen durfte, erklärten jedoch, sie würden sich entgegen bisherigem Brauch am Nachtag von Weihnachten zum Gottesdienst einfinden und auch die Kapelle Schönholzerswilen für Leichenpredigten benutzen. Sie führten ihr Vorhaben gegen den Protest des Tobler Verwalters und gegen ein Mandat des Landvogts durch, der jede Veränderung verbot. Eine Delegation der regierenden Orte werde selbst den neuen Landfrieden ins Werk setzen. Trotzdem predigte der Prädikant am Neujahrstag 1713 völlig ausserhalb der bisherigen Ordnung in Wuppenau und Schönholzerswilen. Mehrmals wurden auch Leichen in der Kapelle Schönholzerswilen abgedankt. Dann aber untersagten die Intendanten im Februar 1713 weitere Gottesdienste bis die Landfriedenskommission eintreffe. Die evangelischen Wuppenauer jedoch hatten in Exspectant Locher bereits einen eigenen Geistlichen gefunden, der sie gegen den Willen des Bussnanger Prädikanten betreute. Der Komtur beschwerte sich in Zürich. Der evangelische Vorort wollte das eigenmächtige Vorgehen dieses

Kirchendieners nicht dulden und zitierte ihn vor seinen Rat. In beiden Gemeinden fanden aber mit Erlaubnis der Intendanten immer wieder protestantische Gottesdienste ausserhalb der bisherigen Übung statt.

Der schwerste Übergriff ereignete sich in der Nacht vom 28. auf den 29. Januar 1713 in Bussnang. Unbekannte rissen das 1693 gesetzte Chorgitter heraus und warfen es in die Thur. Die Evangelischen empfanden es als Stein des Anstosses, da es ihrer Meinung nach zu viel Platz versperrte. Der Landvogt büsste sie mit 1000 Gulden, doch erreichte der evangelische Landammann, dass bis zur Ankunft der Landfriedenskommission keine weiteren Schritte unternommen wurden. Andererseits mahnte er die evangelischen Thurgauer durch die Prädikanten zu Ruhe und Geduld[10].

Die Einführung des vierten Landfriedens in der Herrschaft Tobel

Im März 1713 schickten Zürich, Bern und die katholischen Orte je einen Gesandten in den Thurgau mit dem Befehl, den neuen Landfrieden in den Gemeinden einzurichten. Am 21. März traf der Stellvertreter Merveldts, Komtur Duding von Freiburg, mit der Gesandtschaft in Lommis zusammen. Mit ihm erschienen Ausschüsse der einzelnen Dörfer. Die Gesandten der zwei Stände erwarteten harte Verhandlungen, hatte doch Merveldt als einziger thurgauischer Gerichtsherr ausser dem Bischof von Konstanz seiner Neutralität wegen bei den regierenden Orten das Drittmannsrecht gegen den Landfrieden beansprucht. Tatsächlich wand sich Duding nach dem Bericht des Zürcher Gesandten Hirzel in den folgenden fünf Tagen wie ein Wurm, unterstützt vom katholischen Gesandten Rüpplin. Eine Zeitlang drohten die Gespräche zu scheitern, und Hirzel klagte: «Es ist eine arbeith, darbey man denen Catholischen an Ehr und gut muss abbruch thun.» In der Tat sah er, dass der Ritterorden seiner

10 STAB, Toggenburg-Bücher, H 260, Merveldt an BE, 29.11.1712; Obristmeistertum Heitersheim an BE, 4.1.1713; H. 266, ZH an BE, 21.12.1712; H. 267, BE an ZH, 27.12.1712; H. 269, BE an ZH, 31.1.1712 – STAL 692, Lv in Ffd an LU, 23.12.1712 – STATG 73637, Relation über den 1712 entstandenen Krieg; Schreiben Komtur Merveldts, 20.1.1712; Declaration und beschwerungs Puncten 1713; 73643, Komtur an das Oberamt in Ffd, 25.11.1712; Komtur an ZH und BE, 29.11.1712; ZH an Komtur, 21.12.1712; ZH und BE an Komtur, 29.12.1712; 73644, Memorial wegen Wuppenau, s. d. (1713); Memorial betr. die Ev der Pfarrei Wuppenau, s. d. (1713) – STAZ A. 236.12, Lavater, Ffd, an ZH, 13. und 19.7.1712; Übereinkunft von Wängi, 24.6.1712 – A. 236.17, Ber von LA Nabholz über die Huldigung, Nov 1712; Mandat des Lv in Ffd, 23.12.1712; A. 236.18, Lavater, Wil, an ZH, 6.1.1713; Präd von Bussnang an Lavater, Wil, 29.1.1713; A. 238.6, Komturei an Präd von Bussnang, 24.12.1712; Pfr von Wuppenau an Präd von Bussnang, 26.12.1712; Präd von Bussnang an ZH, 28.12.1712; A. 274, Memorial des Präd von Bussnang, 11.6.1712; A. 323.15, ZH an Lavater, Ffd, 18.7.1712; Lavater,Wil, an ZH, 6. und 13.2.1713; A. 367.2, Komtur Merveldt an LU, 29.11.1712; LU an ZH, 13.12.1712; B. II. 720, Ratsmanual, 29.12.1712, 5.1.1712, 2. und 4.2.1713; B. IV. 226, ZH an die Intendanten zu Wil, 30.9.1712; B. IV. 227, ZH an Lavater, 18.7.1712; B. IV. 232, ZH an BE, 23.1.1713; ZH an Lavater, Wil, 14.2.1713.

europäischen Verbindungen wegen mehr Widerstand als sonst ein thurgauischer Gerichtsherr leisten konnte.

Als erstes Geschäft nahm man sich die Kirche Bussnang vor und einigte sich auf folgende Punkte: Das Gitter soll auf Kosten beider Konfessionen wieder eingesetzt werden. Jede Seite besitzt bereits ihre Kirchengüter, doch erhalten die Evangelischen nun eine eigene Lade für ihre Dokumente, wobei der Komtur und der evangelische Pfleger über je einen Schlüssel verfügen. Der Kirchhof bleibt geteilt und wird vermarcht. Künftig trägt jede Religion die Hälfte der Kirchenbaukosten. Die Katholiken mit ihrem geringen Kirchengut hofften vergeblich, diese gegen eine jährliche Pauschale von 10 Gulden der Gegenseite überbinden zu können[11].

Bereits im Juni 1712 hatten die 180 Evangelischen von Wuppenau in Zürich ihre Beschwerden angebracht: Sie dürften in der Kirche nur dreimal jährlich Gottesdienst ohne Gesang halten, dabei aber keine Kinder taufen. Der Priester danke ihre Toten ab und gebe den Wein zum Abendmahl. Man möge ihnen wie zur Zeit der Reformation einen eigenen Prädikanten gewähren.

Als die Frage vor die Landfriedenskommission kam, trat der katholische Gesandte Rüpplin in den Ausstand, weil in Wuppenau der im Exil weilende Abt von St. Gallen Landesherr sei. Die Gesandten Zürichs und Berns, deren Truppen die äbtischen Lande besetzt hielten, verhandelten nun allein mit Komtur Duding. Einige Tage zuvor hatten sie gegen den Protest des Ritterhauses den evangelischen Wuppenauern die sonntägliche Predigt in der Meinung gestattet, sie stehe ihnen nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung beider Konfessionen zu. In den kommenden harten Verhandlungen stützte sich der vom katholischen Gesandten verlassene Duding auf den bisherigen durch Sprüche und Verträge reichlich untermauerten Brauch. Schliesslich unterzeichneten beide Seiten ein Interimsabkommen, welches den Protestanten die Sonntagspredigt vorderhand gestattete, ohne dass der prinzipielle Rechtszustand geändert wurde. Ein eigener Prädikant blieb ihnen verwehrt. Duding, dessen Argumente offensichtlich beeindruckten, hatte damit das Wesentliche gerettet. Er plante, den ganzen Sachverhalt in Zürich und Bern zur Sprache zu bringen und mit dem Abt von St. Gallen eng zusammenzuarbeiten, um den alten Zustand wieder herzustellen. Rüpplin riet, als Gegenzug in Märwil einen eigenen Priester und einen Altar zu verlangen, weil dort viele Katholiken lebten[12].

11 STATG 73643, Declaration und Beschwerungs Puncten. Schrift Komtur Dudings 1713; Landfriedensinstrument, 23.5.1713; Duding an die Landfriedenskommission, 19.3.1713; Duding an Merveldt, 6.4.1713; 73646, Beschwerdepunkte gegen die Bussnanger Ev 1713; 73651, Kath Kirchenrechnung Bussnangs, 1715 – STAZ A. 238.7, Hirzel, Ffd, an ZH, 20., 23., 24.3.1713.

12 STATG 73643, Declaration und Beschwerungs Puncten. Schrift Komtur Dudings 1713; Pfr von Wuppenau an Merveldt, 26.3.1713; Duding an Merveldt, 6.4.1713; Landfriedensinstrument, 23.5.1713; 73644, Protestation der Kanzlei Tobel, 18.3.1713 – STAL 692, Schein Sekretär Kel-

Auch die Evangelischen von Schönholzerswilen erinnerten sich daran, dass in der Reformationszeit ein Prädikant bei ihnen wirkte. Sie forderten einen eigenen Geistlichen, weil sie ursprünglich eine selbständige Pfarrei gebildet hätten. Der Komtur beharrte auf der wohl richtigen Interpretation, die dortige Kirche sei lediglich eine von Bussnang abhängige Kapelle, für die der Landfriede nicht gelte. Die Kommission der regierenden Orte entschied den Konflikt nicht, sondern unterstellte die Schönholzerswiler vorderhand dem Wuppenauer Vergleich.

Als die Matzinger sich 1518 von Wängi lösten und eine eigene Kirchgemeinde bildeten, verpflichteten sie sich vertraglich, dem Wängemer Geistlichen jährlich 12 Gulden für den Verlust seiner Rechte zu zahlen. Während der Reformation hob das Zürcher Ehegericht diese Last auf und verurteilte die Komturei, 10 Mütt Kernen und 3 Malter Hafer an die Besoldung des Matzinger Prädikanten beizusteuern. Nach der evangelischen Niederlage bei Kappel 1531 stellte Komtur Gyss von Gyssenberg den alten Zustand wieder her. Im April 1713 wollten die Matzinger das Ehegerichtsurteil wieder in Kraft setzen. Sie sahen vor allem die 12 Gulden als unbiblisches Opfer an. Für die Landfriedensgesandten wirkten die Ansprüche aber etwas weit hergeholt. Sie vermerkten sie lediglich im Landfriedensinstrument, entschieden aber nichts, weil Komtur Duding sich über die Rechtslage erst informieren wollte. Keine grossen Anstände gab es wegen Wängi. Die Landfriedenskommission bestätigte die Vereinbarung vom Juni 1712 und teilte das Kirchengut. Ausserdem fand ein alter Konflikt seine Lösung: Die Evangelischen behändigten einen eigenen Schlüssel zur Kirchenlade[13].

Mehr stand für die Komturei in den Gemeinden Affeltrangen, Märwil und Braunau auf dem Spiel. Hier kam es nochmals zu einem harten Seilziehen, als die evangelischen Ausschüsse verlangten, dass die Kirchengüter nach dem Wortlaut des Landfriedens unter beide Konfessionen aufgeteilt würden. Zu ihrer Überraschung gelang es Duding, den Angriff abzuwehren, indem er die besondere Rechtslage erläuterte. Er wies darauf hin, dass der Orden die Güter vor Jahrhunderten kaufte oder sie als Stiftung der Toggenburger, der Herren von Bussnang und anderer Wohltäter empfing. Sie seien der Komturei als Besitz einverleibt worden und gehörten weder Protestanten noch Katholiken. Die Landfriedensgesandten mussten Duding Recht geben und liessen die Fonds ungeteilt, bekräftigten aber die unbestrittene Pflicht des Ritterhauses, die Ko-

lers, Lommis, 18.3.1713; Ber Rüpplins, 1.6.1713 – STAZ A. 238.7, Schreiben Hirzels, Ffd, an ZH, 19. und 23.3., 5.4.1713; A. 274, Bussnangs und Neukirchs Ansprache ..., 11.6.1712; B. II. 720, Ratsmanual, 2.2.1713.

13 STATG 73643, Komtur Duding an Komtur Merveldt, 6.4.1713; 73645, Notizen über die Kirche Schönholzerswilen, s. d. (1713); Memoriale Dudings betr. Matzingen, s. d. (1713); 73649, Vergleich betr. Wängi, 24.3.1713 – STAZ A. 238.7, Landfriedensinstrument, 23.3.1713; A. 274, Bussnangs und Neukirchs Ansprachen ..., 11.6.1712.

sten für Gottesdienst und Kirchengebäude zu tragen. Lediglich in einem Punkte musste Duding nachgeben. Seit Jahrzehnten verlangten die Evangelischen ihren Anteil an der Stiftung für das Kirchenbrot aus dem Jahre 1495. Bisher verweigerte ihn der Kollator mit dem Argument, die Donatoren hätten die altgläubige Kommunion und nicht das evangelische Abendmahl bedacht. Nun entschieden die Landfriedensgesandten für die Protestanten. Die Kirchengüter blieben damit insgesamt unter dem Einfluss der Komturei, was recht bedeutsam war, weil diese weiterhin Aufwendungen für den katholischen Kultus daraus finanzieren konnte. Von den 7450 Gulden Baukosten für die 1706 erbaute Tobler Kirche beispielsweise wurden rund 5300 Gulden teils aus den Kirchengütern von Märwil und Affeltrangen, teils durch Steuern der dortigen Gläubigen aufgebracht, und auch der Tobler Kaplaneifonds stützte sich auf ähnliche Geldquellen. Rechtlich vertrat das Ritterhaus die Meinung, innerhalb des Niedergerichts bestehe für beide Konfessionen ein einziges Kirchengut [14].

In einem weiteren Vorstoss forderten die evangelischen Ausschüsse, dass die Kapelle Braunau als Pfarrkirche für beide Religionen anerkannt werde. Duding konterte geschickt mit dem Begehren, die Kirche Märwil sei seinen Glaubensbrüdern zu öffnen. Dort stand im Chor seit Menschengedenken ein Altarfuss. Weil die evangelischen Landfriedensgesandten fühlten, wie schwach ihre Position war, verwiesen sie beide Seiten auf den bisherigen Zustand. Die Protestanten behielten Märwil, die Katholiken Braunau bis auf das paritätische Begräbnisrecht. Erst 1740 teilten beide Konfessionen nach einem neuen Streitfall den dortigen Friedhof. In Märwil dagegen wurde der alte Altarstock beseitigt.

Komtur Duding hatte in den konfessionellen Fragen die Interessen des Ritterhauses ausserordentlich geschickt gewahrt. Mehr Konzessionen musste er, wie noch gezeigt wird, im politischen Bereich eingehen. Mit von der Partie war der Gesandte Rüpplin. Nach den Worten des Zürcher Delegierten betrug er sich bedenklich und impertinent. Es sei erbärmlich, einen solchen Mann zu derlei Geschäften zu delegieren. Er agiere wie ein Prokurator des Ritterordens. Rüpplin beanspruchte für die Komturei das Drittmannsrecht mit dem Argument, sie habe 1712 keine Partei unterstützt und dürfe nun nicht mit den Folgen des verlorenen Krieges beladen werden. Die Gesandten der zwei Stände vertraten dagegen den Standpunkt, als Gerichtsherr unterliege der Komtur den Anordnungen der Landeshoheit. Entscheidend war, dass der internationale Rückhalt des Ordens es Duding erlaubte, mehr als andere Niedergerichtsherren «diffizil» zu sein. Die Übereinkunft wurde von ihm «nit anderst noch eyfriger Contestation hr Rueplis mit übriger beyden gesandten alss auff Ratification eines hochw. provincial Capituls underschriben.» Der Orden musste also noch Stellung nehmen [15].

14 Siehe S. 223.

15 STAB Toggenburg-Bücher, Tscharner, Ffd, an BE, 7.4.1713 – STATG 73643, Declaration und Beschwerungs Puncten ..., 1713; Memorial wider der un Catholischen Einwürff ..., s. d. (1713);

Die zweite Verhandlungsrunde

Am 8. Mai besprach das in Wesel tagende Johanniterprovinzialkapitel den Landfriedensvertrag. Weder Duding noch Merveldt befürworteten ihn, und so stellten die Kapitularen die Ratifikation aus, um eine Reihe von Punkten neu verhandeln zu lassen. Gerügt wurde die hälftige Teilung der Kirchenbaukosten in Bussnang. Da den 85 Katholiken rund 900 Protestanten gegenüberstanden, wären sie etwa zehn Mal so stark belastet worden und mussten befürchten, über kurz oder lang die Kirche zu verlieren. Duding hatte sich vor der Landfriedenskommission für eine bessere Lösung eingesetzt, von den evangelischen Vertretern jedoch die Antwort erhalten, beide Religionen brauchten die Kirche etwa in derselben Weise. Für die 12 Gulden, welche Matzingen bisher dem Wängemer Pfarrer entrichtete, besass das Ritterhaus Dokumente. Noch 1686 hatten die Gemeinde ihre Zahlungspflicht bestätigt. Dagegen liess sich ihre Forderung, die Komturei habe ihrem Prädikanten jährlich zehn Mütt Kernen und drei Malter Hafer zu geben, durch keine unanfechtbaren Rechtsmittel stützen, und ebenso nahtlos konnte der Kollator belegen, dass er entgegen dem Begehren der Matzinger das Pfarrhaus nicht unterhalten müsse.

Gegen die provisorische Bewilligung des evangelischen Gottesdienstes in Wuppenau stützte sich der Orden auf die bisherigen Verhältnisse. Die Evangelischen hätten 1557 auf ihren Prädikanten verzichtet und sich mit drei Predigten jährlich begnügt. Der Landfriede sage nichts von neuen Gottesdiensten und neuen Prädikanten, sonst könnten die Katholiken andernorts Ähnliches begehren. Man war lediglich bereit, den Evangelischen in Wuppenau Taufe und Begräbnis durch den Bussnanger Prädikanten zu gestatten, wenn sie dafür angemessen an die Kirchenkosten beitrügen. Auch in Schönholzerswilen erstrebte der Orden den alten Zustand. Die Gemeinde habe weder an der Kapelle noch an der Kirche Wuppenau Rechte, sondern sei nach Bussnang pfarrgenössig. Dagegen anerkannte das Kapitel die Bestimmungen über Affeltrangen, Märwil und Braunau, die für das Ritterhaus ohnehin schon günstig lauteten[16].

Der Orden war allerdings nicht genötigt, sich auf papierene Proteste zu beschränken. Komtur Merveldt schrieb dem Vertreter des Ritterordens am französischen Hof. König Ludwig XIV. wurde benachrichtigt und befahl darauf dem Grafen du Luc, seinem Gesandten in der Eidgenossenschaft, bei Zürich und Bern zu intervenieren. Die zwei Stände sahen, dass sie es beim Komtur nicht einfach mit einem thurgauischen Krautjunker zu tun hatten, willigten in

Komtur Duding an Komtur Merveldt, 23.5.1713; Landfriedensinstrument, 23.3.1713 – STAZ A. 267, Beschwerden der ev Bürger und Einwohner, s. d. (um 1712); A. 238.7, Hirzel, Ffd, an ZH, 24.3.1712 – STATG 73650, Instrumentum betr. Teilung des Kirchhofes in Braunau, 2.3.1740 – PAT, Begründung der Rechtsansprüche ..., 1810; Pro Memoria einer Verteilung der Kirchengüter, s. d. (nach 1803).

16 STATG 73637, Vis Prot 1713; 73643, Duding an Merveldt, 4.4.1713; Merveldt an Pfr von Wuppenau, 28.4.1713 – STAL 692, Ber Rüpplins, 1.6.1713 – STAZ A. 238.7, Memoriale Dudings, 24.8.1713; Prot der Landfriedensverordneten, 29.3.1713.

neue Verhandlungen ein und beauftragten damit den thurgauischen Landammann Nabholz[17].

Am 29. Februar 1714 traf sich Komtur Duding mit dem Landammann und konnte in einem Zusatzvertrag die wesentlichen Punkte im Sinne des Ritterhauses klären. Die Kirchenbaukosten in Bussnang sollten künftig nach der Kopfzahl der Gläubigen geteilt werden. Duding verwarf den Wunsch der Evangelischen, das Chorgitter enger um den Altar zu legen, doch stimmte er einer Verkleinerung zu. Die Begehren der Matzinger wurden zurückgewiesen, und Zürich anerkannte den Rechtsstandpunkt der Komturei. Schliesslich gab Nabholz zu, dass in Wuppenau der protestantische Gottesdienst noch während des laufenden Jahres der Interimslösung gemäss andauern könne; dann trete wieder der alte Zustand ein. Hier hatten sich die Dinge jedoch in der Zwischenzeit rasch entwickelt.

In der Gegenreformation hatten die Evangelischen von Wuppenau, Schönholzerswilen und Umgebung ihr Gottesdienstrecht bis auf die drei Predigten an den Hochfesten verloren. Sie besuchten deshalb die weit entfernten Kirchen der Umgebung, waren dort aber wegen Platzmangel nicht eben wohl gelitten. Ihre Kinder waren oft schlecht in der christlichen Lehre unterwiesen, so dass viele die Religion wechselten. Die Hoffnung der Evangelischen, Zutritt zur Kirche Wuppenau zu erlangen, zerschlug sich 1713 immer mehr. So tauchte unter ihnen der Gedanke auf, in Schönholzerswilen eine neue Kirche samt Pfarrhaus und Schule zu bauen, hatte doch der Abt vor dem Kriege ihre Schulen in Weiblingen und Buhwil geschlossen. Im März 1713 trugen sie ihr Anliegen den evangelischen Landfriedensgesandten vor, die sich jedoch zurückhaltend zeigten. Die Evangelischen wandten sich darauf an die Intendanten in Wil und die Tagsatzungsgesandten in Frauenfeld, bekamen aber nur Vertröstungen. Als Zürich und Bern in Rorschach gegen Ende des Jahres 1713 mit dem Abt von St. Gallen in Friedensverhandlungen standen, beschlossen sie, den Bau durchzuführen. Solange sie die Gebiete des Abtes noch besetzt hielten, konnten sie Holz in den Wäldern des Klosters schlagen und andere Baumaterialien auf seine Kosten bereitstellen lassen. Der Komtur widersetzte sich nicht, sondern verlangte lediglich, dass die katholischen Kirchengüter unangetastet blieben und er als Lehensherr über die neue Kirche und die Pfründe eingesetzt werde. Er war bereit, die Evangelischen aus den Rechten an der Kirche Wuppenau zu entlassen und sie für ihre geringen Ansprüche an das dortige Kirchengut zu entschädigen. Es war auch für die Katholischen vorteilhaft, das Gotteshaus allein zu besitzen und gegen weitere Ansprüche an die Kapelle Schönholzerswilen gesichert zu

17 STAB Toggenburg-Bücher, H. 295, ZH an BE, 26.9.1713; H. 297, BE an ZH, 30.9.1713 – STATG 73643, Merveldt an Pfr von Wuppenau, 28.4.1713; 73649, Du Luc an Komtur Duding, 15.6.1713 – STAZ A. 238.7, Schreiben du Lucs wohl an BE, 13.9.1713; Prot der Landfriedensverordneten ZH, 19.9.1713; BE an ZH, 21.9.1713; B. IV. 232, ZH an du Luc, 16.9.1713; ZH an BE, 19.9.1713; ZH und BE an du Luc, 6.10.1713.

sein. Die von schweren Sorgen geplagten Gesandten des Abtes von St. Gallen machten ebenfalls kaum Einwände. Im September 1714 stand das von Pfarrer Breitinger geplante Gotteshaus fertig da. Knapp zwei Jahre später konnten auch Pfarrhaus und Schule bezogen werden. Nachdem die Gemeinde auch eine Pfründe geäufnet hatte, zog Pfarrer Breitinger 1718 als erster Prädikant in Schönholzerswilen ein. Als Zürich und Bern im gleichen Jahre mit dem Abt von St. Gallen nach langem Hin und Her Frieden schlossen, nahm letzterer den Landfrieden so an, wie er eingerichtet worden war. Damit konnten Kirche und Kultus der Evangelischen in Schönholzerswilen als gesichert gelten [18].

Allen Abmachungen zwischen Duding und Nabholz zum Trotz weigerten sich die Matzinger standhaft, die zwölf Gulden an den Wängemer Pfarrer zu zahlen. Aber auch der Orden war mit dem neuen Abkommen nicht zufrieden. Duding schickte seinen Sekretär zum französischen Botschafter du Luc, der ihm schon so viel geholfen hatte, und stellte ihm vor, dass die zwei Stände das Ritterhaus trotz seiner Neutralität im Kriege zu Neuerungen zwingen wollten. Man müsse beide Verträge annullieren, den frühern Zustand wieder herstellen und den Komtur Merveldt mit 500 bis 600 Gulden für seine Umtriebe entschädigen. Duding glaubte offensichtlich, die Nachgiebigkeit der zwei Stände noch nicht voll ausgeschöpft zu haben. Diese hörten den französischen Gesandten zwar an, beschlossen aber, nun bleibe es bei den ausgehandelten Punkten. Somit mussten auch die Matzinger ihrer Zahlungspflicht nachkommen. Abgesehen von einem Versuch im Jahre 1718 focht das Ritterhaus die neuen Richtlinien durch das ganze 18. Jahrhundert hindurch nicht mehr an [19].

Der vierte Landfriede veränderte die Beziehungen unter den Konfessionen entscheidend. Er zog die Grenzen zwischen den rivalisierenden Gruppen stärker und teilte Konfliktzonen eindeutiger. Dadurch entstand zwar nicht Versöhnung und Verständnis, aber die Spannung verdünnte sich zusehends. Der Grundsatz der Parität war offensichtlich das bessere Lebensprinzip als die politische Vorherrschaft des Katholizismus bei gleichzeitiger wirtschaftlicher und militärischer Unterlegenheit.

18 STATG 73643, Erläuterungsvertrag, 29.1.1714; 73645, Vorläufiges Project ..., s. d. (um 1714) – STAZ A. 238.7, Prot der ZH Landfriedensverordneten, 19.9.1713, 3. und 7.12.1718; A. 244, Zoller, Rorschach, an ZH, 21.11.1713; A. 274, Der Prädikant von Bussnang an ZH, 30.10.1714; A. 289, Zoller, Rorschach, an ZH, 17.11.1713; Memoriale Schönholzerswilens, 11.4.1714; Escher, Wil, an ZH, 7.9.1714; Coram Senatu, 8.6.1716; Auszüge aus den Rorschacher Absch 1713/14; B. II. 722, Ratsmanual, 18.11.1713; B. VIII. 286, Landfriedensvergleich 1712 und 1718; B. VIII. 287, Kirchenbau Schönholzerswilen 1713; Die Hosenrucker an die Ehrenges zu Rorschach, 28.11.1713 – STiASG F. 1613, Rorschacher Verhandlungsprot, 20.12.1713 – ZBZ Ms. B 55, Ber des LA Nabholz – EA 7,1, S. 812, 1713; S. 826, 1717–1719; S. 1392, Friedensvertrag zwischen dem Abt von SG und den II Ständen, 15.6.1718.

19 STAB Thurgau-Bücher, H. 97, ZH an BE, 23.6.1714; H. 113, Memorial Komtur Dudings, 12.6.1714 – STAZ A. 238.7, Brief der BE Ges in Baden, 16.6.1714; BE an ZH, 20.6.1714; Brief von Pfr Nabholz, Ffd, 1.11.1718; B. IV 232, ZH an BE, Juni 1714.

Streitigkeiten um Kirchenstühle

Hatte der vierte Landfriede viele Probleme zwischen den Konfessionen geregelt, so traten nun häufiger Zwiste unter den Religionsgenossen selbst auf. Weil die Kirchen jeweils von mehreren Dörfern gemeinsam benutzt wurden, teilte man die vorhandenen Stühle und Bänke vor allem bei den zahlreicheren Evangelischen genau auf. In der Kirchgemeinde Wängi wohnten 1720 von den 1023 protestantischen Gläubigen 506 in Stettfurt, doch standen ihnen weniger als ein Drittel der Sitzplätze zu. Eine erste Neuverteilung im Jahre 1718 befriedigte sie nicht, und zwei Jahre später drängten sie energisch auf eine Verbesserung. Auf den Knabenstühlen sässen nur «Dienstmännerbuben» und verdrängten ihre eigenen Söhne, schrieben sie. Als es nun während der Predigt zu «Streitigkeiten und Ärgernissen» kam, zu Raufereien, zum Schlagen und Stossen, schritt Landammann Albrecht zusammen mit Dekan Lavater ein, musste aber alle diplomatischen Kniffe anwenden, um die Vorgesetzten zu einem Vergleich zu bewegen. Schliesslich war noch eine Strafandrohung Zürichs nötig, bis auch die Gemeinden sich fügten. Hinter den eifrigen Bemühungen des Landammanns stand die Angst, der Komtur könnte sich als katholischer Kollator in die innern Streitigkeiten der Protestanten einmischen. Für einmal liess sich das vermeiden[20].

Auch in Märwil kam es um 1724 der Stühle oder «Oerter» wegen zum Stossen und Drücken und schliesslich zu einer Schlägerei auf dem Friedhof. Grund dafür war, dass viele Gläubige aus andern Pfarreien nicht die eigene, sondern die näher gelegene Kirche Märwil besuchten. In einer besonders schwierigen Lage waren die Bewohner von Toos, welche in der Gegenreformation ihren Prädikanten in Wertbühl verloren hatten. Die Gesandten Zürichs und Berns verfügten 1724, dass die «Auspfärrigen» den Märwilern und Braunauern die Plätze nicht versperren dürften, sondern sich mit den leerstehenden hintern Bänken zu begnügen hätten. Nun beanspruchte der Verwalter des Ritterhauses den Entscheid über den Streit und führte eine Reihe von Rechtsargumenten dafür an: Der Komtur sei Kollator und bezahle Gebäudeunterhalt und Kirchenkosten aus dem seinem Hause einverleibten Kirchengut. Seine Herrschaft sei durch kaiserliche und päpstliche Privilegien der bischöflichen Gerichtsbarkeit entzogen, die Zürich für die Evangelischen ausübe, und ausserdem dürfe er nach den mit der Landesobrigkeit 1509 und 1526 ausgehandelten Verträgen alle Vergehen bis an das Malefiz strafen. Geschickterweise liess der Verwalter die von den zwei Ständen ausgearbeitete Lösung den Untertanen als Befehl des Ritterhauses zugehen. Die Belege waren in der Tat so dicht, dass der Landam-

20 STATG 73649, Verordnung wegen den Stühlen in der Kirche Wängi, s. d. – STAZ A. 266.2, Verz der Haushaltungen Wängis, 1720; LA Albrecht an ZH, 15.2.1720; Actum Frytags den 16. Augusti 1720; LA Albrecht an ZH, 27.9.1720, 10.11.1720; Dekan Lavater, Gachnang, an die Landfriedensverordneten ZH, 5.1.1721; LA Albrecht an ZH, 5.1.1721; Actum, 16.1.1721; LA Albrecht an die Landfriedensverordneten ZH, 3.3.1721; Plan der Kirche Wängi mit Ber, s. d. (1721).

mann dem Komtur das Richteramt in erster Instanz nicht mehr bestritt. In der Folge ging das «Trätzeln», Schänden und Schmähen in der Märwiler Kirche weiter, ja man stiess sich gegenseitig sogar die Degengriffe in die Rippen. Im November 1725 sprach die Herrschaft die ersten Bussen über «Auspfärrige» aus, welche Oerter der Pfarrgenossen belegt hatten, doch kehrte die Ruhe nicht ein. Darauf wies der Landammann die unbenutzten Plätze vor allem den Toosern zu, doch erschienen sie nun zahlreicher in der Kirche, was die andern Gläubigen gegen sie aufbrachte. Ihre Verärgerung ist nicht ganz unbegreiflich, kamen doch neben den etwa 530 Pfarrgenossen oft gegen 450 Auswärtige in die Predigt.

Im Jahre 1727 vertrieben die Märwiler vor einer Predigt die Tooser aus ihren Bänken und besetzten diese. Der Komtur versuchte, das Recht wieder herzustellen, doch die Märwiler konterten, er habe des Gotteswortes wegen nichts zu strafen. «Ganz ermüdet» meldeten sich die Verjagten beim Landammann, der im Mai 1727 nach Märwil ritt, um mit der Gemeinde nach der Predigt zu reden. Aus ihrer Mitte kamen viele Vorschläge: Man solle die Kirche erweitern oder die Tooser nach Schönholzerswilen weisen. Die Braunauer verlangten einmal mehr den Zutritt zur Kapelle ihres Dorfes, um die Kirche zu entlasten. Andere meinten, viele kämen überhaupt nur nach Märwil zur Kirche, weil der Prädikant zuerst dort und dann in Affeltrangen predige. So könnten sie nachher ihre Zeit verschleudern. Der Landammann mahnte die Kirchengenossen zur Eintracht und wies den heimatlosen Toosern schliesslich zwei Weiberstühle zu. Aber schon vier Jahre später riefen sie ihn wieder zu Hilfe, weil sie erneut vertrieben worden waren. Diesmal verpflichtete er sie zu Beiträgen an den Kirchensatz und zur Fron bei Bauarbeiten, drohte aber zugleich den Märwilern, wer sich nochmals auf fremde Plätze setze, werde mit 20 Talern gebüsst. Einige Gemeindegenossen hatten dem Prädikanten sogar die Stühle bestritten, die ihm für seine Familie und für Ehrengäste zustanden. Im folgenden Jahr musste der Landvogt eingreifen, weil die Tooser klagten, die andern belüden sie mit hohen Kosten. Nach einer neuen Vermittlung kehrte schliesslich der Friede für ein halbes Jahrhundert ein. Insgesamt vermochte die Komturei ihre Rechte zu wahren, doch fehlte ihr die Autorität, um Konflikte unter Andersgläubigen zu regeln. Das erhöhte den Einfluss des Landammanns, der als verlängerter Arm Zürichs und Berns den Untertanen offensichtlich mehr Respekt abnötigte[21].

Im Jahre 1781 flackerten die Zwiste um die Stühle in Märwil wieder auf, und es kam in der Kirche erneut zum Drücken und Stossen. Offenbar besetzten diesmal «Auspfärrige» Bänke von Eingesessenen. Zudem hatte ein Braunauer

21 STATG 73650, Gutachten der Ehrenges ZH und BE, 20.7.1725; Befehl des Lv, 29.7.1725; Schein des Lv, 3. und 19.8.1725; Deduction, 5.9.1725; Herrschaftlicher Befehl, 8.9.1725; Schein des LA, 28.9.1725; Extrakt aus dem Tobler Bussenprot, 3.11.1725; Befehl desLv, 24.1.1726; Stuhlordnung in Märwil, 23.10.1730; Deduction betr. die Pfarrzugehörigkeit der Müller von Toos, 21.7.1759; Mandat des Komturs, s.d.; Deduction der Gerechtsame, s.d. – STAZ A.267, LA

seinen Stuhl dem Jakob Meyer von Riemensberg unbefugterweise verkauft, bereute das Geschäft jedoch bald wieder. Meyer, der nun zwei Stühle hatte, wollte den besseren behalten, womit der Verkäufer nicht einverstanden war. Oft erwarben vermögliche Leute mehrere Plätze und vermieteten sie gegen einen jährlichen Zins weiter. Unterstützt vom Landammann, wollte das Ritterhaus die Fehlbaren strafen. Es bedrohte die «Auspfärrigen» mit Kirchenverbot, wenn sie sich nicht wohlverhielten. Die Evangelischen betrachteten die Streitigkeiten als Landfriedensfrage, über welche nicht der Kollator, sondern die Obrigkeit zu entscheiden habe. Auf der Frauenfelder Tagsatzung des Jahres 1782 konnte der Komtur seine Rechte jedoch derart lückenlos nachweisen, dass auch die Gesandten Zürichs und Berns nichts mehr gegen sein Richteramt in erster Instanz einwendeten. Nun verbot der Verwalter, dass Stühle verkauft oder vermietet würden, weil sie Eigentum des Ritterhauses seien, versprach aber jedem Pfarrgenossen unentgeltlich einen Platz. Ohne Einwilligung der Herrschaft dürfe die Ordnung nicht geändert werden. Die Unruhen dauerten jedoch an. «Schand und abermahlen Schand» schrieb der Komtur, in der Märwiler Kirche gehe es zu wie in einem «Komödienhaus», wo «ein Sontag nach dem andern neüe Rollen gespilt und hon und Gelächter ... ofentlich vorgehen.» Er mahnte die «Auspfärrigen», nur in Bänke zu gehen, die ihnen zugewiesen seien, und sprach Jakob Meyer den gekauften Braunauer Stuhl ab, weil er vermutlich die Ordnung nach Gemeinden nicht durchbrechen wollte. Dieser appellierte nun zusammen mit andern ans Oberamt, worauf der Herr eine Versammlung der Kirchengenossen einberief, um in Anwesenheit eines vom Landammann delegierten Gerichtsschreibers den Konflikt beizulegen.

Sekretär Locher vom Ritterhaus unterbreitete der Gemeinde nun folgenden Kompromissvorschlag: Jeder Kirchengenosse erhält für die Zeit seines Lebens einen Stuhl. Wird er frei, gibt ihn der Prädikant nach Landesbrauch weiter, wobei der Komtur als erste, der Landammann als zweite Rekursinstanz über den Entscheid befindet. Der Sohn darf, sofern er das Nachtmahl bereits empfangen hat, seines Vaters Platz bevorzugt ansprechen. In den andern Fällen berücksichtigt der Prädikant das Geschlecht und die Verwandten des Toten, wobei aber die Gläubigen der einzelnen Dörfer beisammen bleiben müssen. Wer bereits einen Stuhl besitzt, kann nach dem Tode seines Vaters wählen, welchen er behalten möchte, doch darf er nie zwei beanspruchen, es sei denn, er habe bereits erwachsene Kinder.

In dieser Versammlung vom Oktober 1782 sagte die Gemeinde nicht viel, doch forderten einige Bürger nachher beim Landammann, dass auch Tochter-

Albrecht an ZH, 23.9.1725; Memorial wegen den Kirchstuhlstreitigkeiten in Märwil, 10.3.1727; ZH an LA im TG, 3.4.1727; LA Albrecht an ZH, 8.5.1727; Vergleich zwischen den Toosern und der Gde Märwil, 1731; Spruch wegen den Kirchenstühlen in Märwil, 27.6.1731; Vergleich, 9.8.1731; Memorial der Tooser, 8.2.1732; Präd von Bussnang an ZH, 9.2.1732; Präd von Affeltrangen an ZH, 9.2.1732; Urteil des ZH Rats, 13.2.1732.

männer als Stuhlnachfolger in Frage kämen. Der Amtmann schrieb zwar in diesem Sinne an den Komtur, gab den Bittstellern aber zu verstehen, dass ihm die ewige Trölerei zuwider sei. Darauf bestellten die Märwiler einen Advokaten. Als sie einen weitern Vergleich ablehnten, weil sie auf den Stuhlkauf nicht verzichten wollten, machte der Landammann ihnen überdeutlich klar, dass es mit der kleinlichen Streiterei nun ein Ende habe. Damit blieb es bei der vom Kollator vergeschlagenen Lösung.

Die Vorfälle zeigen eines deutlich: Die alten Fronten, hier der Komtur mit den Katholiken, dort die Evangelischen mit dem Landammann, verflüchtigte sich langsam. Nachdem der vierte Landfriede die interkonfessionellen Spannungen abgebaut hatte, zerbröckelte auch die eiserne Einheit innerhalb der Religionsgruppen, so dass nun Komtur und Landammann in derselben Front gegen die Gemeinde standen. Schliesslich suchte sogar der Affeltranger Prädikant Hilfe beim Ritterhaus, als die Märwiler ihm das Recht absprachen, die Stühle wie bisher unter die Pfarrkinder zu verteilen[22].

In Bussnang, wie auch in andern Dörfern, vergantete man die Plätze unter den Gemeindegenossen. Nach einem Streit im Jahre 1725 wurde festgelegt, dass ein Stuhl an die Kirche zurückfalle, wenn ein Verstorbener keine Söhne, Brüder oder Schwesterkinder habe oder wenn eine Tochter sich auswärts verheirate. Während der Kirchenrenovation von 1788 versteigerte die Gemeinde die erneuerten Stühle, um mit dem Erlös einen Teil der Baukosten zu bezahlen. Nun sprachen einige Evangelische ihre bisherigen wohlgelegenen Plätze an, während die Mehrheit sie den Meistbietenden übergeben wollte. Der als Schlichter im aufkeimeinden Streit angerufene Landammann fragte in Zürich nach, ob er entscheiden dürfe. Nach einem Reglement aus dem Jahr 1786 stand ihm diese Kompetenz zu, wobei die zwei Stände als Rekursinstanz eingesetzt wurden. Zürich sah die Frage nun als Zivilsache an und fürchtete, die Bussnanger könnten in einem Konflikt mit innerkonfessionellem Hintergrund zivilen Richtern nachlaufen und so den evangelischen Vororten Ungelegenheiten bereiten. Der Komtur mischte sich nicht ein; er konnte die Stühle nicht als Eigentum ansprechen, weil beide Konfessionen die Kirchenkosten selbst trugen und auch das Kirchengut verwalteten. Bern riet, der Landammann sollte die Sache nach dem Recht «aufheitern» und dann entscheiden, was auch geschah. Da die Streithäh-

22 STATG 73650, Kurze Deduction, s. d.; Deduction der Gerechtsame ..., s. d.; Schreiben des LA, 10.2.1736; Der LA, Ffd, an die Komturei, 18.1.1766; Schein des LA, 20.1.1781; Befehl der Komturei an die Märwiler, 24.12.1781; Befehl des Lv, 28.12.1781; LA, Ffd, an Komturei, 12.1.1782; ZH Kanzlei an LA in Ffd, 7.6.1782; Bestätigungsschein, 12.7.1782; Lindiner, Ritterhaus Bubikon, an den Tobler Sekretär, 13.7.1782; Befehl der Komturei, 6.9.1782; Befehl des LA, 7.10.1782; Actum Comende Tobel, 10.10.1782; Befehl des LA, 16.10.1782; Befehl der Komturei, 19.10.1782; Schein des Lv, 21.10.1782; Actum Frauenfeld, 23.10.1782; Schein des LA, 26.10.1782; Befehl der Komturei, 26.10.1782; Komturei Tobel an Gde Märwil, 27.10.1782; LA in Ffd an Komturei, 10.11., 14. und 21.12.1782; Befehl des LA, 22.3.1783; Präd von Affeltrangen an LA, 8.5.1783; LA an Komturei Tobel, 10.8.1783; Sb der Komturei Tobel, 11.8.1786.

ne sich aber nicht befriedigen liessen, wurden sie schliesslich vor die zwei Stände gewiesen. Diese ratifizierten den Spruch des Landammanns, nach welchem die betreffenden Gemeindegenossen zwar bessere Stühle erhielten, aber 500 Gulden ins Kirchengut zahlen mussten. Auch dieses Beispiel zeigt, dass mit der zunehmenden Entspannung im konfessionellen Bereich die zivilrechtliche Seite eines Problems stärker in den Vordergrund trat[23].

Am 30. Dezember 1736 eilte Mesmer Johann Vigetinger in die Komturei und zeigte an, dass die Evangelischen auf dem Braunauer Friedhof neben den katholischen Gräbern einen Toten beerdigen wollten. Der Verwalter ritt hin und protestierte beim anwesenden Affeltranger Prädikanten. Dieser wandte ein, der Friedhof gehöre beiden Konfessionen, doch sei man bereit, ihn nach Kopfzahl der Gläubigen teilen zu lassen. Es hatte sich zwar eingebürgert, dass die Katholischen vor, die Evangelischen hinter der Kapelle ihre Leichen begruben, doch hatte der Verwalter nichts gegen eine Vermarchung einzuwenden. Im April des folgenden Jahres stimmte Komtur Duding einer Teilung zu, und 1740 wurde der Friedhof «ausgesteint»[24].

Immer wieder entstanden Konflikte um den Unterhalt der paritätischen Kirchen. 1759 wollten sich die evangelischen Bussnanger nicht an der Reparatur des Chors beteiligen, weil es nur von den Katholiken genutzt wurde. Diese stützten sich auf den Landfriedensvertrag von 1713, der die Kosten vorbehaltlos unter beide Religionen aufteilte, doch entschied der Landammann gegen sie. Das Interesse an der Reparatur lag zu einseitig bei den Katholiken. Der Komtur befahl noch, das während der Arbeiten entfernte Malteserkreuz wieder auf die Uhrtafel zu malen, und verbot zugleich den Gemeindegenossen, ihre Wappen an der Kirche anzubringen. Als 1786/87 die Kirche abgerissen und neu aufgerichtet wurde, schlugen die Evangelischen vor, sie zu vergrössern, da sie unter dauerndem Platzmangel litten. Diesmal wollten die Katholiken nichts beitragen, und Komtur Philipp von Hohenlohe vermittelte schliesslich zwischen den streitenden Parteien einen Vertrag. Darnach bezahlten die Protestanten zwar die Kosten für die Erweiterung, doch unterhielten nachher beide Konfessionen das Gebäude gemeinsam. In der abklingenden Animosität konnte man sich auch hier durch Abwägen der beidseitigen Interessen ohne tiefere Konflikte einigen[25].

Mehr hintergründiges Misstrauen zwischen beiden Konfessionen trat in einem Kirchenstreit in Wängi zutage. Im Jahre 1765 kritisierten die Evangeli-

23 STAZ A. 274, Weisung der ZH Landfriedenskommission, 2.4.1788; ZH an BE, 2.4.1788; BE an ZH, 15.4.1788; Gutachten der ZH Landfriedenskommission, 26.4.1788; BE an ZH, 23.5.1788; A. 275, ZH an BE, 25.2.1788; BE an ZH, 3.3.1788 – EA 8, S. 324, 1788; S. 389, 1789.

24 STATG 73650, Instrumentum betr. Teilung des Kirchhofes in Braunau, 2.3.1740; 736135, Hausprot der Komturei Tobel.

25 STATG 73646, Notiz LA Graffenrieds, 28.1.1759; Aussage der Kirchenpfleger von Bussnang, 3.7.1759; Befehl des LA, 17.7.1759; Accord für die Bussnanger Kirche, 29.12.1785; Erklärung des Komturs von Tobel, 7.1.1786; Vertrag zwischen den Kath und den Ev Bussnangs, 26.5.1786;

schen die hohen Kosten für Öl, welche die Katholiken in die Rechnung setzten. Diese wiesen auf die steigenden Preise hin und erklärten, sie müssten auch die Uhr und die Glockenseile «salben». Sie vermuteten, die Gegenseite wolle sie in die vielen Ausgaben für Ausschüsse, Stillstände, Kirchenräte und Trölereien einbeziehen und erstrebe eine günstigere Teilung des Kirchengutes, um einen Prädikanten ins Dorf zu setzen. Bereits sei ein Haus gekauft und Kapital zusammengelegt worden. Die Protestanten sollen zudem gesagt haben, der Komtur müsse mitzahlen, denn schliesslich prange das Ritterkreuz von den Türmen und Kirchen. Zusammen mit dem Landammann brachte der Kollator 1768 einen Vertrag zustande, welcher die Höchstausgaben für Abendmahlswein der Evangelischen und für Öl, Wachs und den Johannessegen der Katholiken genau festlegte. Einmal mehr vermittelten die Obrigkeiten zwischen Untertanen[26].

Der bedeutendste Konflikt entstand gegen Ende des 18. Jahrhunderts um den Friedhof Schönholzerswilen, auf welchem beide Konfessionen ihre Toten begruben. Das Pfrundgut der Kapelle war durch Misswirtschaft oder durch die Stürme der Reformation bis auf geringe Reste verloren gegangen, weshalb die Kirchgenossen die meisten Kosten auf dem Steuerwege aufbringen mussten. Nun verlangten die Protestanten, dass die «ruinose» Friedhofmauer erneuert werde, weigerten sich 1786 aber, den vom Kollator geforderten Beitrag zu leisten. Sie vertraten die Meinung, das Ritterhaus solle zahlen, weil es die Einkünfte der Kapelle beziehe. Auch die ältesten Männer wüssten nichts von einer Unterhaltspflicht. Die Evangelischen hätten neben Schönholzerswilen noch in Wuppenau, Heiligkreuz, Welfensberg und Wertbühl die Sepultur. Würden diese Ortschaften auch Zuschüsse verlangen, könne sich das summieren. Trotz den Vorstellungen des Landammanns zugunsten seiner Glaubensgenossen beharrte der Komtur auf einer Beisteuer. Er machte geltend, Kapelle und Friedhof seien zwar dem Ritterhaus inkorporiert, doch habe man den Neugläubigen das Begräbnis nur gegen Beiträge an die Baukosten gestattet, wofür man hinreichend Dokumente besitze. Zürich stützte zunächst den Standpunkt seiner Glaubensgenossen. Wer, wie der Komtur, eine Kapelle stifte, werde auch ein Kirchengut aufrichten. Die Katholiken begrüben ihre Toten unentgeltlich, und die Evangelischen müssten kein schlechteres Recht akzeptieren. Nach Einsicht in die Akten erkannten auch die Gesandten Zürichs und Berns 1790, dass die Komturei im Recht war. Im folgenden Jahr beschloss die paritätische Kom-

Ohnmassgeblicher Verlauf ..., 1786; Vorschlag der kath Gde Bussnang, 1786; Bauaccord, 31.1.1787; 73651, Kath Kirchenrechnung, 1761; 73687, Urbar 1796; 736135, Hausprot der Komturei Tobel.

26 STATG 73649, Pfr von Wängi an Verw von Tobel, 27.2.1765; LA in Ffd an Verw von Tobel, 21.6.1765, 8.11.1767; Vergleich der beiden Religionen, 28.5.1768; Actum in der Lachen, 10.12.1768.

mission der Tagsatzung, dass die Evangelischen einen Drittel der Unterhaltskosten zu begleichen hätten[27].

Insgesamt drehten sich die Konflikte zwischen den Konfessionen nach dem zweiten Villmergerkrieg fast nur noch um Bau- und Unterhaltsfragen. Diese liessen sich meistens mit Sachargumenten und Richtersprüchen lösen, wobei die Obrigkeiten immer mehr in die Rolle der Vermittler rückten. Man kann deshalb sagen, dass der neue Landfriede eine vernünftige Richtschnur war, auch wenn der Verlust althergebrachter Vorrechte die Katholiken schmerzlich traf. Das Prinzip der Gleichberechtigung trennte beide Religionen in Glaubens- und Kultusfragen, wo Zwiste bisher häufig zu ewig fruchtlosen Streitereien ausgewachsen waren, weil sie die empfindliche Innenwelt des Menschen, seine Ideen und Anschauungen berührten. Man verzichtete nun darauf, das Undiskutierbare zu diskutieren und das Unentscheidbare zu entscheiden, und so heilten die einmal gerissenen Wunden langsam. Der Friede kehrte nicht ein, weil die Beziehungen vertieft, sondern weil sie abgebaut wurden. Aber gerade diese Entwicklung war mitentscheidend dafür, dass im 20. Jahrhundert die religiöse Toleranz entstehen konnte[28].

6. Die Sorge der Komture um das katholische Leben

Die Bruderschaften

Für das religiöse wie das gesellschaftliche Leben in der Herrschaft bedeutsam waren die Bruderschaften. Aus vorreformatorischer Zeit ist im Einflussbereich der Komturei lediglich die Bruderschaft zur heiligen Maria in Bussnang bekannt, die auch als Bruderschaft des neuen Altars bezeichnet wurde. Da viele ihrer Mitglieder aus Weinfelden stammten, verlegte die 1483 gegründete Gemeinschaft in den Wirren der Glaubensspaltung ihren Sitz nach Weinfelden. Sie soll dabei auch den Bruderschaftsaltar mitgenommen haben[1].

Im Jahre 1644 erscheinen die ersten Spuren der Rosenkranzbruderschaft in Tobel. Von Verwalter Kaspar Albrecht und seiner Familie gestiftet, traten ihr auch der nachmalige Verwalter Hans Conrad Rüti und Hieronimus Sommer-

27 PAT, Vis Prot 1776 – STATG 73645, LA Bullinger an Komtur, 7.8.1789, 20.1.1791, 30.11.1791, 17.4.1792; Absch der Jahrrechnung zu Ffd 1790; Vertrag zwischen der Komturei und der Gde Schönholzerswilen, 1792; Komtur an LA Bullinger, 24.4.1792; Prot der TS, Juli 1791; 73687, Urbar 1796 – STAZ A. 289, Memorial des Präd von Schönholzerswilen, 27.10.1788; Komtur an LA, 19.9.1789; Anmerkungen zum Schreiben des Komturs, 19.9.1789; Instruktionsgutachten der ZH Landfriedenskommission, 2.6.1790; LA im TG an Komtur, 20.1.1791; LA im TG an ZH und BE, 9.2.1791 – EA 8, S. 389, 1790.

28 STATG 73650, Memoriale Präd Kilchsbergers von Affeltrangen, 31.8.1751 – EA 7,1, S. 798, 1730.

1 STATG 7360, Stb 4.7.1486 – Kuhn I, S. 328.

froh, Kaplan zu Heitersheim, bei. Der Bezug zum Ritterorden kann also als gesichert gelten. Albrecht liess der Vereinigung einen neuen Altar errichten und schenkte ihr zwei Kerzenstöcke, zwei silberne Messkännchen und eine Patene. Wachs und Öl für die Lichter kaufte man aus den Opfer- und den Stiftungsgeldern.

Die Bruderschaft wies über den Kreis des Tobler Niedergerichts hinaus; die Pfarrei Lommis und die Geistlichen von Wängi, Bussnang und Wuppenau schlossen sich ihr mit einem Teil ihrer Pfarrkinder an und besuchten jeweils an Marienfesten die Gottesdienste in der Komtureikirche; jedes Jahr wallfahrtete man gemeinsam nach Fischingen. Eine grössere Zahl von Mitgliedern lässt sich auch in Bettwiesen feststellen. Nach einem Verzeichnis aus dem Jahre 1653 gehörten auch einzelne Bewohner von Uzwil, Wil, Neunforn, Rapperswilen, Weinfelden und Schönenberg der Bruderschaft an; hier dürfte es sich überwiegend um Weggezogene oder auswärts Verheiratete gehandelt haben; 1645 umfasste die Vereinigung insgesamt 256 Gläubige.

Die Statuten von 1656 zeigen, wie die Rosenkranzbruderschaft, auch Bruderschaft Unserer Lieben Frau genannt, gegliedert war. An der Spitze stand als «Director» der Statthalter von Lommis P. Peter Nägelin; ihm folgten als «Profect» Verwalter Rüthi von Tobel, als «Secretär» Franz Jodoc Püntiner, Schreiber im Ritterhaus, dann die zwei «Assistenten» Galli Hug von Affeltrangen und der Weibel von Lommis; schliesslich werden noch 12 «Consultores» erwähnt. Analog dazu wählte man 1656 eine Anzahl von Frauen in die Bruderschaftsleitung; Anna Catherina Albrecht wurde «Profectin», ihr unterstellten sich zwei «Assistentinnen» und 12 «Consultrices», unter ihnen Anna Rüthi und Barbara Hug. Für geistliche Belange war als «Präses» der Tobler Pfarrer zuständig. Als weitere Chargen werden schliesslich noch Mesmer und «Pedell» genannt; letzterer diente dem Vorstand bei den Sitzungen. Über Rechte und Pflichten der einzelnen Ämter geben die Akten leider keine Auskunft; man geht aber kaum fehl, wenn man Präses, Director, Präfect, Secretär und Assistenten als engeren, die «Consultores» als erweiterten Rat betrachtet. Kennzeichnend für die Zeit ist es, dass die lokale politische Prominenz oder deren Familienangehörige sich an die Spitze der Bruderschaft wählen liessen; offenbar war mit den Ämtern ein gewisses Sozialprestige verbunden. Das kommt auch darin zum Ausdruck, dass die männlichen Vorstandsmitglieder als «Herren» bezeichnet werden, ein Begriff, welchen das 17. Jahrhundert auf gewöhnliche Landsassen kaum anwendete.

Am ersten Sonntag jedes Monats versammelte sich die Bruderschaft in der Tobler Kirche zum Gottesdienst mit anschliessender Prozession, die wahrscheinlich nach Erikon führte. An der Spitze des Zuges marschierte ein Assistent, dem ein Knabe eine brennende Kerze vorantrug. Hinter ihm folgte die Bruderschaftsfahne. Die männlichen und dann die weiblichen Vorstandsmitglieder schlossen sich an, wobei «Consultores» und «Consultrices» Kerzen in

den Händen hielten. Den Reihen der gewöhnlichen Bruderschaftsangehörigen trug man ein Marienbild voran, umgeben von der Vorsängerin und den Sängerinnen aus Tobel, Lommis und Bettwiesen. Zwei Männer, die Stäbe mit Kreuzen mit sich führten, ordneten die Prozession. Während des Gottesdienstes in der Kirche standen die Vorstandsmitglieder in besonderen Betstühlen im Chor.

Die Bruderschaft, welche 1776 ein Vermögen von rund 1556 Gulden auswies, verfügte über eigene Paramente und Kultgegenstände. Das Visitationsinstrument von 1776 nennt beispielsweise eine Muttergotteskrone, ein Szepter und eine Weltkugel aus Silber, ein Muttergotteskleid, Kerzenstöcke, einen Traghimmel, eine weisse Fahne, eine Totenfahne und ein Bahrtuch. In den Prozessionen wurden 9 Lilien und 15 Schilder mit den Rosenkranzgeheimnissen mitgetragen.

Bereits 1646 hatte Papst Innozenz X. die Bruderschaft mit Ablässen privilegiert. Die Geistlichen gedachten verstorbener Mitglieder von der Kanzel aus und lasen jedes Jahr sechs Messen für sie; eine weitere wandte man toten Wohltätern zu. Pfarrer, Kaplan, Mesmer und Pfarrköchin bezogen für ihre Mühen Entschädigungen aus den Zinsen der Stiftungskapitalien, wobei der Pfarrer am Seelensonntag zum Essen geladen wurde. Grössere Schenkungen verkündete man jeweils öffentlich von der Kanzel herunter. Nach der Aufhebung der Komturei trennte sich der Lommiser Zweig 1809 auf Anordnung des Bischofs von der Tobler Bruderschaft und bildete eine eigene Vereinigung. Im übrigen machte der Kollator vom Recht der Rechnungsabnahme bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts hinein kaum Gebrauch. Erst als man unter Komtur Hohenlohe begann, die Verwaltung straffer zu führen, musste der Pfleger alle drei Jahre in Anwesenheit des Statthalters von Lommis oder einiger Mönche von Fischingen vor dem Verwalter des Ritterhauses über Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft geben[2].

Das Pestjahr 1611 wurde zum Ausgangspunkt des Sebastianskultes in der Kirche Tobel; damals starben in der Herrschaft 1200 Personen, darunter allein 17 aus dem Ritterhaus. Bei der feierlichen Jahrzeit liessen die Gemeinden Tobel und Tägerschen 1612 eine dreissigpfündige Kerze vor dem Bild des Heiligen entzünden, damit sie künftig vor weitern solchen Prüfungen verschont würden. Sie versprachen ausserdem, das Sebastiansfest als gebotenen Feiertag zu begehen. Das Visitationsprotokoll von 1694 berichtet tatsächlich, dass die aus Opfergeldern unterhaltene Kerze jeden Sonn- und Feiertag sowie an den Jahrtagen vor dem Sebastiansaltar brannte. In den Fünfzigerjahren des 18. Jahrhunderts entstand neben der Rosenkranzbruderschaft eine Sebastiansbruderschaft, deren Vermögen 1776 auf rund 540 Gulden angewachsen war. Der Ritterorden

2 PAT, Vis Prot 1776; Statuten und Rechnungen der Rosenkranzbruderschaft; Brief des Sittengerichts Lommis an das Sittengericht Tobel, 27.5.1809; Mitgliedbuch der Rosenkranzbruderschaft; Entwurf eines Urbariums für die Kaplaneipfründe Tobel, 23.9.1840 – STATG 7360, Urkunde, 1.9.1646; 73637, Vis Ber 1694; 73638, Vis Ber 1660 – Kuhn I, S. 328.

befahl überdies, in seinen Niederlassungen die Feste der Pestpatrone Rochus und Rosalia und des Erzengels Michael feierlich zu begehen[3].

Neben den Tobler Bruderschaften bestand im Einflussbereich des Ritterhauses seit 1667 in Wuppenau «Unserer L. Frauen Erzbruderschaft», die sich nach den Befehlen des Komturs von Neuland ohne Beiträge des Ordens oder der Pfarrpfründe erhalten und dem Kollator jährlich Rechnung geben musste. Durch Totenmessen auf ihrem Altar konnte man nach einer Urkunde von Papst Klemens XI. Verstorbenen Ablässe zuwenden[4].

Weitere Stiftungen

Die zahlreichen vorreformatorischen Jahrzeitstiftungen gingen offenbar in den Stürmen der Glaubenskämpfe zu Beginn des 16. Jahrhunderts unter. Nachher entstanden neue; so wurden zwischen 1674 und 1859 98 Anniversarien vergabt. Besser hielten sich Stiftungen, welche mit dem Ritterhaus verbunden waren. Die bedeutendste von ihnen, der Quatemberfonds, setzte sich offenbar aus drei Jahrzeiten zusammen: 1484 verpflichtete Komtur Konrad von Wähingen die Pfarrherren von Tobel, Affeltrangen und Märwil, gegen einen Kernenzins von je einem Malter für ihn vier Mal jährlich ein Seelenamt und zwei Messen zu lesen. 22 Jahre später stiftete Konrad von Schwalbach für sich und seine Vorfahren eine Jahrzeit, die er 1518 erweiterte. Alle Donnerstage in den Fronfasten musste der Tobler Pfarrer in der Frühe erst eine Vigil singen und dann ein Seelenamt halten, wobei zwei weitere Priester auf den Seitenaltären der Kirche Messen zelebrierten. Schliesslich sollte jeden Sonntag von der Kanzel aus für den Komtur und seine Familie gebetet werden. Die beiden Anniversarien dürften durch die Reformation ins Wanken geraten sein, sodass Adam von Schwalbach sie 1565 wohl aus Pietät durch eine neue Stiftung befestigte; er vergabte der Kirche einen Baumgarten beim Turm oberhalb der Komturei, wo sich heute der Friedhof befindet. Dafür mussten an den Fronfastentagen für die Komture und Wohltäter des Ritterhauses Gedenkgottesdienste gehalten werden. Nach dem Visitationsprotokoll von 1660 erschienen zu dem feierlichen Seelenamt jeweils 10 bis 12 Priester aus der Umgebung, die auf den Seitenaltären und im Beinhaus Messen feierten. Im 18. Jahrhundert kamen zeitweise neben dem Pfarrer und dem Kaplan von Tobel nur die dazu verpflichteten Geistlichen von Wängi, Bussnang und Wuppenau. Um die Stiftung zu erfüllen, lasen der Kaplan und die Kapuziner von Wil und Frauenfeld die restlichen Messen. Nach den Gottesdiensten lud das Ritterhaus die Geistlichen zu Tisch; spätestens seit Beginn des 18. Jahrhunderts entschädigte es sie in bar für die Mahl-

3 PAT, Vis Prot 1776 – STATG 73637, Vis Prot 1761 – PAT, Stiftungsbuch der Komturei (Auszug), 15.6.1685.

4 STATG 7360, Revers der Rosenkranzbruderschaft, 11.2.1667; 73644, Urkunde Papst Klemens XI.

zeiten. Der Verwalter deckte alle Kosten aus dem Ertrag des Baumgartens und bezahlte aus den Überschüssen weitere Messstipendien[5].

Im Jahre 1521 stiftete Komtur Konrad von Schwalbach ein ewiges Licht in der Ritterkapelle, in welcher er seine letzte Ruhestatt haben wollte. Er bezahlte dafür 60 Gulden, musste in der Reformation die Herrschaft jedoch verlassen und starb in Feldkirch, wurde also kaum in Tobel begraben. Die Stiftung blieb jedoch bestehen, und beim Bau der neuen Kirche zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurde das ewige Licht offenbar dorthin übertragen[6].

Die Kapuziner von Frauenfeld und Wil dürften bereits im 17. Jahrhundert den Tobler Pfarrer gelegentlich unterstützt haben; 1716 wird erwähnt, dass sechs von ihnen jeweils an einer der Jahrzeiten für die Komture und die Wohltäter des Ritterhauses teilnahmen. Zwei erschienen an den vier Hochfesten; sie erhielten samstags ein Abendessen, Unterkunft für die Nacht und am Sonntag ein Mittagsmahl. Auch sonst zeigte sich die Komturei für ihre Dienste erkenntlich; das Visitationsprotokoll von 1679 erwähnt eine wöchentliche Spende von sieben Weissbroten an die Kapuziner. Spätestens seit 1713 lieferte das Ritterhaus dem Konvent in Frauenfeld jährlich etwas Brennholz; kurz darauf kam auch das Wiler Kloster in den Genuss dieser Leistung. 1807 wird die Holzgabe auf je drei Klafter beziffert. Darüber hinaus bezogen die Frauenfelder Kapuziner neben andern Almosen mindestens 32 Mütt 2 Viertel Kernen; Komtur Hohenlohe liess ihnen 1806 aus freien Stücken 39 Mütt zukommen.

Der offenen Hand der Komturei stand ein grösserer Einsatz der Kapuziner gegenüber. Durch eine Absprache zwischen dem Provinzial und dem Komtur von Bevern wurde der von Urban VIII. erteilte und in der Schweiz den Kapuzinern übergebene Seelenablass 1730 in der Tobler Pfarrkirche eingeführt. Jedes dritte Wochenende im Monat versahen ein oder zwei Ordenspriester aus Frauenfeld die Bevölkerung mit Beichte, Messe und Predigt. Durch Gebete für die Anliegen der Kirche konnte jeder Gläubige für sich oder eine arme Seele einen vollkommenen Ablass gewinnen. Die Mönche erbrachten diese Leistungen kostenlos und empfahlen sich lediglich beim Almosen der «Gütigkeit» der Komturei. Seine Mitglieder, die nun 17 oder 18 Mal jährlich in Tobel wirkten, wurden anfangs im Ritterhaus, später im Pfarrhaus beherbergt und verköstigt, wobei ersteres die Kosten deckte[7].

5 PAT, Entwurf eines Urbariums für die Kaplaneipfründe Tobel, 23.9.1840; Rapport des KiR betr. die parität. Fonds der Kirchen Affeltrangen und Märwil, 16.7.1806 – STATG 7360 Bewilligung, 6.8.1480; Bewilligung, 23.3.1506; Urkunde, 10.6.1518; 73637, Vis Prot 1694; 73638, Vis Prot 1660; 1679; 73639, Inv 1807; 73642, Verordnung betr. Gastereien, 7.7.1716 – Kuhn I, S. 327.

6 STATG 7360, Urkunde, 2.9.1521; 73638, Vis Prot 1627 – Kuhn I, S. 323.

7 PAT, Aufsatz wegen Einsetzung des Seelenablasses, 16.5.1730; Kapuzinervikar in Ffd an Komtur, 16.5.1730 – STATG 73637, Vis Prot 1713; 73638, Vis Prot 1679; 73639, Inv 1807; 73642, Verordnung betr. Gastereien, 7.7.1716.

Als letzte Tobler Stiftung sei die Monatsmesse erwähnt; 1797 vergabten Maria Anna und Johann Fröhlich von Hittingen, Joseph Schwager aus Fliegenegg und Joseph Anton Hug von Affeltrangen 300 Gulden für eine monatliche Votivmesse, damit in der Pfarrei Tobel kein Kind ohne die Taufe, kein Erwachsener ohne die Sterbesakramente und kein verstockter Sünder ohne die wahre Busse sterbe. Der Gottesdienst wurde jeweils am ersten Donnerstag des Monats gehalten, wobei das Volk vor dem ausgesetzten Sakrament laut betete. Schliesslich sei noch vermerkt, dass Ulrich Ruckstuhl von Oberhausen 1685 ein Kapital stiftete, für dessen Zins der Tobler Pfarrer in der Kapelle Braunau jährlich 12 Messen las[8].

Die Stiftungen in den übrigen drei katholischen Pfarreien, in welchen das Ritterhaus das Kollaturrecht besass, sind geringeren Gewichts. In Wängi vergabten einige Gemeindebürger unter Komtur Neuland ein Kapital, um ein ewiges Licht zu unterhalten. 1654 bezahlten Verwalter Rütti und Johann Chrisostomus Ligertz, Priester auf Schloss Sonnenberg, 15 Gulden, für dessen Zins der Mesmer jeden Donnerstag abends fünf Vaterunser, Ave Maria und einen «Glauben» lang läuten musste, um die Pfarrkinder an die Todesangst und den blutigen Schweiss Christi am Ölberg zu erinnern. Schliesslich wurde 1701 die Schutzengelbruderschaft gegründet. In Bussnang liess sich am Feste des Kirchenpatrons St. Nikolaus ein vollkommener Ablass gewinnen. Unter den Wuppenauer Anniversarien ragen zwei Stiftungen hervor: Die Pfarrherren Franz Schenkli und Amandus Ledergerb vergabten 1699 und 1716 liegende Güter an die Pfarrpfründe mit der Auflage, in der Quatemberzeit Seelenmessen für sie zu lesen[9].

Überblickt man die Bruderschaften und die übrigen Stiftungen, lässt sich unschwer erkennen, dass die Pfarrkirche Tobel unter den katholischen Kollaturen eine bevorzugte Stellung einnahm. Zwar hatten auch andere Pfründen eine grosse Zahl von Anniversarien aufzuweisen; so bestimmte der Bischof von Konstanz 1768, dass Wuppenau keine neuen mehr ins Jahrzeitenbuch eintragen dürfe. Nirgends aber erreichten die religiösen Manifestationen die Dichte und die Feierlichkeit der Herrschaftskirche. Dem damaligen Menschen, der Kreuz und Szepter weniger scharf als wir trennte, schien es natürlich, dass das politische Zentrum sich durch ein geistliches akzentuierte, und es war ein sinnenfälliges Zeichen dieser Verbindung, dass im Chor der Tobler Kirche neben dem Stuhl des Pfarrers derjenige des Komturs stand[10].

8 PAT, Stiftung der Monatsmesse 1797 – STATG 73637, Vis Prot 1694 – Kuhn I, S. 328.

9 STATG 7360, Stb 20.8.1654; Declaratio, 13.4.1699; Stiftung, 10.6.1716; 73637, Vis Prot 1694; 73646, Obligenheiten eines Pfarrvikars in Bussnang, 1765; 73648, Versorgungsbrief, 8.6.1656 – Kuhn I, S. 352.

10 STATG 73637, Vis Prot 1713; 73642, Urbarium der Kirche und Pfründe zu Bussnang, 1768.

Kultische Formen

Im Jahre 1751 brachte Johann Ruckstuhl die vom Ritterorden in Rom ausgewirkten Gebeine des Märtyrers Innozentius aus der Kallistus-Katakombe nach Tobel. Am 22. Juni wurden sie nach einem vom Abt von Fischingen gehaltenen Pontifikalamt feierlich in einem vergoldeten Marmorsarg auf einem Seitenaltar aufgestellt, das Blut des Heiligen fasste man in einem vergoldeten, mit Edelsteinen besetzten Silbergefäss. In der Folge entwickelte sich eine bescheidene Wallfahrt. Für die anfallenden Opfergelder, Wachs- und Silbergaben setzte die Komturei einen eigenen Pfleger ein. Ein Silberschmid verarbeitete die zum Teil vergoldeten Opferschildchen der Pilger zu Messkännchen und zu Gefässen für das Blut des Heiligen; 1776 werden an Votivgaben 52 silberne Opferschildchen, Pfenninge und Zeichen erwähnt[11].

Zur damaligen katholischen Formenwelt gehörten wesentlich die Prozessionen, teilweise wohl auch als Demonstrationsmittel gegen die Protestanten verstanden; 1660 jedenfalls wird erwähnt, dass die Gläubigen allein fünf Mal jährlich, am Oster- und Pfingstmontag, am Himmelfahrtsabend, am Kirchweihfest und am Stephanstag nach Affeltrangen wallfahrteten. Dazu kamen noch die Bruderschaftsprozessionen und andere Bittgänge. Nach den Visitationsakten von 1656 zog man jeweils am Sonntag vor dem Gallustag mit Kreuz und Fahnen zur Braunauer Kapelle. Die Visitatoren von 1761 berichten von einer lange Zeit bestehenden, damals aber seit wenigen Jahren eingegangenen Prozession am Fest der Apostel Petrus und Paulus zu Leutmerken; die Leutmerker ihrerseits besuchten am Pfingstmontag Affeltrangen. Da man fürchtete, sie würden ebenfalls ausbleiben, befahlen die Visitatoren dem Tobler Pfarrer ausdrücklich, den Bittgang wieder zu halten; er sei nicht befugt, alte Bräuche abzustellen. Nach den Aufzeichnungen von Kaplan Lorenz Fink waren 1809 noch drei grosse Prozessionen üblich, neben einer Anzahl kleinerer, die den Gemeindebann nicht überschritten; leider erwähnt er nicht, wohin sie führten.

Auch andere Kirchen des Ritterhauses hatten ihre Prozessionen. Nach dem Pflichtenheft des Bussnanger Pfarrers aus dem Jahre 1765 wallfahrteten die Bussnanger am Feste der Apostel Philipp und Jakob nach Wertbühl, an Christi Himmelfahrt nach Tobel, am Feste Johannes des Täufers nach Weinfelden und an Peter und Paul nach Leutmerken. Bei verschiedenen Prozessionen, vor allem an Fronleichnam, wurden offenbar in Bussnang und Tobel mit Mörsern geschossen. Die Wuppenauer hielten einen Bittgang zur Kapelle Gertensberg, die Wängemer zur Hauskapelle im Schloss Wittenwil[12].

11 PAT, Vis Prot 1776 – STATG 73637, Vis Prot 1761.

12 PAT, Beantwortung der Fragen, welche das Konstanzer Ordinariat bei der Vis aufstellte 1809 – STATG 73632, Vis Prot 1656; 73637, Vis Prot 1761; 73638, Vis Prot1660; 73646, Obliegenheiten eines Pfarrvikars von Bussnang 1765; 73651, Kirchenrechnungen der kath Kirchgde Bussnang, 1617–1697 – Kuhn I, S. 174, 352.

Im Jahre 1797 wurde in Tobel das vierzigstündige Gebet eingeführt; vom zweiten bis zum fünften Fastensonntag knieten die Gläubigen von 6 bis 16 Uhr für eine oder mehrere Stunden vor der ausgesetzten Eucharistie. Dabei verrichteten sie zuerst das «Dreissig Mal Heilig Heilig», dann die Namen Jesu-Litanei, beteten einen Rosenkranz und sangen schliesslich ein Lied. Für diese Übungen liessen sich mehrere Ablässe gewinnen [13].

Einen interessanten Einblick ins religiöse Leben der Gemeinde geben die Aufzeichnungen von Kaplan Lorenz Fink aus dem Jahre 1809. Danach wurden Kinder mit acht oder neun Jahren, sobald sie Gut und Böse unterscheiden konnten, erstmals zur Beichte geführt. Vier Jahre später empfingen sie die erste Kommunion; dabei wurden sie mit Kreuz und Fahnen von der Schulstube zur Kirche geleitet, wo man ihnen die theologischen Tugenden vorsprach. Die erwachsenen Gläubigen erhielten bei der Beichte Zettel, die der Pfarrer sammelte, so dass er das religiöse Verhalten seiner Untergebenen bis zu einem gewissen Grade überprüfen konnte. Auf diese Weise liessen sich auch die vielen von auswärts kommenden Beichtenden beaufsichtigen, in deren Gemeinde der Pfarrer die paritätische Kirche nur zu bestimmten Zeiten beanspruchen konnte. Als Beichttage galten in Tobel die gebotenen Festtage sowie jeder dritte Sonntag im Monat.

Im Gottesdienst sang die Gemeinde an gewöhnlichen Sonntagen deutsche Lieder. An Festen führte der Chor eine Haydn-Messe mit Orchesterbegleitung oder ein Werk eines andern Komponisten auf. Dass man in Tobel zeitgenössische Tondichter kannte, dürfte auf das kirchenmusikalische Interesse Komtur Hohenlohes zurückzuführen sein. Er stiftete zugunsten der Kaplaneipfründe ein Kapital von 50 Gulden, für dessen Erträge der Kaplan den Chor leitete und Musikunterricht erteilte.

Vorhanden war auch noch der alte Opfergang; so brachten die Frauen, die ihre Stühle auf der linken Kirchenhälfte hatten, ihre Gabe nach dem Evangelium, die Männer nach der Wandlung nach vorne. Am Ende der Messe spendete der Priester im Sommer jeweils den Wettersegen. Bei Sturm oder Gewitter läutete der Mesmer zuerst die Angelusglocke, dann die grosse und nochmals die Angelusglocke.

Neugeborene taufte man möglichst rasch, um sie von der Erbsünde zu entlasten, welche ihnen nach damaliger Auffassung beim Todesfall den Weg in den Himmel versperrte. Dabei duldete man keine Protestanten als Paten, weil man fürchtete, sie würden die Kinder nach dem Tode der Eltern auf ihre Seite ziehen. Überhaupt klagt Kaplan Fink stark über die Intoleranz der Evangelischen; sie versuchten mit ihren «der Sinnlichkeit schmeichelnden Grundsätzen» die Katholiken zum «Abfall» zu bewegen, und wer sich nicht von der Reli-

13 PAT, Beantwortung der Fragen, welche das Konstanzer Ordinariat bei der Visitation aufstellte 1809 – Kuhn I, S. 238.

gion leiten lasse, gebe sich der «ansteckenden Krankheit» anheim. Zudem läge ihnen sehr am Herzen, «schändliche» Bücher und Bilder zu verbreiten.

Der Volksbelehrung in Glaubensdingen diente neben der Predigt an allen Sonn- und Feiertagen der Konstanzer Katechismus mit einer gedruckten Erklärung sowie das deutsche Brevier. Ebenfalls an Sonn- und Feiertagen wurde in Tobel und Braunau Christenlehre gehalten; dabei unterrichteten die Geistlichen zuerst die Kinder, dann Kinder und Erwachsene zusammen; anschliessend beteten die Gläubigen die deutsche Vesper nach dem Konstanzer Gesangbuch. Bei schlechtem Wetter, sowie an Weihnachten, Ostern und Pfingsten liess man die Christenlehre ausfallen. In der Fastenzeit und an bestimmten Festtagen unterwiesen die Geistlichen die Pfarrkinder über Beichte und Kommunion sowie über Entstehung und Sinn der Zeremonien. Insgesamt war der Bildungsstand der Bevölkerung schmal; Kaplan Fink erklärt, die Gläubigen kauften wenig Bücher, und ein Student in der Gemeinde sei die «grösste Seltenheit» [14].

Die Tobler Kaplaneistiftung

Kaplaneien existierten vor der Reformation bereits in Wängi und Bussnang; beide überstanden die Glaubensänderung jedoch nicht in ihrer ursprünglichen Form. Der Stiftungsbrief von 1228 verpflichtete die Komturei, an der Kirche Tobel zwei Priester und einen Minoriten zu unterhalten. Seit der Reformation beschränkt man sich jedoch auf einen Geistlichen; weil an Sonn- und Feiertagen jeweils nur eine Messe gelesen wurde, fehlte manchem Gläubigen, der Haus und Hof hüten musste, eine Gottesdienstgelegenheit. Bei seinem Amtsantritt beschloss Komtur Merveldt, diesen Übelstand zu beheben [15].

Im Jahre 1714 legte der Komtur den Grundstein zur Kaplaneipfründe, der bedeutendsten Stiftung seit dem Abschluss der Gegenreformation. Neben einem Kapital von 1000 Gulden sprach er der Kaplanei eine jährliche Holzgabe von 14, später von 16 Klaftern aus den Komtureiwäldern zu, welche der Pfründeninhaber jedoch selbst holen und aufmachen musste. Die Mitglieder des damals bereits bestehenden Kirchenrates zogen von Haus zu Haus und schrieben die Spenden der Gläubigen auf. Im folgenden Jahre wiederholten die Stifter ihre Versprechen vor dem Bevollmächtigten des Komturs, Franz Rudolf Geissberger, dem Verwalter Vetter und dem Quartierhauptmann und Vogt zu Tobel, Franz Ludwig Harder. Im Juni 1716 bestätigte auch der Komtur die von ihm in Aussicht gestellten Vergabungen. Es spendeten:

38 Tobler	203 Gulden
29 Tägerscher	154 Gulden

14 PAT, Beantwortung der Fragen, welche das Konstanzer Ordinariat bei der Visitation aufstellte 1809; Entwurf eines Urbariums für die Kaplaneipfründe Tobel, 23.9.1840.

15 Über die Kaplaneipfründen Wängi und Bussnang siehe S. 39 und S. 43 ff.

18	Affeltranger und Zezikoner	180 Gulden
12	Märwiler und Bucher	48 Gulden
46	Braunauer	115 Gulden

Mit diesen Vergabungen verbunden waren Pflichten; der Kaplan musste wöchentlich eine Messe für den Komtur und seine Angehörigen lesen und hin und wieder ein Memento machen für den ritterlichen Orden, die Stifter der Komturei und den Sieg gegen den türkischen Erbfeind; eine zusätzliche wöchentliche Messe hatten sich die Wohltäter aus den verschiedenen Gemeinden ausbedungen. Weitere Spenden verbreiterten die Kapitalbasis: 100 Gulden vergabte Pfarrer Amandus Ledergerb von Wuppenau, 30 Gulden Pfarrer Wick von Leutmerken. Für den Kaplaneibau verwendet wurden die 150 Gulden, die Johann Georg Ruckstuhl, Richter und Wirt im Bollsteg, als Stipendium für fünf Messen jährlich stiftete. Für weitere 150 Gulden liess er vom Kaplan jährlich 12 Messen in Affeltrangen lesen. Dieses Kapital musste allerdings abgetreten werden, falls dort eine eigene Pfarrstelle entstünde. Die erste Stiftung hatte Ruckstuhl 1710 noch dem Tobler Pfarrer zugedacht. Weitere 12 Gulden bezog der Kaplan von den Pfarrgenossen für den Unterricht in Braunau. Aus dem Kirchengut von Affeltrangen, Märwil und Tobel hatte der Komtur ihm jährlich 105 Gulden zugeordnet; aus der Kirche Märwil flossen ihm 20 Gulden zu; 75 Gulden Kapital hatte Karl Bosch von Tobel zur Pfründe beigesteuert. Aus der Erbschaft des Martin Franz Hegelbach von Tägerschen nahm der Kaplan den Ertrag von 100 Gulden. Schliesslich überliess ihm die Komturei ein Stück Reben am Katzensteig zur Bebauung, was Kaplan Locher zur Bemerkung veranlasste: «Holz und Reben sind nicht vergeben.» 1775 holte das Ritterhaus die Reben wieder zurück und entschädigte den Geistlichen mit 4 Saum Wein[16].

1809 bezifferte Kaplan Fink die Einkünfte der Kaplanei auf rund 332 Gulden, 5 Mütt Kernen und 16 Eimer Wein; früher bestehende Stolgebühren waren offenbar verloren gegangen; jedenfalls meinte Fink: «Wo nichts ist, hat der Kaiser sein Recht verloren.» Anfangs forderten die Dorfmeier die Zinsen der Stiftungen ein und lieferten sie dem Pfründeninhaber ab; nach andern Berichten zog der Kaplan seine Guthaben selbst von Haus zu Haus ein. Weil er jedoch oft nicht mit dem nötigen Nachdruck auf seinen Rechten beharren konnte,

16 PAT, Spezifikation, was in der Herrschaft Tobel zur Kaplanei gestiftet wurde 1714; Einkommen und Verpflichtung der Kaplanei, s. d. (vermutlich zwischen 1747–50); Vis Prot 1776; Rapport des KiR betr. die paritätischen Fonds der Kirchen Affeltrangen und Märwil, 16.7.1806; Entwurf eines Urbariums für die Kaplaneipfründe Tobel, 23.9.1840; Kaplaneiabchurung 1858 – STATG 7360, Obligatio, 11.11.1714; Specificationis wass die in der Herrschaft Eingesessene zur Capelaney zu Tobel gestiftet haben, s. d. 73643, Caplonsteuerzettel, s. d. 73650, Rapport der Untersuchungskommission für Affeltrangen und Märwil, 1806; 7360, Meinungserklärung Joh. Georg Ruckstuhls, 30.5.1715.

stellten sich viele Verluste ein; 1773 errichtete man deshalb eine eigene Pflegschaft für den Kaplaneifonds[17].

Eine feinere Analyse der Spenderliste lässt eine interessante Erscheinung zutage treten. Der durchschnittliche Untertan gab Summen zwischen einem und fünf Gulden; kräftiger griffen die offenbar hablicheren Besitzer der Einzelhöfe in die Tasche. Der Thorbauer liess 15 Gulden springen, die Vetter im Bohl 20 und Galli Hug von Atzenwilen 8 Gulden. Aus diesen Familien holte sich die Herrschaft recht häufig ihre Amtsleute; Wohlhabenheit war also Voraussetzung für ein Amt; dieses wiederum verpflichtete seinerseits zu einer offenen Hand; so versprachen der Landrichter Bosch 100 Gulden, Hauptmann und Herrschaftsvogt Harder von Tägerschen sowie die beiden Affeltranger Richter Hans Georg Ruckstuhl und Johann Hug je 50 Gulden und der Braunauer Leutnant Ruckstuhl 20 Gulden. Insgesamt lässt sich kaum bestreiten, dass zwischen gesellschaftlichem Prestige und konfessioneller Haltung ein Zusammenhang bestand[18].

Als erster Inhaber der zur Ehre der Jungfrau Maria gegründeten Pfründe tritt Kaplan Johann Peter Fuchs auf. Laut Stiftungsbrief unterstand er dem Ritterhaus bis auf die Seelsorge und konnte wie die Pfarrvikare bei schlechtem Verhalten jederzeit abgesetzt werden. Er besass das Seelsorgerecht, las alle Sonn- und Feiertage die Frühmesse, verkündete nachher das Evangelium und die zehn Gebote, predigte an Festtagen, feierte die Messe an den vier Gedenktagen für die Wohltäter der Komturei, hielt von Mitte März bis Mitte November erst alle 14 Tage, dann jeden Sonntag Christenlehre in Braunau, war bei der Austeilung des Armenbrotes am Samstagmorgen zugegen und versah die Kranken, wenn der Pfarrer verhindert war. Bei Zufriedenheit mit seiner Amtsführung winkte ihm eine der Pfarrstellen des Ritterhauses[19].

Der neue Kaplan wohnte vorerst innerhalb der Komtureimauern im Pförtnerhaus. 1718 begann man mit dem Bau der Kaplanei samt einem Hühnerschöpflein und einem Brunnen; Platten, Ziegelsteine und Kalk führte man aus Griesenberg und Wil heran und sägte in den Mühlen in Tobel und Affeltrangen das Holz aus den Komtureiwäldern. Die Rechnungen fielen allerdings unerwartet hoch aus. Vergeblich bat der Kaplan den Komtur um einen Zuschuss aus dem Tobler Kirchengut, indem er darauf hinwies, er sei bereits unerträglich be-

17 PAT, Entwurf eines Urbariums für die Kaplaneipfründe Tobel, 23.9.1840; Beantwortung der Fragen, welche das Konstanzer Ordinariat bei der Vis aufstellte 1809.

18 PAT, Spezifikation, was in der Herrschaft Tobel zur Kaplanei gestiftet wurde, 1714 – STATG 7360, Obligatio, 11.11.1714.

19 PAT, Nachricht vom jährlichen Einkommen und den Verrichtungen eines Schulherrn zu Tobel, 18.7.1716; Abschrift des Stb vom 18.10.1716; Einkommen und Verpflichtung der Kaplanei, s. d. (vermutlich zwischen 1747–50); Entwurf eines Urbariums für die Kaplaneipfründe Tobel, 23.9.1840 – STATG 7360, Specificationis wass die in der Herrschaft Eingesessene zur Capelaney in Tobel gestiftet haben, s. d. 73642, Eid auf den Herrn von Jos. Wick, Sacellanus Tobel, Januar 1719 – Kuhn I, S. 329 ff.

lastet. Er musste nochmals 110 Gulden übernehmen, äusserte aber die Hoffnung, bald einmal eine einträglichere Stelle zu erhalten. Ein kleines Zusatzeinkommen brachten ihm die Spaliere und die beiden Gärten, die beim Haus angelegt wurden; hier zog er Blumen und Gemüse und erntete die Früchte einer grösseren Zahl von Zwetschgenbäumen[20].

Strittig blieb die Unterhaltspflicht der Kaplanei; bereits 1730 widersprach der Komtur den Untertanen, als sie ihm die Baukosten überbinden wollten. Die Handwerker hatten 1718 so flüchtig gearbeitet, dass das Haus um 1760 als fast unbewohnbar galt und der Kaplan sich bitter beklagte. Die Gemeinde stellte das obige Begehren erneut, aber der Herr wies sie anhand der Dokumente mühelos zurück. Er erklärte sich aber bereit, 150 Gulden für einen Fonds zu geben, wenn die Pfarrkinder ihn darum bäten und die gleiche Summe aufbrächten. Diese standen damit vor einem weitreichenden Entscheid. An Pfingsten 1761 rief der Kirchenrat nach dem Vesper Mann für Mann in das Chor der Kirche und fragte jeden, ob er mit der Bitte an den Komtur um eine Beisteuer einverstanden sei. Alle bis auf fünf stimmten zu. 1771 versuchte die Gemeinde die Unterhaltspflicht auf die Kapitalien der Rosenkranzbruderschaft und der Kapellen Braunau und Kaltenbrunnen zu verlegen; auf die Stiftungszwecke nahm man offensichtlich wenig Rücksichten. Zumindest teilweise misslang der Versuch. Im Jahre 1773 regelte ein Vertrag zwischen der Komturei und den sechs Gemeinden die Unterhaltspflicht. Der bereits verabredete Baufond wurde gebildet, woraus man die laufenden Kosten decken wollte. Reparaturen unter 10 Gulden musste der Kaplan selbst bezahlen, doch hielt man sich in der Praxis offenbar nicht daran. Sollten die Stiftungen nach einem Brand oder einem andern Unglück nicht ausreichen, um die Kaplanei wiederaufzubauen, durfte man auf die Mittel der Kapellen Braunau und Kaltenbrunnen zurückgreifen. Bereits beim Neubau im Jahre 1718 hatte man 110 Gulden aus dem Märwiler Kirchengut genommen. Umgekehrt mussten die Kapitalien der Kaplanei nötigenfalls für Bauarbeiten an den beiden Kapellen zur Verfügung stehen. Schliesslich bestimmte der Vertrag, dass bei einem Totalverlust des Kaplaneihauses die Komturei kostenlos Holz aus ihren Wäldern liefere, während die Gemeindegenossen Hand- und Spanndienste leisteten. Auch hier findet sich das für die Zeit typische Prinzip wieder, dass Herrschaft und Untertanen sich in die Lasten teilten[21].

20 PAT, Entwurf eines Urbariums für die Kaplaneipfründe Tobel, 23.9.1840; Rechnung über den Bau der Kaplanei 1719 – STATG 73643, Prot KiR 4.3.1720.

21 PAT, Einkommen und Verpflichtung der Kaplanei, s. d. (vermutlich zwischen 1747–50); Übereinkunft wegen Unterhalt der Kaplanei in Tobel, 15.4.1773; Auszug aus dem Inv der Komturei Tobel, 29.12.1807; Entwurf eines Urbariums für die Kaplaneipfründe Tobel, 23.9.1840 – STATG 73637, Vis Prot 1761; 73638, Bau- und Reparationskosten der Kaplaneibehausung 1762; 73639, Inv der Kommende Tobel, 1807; 73643, Resolution zur Kaplanei, s. d. (um 1760); Prot zur Erbauung des Kaplaneihauses, s. d. (um 1760).

Die katholische Schule

Bis ins 19. Jahrhundert hinein war es eine Hauptaufgabe der Schule, religiöse Inhalte zu vermitteln; sie wurde deswegen auch von den Kirchgemeinden getragen. Im 16. Jahrhundert existierten in der Herrschaft Tobel offenbar noch keine Schulen; Bildungsbeflissene besuchten den Unterricht in den grösseren Ortschaften der Umgebung; so wird 1540 vermerkt, Balthasar Karrer aus der Karlishub bei Tägerschen sei vor Jahren in Wil zur Schule gegangen. Zum ersten Mal wird ein Schulmeister in Tobel in einer zwischen 1639 und 1651 verfassten Beschwerde der evangelischen Affeltranger erwähnt; sie beklagten sich, der katholische Lehrer beziehe aus ihrem Kirchengut 28 Gulden, während der evangelische Pfarrer auf die Schulgelder der Eltern angewiesen sei. 1674/75 vermerkt die Komtureirechnung, der Tobler Schulmeister habe «aus Gnade» einen Vierling Kernen erhalten; 1684/85 half er sechs Tage lang, Garben abzuladen. Nach dem Visitationsprotokoll von 1660 stand zeitweise auch der Pfarrer lehrend in der Schulstube. Ausgaben für Lehrkräfte tauchen in Wängi erstmals 1643, in Katholisch-Bussnang 1700 in den Rechnungen auf[22].

Bei der Gründung der Kaplaneipfründe wurde ihrem Inhaber auch die Schule überbunden. Vorerst lehrte er die Kinder in seiner Wohnung neben der Pforte des Ritterhauses; beim Bau der Kaplanei richtete man ein Schulzimmer ein, welches seinen Dienst bis 1843 versah.

Im Oktober 1734 führte der Kirchenrat eine Sammlung unter den Katholiken der Herrschaft durch, um eine Freischule zu errichten. Der Kaplan und ein Vorgesetzter gingen von Haus zu Haus und brachten rund 300 Gulden zusammen; 156 Haushalte spendeten das Ihrige, bei 53 ging die Delegation erfolglos von dannen. Fünf davon galten als arm; die andern standen der neuen Schule offenbar ablehnend gegenüber. Unter ihnen befanden sich lokal klingende Namen, wie der des Quartierhauptmanns Bosch. Für das Ritterhaus stiftete Komtur von Schönau einen jährlichen Zuschuss von fünf Mütt Kernen. Der Kaplan bezog zu seinem bisherigen Einkommen nun auch noch die Einkünfte aus diesen Vergabungen, musste aber wie bisher das Schulzimmer auf seine Kosten heizen. Dafür fielen die Schulgelder der Kinder weg. Zuzüger und solche, die nichts spendeten, wurden jedoch weiterhin zur Kasse gebeten; arme Kinder erhielten den Unterricht in jedem Falle kostenlos.

Im Januar 1737 richtete der Verwalter zusammen mit den geistlichen und weltlichen Vorgesetzten der Kirchgemeinde die Freischule ein. Das Reglement bestimmte, dass neben Lesen und Schreiben die Glaubenswahrheiten zu unterrichten seien. Die Schule begann an Martini und dauerte bis Ende März, konnte aber verlängert werden, wenn es die Einnahmen aus den Kapitalien gestatteten.

22 STATG 7364, Zwei Ub des Lv 1540; 73638, Vis Prot 1660; 73639, Rechnung von Vogt Gallus Hug,1674/75; Rechnung von Valentin Speth, 1684/85; 73651, Rechnungen der kath Kirchgde Bussnang; 73653, Rechnungen der Kirche Wängi – STAZ A 267, Gravamina betr. die ev Gde Affeltrangen und Märwil.

Als Lehrer amtete der Kaplan. Der Pfarrer visitierte die Schule und entschied darüber, ob ein Kind für den Unterricht gross genug sei. Klagen leitete er an den Komtur oder den Verwalter weiter. Erfüllte der Kaplan seine Pflichten schlecht oder gar nicht, konnte das Ritterhaus mit Zuzug von je zwei Männern aus den sechs Gemeinden einen neuen Schulherrn wählen. Alle Kinder besuchten zwei Mal wöchentlich den Gottesdienst und beteten laut den Rosenkranz, am Freitag für die Stifter, am Mittwoch zur Anrufung der Gnade Gottes. Diese Statuten wurden vom Johanniter-Provinzialkapitel genehmigt. Die Tobler Freischule war übrigens nicht die einzige im Einflussbereich der Komturei; 1768 meldet Pfarrer Vetter aus Wuppenau, dass dort während seiner Amtzeit zwei Freischulen entstanden[23].

Bereits 1739 stellten die Ausschüsse der Katholiken wenigstens für ein Jahr einen Lehrer namens Karl Franz ein, weil der Geistliche der Doppelbelastung als Schulherr und Seelsorger nicht gewachsen war. Dabei bemerkt das Tobler Hausprotokoll, wer sich zum Unterrichten «tauglich» machen wolle, könne sich den Winter über bei Franz unterweisen lassen. Zur gleichen Zeit wirkte auch in Braunau ein katholischer Lehrer, der sich teilweise aus der Tobler Stiftung besolden liess; die Freischule wurde jedoch grundsätzlich in Tobel gehalten[24].

Ein Legat der Familie Schwager aus der Fliegenegg ermöglichte 1805, dass auch im Sommer unterrichtet wurde. 1807 erschienen die Schüler während 17 Wochen an vier Halbtagen; zwei Halbtage lehrte Kaplan Fink, zwei weitere der Schulmeister Ruckstuhl von Kaltenbrunnen; gelegentlich übernahm auch der Braunauer Lehrer die Kinder. Bereits damals reichten aber die Einnahmen aus dem Fonds nicht mehr aus, und die Eltern mussten Beiträge leisten. Von den 118 Schülern waren aber 12 so arm, dass das Steuergut der Kirchgemeinde ihren Schullohn beglich. Im Jahre 1815 trennte man die Schule von der Kaplanei. Im gleichen Jahr bildeten die Gemeinden Tobel, Tägerschen und Affeltrangen einen gemeinsamen Schulfonds. In der damals errichteten Repetierschule erschienen auch Kinder aus den Gemeinden Märwil, Zezikon und Braunau, die eigene Sommer- und Winterschulen führten. Schliesslich hatten 1804 auch Kaltenbrunnen, Battlehausen, Haghof und Wahrenberg mit einer Freisteuer Geld für eine Schule zusammengetragen.[25].

23 PAT, Präliminarbestimmungen für die neue Kaplaneistiftung, 11.10.1714; Nachricht vom jährlichen Einkommen und den Verpflichtungen eines Schulherrn zu Tobel, 18.7.1716; Verz der Beiträge an die Freischule Tobel; Einkommen und Verpflichtung der Kaplanei, s. d. (vermutlich zwischen 1747–50); Entwurf eines Urbariums für die Kaplaneipfründe Tobel, 23.9.1840 – STATG 73644, Einkünfte der Pfarrei Wuppenau und Wilen, 16.5.1768; 736135, Hausprot der Komturei Tobel.

24 STATG 736135, Hausprot der Komturei Tobel.

25 PAT, Freisteuer zur Gründung der Schule Kaltenbrunnen, 1804; Actum Pfarrhaus Tobel, 1. Wintermonat 1807; Regierungsbeschluss, 18.9.1815; Schreiben des Schuldirektoriums an den KiR Tobel, 27.4.1815; Fundationsbrief der Schule Tobel, 1815; Entwurf eines Urbariums für die Kaplaneipfründe Tobel, 23.9.1840.

III. Politik, Verwaltung und Wirtschaft

1. Die Beziehungen zu den Eidgenossen und zum Orden

Die ersten Jahrzehnte unter den Eidgenossen

Im Laufe des Mittelalters erwarb der Johanniterorden im Deutschen Reich die Reichsunmittelbarkeit, die seine Besitzungen dem Einfluss der Fürsten und Städte entzog und sie direkt dem Kaiser unterstellte. Die Güter durften mit keinen Diensten, Steuern, Zöllen und andern Lasten beschwert, die Eigen- und Dienstleute nicht vor das Landgericht geladen werden. Ähnliche Rechte wiesen auch verschiedene päpstliche Bullen den Rittern zu [1]. Als die Eidgenossen 1460 den Thurgau eroberten, lockerte sich die Verbindung der Landgrafschaft mit dem Reiche. Der Orden musste damit rechnen, dass die kaiserlichen Privilegien weniger Wirkung als bisher entfalteten. In den ersten Jahrzehnten traten zunächst kaum Konflikte auf. Erst als die Eidgenossen an der Wende zum 16. Jahrhundert der Stadt Konstanz das Landgericht aus den Händen nahmen und den Thurgau enger an sich banden, entstanden erste Zwiste um die Rechte des Ritterhauses.

Im Jahre 1503 beschwerte sich Komtur von Schwalbach bei der Tagsatzung, der Landvogt bestrafe Friedbrüche, Übermähen und Überernten, die nicht malefizisch seien und deshalb vor das Herrschaftsgericht gehörten. Er ziehe auch Verleumdungen vor sein Tribunal, deren Wahrheitsgehalt nicht geklärt sei, obwohl sie zuerst vom niedergerichtlichen Stab beurteilt werden müssten. Des weiteren habe er die Komturei widerrechtlich mit Steuern für die Feldzüge der Eidgenossen im Tessin und in der Lombardei belastet. Man sei nur verpflichtet, für Kriege um das Wohl des Landes Beiträge zu leisten.

In ihrem Entscheid entbanden die Tagherren das Ritterhaus ausdrücklich von Beiträgen für Züge ausserhalb der Eidgenossenschaft. Der Herr müsse dem Landvogt zwar nötigenfalls ein Ross leihen, doch dürfe kein Reisepferd genommen werden. Lediglich bei Kriegen innerhalb des Landes sei das Ritterhaus zur Hilfe mit Leib und Gut verpflichtet. Übermähen und Überackern bestrafe der Komtur bis zu einer Busse von zehn Pfund Pfenning. Ausgraben und Verschieben von Marksteinen allerdings beurteile die Landesobrigkeit. Bei Friedbrüchen dürfe der Landvogt erst eingreifen, wenn sich die Streitenden durch das Urteil des Komturs nicht zum Frieden bewegen liessen. Bei Verleumdungen, deren Wahrheitsgehalt noch unklar sei, müsse der Landvogt den Komtur zur Verhandlung beiziehen. Erst wenn der malefizische Charakter klar zutage trete, dürfe die Landesobrigkeit allein richten. Schliesslich bestätigten

1 STATG 7361, Bulle Papst Clemens IV., 4.9.1265; 7362, Brief Kaiser Karls IV., 1378; Brief Kaiser Sigismunds, 4.9.1413, Vidimus vom 13.4.1423; Brief Kaiser Sigismunds, 11.5.1434, Vidimus vom 6.11.1436 – GLA 20, conv. 162, Vidimus einer Urkunde Kaiser Karls IV., 13.10.1382.

die regierenden Orte die exempte Stellung des Ritterhauses und sein Recht, bis zu einer Busse von zehn Pfund Pfenning zu strafen[2].

Vermutlich stand der Konflikt im Zusammenhang mit der Übernahme des Landgerichtes durch die Eidgenossen, welche die Rechte noch nicht genügend kannten. Dem Ritterhaus gelang es insgesamt recht gut, seine Ansprüche zu wahren. Allerdings ging es der Tagsatzung auch kaum darum, die Niedergerichtsherren zurückzudrängen. Anstände um Geldforderungen der Landvögte gab es jedoch immer wieder. So bezahlte das Ritterhaus 1555 gewisse Landeskosten zusammen mit den Klöstern, erreichte aber, dass man es künftig nicht mehr unter die geistlichen, sondern unter die weltlichen Gerichtsherren zählte. Dieses Prinzip galt bis zur Aufhebung der Komturei zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Die in den kaiserlichen und päpstlichen Urkunden vorgesehene Freiheit von jeglicher Belastung war aber schon lange verloren gegangen. Insgesamt nahmen die Eidgenossen respektvolle Rücksicht auf den Orden, der als europäische Institution über gute Verbindungen und einigen Einfluss verfügte[3].

Die Zeit der Reformation und der Gegenreformation

Nach 1520 veränderten sich die Beziehungen zwischen den regierenden Orten und der Komturei in einschneidender Weise. Verantwortlich dafür waren vor allem zwei Ereignisse: Als im Jahre 1522 die Johanniterfestung Rhodos in die Hände der Türken fiel, hielt man vielerorts das Ende des Ordens für gekommen und forderte den Einzug seiner Güter. Gefährlicher wurde ihm die aufkeimende Reformation, welche in einzelnen ihrer Strömungen die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse umzukrempeln drohte. Die Tagsatzung nahm Klöster und andere geistliche Stiftungen unter stärkere Aufsicht. Eine Delegation der regierenden Orte reiste Jahr für Jahr in den Thurgau und liess sich von den Verwaltern die Rechnungen vorlegen. Die Lage der Komturei war besonders schwierig, weil Komtur Konrad von Schwalbach «zu einem Kind» geworden war, so dass der Herr des Ritterhauses Überlingen, ebenfalls ein Konrad von Schwalbach, auch die Oberaufsicht in Tobel führte. Die Eidgenossen befürchteten, er könnte Vermögenswerte aus dem Lande ziehen, weshalb sie ein Inventar über die Mobilien aufstellten und das Archiv beschlagnahmten. Der Orden versuchte nun, den Ritter Georg Schilling als Komtur nach Tobel zu setzen. Die Tagsatzung meinte jedoch, er sei den Eidgenossen wenig freundlich gesinnt. Auch die Fürsprache des Markgrafen Philipp von Baden änderte nichts an ihrer Einstellung. Darauf verzichtete Konrad von Schwalbach auf sein Haus in Überlingen und bat die Tagherren, ihm die Komturei Tobel anzuvertrauen. Er liebe das Land, sei darin erzogen worden und habe lange hier gelebt. Im Sep-

2 STATG 7364, eidg Absch, 18.1.1504; Estract der Thurgeuwischen Verträgen 1504; 7365, eidg Absch, 5.3.1504; Revers, 20.9.1494 – EA 3,2, S. 158, 20.2.1502; S. 219, 23.4.1503; S. 250, 16.12.1503; S. 253, 15.1.1504; S. 260 und 263 f, 5.3.1504.

3 STATG 7365, eidg Absch, 2.11.1555 – EA 3,2, S. 977, 3.6.1516.

tember 1525 empfing er den Schirmbrief der regierenden Orte, die ihm deutlich befahlen, weder Wertsachen noch Kleider zu veräussern oder wegzuschaffen. Bei unschicklicher Verwaltung müsse er mit der Absetzung rechnen. Auch die persönliche Bewegungsfreiheit Schwalbachs war eingeschränkt. Wollte er zu den Ordenskapiteln reisen oder die Eidgenossenschaft aus andern Gründen verlassen, musste er bei der Obrigkeit um Erlaubnis fragen. Diese und andere Vorfälle bewogen den Papst im Januar 1525 zur Aufforderung an die Tagsatzung, die Johanniter bei ihren Rechten und Freiheiten zu schirmen. Zwischen 1526 und 1528 legte sich der reformatorische Eifer etwas, und die Katholiken bekamen vorübergehend wieder Luft. Schwalbach bemühte sich aber vergeblich, dem Orden zustehende Einkünfte aus der Komturei als Beitrag zum Kampf gegen die Türken für die Kasse in Malta freizubekommen. Schliesslich musste er Tobel wegen den erneut unruhiger werdenden Untertanen verlassen. In Feldkirch empfing er 1531 die Nachricht, die reformierten Orte wollten Vögte über die geistlichen Stifte setzen. Er versuchte, sein Haus der drohenden Aufhebung zu entziehen. Er machte geltend, der Orden gehörte im Thurgau nicht zu den Klöstern, sondern zur weltlichen Bank der Gerichtsherren, und habe nur das Ziel, die Türken als Verfolger der gesamten Christenheit zu bekämpfen. Schwalbach wollte also den Orden aus den innereidgenössischen Streitigkeiten heraushalten, indem er ihn als eine der gesamten Christenheit dienende Organisation darstellte. Viel wirksamer als diese Politik war der Umschwung, der sich in der Schweiz selber anbahnte[4].

Im Jahre 1531 erlitten die Evangelischen bei Kappel eine empfindliche Niederlage gegen die katholischen Innerschweizer. Damit konnten sich die vom Untergang bedrohten geistlichen Stifte im Thurgau als gerettet betrachten. Ein neuer Ton zeigte sich bereits 1532, als die Komturei nach dem Tode Konrads von Schwalbach wieder zu besetzen war. Christoffel von Löwenstein, der Vertreter des Ordensmeisters in deutschen Landen, beklagte sich auf der Badener Jahrrechnung, den Johannitern sei bei der Ernennung des letzten Komturs viel Unrecht geschehen. Er hoffe, dass nun Weltliche und Geistliche wieder zu ihren alten Rechten kämen. Die Tagsatzung erlaubte ihm, die Komturei mit einem Manne zu besetzen, der gegen Gott und die Oberen verantwortlich regiere, sich «schicklich und erberlich» gegen die Untertanen halte und in Tobel Wohnsitz nehme. Der Unterschied zu den Vorgängen in den Jahren 1524/25 ist augenscheinlich. Damals hatte man die Person des Kandidaten nach allen Seiten ausgeleuchtet. Diesmal wurde nicht einmal sein Name genannt. Das will aber nicht heissen, dass die Obrigkeit auf jegliche Kontrolle verzichtete. Gyss von Gys-

4 STAZ A 367.1, Schirmbrief für Komtur Konrad von Schwalbach, 2.9.1525 – EA 4,1 a, S. 363, Mai 1522; S. 382, 6.3.1524; S. 439, 6.6.1524; S. 451, 30.6.1524; S. 495, 23.9.1524; S. 505, 13.10.1524; S. 532, 23.11.1524; S. 556, 10.1.1525; S. 657, 11.5.1525; S. 690, 26.6.1525; S. 740, 25.7.1525; S. 779, 20.9.1525 und 18.1.1526; S. 962, 18.7.1526; S. 1072, 3.4.1527 und 7.5.1527 – EA 4,1 b, S. 1124, 2.9.1531.

senberg, der neue Herr von Tobel, wurde klar darauf verpflichtet, weder liegende noch fahrende Güter ohne Zustimmung der Eidgenossen zu veräussern oder wegzuführen und jährlich über seine Wirtschaft Rechnung abzulegen. Selbst die katholische Mehrheit der eidgenössischen Gesandten hegte also Verdacht, die Johanniter könnten ihre schweizerischen Besitzungen nach und nach finanziell aushöhlen. 1532 beklagte sich der Rezeptor der deutschen Zunge, man lasse dem Orden die Habe des toten Komturs und die Einnahmen während des «Vakanzjahres» nicht «abfolgen». Die Erträge eines Ritterhauses zwischen dem Tode des bisherigen und dem Aufritt des neuen Komturs standen nämlich dem Tresor in Malta zu. Trotz aller dieser Vorbehalte der Eidgenossen kündigte sich allmählich eine neue Allianz im Thurgau an. Die katholischen Orte garantierten den Gerichtsherren den bisherigen Besitzstand. Diese förderten als Gegenleistung die Rekatholisierung, was wiederum die altgläubigen Orte gegen ihre evangelischen Rivalen stärkte[5].

Der neue Komtur Gyss von Gyssenberg geriet alsbald ungünstig ins Gerede, er entfalte ein allzu grosses Gepränge und betreibe eine unverantwortliche Schuldenwirtschaft. Dass Sparsamkeit und haushälterischer Sinn kaum seine hervorstechenden Eigenschaften waren, erkannte auch die Ordensführung. Doch hatten wohl auch die Eidgenossen nicht den rechten Sinn dafür, welcher Aufwand sich für einen ritterlichen Herrn gebührte. Als sie Gyss von Gyssenberg 1535 der dauernden Klagen wegen mit der Absetzung drohten, erschien der Ordensmeister in deutschen Landen vor der Tagsatzung, begleitet vom Abt von St. Gallen und einer Abordnung des thurgauischen Adels. Der Aufmarsch lässt den Schluss zu, dass es nicht mehr um das Verhalten eines einzelnen, sondern um die Stellung der Gerichtsherren gegen die Beschwerden und Ansprüche der Untertanen ging. Der Komtur kam mit einem scharfen Verweis davon, doch gaben die Eidgenossen der Bitte nicht nach, die Rechnungsabnahme und damit die Aufsicht über die Wirtschaft des Ritterhauses aufzuheben[6].

Nach dem Tode Gyss von Gyssenbergs erschien 1543 Andreas Vecheler von Schwandorf, Komtur von Rottweil und Villingen, in Tobel, um das Rittergut im Namen des Ordens bis zur Neubesetzung zu verwalten. Die Tagsatzung bremste sofort. Komtur von Schwandorf sei ein fremder Mann und kenne weder den Landesgebrauch noch die Untertanen. Er dürfe zwar im Hause wohnen, essen und trinken, doch habe der bisherige Schaffner Friedrich von Heidenheim zu Klingenberg die Geschäfte zu führen. Im gleichen Jahre nahmen die Eidgenossen Adam von Schwalbach mit den üblichen Auflagen als Komtur an. Dieser bemühte sich in der Folge tatkräftig, die von seinem Vorgänger hinterlassenen Schulden abzutragen und die Wirtschaft des Gutes zu verbessern. Er dürfte erkannt haben, dass dies der einzige Weg war, die lästigen Rechnungsboten abzuschütteln. Später als einige andere thurgauische Klöster er-

5 STATG 7365, eidg Absch, 15.6.1532 – EA 4,1 b, S. 1338, 10.–16.5.1532; S. 1430, 11.11.1532.
6 STATG 7362, eidg Absch, 1535 – Siehe S. 164, Die Wirtschaft im Ritterhause.

reichte er im Jahre 1547 dieses Ziel. Damit hatte die Komturei, kaum zwei Jahrzehnte, nachdem ihr der Untergang gedroht hatte, die volle Selbständigkeit wiedergewonnen. Schuld an dieser Wendung war nicht zuletzt die neue Interessenverbindung zwischen den Gerichtsherren und den katholischen Orten. Das letzte Misstrauen gegenüber dem als ausländisch empfundenen Orden wich aber bei den Eidgenossen nicht. Als der Papst 1563 einen Ablass für den Aufbau der Festungswerke Maltas durch die Johanniter ausschrieb, antwortete ihm die katholische Tagsatzung, am besten könne er selbst helfen, wenn er die Ordensherren zu mehr Sparsamkeit anhalte. Insgesamt aber drehten sich in den kommenden Jahrhunderten die Konflikte zwischen dem Ritterhaus und den Eidgenossen nur noch um einzelne Rechte, nicht mehr um seine Existenz[7].

Der von Roll-Handel

Im Laufe des 16. Jahrhunderts entwickelten sich die Komtureien, einst Versorgungsstätten für Arme und Kranke, immer mehr zu Pfründen für nachgeborne Adelssöhne. Um den Andrang zu den begehrten Stellen einzudämmen, verschärfte der Orden die Aufnahmebedingungen. So verlangte die deutsche Zunge den Nachweis von sechzehn adeligen Vorfahren. In der Schweiz war der alte Adel weitgehend ausgestorben, und die in den einzelnen Orten zu Patriziern aufsteigenden Bürgerfamilien konnten die geforderte «Ahnenprobe» kaum erbringen. Zudem herrschte unter den deutschen Rittern eine traditionelle Schweizerfeindlichkeit. Das führte dazu, dass der Orden mehreren Eidgenossen den Zutritt verwehrte. Um den Urner Hans Ludwig von Roll entwickelte sich zu Beginn des 17. Jahrhunderts ein schwerer Konflikt, in welchen auch das Ritterhaus Tobel hineingezogen wurde[8].

Der Vater von Hans Ludwig von Roll war Ratsherr in Uri und Oberst in spanischen Diensten. Er scheint den Aufstieg seines Sohnes zielbewusst geplant zu haben. 1577 geboren, wurde dieser bereits 1584 als Gnadenritter in den Orden aufgenommen. Als solcher musste er die Adelsprobe nicht bestehen. Wahrscheinlich unterstützte ihn dabei Carlo Borromeo, der für die südliche Schweiz zuständige Bischof von Mailand, um eine führende Urner Familie für die Gegenreformation zu gewinnen. Hans Ludwig wurde mit der Komturei Münchenbuchsee belehnt, die sich jedoch seit der Reformation in den Händen des Standes Bern befand. Er versuchte 1586 das Ritterhaus Freiburg zu bekommen, doch war dieses bereits von einem griechischen Ritter besetzt. Das alles

7 STATG 7362, Schein des Johannitermeisters in deutschen Landen, 5.4.1543; Bewilligung der X Orte, 21.4.1543; 7365, eidg Absch 1543 – EA 4,1 d, S. 226, 12.3.1543; S. 708, 10.11.1546; S. 827, 20.6.1547; S. 872, 11.11.1547; S. 888, 22.11.1547; 4,2, S. 251, 18.4.1563.

8 Als Grundlage zu diesem Kapitel diente der ausgezeichnete Artikel von Franz J. Schnyder, Die Aufnahme von Schweizern in Malteser-Ritterorden «more helvetico», Annales de l'ordre souverain militaire de Malte, Janvier-Juin 1974, S.32–42.

geschah, bevor er die Dienste geleistet hatte, welche der Orden für die Übernahme einer Kommende vorschrieb.

1587 kam Hans Ludwig von Roll in den Konvent nach Malta. Der Grossmeister Verdala reihte ihn, offenbar von Rom aus gedrängt, unter die Edelknaben ein. 1591 bewarb sich Hans Ludwig um den Rang eines vollberechtigten Rechtsritters, wofür er die Adelsprobe hätte bestehen müssen. Nun hatte das Generalkapitel dem Grossmeister 1583 gestattet, drei Anwärter ohne Ahnennachweis als Rechtsritter anzunehmen. Wohl auf Drängen aus der Eidgenossenschaft sprach der Grossmeister dem Urner 1591 diese Würde zu. Nach einigem Widerstand der deutschen Zunge erreichte er auch die Eintragung ins Zungenbuch. Um eine Komturei zu erhalten, musste jeder Ritter zuerst die Residenzpflicht erfüllen. Sie bestand aus einem fünfjährigen Aufenthalt im Konvent in Malta. Während dieser Zeit hatte er drei Karawanen zu bestehen, welche in dreimal fünf bis sechs Monaten Dienst auf einer Galeere bestanden. Der Grossmeister entband von Roll von dieser Pflicht. Damit konnte dieser eine freiwerdende Komturei übernehmen, sah sich aber bald vor einer neuen Hürde. Ritterhäuser vergab der Orden nach der Anciennität, nach dem Dienstalter, gezählt vom Moment an, in welchem jemand im Zungenbuch vermerkt wurde. Von Roll war 1591 aufgenommen, aber erst 1594 von der deutschen Zunge eingetragen worden. Deshalb gingen ihm einige Ritter im Range voran. Er fühlte sich zurückgesetzt und verlangte, dass 1591 als Beginn seiner Anciennität genommen werde. Später scheint er sogar gefordert zu haben, dass man von 1587 an rechne, dem Zeitpunkt also, in welchem er nach Malta kam.

Im Laufe des Jahres 1595 kehrte von Roll in die Schweiz zurück. Damit verband sich sein Schicksal mit dem der Komturei Tobel, wo zu dieser Zeit Arbogast von Andlau regierte. Die Eidgenossen beschuldigten diesen, er habe die Untertanen zum Aufruhr verleitet, in Bussnang den Pfarrer entlassen, dessen Einkünfte für sich verbraucht und so die Rekatholisierung der Gemeinde verzögert. Andlau gab lediglich geringe Verfehlungen zu. Trotzdem enthob ihn die Tagsatzung gegen die Stimmen Zürichs und Luzerns seines Amtes und übergab das Ritterhaus Hans Ludwig von Roll[9].

Der Orden protestierte und anerbot sich, Andlau nötigenfalls zu bestrafen. Die Quellen lassen aber keinen Zweifel daran aufkommen, dass nicht nur Konfessionelles auf dem Spiel stand. Die katholischen Orte erklärten, sie wollten künftig auf ihre Komtureien nur noch Schweizer setzen. Von ihnen könne man in Notzeiten mehr Hilfe erwarten. Man habe im eigenen Lande genug ehrliche, adelige, stattliche Leute, aber nur einer davon sei Johanniter. Es sei ungerecht, dass man vom Orden ausgeschlossen werde, besonders weil dieser sich dem Kampf gegen die Ungläubigen widme und «unsere streitbare Nation» den Titel «Schirmherr der Kirche» trage.

9 Siehe S. 46.

In Malta war die Ordensleitung der Meinung, von Roll habe durch sein Verhalten das Ritterkreuz verwirkt, doch schonte sie ihn wegen der Stimmung in der Eidgenossenschaft. Sie versuchte lediglich, ihn gütlich aus dem Hause Tobel wegzubringen, das er mit «bösem gewüssen und verlust seiner seel» besitze. Die deutsche Zunge hingegen hatte ihn offenbar wieder aus dem Zungenbuch gestrichen. Die Mehrheit der katholischen Orte erklärte, von Roll bleibe in Tobel, bis der Orden ihm und andern ehrlichen und adeligen Leuten aus der Schweiz das ihnen Gebührende zugestehe. 1599 lenkte der Orden ein und erleichterte für Schweizer die Adelsprobe, schränkte ihre Zahl jedoch auf drei Ritter ein. Zudem wurden solchen «Ternariern» zwar Komtureien, nicht aber höhere Würden übertragen [10].

Im Jahre 1602 schloss eine Delegation unter dem Gesandten des Grossmeisters von Malta mit von Roll in Oberbaden ein Abkommen. Sie versprach ihm die Rechtsritterschaft und Zufriedenstellung wegen der Anciennität, wenn er den 1599 verabredeten erleichterten Adelsnachweis bestehe. Nach einigem Widerstand sagte der Ritter zu, über die Verwaltung der Komturei Tobel Rechnung abzulegen und sie zu verlassen. Der Orden übertrug ihm als Gegenleistung die Ritterhäuser Überlingen und Leuggern. Von Roll küsste dem Ordensgesandten als Zeichen des Gehorsams das Kreuz und empfing von ihm Vergebung für sein bisheriges Verhalten. Im folgenden Jahre legte er die Ahnenprobe in Heitersheim ab, und die deutsche Zunge nahm ihn als Rechtsritter wieder auf [11].

Damit waren die Irrungen und Wirrungen noch nicht beendet. Nach Auffassung der deutschen Zunge hätte von Roll nach Malta reisen und dort um seine Aufnahme als Rechtsritter nachsuchen sollen. Dieser meinte, das sei Sache der Zunge. Zudem habe man in Heitersheim seiner Adelsprobe die Bemerkung angefügt, sie sollte den Rechten des Priorats keine Nachteile bringen. Damit erhielt der Ahnennachweis einen Ausnahmecharakter. Der Urner fühlte sich von den deutschen Rittern erneut hintangesetzt und wertete dieses Vorgehen als Bruch des Vertrages von 1602, weshalb er die versprochene Rechnung nicht ablegte. Im April 1606 wurde er in Malta schliesslich als Rechtsritter aufgenommen. Darauf schloss er mit einem Ordenskommissar einen Vergleich über die Abtretung der Komturei, nach welchem Arbogast von Andlau 9000 Gulden

10 STAZ A. 367.1, Erkanntnus der kath Orte, 5.6.1596; Die kath Orte an den Grossmeister in Malta, 8.7.1596; Komtur von Andlau an ZH, 20.11.1596, 12.8.1598; Summarischer Bericht ..., 1600; Ber über den Fall von Roll, 30.5.1600; Der Obristmeister in deutschen Landen an die reg Orte, 12.10.1600, 31.3.1601; ZH an die reg Orte, 18.10.1600; Die reg Orte an den Obristmeister in deutschen Landen, 28.10.1600; Erkanntnus der regierenden Orte, 16.11.1600; B IV. 53, ZH an seine Ges zu Baden, 26.6.1596; ZH an den Obristmeister, 8.4.1601 – EA 4,2, S. 759, 2.5.1582; 5,1, S. 2, 3.2.1587; S. 17, 1.4.1587; S. 291, 5.5.1592; S. 408, 30.6.1596; S. 454, 7.10.1597; S. 516; 10.10.1599; S. 1393, 1596–1599.

11 STAZ A. 367,1, Vertrag von Oberbaden, 12.7.1602; Urkunde des Obristmeisters in deutschen Landen, 16.5.1603.

für alle seine Ansprüche erhalten sollte. Von Roll bezahlte 6183 Gulden, blieb aber die nächste Rate schuldig. Offenbar hatte er erfahren, dass man ihn wohl als Rechtsritter akzeptiert, aber nicht in die Listen eingeschrieben hatte. Der Orden verlangte wahrscheinlich, dass von Roll vorgängig den Vertrag erfüllen müsse, während dieser erst eingetragen werden wollte. Ausserdem hatte sich inzwischen ein neuer Konflikt zwischen den Johannitern und den regierenden Orten erhoben. 1610 setzte die Tagsatzung das Ritterhaus Tobel unter Arrest. Grund dafür war vermutlich, dass die deutsche Zunge in Zusammenhang mit der geforderten Aufnahme des Gnadenritters Hans Jakob Segesser von Luzern beschlossen hatte, keine Schweizer mehr eintreten zu lassen. Die Herrschaft Tobel stand seit 1609 unter Komtur von Sturmfeder. Nun zog von Roll, begleitet durch die Leute des Abtes von Fischingen, wieder im Ritterhaus ein. Als Sturmfeder im Oktober 1610 in Tobel erschien, wies man ihm die Türe. Die Fünf Orte erklärten, ihre Leute seien des Ordens ebenso würdig wie andere, und man wolle sich «nitt also lychentlich davon schrenzen lassen» [12]. Als «kriegerische Nation» dürfe man nicht als zweitrangig gelten. Schweizer Ritter müssten wie die übrigen zu allen Würden aufsteigen können.

Von Rolls Zwist mit dem Orden war für die Eidgenossen also zu einer Frage des Prinzips geworden. Sie forderten vom Grossmeister eine Urkunde, dass der Urner seit 1591 Rechtsritter sei, und dass die deutsche Zunge ihn längst hätte eintragen müssen. Solange bleibe die Komturei Tobel unter Arrest. Um den guten Willen der Tagsatzung zu zeigen, und weil sich mittlerweile auch der deutsche Kaiser in die Sache mischte, vermittelten die Gesandten von Uri, Schwyz und Luzern 1616 auf der Tagsatzung einen Kompromiss zwischen von Roll und den Johannitern um die Ordenssteuern. Der Ritter zahlte 4000 Gulden. Das war allerdings nur ein geringer Teil, gemessen an den 51 000 Gulden, welche der Orden oder dessen Mitglieder darüber hinaus an Kosten und entgangenem Nutzen in Rechnung gestellt hatten [13].

Im Jahre 1624 wurde auf Schloss Sonnenberg ein neuer Vertrag ausgehandelt. Darin anerkannte von Roll das Eigentumsrecht Sturmfeders an der Kom-

12 STAZ A. 367.1, Der Obristmeister in deutschen Landen an ZH, 3.10.1605, 22.1.1609; von Roll an ZH, 5.11.1605; Memorial, 4.10.1609; A. 367.2, Komtur von Sturmfeder an ZH, 21.10.1610; Der Obristmeister in deutschen Landen an die reg Orte, 20.11.1610; Die V Orte an ZH, 29.11.1610; B. IV. 67, ZH an Arbogast von Andlau, 19.2.1610; ZH an von Sturmfeder, 15.10.1610; ZH an BE, 2.4.1610; B. IV. 68, ZH an Arbogast von Andlau, 28.1.1609, 5.6.1611; EA 5,1, S. 1009, 26.7.1610; S. 1041, 19.1.1611; S. 1042, 26.1.1611; S. 1062, 26.6.1611; S. 1068, 10.10.1611, 9.11.1611; S. 1461, 1609–1614.

13 STATG 73630, eidg Absch, 14.7.1620 – STAZ A. 367.2, Uri an ZH, 18.10.1613; Verz der Schulden von Rolls, s. d. (um 1616); eidg Absch, 1616; Der Obristmeister in deutschen Landen an ZH, 9.6.1616, 30.4.1617, 12.3.1622; ZH an seine Ges in Baden, 24.6.1616; Vergleich, 11.7.1616; Der Kaiser an ZH, 21.10.1616; Die Reg in Ensisheim an ZH, 10.12.1616; Von Roll an ZH, 26.12.1616; Actum, 17.5.1617; ZH an seine Ges in Baden, 1620; B. IV. 75, ZH an seine Ges in Baden, 24.6.1616; ZH an Erzherzog Maximilian zu Österreich, 2.1.1617 – EA 5,1, S. 1393/1394, 1612.

turei Tobel und versprach, ihm für die Nutzung seit 1610 15 000 Gulden nachzuzahlen. Dafür durfte er das Ritterhaus Tobel pachtweise bis 1627 innehaben. Der vermittelnde Nuntius wollte erwirken, dass der Grossmeister dem Urner seine alten Würden und Rechte zurückerstatte. Die Tagsatzung ratifizierte das Abkommen, forderte aber erneut eine Urkunde darüber, dass der Orden Schweizern freien Zutritt gewähre und die erleichterte Adelsprobe bestätige. Der Vertrag lief ab, ohne dass man in Malta auch nur etwas getan hätte. Sturmfeder musste zu einer neuen Vereinbarung Hand bieten, die das Ritterhaus einem unparteiischen Verwalter in der Person des Luzerner Gabriel Wyssing übertrug. Die Tagsatzung wollte den Komtur erst in Tobel einziehen lassen, wenn der Orden die Dokumente ausgefertigt habe.

Wyssing erfuhr bald, wie schwierig es war, zwei Herren zu dienen. Er geriet zunächst in einen ausgedehnten Streit mit von Roll, den er beschuldigte, 3500 Gulden an Ausständen nicht bezahlt zu haben. Roll machte geltend, er habe für diese Gelder über seine Verpflichtungen hinaus am Ritterhaus gebaut. Wyssing musste ihm schliesslich 1000 Gulden zurückerstatten. Sturmfeder anerkannte diese Summe jedoch nicht, und der Luzerner musste sie aus der eigenen Tasche aufbringen. 1629 verliess er Tobel als unglücklicher Mann. Er hatte bei seiner Verwaltung viel Geld verloren, seine Frau blieb krank und schwanger zurück, und auf der Heimfahrt verunfallte er mit seinem Wagen schwer. 1630 war er nicht in der Lage, eine fällige Schuld an von Roll zu begleichen; der Stand Luzern musste sich für ihn verbürgen.

Anfangs 1629 scheint Sturmfeder erreicht zu haben, was von Roll wünschte. Der streitbare Schweizer empfing Kreuz und Habit wieder, die ihm aberkannt worden waren. Bereits 1626 hatte Papst Urban VIII. auch die helvetische Adelsprobe bestätigt. Der Arrest wurde aufgehoben, ohne dass der Orden der unbeschränkten Aufnahme eidgenössischer Patrizier zugestimmt hätte, so dass dieser Streitpunkt noch lange weiterschwelte. Während über drei Jahrzehnten hatten die Johanniter sich bemerkenswert zäh gegen die Ansprüche der regierenden Orte gewehrt. Das Faustpfand einer Komturei erwies sich auf die Länge aber doch als gewichtiges Argument, um einzulenken. Von Roll hatte seine Reputation wieder erreicht, von der Hochachtung seiner Ordensbrüder aber blieb er zeit seines Lebens ausgeschlossen. Er starb 1649 auf seiner Komturei Leuggern[14].

14 STATG 73630, Ortsstimmen ZH, LU, GL, OW, NW, SZ und ZG, Oktober bis Dezember 1627; Vertrag, 20./30.3.1728; Ortsstimmen ZH, LU, OW und ZG, Dezember 1628/Januar 1629; Vertrag, 16.3.1629; LU an Komtur von Sturmfeder, 21.8.1630 – STAZ A. 367.2, LU an ZH, 9.8.1627 – EA 5,2, S. 384, 30.6.–17.7.1624; S. 465, 26.6.1626; S. 573, 20.3.1629; S. 649, 30.6.–1.7.1631; S. 1596–1598, 1626–1629; 6,1, S. 1172/1173, 1651.

Die Schuldforderung der Herren von Breitenlandenberg

Im von Roll-Handel hatten die Eidgenossen versucht, dem Orden gegenüber Prinzipien durchzusetzen, welche sie für ihr Ansehen als wichtig erachteten. Dass sie sich gelegentlich aus weit geringeren Ursachen für die Interessen von Landsassen wirksam ins Mittel legen konnten, zeigte der Streit um die Schulden Johann Christophs von Breitenlandenberg zu Herdern. Dieser thurgauische Adelige war als Ritter dem Orden der Johanniter beigetreten und wurde von ihm 1617 mit verschiedenen Aufträgen nach Rom, Wien, Prag, Innsbruck und in die Schweiz gesandt. Da er noch keine eigene Komturei besass, fehlte ihm ein festes Einkommen. Für seinen Lebensunterhalt nahm er deshalb verschiedene Darlehen auf, welche schliesslich die Summe von mindestens 1800 Gulden ausmachten. Er versprach jeweils die Rückzahlung, sobald er auf ein Ritterhaus gesetzt oder sein väterliches Erbe empfangen würde. Als Bürgen gab er seinen Vater und seinen Bruder Johann Ulrich an. Nun starb der junge Kreuzritter in Rom bei seiner Rückkehr nach Malta. Sein Vater musste nun für dessen Schulden geradestehen; tatsächlich befriedigte er die Gläubiger auch. Der Tresor in Malta liess ihm eine Ermächtigung zukommen, nach welcher der Thurgauer Adelige sich beim Obristmeister in deutschen Landen für die Anleihen und die Hinterlassenschaft seines Sohnes schadlos halten könne. Dieser Brief ging jedoch durch die Schuld eines Verwandten der Breitenlandenberger, des Ordensritters Ferdinand von Muggental, verloren. Ein Guthaben von 2000 Gulden wurde vom Orden zu Gunsten der Breitenlandenberger auf die Komturei Tobel gelegt und durch Komtur von Sturmfeder in den Jahren 1629 und 1630 grösstenteils bezahlt. Trotzdem scheinen damit nicht alle Ausstände gedeckt gewesen zu sein. Jedenfalls verlangte der Neffe des verstorbenen Ritters rund dreissig Jahre später energisch, der Orden möchte die noch ausstehenden Guthaben begleichen. Dabei scheint die verlorene Ermächtigung eine wichtige Rolle gespielt zu haben. Die Breitenlandenberger bemühten sich mehrmals nachdrücklich, aber vergeblich in Malta um eine Kopie. Schliesslich starben dort die Ordensleute, welche in dieser Sache die nötigen Kenntnisse besassen.

Am Neujahrstag 1661 fand sich der Neffe des verstorbenen Ordensritters, Johann Christian von Breitenlandenberg, in der Komturei Tobel ein, wo eine Ordensdelegation weilte, und suchte erneut um Bezahlung der Ausstände nach. Dabei drohte er, die Einnahmen des Ritterhauses anzugreifen, wenn er anders nicht zum Ziele käme. Der Ordensvertreter wollte sich der Sache nicht annehmen und riet, den Tresor in Malta zu belangen. Der Breitenlandenberger tat dies, wartete aber zwei Jahre vergeblich auf eine Antwort[15].

15 STATG 73630, Obligation, 16.3.1617; Der Obristmeister in deutschen Landen an Hans Ulrich von Breitenlandenberg, 3.12.1617; Obligation, 31.8.1617; Extrakt aus dem Schreiben des Obristmeisters, 9.1.1618; Übergabebrief, Martini, 1628; Quittungen, 11.9.1629, 25.4.1630, 28.10.1631; Johann Anton Wirz von Rudenz an die Kanzlei Heitersheim, 19.11.1663; Bericht von Hans Christoph von Breitenlandenberg, 19.11.1663.

Inzwischen hatte der äbtisch-st. gallische Obervogt zu Rorschach, Johann Anton Wirz à Rudenz, ein Schwager des Breitenlandenbergers, die Sache in die Hand genommen. Er drängte die Eidgenossen, einen Arrest über das Ritterhaus zu verhängen, welches damals an Verwalter Rütti aus Wil verliehen war. Bald darauf beschlagnahmte der Landvogt die Pachtgelder. Der Obristmeister in deutschen Landen wandte ein, man dürfe den jetzigen Komtur nicht für die Schulden irgendeines Ordensritters haftbar machen. Zudem sei dem verstorbenen Breitenlandenberger seinerzeit noch keine Komturei und keine Pension zugehalten worden. Sein Vater sei deshalb nach Ordensrecht schuldig gewesen, für seinen Lebensunterhalt zu sorgen. Man solle sich erneut nach Malta wenden. Dass dieser Weg zu nichts führte, hatte der Gläubiger aber längst erkannt. Der Landvogt fuhr mit dem angelegten Arrest fort und bezog im Juli 1665 2000 Gulden aus den Pachtzinsen gegen den erbitterten Widerstand des Verwalters Rüti, der mit seinem Brotgeber nicht in Konflikt geraten wollte. Vergeblich wurde Rüti bei einflussreichen Leuten in Luzern und Zürich vorstellig, vergeblich versuchte er die Ablieferung der Gelder zu verzögern. Der Landvogt drohte, er werde soviel Frucht und Wein aus dem Ritterhaus verkaufen, bis er die Summe in den Händen habe. Bereits hatten die Landenberger die ersten 1000 Gulden an ihr Guthaben bezogen. Nun sah die Ordensleitung in Deutschland ein, dass es besser war zu verhandeln. Unter der Vermittlung des Abtes von St. Gallen kam im Dezember 1665 eine Vereinbarung zwischen den streitenden Parteien zustande. Der Breitenlandenberger erhielt über die 1000 Gulden hinaus nochmals 100 Dukaten und erklärte damit alle seine Ansprüche als erloschen. Der Arrest auf das Ritterhaus wurde aufgehoben[16].

Der Vorfall zeigt Möglichkeiten und Grenzen der Johanniter in der Eidgenossenschaft. Sie anerkannten die Schuldforderung des Breitenlandenbergers offensichtlich nicht. Von der Schweiz aus Geld in Malta einzutreiben, war ein Ding der Unmöglichkeit. Gelang es jedoch einem Gläubiger, die Tagsatzung zu einem Arrest auf die Güter des Ordens zu veranlassen, dann blieb diesem nichts anderes übrig, als zu einem Kompromiss Hand zu bieten.

16 STATG 73630, Die Kanzlei Heitersheim an Wirz von Rudenz, 8.12.1663; Wirz von Rudenz an den Obristmeister in deutschen Landen, 7.1.1664, 16.3.1664; Die VII Orte an den Obristmeister in deutschen Landen, 13.3.1664; Verw Rüti an den Obristmeister in deutschen Landen, 24.3.1664, 21.12.1664, 6.6.1665, 27.7.1665; Der Obristmeister in deutschen Landen an Verw Rüti, 6.4.1664, 28.2.1665; Der Obristmeister in deutschen Landen an den ehemaligen Lv Amrhein, 4.12.1664, 23.1.1665; LU an den Obristmeister, 29.12.1664; Der Obristmeister an das Landvogteiamt in Ffd, 23.1.1665; Alt-Lv Amrhein an die Kanzlei in Heitersheim, 25.1.1665; eidg Absch, 21.7.1665; Schadloshaltung, 30.7.1665; ZH an Lv im TG, 17.8.1665; Befehl des Lv, 23.9.1665; Der Obristmeister an die VII Orte, 24.11.1665; Akkord, 10.12.1665; Abt von SG an Grossprior der Johanniter, 11.12.1665; Arrests Relaxa, 14.12.1665 – EA 6,1, S. 1175, 1665; S. 1216, 1664.

Schirmgeld, Mastschwein und Huldigung

Während der Reformationszeit war klar zutage getreten, dass es nicht genügte, wenn der Orden einen Ritter auf eine Komturei setzte. Die Eidgenossen als Landesherren behielten sich vor, ihn anzunehmen oder abzulehnen. Im ersten Falle übergaben sie ihm gegen eine Geldzahlung den Schirmbrief als Bestätigung dafür, dass sie die Rechte und Freiheiten des Ritterhauses unter seiner Regierung schützen werden. Anfangs ging es vor allem darum, missliebige, fremde Gerichtsherren vom Lande fernzuhalten. Nach der Reformation wurde nie wieder ein vom Orden vorgeschlagener Komtur abgelehnt. Allmählich trat auf seiten der Tagsatzung das Interesse an der Geldzahlung in den Vordergrund. Damit hielt aber auch die blanke Begehrlichkeit Einzug. Nach einem Abschied aus dem Jahre 1778 wurde das Schirmgeld unter den Gesandten der regierenden Orte, dem Landvogt, dem Landammann und dem Landschreiber verteilt, wobei auch deren Diener und der Bote ein gutes Trinkgeld bezogen. Komtur von Sturmfeder entrichtete 1609 für seinen Schirmbrief 280 Gulden, Hannibal von Schauenburg legte 1633 bereits 800 Gulden auf den Tisch. Setzte sich der neuernannte Gerichtsherr gegen die erhöhte Abgabe zur Wehr, so drohte man ihm mit Arrest. Nach dem Tode des Komturs von Rosenbach 1643 forderte die Tagsatzung das Schirmgeld schon, bevor der neue Herr überhaupt bestimmt war. Da die Gesandten der Orte nicht wussten, ob sie an der nächsten Tagsatzung noch teilnehmen würden, wollten sie sich die Zahlung nicht entgehen lassen. Rezeptor von Metternich, welcher die verwaiste Kommende verwaltete, wies darauf hin, dass die Einkünfte des laufenden Jahres dem Tresor in Malta zufielen, wo sie für den Kampf gegen die Türken «hoch vonöthen» seien. In Tobel sei nicht genug Geld vorhanden, und niemand leihe etwas auf einen namentlich noch nicht bekannten Komtur. Als der Verwalter mit leeren Händen nach Baden kam, schickte man ihn gleich wieder zurück, um die Summe herbeizuschaffen. Metternich wich der Drohung mit dem Arrest, rettete aber wenigstens den Rechtsanspruch, indem er den neuen Komtur Christian von Osterhausen sofort nannte und für ihn den Schirmbrief empfing. Die Tagsatzung argumentierte, der Schutz beziehe sich nicht auf eine Person, sondern auf das Ritterhaus als Institution. Diese Interpretation kann einer kritischen Betrachtung kaum standhalten, doch diente sie zweifellos den Interessen der Tagherren. Auch die aufgewendete Summe kletterte munter weiter. Baron von Merveldt musste 1706 1000 Gulden für den Schutz aufwenden, und das Visitationsinstrument von 1761 nennt die Summe von 1170 Gulden[17].

17 STATG 7362, Verschiedene Schirmbriefe; Übergabebrief, 5.9.1643; Collatio, 28.1.1735; 7363, Quittung, 21.7.1609; Die Ges der VII Orte an Verw Albrecht, 22.7.1643; Schein, 24.7.1643; Rezeptor Metternich an die Ges der VII Orte, 26.7.1643; Das Syndikat an Rezeptor Metternich, 27.7.1643; Der Obristmeister in deutschen Landen an die VII Orte, 15.8.1664; Ges der VII Orte an Komtur Johann von Roll, 5.7.1686, 8.7.1686, 14.7.1686; Johann von Roll an die Ges der VII Orte, 6.7.1686; Ges der VII Orte an Lv, 16.7.1686; Quittung, 17.7.1722; Lv an Verw, 8.7.1722;

Seit alters war es Brauch, dass die Komturei dem Landvogt auf Neujahr ein Mastschwein verehrte. 1670 verweigerte sie es, weil sie fürchtete, aus einem Geschenk werde allmählich eine Pflicht. Vier Jahre später sperrte der Komtur dem Zürcher Landvogt Waser die Gabe erneut. Dieser beschlagnahmte darauf für 40 Gulden Frucht. Der Herr wandte sich an die Tagsatzung. Aber im Gegensatz zum ersten Falle deckten die Gesandten diesmal den Landvogt. Erst eine katholische Tagsatzung schützte schliesslich mit ihrer Mehrheit den Standpunkt des Ordens. In der Folge wurde das Schwein normalerweise anstandslos geliefert, wobei viele Landvögte eine Abfindung in Geld vorzogen. Nur hin und wieder tat man durch eine Verweigerung einem Landvogt seinen Unmut über dessen Amtsführung kund. So antwortete ihm der Verwalter 1686 auf sein Ansuchen um das Geschenk, weil er die Rechte des Ritterhauses nicht schütze, gebe man nichts[18].

Zu Klagen Anlass gaben auch die häufigen Besuche des Landvogts. Vor allem die Huldigungen nötigten die Komturei zu steigenden Ausgaben. Der Landvogt und sein Gefolge erwarteten eine Mahlzeit, die nicht zu kleinlich ausfallen durfte. Dazu lud der Komtur jeweils auch die umliegenden Gerichtsherren ein. Kostete das Essen 1679 noch 40 Gulden, so musste der Herr 1716 bereits 100 Gulden aufwenden. Viele Landvögte schleppten ein zahlreiches Gefolge mit sich, welches sich gut, reichlich und kostenlos im grossen Saal bewirten liess. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts sassen jeweils 70 bis 90 Personen an den Tischen. Komtur von Merveldt suchte 1716 die kostspielige Gastlichkeit mit einem Reglement einzudämmen, welches nicht nur die Zahl und die amtliche Funktion der Geladenen, sondern auch die Speisen aufführte, die gereicht wurden. Er befahl darin seinem Verwalter, künftig nur noch den abtretenden und den aufreitenden Landvogt, den Landammann, den Landschreiber, den Landweibel und die Prokuratoren zur Tafel zuzulassen, wobei die Landvögte zusätzlich einen Sohn oder einen guten Freund mitbringen durften. Aller übrigen solle man sich mit «guter Manier» entledigen und sie allenfalls ins Wirtshaus weisen, sodass noch etwa 12 Personen an der Tafel sassen. Auf die Klage Merveldts bei der Tagsatzung über die häufigen Besuche aus Frauenfeld antworteten ihm die Gesandten 1716, es bleibe bei der bisherigen Ordnung, doch durfte der Landvogt nur noch mit acht Berittenen erscheinen.

Auch unter Merveldts Reglement lebte man nicht allzu frugal. Hatten die Gäste sich auf den Stühlen niedergelassen, so wurden als erste Tafel folgende Gerichte aufgetragen: eine Schüssel mit einer warmen Pastete aus einem Huhn und drei Pfund Kalbfleisch, rechts und links davon eine Schüssel Suppe mit je

Schein der Kanzlei Baden, 17.7.1722; 73632, Vis Prot 1656; 73637, Vis Prot 1713, 1761; 73638, Vis Prot 1638, 1660 – EA 4,2, S. 1048, 4.6.1570; 7,1, S. 799, 1722, 1736; 7,2, S. 672, 1748, 1766; 8, S. 318, 1778.

18 STATG 7363, Die kath Ges an den Lv, 5.4.1674; 73638, Vis Prot 1679 – STAZ A. 266.2, Der Lv an einen ZH Ratsherrn, 22.1.1686 – EA 6,1, S. 1216, 1674.

einem Huhn darin, zwei Schüsseln mit zehn Pfund Kalbfleisch, je eine Schüssel mit Hasenpfeffer, Kalbfleisch und Kraut. Reichlich gedeckt war auch die zweite Tafel. Sie umfasste eine Schüssel mit kalter Pastete aus zwei Hasen, eine Schüssel mit Braten vom Hinterviertel eines Kalbes, zwei Paar junge Hühner, zwei Paar Tauben, eine Schüssel mit zwei bis drei gebratenen Hasen und einigen Ferkeln, eine Schüssel mit Schinken und zwei Ochsenzungen, eine Schüssel mit Schaffleisch und eine Schüssel mit Krebsen. Als Nachtisch verzehrten die Gäste eine Torte und Biskuits. Im Herbst reichte man auch Äpfel und Birnen. Von den beträchtlichen Resten durfte sich die Dienerschaft stärken[19].

Die Bereinigungen

Der grösste Teil der Einkünfte flossen dem Tobler Ritterhaus aus den Zehnten, den Erb- und Handlehen und der Leibeigenschaft zu. Durch Todesfälle, Käufe, Verkäufe und Verpfändungen wechselten mit der Zeit die Inhaber der Güter, so dass manche Einnahme verloren zu gehen drohte. Deshalb zeichnete man in den sogenannten Bereinigungen von Zeit zu Zeit den Besitzstand ganz oder teilweise neu auf. Weil diese Dokumente in Prozessen Beweischarakter besassen, musste die Obrigkeit sie bestätigen. Im Laufe des 17. Jahrhunderts nahm die Komturei ihren ganzen Rechtsbestand um 1600, dann 1662 und 1691 vollständig auf. 1711 wollte Komtur von Merveldt eine neue Bereinigung vornehmen. Vermutlich hatten sich unter der Administration des Verwalters Bosch verschiedene Untertanen ihrer Zahlungspflicht entzogen. Gestützt auf einen Tagsatzungsbeschluss aus dem Jahre 1700 erklärte das Landvogteiamt, dass die Aufzeichnung als hochobrigkeitlicher Akt anzusehen sei, weshalb der Landschreiber die Dokumente abfassen müsse. Bisher hatte der Komtureisekretär die Urbare erstellt. Der Komtur ahnte bereits, dass ihm aus dem geänderten Verfahren auch neue Kosten erwachsen könnten. Aber das Landvogteiamt setzte sich durch, und tatsächlich trat längerfristig ein, was der Orden fürchtete. Die Kosten für die 1718 abgeschlossene Bereinigung lassen sich nicht ermitteln. Diejenige von 1786 jedoch trug dem Landvogt und dem Landschreiber je 300, dem Kanzleiverwalter 100 Gulden ein, wozu noch eine hübsche Summe für Mahlzeiten und andere Spesen hinzukam. 1691 hatten sich die Amtsleute noch mit 300 Gulden begnügt[20].

Im 18. Jahrhundert bereinigte das Ritterhaus seine Rechte und Einkünfte etwa alle 25 bis 30 Jahre. Es erstaunt nicht, dass die Landvögte eifrig darauf bedacht waren, sich den fetten Happen nicht entgehen zu lassen. So forderten sie den Gerichtsherrn gelegentlich zu einer neuen Beschreibung auf, bevor die Zeit

19 STATG 73630, eidg Absch, 5.7.1716; 73632, Rechnung gegen den Komtur von Tobel, 1665/66; 73642, Verordnung betr. Gastereien, 7.7.1716 – EA 7,1, S. 732, 1716.

20 STATG 7365, Das Provinzialkapitel an die TS Ges zu Ffd, 22.5.1716; 73630, eidg Absch 1711; eidg Absch 5.7.1716; Quittung, 6.5.1786; 73631, Klagen der Hsch Tobel, 1712; 73637, Vis Prot 1694; 73675, Urbar 1662; 73683, Urbar 1691 – EA 6,2, S. 1752, 1711; 7,1, S. 769, 1716.

ganz abgelaufen war. Die 1756 begonnene Zehntbereinigung war 1757 beim Abzug des Landvogtes fast vollendet, sodass der Verwalter ihm die Taxe von 300 Gulden aushändigte. Der neue Landvogt musste noch geringe Ausstände beheben und das Dokument besiegeln. Trotzdem verlangte auch er die volle Besoldung. Die Komturei bot ihm mehr an, als er gesetzlich fordern durfte. Dennoch weigerte er sich, die Schriften zu siegeln. Nun fand sogar der Zürcher Ratsprokurator Johann Jakob Grob, welchen der Tobler Verwalter um Rat anging, die Begehrlichkeit sprenge jedes Mass. Man solle kein weiteres Angebot machen, sonst gebärdeten sich künftige Landvögte noch unverschämter. Trotzdem gab der Komtur schliesslich nach. Es war billiger, die unerhörte Summe zu zahlen, als die Dokumente herauszuprozessieren.

Dabei waren die Honorare für die Amtsleute durchaus nicht die einzige Ausgabe. Der Quartierhauptmann, der Sekretär, der Vogt, der Herrschaftsweibel, die Dorfweibel und der Landgerichtsdiener liessen sich gut und gern im Ritterhaus verköstigen, wenn man sie für Auskünfte benötigte. 1769 logierten der Landvogt und das ganze Oberamt mit Dienern und Pferden zwei Wochen lang in der Komturei, ohne etwas zu bezahlen. Allein die Zehntbeschreibung von 1756/57 verschlang rund 2000 Gulden. Schliesslich war der Gerichtsherr nicht mehr bereit, auf alle Wünsche einzugehen. Als der Landvogt 1769 eine neue Bereinigung verlangte, obwohl die letzte erst 25 und nicht 30 Jahre zurücklag, stellte man in Tobel Bedingungen: Wenn die Arbeit nicht fertig würde, müsse der Landvogt mit seinem Nachfolger selbst über das Honorar ins Reine kommen. Die Taxe werde erst bezahlt, wenn die Akten besiegelt ausgeliefert seien. Das Abkommen kam zustande. Aber die Quellen zeigen eindeutig, dass der Herr nicht wagte, die Bereinigung auszuschlagen, weil er einen langwierigen Handel befürchtete.

Dass Bereinigungen oft eine schwierige Sache waren, zeigt das Visitationsinstrument von 1761. Damals erklärte der Verwalter den Ordensvertretern, die Leibeigenenbücher seien seit 1710 ohne obrigkeitliches Siegel. Komtur von Schönau habe mehrere tausend Gulden für neue Leibeigenen- und Zehntverzeichnisse geboten. Aber niemand wollte die Arbeit übernehmen. Die Furcht, in endlose Umtriebe und kostspielige Prozesse zu geraten, war so gross, dass man wenigstens für eine gewisse Zeit lieber auf einige geringe Einkünfte verzichtete[21].

21 STATG 73630, Rezeptor Gymnich an GL, 14.1.1742; Lv an Tobler Verw, 29.3.1758, 11.9.1759, 28.2.1760, 14.12.1760, 13.1.1761; Substitut Rogg an Tobler Verw, 6.7.1758; Landweibel Fehr an Verw in Tobel, 27.10.1759; Schreiben aus Tobel an Kanzler in Heitersheim, s. d. (ca. 1760); Alt-Lv Weber an Statthalter von Bubikon, 20.10.1760; Ratsprokurator Joh. Jak. Grob, ZH, an Tobler Verw, 3.11.1760; Berechnung der Extraausgaben bei der Bereinigung des Grundzinsurbars 1769; Übereinkunft zwischen Komtur und Lv, 15.7.1769; Ov Meyer von Schauensee an Komtur, 23.7.1769; Species facti, s. d. (um 1760) – STATG 73637, Vis Prot 1761.

Konflikte um die Gerichtsrechte

Nach dem Spruch von 1504 blieben die gerichtsherrlichen Rechte der Komturei zunächst über längere Zeit hinweg weitgehend unangefochten[22]. Erst unter Komtur von Neuland traten, wohl als Folge der absolutistischen Neigungen der Landesherren, eine Reihe neuer Konflikte auf. Im Jahre 1666 verhaftete und bestrafte der Landvogt den Herrschaftsweibel Hegelbach von Tägerschen, weil er sich bei einem Streit in Wildern verleumderisch geäussert hatte. Das Ritterhaus beanspruchte innerhalb der Herrschaft das Recht der Verhaftung. Es machte geltend, bisher seien auch malefizische Personen von seinen Leuten in Eisen gelegt und ins Stüblein bei der Pforte gebracht worden. Die Landgerichtsdiener müssten seit alters drei Schritte vor dem Tore warten und dort die Verhafteten in Empfang nehmen. Damit werde betont, dass der Komtur alle im ummauerten Bereich des Ritterhauses und in den Pfarrhöfen verübten Vergehen allein beurteile. Der Gerichtsherr fand durch den Vorfall mit dem Weibel des weitern sein Recht verletzt, «unbeharrliche Scheltungen» zu bestrafen. Damit waren Verleumdungen gemeint, welche die Schuldigen nachträglich zurücknahmen. Der Landvogt bestand jedoch darauf, dass alle Scheltungen vor sein Tribunal gehörten. Für diese Behauptung konnte er Präzedenzfälle vorweisen. Im Ritterhaus erwiderte man ihm, wenn einzelne Beamte in Abwesenheit des Herrn die Rechte schlecht gehütet hätten, dürfe man den Orden deswegen nicht benachteiligen.

1670/71 anerkannte die Tagsatzung den Standpunkt der Kommende, doch fand sich der Landvogt nicht damit ab, entgingen ihm doch auf diese Weise einige Bussen und Gerichtsgebühren. Tatsächlich erreichte er 1673 einen neuen Entscheid, der ihm alle Scheltungen überantwortete. Die regierenden Orte verfügten darüber hinaus, dass Vergehen in den Pfarrhöfen je nach ihrem Charakter entweder vor den Komtur oder den Landvogt gehörten. Das alleinige Verhaftungsrecht des Gerichtsherrn beziehe sich nur auf den ummauerten Bezirk der Komturei.

Insgesamt handelte es sich bei diesem Konflikt wohl um den Zusammenstoss zweier Rechtsanschauungen. Der Komtur beharrte auf den alten Privilegien des Ordens, wie sie noch vor 1460 bestanden, während sich der Landvogt auf den allgemeinen Landesbrauch abstützte. War das Verhaftungsrecht des Landvogtes durch keine Akten aus dem Komtureiarchiv sicher zu widerlegen, so gab der Abschied von 1504 dem Gerichtsherrn bei den unbeharrlichen Scheltungen doch wohl recht. Der Orden protestierte denn auch energisch bei der Tagsatzung, doch unternahm von Neuland vorderhand nichts. 1679 wollten die Landgerichtsknechte einen Tägerscher wegen einer Verleumdung verhaften. Der Verwalter schritt ein und wies sie darauf hin, dass dieses Vergehen das Malefiz nicht berühre und deshalb dem Niedergericht zustehe. Die Knechte drohten jedoch, sie würden bei 100 Reichstalern Strafe soviele Untertanen zur

22 Siehe S. 129.

Hilfe aufbieten, bis sie ihr Ziel erreicht hätten. Der Komtur protestierte vergeblich bei der Tagsatzung. Der Abschied von 1673 blieb in Kraft[23].

Von Zeit zu Zeit wird auch die Klage laut, der Landvogt entziehe dem Niedergericht Schlaghändel und andere Vergehen. Im Hintergrund stand hier die Frage des Malefizes. Grundsätzlich war unbestritten, dass der Landvogt malefizische, der Gerichtsherr nichtmalefizische Händel beurteilte. Wie schwierig es jeweils war, einen Fall einwandfrei der richtigen Instanz zuzuweisen, zeigen zwei Beispiele aus dem 18. Jahrhundert:

1755 geriet der dem Tobler Gericht in Herten unterstehende Leutnant Haas auf dem Heimweg von der Huldigung mit einer Frau in Streit. Dabei soll er mit einem Gewehr derart auf sie eingeschlagen haben, dass sie einen Arm brach. Gegen den Protest des Ritterhauses zog der Landvogt den Fall wegen der Schwere der Verletzung an sich. Haas bestritt jede Tätlichkeit, und der Komtur beschuldigte die Obrigkeit, sie stütze sich auf liederliche Zeugen. Der Armbruch sei auf eine andere Ursache zurückzuführen. Sechs Jahre später prügelten sich zwei Zezikoner und verwundeten sich dabei erheblich. Die Herrschaft legte die Sache als einfachen Schlaghandel aus und büsste die Streithähne. Der Landvogt hingegen wies auf die gefährlichen Instrumente hin, annullierte das Urteil und sprach ein neues. Einwandfreie Entscheide über die Gerichtszuständigkeit waren häufig unmöglich. Jede Seite kehrte dann die prinzipiellen Aspekte des Falles hervor und fürchtete irreparable Schäden für ihre Rechte, wenn sie nachgab. Ähnliche Konflikte entstanden um den Anspruch des Ritterhauses, Zehntstreitigkeiten in erster Instanz zu beurteilen, wobei es auf zahlreiche Präzedenzfälle hinwies. Die Landvögte wandten ein Rechtsargument neueren Datums dagegen an: Als Zehntherr könne der Komtur nicht zugleich Partei und Richter sein. Ein Tagsatzungsabschied aus dem Jahre 1683 trug denn auch die Züge dieses Denkens. Er überliess dem Niedergericht erstinstanzliche Entscheidungen in Zehntstreitigkeiten, sofern diese die Herrschaft nicht berührten[24].

Der Orden und die Komturei Tobel

Die vom Grossmeister in Malta über das Ritterhaus Tobel gesetzten Komture galten grundsätzlich als Nutzniesser. Sie verfügten nicht über die Kapital-

23 STATG 7363, Widerlegung eines Rezesses, s. d. (um 1666); Lv an Komtur von Neuland, 19.4., 31.12.1670; Komtur an Lv, Januar 1671, 11.2.1679; Kanzlei Heitersheim an Lv, 2.6.1673; 7364, LU an Generalrezeptor von Roll, 31.3.1685; Rezess der VII Orte, 15.7.1673, 23.7.1683; 7365, Schein, 1.7.1684; 73632, Zeugenverhör, 5.6.1671 – STAZ A. 367.2, Die Ordensleitung in Malta an ZH, 8.4.1684; Komtur von Neuland an die VII Orte, 31.5.1684 – EA 6,1, S. 1169, 1673; 6,2, S. 1819, 1684.

24 STATG 7363, Lv an Komtur, 1.7.1677; Verw an Sekretär Rogg, Ffd, 22.2.1755; Lv an Verw, 8. und 11.3., 10.5., 10.6.1755, 30.3., 14.4., 23.7.1761; Sekretär Rogg, Ffd, an Verw, 4.7.1756; Project unvorgreiflichen Urteils, s. d. Der Verw an Lv, 30.3., 22.7.1761; 7364, Bescheid, 24.5.1677; Lv an Komtur, 19.6.1677 – STAZ, A. 367.2, Gravamina des Hauses Tobel, s. d.

werte, sondern nur über den Nutzen daraus. Es war ihnen deshalb untersagt, ohne Bewilligung des Generalkapitels etwas zu veräussern, zu verschenken oder zu verpfänden. Tat einer es trotzdem, so hatte er die Komturei verwirkt. Verkauf von Gütern oder liederliche Verwaltung gehörten denn auch zu den härtesten Vorwürfen gegen einen Ordensmann. Nach dem Kirchenrecht unterstanden die Ritter der geistlichen Gerichtsbarkeit. Als Komtur von Osterhausen eine vom Tresor in Malta an ihn gestellte Forderung nicht beglich, sprach zuerst das Ordensgericht, dann der päpstliche Hof in Rom über ihn. Der Bischof von Konstanz musste das Urteil durchführen. Er befahl dem Verwalter 1659, ihm alle Erträge des Ritterhauses abzuliefern. Hier zeigte sich die Grenze des Möglichen. Der Administrator musste dem Bischof mitteilen, dass die Tagsatzung einen Arrest auf die Gefälle des Hauses gelegt hatte, um die Gattin des verstorbenen Verwalters Albrecht für gewisse Ansprüche zu befriedigen. Die Empfehlung des Obristmeisters in deutschen Landen, sie möge sich ihr Recht beim Orden suchen, verfing nicht. Landsassen nahmen normalerweise zur eidgenössischen Justiz Zuflucht und verwendeten diese häufig als Druckmittel gegen die Johanniter. Das Prinzip der geistlichen Gerichtsbarkeit funktionierte also nur innerhalb derjenigen Gruppe, die es anerkannte[25].

Eine Komturei war nicht nur die Pfründe eines einzelnen Ritters, sondern musste den Orden und seine Aufgaben mitfinanzieren. Als bedeutendster Beitrag können die Ordenssteuern gelten, Responsionen und Impositionen genannt. Darüber hinaus bezahlte das Haus Gelder an das Provinzialkapitel und an den Unterhalt der Herberge in Malta. Beim Tode eines Komturs standen dem Orden neben seinen persönlichen Habseligkeiten, wie Kleider und Wertsachen, die Einkünfte der Kommende während eines Jahres, des sogenannten Vakanzjahres, zu. Nach dem Visitationsbericht von 1776 entrichtete Komtur von Hohenlohe beispielsweise:

Responsionen und Impositionen rund	503 Gulden
Kapitelsgelder rund	38 Gulden
Herbergsgelder	63 Gulden

Damit waren die Verpflichtungen eines Komturs aber noch nicht erfüllt. Der Tresor von Malta auferlegte ihm eine Reihe von Pensionen an Funktionäre des Ordens und an Ritter, welche noch keine Pfründe empfangen hatten. Hohenlohe musste 1776 für zehn Pensionäre etwa 1534 Gulden aufbringen. Hinzu kamen Zahlungen, welche viele Komture von sich aus an ehemalige Beamte des Ritterhauses oder an Personen leisteten, die sich um die Herrschaft verdient gemacht hatten. Alle diese Lasten zehrten nicht wenig am Einkommen. So ver-

25 STATG 7362, Übergabebrief an Komtur von Rosenbach, 12.6.1634; Übergabebrief an Komtur von Osterhausen, 5.9.1643; Übergabebrief an Komtur von Neuland, 30.6.1664 – STAZ A. 367.2, Der Obristmeister in deutschen Landen an ZH, 18.5.1659.

fügte Hohenlohe nach Abzug dieser Verbindlichkeiten 1776 noch über rund 4260 Gulden[26].

Von Zeit zu Zeit nahmen Vertreter der deutschen Ordensprovinz auf Befehl des Grossmeisters im Ritterhaus Visitationen vor. 1627 beispielsweise bestand die Delegation aus dem Rezeptor in deutschen Landen, Burckhardt von Schauenburg, und seinem Sekretär Laurenz Metzger. 1638 erschien der Ordensmeister und der Rezeptor in deutschen Landen. Die hohe Beteiligung zeigt deutlich, dass den Visitationen als wichtigstes Kontrollmittel gegenüber den Komturen eine grosse Bedeutung zukam. Dabei wurde der Zustand des ganzen Ritterhauses genau untersucht. Nach ihrer Ankunft entliessen die Visitatoren normalerweise den Verwalter und den Sekretär des Eides an den Komtur und nahmen beide in ihre Pflicht. War der Herr selbst anwesend, musste er seine Hand auf das Kreuz legen und schwören, der Kommission alles Nötige zu offenbaren und alle Dokumente vorzulegen. Zur Kirchenvisitation zog man gelegentlich Geistliche aus einem benachbarten Kloster zu.

Meistens gingen die Visitatoren zuerst die Bücher und Akten im Archiv durch, in welchen die Rechte und Pflichten der Herrschaft, sowie ihre Einnahmen und Ausgaben aufgezeichnet waren. Dann besichtigten sie die Gebäude des Ritterhauses, die Mühlen, den Bauernhof, die Schmiede und die Weiher. Sie gaben sich Rechenschaft über deren Zustand, notierten Mängel und Abgänge und schlugen Verbesserungen vor. Nachher besuchte die Kommission die Kirchen und Pfarrhäuser, kontrollierte Gebäude und Mobilien und überprüfte das Verhalten der Geistlichen. Dann nahmen sie die liegenden Güter vor und untersuchten, ob Fall und Lass und andere Rechte gehörig gehandhabt und die Einkünfte aus Grundzinsen, Zehnten und Bussen vollständig eingezogen würden. Sie fügten den Akten meist einen Bericht über Verbesserungen an Gebäuden und Liegenschaften bei und bemerkten, ob der Komtur die Erträge der Herrschaft durch Kauf, Tausch oder wiedererlangte Rechte gesteigert habe. Dabei wurden auch unausgetragene Ansprüche, hängige Prozesse und andere Probleme der Komturei besprochen. Gegen Ende der Visitation riefen die Delegierten den Vogt, den Weibel und einige Richter, hin und wieder auch die Geistlichen, die Mesmer, die Kirchenpfleger oder andere Kundige vor sich, nahmen sie unter Eid und befragten sie darüber, ob das Gericht gut geführt, die Gottesdienste gehalten, dem Hause keine Güter entzogen, Witwen und Waisen redlich versehen und die Almosen ausgeteilt würden. Die Visitatoren wollten weiter wissen, ob Herr und Verwalter die Gebäude anständig unterhielten, die Rechte des Hauses wahrten, die Untertanen nicht mit Neuerungen bedrückten und die alten Bräuche befolgten. Es musste angegeben werden, ob Gelder aufgenommen und die Verbesserungen bezahlt worden seien. Schliesslich fragte

26 PAT, Vis Prot 1776 – STATG 73637, Vis Prot 1694, 1713, 1761; 73638, Vis Prot 1627, 1660, 1679; 73639, Komtureirechnung, 1784/85; Inv 1807; 73664, Bilancio decennale, 1778–1788 – EA 4,1 b, S. 1430, 11.11.1532.

man die Zeugen, ob der Komtur die schuldige Residenz halte. Dieser musste fünf Jahre auf seinem Gut verbringen, wenn er nicht wegen wichtigeren Geschäften davon befreit war. Nun besiegelte die Delegation in Beisein von Zeugen feierlich das Protokoll. Damit war die Visitation nach mehrwöchiger Dauer beendet. Vor ihrer Abreise führten die Ordensoberen gelegentlich noch Gespräche mit eidgenössischen oder lokalen Amtsleuten, um hängige Konflikte zu bereinigen[27].

Die Visitationen dokumentierten dem Komtur und den Herrschaftsleuten gegenüber das Eigentumsrecht des Ordens am Ritterhaus und seinen Gütern. Sie konnten zwar Verluste und gelegentliche Missbräuche nicht zuverlässig verhindern, hielten aber doch manchen Beamten vor allzu selbstsicherem Tun zurück. Dem heutigen Betrachter geben die Visitationsberichte einen guten Einblick in den jeweiligen Zustand der Komturei und der Herrschaft.

2. Verwalter und Sekretäre

Die vorreformatorischen Verwalter

Neben dem Komtur trat als bedeutendste Figur in der Hierarchie der Herrschaft der Verwalter auf, oft auch als Schaffner, Statthalter, Obervogt oder Administrator betitelt. Seine Stellung hat sich im Laufe der Jahrhunderte stark gewandelt. Bis zur Reformation hin scheint er sich fast ausschliesslich mit der Ökonomie des Ritterhauses befasst zu haben. Jedenfalls lässt sich kaum nachweisen, dass er in politischen Bereichen gestaltend eingriff. Dazu bestand auch wenig Anlass; der Komtur residierte häufiger als nach der Glaubenstrennung in Tobel und hatte einen Konvent an seiner Seite, so dass immer ein Entscheidungsträger vorhanden war und der Schaffner sich darauf beschränken konnte, die Rechnung zu führen. Normalerweise nahm ihn der Komtur aus der Reihe seiner Konventualen. In den Akten werden als Amtsleute genannt zwischen 1430 und 1435 Felix Hagnauer, zwischen 1455 und 1470 Jakob Albrecht, 1498 Hans von Aarau und zwischen 1501 und 1508 Johann Bannwart. Auch der 1377 erwähnte Johann von Hegi dürfte dem Orden angehört haben. Mehrmals als Administratoren angeführt, nie aber als Konventsbrüder bezeichnet, werden 1481 Wilhelm von Wähingen, 1495 Veit Bart und 1513 Hans Heinrich Muntprat von Lommis. Offensichtlich verwalteten immer häufiger Weltliche das Rittergut, eine Erscheinung, die zumindest teilweise mit dem schrumpfenden Konvent in Tobel erklärbar ist.

Zu diesem Phänomen fehlen zwar direkte Zahlenangaben, doch lassen sich aus folgenden Vorfällen Rückschlüsse ziehen: 1506 ersuchte Komtur Konrad

27 PAT, Vis Prot 1776 – STATG 73632, Vis Prot 1656; 73637, Vis Prot 1694, 1713, 1761; 73638, Vis Prot 1627, 1638, 1660, 1679; Vollmacht und Instruktion zur Untersuchung der Komturei Tobel, 11.8.1775.

von Schwalbach den Orden, seinem Vorschlag zuzustimmen, wonach jedes Konventsmitglied dem Ritterhaus einen silbernen Becher stiften solle. Er selbst schenkte acht Trinkgefässe, offenbar um mit diesem Brauch den Anfang zu machen. Sein Vorgänger Konrad von Wähingen hatte bereits 1491 insgesamt 18 Becher vergabt. Vermutlich stand ihre Zahl in Zusammenhang mit der Zahl der Ordensbrüder. In der Reformationszeit wohnten dann nur noch vier oder fünf Konventuale in Tobel. Es muss also immer schwieriger geworden sein, aus ihren Reihen einen fähigen Ökonomen zu gewinnen, so dass die Komture sich gezwungen sahen, Weltliche einzusetzen.

Als letzter Schaffner aus den Ordensbrüdern führte Bernhard Koch von 1518 bis 1533 die Wirtschaft des Ritterhauses, wobei er dessen Geschicke offensichtlich deutlicher als seine Vorgänger bestimmte. Zunächst fiel Komtur Konrad von Schwalbach immer stärker in geistige Umnachtung. Sein 1525 aufreitender Nachfolger gleichen Namens sah sich mitten in den Strudel der Reformation hineingerissen. Da er die schweizerischen Verhältnisse wenig kannte und ihm neben Tobel noch andere Komtureien zufielen, war Schaffner Koch häufig genötigt, allein zu entscheiden. Als sich nach dem Vergleich bei Kappel im Jahre 1529 die Reformation im Thurgau zunächst durchsetzte und der Komtur und die Brüder Tobel verliessen, blieb Koch zurück und versuchte, durch Nachgeben und Beharren gegen Zürich und die mit ihm verbundenen evangelischen Untertanen Rechte und Besitz des Ordens zu schützen, so gut es eben ging. Nach dem katholischen Sieg bei Kappel 1531 und dem Tode Konrads von Schwalbach erschien der energische Gyss von Gyssenberg in der Komturei Tobel und begann mit der planmässigen Rekatholisierung der Herrschaft. Er fand wenig Verständnis für die durch die Realitäten erzwungene kompromissfreudige Haltung Kochs und pensionierte ihn 1533. Ihm folgten nur noch weltliche Verwalter. Als erster wird 1538 Friedrich von Heidenheim erwähnt[1].

Koch verkörperte, obwohl noch Ordensmitglied, den neuen Typus des Administrators, der zwar dem Komtur nach wie vor unterstand, als Stabsfunktionär aber über die Verhältnisse meist besser informiert war als sein Herr und häufig auch den grösseren Einfluss auf die Geschicke des Ritterhauses ausübte. Nicht jeder Nachfolger Kochs führte die Geschäfte jedoch mit demselben integren Wohlwollen dem Orden gegenüber.

1 PAT, Lb über einen Acker zu Wildern 1430 – STATG 7360, Beschluss, 24.3.1506; 7363, Spb 19.11.1481; 7364, Ub 7.2.1538; 7365, Ub 21.5.1481; Sb 20.12.1501; 73611, Elb 1.1.1436; 73613, Tb 24.2.1455; 73614, Kb 8.3.1470; 73618, Elbrevers, 2.5.1506; 73621, Quittung 1498; 73623, Ub 22.6.1495; 73624, Ub 21.5.1518; 73626, Ub 21.4.1513; 73643, Ub 1495; 73671 Kb 1377; 73674 Ub 1513; 73675, Urbar der Hsch Tobel 1662; 73694, Ub 1513 – EA 4, 1c, S. 267, 1534; S. 883, 1537.

Die nachreformatorischen Verwalter

Die in Tobel regierenden Komture entstammten, von wenigen Ausnahmen abgesehen, Adelsgeschlechtern aus dem Deutschen Reich, hatten dort ihren Familien- und Bekanntenkreis und standen zudem oft mehreren Ritterhäusern vor. Sie waren mit den rechtlichen und politischen Verhältnissen in der Eidgenossenschaft wenig vertraut, fühlten sich hier oft fremd, und überdies bot ihnen die Komturei fernab von den europäischen Höfen und der vornehmen Gesellschaft wenig Annehmlichkeiten. Komtur von Merveldt beispielsweise musste seinen Verwalter immer wieder fragen, was im Lande Brauch sei. Da die Ordenspflichten die Komture hin und wieder zu Reisen nötigten, hielt sich mancher nur selten in der Herrschaft auf. Bereits Gyss von Gyssenberg war mehrmals über längere Zeit abwesend. Nach dem Tode Rosenbachs wohnte über Jahre hinweg kein Ritter in Tobel. Komtur Merveldt erschien zwischen 1707 und 1713 lediglich zweimal auf seinem thurgauischen Gut. Komtur von Schönau war 1752/53 einige Monate, 1754 fast das ganze Jahr, 1755 wieder nur einige Monate anwesend. Dann begab er sich im Auftrag des Provinzialkapitels nach Wien. Als «Capitain von denen Galeeren» war er allerdings von der im Orden üblichen fünfjährigen Residenzpflicht befreit.

Die Schaffner waren bei dieser Sachlage genötigt, selbständig zu handeln, so dass sie sich oft zu scharfkantigen Gestalten profilierten. Sie standen in dauernder Berührung mit den Untertanen, kannten ihre Sorgen und Schwächen, beherrschten die komplizierten Rechtsverhältnisse besser als ihre Herren und konnten oft auch gute persönliche Verbindungen für oder gegen das Ritterhaus spielen lassen. Wir sehen die Verwalter Kirchenrechnungen führen, mit den Untertanen oder der Landeshoheit Rechtshändel ausfechten, und mehrmals entschuldigten sich die Komture, wenn Antworten auf Briefe lange ausblieben, der Statthalter sei nicht dagewesen. Auch wenn sie auf diese Weise gelegentlich Verhandlungspartner hinhielten, so zeigt die Aussage doch, dass die wichtige Rolle dieser Beamten allgemein bekannt war, sonst hätte man sich mit ihrer Abwesenheit nicht rechtfertigen können. Als Stellvertreter des Herrn genoss der Verwalter bei den Untertanen beachtlichen Respekt. Er unterstand grundsätzlich dem Komtur und nicht der Ordensleitung, da er ihm den Eid geleistet hatte. Die Verbindung zum Provinzialkapitel trug also personellen und nicht institutionellen Charakter. Als die Visitationskommission 1527 Komtur von Roll ersuchte, seinen Verwalter Wunderlin aus dem Eid zu entlassen, damit er ihr Red und Antwort stehen könne, weigerte sich der Ritter, da sein Konflikt mit dem Orden noch nicht beigelegt war. Die Delegierten mussten sich mit dem Versprechen Wunderlins begnügen, er wolle ihnen ehrlich die nötigen Informationen geben. Zur Steigerung des Ansehens trug auch bei, dass die Statthalter im Ritterhaus residierten, dort in herrschaftlichem Rahmen die Untertanen empfingen und die Amtsgeschäfte vornahmen. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts liess Komtur von Roll zwar seinen Obervogt Sebastian Zollikofer ein Haus vor

dem Tor der Komturei bauen, um dem vielfältigen «Überlaufen» durch die Bauern besonders in Seuchenzeiten vorzubeugen. Das Gebäude wurde jedoch nach kurzer Zeit wieder verkauft, und der Verwalter nahm wieder am alten Orte Wohnung.

Bei der Herkunft der Verwalter lassen sich wesentlich zwei Gruppen unterscheiden. Der Gerichtsherr holte sie zunächst einmal aus der lokalen Prominenz. Ulrich von Heidenheim zu Klingenberg (1538 bis 1543) war ein benachbarter Gerichtsherr. Hans Conrad Rütti (1653 bis 1665) gehörte zur Wiler Oberschicht und stand mit Landschreiber Abegg von Schwyz in verwandtschaftlicher Beziehung. Amandus Nüefer (1668/69) diente seiner Vaterstadt Wil als Schultheiss und Seckelmeister, und die Bosch und die Vetter aus dem Bohl, welche am Ausgang des 17. und im 18. Jahrhundert mehrere Obervögte stellten, galten nicht nur als wohlhabend, sondern übten innerhalb der Herrschaft bedeutenden Einfluss aus. Mit ihrer Wahl gewann der Orden Statthalter, welche die nötigen Rechtskenntnisse besassen und sich im Geflecht der lokalen Beziehungen auskannten. Als zweite Gruppe erscheinen Obervögte aus vornehmen Geschlechtern der regierenden Orte. Nach der Mitte des 16. Jahrhunderts wirkte der Luzerner Blarer von Wartensee lange Zeit in der Herrschaft. 1732 bis 1735 verwaltete sein Landsmann Franz Karl Krauer das Ritterhaus, bevor er die Münzprägung in Appenzell-Innerrhoden übernahm. Jost Remigi Trachsler (1783 bis 1786) bekleidete in seiner Unterwaldner Heimat die Würde des Pannerherrs und Landammanns, und in der zweiten Hälfte des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts administrierten zwei Mitglieder der Luzerner Familie Meyer von Schauensee die Komturei. Durch die Wahl solcher Statthalter kam der Orden nicht nur der Abneigung der Eidgenossen gegen ausländische Beamte entgegen, sondern versprach sich wohl auch einen gewissen Rückhalt bei den herrschaftsfähigen Familien der regierenden Orte. Als eher seltene Erscheinung in diesem Kreis kann Verwalter Albrecht gelten, der 1653 nach fast zwanzigjähriger Administration starb. Er promovierte nach dem Studium der Rechte zum kaiserlichen Notarius, versah jahrelang die Schreiberstelle in Tobel und rückte dann wohl seiner Fachkenntnisse wegen zum Verwalter auf. Während mancher Amtsmann sein eigenes Wohl nicht zu kurz kommen liess, war Albrecht offensichtlich eine der integersten Persönlichkeiten, welche die Herrschaft leiteten. Vielleicht hat diese Eigenschaft seinen eher unüblichen Aufstieg ermöglicht[2].

2 STATG 73621, Vertrag zwischen Komtur von Roll und Sebastian Zollikofer, 13.3.1601; 73624, Notanda über die zehntfreien Güter von Weingarten, s. d.; 73631, Deposition einiger Lehenleute auf etliche Fragen, s. d.; 73633, Reflectionen zu Handen der hochen Ständen ..., s. d.; 73637, Vis Prot 1694, 1761; 73638, Gravamina der Commende Tobel, s. d., Vis Prot 1627, 1638; 73676, Leibeigenschaftsverz 1662 – EA 4, 1 c, S. 217, Dez 1533; 4, 1 d, S. 81, Nov 1541; 7, 1, S. 525, Juli 1735.

Pacht- und Anstellungsbedingungen

Zunächst haben die Verwalter im Lohnverhältnis die Geschäfte des Ritterhauses geführt. Bei der häufigen Abwesenheit der Komture dürfte die Kontrolle jedoch recht problematisch gewesen sein, so dass die Idee, die Herrschaft als Ganzes einem «Admodiator» gegen eine feste Summe zu verpachten, recht naheliegend war. Manche Herren fassten das Gut eher als Pfründe denn als herrschaftliche Verpflichtung auf. Trotzdem wäre der Schluss, ihr Interesse hätte sich nur auf die Zinsen beschränkt, kaum haltbar, griffen sie doch immer wieder, besonders etwa in Religionsfragen, in den Lauf der Dinge ein. Als erster sicherer Pächter tritt 1638 Verwalter Albrecht auf. Nach ihm wurde die Komturei mit Unterbrüchen immer wieder «veradmodiert».

Nun lässt sich die Verpachtung einer Herrschaft, eines komplizierten Gebildes von Gütern, Rechten, niedern Hoheitsansprüchen und Gerichtsbefugnissen nicht mit der eines Bauernhofes vergleichen. Um die gegenseitigen Interessen abzudecken, war ein System von Abgrenzungen nötig, doch liessen sich, wie die Prozesse zeigen, die Pächter kaum je befriedigend überwachen. Als Beispiel für einen solchen «Admodiationsvertrag» diene das Abkommen vom 9. April 1668 zwischen Komtur Adrian Ernst von Neuland und Schultheiss und Seckelmeister Amandus Nüefer von Wil:

Gegen eine Pachtsumme von 4400 Gulden sollte Nüefer die Einkünfte der Kommende geniessen, doch durfte er nichts verkaufen. Der Komtur behielt sich einen Teil der Jurisdiktion und die Bussen vor. Der Pächter musste ihn neben sich im Herrschaftshaus dulden und seine Pferde gratis besorgen. Er trug, bis auf ausserordentliche Kriegssteuern und aus Gnade verordnete Pensionen, alle Lasten des Hauses wie Zinsen, Besoldungen, Kapitelsgelder und Gerichtsherrenanlagen. Er war verantwortlich für die Rechtsprechung, die Polizei, den christlichen Lebenswandel der Untertanen, die Pfarrer und die Gottesdienste. Er unterhielt die Gebäude, haftete aber nicht, wenn Krieg, unverschuldetes Feuer oder Blitz die Kommende zerstörten. Er durfte kein Holz verkaufen oder Leibeigene veräussern, es sei denn, sie zögen ins Ausland oder in gefreite Ortschaften. Dann konnte er die Hälfte der Auskaufssumme für sich beanspruchen. Mussten die Rechte der Komturei auf dem Prozessweg geschützt werden, so bezahlte er die Kosten bis nach Frauenfeld, der Komtur jene nach Baden und an die regierenden Orte. Wenn Ordensleute die Herrschaft besuchten, kam der Komtur für die Kosten auf. Für einen «Herrentag» bezahlte er dem Admodiator zwei Gulden, für einen Diener 48 Kreuzer und für ein Pferd 30 Kreuzer pro Tag. Weilte er selbst in Tobel, verabredete er mit seinem Statthalter ein Kostgeld, doch bezahlte er nichts, wenn man sich darüber nicht einigen konnte. Bei Kriegsläufen oder Verwüstungen wurde die Pacht ganz oder teilweise erlassen, wobei eine von beiden Seiten eingesetzte Kommission die Schäden abschätzte. Der Pachtzins verfiel in drei gleichen Raten an Jakobi, Lichtmess und am 1. Mai und musste vom Admodiator in St. Gallen, Zürich, Basel oder Lindau

ausgeliefert werden. Ein Schiedsgericht beurteilte Streitigkeiten über den einer einjährigen Kündigungsfrist unterstellten Vertrag. Um den Pächter nicht allzu grosser Unsicherheit auszusetzen, vereinbarte man, dass er beim Tode des Herrn weitere drei Jahre unangefochten auf dem Gut verbleiben könne. Starb der Verwalter, so behielt seine Familie die Pacht ebenfalls für drei Jahre, doch hatte sie eine fähige Person für die Administration anzustellen. Beim Abzug musste der Admodiator die Äcker «angeblümt» wie bei der Übernahme zurücklassen. Da die Verwaltung eines derartigen Gutes rasch ins grosse Geld ging, waren Risiken abzudecken. Die Stadt Wil erklärte sich bereit, über Nüefers Zahlungsfähigkeit hinaus für Schäden zu bürgen. Somit konnte der neue Pächter vereidigt werden.

Die andern Admodiationsverträge unterscheiden sich in Einzelheiten, nicht aber grundsätzlich vom obigen Abkommen. So musste der Verwalter beispielsweise anstelle der generellen Unterhaltspflicht für die Bauten jährlich eine bestimmte Summe aufwenden. Im Pachtvertrag von 1720 behielt sich Komtur von Merveldt die Besetzung sämtlicher Stellen bis hinunter zu den Mesmern und Schulmeistern vor. Eine besondere Form der Verpachtung ist aus den Jahren 1694 bis 1697 überliefert. Damals übernahm Generalreceptor von Roll das Ritterhaus für die Summe von 5385 Gulden. Er trug das Risiko und bezog die Erträge, liess die Geschäfte aber durch einen Verwalter besorgen. Diese Form der Pacht dürfte auch sonst hin und wieder vorgekommen sein, doch lässt sie sich nicht konkret belegen.

Hier stellt sich nun die Frage, was die Pacht dem Obervogt einbrachte. Im Vertrag von 1768 verpflichtete sich Xaver Meyer von Schauensee, an Komtur von Hohenlohe 6000 Gulden Zins zu zahlen. Im Jahre 1807 schätzte die thurgauische Regierung den Wert der Komturei mit allen Rechten und Einkünften auf 227 840 Gulden. Rechnet man daraus den damals üblichen Zins von 5% und vergleicht man ihn mit der obigen Pachtsumme, so wird ersichtlich, dass die Herrschaft bei qualifizierter Verwaltung gute Erträge abwarf, auch wenn zwischen 1768 und 1807 ein gewisser Geldwertverlust eingetreten ist. Demgegenüber bezog der Verwalter im Lohnverhältnis ein eher bescheidenes Salär. Der letzte Administrator Johann Babtist Meyer von Schauensee, der nebenbei noch Statthalter des neuen Bezirks Tobel war, erhielt 1803 für seine Arbeit im Ritterhaus 600 Gulden, etwas Getreide und Wein, freie Wohnung, den Unterhalt eines Pferdes, Milch und Holz für den Hausgebrauch, eine kleine Bündt, einen Kartoffelacker sowie das Grüne aus dem Garten, wenn der Herr abwesend war. Auch wenn damals viele Verwaltungsgeschäfte wie der Einzug der Zehnten bereits weggefallen waren, zeigt der Vergleich doch, dass das wirtschaftliche Interesse an der Pacht grösser gewesen sein muss als an einer festen Besoldung. Das erklärt wohl auch, warum die Pächter im allgemeinen die profilierteren Obervögte waren. Im Jahre 1713 äusserte sich Komtur von Merveldt unzufrieden über seinen damaligen Schaffner. Er hatte zu viele Ausstände und brachte

das Geld nicht in die Kasse. Komtur von Duding, der als Bevollmächtigter in Tobel wirkte, bezweifelte den guten Willen des Beamten nicht, wohl aber seine Beweglichkeit und riet zu einem Wechsel, machte von Merveldt aber darauf aufmerksam, dass er die Besoldung kräftig und ohne falsche Sparsamkeit erhöhen sollte. Anderseits zog auch der Herr aus einer gut geführten Pacht seinen Nutzen, konnte er doch zu einem festen Zeitpunkt fast risikolos auf eine grössere Summe für seine Bedürfnisse zählen.

Die Rechte und Pflichten der besoldeten Verwalter wurden meist in umfangreichen Bestallungsbriefen festgehalten, wobei hin und wieder auch Pächter solche neben ihrem Vertrag erhielten. 1669 versprach Landrichter Bosch neben getreuer Amtsführung, keine Dokumente aus dem Archiv wegzugeben, finanzielle Ausstände fleissig einzutreiben, den Wein zeitig abzuziehen, die Frucht gehörig umzuschütten, faule Taglöhner wegzuschicken, keine neuen Gebäude aufzurichten und die alten gut zu unterhalten. Er hatte die Frevel abzustrafen, Wiwen- und Waisengüter zu beaufsichtigen, Kirchenrechnungen abzuhören und die Armen mit Almosen zu versorgen. Etwas weitergehend und genauer gefasst waren die Kompetenzen von Verwalter Johann Vetter, der 1736 ins Amt kam. Er setzte Richter und überwachte die Herrschaftsbeamten und die Geistlichen; letztere allerdings wählte der Herr selbst. Der Obervogt war verantwortlich für die niedere Polizei, entschied über die Appellationen, führte Zins- und Zehntrödel und nutzte die Jagd- und Fischrechte, wenn der Herr nicht anwesend war. In Frauenfeld holte er den Schirmbrief für den Komtur ab und sorgte dafür, dass der Weibel ohne Befehl kein Bott setzte, der Sekretär ein Hausprotokoll führte und der Mesmer eine Entschädigung für die ihm zustehende Mahlzeit erhielt. Er übergab den Rebleuten die Herrschaftsreben gegen den halben Ertrag zum Bebauen, beaufsichtigte die Waldung, dass nicht überholzt würde, durfte seinerseits aber kein Holz verkaufen oder verschenken. Schliesslich hatte er die Pfarreischule in Tobel zu organisieren, damit kein Katholik sich von den evangelischen Lehrern unterrichten liesse. Zwei Tage pro Woche durfte er verwenden, um das Sekretariat der Herrschaft Griesenberg zu führen. Schliesslich empfing er das silberne Siegel des Komturs, um seinen Befehlen Rechtskraft zu verleihen, ein deutliches Zeichen dafür, dass es sich bei der Statthalterstelle um einen ausgesprochenen Vertrauensposten handelte. Der Amtsbrief von 1767 verpflichtete Jost Remigi Trachsler ausserdem zum Schweigen über die Hausgeheimnisse und zu einem christlichen Lebenswandel. Dass der Verwalter katholischer Religion sein musste, verstand sich von selbst. Als Komtur von Bevern, wohl um Druck in einem Pachtstreit gegen Altverwalter Büeler auszüben, 1730 einen «passionierten» Evangelischen ins Ritterhaus berief, verlangten die katholischen Orte energisch, dass er weggeschafft werde, versprachen aber zugleich, von Bevern gegen Büeler zu helfen[3].

3 STATG 73638, Vis Prot 1638; 73639, Admodiationskontrakt, 9.4.1668; Bestallungsbrief von Landrichter Bosch, 17.9.1696; Admodiationskontrakt 1720; Bestallungsbrief für Verw Joh. Vet-

Streitfälle

Auch wenn Komtur und Verwalter sich bemühten, in Verträgen und Bestallungsbriefen die beidseitigen Rechte und Pflichten klar gegeneinander abzugrenzen, lassen die häufigen Prozesse doch den Schluss zu, dass die Verpachtung einer Herrschaft ein schwieriges Unterfangen war, so dass ein weiter Raum für Vertrauen und Vertrauensmissbrauch offen blieb. Das Eigeninteresse der Verwalter geriet deshalb mit den langfristigen Zielen des Ordens oft in Widerspruch. Manchmal führten Admodiatoren notwendige Prozesse nicht, weil sie die Kosten zum Teil selbst tragen mussten. Andererseits kannten die Komture Landesrecht und Landesbrauch häufig nur ungenügend, was manches Missverständnis erzeugte. Die Kontrolle der Verwalter beschränkte sich wesentlich auf die Rechnungsabnahme und die Visitationen durch den Orden. Dabei überprüfte eine Delegation aus Heitersheim die Urbare und Rödel und verhörte den Schaffner sowie die Vertreter der Untertanen unter Eid darüber, ob gerecht und umsichtig verwaltet würde. Diese Überwachung reichte jedoch kaum weit in die feinen Verästelungen der wirklichen Verhältnisse hinein, ein weiterer Beleg für die ausgesprochene Vertrauensstellung der Verwalter. Die folgenden ausgewählten Konfliktsfälle sollen einen Blick auf diese Problematik erlauben[4].

Während zwischen den Rittern und Verwalter Albrecht, der seit den dreissiger Jahren des 17. Jahrhunderts die Herrschaft administrierte, ein dauerndes gutes Einvernehmen herrschte, verwickelte seine Frau Maria Jacobea Nötiger den Orden 1640 zunächst in einen Erbstreit, der sich offenbar gütlich regeln liess. Ihr lockeres Mundwerk trug ihr 1641 eine Klage wegen Beleidigung eines Evangelischen ein. 1650 büsste sie der Landvogt aus unbekannten Ursachen mit 200 Gulden. Diese Vorfälle scheinen jedoch das Verhältnis zwischen Komtur Osterhausen und ihrem Mann nicht getrübt zu haben. Jedenfalls wurde der 1644 abgeschlossene Admodiationsvertrag jeweils alle drei Jahre erneuert. Darin stand, dass Maria Jacobea Nötiger nach dem Tode ihres Gatten das Recht habe, die Verwaltung unter Beizug eines geeigneten Amtsmannes bis zum Auslaufen des Abkommens weiterzuführen. 1653 wünschte Albrecht, der kränkelte und im hohen Alter stand, dass die Pacht nach seinem Ableben nicht auf seine Frau und die unverheiratete Tochter Anna Maria, sondern auf seinen Tochtermann Hans Conrad Rütti übergehe. Auch Komtur von Osterhausen schrieb, er wolle mit einer Frau oder einer ledigen Tochter nichts zu schaffen haben. Im April 1653 unterzeichneten beide Seiten den Vertrag, im September

ter, 19.6.1736; Verpflichtungsformel für Ov Trachsler, 22.11.1767; Admodiationsvertrag, 12.12.1768; Ernennungsakte für Joh. Babt. Meyer von Schauensee, 1.5.1803; Bestätigungsbrief Franz Friedr. v. Hatzfeld, s. d.; 73640, Admodiationskontrakt, 9.4.1668; 73643, Komtur von Duding an Komtur von Merveldt, 4.4.1713 – EA 7, 1, S. 799, 1730 und 1731.

4 STATG 73624, Notanda über die zehntfreien Güter in Weingarten, s. d.; 73637, Vis Prot 1694, 1761.

starb Albrecht. Receptor Metternich kam mit der alten Verwalterin und ihrer Tochter überein, dass Rütti sie für ihre Ansprüche aus der Arbeit Albrechts mit 700 Gulden und einem Fuder Wein entschädigen solle. «Auss ihrem wo nit unruiglichen, wenigst weit bekhanten wunderbarlichen humors ... und eigensinnigkheit» heraus wurde die Witwe jedoch des Vergleichs reuig und verlangte von ihrem Schwiegersohn eine volle Jahresnutzung, weil sie mit ihrem Vermögen für die Amtsführung Albrechts gebürgt habe. Später forderte sie zusätzlich über 4000 Gulden für Reparaturen, die ihr Mann am Ritterhaus ausgeführt habe, konnte aber nur etwa 2400 Gulden mit Rechnungen belegen. Als Rütti sich auf die Abmachungen berief und nicht zahlen wollte, klagte die streitbare Verwalterin beim Landvogt. Sie stützte sich vor allem auf die alten Verträge und leitete daraus ein wohlerworbenes Recht ab, das man ihr nicht einfach entziehen könne. Osterhausen und Metternich fürchteten wahrscheinlich, bei einem Erfolg der Verwalterin würde die Befugnis des Ordens geschmälert, nach eigenem Ermessen Pachten abzuschliessen. Sie betrachteten den Vertrag nicht als eine privatrechtliche Abmachung unter Gleichgestellten, sondern als öffentlich rechtliches Dokument, weswegen der Komtur als übergeordnete Instanz beim Ordensgericht zu belangen sei. Der Landvogt teilte diese Interpretation jedoch nicht, sondern urteilte zugunsten von Maria Jacobea Nötiger, was einen jahrelangen Rechtshandel mit Arresten nach sich zog, dessen Streitwert schliesslich auf rund 9000 Gulden anwuchs. Dabei klangen bittere Töne an; der Landvogt bezichtigte Rütti der Lüge und erklärte, er werde nicht ruhen, bis er zur hintern Türe hinaus müsse. Wie das Verfahren ausging, lässt sich aus den Akten nicht genau ersehen, doch musste der Verwalter seiner Schwiegermutter zumindest einen Teil der strittigen Jahresnutzung nachzahlen[5].

In einem Wirbel von Prozessen endete auch die Tätigkeit Johann Conrad Rüttis. Am 1. Mai 1664 verlängerte Komtur von Osterhausen die Pacht zum vierten Male um drei Jahre. Nach dessen Tode ritt sein Nachfolger Komtur von Neuland am 11. November 1665 im Ritterhaus auf. Von hier weg widersprechen sich die Berichte. Rütti erklärte, der Herr sei ohne Diener und übel bestellt nach Tobel gekommen, habe sich dort auf Kosten des Verwalters und vieler Vorgesetzter bewirten und beköstigen lassen und dabei 1000 Taler Schulden gemacht. Neuland dagegen bemerkte, er sei vom Verwalter bei einem Essen, das ihn krank gemacht habe, schamlos überfordert worden. Der Komtur empfing in dieser Zeit mehrere «weltliche und geistliche Herren», die ihm verschiedene

5 STATG 73632, Vis Prot 1656 – STAZ A. 367.2, Ov von Weinfelden an ZH, 23.6.1641; Actum, 12.8.1641; Abschied der reg Orte, 18.7.1650; Urteil des Lv, 19.12.1653; Komtur von Metternich an ZH, 10.3.1654, 26.3.1654; Das Provinzialkapitel an Lv in Ffd, 11.5.1659; Der Obristmeister in Heitersheim an ZH, 18.5.1659; Der Obristmeister an die Ges der VIII Orte, 18.5.1659; Ausführlicher Bericht ..., s. d. (1654); Lv in Ffd an die reg Orte und der Obristmeister an die reg Orte, 20.8.1661; B. IV. 101, ZH an die Stadt Baden, 29.4. und 25.8.1640; B. IV. 102, ZH an die Ges in Baden, 21.6.1641 – EA 6, 1, S. 1174, 1659 und 1661.

«stücklein» des Admodiators offenbarten. Über den Beichtvater liess er Rütti ermahnen, die Dinge in Ordnung zu bringen, worauf ihm der Verwalter die Pacht aufgesagt haben soll. Rütti seinerseits behauptete, der neue Herr habe ihm zur Unzeit am 11. April 1666 gekündigt, was ihn nötigte, den Wein in der warmen Jahreszeit in dürre Fässer umzufüllen und das Getreide und die Mobilien durch teure Fuhrleute abzuführen. Die wirklichen Vorgänge dürften aus einem Brief Landrichter Harders hervorgehen. Zu ihm begab sich Rütti, als ihm der Komtur die Pacht aufsagte, und klagte, man verjage ihn entgegen dem Vertrag. Harder sprach Rütti zu und erreichte, dass er sich entschloss, gegen eine Entschädigung abzutreten. Ausserdem erwirkte er, dass Rütti noch vier Wochen auf der Pforte wohnen und mit den Untertanen abrechnen konnte.

Was warf der Komtur seinem Obervogt vor, um diese harte Massnahme zu rechtfertigen? Im Jahre 1646 hatte Rütti einen Erblehenhof in Tobel, das Zuzwiler Gütlein, von Verwalter Albrecht als Heiratsgut seiner Frau entgegengenommen. Später baute er dazu hinter dem herrschaftlichen Bauernhof ein Haus, wobei die Komturei ihm Holz aus ihren Wäldern zur Verfügung stellte. Nach einem Beschrieb aus dem Jahre 1646 lag fast alles Land des Gütleins, nicht aber die Gebäude, auf Tägerscher Boden. Ein Memorial aus demselben Jahre jedoch erwähnt Felder auf allen drei Tobler Zelgen. Die Unterschiede in den beiden Aussagen dürften daher rühren, dass der bisherige Besitzer Adam Lauchenauer, welcher einige Äcker ohne Erlaubnis des Lehensherrn verkauft hatte, sie in dieser Zeit aus seinen übrigen Gütern wieder ersetzte. Wahrscheinlich warf von Neuland wegen diesen Widersprüchen in den Dokumenten seinem Verwalter 1665 vor, er habe der Komturei Grundstücke entzogen und seinem Besitz zugeschlagen, was dieser verbissen bestritt. Insgesamt bleiben die Vorgänge um den Landerwerb dunkel und widersprüchlich.

Das war wohl die gröbste, nicht aber die einzige Beschuldigung. Neuland klagte Rütti an, Dokumente gefälscht, Leibeigene und Heuertage verkauft, Zehntstreitigkeiten «verschlampert», Gebäude vernachlässigt und bei seinem Abzug nicht nur seine schwerfällige Rechnung, sondern auch Zinsbücher und andere Dokumente mitgenommen zu haben. Er habe die Untertanen ungebührlich bedrängt und die Abgaben auch bei Missernten so rücksichtslos eingetrieben, dass sie ihn «Thyran» nannten. Die Richter seien von ihm Schelme, Diebe und Ketzer geheissen worden, er habe falsche Urteile ausgefertigt, Schulden zweimal eingefordert, Bauern verprügelt und sie mitten in der Heu- und Erntezeit zu Fuhren nach Wil genötigt. Des weitern soll er Rechnungen zu seinen Gunsten gefälscht und der Kirche Wuppenau nicht nur Jahrzeiten entzogen, sondern dem Pfarrer jährlich 25 Gulden abgenommen, aber nicht am Pfarrhaus verbaut haben. Rütti habe Wein gefälscht, Holz gestohlen und nach Wil geführt, zu falschem Zeugnis angestiftet und den Visitatoren einen Meineid geschworen. Nach Rosenbachs Tod sei viel Silbergeschirr verschwunden. Der Obervogt habe zweierlei Mass gebraucht, ein grosses zum Ein- und ein kleines

zum Ausmessen, weswegen er in Wil gestraft worden sei. Vogt Galli Hug von Atzenwilen meinte, wenn der Landvogt soviel über den Verwalter wüsste wie er, müsste Rütti über die Klinge springen.

Johann Conrad Rütti konterte, er sei zu Unrecht von der Pacht verstossen worden und verlange deshalb das Einkommen des laufenden Jahres. Für die Bereinigung der Leibeigenen und anderer Gefälle habe ihn der Herr nicht nach Gebühr belohnt, sondern ihm beim Abzug noch Fässer, Bretter und Reifen hinterhalten und ihm das Reitpferd weggenommen, um sich ein zweites Mal für einen fehlenden alten Gaul bezahlt zu machen. Für die Tauben, die er aufzog, und die 1200 Fische, die er in die Weiher setzte, verweigere man ihm die Entschädigung. Bretter und Schindeln, die er für einen Bau in Vorrat legte, nehme ihm der Komtur einfach weg. In der Kirche habe man ihn verrufen und den Bauern verboten, ihm die Schulden zu bezahlen, und zudem sei ihm der Finkenherd, in welchen er viel Geld steckte, entzogen worden. Der Komtur habe ihm eine Rossgelte gestohlen und erklärt, wenn Rütti seinen restlichen Wein nicht abhole, schütte er ihn auf die Strasse. Schliesslich habe der neue Verwalter Rütti mit Prügeln gedroht und seinem Tochtermann ein angebranntes Scheit über den Hofplatz nachgeworfen.

Auch wenn man die einzelnen Tatbestände kaum zum Nennwert nehmen darf, wird doch deutlich, dass ein Verwalter in Tobel über längere Zeit hinweg sehr selbstherrlich schalten und walten konnte, wobei die Kontrolle nur schlecht funktionierte. Klagte ein Komtur einen Admodiator an, so war die Beweisführung schwierig und Wahrheit und Irrtum schwer auseinanderzuhalten. Die Verwaltungsabläufe erwiesen sich als wenig geordnet, Aussagen der Untertanen als unzuverlässig und von Eigeninteresse gelenkt, so dass endlose Rechtshändel fast unvermeidlich schienen. In der Tat gerieten die beiden Kontrahenten in den nächsten 22 Jahren in einen Schauer von Prozessen, zogen sich vor das Ordensgericht, suchten sich durch die geistlichen Gerichte bis zum Nuntius heim, befehdeten sich durch alle Instanzen der weltlichen Gerichtsbarkeit vom Landvogt über die Tagsatzung bis zu den regierenden Orten, kämpften mit Kontumazurteilen und Arresten, Zitationen und Schiedsgerichten. Hin und wieder erzielte man Teillösungen, verleumdete sich gegenseitig und nahm unbedachte Aussagen wieder zurück. 1674 gewann Rütti das Zuzwiler Gütlein für sich, musste es aber vier Jahre später zusammen mit einer Summe von 100 Gulden gegen einen Grossteil der Ansprüche des Komturs wieder hergeben. Der Verwalter prozessierte sich in der Folge in die Armut hinein und starb, doch fochten seine Nachkommen unbeirrt weiter. Komtur von Neuland konnte von der ganzen Streitmasse zwar mehr für sich entscheiden, musste seine Ziele aber doch erheblich zurückstecken. Die Hauptgewinner beim ganzen Verfahren dürften die Advokaten gewesen sein[6].

6 STATG 73626, Komtur Droste an Komtur Neuland, 23.1.1670; 73632, Umfangreiches Aktenbündel über den Rütiprozess; 73649, Verz dessen, was Rüti beim Pfarrhausbau Wängi mehr in

Drei Jahre nach Rüttis Entlassung pachtete Amandus Nüefer von Wil für fünf Jahre Herrschaft und Ritterhaus, wollte aber nach wenigen Monaten bereits abziehen, da ihn seine Vaterstadt zum Schultheissen erkoren hatte. Nach einigem Zögern löste Komtur von Neuland 1669 den Kontrakt, doch gerieten die beiden Parteien darauf wegen der Rechnung aneinander, weil Nüefer sich standhaft weigerte, gewisse Lasten des Hauses zu tragen. Offenbar war er über die Einkünfte, Ausgaben und Erträge der Komturei nur oberflächlich unterrichtet, obwohl er sich mit seinen Freunden, zu denen Altverwalter Rütti zählte, lange genug besprochen hatte. Als der Komtur seine Rechnungen als vertragswidrig ablehnte, kam die Sache zuerst vor den Landvogt, dann vor die Tagsatzung in Baden. Nüefer erwirkte einen Arrest auf die Gefälle der Herrschaft, worauf der Komtur sein in Tobel liegendes Vermögen beschlagnahmte. Erst 1674 konnte der Konflikt durch einen auf dem Schloss Bettwiesen vom St. Galler Abt vermittelten Kompromiss weitgehend gelöst werden[7].

In Streit mit dem Orden geriet auch Verwalter Karl Krauer von Luzern, der 1732 als Admodiator in Tobel auftritt. 1734 pachtete er zum Missvergnügen der Tagsatzung die Münzprägung in Appenzell-Innerrhoden, worauf ihm der Komtur den Vertrag wohl in der Furcht aufkündigte, das Ritterhaus würde allzu sehr mit der linken Hand bedient. Nun hatte Krauer in Tobel einige Investitionen getätigt, die ihm jetzt nichts mehr eintrugen. Er machte geltend, er habe Stroh gekauft, mit seinem Vieh zu Mist gemacht und auf die Felder gefahren, die bisher kaum den Mäherlohn einbrachten. Er habe den herrschaftlichen Garten hinter dem Hause verbessert, 150 Obstbäume verschiedener Sorten gekauft, versetzt oder gezweit, 10 welsche Haselnuss und 200 Weinstöcke, darunter 50 Markgräfler, gepflanzt, ein Eichenwäldchen angelegt, 3000 Fische, darunter grosse Karpfen, in die Weiher gesetzt, einen Vogelherd aufgebaut und Garn und Vögel angeschafft. Zudem habe er aus dem Seinigen verschiedene Kosten bezahlt, so die Appellationsmahlzeiten, den Winzerlohn, den Bäckerlohn für die Armenbrote, Reisespesen und Botenlöhne. Als Schadenersatz forderte er rund 1680 Gulden und verlangte für die verfrühte, vertragswidrige Kündigung und für den Verlust an Ehre zudem 1000 Gulden. Die ganze Rechnung war allerdings etwas zu üppig ausgefallen. Das Schiedsgericht, für welches man beiderseits Prominenz aus der Innerschweiz heranzog, sprach Krauer lediglich 750 Gulden zu. Die Forderungen für den Ehrverlust und die verfrühte Kündigung wies es ganz ab, weil der Komtur dafür nicht verantwortlich sei[8].

der Rechnung führte als Landrichter Harder, s. d. – EA 6, 1, S. 726, 1667; S. 731, 1667/68; S. 734, 1668; S. 739, 1668; S. 1062, 1677; S. 1216, 1677/78.

7 STATG 7365, Bad Absch, 20.7.1670; 7367, Recess des Lv, 3.6.1669; 73632, Lv an den Schultheiss von Ffd, 10.1.1675; 73640, Verz verschiedener Dokumente über den Nüeferhandel; Memorial über den Nüeferhandel, s. d.; Guetliches Gutachten und Proiect ..., 27.6.1674 – EA 6, 1., S. 1167, 1670.

8 STATG 73640, Ausgleichung betr. die Prätensionen Verw Krauers, 24.7.1736 – EA 7, 1, S. 535, 1735.

Einen eher ungewöhnlichen Vertrag schloss Komtur von Hohenlohe 1783 mit dem Unterwaldner Altlandammann und Pannerherr Jost Remigi Trachsler. Gegen ein Salär von 230 Gulden und die Hälfte des Gewinns überliess er ihm die Komturei in lebenslänglicher Pacht, wobei er vorweg jährlich 500 Louisdors beziehen durfte. Wurde in schlechten Jahren kein Gewinn ausgeschüttet, musste Trachsler sich mit der Besoldung und einigen Naturalien begnügen. Bereits 1786 zeigte sich, dass der Altlandammann kein besonders guter Verwalter war. Nachdem er drei Jahre keine Rechnung präsentiert hatte, stellte der Orden ein saftiges Defizit fest. Neben allgemeiner Misswirtschaft warf Hohenlohe seinem Statthalter vor, er habe mit dem Oberhauser Händler Johann Georg Ruckstuhl zusammen von der Komturei 200 Malter Getreide erworben, sie auf dem Wiler Markt abgesetzt und den Gewinn in die eigene Tasche gesteckt. Die restliche Frucht des Ritterhauses blieb auf den Schütten und liess sich später nur noch zu schlechten Preisen absetzen. Auch in andern Geschäften warf der Herr seinem Pächter nachlässiges oder allzu spekulatives Wirtschaften vor und meinte, bei ordnungsgemässer Administration hätte sich 1787 ein Gewinn von etwa 8000 Gulden eingestellt. Trachsler soll gewisse Einkünfte nicht verbucht, dafür aber private Anschaffungen wie einen Schlitten und ein Kutschengeschirr in die Rechnung gesetzt haben. Der Orden hob mit Zustimmung des Altlandammanns den Vertrag auf, nicht ohne zu bemerken, nach den Statuten dürfe niemandem eine Pacht lebenslänglich übertragen werden.

Nun hatte Trachsler dem Komtur zwar eine Rechnung ausgehändigt, wollte aber keine originalen Quittungen, sondern nur amtlich bestätigte Kopien herausrücken, da er angeblich fürchtete, die Ritter könnten die Dokumente fälschen. Wahrscheinlich versuchte er, den aufkeimenden Streit nicht vor dem Ordensgericht, sondern vor der eidgenössischen Justiz auszufechten, wo er sich bessere Chancen ausrechnete. Als Hohenlohe beim Kanzler in Heitersheim klagte, wandte sich Trachsler sofort an den Landvogt in Frauenfeld. Der Orden seinerseits mied die schweizerischen Gerichte, weil er dann «das Recht nicht mehr selbst machen» könne. Man riskiere nicht nur endlose Trölereien, sondern auch ein Sequester über das Ritterhaus, aus der man nur schwer wieder herauskäme. Als Hohenlohe seinerseits den Landvogt ersuchte, Trachsler die Unterlagen zu entwinden und dem Orden zu überweisen, empfing er die Antwort, man werde den Verwalter nicht vor ein fremdes Forum schicken. Die Rechnung betreffe Güter, die restlos in der Eidgenossenschaft lägen. In der Tat anerkannte die Mehrheit der Orte das Landvogteiamt als Gerichtsstand. Da Hohenlohe nun kein anderes Mittel mehr hatte, um den Verwalter zur Verantwortung zu ziehen, bemühte er sich im März 1788 nach Frauenfeld. Bald zeigte sich beidseits der Wille zu einer schiedsgerichtlichen Lösung. Man vereinbarte, nach der Rechnungsabnahme die Frucht zu verkaufen und mit dem Erlös das Defizit zu decken, wobei der verbleibende Rest hälftig geteilt werden sollte. Trachsler verzichtete auf den Vertrag gegen eine lebenslange Pension von 25

Louisdors, von denen nach seinem Tode 10 Louisdors jährlich auf seinen Sohn übergehen sollten, dem der Komtur die Nachfolge seines Vaters versprochen hatte. Der ausgewiesene Fehlbetrag von 257 Gulden hielt sich schliesslich in viel engeren Grenzen, als Hohenlohe zunächst angenommen hatte. Erneut war deutlich geworden, dass der Orden es schwer hatte, seine Ziele vor schweizerischen Gerichten durchzusetzen.

Die Prozesse mit Verwaltern gehören zu den schwersten Streitfällen in der Geschichte des Ritterhauses. Beeinflusst wohl durch das Abflauen der Glaubenskämpfe, fassten die Komture spätestens seit der Mitte des 17. Jahrhunderts die Herrschaft Tobel immer mehr als Pfründe auf, die sie für andere Aufgaben im Orden freihielt. Je seltener sie in Tobel residierten, um so mehr wuchsen Macht und Einfluss ihrer Statthalter, so dass einige von ihnen sich wie selbständige Gerichtsherren benahmen. Um sie besser im Griff zu behalten, setzten die Komture Receptoren zur Aufsicht ein. So überwachte Komtur von Metternich im Namen Christians von Osterhausen um die Mitte des 17. Jahrhunderts die Verwalter, und zu Beginn des 18. Jahrhunderts liess Komtur von Merveldt sich durch seinen Mitbruder Komtur von Duding vertreten. Diese Receptoren hatten oft mehrere Häuser zu betreuen und waren zu selten in Tobel, um gegenüber den Schaffnern genügend Autorität entfalten zu können. Kam es zu Gerichtsfällen, so sahen die Komture sich oft zu Kompromissen gedrängt, besonders weil die Eidgenossen das Ordensgericht kaum anerkannten und mancher Statthalter sich guter Protektion erfreute. So blieb die Anstellung eines Verwalters im Pacht- oder im Lohnverhältnis eine heikle und risikovolle Angelegenheit[9].

Weitere herrschaftliche Beamte

Neben dem Verwalter erscheint als weiterer Beamter der Schreiber. Der Posten wurde meist mit Leuten aus der Herrschaft oder der nahen Region besetzt. Die Tägerscher Familie Heller beispielsweise übte das Amt vom Ende des 15. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts aus. Gelegentlich treten auch ausländische Namen auf. Hin und wieder leitete der Sekretär über kürzere oder längere Zeit die ganze Verwaltung des Hauses. Grundsätzlich kann auch sein Amt als Vertrauensposten bezeichnet werden, hatte er doch Zutritt zum Archiv, der wichtigsten Informationsquelle. Häufig vertrat er den Statthalter bei Prozessen, Käufen, Verkäufen und andern routineartigen Rechtsgeschäften. Als vereidigter Funktionär versprach der Schreiber, dem Herrn treu zu sein, den Nutzen der Komturei zu fördern, Rechts-, Ökonomie- und Kanzleigeschäfte umsichtig zu besorgen, keine Akten aus dem Archiv zu geben, mit niemandem nachteilige Korrespondenzen zu führen und sich eines christlichen Lebenswandels zu befleissen. Zudem übte er eine gewisse Kontrollfunktion aus. Jedenfalls hatte er

9 STATG 73639, Tobler Sekretär an Lv, 3.11.1768; 73640, Akten über den Prozess zwischen Komtur von Hohenlohe und Jost Remigi Trachsler.

nach der Verpflichtungsformel von 1767 Anstände und Geheimnisse, die er vernahm, zu melden. Für seine Arbeit bezog er ein Gehalt in Geld und Naturalien[10].

Zum traditionellen Zweigespann Verwalter und Sekretär trat in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein weiteres, Generaldirektor und Kontrolleur, doch konnte sich dieses nicht zu einer dauernden Einrichtung verfestigen. Komtur von Hohenlohe hatte nach seinem Amtsantritt im Jahre 1763 energisch damit begonnen, die Administration des Ritterhauses zu straffen und mit genauen Vorschriften zu versehen. Dabei muss ihm aufgefallen sein, wie sehr die Obervögte nach eigenem Gutdünken schalteten und walteten. Er ernannte darauf den kaiserlichen Geheimrat Abbé Franz von Guyot aus Besançon, einen ehemaligen Jesuiten, zu seinem Generalbevollmächtigten mit dem Auftrag, die Kommende zu überwachen. Im August 1766 empfingen die weltlichen und geistlichen Spitzen der Herrschaft den Abbé. Der Statthalter, die katholischen Pfarrherren, der Tobler Kaplan, der Sekretär, der Vogt, der Weibel und eine Delegation der Richter leisteten ihm den Eid. Guyot liess sich auf Schloss Griesenberg nieder, nahe genug, um das Ritterhaus im Auge zu behalten. Ihm zur Seite stand der Kontrolleur Thomas Feldner. In einer umfangreichen Instruktion steckte Hohenlohe sein Tätigkeitsfeld ab. Neben der Überwachung von Wald, Jagd und Fischerei revidierte er die Komtureirechnung, führte Register in der Ökonomie und sorgte für Ordnung im Archiv. Er vergewisserte sich, dass die Mobilien und die Gebäude in gutem Zustand waren und machte den Administrator auf nötige Reparaturen aufmerksam. Er war beratend anwesend, wenn mit Handwerkern Verträge abgeschlossen wurden,und händigte ihnen nach geleisteter Arbeit Zettel aus, auf denen ihr Lohnanspruch verzeichnet war. Wiederverwendbare Baumaterialien registrierte er und legte sie ins Lager. Wollte der Verwalter Nägel, Klammern, Ziegel oder Ähnliches anschaffen, musste er den Kontrolleur über die Preise orientieren. Überdies schrieb Feldner auf, wieviele Naturalien eingenommen und ausgegeben wurden, führte ein Journal über die zusammengetragenen Zehntgarben und legte eine besondere «Rolle» über Menge und Qualität des Weinzehnten an. Beim Dreschen notierte er, wieviel Getreide und Stroh anfiel und was die Drescher an Lohn bezogen. Er schrieb die Müllertaxe und die Getreidepreise auf und führte Buch darüber, wieviel Frucht in Wil verkauft und was an Hafer und Stroh in der Komturei verbraucht wurde. Von Zeit zu Zeit informierte er den Generaldirektor über den Lauf der Geschäfte.

Besonders umfangreich waren die waldwirtschaftlichen Vorschriften. Der Kontrolleur verwahrte das Holzzeichen und musste dabei sein, wenn die Holzer bestimmten, welche Bäume geschlagen würden. Er achtete darauf, dass Bau- und Brennholz getrennt gelagert und ordnungsgemäss bis zum Frühjahr abge-

10 STATG 73639, Bestallung Sekretär Harders, 16.5.1712; Verpflichtungsformel für Sekretär Johann Conrad Locher, 6.12.1767.

führt wurde. Liess der Verwalter Nutzholz schlagen, musste der Kontrolleur die Stämme und die Wurzelstöcke nachzählen, um Diebstähle zu verhindern. Darüber hinaus führte er Protokoll über die Frevelanzeigen des Forstknechts und des Jägers. Beiden war es untersagt, Holz, Laub, Gras oder Wildbret zu verkaufen. Der Jäger musste die erlegten Tiere in eine Liste eintragen, woraus der Verwalter das Schussgeld ermittelte.

Der Kontrolleur war also eine dem Verwalter nicht unter-, sondern beigeordnete Instanz und beaufsichtigte die ganze Administration, besass aber kein Entscheidungsrecht, auch wenn seine Stimme beachtet wurde. Anhand seiner Angaben liess sich die Rechnung des Statthalters genau untersuchen. Aus dem ganzen Pflichtenheft erscheint das Bild einer fast im modernen Sinne reglementierten Verwaltung, in welcher alle Vorgänge statistisch erfasst und durch eine unabhängige Instanz laufend kontrolliert wurden. Dieser Aufwand hatte aber nur einen Sinn, wenn die Komturei nicht verpachtet war. Als 1769 ein neuer Admodiationsvertrag zustande kam, hob Hohenlohe die Stelle des Kontrolleurs wieder auf[11].

Bis 1775 begnügte sich Hohenlohe mit der Aufsicht durch Abbé Guyot. Dann entliess er ihn mit einer grosszügigen Pension. Im folgenden Jahre stiess Freiherr von Rotberg bei der Visitation auf diese Ausgabe und focht sie sogleich an. Der Orden beschuldigte Guyot darauf, nicht nur die Pension listigerweise erschlichen, sondern auch Rechte und Vorteile der Komturei geopfert und in Ausschweifungen aller Art gelebt zu haben. Die Ordensstatuten erlaubten es tatsächlich keinem Komtur, Ordensfremden von sich aus eine Pension zuzuschreiben und Verpflichtungen auf Güter zu übernehmen, die ihm leihweise zum Genuss überlassen worden waren.

Guyot erwiderte auf die Anklagen, solang ein Komtur lebe, könne er mit seinen Einkünften nach Gutdünken verfahren. Die Sache gehe den Orden also nichts an. Als Obervogt Maggion von Tobel wohl auf Anweisung des Ordens die Pension nicht bezahlte, liess der ehemalige Generaldirektor das Ritterhaus sequestrieren. Darauf wurde die strittige Summe beim Landvogt hinterlegt und der Arrest aufgehoben. Guyot zog die Sache vor die Tagsatzung, doch wollte der Prior von Heitersheim nicht erscheinen, weil es sich um eine private Forderung zwischen zwei Landesfremden handle, welche keine in der Eidgenossenschaft liegenden Güter berühre. Nach den Statuten stünden Hohenlohe lediglich die Gewinne aus der Herrschaft zu, doch dürfe er sie nicht als Sicherheit hinterlegen. Somit gehöre der Konflikt vor das Ordensgericht. Die Eidgenossen wurden sich in der Folge über die Zuständigkeit nicht einig, so dass Guyot in den nächsten drei Jahren versuchte, mit dem Orden direkt ins reine zu kommen, allerdings vergeblich. Er fühlte sich vor allem dadurch beleidigt, dass die Ritter

11 STATG 7362, Instrumentum possesionis ..., 4.8.1766; 73639, Verpflichtungsformel für Kontrolleur Thomas Feldner, 5.12.1767; Instruktion für Kontrolleur Feldner, 1767; Entlassungsschein für Kontrolleur Feldner, 1.8.1769.

ihn als «Hausmeister», als einen bessern Diener, bezeichneten und ihn in seiner adeligen Abkunft herabsetzten. 1780 bat er, unterstützt vom französischen Gesandten, die Eidgenossen um ein rasches Urteil. Diese beriefen den Orden erneut auf die nächste Tagsatzung vor sich, doch wandte sich der Prior von Heitersheim nun an den Kaiser. Daraufhin zeigten die Gesandten der Orte in Baden wenig Lust, sich in einer Frage mit dem deutschen Reich zu überwerfen, die weder schweizerische Interessen noch einen Landsassen berührte. Abbé Franz von Guyot musste sein Recht vor dem Ordensrichter suchen. Das Urteil ist zwar nicht mehr vorhanden, doch dürfte er den Prozess zweifelsohne verloren haben[12].

Nach der Entlassung Guyots im Jahre 1775 gab Hohenlohe die mit einigem Aufwand verbundenen Ansätze zu einer verbesserten Verwaltung wieder auf, so dass die Komturei bis zu ihrer Aufhebung nach den im 16. und 17. Jahrhundert entwickelten, etwas altväterischen Formen geleitet wurde.

3. Die Wirtschaft im Ritterhause

Geldanleihen und Schulden

Nach der Reformation galt das Ritterhaus Tobel als einträgliches Gut. Dass dies nicht immer so war, bezeugen Akten aus dem 14. und 15. Jahrhundert. 1350 war Komtur Rudolf von Friedingen genötigt, den Zehnten zu Braunau, das Gut zu Hittingen und einen weiteren Hof an Hermann von Landenberg zu Breitenlandenberg zu verkaufen, wegen «unsers des ... Huses ze Tobel redlichen not und öch kumber, das mit grösser gult yetz lange zit die an wachsendem schaden lag bekumbert und schädlichen uberladen.» In den Appenzellerkriegen zu Beginn des 15. Jahrhunderts wurde die Komturei wahrscheinlich stark geschädigt, so dass sie zur Wiederherstellung Geld aufnehmen musste. Walther von Bussnang beispielsweise verpfändete 1449 Zehntrechte, doch löste er sie 1464 wieder zurück. Gegen Ende des Jahrhunderts waren die Schulden immer noch nicht beglichen. In einem Brief an den Stand Zürich im August 1492 setzte sich Komtur von Wähingen gegen den Vorwurf des Ordens zur Wehr, das Haus Tobel geschwächt zu haben. Es sei ihm vielmehr daran gelegen, es aus den Schulden wieder zu früherem Wohlstand zu bringen, aber er fürchte, seiner Krankheit wegen reiche ihm die Zeit dazu nicht mehr. Er stehe zudem in Sorge um seine teilweise noch unmündigen Kinder. Er bat Zürich, nach seinem Tode eine Ratsbotschaft nach Tobel zu schicken, um den Receptor des Ordens anzuhalten, seinen Nachkommen einen namhaften Betrag zuzuweisen. Damals können die Schulden der Komturei allerdings nicht mehr existenzbedrohend gewesen

12 STATG 73631, Der Nuntius in LU an Abbé Guyot, 27.7.1767; 73640, Der Kanzler in Heitersheim an Komtur Hohenlohe, 5.8.1787; 73646, Ordonnanz Hohenlohes, 19.4.1768 – STAZ A. 367.3, Versch Aktenstücke über den Streit mit Abbé Guyot.

sein, da sie in der Lage war, in begrenztem Rahmen immer wieder Güter und Zehnten zu erwerben[1].

Bis zur Reformationszeit scheinen die Schulden abgetragen worden zu sein. Die Rechnungsboten der Eidgenossen jedenfalls, welche die Wirtschaft der Klöster im Thurgau mit strengen Blicken überprüften, berichten wenig davon. Sie beklagten jedoch das aufwendige Leben des 1532 ins Amt getretenen Komturs Gyss von Gyssenberg. Er lebe in übertriebenem Gepränge, nehme ohne ihr Vorwissen Geld auf, verschenke ganze Weinfuder und habe acht Pferde gekauft. «Niemand waist, wohin die ross kommen oder wo sy sind, dann das er etlichs verschenkt hat.» Dieses «gemain usgeben» belaufe sich jährlich auf 450 Gulden, während frühere Herren sich mit höchstens 350 Gulden begnügt hätten. Ausserdem sei Gyss in grossem Pomp nach Speyer zum Kapitel geritten und habe seinen Verwalter beauftragt, Wein und Korn nach und nach zu verkaufen, worauf der Landvogt den Auftrag erhielt, Archivalien, Silbergeschirr und Barschaft zu seinen Handen zu nehmen. Die knappen, bisweilen defizitären Rechnungsabschlüsse entsprachen jedenfalls nicht den Vorstellungen der Eidgenossen, die kräftige Gewinne sehen wollten. Gyss von Gyssenberg versprach gute Wirtschaft. Er mache nicht so viele Geschenke, wie man über ihn ausstreue. Der Orden würde ihm das Haus entziehen und ihn wieder zum Dienst auf die Galeeren schicken, wenn er sich nicht anständig benähme. 1535 und 1537 drohten die Eidgenossen, ihn «vom Hause zu thun». Er suchte sich vor der Tagsatzung zu rechtfertigen, doch auch der anwesende Ordensmeister gab zu, dass Gyssenberg etwas übertreibe. Eine Ordenskommission, welche um 1540 in Tobel Visitation hielt, bestätigte andrerseits, dass nichts vertan werde. Trotzdem bleiben Zweifel am Verhalten des Komturs. Noch 1539 nahm er jedenfalls Geld auf. Nach seinem Tode erschienen die Gläubiger bei seinem Nachfolger Adam von Schwalbach, der erhebliche Beträge aufwendete, um die Verpflichtungen und den guten Namen seines Vorgängers zu decken.

Noch vor der Mitte des 16. Jahrhunderts verzichteten die Eidgenossen auf die «Klosterrechnung» im Thurgau, und der Orden konnte wieder stärker über seine Güter in Tobel verfügen. In den folgenden Jahrhunderten ist nur noch zweimal von bedeutenden Anleihen die Rede. Komtur von Rosenbach nahm für verschiedene Bauten Geld auf. Rund ein Jahrhundert später, im Jahre 1744, lieh sich Komtur von Schönau vom Tresor zu Malta 6000 Gulden, um das neue Ritterhaus zu errichten, doch war die Summe 1761 bereits zurückbezahlt. Grundsätzlich suchte man das Gut schuldenfrei zu halten, was weitgehend gelang[2].

1 STATG 73621, Kb 14.1.1449; Quittung, 20.6.1464; Quittung, Dritter Christfeiertag 1498; 73623, Kb, Samstag vor Oculi 1431 – STAZ A. 367.1, Komtur von Wähingen an ZH, 9.8.1492.

2 STATG 7362, Absch der Jahrrechnung von Baden 1535; 7365, Absch von Baden 1543; Ub 1544; 73637, Vis Prot 1761; 73638, Vis Prot 1638 – STAZ A. 367.1, Über die Verleihung des Bauernhofes in Tobel, um 1540; A. 367.2, Heinrich Arter an ZH, Juni 1648 – GLA 20, conv. 162,

Einnahmen und Ausgaben

Das Einkommen der Komturei, bestehend aus Geld und Naturalien, resultierte überwiegend aus zwei Quellen: Aus der Grundherrschaft bezog sie Zehnten, Grund- und Bodenzinse, aus der Gerichtsherrschaft flossen ihr Tavernengeld, Einzugs- und Hintersässengelder, Fall und Lass sowie die Bussen zu. Die Rechnung von 1659 beispielsweise nennt folgende Werte[3]:

Geldeinnahmen:		1019 Gulden
davon:	Grundzinsen und Heugelder	307 Gulden
	Zehnten von Bussnang	500 Gulden
	Tavernengeld	9–10 Gulden
	Einzugs- und Hintersässengelder	20 Gulden
	Fall und Lass	125 Gulden
	Bussen	58 Gulden
Natural-		
einnahmen:	Fäsen	190 Malter
	Kernen	347 Mütt
	Hafer	173 Malter
	Wein	25 Fuder
	Bohnen	3 Mütt
	Gerste	2 Viertel
	Gänse	3
	Hühner	26½
	Eier	335
	Fron-Tage	126

Aus dieser wie auch aus andern Rechnungen geht klar hervor, dass die grundherrlichen Einkünfte die gerichtsherrlichen deutlich überragten. Es erstaunt deshalb nicht, dass das Haus bei Konflikten im ersten Bereich seine Rechte energisch und beharrlich verteidigte.

Als wichtigste Ausgabenposten erscheinen in der Rechnung die Leistungen des Hauses an den Orden. Er bezog Responsionen, Impositionen, Kapitelsgelder und Beiträge an den Unterhalt der Herberge in Malta. Einzelne Mitglieder des Ordens oder ihm nahestehende Personen erhielten Pensionen zugesprochen. 1660 entrichtete das Ritterhaus dafür 2247 Gulden, was mehr als die

Schuldschein Gyss von Gyssenbergs, 16.10.1539; Schuldschein Adams von Schwalbach, 24.6.1546; EA 4, 1 c, S. 210, Nov 1533; S. 217, 18. 12. 1533; S. 267, 15.1.1534; S. 405, 29.9.1534; S. 409, 29.9.1534; S. 421, 27.10.1534; S. 429, Nov 1534; S. 761, 18.9.1536; S. 782/83, Nov 1536; S. 820/21, 19.3.1537; S. 832, 24.4.1537; S. 847, 12.6.1537; S. 900, Nov 1537; S. 1032, Nov 1538; 4, 1 d, S. 81/82, Nov 1541; S. 208, Nov 1542; S. 217, 12.2.1543; S. 446, 23.12.1544.

3 Der Einfachheit halber wurden die einzelnen Positionen jeweils auf die volle Einheit auf- und abgerundet.

Hälfte der reinen Geldeinnahmen ausmachte. Weitere bedeutende Auslagen verursachten die Besoldungen der Geistlichen, des Verwalters, der Beamten, Angestellten und Taglöhner sowie die Aufwendungen für Bauten und die Prozesskosten. Geringer zu Buch schlugen die Gerichtsherrenanlagen, Verehrungen (Geschenke) an den Landvogt und die Kanzleiausgaben.

Nach Abzug aller Ausgaben präsentierte sich die Rechnung im Jahre 1660 folgendermassen:

Reines Gelddefizit	3057 Gulden	
Vorschüsse an:		
Fäsen	190 Malter	
Kernen	89 Mütt	kapitalisiert:
Hafer	115 Malter	4105 Gulden
Wein	16 Fuder	
Gesamtvorschlag:	1048 Gulden	

Wenigstens einen Eindruck von der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit des Ritterhauses und der Herrschaft geben die folgenden Zahlen, in welche die Naturalien kapitalisiert eingerechnet wurden (in Gulden):

Jahr	1643/44	1684/85	1713	1760	1775
Einnahmen	5 841	7 265	7 415	9 714	10 505
Ausgaben	4 705	7 195	3 735	4 942	6 245
Gewinn	1 136	70	3 680	4 772	4 260

Die Rechnung von 1659 enthüllt einen wichtigen Aspekt der herrschaftlichen Ökonomie. Die von den Untertanen herkommenden Geldeinnahmen deckten die Geldausgaben des Hauses nicht. Die Bauern steckten noch überwiegend in der Naturalwirtschaft, befriedigten ihre Bedürfnisse soweit als möglich aus dem eigenen Betrieb. Deshalb entrichteten sie Abgaben meist in Form von Erzeugnissen der Feldflur. Die Komturei dagegen musste ihre Verpflichtungen gegen die Landesobrigkeit und den Orden schon deshalb in Geld begleichen, weil sich Naturalien nicht vernünftig über weite Distanzen transportieren liessen. Der Unterhalt der herrschaftlichen Gebäude, der Kirchen, Pfarrhäuser und Zehntscheunen nötigte sie zudem, neben den Handwerkern aus ihrem Gebiet Spezialisten aus Wil, Weinfelden und weiter entlegenen Orten heranzuholen, die Bargeld vorzogen. Ausserdem rief die verfeinerte, auf Präsentation angelegte, wenn auch nicht hochherrschaftliche Lebensweise im Ritterhaus nach Produkten, welche nur auf den Märkten oder bei städtischen

4 Die Angabe entspricht einem Durchschnitt aus zwei guten, zwei mittleren und zwei schlechten Jahren.

Händlern gegen klingende Münze erhältlich waren. Die Kommende pflegte zwar innerhalb ihres Gebietes in Anpassung an ihre Untertanen die Naturalwirtschaft, befand sich aber nach aussen im Zustand der beginnenden Geldwirtschaft. Beispiele dafür liefern die Rechnungen in grosser Zahl[5].

Das Ritterhaus verfügte zwar über genug eigenes Getreide, doch war es bereits beim Fleisch auf die Metzger in Wil angewiesen. Schon 1638 wird bezeugt, dass es Rindfleisch und Bratenstücke bei ihnen einkaufte. Überdies lieferten die Wiler Händler Salz, Fische, Geflügel, Schmalz und Spezereien. Aus der Apotheke bezog man Gewürze und Medizin. Die Rechnung von 1684/85 erwähnte Stockfische, Schnecken, Weinbeeren und spanische Pflaumen, Produkte also, die im Haushalt des Bauern kaum je auftauchten. 1693/94 legte man für Spezereien und Konfekt 100, für andere Nahrungsmittel 390 Gulden aus. Hin und wieder beschäftigte das Haus auch auswärtige Handwerker. 1643/44 arbeiteten folgende Wiler Gewerbetreibende für die Herrschaft: Buchbinder, Hafner, Sattler, Wagner, Schlosser und Ofenbauer. Gewisse Handwerker waren auch in der Herrschaft selbst vorhanden. Die Rechnung von 1757/58 nennt einen Schneider, einen Küfer, einen Schmied, einen Seiler, einen Schreiner, einen Zimmermann, einen Mühlenbauer und einen Harzer, der aus Harz Karrensalbe herstellte. Insgesamt lässt sich sagen, dass die Handwerker des täglichen Bedarfs in den Dörfern zu finden waren, differenziertere Ansprüche jedoch in der Stadt befriedigt werden musste. Dass sich häufig Ausnahmen von dieser Faustregel finden, versteht sich von selbst.

Um diese und andere Ausgaben zu bestreiten, musste die Komturei sich die nötigen Geldmittel beschaffen. So verlieh sie vor allem weit entfernte Zehnten an Untertanen gegen eine Abschlagsumme, weil es sich nicht lohnte, sie selbst einzusammeln und nach Tobel zu transportieren. Blieben Bauern Naturalzinsen schuldig, so wurden diese in Geld angeschlagen. Dass hier gelegentlich Missbräuche entstanden, zeigt eine Bemerkung im Visitationsinstrument von 1627. Damals soll Komtur von Roll den Untertanen jeweils den höchsten Kurs angerechnet haben, was viele in Schulden trieb. Der eine oder andere kaufte seine Abgaben jeweils am Zinstermin zurück. Das Haus war daran jedoch wenig interessiert, weil es die Früchte nicht mehr horten konnte, bis die Preise anstiegen. Alle diese Geschäfte brachten dem Ritterhaus jedoch nur einen Teil der nötigen Barmittel ein. Es veräusserte zwar Häute, Felle, Hanf, Kleinvieh, Stroh, Spreuel, Holz und Holzkohle, wirklich bedeutende Summen löste es jedoch lediglich aus Wein und Getreide. Den geringeren Teil verkaufte die Komturei «ab der Schütte» an die Untertanen. Sie übernahm also die Aufgabe, für Notzeiten Vorräte anzulegen. Je nach ihren eigenen Ernteerträgen kauften die Herr-

5 PAT, Vis Prot 1776 – STATG 7365, Artikel der Gde, Tobel gegenüber dem Komtur, s. d. (Reformationszeit); 73637, Vis Prot 1713, 1761; 73638, Vis Prot 1638, 1660, 1679; Komtureirechnung 1767/68; 73639, Komtureirechnungen 1643/44 und 1684/85; Inv der Komturei Tobel, 23.–29.12.1807; 73688, Urbar 1816/17; 736116, Zinsbuch 1738; 736129, Zinsbuch 1790.

schaftsangehörigen jedoch mehr oder weniger. 1643/44 erwarben sie fast kein Korn, dafür aber viel Wein. Von erstrangiger Bedeutung für die Kommende war deshalb der Markt in Wil, wo sie alle überschüssigen Naturalien absetzte. Begreiflicherweise reagierte sie sehr empfindlich auf jede Handelsbeschränkung. 1660 geriet sie in Konflikt mit dem Stadtherrn, dem Abt von St. Gallen, weil er bei den Toren Einfuhrzoll verlangte. Der Komtur wies darauf hin, dass sein Haus laut päpstlichen und kaiserlichen Privilegien von solchen Abgaben befreit sei. Der Abt meinte, er achte diese Bullen, doch dürfe er nach einem bestehenden Abkommen von der Frucht etwas nehmen. Tatsächlich belegt die Tobler Rechnung von 1643/44 dieses Recht einwandfrei.

Insgesamt war der Getreidehandel die bedeutendste Einnahmequelle des Ritterhauses. 1643/44 setzte es für 2760 Gulden Kernen, für 972 Gulden Hafer und für 100 Gulden Wein ab. Der Kernenverkauf allein erbrachte damals fast die Hälfte aller Geldeinnahmen. Da Brot das weitaus wichtigste Grundnahrungsmittel war, liessen Konflikte und Spannungen vor allem in Zeiten des Mangels und der Teuerung nicht auf sich warten. Nach der Reformation begann das Ritterhaus damit, alles Getreide auf den Wiler Markt zu führen. Das rief die Untertanen auf den Plan, die sich dort teurer als auf den Schütten der Herrschaft eindecken mussten. Offenbar kam ihnen der Verwalter entgegen, doch entstanden bereits ein halbes Jahrhundert später wieder Schwierigkeiten. 1593 erneuerten die Eidgenossen einen Befehl, nach welchem jeder seine Frucht auf die Märkte zu führen und dort zu veräussern habe. Damit wollten sie verhindern, dass herumziehende Korngrempler die Ware aufkauften und horteten und so die Preise in die Höhe trieben. Bereits 1588 war auf der Tagsatzung geklagt worden, der Komtur verschachere sein Getreide haufenweise an Müller und Händler, die es nach Belieben auf den Markt brächten. Von der Kanzel habe er verkünden lassen, die Ordensprivilegien berechtigten ihn dazu. Die Obrigkeit wies den Landvogt an, jeden zu büssen, der im Ritterhaus Korn erwerbe. Damit musste der Verwalter auch jene Untertanen abweisen, die bei ihm nur den Eigenbedarf decken wollten. Auf seine Beschwerde hin erlaubte ihm die Tagsatzung 1593, an thurgauische Landsassen bis zu fünf Mütt Getreide zu veräussern. Im Jahre 1712 wandten sich einige Herrschaftsangehörige an die Zürcher, weil ihnen das Ritterhaus kein Korn mehr ausborgen wollte. Komtur von Merveldt entgegnete, sein Verwalter habe einen Drittel der Kernen und zwei Drittel des Hafers auf der Schütte ausgeliehen. Viele hätten noch nicht einmal bezahlt, was er ihnen 1708, 1709 und 1710 vorgeschossen habe. So könne er die finanziellen Verpflichtungen seines Hauses nicht erfüllen, und schliesslich müsse auch noch etwas für seine persönliche «Subsistenz und Nothdurfft» übrigbleiben. Trotzdem habe er beschlossen, den Getreidepreis für seine Untertanen zu senken. Ob die Zürcher daraufhin die Bauern in «scharffe Correction« nahmen, wie Merveldt wünschte, ist nicht bekannt. Bemerkenswert ist jedoch, dass auch die Herrschaft ihre Rolle als Vorsorgeeinrichtung anerkannte,

auch wenn sie in der Ausübung dieser Pflicht machmal andere Grenzen als ihre Untertanen sah[6].

Insgesamt versuchte das Ritterhaus, die Selbstversorgung beizubehalten. Diese Wirtschaftsform erfüllte seine Bedürfnisse jedoch in weit geringerem Masse, als die der Untertanen. So geriet es notgedrungen ins Kräftespiel von Angebot und Nachfrage, begann also, nach kapitalistischen Prinzipien zu wirtschaften. Das Getreide blieb auf den Schütten, bis die Marktlage einen möglichst grossen Ertrag verhiess, und es gehörte zu den wichtigsten Aufgaben des Verwalters, die Kursschwankungen zu verfolgen und den richtigen Moment zum Verkauf herauszuspüren. Im Laufe der Zeit trat das Interesse an der Vermarktung stärker in den Vordergrund, so dass die Kommende den eigenen Landwirtschaftsbetrieb immer mehr abbaute. Über die Löhne der Pfarrer, der Beamten und der Taglöhner kam ein Teil der Gelderträge wieder zu den Untertanen zurück. Andererseits flossen durch die Zahlungen an den Orden grosse Summen ins Ausland. Vielleicht war das mit ein Grund dafür, dass die Herrschaft Tobel bis zum Ende des Ancien Régimes agrarisch blieb und sich nur wenig in die im Zürcher und St. Galler Gebiet aufkeimende Heimindustrie eingliederte.

Die Landwirtschaft im Ritterhaus

Die Kommende war wohl der administrative Kopf der Herrschaft, lebte aber nicht allein von den Abgaben der Untertanen, sondern führte auch einen eigenen Landwirtschaftsbetrieb. Bereits zur Zeit der Reformation liess sie den Boden jedoch durch Knechte bearbeiten, und kurz danach wurde der Bauernhof vor den Toren des Hauses, der einen Grossteil der Eigengüter umfasste, verpachtet. 1627 war das ganze Ackerland teils an den herrschaftlichen Bauern, teils an Untertanen verliehen. Das Ritterhaus bewirtschaftete nur noch etwa die Hälfte seines Wieslandes selbst. In den Ställen standen vier Wagenpferde, fünf Kühe, 21 Schafe und sieben Schweine. Dazu kamen nach dem Visitationsbericht von 1638 noch Hühner, Tauben und ein Hund. Beim Vieh achtete man kaum auf eine einheitliche Rasse. Die Herde der Komturei war ein farbenfrohes Gemisch. Im Jahre 1700 besass sie rote, braune, schwarze, gefleckte und «gefalbte» Kühe. An Haus- und Stallpersonal werden 1638 ein Hausknecht, ein Ober- und ein Unterkarrer, eine Köchin, eine Viehmagd, ein Pförtner und ein Bäcker erwähnt. Die hohe Zahl der Bediensteten rührte allerdings nicht nur von der bäuerlichen Tätigkeit her. Für den Bezug der Gefälle, die Verteilung der

6 STATG 7365, Artikel der Gde Tobel gegen den Herrn, s. d. (Reformationszeit); Absch der Jahrrechnung in Baden, Sonntag nach Johann Babtist 1593; 73631, Klage der Hsch Tobel, 1712; 73632, Vis Prot 1656; 73637, Vis Prot 1694, 1761; 73638, Vis Prot 1627, 1638, 1660; Komtureirechnung 1767/68; 73639, Komtureirechnungen 1643/44, 1674/75, 1684/85, 1757/58, 1784/85 – STAZ A. 236.8, Komtur von Merveldt an die KR in Wil, 30.5.1712; B. IV. 47, ZH an Lv in Ffd, 20.11.1587 – EA 5, 1, S. 1344, 1588.

Naturalbesoldungen und anderer aus dem herrschaftlichen Charakter herrührender Aufgaben benötigte man einiges Personal. In der Ernte- und Dreschzeit wurden zudem Taglöhner in Dienst genommen.

Ein weiterer Schritt zum Abbau der eigenen Landwirtschaft erfolgte zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Um 1713 war noch ein kleiner Viehbestand vorhanden, doch hatte Komtur von Merveldt Pferde und Feldgeschirr verkauft, weil der Betrieb zu wenig einbrachte. Er hinterlegte die gelöste Summe von 500 Gulden bei der Kirche Tobel, um jederzeit wieder Zugtiere und Geräte beschaffen zu können. Einige Zeit später gab man auch den Viehbestand auf. 1744 besass die Komturei an Haustieren nur noch einige Pfauen, Gänse, Enten und Hühner. Die Rechnung von 1757/58 nennt noch einen Esel und Jagdhunde. Auch das landwirtschaftliche Personal verschwand. 1757 wurde neben Verwalter und Sekretär nur noch ein Hausknecht erwähnt, der als vereidigter Beamter die mit den Gefällen und Abgaben zusammenhängenden Arbeiten besorgte. Er mass die Frucht beim Zehnteingang, beim Verkauf an die Händler oder bei der Abgabe an die Mühle, wies den Pfarrern und andern Berechtigten ihre Naturalbesoldung zu und versah zudem die Stelle eines Hausdieners. Das Ritterhaus begnügte sich mit dem Zins aus den an die Bauern verpachteten Ländereien. Es zog geringere, aber von Witterung und andern Zufällen gesicherte Einkünfte vor. Damit entfernte es sich jedoch erneut einen Schritt von der früher üblichen Selbstversorgung zugunsten einer erhöhten Bodenrente. Zu dieser Entwicklung dürfte stark beigetragen haben, dass sich bei der Eigenwirtschaft die Arbeit des Obervogts schlecht kontrollieren liess. Verlieh man das Land, so war wenigstens eine Schwäche des Verwaltungssystems behoben. Viele Administratoren brachten nun ihr Vieh mit und bauerten mit Erlaubnis des Herrn auf eigene Rechnung. Komtur Hohenlohe zog um 1776 die 500 Gulden wieder von der Kirche Tobel ab und schaffte dafür vier hellgraue Schimmel und einen wohlbeschlagenen Deichselwagen an. 1784 kaufte er sogar Hornvieh und bewirtschaftete die Güter wieder mit Knechten, gab diese im Gefolge der physiokratischen Bewegung begonnenen Versuche aber bald wieder auf[7].

Obst- und Weinbau

Am Abhang hinter dem Ritterhaus und neben dem Kirchturm gegen Erikon hin befanden sich etwa 6 bis 8 Jucharten Reben, die Eigentum des Ordens waren. Die Komturei liess sie meist durch Tobler und Erikoner Bauern im Lohnverhältnis bewirtschaften. 1662 bezogen sie zehn Gulden pro Jucharte und einen halben Batzen für jeden neu eingeschlagenen Rebstock. Jede Fuhre Mist,

7 PAT, Vis Prot 1776 – STATG 73632, Verz 14.8.1667; 73637, Vis Prot 1694, 1713, 1761; 73638, Vis Prot 1627, 1638, 1679; 73639, Komtureirechnungen 1674/75, 1684/85, 1757/58, 1784/85; Inv 23.–29.12.1807; 73675, Urbar 1662; 73683, Urbar 1691; 73686, Urbar 1770; 73687, Urbar 1796; 736129, Zinsbuch 1790; 136135, Hausprot der Komturei Tobel – EA 4, 1c, S. 783, Nov 1536.

welche sie in die Weinberge trugen, brachte ihnen nochmals einen halben Batzen ein. Nachdem Komtur Rosenbach die Rebplätze erweitert und verbessert hatte, kelterte man jährlich etwa acht bis neun Fuder Wein, was den Eigenbedarf des Ritterhauses bei weitem deckte. 1637 beispielsweise wurden dort etwa dreieinhalb Fuder getrunken. Wichtiger als das eigene Gewächs waren allerdings die Weinzehnten und die Einkünfte aus den Erblehensreben im Lauchetal und in Weinfelden, die nochmals etwa 15 Fuder eintrugen. Als sich die landwirtschaftliche Tätigkeit in der Herrschaft zurückbildete, verlieh die Komturei die Eigenreben um den halben Ertrag einigen Untertanen. Erst Komtur von Hohenlohe entschloss sich 1768 zu einer für sein Haus günstigeren Lösung. Er befahl den Weinbauern Bernhard Wellauer von Kalthäusern zu einem Augenschein nach Tobel und liess sich von ihm eine Reihe von Verbesserungen vorschlagen. Dann holte er die bisherigen Bewirtschafter herbei, lobte die eifrigen, tadelte die nachlässigen und übergab beiden Gruppen die Rebstücke gegen eine Barentschädigung zum Bearbeiten, beanspruchte aber den ganzen Weinertrag für die Kommende. Den Gebrüdern Johann und Josef Krayer von Tobel, die als besonders fachkundig galten, übertrug er die Aufsicht über alle herrschaftlichen Reben. Wie lange diese Lösung bestehen blieb, geht aus den Akten nicht hervor.

Eine gewisse Rolle in der damaligen Ernährung spielte auch der Obstbau. Vor allem im Winter bereicherten gedörrte Apfel- und Birnenschnitze das einseitige und eintönige Essen. Das Visitationsprotokoll von 1627 erwähnt drei der Komturei gehörende Baumgärten mit zusammen etwa 12 Jucharten Fläche. Einer lag hinter dem Hause neben einem Krautgarten. Rosenbach erweiterte ihn und liess die vorhandenen Bäume auf bessere Sorten umpfropfen . Eine kleinere Anlage breitete sich vor dem Tor des Rittergutes gegen das Dorf aus. Der grösste Baumgarten lag oberhalb der Kommende auf der Höhe neben dem Turm. Adam von Schwalbach hatte ihn aus dem Seinigen gekauft und 1566 dem Orden geschenkt. Dafür sollten ihm und seinem Geschlecht an allen vier Fronfastentagen eine Jahreszeit mit einer Vigil, einem gesungenen Amt und zwei Messen gehalten und die Priester anschliessend zum Mahle in den herrschaftlichen Speisesaal geladen werden. Neben Wein und Obst wurden in bescheidenem Rahmen auch Hanf und Flachs angebaut[8].

Der herrschaftliche Bauernhof

Im Wirtschaftskreis der Komturei standen als komplementäre Einrichtungen der herrschaftliche Bauernhof, die Schmiede und die Mühlen.

8 PAT, Vis Prot 1776 – STATG 73621, Nachricht über die der Komturei eigenen Reben, 12.3.1717; Prot betr. die herrschaftl Weinberge, 15.3.1768; Nota betr. Verleihung der eigenen Reben 1768; 73638, Vis Prot 1627, 1638, 1660; 73675, Urbar 1662; 73683, Urbar 1691; 73686, Urbar 1770; 73687, Urbar 1796; 736135, Hausprot der Komturei Tobel.

Der herrschaftliche Bauernhof, auch Tobelhof oder Meierhof genannt, kam 1228 als Stiftungsgut für Kirche und Pfründe Tobel wahrscheinlich aus dem Besitz der Herren von Heitnau ans Ritterhaus, das ihn bis nach der Reformation auf eigene Rechnung führte. Unter Komtur Gyss von Gyssenberg fand eine Visitationskommission des Ordens, der «Buwhof» bringe mehr Kosten als Nutzen. Die Knechte arbeiteten nicht mehr wie früher; wenn man meine, sie wirkten, so schliefen sie. Man solle das Gut über die verhältnismässig lange Zeit von neun bis zwölf Jahren verdingen, weil der Pächter erhebliche Summen für Vieh und Geschirr aufbringen müsse. Die Eidgenossen stimmten dem Vorschlag 1539 zu, so dass der neue Bewirtschafter an Lichtmess «zu haberen» beginnen konnte.

Der älteste vorhandene Pachtbrief datiert aus dem Jahre 1605. Damals übernahm Hans Brun den Hof mit 169 Jurcharten Ackerfeld und 47 Mannmahd Wiese. Als Zins entrichtete er einen Drittel der Getreideernte, doch gehörten ihm Obst und Eicheln, alles Zehntstroh und der im Ritterhaus übrigbleibende Mist. Aus den Wäldern versorgte er sich mit Schindel-, Bau- und Brennholz und führte während der Erntezeit mit seinem Gespann die Zehntgarben in die herrschaftliche Scheune. Nachts durfte er seine Pferde auf die Kuhwiese hinter der Komturei treiben, und im Herbst hatte sein Vieh dort die Nachweide, wenn der Hirte die Rinder des Ritterhauses anderswohin führte.

Als nächste Meier werden 1638 Georg Rundi und 1543 Georg Riemli genannt, dessen Nachkommen mindestens bis 1664 auf dem Hofe sassen. Die Vertragsbestimmungen hatten sich nur unwesentlich geändert. Der Pächter verlor seinen Anspruch auf den Mist und musste sich wie die anderen Tobler Einsässen mit Brennholz versehen, doch stellte ihm der Herr weiterhin das Hag-, Bau- und Schindelholz. Der bisherige Ernteanteil wurde in eine feste Pachtsumme an Hafer und Kernen umgewandelt, wozu der Bauer noch zwölf junge Bäume umpfropfen und dem Hause jährlich 20 Fuhren leisten musste.

Im Jahre 1679 umfasste das Gut ein Wohnhaus, eine grosse Scheune, einen Stall und einen Wagenschopf, doch galt es als «etwas verödet». 1691 wird Jakob Brunner als Pächter erwähnt. Das Ritterhaus hatte zu dieser Zeit einen Drittel des Ackerfeldes an sich gezogen. Komtur von Roll bewirtschaftete 1694 den ganzen Hof auf eigene Rechnung, doch blieb der erhoffte höhere Nutzen offenbar aus, so dass er den Betrieb 1696 an Hans Jörg Stadler aus Busswil verlieh. 1712 wird Hans Jörg Widmer als Pächter genannt, dessen Sohn Franz Ludwig die Stelle 1770 noch innehatte. Sein Nachfolger Placidus Bühler gab den Hof 1784/85 an das Ritterhaus zurück, welches ihn kurze Zeit mit Knechten bearbeitete, dann aber an Mathias Weber weiterleitete. Als letzten herrschaftlichen Bauern führen die Akten 1802 Hans Conrad Hasler, Weibel von Erikon, auf. Nach dem Visitationsprotokoll von 1776 sassen allerdings bereits damals zwei Familien auf dem Gut, doch schloss die Komturei die Verträge jeweils mit einem Bauern ab, so dass der andere als Unterpächter gelten kann.

Interessant sind einige Bestimmungen aus Haslers Pachtvertrag: Während vierzehn Tagen im Jahr konnte ihn das Ritterhaus mit Zug und Wagen für Transporte aufbieten. Schickte man ihn nach Wängi, Matzingen, Stettfurt, Kalthäusern, Amlikon, Bänikon, Bussnang oder Weinfelden, so musste er pro Tag eine, innerhalb der Herrschaft jedoch zwei Fuhren machen. Reichte seine vertragliche Pflicht für die Bedürfnisse der Komturei nicht aus, erhielt er für jeden weitern Tag zwei Gulden, musste jedoch dieselbe Summe zahlen, wenn der Herr seine Dienste nicht voll in Anspruch nahm. Für das Einsammeln der Zehnten und den Abtransport des Holzes aus dem Wald entschädigte man ihn separat. Schliesslich war er gehalten, gegen einen halben Eimer Wein die Hälfte der Äcker und Bündten der Kommende zu beackern und anzusäen und einen Rinderzug zum Dienst für das Haus zu unterhalten.

In den Pachtverträgen kommt ein typischer Zug zum Vorschein. Die Verleihung des herrschaftlichen Gutes wurde auf die Bedürfnisse der Komturei abgestimmt. Beurteilte sie die Eigenwirtschaft als günstig, zog sie Land aus dem Bauernhof an sich, trat es aber wieder ab, wenn sich die Lage änderte. Als sie die Landwirtschaft im 18. Jahrhundert fast ganz aufgab, musste der herrschaftliche Bauer den fehlenden Zug bereitstellen. Das Ritterhaus hatte sich also nicht ganz von der Tendenz zur Selbstversorgung abgelöst. Wahrscheinlich zog es auch der Pächter vor, wenigstens einen Teil seiner Leistungen in natura abzugelten.

Im 19. Jahrhundert wurde der herrschaftliche Bauernhof zum Restaurant Traube umgestaltet und dient heute als Wohnhaus[9].

Die Schmiede

Dem Bauernhof gegenüber lag die der Komturei gehörende Schmiede. Sie bestand 1627 aus einem Gebäude mit Werkstatt, Wohnung und Stall, einem Garten und einem schlechten Häuslein, in welchem der Pfarrer lebte, weil das Pfrundhaus zu dieser Zeit baufällig war. Dazu kam eine Hanfbündt am Wege nach Fliegenegg. Bereits 1494 nennen die Akten einen Heinrich Gunter als Schmied in Tobel. Der älteste Lehenbrief stammt aus dem Jahre 1644. Damals übergab Verwalter Albrecht den Handwerksbetrieb mit allen Mobilien, zu denen auch eine Kutsche und eine Bettstatt gehörten, von neuem für drei Jahre Meister Hans Hörwart aus Pundtstadt bei Frankfurt. Zum jährlichen Zins von 20 Gulden musste er die Pferde des Ritterhauses zu einem geringeren als dem

9 PAT, Vis Prot 1776, Inv 23.–29.12.1807 – STATG 73621, Lb 1605; Lb 1643; Lb 1696; Bestandesbrief, Juni 1712; Pachtzettel, 1.3.1716; Bestandesbrief, 15.3.1745; 73632, Vis Prot 1656; 73637, Vis Prot 1694, 1761; 73638, Vis Prot 1627, 1638, 1660, 1679; 73639, Rechnung Ov Trachslers, 1784/85, Inv 23.–29.12.1807; 73670, Lb 1643; 73675, Urbar 1662; 73683, Urbar 1691; 73686, Urbar 1770; 736116, Zinsbuch 1738; Ungeordnete Akten; Verleihung des Bauernhofes, 2.2.1802 – STAZ A. 367.1, Über die Verleihung des Bauernhofes, um 1540 – EA 4, 1 c, S. 1129, 26.8.1539; S. 1152, 17.11.1539.

ortsüblichen Preis beschlagen. Bei der Pachtübernahme wurden die Werkzeuge gewogen. Gab der Schmied den Betrieb auf, so hatte er sie in gleichem Gewicht zurückzuerstatten, ein deutlicher Hinweis darauf, dass wegen der teuren Holzkohleverhüttung der Rohstoff und nicht die investierte Arbeit den Preis der Geräte bestimmte. Das Ritterhaus überliess Hans Hörwart kostenlos Holz aus ihren Waldungen, doch musste er es auf eigene Rechnung verkohlen, um Brennstoff für die Esse zu gewinnen. Schliesslich drohte ihm der Vertrag an, man werde ihm die Schmiede entziehen, wenn sich seine Frau «ihres gebrauchten Schwetzwercks nit würde müessigen.»

Als Nachfolger Hörwarts werden 1658 Johann Caspar Hegelbach und 1684 Johann Müller aus Tobel erwähnt. Der letztere erblindete um 1700 und lebte teilweise von Almosen, doch sassen seine Nachkommen noch bis 1752 auf der Schmiede. In den folgenden 12 Jahren wirkten Johann Spenni von Wängi, seit 1764 Meister Franz Ochsenreuter auf dem Betrieb. In Ochsenreuters Vertrag wurden nicht nur die Zinsen neu festgesetzt, sondern auch andere Pachtbedingungen verändert. Er musste kleinere Reparaturen am Gebäude selbst tragen und die Hälfte der Unterhaltskosten des neuen Blasbalgs berappen. Brannte das Haus durch seine Schuld ab, so haftete er mit seinem Vermögen dafür. Ochsenreuters Sohn Innozens starb 1800 und hinterliess eine Witwe mit zwei unmündigen Kindern. Um sie nicht ins Elend zu stossen, nahm der Herr das Lehen nicht zurück, wünschte aber, dass sie einen fähigen Schmied heirate. Kurz darauf versprach ihr Johann Lanther von Steinach die Ehe, sofern das Ritterhaus ihm den Betrieb übergebe. Es kam seinem Wunsche nach, da er nicht nur als guter Fachmann galt, sondern auch ein friedliches, christliches Leben führte.

Wie beim herrschaftlichen Bauernhof war auch die Verpachtung der Schmiede stark mit den Bedürfnissen des Ritterhauses gekoppelt. Da man in unmittelbarer Nähe einen derartigen Fachmann nötig hatte, löste es zunächst eine öffentliche Aufgabe, wenn es für Bau und Betrieb der Werkstätte sorgte. Andererseits schuf es sich dadurch eine Vorzugsstellung und liess sich durch niedere Preise bevorteilen. Das hinderte die Verwalter jedoch nicht, hin und wieder auch Auswärtigen Arbeit zu vergeben. So sind beispielsweise in der Rechnung von 1684/85 Zahlungen an Schmiede in Hittingen und Frauenfeld vermerkt[10].

10 PAT, Vis Prot 1776 – STATG 73621, Reversbrief, Martini 1658; Lehensrevers, Martini 1684; Spezifikation des in die Schmiede zu Tobel gehörenden Handwerkszeugs, 1752; Attest Ov Müllers von Schwarzenbach, 23.6.1752; Lb 18.7.1752; Lb 23.12.1764; Lehenskontrakt, 1800; Resolution betr. Schmied Ochsenreuters, s. d. (unter Komtur von Hatzfeld); 73632, Vis Prot 1656; Information und Klagpunkte gegen Verw Rüti, s. d.; 73637, Vis Prot 1694, 1761; 73638, Vis Prot 1627, 1638, 1679; Miglioramenti, um 1660; 73639, Komtureirechnungen 1643/44 und 1684/85; Inv 23.–29.12.1807; 73652, Kirchenrechnungen von Ev Bussnang 1703 ff.; 73670, Lb 1494; Lb 11.11.1644; 73683, Urbar 1691; 73686, Urbar 1770; 73687, Urbar 1796; 736129, Zinsbuch 1790.

Die Mühlen

Die Müllerei war in den Dörfern eines der häufigsten Gewerbe. In der Herrschaft Tobel zählte man in Hittingen, Tobel und Affeltrangen insgesamt fünf Mühlen. Die Obrigkeit verpflichtete die Untertanen, alles Getreide dort mahlen zu lassen. Nur wenn in strengen Wintern die Räder einfroren, gestattete sie den Bauern, mit Handmühlen soviel zu «rellen und zu musen», als sie vorweg benötigten.

Die zwei in Tobel stehenden Mühlen waren Eigentum der Komturei. Die eine lag auf der Höhe des Hauses jenseits des Bachs und wies zwei Mahlgänge und eine Relle auf. In der untern Mühle bei der heutigen Bahnstation war 1627 lediglich eine Säge und eine Reibe untergebracht, auf der 1656 etwa 60 Pfund «Gespinst» gestampft wurden. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts berichten die Akten, dass sie jeweils etwa drei Monate im Jahr unter Wassermangel litt. Auch die obere Mühle stand im Sommer während zweier bis dreier Wochen still. Die Pächter, welche jeweils beide Betriebe zusammen übernahmen, wechselten deswegen meistens alle drei Jahre. Besonders ungünstig dürfte gewesen sein, dass die Gebäude zu weit auseinanderlagen. Ursprünglich bestand offenbar nur die obere Mühle. Als sie den Ansprüchen nicht mehr genügte, nutzte das Ritterhaus den Bach und das von Erikon herfliessende Wasser unterhalb des Dorfes ein zweites Mal. Komtur von Osterhausen prüfte um die Mitte des 17. Jahrhunderts verschiedene Pläne, um die Lage zu verbessern. Er gedachte, den Wassersammler neben der Komturei zu vergrössern und dahinter im Walde einen zweiten Weiher zu graben oder dem Müller ein Gütlein und etwas Land zuzuweisen, damit er Vieh und ein Ross halten könne. Bei der untern Mühle lief das Wasser jeweils nur auf eines der beiden Räder, so dass das zweite nutzlos nebenherlief. Man erwog, beide miteinander anzutreiben, um zugleich stampfen und sägen zu können. Nachdem dieser Betrieb eine Zeitlang stillgelegt worden war, renovierte Osterhausen die Gebäude, liess einen neuen Wassergraben und eine Wasserstube ausheben und richtete einen Mahlgang ein. 1670 übergab die Kommende dem Müller zudem ein Erblehengut, das sie später erweiterte. Bisher hatte er nur zwei schlechte Krautgärten genutzt. 1693 erzwangen die Verhältnisse eine gründliche Lösung, da die obere Mühle sehr baufällig geworden war. Haus und Scheune wurden ohne Mahleinrichtungen als Erblehen an den Hausknecht Michael Geugis verkauft, und 200 Schritte neben der untern Mühle, die auch «Dürrenmühle» hiess, eine neue, grosszügige Anlage mit vier Mahlgängen, einem neuen Kanal und zwei Wasserleitungen errichtet. Die Räder kamen zwischen zwei Mauern zu liegen, so dass sie auch bei starker Kälte betriebsfähig blieben. Beim Bau arbeiteten vor allem Herrschaftsleute mit. Froh um einen Zusatzverdienst, halfen sie als Handlanger; sie führten Ziegel aus der Matzinger Hütte und Kalk aus Elgg, Pfyn, Matzingen oder Wil herbei. In der «Dürrenmühle» wurde vorderhand nur noch gesägt und gestampft.

Bis zum Ende des Ancien Régimes änderte sich wenig am Erscheinungsbild und der Ausstattung der Mühlen. In der grossen wird 1731 neben den zwei Mahlgängen, der Relle und dem Musmehlbrecher auch eine Säge mit zwei Blättern, 1773 zudem noch eine Hafertrocknerei erwähnt. Die kleine Mühle wurde 1741 neu aufgebaut und mit einem Mahlgang und einer Reibe mit drei Stösseln für das Stampfen von Hanf und Flachs versehen.

Der älteste vorhandene Bestandesbrief aus dem Jahre 1646 zeigt, dass die Komturei ähnlich wie bei der Schmiede, mit dem Betrieb und dem Unterhalt der Mühlen eine öffentliche Aufgabe erfüllte, gleichzeitig aber auch ihre eigenen Bedürfnisse befriedigte. Der Müller Hans Conrad Heuer musste die Hälfte seines Verdienstes sowie den Staub und die Kleie von der Frucht des Hauses dem Verwalter abliefern. Dazu hatte er allen Hanf und Werg der Komturei gratis zu stampfen und 25 Stämme kostenlos, weitere gegen ein geringes Entgelt zu Brettern und Balken zu verarbeiten. Was er sonst mit der Säge verdiente, gehörte ihm allein. Für jedes Mütt Kernen, das der Verwalter zum Mahlen brachte, erhielt er sechs Viertel Mehl zurück. Beide Vertragspartner teilten sich in die Unterhaltskosten von Gebäuden und Einrichtungen, doch kam der Müller allein für den Bach auf. Das Holz für Reparaturen führte der Verwalter unentgeltlich auf den Platz. Schliesslich half der Müller in der Heu- und Emdzeit, wo er wenig zu tun hatte, in der herrschaftlichen Scheune mit. Gab er die Pacht auf, vergütete ihm der Herr die dauerhaften Investitionen, nachdem unparteiische Leute sie geschätzt hatten. Dabei vermassen sie auch die teuren Mühlsteine, die von weitem herangeschafft werden mussten. So stammte beispielsweise der Bodenstein eines Mahlganges aus Mels, der Läufer aus Waldshut. Auch hier beglich der Müller die Hälfte der Abnutzung.

Die späteren Verträge wurden jeweils den veränderten Verhältnissen angepasst, doch wich man vom Grundsatz nicht ab, dass jede Seite den halben Nutzen erhielt und sich im gleichen Masse an den Unkosten beteiligte. So übernahm der Müller 1775 eine höhere Unterhaltspflicht und mästete für das Ritterhaus auf Weihnachten ein Schwein, bezog dafür aber als Gegenleistung aus den Wäldern 15 Klafter Holz. Nach dem Abbau der eigenen Landwirtschaft war die Komturei froh um einen Fleischlieferanten, damit sie sich wenigstens teilweise selbst versorgen konnte.

Die häufigen Wechsel der Müller in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts weisen auf die bereits erwähnte schmale Existenzbasis hin. 1635 wird Hans Bär als abziehender Pächter genannt. Ihm folgte für kurze Zeit Georg Wintergersten, bevor 1638 Jakob Stolz erstmals als Inhaber genannt wird. 1646 trat er den Betrieb an Hans Conrad Heuer aus Lommis ab, übernahm ihn aber bereits 1658 wieder. Die Verbesserungen unter Komtur von Osterhausen hatten die Ertragskraft der Mühlen offenbar stark gesteigert, so dass die Familie Stolz sie bis 1732 bediente. Dann kündigte ihr Komtur von Bevern «aus genugsamer Ursache» und nahm Franz Rütti, den Sohn des Affeltranger Müllers und Richters,

unter Vertrag. Als Komtur von Hohenlohe bei seinem Amtsantritt im Jahre 1766 die Güter des Hauses untersuchte, klagte Verwalter Vetter wieder über schlechte Einnahmen aus den Mühlen. Als Ursache nannte er Mangel an Wasser und an Kundschaft. Beides hing mit dem hohen Alter Franz Rüttis zusammen, der Weiher und Wassergänge schlecht wartete und die Geschäfte nur lässig führte. Hohenlohe erreichte, dass er die Mühlen an seinen Sohn abtrat, nachdem dieser bei seinem Bruder, der in Tänikon Klostermüller war, ein Viertel- oder Halbjahr gelernt hatte. Als letzten herrschaftlichen Müller erwähnt das Inventar von 1807 Franz Anton Lüthy aus Affeltrangen[11].

Die Weiher

Zum Besitzstand des Ritterhauses gehörten auch einige Weiher. Der 1560 erwähnte Walliseggerweiher bei Erikon war bereits in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts verlandet. Nicht weit von ihm entfernt liess die Komturei vor 1627 als Ersatz das Auweiherlein und 1710 etwas oberhalb davon den Neuweiher ausheben. Neben der heutigen Käserei in Tobel lag der 1627 erstmals genannte Mühlbündeweiher, der 1761 völlig neu angelegt werden musste. Vor 1638 bestand ein weiterer Weiher im Kaa in der Nähe des Hofes Thürn, doch schwellte man ihn seit 1756 nicht mehr.

Die Weiher, die alle nicht sonderlich gross waren, dienten einem doppelten Zweck: Sie versorgten das Haus mit dem ziemlich teuren Frischfisch. 1694 war die Mühlbünde mit 400, der Kaaweiher mit 400 bis 500 und das Auweiherlein mit 100 bis 150 Setzlingen bestellt. Nach einer Notiz aus dem Jahre 1761 scheint die Herrschaft vor allem Karpfen gezogen zu haben. Die Erträge blieben insgesamt gering; 1679 beispielsweise brachten alle drei Weiher nur zehn Gulden ein. War die Komturei verpachtet, so nutzte der Admodiator in Abwesenheit des Herrn die Gewässer, doch wurden sie 1720 ausdrücklich aus dem Vertrag herausgenommen, weil offenbar mancher Verwalter sie fast ausfischte. Wichtiger waren die Weiher als Staubecken für die Mühlen, da der Bach im Sommer und im Winter häufig zu wenig Wasser führte. Nach dem Bestandesbrief von 1773 sorgte der Müller für den richtigen Überlauf der Weiher, durfte jedoch nur soviel Wasser ablassen, dass die Fische keinen Schaden litten. Lediglich der Kaa-

11 PAT, Vis Prot 1776 – STATG 73621, Schätzung des Mühlegeschirrs, 12.10.1635; Lehensrevers, Johannistag 1658; Bestandesbrief der Mühle Tobel, 26.5.1667; Kaufvertrag, 1.6.1693; Kaufvertrag, 8.9.1696; Bestandesbrief, 11.7.1716; Bestandesbrief, 6.4.1732; Inv Mühle Tobel, 28.5.1732; Bestandesbrief, 16.8.1773; 73623, Tb 7.9.1693; 73630, Revidierte Vorschriften ..., 1767; 73632, Receptor Metternich an Baschi Müller, 5.1.1646; Memorial wegen der Mühle Tobel, 14.1.1646; Brief Baschi Müllers, 14.1.1646; Vis Prot 1656; Information und Klagpunkte gegen Joh. Conr. Rüti, s. d., 73637, Vis Prot 1694, 1713, 1761; 73638, Vis Prot 1627, 1638, 1660, 1679; Meliorament 1642; Rechnungen über die Bauten an der Mühle und der Kommende, 1692–1695; Baurechnung der Kommende Tobel, 1744–47; 73639, Inv 23.–29.12.1807; 73670, Lehensrevers, Lichtmess 1646; 73683, Urbar 1691; 73686, Urbar 1770; 73687, Urbar 1796; 736129, Zinsbuch 1790.

weiher war ein reiner Fischweiher, weswegen er früher als die andern stillgelegt wurde[12].

Waldwirtschaft und Waldkonflikte

Besondere Sorgfalt widmete die Komturei der Pflege ihrer ausgedehnten Wälder. Nach dem Visitationsprotokoll von 1638 umfassten sie insgesamt 300 Jucharten, während sie 1776 mit 440 Jucharten beziffert werden. Die Differenz rührt vor allem daher, dass man die Flächen schätzte und nicht mass. Jedenfalls kaufte das Ritterhaus nach der Reformation kaum mehr grössere Stücke hinzu. Der Schwerpunkt des Forstbesitzes der Komturei lag vor allem in der Hartenau und in der Buchhalde. Hinzu kamen Bezirke am Braunauerberg, in der Hub oberhalb von Tägerschen, im Kaa beim Thürn und in Buch bei Märwil.

Das Holz, damals der einzige bedeutende Energieträger, bestimmte vor dem 19. Jahrhundert neben der Nahrung weitgehend die Lebensspanne der Menschen, weshalb Frevel schwer wogen. Diebstähle in den Herrschaftswäldern ahndete das Gericht mit drei Pfund Pfenning pro entwendeten «Stumpen». Dieses Strafmass fochten Untertanen in der Reformationszeit heftig an, weil ihre eigenen Hölzer schlechter geschützt waren. Der Vorwurf, die Bestände zu übernutzen, konnte aber auch das Ansehen des Herrn schmälern. So setzte sich Komtur von Neuland energisch gegen die Behauptung seines streitbaren ehemaligen Verwalters Rütti zur Wehr, er versehe alle Wiler Bäcker und einen Grossteil der dortigen Bürger mit Brennmaterial. Nach seiner Darstellung hatte er nur zwei Bäckern geringe Mengen verkauft. Trotz aller Vorsicht gingen der Komturei hin und wieder ganze Waldstücke verloren. Um 1642 holte sie rund 40 Jucharten zurück, welche die Bauern widerrechtlich an sich gezogen hatten.

Es versteht sich ohne weiteres, dass die Komture ihren Verwaltern starke Zurückhaltung bei der Nutzung der Wälder auferlegten. Der Admodiationsvertrag von 1720 beispielsweise verpflichtete den Pächter des Ritterhauses nicht nur zu guter Aufsicht, sondern verbot ihm ausdrücklich, ohne Erlaubnis Holz zu veräussern. Für die Armen, die Bäcker und die Kapuziner durfte er jährlich 60 Klafter schlagen lassen, doch musste er dafür wie auch für das Holz der Geistlichen ausschliesslich Fichten nehmen. Zum Fällen von Eichen benötigte er einen besonderen Befehl des Herrn, da sie für Weinfässer und für Bauten reserviert waren. Um Schäden zu vermeiden, war es ausdrücklich verboten, Vieh in die Eichenwälder zu treiben. Dass die Sorge berechtigt war, zeigte sich im 18. Jahrhundert in Affeltrangen. Dort hatte die Gemeinde ihren Forst auf-

12 PAT, Vis Prot 1776 – STATG 7364, Ub, Donnerstag vor St. Andreas 1560; 73621, Pachtzettel, 1.3.1716; Lb 20.10.1696; Pachtschein, 2.2.1750; Bestandesbrief, 16.8.1773; 73632, Vis Prot 1656; Specification 1710; 73637, Vis Prot 1694, 1713, 1761; 73638, Vis Prot 1627, 1638, 1660, 1679; Verfügung der Kommission für die Untersuchung der Kommende Tobel, 20.7.1787; 73639, Admodiationsvertrag, 1720; Inv 23.–29.12.1807; 73675, Urbar 1662; 73683, Urbar 1691; 73686, Urbar 1770; 73687, Urbar 1796; 736116, Zinsbuch 1738.

geteilt und an die Bürger verpachtet, die nun Baum für Baum fällten, so dass vielerorts nur noch verödete Plätze zurückblieben. Die Bürgerschaft musste die Stücke wieder an sich ziehen und durch den Statthalter «verbannen» lassen. Von Zeit zu Zeit rissen grössere Bauten beachtliche Lücken in die Komtureiwälder. Als gegen Mitte des 18. Jahrhunderts das neue Herrschaftsgebäude errichtet wurde, musste man die Eichenbestände stark lichten, um Holz für das Gebälk zu gewinnen. Auch der eigens im Hofe des Ritterhauses aufgebaute Ziegelofen frass viel Brennmaterial.

Zur Überwachung der Wälder beschäftigte die Komturei einen bis drei nebenamtliche Förster. Nach den Bestallungsbriefen hatten sie auf ihren täglichen Runden zu ungleichen Zeiten darauf zu achten, dass sich die Untertanen nur zu den festgelegten Tagen ins Holz begaben und lediglich aufsägten und spalteten, was ihnen zustand. Sie beobachteten Marken, Bäche, Weinberge, Weiher und Felder und sahen darauf, dass niemand fischte oder Krebse fing. Sie wiesen Handwerkern, Geistlichen, Tagelöhnern der Komturei und andern Bezugsberechtigten Brennholz an, durften aber bei Verlust ihres Amtes nichts verkaufen, verschenken oder verleihen. Ausserdem dienten sie in der Herrschaft häufig als Weibel, Zehntknechte oder Jäger und versahen Botengänge für den Verwalter. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts hatte das Ritterhaus zumindest zeitweise einen vollamtlichen Förster angestellt. Als Besoldung bezog er 150 Gulden, 3 Mütt Kernen, 1 Malter Hafer, 3 Saum Wein, freie Wohnung, kostenloses Brennholz, einen Drittel der Frevelbussen sowie Schussgelder für Füchse, Hasen, Katzen, Rebhühner und Schnepfen, ein Hinweis übrigens auf die damals noch reichere Fauna[13].

Dass der Wald bei seiner wichtigen Rolle als Energielieferant zu einem ausgedehnten Konfliktfeld werden konnte, erstaunt nicht. Bereits in der Reformationszeit sind Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Untertanen überliefert. Nach der Offnung durften jene Tobler, die keinen eigenen Holzboden besassen, in den Waldungen der Komturei in der Hartenau und in der Buchhalde Wipfel, Äste und Fallholz sammeln, mussten dafür aber beim Unterhalt von Weg und Steg fronweise mithelfen. Nun wollten auch die übrigen Gemeindegenossen an dieser Nutzung teilhaben, konnten sich aber gegen den Widerstand des Ritterhauses offensichtlich nicht durchsetzen. Ein weiterer Streitfall trug sich zu Be-

13 PAT, Vis Prot 1776 – STATG 73621, Kb 14.2.1502; Kb 27.8.1516; Kb 20.6.1519; 73622, Kb 15.10.1516; 73632, Recess der Kanzlei Wil, 3.2.1680; 73633, Verordnung, wie es mit dem Gemeindeholz Affeltrangen solle gehalten werden (s. d. 18. Jahrhundert); 73637, Vis Prot 1694, 1761; 73638, Vis Prot 1627, 1638, 1660, 1679; Meliorament 1642; Rechnung Remigi Trachslers, 1767/68; Verfügung der Kommission für die Untersuchung der Kommende Tobel, 20.7.1787; 73639, Rechnung Johann Caspar Albrechts, 1643/44; Rechnung Valentin Speths, 1684/85; Bestallungsbrief für Forster Adrian Hug, 16.5.1708; Admodiationsvertrag, 1.5.1720; Rechnung der Komturei, 1757/58; Admodiationsvertrag, 12.12.1768; Rechnung Remigi Trachslers, 1784/85; Bestallungsbrief für Forster Jos. Ant. Lueger, 15.6.1797; Inv 23.–29.12.1807; 73675, Urbar 1662; 73683, Urbar 1691; 73686, Urbar 1770; 73687, Urbar 1796; 73694, Urteil 1531.

ginn des 18. Jahrhunderts zu. Im Tausch gegen Trieb und Trät auf einem Wald- und Weidestück in Erikon hatten die Tobler von der Kommende das Recht erworben, ihr Vieh zum Grasen in die Hartenau zu treiben. Zudem erlaubte der Administrator von Roll gegen Ende des 17. Jahrhunderts einigen Bauern, zwischen den Tannen Hanfbündten anzulegen, um mehr Zehnten einnehmen zu können. Nun leiteten die Tobler daraus ein Miteigentumsrecht am Wald ab. Sie wurden dazu vom ehemaligen Verwalter und Landrichter Bosch angestiftet, der mit dem Ritterhaus in einen Rechnungsstreit geraten war. Als die Untertanen um 1710 begannen, Bäume zu schlagen, griff der Herr zu Strafmitteln. Tatsächlich war sein Besitzanspruch gut belegt. Er verwies darauf, dass der Wald nicht vermarcht sei, dass die Gemeinde sich bisher nicht mit Wipfeln, Ästen und Fallholz begnügt hätte, wenn sie Miteigentümerin wäre, dass der Hofbauer, der kein Ortsbürger war, sich in der Hartenau beholze und dass der Schmied, der dort kohlte, dem Ritterhaus dafür eine bestimmte Summe Geldes entrichte. Komtur von Roll habe überdies dem Quartierhauptmann in Tägerschen ohne Widerspruch Tannen und Föhren geschenkt, und schliesslich setze das Ritterhaus und nicht die Gemeinde den Förster. Dagegen nahmen sich die Argumente der Untertanen eher mager aus. Sie erklärten lediglich, sie hätten das Holz in Erikon gegen dasjenige in der Hartenau getauscht. Die Herrschaft erwiderte, der Tausch betreffe nur das Weidrecht; es wäre widersinnig gewesen, wenn das Ritterhaus zwei Jucharten genommen und hundert dafür gegeben hätte. Vor der Tagsatzung, die sich 1711 mit dem Streit befasste, bestätigte der frühere Tobler Pfarrer Ledergerb den Standpunkt des Hauses ausdrücklich.

Im folgenden Jahre liess der zweite Villmergerkrieg den schwelenden Streit plötzlich hoch auflodern. Die Zürcher und Berner besetzten im April 1712 den Thurgau und legten auch Truppen nach Tobel. Nun sah die Gemeinde ihre Stunde gekommen. Unter Quartierhauptmann Bosch, der im Dorfe das grosse Wort führte, zogen die Untertanen im Mai in den Forst und fällten, sägten und spalteten dort nach Belieben. Komtur von Merveldt beschied sie vor sich und protestierte gegen die Übergriffe. Da ihm aber seine Schutzherren, die besiegten katholischen Orte, nicht zu Hilfe eilen konnten, gab er den Toblern in einem Vergleich im September 1712, was er nicht zu verweigern vermochte. Er gestattete ihnen, Bau-, Brenn- und Schindelholz zu schlagen, doch mussten sie sich jeweils im Ritterhaus darum anmelden. Bereits im folgenden Jahre brach der Vertrag zusammen. Die Gemeinde holzte nicht nur in der Hartenau und in der Buchhalde, sondern auch in andern Forsten des Hauses und versäumte es, vorher beim Verwalter vorstellig zu werden. Darauf kündigte der Herr das Abkommen, weil die Gegenseite es nicht halte. Die Verhältnisse in der Eidgenossenschaft hatten sich nach dem Friedensschluss deutlich verbessert, und von Merveldt durfte nun wieder auf die Hilfe der katholischen Orte hoffen. Auch die Gemeinde erkannte die neue Lage und wagte nicht, den Rechtsweg zu beschreiten. Sie begnügte sich schliesslich mit Trieb und Trät sowie mit dem Holz,

das ihr vor dem Konflikt zustand, und anerkannte, dass beides eine Gnade und nicht ein Recht sei. Landrichter Bosch war durch die Umtriebe und seinen Prozess tief in die Schulden geraten und versprach, nie mehr gegen den Orden zu klagen [14].

Vierzig Jahre später äusserten einige Tobler gegenüber Komtur von Hatzfeld Bedenken, der Wald werde übernutzt. Dieser gab den Gemeindegenossen 1753 eine Holzordnung. Darnach war es ihnen nur noch am Mittwoch und Freitag gestattet, mit Hackmessern Brennmaterial aufzumachen. Am ersten Freitag im Monat und wenn die Herrschaft Bäume schlug, durften sie sich mit Beilen in den Wald begeben, um Äste und Wipfel zu zerkleinern und Stumpen und Stöcke zu spalten. Armen, die Holz sammelten, war hauendes und schneidendes Werkzeug verboten. Im übrigen untersagte der Herr, mehr wegzuführen, als man für den Eigenbedarf benötigte. Viele hatten angefangen, Brennmaterial zusammenzuraffen und es Bäckern und Garnwäschern gegen gutes Geld zu verkaufen. Als auch andere Gemeinden den Komtur um Reglemente baten, erliess er für die ganze Herrschaft ähnliche, wenn auch nicht so weitreichende Vorschriften.

Bereits 15 Jahre später hatte sich das Blatt gewendet. Die Gemeinde Tobel hatte eine grosse Zahl von Bürgern und Hintersässen angenommen, die nun ebenfalls in die Wälder zogen. Der Verwalter klagte, es würden ganze Baumstumpen abgehauen und halbe Fichten aufgespalten, so dass die Beigen der Untertanen manchmal schöner aussähen als jene der Komturei. Ausserdem bedienten sich auch solche, die eigenes Holz besässen, in den Forsten des Ritterhauses. Im Auftrag Hohenlohes überarbeitete sein Generalbevollmächtigter, Abbé Franz von Guyot, die Verordnung von 1753. Er fügte den bisherigen Holztagen einen weiteren hinzu und gestattete, jeden Freitag neben dem Hackmesser auch die Axt zu gebrauchen, doch stiessen die Untertanen sich an einigen Beschränkungen. So mussten sie den Kontrolleur um Erlaubnis fragen, wenn sie von stehenden Tannen Äste abhacken wollten. Der Förster zeigte ihnen zwar, wo die Komturei Bäume fällte, doch war ihnen erst gestattet, Wipfel und Äste aufzumachen, wenn die herrschaftlichen Beamten sie angezeichnet hatten. Fallholz durfte nicht gesammelt werden, bevor es der Kontrolleur als solches anerkannt hatte. Schliesslich musste jeder, der ins Holz fahren wollte, im Ritterhaus Anzeige erstatten.

14 STATG 7365, Artikel der Gde Tobel, s. d. (Reformationszeit); 73631, Vergleich zwischen der Komturei und ihren Gerichtsangehörigen, 13.9.1712; Klagen der Hsch Tobel und Verantwortung der Komturei, 1712; Vergleich, 27.5.1713; 73637, Memorial, dass das von der Gde Tobel als Eigentum angesprochene Holz im Tobel nicht ihr gehöre, ca. 1711; Information, dass die Gde Tobel die Waldung unter dem Titel eines Tausches ungerechterweise anspreche, ca. 1711; Attest Pfr Ledergerbs, Wuppenau, 29.4.1711; Vis Prot 1713; 73643, Komtur Duding an Komtur Merveldt, April 1713; 736134, Missivenbuch, Bericht, 2.6.1712.



Franz von Hatzfeld-Schönstein, Komtur in Tobel 1747–1765. (Kanton Thurgau).

Im Gegensatz zu Hatzfeld, der mit seinem Erlass wohl in erster Linie die bestehenden Zustände legalisiert hatte, versuchte Komtur Hohenlohe, die Hölzer besser vor Raubbau zu schützen. Die Gemeinde andererseits hatte die Begriffe «Wipfel», «Äste» und «Fallholz» vermutlich allzu weit ausgelegt und so den Wald stärker beansprucht. Im Vorfeld der Französischen Revolution war sie zudem empfindlicher geworden gegenüber der Kontrolle durch den Grundherrn, auch wenn diese kaum als schikanös bezeichnet werden kann. Als Abbé Guyot am 7. Januar 1768 den versammelten Toblern die Verfügung des Ritterhauses vorlegte, erhoben sie heftigen Widerspruch. Sie meinten, gegen Frevel habe man einen Förster, wolle ihn aber um Stumpen nicht fragen, weil er sie jenen zeige, die ihm zu trinken gäben. Die alte Ordnung genüge vollständig. Der Widerspruch steigerte sich schliesslich zu einem lärmigen Tumult, worauf Abbé Guyot den Raum verliess. In der folgenden Abstimmung lehnten 25 Bürger die Holzordnung ab, während sieben sie guthiessen. Darauf beurlaubte der Generalbevollmächtigte die in der Tenne der Kommende arbeitenden Drescher und erklärte, er beschäftige vorderhand keine Tobler mehr. Nun war mancher von ihnen auf solche Nebenverdienste angewiesen. Die Gemeinde trat darauf wieder zusammen und verlangte in einem «bittlichen Antrag», den Förster, einen der ihren also, mit der Kontrolle zu betrauen. Tatsächlich milderte Guyot den Erlass in einigen Punkten und legte ihn der Gemeinde am 15. Januar wieder vor, doch erhob sich ein noch geräuschvollerer Protest, und die Vorschriften wurden in einer lärmigen Abstimmung erneut abgelehnt. Hauptgrund für dieses Verhalten war wohl eine Bemerkung Guyots, die Verordnungen der Herrschaft bedürften nicht der Zustimmung ihrer Untergebenen. Die Komturei verwehrte ihnen nun Trieb und Trät in den Wäldern und wollte Dokumente für die Ansprüche der Tobler sehen, die jedoch keine besassen. Im Dezember verfügte Hohenlohe eine definitive Holzordnung, welche die Gemeinde, die beim Landvogt Einsprache erhoben hatte, demonstrativ nicht einhielt. Als der Komtur einige Unbotmässige bestrafte, halfen ihnen die andern. Sie stützten sich vor allem auf die Offnung, in welcher keine Holztage vermerkt waren. Ausserdem sprachen sie das Fallholz als Gemeindeeigentum an, über das sie nach Belieben verfügen dürften. Hohenlohe dagegen argumentierte, als Besitzer der Forste müsse sein Haus Missbräuchen steuern. Die Untertanen hätten es nun so weit getrieben, dass zwanzig Förster ohne Reglement machtlos wären. Im übrigen hätten die Tobler 1713 anerkannt, dass Holz, Trieb und Trät in den Ordenswäldern eine Gnade und nicht ein Recht seien. Als die Gemeinde sich weigerte, beim Unterhalt von Weg und Steg zu helfen, verbot ihnen der Landvogt 1771 das Holzen, bis sie ihre Pflichten erfüllt hätten. Der Herr bezeichnete das Verhalten seiner Untertanen schliesslich als Empörung, besonders da einige Vorgesetzte bei einem Verhör sich zu unbotmässigen Äusserungen gegen ihn hinreissen liessen. Als er beim Landvogt klagte, sprach die Gemeinde, welche sich allerdings in der Holznutzung inzwischen eingeschränkt hatte, beim Ordens-

meister in Leuggern vor, der den Prozess einstellte. 1776 verfügte die Visitationskommission jedoch, dass Hohenlohes Holzordnung bei der Landesobrigkeit durchgesetzt werden müsse, sobald die Tobler sich neuer Übergriffe schuldig machten [15].

In der Folge kam es auch auf dem Rechtswege zu keiner Lösung, so dass Hohenlohe 1785 die Holzordnung erneuerte, was ihm einen Prozess vor dem Landvogt eintrug. Die Gemeinde verlor ihn und gelangte ans Syndikat, welches schliesslich folgenden Kompromiss vermittelte: Vom November bis in den Februar hinein darf an vier, während der übrigen Monate an drei Tagen wöchentlich ins Holz gefahren werden. Fällt die Kommende ausserhalb dieser Tage Bau- oder Brennholz, so ist es den Untertanen erlaubt, Wipfel und Äste zu holen. Vom Winde umgedrückte Bäume, alles Hartholz sowie ganze absterbende Bezirke gelten nicht als Fallholz. Von geschlagenen Bäumen gehören 9 bis 18 Schuh vom Wipfel her gemessen der Gemeinde. Sie darf Aufforstungen während zwölf Jahren nicht beweiden, kein Holz aus der Gemeinde veräussern und muss mithelfen, Wege und Stege im Walde zu unterhalten [16].

Während zwanzig Jahren standen Hohenlohes Bemühungen um eine zurückhaltende Nutzung der Hölzer den Ansprüchen der Gemeinde gegenüber, welche ihre Energiebedürfnisse decken musste. Die Härte des Zwistes zeigt, wie wichtig der Wald für ihr tägliches Leben war. Befriedigend konnte das Problem erst gelöst werden, als im 19. Jahrhundert die Eisenbahnen billige Kohle aus dem Auslande herbeischafften.

Die Armenfürsorge

Zu den Aufgaben der Kommende gehörte die Armenpflege. Ein Urteilsbrief aus dem Jahre 1581 verpflichtete sie, Bedürftigen dreimal wöchentlich ein Almosen zu geben, nicht aber jenen, die ihr Geld in den Wirtshäusern vertaten oder nicht arbeiteten. 1679 verteilte man täglich eine Spende und wöchentlich eine freiwillige Gabe. 1712 liess der Herr wöchentlich ein Almosen austeilen, und nach dem Urbar von 1770 erschienen die Armen jeweils am Samstag aus der ganzen Herrschaft im Ritterhaus. Der Kaplan befragte sie über die christliche Lehre und hielt die Katholiken unter ihnen an, vor der Spende die Messe zu besuchen und für ihre Wohltäter zu beten. Als Gaben empfingen sie Brot, Geld oder Hafer für Mus. 1757 wandte das Ritterhaus insgesamt 90 Gulden auf, 1775 waren es 120 Gulden und 13 Malter Roggen. Weil ein grosser

15 STATG 73637, Holzordnung für die Gden der Hsch Tobel 1753; Tobel, 1753; Verordnung, wie die Gde Tobel sich betr. Holzens zu verhalten hat, 1753; Ber von der Erneuerung der Holzordnung, 1768; Holzordnung von 1768, Projekt der Gde Tobel, 1768; Holzordnung für die Gde Tobel, 1768; Vortrag an die Gde Tobel, 7.1.1768; Lv in Ffd an Komtur in Tobel, 4.6.1768; Schein, 10.6.1768; Verfügung Komtur Hohenlohes, 2.12.1768; Citation, 18.9.1769; Lv in Ffd an Verw in Tobel, 2.10.1769; Klage wider die Gde Tobel wegen der Erneuerung der Holzordnung, 1769/70; Befehl, 14.1.1771; Ber s. d. (ca. 1769/70).

16 STATG 73637, Actum Ffd, 8.6.1786; Vergleich, 21.7.1786; Holzordnung, 24.7.1786.

Teil der Bevölkerung am Rande des Existenzspielraums lebte, war die Armut recht weit verbreitet. Noch 1870 bemerkte der Tobler Kaplan Fink, dass es in der Kirchgemeinde Tobel viele Bedürftige gebe. Daran hatte auch die am Ende des 18. Jahrhunderts aufkeimende Textilindustrie nur wenig geändert.

Wie alle karitativen Einrichtungen blieb auch diese nicht vor Missbrauch verschont. Zur Zeit des zweiten Villmergerkrieges 1712 beklagten sich beispielsweise einige Bettler, man weise sie in Tobel ab. Komtur Merveldt antwortete darauf, es bewärben sich jeweils zwischen 300 und 400 Männer, Frauen und Kinder um das wöchentliche Almosen, darunter auch solche mit Land und Eigentum, die ihr tägliches Brot selbst verdienen könnten. Ausserdem sei die Gabe keine Pflicht, sondern eine Gnade. Darin irrte er sich zwar, denn sie war in mehreren Dokumenten verbindlich festgelegt worden. Die meisten Komture dürften sich jedoch auch innerlich mit der Armenpflege identifiziert haben, gehörte die wirtschaftliche Sorge für die Untertanen doch zur festen Tradition des deutschen Adels.

Neben der Herrschaft unterstützten auch die Kirchen und Gemeinden ihre Armen. Nach einer Angabe aus dem Jahre 1741 lebten damals in der ganzen Herrschaft 54 Personen von der öffentlichen Fürsorge,wovon 12 in Tobel, 8 in Tägerschen, 5 in Affeltrangen, 3 in Zezikon, 10 in Braunau und 16 in Märwil und Buch. Verliess sich jemand unnötigerweise auf die hohle Hand, so züchtigte man ihn mit Ruten oder schickte ihn auf die Trülle. Unter den fremden Bettlern betrachtete die Bevölkerung vor allem Gaukler, Deserteure, falsche Waldbrüder und Bettelpfaffen als Gesindel. Gegen sie stellten die Gemeinden gelegentlich Wachen auf, die sie von Dorf zu Dorf bis über die Landesgrenze hinausjagten. Wandernde Arme mussten Briefe ihrer Obrigkeit vorweisen, um als würdig zu gelten. Oft waren es Kranke, die nach Baden zur Kur fuhren oder sich von einem Arzt «schneiden» lassen wollten. Sie wurden, von Kindern und Kindbetterinnen abgesehen, jeweils eine Nacht beherbergt und anderntags in die nächsten Gemeinden gebracht. 1772 zum Beispiel unternahm der Matzinger Bettelfuhrmann 57, im folgenden Jahr 42 Fahrten nach Frauenfeld, Wängi, Stettfurt, Thundorf und Weingarten. 1723 wird ein offenbar der ganzen Herrschaft dienender Armenleutefuhrmann erwähnt, den man aus den Kirchengütern für seine Mühen entschädigte. Kostenlos erwies die Gemeinde Bedürftigen die letzte Ehre. 1635/36 wurden allein in Matzingen vierzehn zu Grabe getragen [17].

17 PAT, Beantwortung der Fragen ... 1809 – STATG 73631, Vergleich zwischen der Komturei und allen ihren Gerichtsangehörigen, 13.9.1712; 73632, Vis Prot 1656; Bettelmandat der VIII Orte, 12.7.1779; 73633, Vergleich zwischen Ritterhaus und Kirche Wängi, 7.7.1704; Mandat des Lv, 18.8.1715; Lv an Verw der Komturei, 23.2.1723; Recess, 15.3.1723; Vergleich mit beiden Religionen zu Wängi, 4.10.1739; Actum Tobel, 20.10.1741; 73637, Vis Prot 1694; 73638, Vis Prot 1679; 73639, Mandat, 7.6.1738; Rechnung der Komturei, 1757/58; Mandate, 23.2.1771 und 5.4.1771; Inv 23.–29.12.1807; 73650, Kirchenrechnungen von Matzingen, Wängi und Bussnang; 73686, Urbar 1770 – STAZ A. 276, Ub 16.6.1581 – STATG 73631, Klage der Hsch Tobel und Verantwortung der Komturei 1712.

4. *Die Erb- und Handlehen*

Überblick

Zu den sichersten und reichhaltigsten Einnahmequellen des Ritterhauses zählten die Erblehen. In den meisten Fällen handelte es sich um einzelne Landstücke, gelegentlich auch um ganze Höfe, über welche die Kommende das Obereigentumsrecht beanspruchte und dafür einen Zins bezog. Die Inhaber durften die Grundstücke und Gebäude verkaufen oder teilen, belehnen oder verpachten, benötigten dazu jedoch die Zustimmung des Oberherrn. Die Einkünfte aus den Erblehen waren im Gegensatz zu den Zehnten fest und deswegen vom Wetterglück weitgehend unabhängig. Bei Missernten oder wenn Unglück eine Familie getroffen hatte, mässigte der Herr nicht selten den Zins. Rechtsverdunkelungen und Unterschlagungen waren im Vergleich zu den Zehnten selten. Die Komturei beanspruchte die Gerichtsbarkeit über ihre Lehen, konnte sie aber lediglich für die erste Instanz durchsetzen.

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts hatte die Komturei ihren Lehensbestand erreicht und beschränkte sich anschliessend darauf, den Besitz abzurunden. Die folgende knappe Übersicht nennt anhand der Akten und der Verzeichnisse von 1662 und 1796 die wichtigsten Erblehenhöfe, welche als Familienexistenz gelten können. Daneben wurden vor allem innerhalb der Dörfer einzelne Wiesen oder Äcker erblehensmässig vergeben und von den Lehensträgern neben ihren Eigengütern bewirtschaftet. Hin und wieder verlieh der Herr auch Wohn- und Ökonomiegebäude ohne Land.

Innerhalb des Dorfes Tobel hatte das Ritterhaus weite Teile des Bodens als unmittelbaren Eigenbesitz in seiner Hand, weshalb sich hier kein grösseres Erblehen findet. Dagegen waren die umliegenden Weiler Thor, Bühl, Isenegg und Fliegenegg sowie die drei grossen Bauerngüter in Erikon diesem Rechtszustand unterstellt. In Tägerschen lassen sich zwei bedeutende Erblehen erkennen, welche aber kaum geschlossene Höfe waren; das sogenannte Abendersgut etwa wies keine Gebäulichkeiten auf. Dagegen gehörten das Anet, die Karlishub und Oberhausen fast vollständig unter das Obereigentum des Ritterhauses [1].

In Braunau verfügte der Komtur über das Zimmermanns- und das Kalbergut. Die beiden ursprünglich geschlossenen Bauernhöfe waren bereits im 16. Jahrhundert auf verschiedene Lehensnehmer aufgeteilt, von denen einer jeweils als «Trager» galt; er empfing stellvertretend für die andern das Lehen, zog die Zinsen ein und lieferte sie dem Verwalter in Tobel ab. Die Weiler Bächlin-

1 STATG 73675, Urbar 1662; 73687, Urbar 1796; 7366, Elb des Gutes Fliegenegg 1495; 7367, Elb des Gutes Thor 1486; 7369, Elb des Gutes Isenegg 1517; 73610, Elb des Gutes Karlishub 1542; Elb des Labendersgutes in Tägerschen 1585; 73611, Elb des Gutes Oberhausen 1545; Elb des Gutes Bühl 1564. Grundsätzlich wird in dieser knappen Übersicht jeweils nur der älteste Lehensbrief eines Gutes genannt.

gen, Beckingen, Breitenacker, Bühl und das ehemals dem Ritterhaus Bubikon gehörende Riemensberg unterstanden ebenfalls dem Tobler Erblehensrecht. Ihren Besitz in Hittingen, darunter einen wahrscheinlich im Gebiet des heutigen Tänental gelegenen Hof, musste die Komturei Tobel jedoch 1431 verkaufen, «durch unsers des ... huses ze Tobel redlichen not und öch kumber, das mit grösser gult yetz lange zit die an wachsendem schaden lag bekumbert und schädlichen uberladen», ein Hinweis wahrscheinlich auf wirtschaftliche Verluste während der Appenzellerkriege. In Wuppenau zählte das Widumgut und die vom Kloster St. Katharina in Wil erworbene Widenhub unter die Tobler Erblehensgüter. Im Oberhof stand dem Ritterhaus lediglich das sogenannte Zuzwiler Gütlein zu, welches wohl mit dem gelegentlich genannten Tooser Gut identisch ist[2].

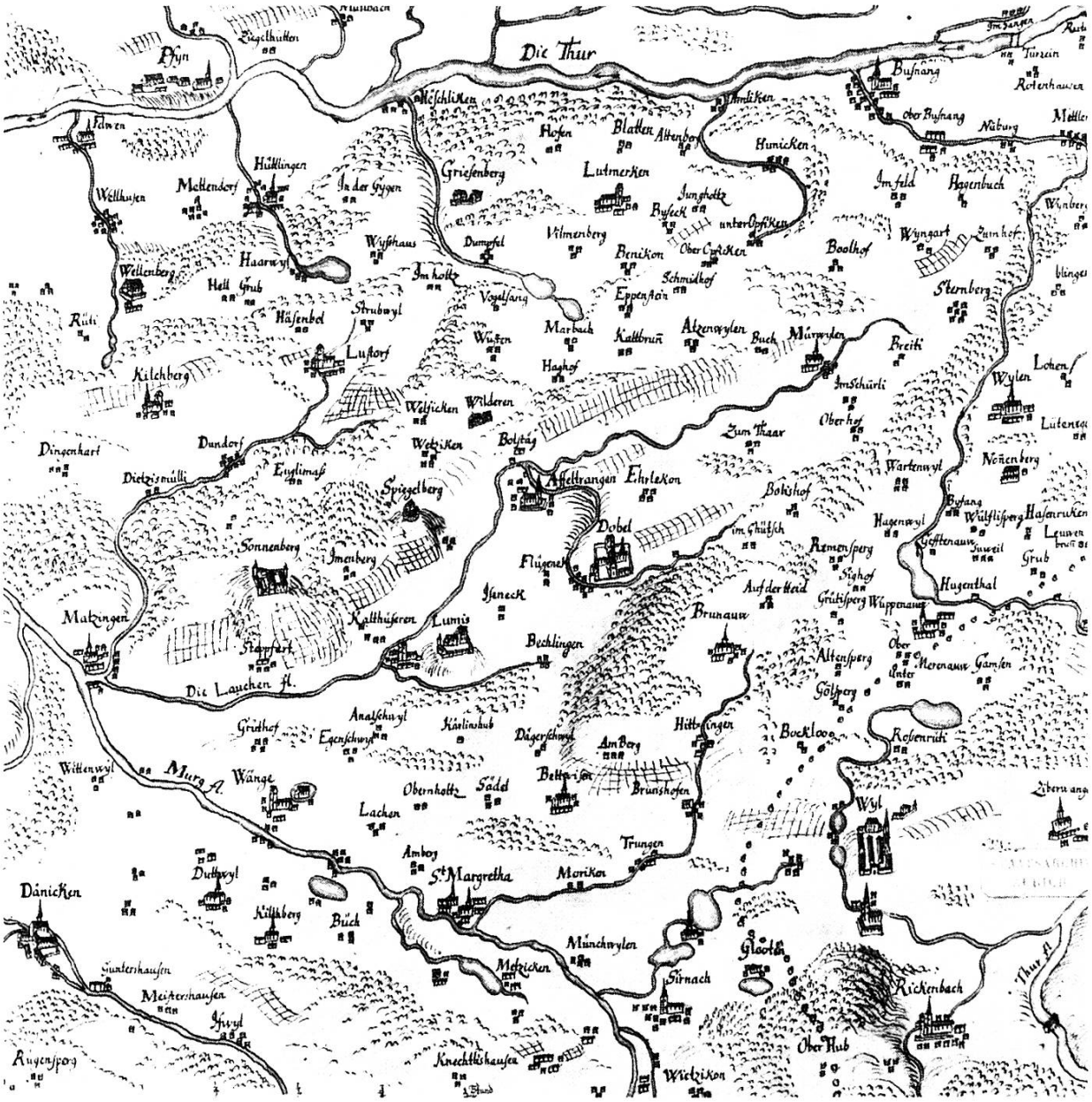
Neben etwas Streubesitz verfügte die Komturei in Schönholzerswilen nur über den wenig bedeutenden Widumhof. In Bussnang galt neben einem Bauerngut vor allem der 1516 erstmals erwähnte Kehlhof als Tobler Erblehen. Meistens bewirtschafteten zwei Familien die ausgedehnten Ländereien. Im Jahre 1615 verkaufte Jakob Schaltegger seine Hälfte an die Gemeinde, doch war der Komtur über dieses Geschäft wegen der häufigen Zwiste mit den Evangelischen nicht glücklich, so dass er seine Bedingungen stellte: Der Hofteil sollte jeweils auf ein Jahr einem Bauern verpachtet werden, wobei der Herr den Gemeindegenossen zwei ihm Gefällige vorschlagen durfte. Nach Ablauf der Frist konnte er einen Wechsel verlangen. Entstand um das Lehen mit den Bussnangern ein Rechtshandel, war der Komtur befugt, den Kaufpreis von 450 Gulden zurückzuzahlen und den Besitz an sich zu ziehen. Auf diese Weise hoffte er zu verhindern, dass die Gemeinde den Boden des Kehlhofes in Allmend umwandelte[3].

In Märwil war dem Ritterhaus ausser einem Bauernhof nur das zeitweise an vier Lehensträger vergebene Widumgut erblehenspflichtig, wobei ein von allen Inhabern genutzter Torkel die gemeinsame Abkunft anzeigte. Dem gleichen Recht unterstellt waren das Bohl mit dem Hofe Winikon, der heutigen Schindegg, die Weiler Oberlangnau, Nägelishub, Rüti und Waremberg sowie der Haghof.

Das grosse Lehen Buch fiel 1455 durch einen von Komtur Walter von Bussnang getätigten Tausch an das Ritterhaus. Man unterteilte es später in mehrere

2 STATG 73675, Urbar 1662; 73687, Urbar 1796; 73623, Kb, Samstag vor oculi 1431; 7366, Elb des Zuzwiler Gutes 1646; 73611, Elb des Hofes Beckingen 1488; Elb des Gutes Riemensberg 1560, Elb des Hofes Bächlingen 1750; 73620, Urkunde betr. das Tooser Gut 1528; 73670, Elb über ein Gut im Oberhof 1533; 73671, Elb des Kalbergutes 1560; 73674, Elb des Gutes Breitenacker 1489; 7360, Schenkungsurkunde über das Gut zu Zuzwil, genannt Toosgut, 12.7.1385.

3 STATG 73675, Urbar 1662; 73687, Urbar 1796; 73619, Elb des kleinen Kehlhofs von Bussnang 1615; 73672, Elb des kleinen Kehlhofs von Bussnang 1516; 73669, Elb des halben Widumgutes zu Schönholzerswilen 1546; Urteil des Gerichtes zu Mettlen 1553.



Geometrische Grundlegung der Landgraffschaft Thurgau. Hans Conrad Gyger 1629, Kopie Joh. Jakob Wagner. (Staatsarchiv Zürich, Plan G 139).

Bauerngüter, wobei der Herr jeweils einen der Inhaber als «Trager» bestimmte[4].

Innerhalb Affeltrangens lassen sich sechs grössere Erblehen der Komturei feststellen, die Mühle im Dorfe, der grosse und der kleine Kehlhof, das Goldin-

4 STATG 73675, Urbar 1662; 73687, Urbar 1796; 73612, Reversbrief über das Gut Oberlangnau 1575; Fertigungsbrief, 28.4.1477; Elb verschiedener Märwiler Güter 1539; 73613, Elb des Gutes Buch 1494; Elb des Gutes Bohl und Winiken 1520; 73614; Elb des Haghofs 1501; 73615, Elb des Gutes Warenberg 1496; 73670, Reversbrief des Hofes Nägelishub 1538; 73671, Tb über das Gut Buch 1455; Elb über zwei Märwiler Güter 1539; Elb über einen Viertel des Widumgutes Märwil 1646; 7369, Elb des Hofes Rüti bei Erikon 1563.

gersgut, das ehemals dem gleichnamigen Ritterhaus gehörende Bubikoner Gut und der Kirchhof, die heutige Kreuzegg. Auch der Kehlhof in Zezikon unterstand zusammen mit einem Bauernhof der Botmässigkeit des Hauses Tobel. Zwischen beiden Dörfern liegt der Riethof. Er tritt als Mühle im Riet oder als Tiermühle in den Tobler Erblehensverzeichnissen auf. Ein in Wetzikon feststellbarer Lehenhof war schon im 16. Jahrhundert in mehrere Einzelstücke aufgesplittert[5].

Im untern Lauchetal zählten die Widumgüter von Wängi, Matzingen und Tuttwil sowie je ein Hof in Kalthäusern, Stettfurt und Halingen zum Erblehensbestand der Kommende[6]. In Thundorf verfügte sie über das kleine Widumgut und den Hof Lipfensberg. Eine interessante Lösung wurde im Gericht Herten getroffen. Dort konnte der Komtur ein Rebgut mit Wohnhaus, Ökonomiegebäuden, einem Acker und einem Weinberg erblehensweise vergeben. Darum herum lagen vier grössere Bauernhöfe, von denen drei Erblehen und einer Handlehen des Ritterhauses waren. Aus dem Rebgut bezog die Herrschaft Tobel neben einem Geld- und Kernenzins die Hälfte des frisch gepressten Traubensaftes und versah den Inhaber dafür mit dem nötigen Getreide. Die Lehenbauern lieferten Rebstecken, Flachs und Mist in den Weinberg und leisteten dort ihre Frontage. Der Rebmann sammelte den Zehnten ein, drosch ihn, machte das Stroh mit seinen Kühen zu Mist und führte ihn ebenfalls in den Weinberg. Der Komtur unterhielt die Trotte und schickte im Herbst Winzer auf seine Kosten nach Herten. Wir treffen hier eine erweiterte Form der geschlossenen Hauswirtschaft, welche alle Erzeugnisse im eigenen Raum zu verarbeiten suchte. Das Ritterhaus brachte nur die hochwertigen Erträge wie Wein, Getreide, Bohnen und Hennen nach Tobel. Die übrigen Einkünfte wurden auf dem Rebgut verwendet, um den Weinberg zu bebauen[7].

Erwähnenswert sind schliesslich noch zwei Erblehenshöfe in Weinfelden. Der eine lag östlich des Schlosses am Ottenberg, der andere, das Kärderlinengütlein, lässt sich nicht lokalisieren[8].

5 STATG 7368, Elb des grossen Kehlhofs Affeltrangen 1506; Elb des kleinen Kehlhofs Affeltrangen 1563; 7369, Ub betr. die Mühle Affeltrangen 1558; Elb des Kirchhofs 1563; 73614, Elb des Eberhardsgutes, Zezikon 1394; 73669, Elb des Goldingersgutes, Affeltrangen 1494; Elb des Bubikonergutes, Affeltrangen 1563; 73670, Elb des Kehlhofs zu Zezikon 1489; Elb der Mühle im Riet 1538; 73675, Urbar 1662; 73687, Urbar 1796;

6 STATG 73675, Urbar 1662; 73687, Urbar 1796; 73617, Elb des Widumgutes Tuttwil 1493; Elb des Widumgutes Wängi 1522; 73618, Elb des Hofes Kalthäusern 1542; Elb des Hofes zu Stettfurt 1544; 73669, Elb des Widumgutes Matzingen 1519.

7 STATG 73684, Urbar 1718; 73687, Urbar 1796; 7365 Ub 1542; 73616, Handlehensbrief des Hofes Oberherten 1528; Elb des Rebgutes Herten 1516; Elb des Gütleins Funstingshus 1535; Elb des Hofes Oberherten 1560; Elb des Karrergutes zu Oberherten 1594; Elb des Hofes Oberherten 1628; 73617, Elb des Hofes Lipfensberg 1562; Elb der Goldingershub zu Herten 1594; 73669, Elb des Gutes zu Halingen 1485; Elb des kleinen Widumhofes Thundorf 1562; 73675, Urbar 1662.

8 STATG 73675, Urbar 1662; 73687, Urbar 1796; 73619, Elb des Gutes zu Weinfelden 1532; Elb des Kärderlinengütleins, 1558.

Überblickt man den ganzen Erblehensbesitz, so wird ein deutlicher Schwerpunkt im oberen und mittleren Lauchetal sichtbar, wo die Kommende schon früh die Kirchensätze in ihre Hand bekam. Die verschiedenen Widumgüter weisen darauf hin, dass sie dabei grössere Ländereien an sich zog. Die ehemaligen Bubikoner Höfe in Riemensberg, Affeltrangen und in der Rüti bei Erikon dürften zur Erstausstattung der jungen Ordensniederlassung gehört haben. Wie das 1807 bei der Aufhebung der Komturei erstellte Inventar zeigt, standen die Grund- und Erblehenszinsen mit einem Wert von rund 82 683 Gulden unmittelbar hinter der bedeutendsten Einnahmequelle, den Zehnten. In dieser Summe inbegriffen sind einige geringe in Geldzinsen umgewandelte Heuzehnten sowie alle Handlehen. Die Letzteren lagen vor allem in der Gegend von Weinfelden, Mettlen und Friltschen und dürften über die Herren von Bussnang dem Ritterhaus zugewachsen sein. Diese Güter wurden dem Lehensnehmer jeweils für eine bestimmte Zeit übertragen, so dass man das Verhältnis als pachtähnlich bezeichnen kann[9].

Die Erblehensreben

Neben den oben erwähnten Gütern vergab die Komturei mehrere Weingärten um einen Drittel oder um die Hälfte des Ertrags erblehensweise an Bauern. Das Urbar von 1662 erwähnt folgende Rebstücke:

5 Jucharten in der Umgebung von Wildern
2 Jucharten an der Grüssi bei Hinterweingarten
2 Jucharten in Weingarten
3 Jucharten in Kalthäusern
3 Vierlinge in Stettfurt
6 Jucharten in Herten
6 Jucharten in Weinfelden
eine halbe Juchart in Lommis (Handlehen).

Der Otten- und der Immenberg, heute noch geschätzte Weingebiete, müssen schon damals zu den besten Lagen im Thurgau gezählt haben. Das erklärt, warum das Ritterhaus, abgesehen von der Arbeitsleistung, praktisch die gesamten Anbaukosten übernahm, um dafür einen um so höheren Anteil am Ertrag fordern zu können. Nach dem Urbar von 1662 gab es den Rebleuten in Wildern in der Fastenzeit 5 Mütt und 2½ Viertel Kernen und 3 Gulden. Aus den Lehenshöfen in Affeltrangen wurden 28 Fuhren Mist in die Weingärten geliefert. Neun weitere Fuhren stellten die Rebleute selbst, wofür sie 400 Garben Stroh aus dem Zehnten von Zezikon empfingen. Aus den herrschaftlichen Wäldern wurde jedes Jahr eine grosse Tanne in den Hof der Komturei gebracht und von den Lehensträgern zu Rebstecken aufgespaltet. Diese transportierte der Fuhrmann

9 STATG 73639, Inv 23. – 29.12.1807; 73679, Handlehensverz 1691; 73682, Handlehensverz 1770.

des Hauses nach Wildern, wobei die Rebleute ihm beim Auf- und Abladen halfen. Im Herbst holte er die Trauben nach Tobel, wo man sie im Torkel presste. Dann wurde der Ertrag Eimer für Eimer zwischen dem Herrn und den Bauern geteilt.

Zwischen 1788 und 1796 bezog die Komturei aus den Erblehensreben jedes Jahr durchschnittlich 160 Eimer Wein. Diese Menge entsprach etwa dem aus der ganzen Herrschaft anfallenden Weinzehnten[10].

Konfessionelle Einflüsse

Hatte jemand ein Erblehen erworben, so konnte er es nur antreten, wenn ihn der Komtur als Lehensmann annahm. Dass die Konfession des Bewerbers dabei eine Rolle spielte, ist in der spannungsgeladenen Atmosphäre zwischen beiden Religionen nicht erstaunlich. Zwar dürften nur die wenigsten Fälle aktenkundig geworden sein, doch geben die knappen Spuren einen recht deutlichen Einblick in die herrschende Praxis. So empfahl der Statthalter von Lommis bei der Verleihung der Weingarter Reben im Jahre 1649 den Sohn des Weibels von Lommis mit der Begründung, er sei ein gut katholischer Mann. Dasselbe Argument verwendete der Abt von Fischingen für den Weibel von Weingarten. Gelegentlich lassen sich gegenreformatorische Tendenzen bis in die Lehensbriefe hinein verfolgen. Um 1630 hatten evangelische Bauern in Wängi und im Stegenhof katholische Frauen geheiratet. Sie mussten bei Verlust des Lehens versprechen, die Kinder katholisch taufen und mit ihren Müttern ungehindert die Messe besuchen zu lassen. Der Hof würde auch heimfallen, wenn die Frauen sich nach evangelischem Ritus wiederverheirateten oder die Kinder die Konfession wechselten.

Ging es bei diesem Vorfall zunächst noch darum, die Rechte katholischer Glaubensgenossen zu sichern, so wurde die Lehensvergebung andernorts dazu benutzt, die katholische Bevölkerung zu vermehren. 1692 musste der evangelische Bauer Ulrich Stadler, der wegen Fehlernten in Schulden geraten war, sein Gut Oberlangnau verkaufen. Er bot es nach Lehensrecht zuerst dem Verwalter des Ritterhauses an, aber dieser wollte nicht darauf eingehen. Als er den Hof einem katholischen Toggenburger veräusserte, beanspruchte ein Verwandter Stadlers das ihm zustehende Vorkaufsrecht. Jetzt, als ein evangelischer Lehensträger in Aussicht stand, zeigte sich der Verwalter plötzlich am Erwerb des Gutes interessiert, stiess aber auf den Widerstand der Gegenpartei. Leider lässt sich aus den Akten nicht erkennen, wer sich schliesslich durchsetzte. Insgesamt scheint jedoch die Politik des Ritterhauses, über die Lehensvergebung den Katholizismus zu fördern, nicht fruchtlos geblieben zu sein. So befanden sich in der überwiegend evangelischen Pfarrei Märwil 1692 fast die Hälfte aller Lehenshöfe in katholischen Händen, und die Protestanten bangten vor der Stun-

10 STATG 73632, Vis Prot 1656; 73638, Vis Prot 1627, 1679; 73639, Inv 23. – 29.12.1807; 73675, Urbar 1662; 73683, Urbar 1691; 73686, Urbar 1770.

de, in welcher die Gegenseite einen Altar in der Kirche forderte. Andererseits blieb auch der Stand Zürich nicht untätig. Es streckte Angehörigen seiner Konfession Geld zum Erwerb von Gütern vor, damit sie nicht von Katholiken besetzt würden[11].

Konflikte um Lehensfragen

Nach dem Urbar von 1662 versprachen die Bauern beim Empfang der Erblehen dem Herrn eidlich, gehorsam zu sein. Nach altem Brauch hoben sie dabei die rechte Hand mit drei ausgestreckten Fingern. Der Daumen bedeutete Gott Vater, der Zeigefinger Gott Sohn, der dritte Finger den Heiligen Geist, der Ringfinger die eigene Seele und der kleine Finger den eigenen Körper, der «geringer zu achten ist als die Seele». Nach dem Eid stellte der Schreiber für Lehensherrn und Lehensmann je einen gleichlautenden Brief aus und bezog das Lehensgeld[12].

Konflikte traten vor allem um die Abgaben auf. Beim Amtsantritt des Komturs Konrad von Schwalbach 1501 weigerten sich 35 Weinfelder Handlehensnehmer, eine erhöhte Taxe zu entrichten, so dass die Eidgenossen diese auf sechs Kreuzer für den Herrn und einen für den Schreiber ermässigten. Während der Reformation versuchten die Bauern die wankende Macht des Komturs auszunutzen, um ihm die Senkung der Lehenszahlungen und andere Zugeständnisse abzuringen. Sie wollten ihre jährlichen Naturalzinsen in Geld oder wenigstens mit dem Getreide begleichen, das sie auf ihren Feldern ernteten. Oft seien sie genötigt, dafür erstklassige Frucht zu kaufen. Im Ritterhaus fürchtete man verschiedene Nachteile: Man müsse schlechte Qualitäten annehmen und könne im Frühjahr aus den steigenden Preisen keinen Gewinn mehr schlagen. Bereits drückten sich einzelne Bauern um die Abgaben. Es war ein Glück für den Herrn, dass die katholischen Orte 1531 bei Kappel über die Evangelischen siegten, so dass er seine Untertanen in die Schranken zu weisen vermochte[13].

Im Laufe des 17. Jahrhunderts scheint sich in der Herrschaft Tobel in den Lehensfragen eine gewisse Unordnung breitgemacht zu haben. Lange Zeit residierten keine Komture im Ordenshaus, und manchem von ihnen fehlte die Kenntnis der örtlichen Rechte. Beamte schalteten nach Gutdünken, und einer von ihnen, Verwalter Rütti, soll das Urbar verloren haben, welches über die Erneuerung der Lehen und die dabei fällig werdenden Gebühren Auskunft gab.

11 STATG 73617, Elb des Widumhofes Wängi 1522; 73621, Interzessionsschreiben, 7.12.1649; Metternich an Verw Albrecht, 21.12.1649 – STAZ A. 266.1, Ber der ev Gde Wängi 1631; A. 267, Pfr Wirz, Affeltrangen, an ZH, 15.12.1692; Ber über versch landfriedliche Beschwerden in Affeltrangen und Märwil, 17.12.1692; ZH an Ov in Wfd, 19.12.1692; A. 274, Pfr Nötzli, Bussnang, an ZH, 10.1.1694; Coram Senatu, 15.1.1694; Ber des Stadtschreibers, 15.1.1694.

12 STATG 73675, Urbar 1662.

13 STATG 7364, Ub 12.2.1534; 73631, Vertragsbrief 1501; Absch der IV Orte, Samstag nach Heiligkreuztag im Herbst 1530; Absch der IX Orte, Dienstag vor St. Anton 1532 – EA 4, 1 c, S. 900 f., Nov 1537.

Die Pest und andere Seuchen rafften viele Güterbesitzer dahin. Andere verpachteten ihre Lehen, so dass Rechte verdunkelt wurden oder der Vergessenheit anheimfielen. Komtur von Osterhausen liess 1662 sämtliche Befugnisse und Einkünfte des Ritterhauses neu aufzeichnen. Trotzdem weigerten sich viele Lehensbauern 1679 beim Amtsantritt Komtur von Metternichs, ihre Güter aus seiner Hand wieder zu empfangen, indem sie geltend machten, das sei bisher nie Brauch gewesen. Sie mussten zwar nachgeben, doch traten bereits 1682 und 1685 neue Konflikte auf. Im ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts brach schliesslich der grösste Lehensstreit in der Geschichte des Kommende aus [14].

Als Komtur von Merveldt 1708 erstmals in der Herrschaft Tobel erschien, befahl er Verwalter Bosch, die Erblehen nach bisheriger Praxis zu vergeben. Dieser stützte sich auf einen schriftlichen Bericht, den einer seiner Vorgänger nach dem Verlust des Erblehenbuches niedergelegt hatte. Darnach waren beim Lehensempfang folgende Abgaben üblich:

Für einen Zins von einem Mütt Kernen oder drei Mütt Hafer	1 Gulden
für den Lehensbrief des Herrn	1 Dukaten
für den Lehensbrief des Bauern	1 Gulden

Die Untertanen zahlten diese dem Landesbrauch entsprechenden Summen ohne Widerspruch. Zwei Jahre später geriet von Merveldt mit Bosch in einen heftigen Zwist um die Komtureirechnung. Er beschlagnahmte dessen Wein im Keller des Ritterhauses. Nun erinnerte sich der streitbare Verwalter an eine Stelle im Urbar von 1662, nach welcher beim Lehensempfang dem Herrn nur fünfzehn, dem Schreiber nur sechs Pfennige zustünden. Bosch selbst hatte 1708 ohne Gewissensbisse die höhere Schreibtaxe für sich bezogen, obwohl ihm von Merveldt, des Landesbrauches unkundig, deutlich befohlen hatte, alles beim alten Herkommen zu lassen. Der Komtur stellte sofort klar, die Angaben im Urbar seien nur für die Handlehen gültig. Die Erblehensgebühren des Ritterhauses entsprächen den Abschieden der Tagsatzung und dem im Thurgau Üblichen. Andererseits hatte sich die Herrschaft selbst bisher wenig folgerichtig verhalten und einmal mehr, dann wieder weniger gefordert.

In eifrigen Umtrieben fand Bosch unter den Lehensbauern eine ebenso zahlreiche wie unruhige Anhängerschaft, die hoffte, sich den bisherigen Zahlungen entwinden zu können. Dabei bestritt er des weitern die Pflicht, Erblehen beim ersten Aufritt eines Komturs oder beim Tode eines Lehensmann neu zu empfangen, obwohl die Bauern selbst zugaben, dass dies seit spätestens 1640 in der Herrschaft Tobel immer so gehandhabt wurde. Merveldt befürchtete zu Recht, dass seine Nachfolger bei ihrem Amtsantritt mehrerer hundert Gulden

14 STATG 73638, Vis Prot 1679; 73670, Lehensreverse und andere auf Güter und Zinse Bezug habende Akten 1662.

Einnahmen verlustig gingen. Weil das Erblehenbuch fehlte, geriet er in Beweisnotstand, was Bosch als ehemaliger Verwalter gewusst haben muss[15].

In einer Eingabe machten die Bauern geltend, ein Erblehen sei eine Vermietung liegender Güter auf unbeschränkte Dauer, die so lange in Kraft bleibe, als der Zins bezahlt werde. Deswegen sei es sinnlos, die Lehensbriefe zu erneuern. Abgesehen davon, habe der Herr die Taxen allmählich gegen das Recht erhöht. Diese Argumentation lässt ausser Acht, dass von Zeit zu Zeit eine Bestätigung schon deshalb nötig und im Thurgau üblich war, um die gegenseitigen Rechte unverdunkelt zu erhalten. Die Tagsatzung hatte die Gebühren genehmigt, und von Merveldt wies überdies darauf hin, dass kein einziger Bauer sein Lehen nach den Ansätzen des Urbars von 1662 empfangen habe. Dass einzelne Verwalter Fehler gemacht hätten, bestritt der Komtur nicht, doch könne man dafür weder das Ritterhaus noch den Orden belangen[16].

Der anhebende Prozess war bereits vor die Tagsatzung gelangt, als Zürcher Truppen nach dem Ausbruch des zweiten Villmergerkrieges im April 1712 in Tobel einmarschierten. Die Niederlage der katholischen Heere nötigte Komtur Duding, den Vertreter des Ritterordens, im September 1712 unter dem Druck der Limmatstadt zu einem Kompromiss Hand zu bieten. Die Untertanen versprachen darin, beim Aufritt eines neuen Herrn und nach dem Tode eines Lehensträgers ihre Güter gegen 15 Pfenninge Lehenstaxe und 6 Pfenninge Schreibgebühr bestätigen zu lassen. Die Belehnung sollte auf dem Brief vermerkt werden. War dieser vollgeschrieben, so müsse ein neuer erstellt werden, wobei für je ein Mütt Kernen oder drei Mütt Hafer einen Gulden zu bezahlen sei.

Damit hatten die Bauern ihre Ziele zwar nicht ganz durchgesetzt, doch waren beim Amtsantritt eines Herrn nur noch geringe Summen zu entrichten. Komtur Duding liess sich allerdings einen Rückzugsweg offen, indem er die Ratifikation des Ordens vorbehielt. Dieser dachte keineswegs daran, den Vertrag anzunehmen, ja er verbot dem Verwalter ausdrücklich, irgendwelche Lehen nach den neuen Bestimmungen zu vergeben. Duding hatte vermutlich nur eingelenkt, um Zeit zu gewinnen. In den folgenden Jahren bearbeitete der Verwalter die Bauern, freiwillig auf das Abkommen zu verzichten, und tatsächlich gab der Grossteil aus «Furcht oder Einfalt» nach. In einem neuen Urteil im Oktober 1721 erhöhte das Landvogteiamt die Taxen beim Lehensempfang geringfügig. Damit verliess es grundsätzlich die Rechtsbasis der Bauern, das Urbar von 1662. Weil die Abgaben aber immer noch weit hinter den bisherigen

15 STATG 73631, Extrakt aus dem Urbar 1662; Klage der Hsch Tobel und Verantwortung der Komturei 1712; Appellationsbrief, 16.6.1722; Deposition einiger Lehensleute, s. d.; Kürtzliche Nachricht dess noch obschwebenden Lechenstreits, s. d.; Memorial der Tobler Erblehenleute an die reg Orte, s. d.

16 STATG 73631, Appellationsbrief, 16.6.1722; Kürtzliche Nachricht dess noch obschwebenden Lechenstreits, s. d.; Memorial der Tobler Erblehenleute an die regierenden Orte, s. d.

zurückblieben, gab der Orden sich damit noch nicht zufrieden. Er appellierte mit der Begründung an die Tagsatzung, der Vergleich von 1712 sei in Kriegszeiten geschlossen worden, als niemand sich über die Rechte des Hauses richtig habe informieren können. Das Archiv sei damals ausser Landes gewesen. Im übrigen verlange man nur, was andern thurgauischen Gerichtsherren auch zustehe[17].

Zur Enttäuschung des Komturs deckte die Tagsatzung das Urteil des Landvogteiamtes. Er entschloss sich nun, die Appellation unmittelbar in die einzelnen regierenden Orte zu tragen, ein langwieriges und kostspieliges Verfahren. Er meldete sich zuerst beim Stande Uri, wo die dem Orden wohl gewogene Familie von Roll bedeutenden Einfluss ausübte. Der dortige Rat wies zunächst den Landvogt im Thurgau an, die Parteien gütlich miteinander zu vergleichen. Des langen Prozessierens müde, blieben die Bauern jedoch einem Rechtstag im Januar 1724 mit der Begründung fern, die Sache sei ausgemacht und entschieden. Sie erschienen auch nicht, als der Stand Uri sie nach Altdorf zitierte. So sprach er das Urteil: Die Erblehen sollten künftig beim ersten Aufritt des Komturs und beim Tode eines Lehenbauern neu empfangen werden,wobei für einen Zins von einem Mütt Kernen oder drei Mütt Hafer einen Gulden Taxe zu bezahlen sei. Die Prozesskosten hätten die Untertanen zu tragen[18].

Bereits 1716 hatte nach den Angaben des Verwalters mehr als die Hälfte der Bauern bei einem Vermittlungsversuch erklärt, die Lehen wieder wie zur Zeit der Komture von Freitag und von Aspermont empfangen zu wollen. Die neue kostspielige Prozessrunde liess die Zahl der Kampfwilligen arg zusammenschmelzen. Sie wandten sich hilfesuchend an Zürich. Dort versuchte man, den Konflikt als Landfriedensfrage darzustellen, die nach dem Wortlaut der Verträge ein Schiedsverfahren nötig machte, ein Begehren, das doch zu gesucht wirkte, als dass es sich ernsthaft durchsetzen liess. Die Limmatstadt bemühte sich in der Folge zusammen mit Bern um Zeitgewinn und erreichte, dass sich die Tagsatzung nochmals mit dem Streit befasste. Der Komtur hatte inzwischen für den Urner Entscheid die Zustimmung von Luzern, Schwyz, Zug, Glarus und Obwalden erwirkt. Damit wusste er die Mehrheit der regierenden Orte hinter sich, doch vermochten die von Zürich und Bern unterstützten Bauern einer Exekution noch beträchtlichen Widerstand entgegenzusetzen. Im September

17 STATG 73631, Rezess des Lv, 20.6.1711; Zitation des Lv, 2.7.1711; Rezess der TS, 29.7.1711; Vergleich zwischen der Komturei und ihren Gerichtsangehörigen, 13.9.1712; Vollmacht Komtur von Merveldts, 8.8.1722; Kürtzliche Nachricht dess noch obschwebenden Lechenstreits, s. d.; Pro Informatione, s. d. – STAZ A. 238.7, Pfr Nötzli, Affeltrangen, an Statthalter Ulrich, ZH, 30.11.1718; Gutachten der Landfriedensverordneten, 3. und 7.12.1718; LA Albrecht, Ffd, an ZH, 3.2.1719; A. 367.2, Komtur Duding an ZH, 12.9.1711.

18 STATG 73631, Rezess von Ffd, 27.10.1721; Appellationsbrief, 16.6.1722; Vollmacht Komtur von Merveldts, 8.8.1722; Verw von Tobel an Uri, 27.3.1723; Uri an Lv im TG, 22.9.1723; Lv im TG an Uri, 14.1.1724; Uri an Lv im TG, 27.5.1724; Ortsstimme von Uri, 17.6.1724; Kürtzliche Nachricht dess noch obschwebenden Lechenstreits, s. d.

1727 schlossen beide Parteien unter der Aegide der zwei Stände einen Vergleich miteinander. Darnach mussten die Lehen bei jedem Todfall eines Bauern und beim Amtsantritt eines Komturs erneuert werden, wobei die Taxe für ein Mütt Kernen 1 Gulden, für drei Mütt Hafer 15 Kreuzer betrug. Vom Reversbrief durfte der Herr lediglich einen halben Gulden von jedem Mütt Kernen nehmen. War ein Lehensbrief vollgeschrieben, so stellte der Sekretär für drei weitere Gulden einen neuen aus.

In einem fast zwanzigjährigen Streit hatte das Ritterhaus damit einen Entscheid durchgesetzt, der von seinen ursprünglichen Forderungen nur geringfügig abwich. Die Bauern liessen sich, hohe Kosten fürchtend, schon frühzeitig auseinandertreiben. Als der Komtur die Appellation von einem Ort zum andern zog, vermochten sie ihm nicht mehr zu folgen, so dass ihre Argumente in den Verhandlungen unverteidigt blieben. Im Jahre 1726 mussten sie aus Geldmangel sogar auf eine nötige Gesandtschaft nach Bern verzichten. Als der 1727 ausgehandelte Vergleich in der Herrschaft Tobel veröffentlicht wurde, fühlten sich aber auch jene Lehensbauern hintergangen, welche sich frühzeitig der Herrschaft gebeugt hatten. Im Abkommen stand nämlich klar und deutlich, dass die hohen Prozesskosten von allen, also nicht nur von den Streitwilligen, zu tragen seien. Eine Anzahl Bauern aus Wahrenberg, Zezikon, Affeltrangen, Tobel, Oberhausen und dem Bohl richteten eine Bittschrift an den Herrn und ersuchten ihn, sie als Willige und Erbarmungswürdige zu verschonen, wie es ihnen der Sekretär seinerzeit versprochen habe. Sie hätten es sonst schon schwer genug. Die andern Lehensleute sässen ihnen auf und wärfen ihnen vor, ihretwegen sei es zu einem derart schlechten Vergleich gekommen. Leider sagen die Quellen nicht, ob sie mit ihrem Begehren durchdrangen. Der Orden hingegen durfte mit dem Ausgang des Prozesses wohl zufrieden sei. Die Komture konnten damit zu Beginn ihrer Regierungszeit wenigstens einen Teil der bedeutenden Summe bei den Bauern eintreiben, welche sie den Eidgenossen als Schirmgeld abliefern mussten. Philipp von Hohenlohe beispielsweise bezog bei seinem Amtsantritt im Jahre 1765 über 640 Gulden an Lehenstaxen[19].

5. Die Zehnten

Allgemeines

Wenn die Bauern im Spätsommer auf den angepflanzten Zelgen das Getreide schnitten und auf die Wagen luden, liessen sie jede zehnte Garbe auf den Äkkern stehen. Die Knechte des Komturs sammelten diesen grossen Zehnten und

19 STATG 73631, Tobler Verw an Uri, 27.3.1723; Ortsstimme von Uri, 17.6.1724; ZH an BE, 12.12.1725; Extrakt des Absch von 1726; Rezess, BE, 28.3.1726; Ortsstimme von OW, 1.6.1726; ZH und BE an Lv im TG, 20.6.1726; Vergleich, 24.9.1727; Bittschrift einiger Lehenleute, 11.12.1729 – EA 7, 1, S. 799, 1725 und 1726.

fuhren ihn in die Scheunen des Ritterhauses. Aus der Brachzelg sowie aus den Obst- und Krautgärten bei den Häusern holten sie den kleinen Zehnten, Abgaben an Baumfrüchten, Bohnen, Erbsen, Rüben, Hanf und Flachs und den 1768 in der Herrschaft Tobel erstmals erwähnten Kartoffeln. Vom Heu und Emd gehörte ebenfalls jeder zehnte Haufen dem Orden. In den Trotten goss der Torkelmeister jeden zehnten Eimer Wein in das bereitstehende herrschaftliche Fass, wobei er streng darauf achtete, dass die Bauern nicht nur vom hellen, dünnen Vordruck, sondern auch vom dunklen, kräftigen Nachdruck ihren Teil ablieferten. Die Komturei beanspruchte schliesslich den Blut- und Immenzehnten vom Vieh, das geschlachtet, und vom Honig, der geschleudert wurde[1]. Das Zehntrecht kann insgesamt als eines der wesentlichsten Attribute der Grundherrschaft gelten.

Die Zehnten innerhalb der Herrschaft Tobel

Innerhalb der Herrschaft trat der Orden in allen Dörfern ausser in Braunau als Generaldecimator auf und beanspruchte in dieser Eigenschaft grundsätzlich alle Zehnten. Wenn andere Herren Abgaben forderten oder einzelne Bauern Güter als zehntfrei ansprachen, waren sie und nicht der Komtur beweispflichtig. Tatsächlich lassen sich in jeder Gemeinde solche Rechte feststellen. In Tobel selbst zählte man zwar nur zwei kleine abgabenfreie Äcker, und die Höfe Erikon, Thor und Fliegenegg unterstanden ausnahmslos dem Tobler Zehnten. Im Weiler Isenegg gehörten die Einkünfte dem Abt von St. Gallen, doch hatte er sie dem Komtur als Erblehen übertragen, und von Zeit zu Zeit begab sich der Verwalter in den Hof nach Wil, um das Recht von neuem zu empfangen. In Tägerschen, Thürn und Karlishub verfügten die Gotteshäuser St. Gallen und Fischingen über geringe Abgaben. Hier rundete der Orden seinen Besitz vor allem im 16. Jahrhundert durch den Kauf mehrerer Heuzehnten ab. In Affeltrangen durchbrach die dortige Kirche mit einigen Jucharten Acker den Zehntbezirk des Ritterhauses, und in Zezikon stand die Pfründe Lustdorf und die Abtei Fischingen in einer ähnlichen Rechtssituation. In dieser Gemeinde hatte die Herrschaft Tobel 1442 vom Stift Reichenau beträchtliche Einkünfte erworben. In Märwil mit seinen umliegenden Höfen war der Komtur alleiniger Zehntherr, während in Buch auch der Konvent Fischingen Befugnisse besass, die 1549 nach einem Streit mit dem Generaldecimator neu beschrieben wurden[2].

Das Bild relativer Geschlossenheit ist allerdings täuschend. Das ganze Zehntgebiet war mehr oder minder stark mit zahlreichen abgabenfreien Äckern

1 STATG 73624, Verz der kleinen Zehnten, s. d. (um 1768); Pro memoria, die kleinen Zehnten betr. 1768 – EA 6,2. S. 1819, 1683.

2 STATG 73620, Lb 6.9.1629; Requisitionsschein, 5.1.1737; 73622, Kb 10.8.1442; Kb 15.5.1532; Kb 20.9.1559; Kb 11.5.1581; 73623, Tb 11.5.1693; 73625, Vertrag, 30.9.1549; Austauschinstrument, 12.4.1793; 73638, Gravamina der Commende Tobel, s. d. (17./18. Jhdt.); 73683, Urbar 1691; 73689, Zehnturbar 1691; 73675, Urbar 1662; 73694, Sb zwischen dem Haus Tobel und dem Kloster Fischingen 1492.

und Wiesen durchsetzt. Zudem hatten Untertanen einzelne Einkünfte erblehensweise übernommen und entrichteten dafür feste Zinse. Die Komturei bemühte sich zwar, die Lücken durch Käufe allmählich zu schliessen, doch gelang es ihr bis zum Ende des Ancien Régimes nicht, ihre Zehnthoheit nahtlos über die ganze Herrschaft auszubreiten.

Mit den Pfarreirechten hatte die Komturei im Mittelalter wohl auch die Zehnten der Gemeinde Braunau und den dazu gehörenden Höfen übernommen. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten des frühen 15. Jahrhunderts dürften das Haus veranlasst haben, diese Rechte an den Fischinger Konvent zu veräussern, doch behielt es die Abgaben der umliegenden Höfe Oberhausen, Bächlingen, Riethüsli, Ghürst, Bühl, Hohrüti, Breite, Breitenacker und Hitzliswies. Grenzstreitigkeiten zwischen den beiden Zehntherren führten 1491 und 1585 zu Kompromissen, wobei vor allem klargelegt wurde, dass ein Teil der Üterscher und Ziebelsberger Güter dem Abt von Fischingen zustanden. 1593 machte der Komtur geltend, wegen der Kollaturrechte müsse ihm auf dem gesamten Braunauer Gemeindegebiet der Novalzehnten abgeliefert werden. Dieser fiel von frisch gerodeten und neu unter dem Pflug genommenen Grundstücken an und gehört seit alters dem Pfarrer. Wahrscheinlich vermochte die Abtei die Ansprüche abzuwehren, weil ihr Kaufbrief auch auf die Zugehörden des Braunauer Zehnten lautete. Den kleinen Zehnten der Höfe Hitzliswies, Ghürst, Oberhof, Bühl, Breitenacker und Üterschen nahm der Tobler Pfarrer als Teil seiner Besoldung ein. Schliesslich besassen die Kirchen Tobel und Bussnang einige Abgaben auf dem Hof Breite[3].

Im Gegensatz zu Braunau wird Hittingen in den Rödeln der Komturei aus dem 13. und 14. Jahrhundert nicht erwähnt. 1566 kaufte die Herrschaft vom Wiler Bürger Joachim Kluftinger für 600 Gulden den grossen und kleinen Zehnten und legte fünf Jahre später für ein weiteres Stück nochmals 25 Gulden aus. Damit rückte sie, wie ein Urteil aus dem Jahre 1572 zeigt, zum Generaldecimator auf, verfügte sie doch bis auf einige zehntfreie Stücke über alle Abgaben in Hittingen. Hinzu kamen die Novalzehnten im benachbarten Beckingen, das sich sonst zum Bezirk der Abtei St. Gallen zählte[4].

Die Zehnten im Bereich der Kirchgemeinde Bussnang

Noch im 13. und 14. Jahrhundert tauchten in den Tobler Rödeln nur wenige in der Kirchhöre Bussnang gelegene Ortschaften auf. Nachdem die Herren von Bussnang das Ritterhaus bereits 1292 bedacht hatten, liess ihre Vergabung aus dem Jahre 1464 den Orden zum grössten Zehntherrn dieses Gebiets aufsteigen.

3 STATG 73623, Sb 5.11.1491; Sb 16.9.1585; Sb 1593; Urteil des Lv 16.4.1663; 73689, Zehnturbar 1691.

4 STATG 73622, Kb 20.6.1566; Kb 25.1.1571; 73623, Sb 28.2.1572; Ber, wie sich der Abt von SG und der Komtur wegen des Novalzehnten des Hofes Beckingen verglichen, s. d. (18. Jahrhundert); 73689, Zehnturbar 1691 – Regesten, S. 36.

Im Jahre 1518 übernahm Konrad von Schwalbach zudem für 400 Goldgulden Zehnten in Niederhof, Stehrenberg und Lanterswil aus den Händen von Ritter Ulrich Muntprat zu Weinfelden. Elf Jahre darauf veräusserten zwei Wiler Bürger der Komturei für 300 Gulden den Zehnten zu Puppikon bei Weinfelden. Einzelne kleinere Käufe rundeten den ganzen Besitzstand ab.

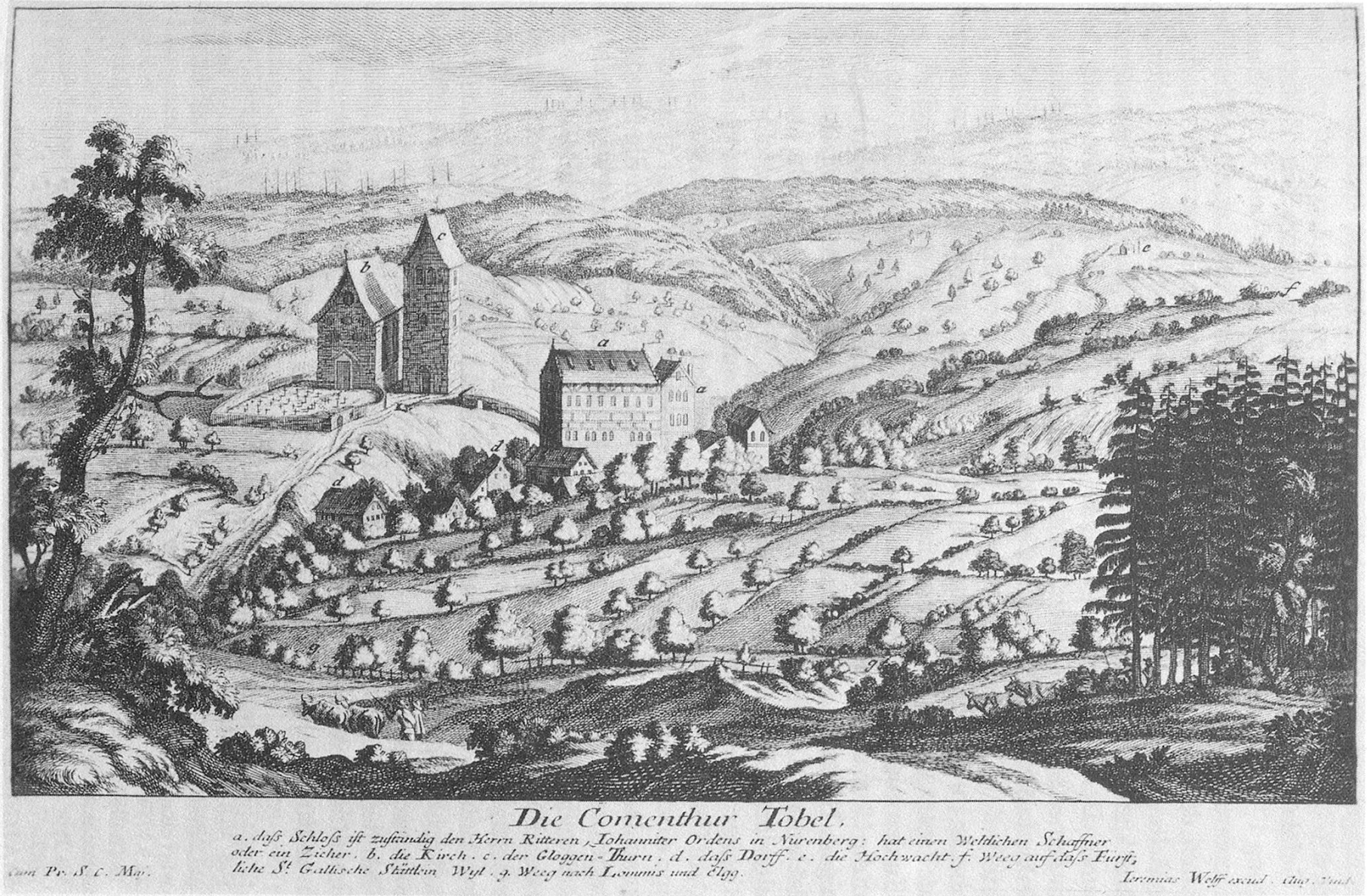
Auf dieser Grundlage beanspruchte der Herr von Tobel in der Pfarrgemeinde Bussnang die Stellung eines Generaldecimators, was jedoch nicht unbestritten blieb. Zumindest einen Teil der Grossen und Kleinen Zehnten in Ober- und Niederbussnang hielt er nur als Erblehen der mit dem Kloster St. Gallen verbundenen Herren von Bürglen inne. Der kleine Zehnten wurde von den Geistlichen in Bussnang als Teil ihrer Besoldung eingezogen. Zudem war das ganze Zehntgebiet in mannigfacher Weise durch Fremdrechte durchbrochen[5].

In Oberbussnang besass die Abtei Feldbach als Vergabung der Herren von Bürglen ausgedehnte Zehnten. Im Laufe der Jahrhunderte kam es mit dem Ritterhaus immer wieder zu Streitigkeiten um die Grenzziehung, weil die Zehntknechte beider Seiten wohl unabsichtlich da und dort zu viele Garben wegnahmen. Nach neuen Reibereien übergab das Frauenkloster 1677 seine Rechte dem Komtur gegen einen jährlichen Zins von 70 Gulden oder eine einmalige Zahlung von 1400 Gulden. Im Hintergrund des erst 1685 ratifizierten Vertrags stand die wegen den Neubauten eingetretene schlechte Finanzlage des Konvents. Im Jahre 1678 schrieb die Äbtissin, sie müsse Fleisch und Fisch für die Tagelöhner aus ihrem eigenen Vermögen berappen. Sie war deshalb froh, dass sich der Tobler Herr im Abkommen verpflichtete, den Antoniusaltar für die neue Kirche zu stiften, wofür er 200 Gulden auslegte[6].

Als weiterer Bussnanger Zehntherr tritt die Herrschaft Weinfelden auf. Ein um 1650 ausgebrochener Streit wegen der Rothenhauser Abgaben endete 1661 mit einem Kompromiss. Offensichtlich hatten die Knechte der Komturei jahrelang zu viele Garben von den Äckern mitgenommen, so dass die Herrschaft Weinfelden schliesslich nicht mehr auf die ihr zehntbaren rund 240 Jucharten kam. Da auch ihre Knechte auf Tobler Feldern gesammelt hatten, musste man im Vergleich die beiden Bezirke, von den unzuverlässigen Angaben der Urba-

5 STATG 73630, Lb 16.2.1538; 73628, Extract aus der Bereinigung von 1662; Gründte, worauf sich Tobel wegen des Zehenden in Bussnang fundiert, s. d., nach 1662; Pro memoria betr. Bussnanger streitige Zehnt, s. d. (um 1759/60); 73629, Ub 6.9.1490; 73672, Lb, Samstag vor St. Valentin 1538; 73622, Kb 12.7.1518; Kb 12.11.1529 – Regesten, S. 36.

6 STATG 73623, Vergleichsproject, 20.4.1677; 73628, Sb 26.8.1469, 15.12.1483, 15.12.1523; Ub wegen eines strittigen Zehnts 1594; Ub der VII Orte, 12.7.1594; Äbtissin Anna Regina, Feldbach, an Komtur von Neuland, 1.11.1666, 26.12.1678; Der Komtur an die Äbtissin von Feldbach, 26.12.1678, 8.5.1679; Der Kanzler in Heitersheim an Baron von Neuland, 14.2.1683; Vergleich zwischen dem Gotteshaus Feldbach und dem Ritterhaus Tobel, s. d. (um 1677); 73638, Vis Prot 1679; 73672, Sb Montag nach St. Luzia, 1483; Tb 1551; 73675, Urbar 1662; 73683, Urbar 1691; 73694, Kopialbuch Bussnang, Sb 1502; 73623, Donation der Herren von Bürglen an das Kloster Feldbach 1293.



Stich von Jeremias Wolff. 1. Drittel 18. Jahrhundert. (Zentralbibliothek Zürich).

rien ausgehend, neu abgrenzen. Ein weiterer Zehntkonflikt ähnlicher Art liess sich 1767 ebenfalls gütlich beilegen.

Gefährlicher als diese beiden Verfahren erwies sich ein bei der Zehntbereinigung 1758 ausgebrochener Zwist. Fünfzehn Bussnanger und Rothenhauser, die mehrere zusammenhängende Grundstücke als zehntfrei ansprachen, bestritten, dass die Kommende Generaldecimator sei. Sie forderten den Nachweis der Zehntrechte für jeden einzelnen Acker. Weil in den Tobler Urbarien die Güter spezifiziert aufgeführt wurden, entschied der Landvogt zugunsten der Bauern. Der Orden zog den Prozess 1760 an die regierenden Orte weiter, war sich seiner Sache aber nicht eben sicher. Die Stellung als Generaldecimator wankte bedenklich. Als die Beschwerdeführer, einen teuren Prozess fürchtend, anstelle des Zehnten einen ewigen Geldzins anboten, lenkte der Komtur ein, wobei er im Vergleichsvertrag ausdrücklich anmerken liess, das Frauenfelder Urteil sei null und nichtig, und die Urbarien hätten als unverletzt zu gelten[7].

In den zum Kirchspiel Bussnang gehörenden Dörfern Istighofen und Moos war die Herrschaft Bürglen Besitzerin des grossen und kleinen Zehnten. Neben einigem Heuzehnten sprach der Komtur als Kollator der Pfarrkiche den Novalzehnten an, die Abgaben von jenen Landstücken also, welche aus Wald in Kulturland umgewandelt wurden. Die geringen Einkünfte aus den beiden weit entlegenen Weilern verlieh er an Eingesessene mit der Verpflichtung, frisch gerodete Güter zu melden. Im Jahre 1685 fiel dem Verwalter auf, dass seit 1515 keine einzige Anzeige erfolgt war. Die Pächter hatten ihre Pflicht offensichtlich vernachlässigt. Das Ritterhaus liess darauf das Urbar durch die Herrschaft Bürglen erneuern, focht es aber sofort an, weil man zu schlecht weggekommen sei. Bei einer Zeugenbefragung im September 1694 stellte sich heraus, dass unter den Bürgler Zehnten tatsächlich bedeutende Rodungen versteckt waren, ja der dortige Obervogt scheint bei den Aufzeichnungen für das Urbar die Untertanen zu fraglichen Aussagen zu seinen Gunsten veranlasst zu haben. In einem Vergleich im Jahre 1694 holte der Komtur über 35 Jucharten abgabenpflichtiger Grundstücke zurück[8].

Als bedeutendste Zehntherrin in Mettlen kann die St. Barbarapfründe des Domstiftes Konstanz gelten. Ihr überliess die Kommende 1490 ihre dortigen Novalzehnten gegen einen Malter Kernen und einen Malter Hafer jährlichen

7 STATG 73628, Ov Hofmeister, Wfd, an den Tobler Verw, 4.7.1651, 3.7.1652, 14.7.1662; Actum Ffd, 30.8. und 2.9.1651; Urkunde des Lv, 4.7.1652; Verz 21.10.1653, Recess wegen des Bussnanger Zehnts 1661; Urbar 1661; Recess zwischen den Hsch Tobel und Weinfelden, 10.5.1662; Entwurf eines Vergleichs zwischen Tobel und Wfd, 1662; Befehl des Lv, 17.6.1759; Citation des Lv, 22.9.1759; Lv an Verw Vetter, 25.9.1759; Actum Ffd, 12.12.1759; Extractus Protocolli, 12.12.1759; Verw an Lv, 1.3.1760; Ov Hirzel, Wfd, an Verw, 20.8. und 27.12.1767; Vergleich zwischen den Hsch Tobel und Wfd, 22.3.1768; 73632, Vis Prot 1656; 73637, Vis Prot 1761; 73638, Vis Prot 1660; 73646, Memorial, Oktober 1653; 73689, Zehnturbar 1691; 73692, Zehnturbar, 1787.

8 STATG 73629 Diverse Aktenstücke über den Zehntstreit um Istighofen und Moos.

Zinses, wobei sich diese Summe jeweils erhöhte, sobald die Bauern neues Land unter den Pflug nahmen. Geringe Einkünfte bezogen schliesslich die Pfründe Leutmerken und die Herrschaft Griesenberg in der Pfarrei Bussnang[9].

Der Zehntkreis der Pfarrei Bussnang umfasste etwa den Bereich der Ortschaften Ober- und Unterbussnang, Hünikon, Amlikon, Junkholz, Bissegg, Bänikon, Hueb, Vogelsang, Holzhäusern, Eppenstein, Ober- und Unteroppikon, Schmidshof, Feldhof, Bohl, Friltschen, Weingarten, Stehrenberg, Niederhof, Toos, Mettlen, Moos, Istighofen, Reuti, Puppikon und Rothenhausen. Überall verfügte das Ritterhaus über Einnahmen, an keinem Ort aber standen ihm die Rechte uneingeschränkt zu, da andere Zehntbesitzer Ansprüche stellen oder die Bauern zehntfreie Güter vorweisen konnten. Dass es angesichts dieser komplizierten Lage immer wieder zu schwierigen Prozessen kam, erstaunt wenig. Gelegentlich mag die Komturei gutgläubig auch Rechte erstritten haben, die ihr gar nicht gehörten. So zwang Verwalter Rüti 1665 einen Bauern aus dem Niederhof gerichtlich, den Zehnten von dreieinhalb Jucharten Acker aufzustellen, welche dieser für zehntfrei hielt. Als Komtur von Neuland dreizehn Jahre später das Archiv durchstöberte, entdeckte er einen Brief aus dem Jahre 1520, der dem Bauern Recht gab. Es spricht für die gerade Gesinnung des Herrn, dass er seinem Untertan den Sachverhalt mitteilte und künftighin auf dessen Abgaben verzichtete[10].

Die Zehnten im Bereich der alten Kirchgemeinde Wängi

Im Jahre 1296 hatte sich die Komturei als ersten Grundbesitz im Lauchetal ein Stück Reben und einen Acker in Kalthäusern gesichert, zu welchen später weitere Erwerbungen hinzukamen. Die Urbare aus dem 13. und 14. Jahrhundert weisen Zehnten in Lommis, Kalthäusern, Stettfurt und in der Umgebung dieser Ortschaften auf. Einen Teil davon musste das Haus aus wirtschaftlicher Not 1351 an die Toggenburger verkaufen. Der wichtigste Zuwachs an Besitz datiert aus dem Beginn des 15. Jahrhunderts: Komtur Ulrich von Tettingen erwarb 1401 für 960 Gulden den Kirchensatz von Wängi, welcher auch die späteren Pfarreien Matzingen und Stettfurt umschloss. Damit konnte sich das Ritterhaus in dieser Gegend als Generaldecimator betrachten. Es forderte den Grossen und alle Kleinen Zehnten, alle Novalzehnten sowie bedeutende Weinzehnten. Seine Stellung in der Kirchhöre Wängi war jedoch angefochtener als in Bussnang. Nach den Urbarien des 16. Jahrhunderts erscheint der Zehntbezirk

9 STATG 7364, Ber betr. Novalzehnten, s. d. (17. Jhdt.); 73619, Güterverz betr. Mettlen, s. d. (18. Jhdt.); 73638, Gravamina der Commende Tobel, s. d. (17./18. Jhdt.); 73689, Zehnturbar 1691; 73629, Ub 6.9.1490; 73637, Vis Prot 1694.

10 STATG 7364, Ber betr. Novalzehnten, s. d. (17. Jhdt.); 73628, Urbar 1528; 73629, Zehntbefreiungsbrief, 17.2.1678; 73689, Zehnturbar 1691.

stärker aufgegliedert und durchbrochen. Einzelne Käufe verbesserten das Bild nur unwesentlich[11].

Am unklarsten und am schwersten mit Konflikten belastet war das Verhältnis zur Herrschaft Sonnenberg. Bereits 1460 verteidigte Komtur Walter von Bussnang einen Kleinzehnten in Stettfurt und einen Novalzehnten in Kirchberg bei Thundorf erfolgreich gegen Hug von Landenberg[12]. In eine Kaskade von Prozessen geriet das Ritterhaus zu Beginn des 16. Jahrhunderts mit Barbara von Knöringen. Als 1511 ein Bauer aus dem Hof Chöll einen der Gerichtsherrin zehntbaren Acker mit Reben bepflanzte, verlangte der Komtur die Abgaben davon, weil er in der Herrschaft Sonnenberg alle Weinzehnten besitze. Die Edelfrau widersetzte sich und gewann den Prozess. Beim nächsten Streit im Jahre 1517 um Weinzehnten am Stettfurter Hang musste die Komturei erneut weichen und die Einkünfte mit der streitbaren Sonnenbergerin teilen. In den folgenden Jahren stand diese mehrmals mit den Vertretern des Ordens vor dem Landgericht und forderte, dass ihr überall dort, wo sie den den grossen Zehnten nehme, auch der kleine zustehe. Damit setzte sie den ungeschmälerten Anspruch des Ritterhauses auf den ganzen Kleinen Zehnten in der Kirchgemeinde Wängi in Frage. Sie meinte, dieses Recht des Ordens beziehe sich nicht auf die offene Feldflur, sondern nur auf Bündten, Kraut- und Baumgärten bei den Häusern sowie auf Gross- und Kleinvieh in den Ställen. Diesmal jedoch verlor sie. Komtur Konrad von Schwalbach wies mit Zeugen und Dokumenten nach, dass alle andern Grundherren in Wängi diese Befugnis des Kirchherrn respektierten. Barbara von Knöringen versuchte nun, wenigstens den kleinen Zehnten von jenen Weinbergen an sich zu reissen, die ihr im Prozess von 1517 zugesprochen worden waren, um Einkommensverluste zu vermeiden, wenn die Bauern statt Reben etwas anderes anbauten. Doch sie scheiterte erneut[13].

Die Prozesse hatten längerfristig den Vorteil, dass die Einkünfte der Kommende im Gericht Sonnenberg gut dokumentiert waren. Trotzdem wagte der dortige Herr Jost Zollikofer in den Jahren nach 1590 einen Streit, indem er behauptete, die kleinen und die Weinzehnten des Ritterhauses in seinen Gebieten seien lediglich Novalzehnten. Damit wäre das generelle Recht des Komturs auf alle kleinen Zehnten in Wängi auf eine punktuelle Befugnis geschrumpft, die er von Fall zu Fall hätte nachweisen müssen. Vor der Tagsatzung verlor Zollikofer den Prozess zunächst, erreichte aber später eine nähere Erläuterung des Urteils, nach welcher der Orden künftige Novalzehnten nur während dreier Jahre nach der ersten Bepflanzung nutzen dürfe. Damit war der kleine Zehnten für die

11 STATG 7364, Ber betr. Novalzehnten, s. d. (17. Jhdt.); 73624, Memorial betr. den kleinen Zehnten in der Pfarrei Wängi, s. d.; 73638, Vis Ber 1660; 73674, Ub des Lv 1561; 73675, Urbar 1662 – Regesten, S. 36.

12 STATG 73624, Sb Petermanns von Raron 1460.

13 STATG 73624, Ub 21.5.1518; Memorial nach Baden, s. d.; 73626, Ub 22.9.1517; Ub 2.7.1517; Ub 23.6.1518; Ub 19.10.1519; Ub 15.12.1520; 73674, Schiedsgerichtsurteil 1519.

Kommende gerettet, doch hatte Zollikofer ihr zweites generelles Recht in der Pfarrei Wängi, den Novalzehnten durchlöchert. Weil die Tagsatzung bereits gesprochen hatte, sah der Komtur sich zu einer mühsamen Prozessführung genötigt. Er reiste in jeden regierenden Ort, um die dortigen Räte über die Sachlage aufzuklären. Schliesslich brachte er eine Mehrheit der Ortsstimmen hinter sich, so dass Zollikofer diesen Prozess verlor und den Grossteil der Kosten tragen musste. Die Eidgenossen drohten zudem jeder Partei mit einer Busse von 200 Kronen, die den Konflikt als erste wiederaufnähme, ein deutlicher Hinweis auf die erbitterte Härte der Auseinandersetzung[14].

Mit diesen Urteilen endeten zwar die grossen Prozesse zwischen den beiden Parteien. Kleinere Zusammenstösse ereigneten sich jedoch durch das ganze 17. Jahrhundert hindurch, bis man schliesslich dauerhaftere Lösungen fand. 1673 verlieh das Ritterhaus die gegenwärtigen und zukünftigen Novalzehnten für einen jährlichen Zins von zwei Eimern Wein und einem Mütt Kernen an den Gerichtsherrn von Sonnenberg. Eine ähnliche Lösung vermittelte 1714 ein Schiedsgericht unter Altlandammann und Oberstwachtmeister Joseph Ignaz Rüpplin für den Kleinen Zehnten. Das Kloster Einsiedeln, welches Schloss und Herrschaft 1678 erworben hatte, erhielt gegen einen jährlichen ewigen Zins von 23 Gulden die entsprechenden Abgaben von Sonnenberg, Immenberg, Chöll, Stettfurt und Kalthäusern zu Eigentum. Damit waren die Rechtsverhältnisse so vereinfacht worden, dass sich weitere kostspielige Prozesse erübrigten, die sich ohnehin weniger durch den Wert der Erträge als mit der Erhaltung prinzipieller Rechte begründen liessen[15].

Mit dem Kloster Fischingen teilte die Kommende den grossen Zehnten in Tuttwil, wo sie noch etwas Heuzehnten einnahm. Beide Gotteshäuser verfügten über den Grossen Zehnten in Matzingen und die Weinzehnten in Halingen, Heiterschen, Ristenbühl und Weingarten[16].

Anteil am Zehnten in Matzingen und Ristenbühl hatten die Kaplanpfründe Sirnach und das Kloster Magdenau, welches auch noch Abgaben in Halingen

14 STATG 7364, Ber betr. Novalzehnten, s. d. (17. Jhdt.); 73626, Ub Samstag nach Kreuzerhöhung, 1590; Ub 10.7.1591; Ub 6.7.1592; Ub 5.7.1593; Ortsstimmen von LU, UR, SZ, OW, ZG und GL 1593.

15 STATG 7364, Ber betr. Novalzehnten, s. d. (17. Jhdt.); 73626, Ortsstimme von LU, 30.8.1619; Sb 7.12.1672; Sb 7.11.1673; Memorial wegen der streitigen Zehnten zu Sonnenberg, um 1674; Hptm von Beroldingen zu Sonnenberg an Lv, 26.11.1674; Schein, 6.7.1701; Commutation, 1.2.1714; 73638, Vis Prot 1679.

16 STATG 73624, Ub 28.2.1502; Beschreibung des Heuzehnten von Wängi und Obertuttwil 1758; 73625, Ub 28.2.1502; Urbar der Fischinger Zehnten am Tuttwiler Berg 1558; Vertrag zwischen Tobel und Fischingen, 29.2.1636; Vergleich zwischen Fischingen und Tobel, 16.7.1717; Schein, 21.12.1720; Revers, 28.6.1725; Zehntaustausch zwischen Tobel und Fischingen, 21.8.1721; Ein Undergang mit dem Ritterl. Haus Tobel, 22.9.1721; Verz strittiger Zehntgüter zu Tuttwil 1736; Vergleichsinstrument, 3.7.1737; 73627, Zehntbeschreibung von Matzingen, 6.7.1716; Augenschein und Vergleich, 28.5.1727; Zehntmarchung in Halingen, 25.2.1739; 73632, Vis Prot 1656; 73674, Sb 1549.

einzog[17]. Bis zur Reformation wird das Kloster St. Johann im Thurtal in Berg, Hunzikon und Heiterschen als Zehntherr bezeugt. Das Spital Wil sammelte Weinzehnten in Ristenbühl und Halingen und die 1492 erworbenen Einkünfte in Rengerswil und Berg. Weitere Rechte machten das Kloster Tänikon, die katholischen Kirchen in Frauenfeld und Kurzdorf sowie die Pfründen und Kirchen von Wängi und Matzingen geltend. Wie unübersichtlich die Verhältnisse geworden waren, zeigt die Ausmarchung von 1739 in Halingen, wo neben dem Ritterhaus die Gotteshäuser Fischingen und Magdenau, die St. Nikolauskirche in Frauenfeld und die St. Johanneskirche in Kurzdorf Einkommen besassen. Es erstaunt nicht, dass das Kloster St. Gallen, welches die Herrschaft Wängi mit ihren Zehnten 1642 gekauft hatte, nach 1790 einen allgemeinen Austausch der Abgaben vorschlug, um geschlossene Bezirke zu schaffen. Bevor es dazu kam, wurden die Feudallasten abgelöst, nachdem die eingebrochenen französischen Heere dem Ancien Régime in der Schweiz ein Ende gesetzt hatten[18].

Überblickt man den Wängemer Zehntbezirk, so wird deutlich, dass die Komturei ihre Stellung als Generaldecimator höchstens für den kleinen und den Novalzehnten geltend machen konnte. Weinzehnten besass sie zwar am ganzen Immen- und Sonnenberg wie auch am gegenüberliegenden Tuttwiler Berg, doch war er überall stark mit fremden Rechten durchsetzt. Ähnliches lässt sich in noch stärkerem Masse vom grossen Zehnten sagen. Um in diesen zerfransten Verhältnissen Streitigkeiten auszuweichen, verlieh das Ritterhaus Streubesitz häufig gegen feste Abgaben oder als Erblehen weiter. Der ganze Bezirk war schon deswegen schwer zu überwachen, weil er sich weit von Tobel entfernt befand. In der dazwischenliegenden Herrschaft Lommis verfügte die Kommende, vom Weinzehnten am Immenberg abgesehen, nur über geringe Einkünfte[19].

Persönliche Bitterkeit und verleumderische Streitlust waren in Zehntgeschäften eher selten, wusste doch jeder, wie schwer Urbarien oft zu interpretieren waren und wie leicht sich die Rechtskenntnisse im Laufe der Jahre verwischten. Hin und wieder klangen doch persönliche, ja allzu persönliche Töne an. So hielt der Orden dafür, alle Zehnten an Hühnern, Enten, Gänsen, Schafen und Bienen aus dem Schloss Wängi seien sein Eigen. Um 1639 lieferte sie der damalige Gerichtsherr, Rittmeister Landschaad von und zu Steinach, einfach nicht ab. Der Komtur erinnerte ihn durch einen Knecht an seine Schuldigkeit,

17 STATG 73627, Ub 4.7.1510; Ub 9.11.1545; Zehntbeschreibung 1606.

18 STATG 73617, Recess, 22.6.1662; 73624, Ub 4.7.1510; 73627, Recess der Kanzlei Wil, 1.7.1627; Beschreibung der Zehnten auf dem Berg, 29.6.1632; Urkunde, 27.1.1650; Augenschein und Vergleich betr. den Zehntstreit mit den Gotteshäusern Fischingen und Tänikon, 28.5.1727; Zehntausmarchung in Halingen, 25.2.1739; 73638, Meliorament 1795; 73674, Sb 1519; 73689, Zehnturbar 1691.

19 STATG 7364, Ber Betr. Novalzehnten, s. d. (17. Jhdt.); 73625, Sb zwischen dem Haus Tobel und den Muntpraten zu Spiegelberg, 16.9.1502; 73630, Verz der Weinzehnten 1808; 73689, Zehnturbar 1691

doch Landschaad, der mit dem Prädikanten eben zu Tisch sass, meinte bissig, der Herr von Tobel solle kommen und ihn «im hinderen küssen». Dieser, in seiner Ehre gekränkt, klagte den Junker ein. Der Landvogt äusserte sich zwar nicht zur wenig hoffähigen Bemerkung Landschaads, verknurrte ihn aber dazu, den Ordensritter in seinen materiellen Forderungen zu befriedigen[20].

Die Hertener Zehnten

Herten gehörte schon im 12./13. Jahrhundert zum Zehntbereich des Ritterhauses. Nach kleineren Käufen in den Jahren 1484 und 1566 erwarb dieses 1684 für fast 3000 Gulden von Hans Caspar Kauf von Wellenberg den sogenannten Stockzehnten und rückte damit zum Generaldecimator auf. Es verfügte nun in Ober- und Niederherten, Griesen, Hub und Ergarten über den grossen, den kleinen, den Heu- und den Novalzehnten. Hinzu kamen noch Weinzehnten im nahen Dingenhart. Einige geringe Abgaben bezog weiterhin die Herrschaft Wellenberg.

Die günstige Stellung des Ritterhauses blieb nicht unangefochten. 1710 weigerte sich Ulrich Fleckenstein von der Bannhalde, der ein Waldstück in einen Acker umgewandelt hatte, davon den Zehnten aufzustellen, weil das Feld mitten in einem als zehntfrei anerkannten Bezirk lag. Vor Gericht verlangte er, dass der Komtur sein Recht belege. Dieser versuchte als Generaldecimator, die Beweislast auf den Bauern abzuwälzen. Sowohl der Landvogt wie auch die Tagsatzung schützten Fleckenstein; das Ritterhaus schickte sich an, den Prozess an die Räte der einzelnen regierenden Orte zu tragen. Fleckenstein, der als armer Mann galt, kapitulierte darauf vor den in Aussicht stehenden Kosten. Immerhin musste auch der Komtur erkennen, dass ihn seine Stellung in Herten nicht von jeder Beweislast entband[21].

Der Wert der Zehnten

Über die Bedeutung der einzelnen Dörfer und Gehöfte für das Zehntaufkommen des Ritterhauses gibt die von der thurgauischen Kantonsregierung 1807 befohlene Inventur die wesentlichsten Informationen. Weil der Orden nach dem Ende des 16. Jahrhunderts, abgesehen vom Stockzehnten in Herten und dem Feldbacher Zehnten in Bussnang, nur noch geringe und vereinzelte Käufe als Abrundung der bereits vorhandenen Bezirke tätigte, geben die Zahlen ungefähr die Struktur der Einkünfte seit der Reformation wieder. Im Inventar von 1807 wurde der durchschnittliche Ertrag über zwölf Jahre hinweg

20 STATG 73624, Ub 24.10.1639; 73625, Komtur an Lv in Ffd, 1.8.1639; Zeugenverhör, 22.1.1640.

21 STATG 73617, Recess, 22.6.1662; Urkunde, 26.1.1665; 73622, Kb 5.5.1484; Kb 5.12.1566; 73624, Kaufvertrag, 28.6.1684; 73627, Ub 16.7.1711; Appellationsrecess, 17.6.1713; Appellationsrecess, 31.7.1713; Schein des Lv, 31.1.1714; Ber über den Prozess mit Fleckenstein, s. d. (um 1713); 73637, Vis Prot 1713; 73669, Lehensreversbriefe des Ritterhauses; 73689, Zehnturbar 1691 – Regesten, S. 36.

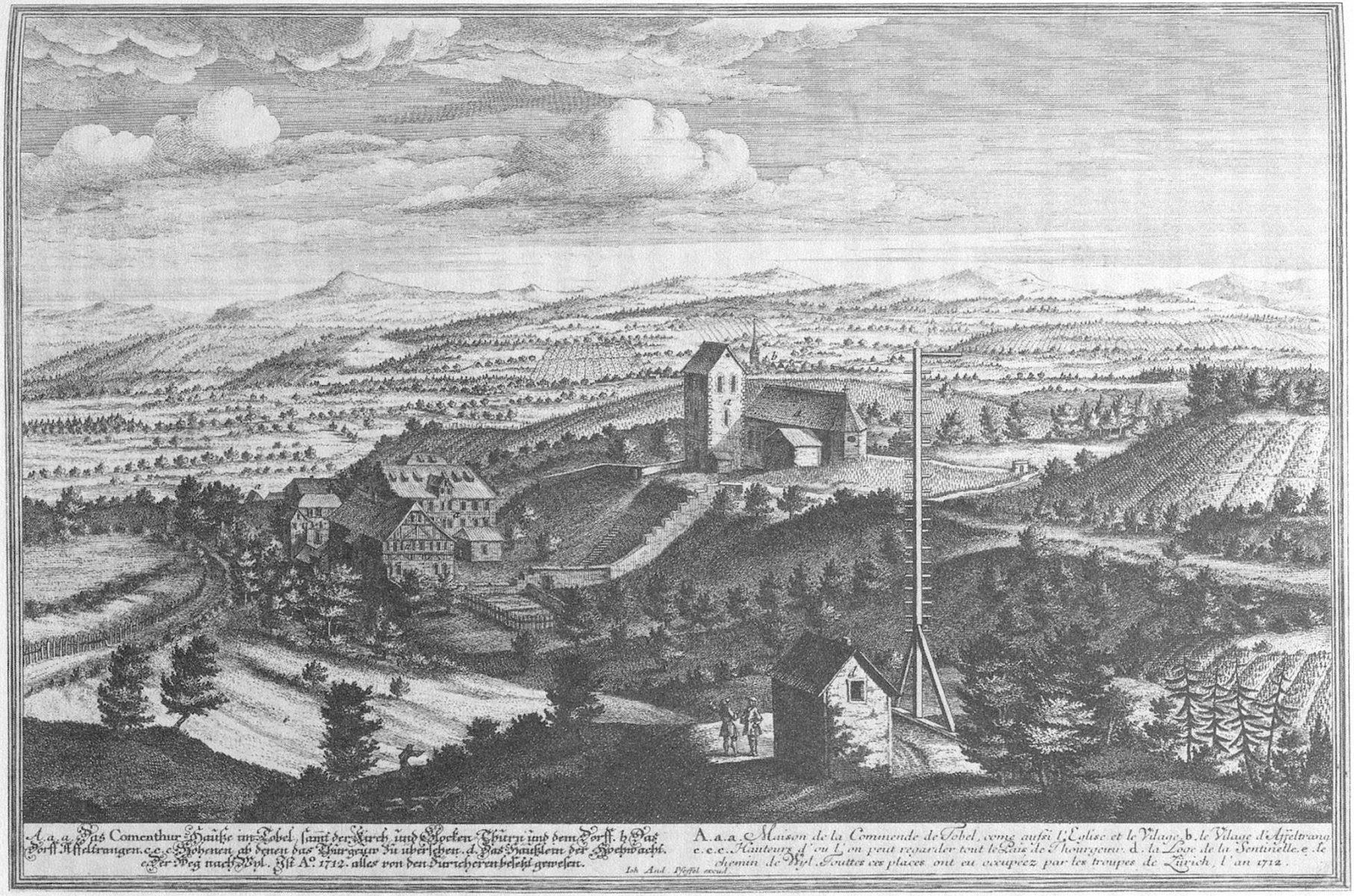
errechnet und kapitalisiert. Auf diese Weise erhielt man die Ablösungssumme für die in der Helvetik beschlossene Aufhebung der Zehnten. Es ergaben sich im einzelnen folgende gerundete Werte (in Gulden):

Tobel und Isenegg	23 465	Karlishub	1 808
Bussnang	17 768	Thürn	857
Buch	7 847	Bohl	3 399
Märwil/Unterlangnau	8 293	Rüti	787
Zezikon	9 489	Berg/Hunzikon	3 121
Stehrenberg	6 071	Oberhof	2 069
Herten	4 411	Ghürst	934
Wängi	7 884	Matzingen	1 994
Nägelishub	1 208	Moos/Istighofen	360
Ueterschen	927	Hittingen	2 293
Oberhausen	3 899	Hitzliswies	684
Thor	912	Hohrüti	317
		Total	110 797

Im Jahre 1807 waren die Zehntpflichtigen der Herrschaft Tobel bereits dazu übergegangen, die Summen in Geld zu verzinsen. Lediglich die Weiler Hitzliswies und Hittingen sowie einige Bauern in der Gemeinde Tobel stellten als letzte ihre Garben auf den Feldern in natura auf, damit die Knechte des verwaisten Ritterhauses sie einsammeln konnten.

Wie die «trockenen» wurden auch die Werte des «nassen Zehnts», des Weinzehnten also, berechnet. Man notierte im Inventar folgende Erträge (in Gulden):

Tobel/Tägerschen	1 343	Halingen	2 473
Affeltrangen/Buch/		Wängi	916
Bohl/Feldhof	2 789	Dingenhart	811
Zezikon	2 352	Herten	1 296
Kaltenbrunnen/		Oberoppikon	289
Schlatt	169	Friltschen	110
Maltbach	155	Rothenhausen/	
Eutenberg	75	Oberbussnang	1 596
Märwil	126	Bussnang	682
Schloss Lommis	355	Amlikon	1 194
Dorf Lommis	105	Hünikon	454
Kalthäusern	1 331	Bissegg	125
Hinterweingarten	588	Bänikon	161
Wetzikon	615	Holzhäusern	191
Stettfurt	3 177	Unteroppikon	385
Matzingen	1 102	Total	24 965



Stich nach Johann Melchior Fuesslin von David Herrliberger, zwischen 1712 und 1744. (Zentralbibliothek Zürich).

Im durchschnittlichen Eingang von 512 Eimern Wein jährlich sticht die Gegend am Immenberg deutlich hervor. Zwar lassen sich auch für Tobel und Tägerschen sowie für Affeltrangen und Buch gute Werte ablesen, doch handelt es sich hier um verhältnismässig grosse Zehntkreise. Man darf davon ausgehen, dass in den guten Reblagen nördlich des mittleren und unteren Lauchetals im Gegensatz zu anderen Dörfern nicht nur Wein für den Eigenbedarf, sondern auch für den Verkauf angebaut wurde. Auch in der Komturei schätzte man dieses Gewächs höher ein als das aus den übrigen Gebieten.

Die Heu- und Emdzehnten, wirtschaftlich wenig bedeutend, wurden seit Beginn des 17. Jahrhunderts mit den kleinen Zehnten bezirksweise an die Untertanen um eine Geldsumme verpachtet, welche der Herr zusammen mit den Grund- und Bodenzinsen erhob. Ihr Wert wurde 1807 mit 7192 Gulden angenommen. Insgesamt stellten alle Zehnten zusammen ein Vermögen von 142 954 Gulden dar. Teilt man diese Summe durch zwanzig, erhält man ungefähr den jährlichen Durchschnittsertrag. Damit können die Zehnten als die bedeutendste Einnahmequelle des Ritterhauses bezeichnet werden[22].

Der Zehntenbezug

Beim Einbringen der Ernte liessen die Bauern jeweils den zehnten Teil aller Feldfrüchte auf den Äckern und Wiesen für den Herrn zurück. Um sie zu sammeln und in die Scheunen zu führen, ernannte der Komtur für jedes Dorf einen oder mehrere Zehntknechte. Sie mussten ihm schwören, alle Abgaben getreulich und vollständig einzuziehen und darauf zu achten, dass sich niemand gegen die Mandate verfehlte und jeder die Gefälle richtig aufstellte. Als Lohn empfingen sie entweder einen Teil der Erträge oder eine Geldsumme, welche aus der Zahl der Fuhren oder der eingebrachten Garben ermittelt wurde. In Bussnang amtierten meist die Inhaber des Kehlhofes als Zehntsammler. Sie mussten im Herbst zudem den Zehntwein mit ihrem Fuhrwerk nach Tobel bringen, wofür der Verwalter sie mit Geld und einer Mahlzeit entschädigte. Nach einer Verordnung aus dem Jahre 1716 musste der Einzüger in Herten die Garben in seiner Scheune ausdreschen. Dafür stellte er auf seine Rechnung fünf Männer ein, während ihm der Komtur als sechsten Drescher seinen Hausknecht kostenlos zusandte. Für seine Mühen behielt der Zehntsammler das Stroh sowie den kleinen und den Heuzehnten aus dem ganzen Bezirk Herten[23].

Eine weitere Form des Zehntbezugs bestand in den Verleihungen. Der Herr überliess die Abgaben auf dem stehenden Halm gegen eine feste Entschädigung

22 STATG 73630, Verz der Weinzehnten des Ritterhauses Tobel 1808; 73639, Inv 23. – 29.12.1807.

23 STATG 73619, Elb 17.4.1630; 73624, Verordnung zum Einsammeln des Hertener Stockzehnten, 8.7.1716; Eid der Zehntleute für den kleinen Zehnten 1768; 73628, Akkord mit den Lehenleuten von Bussnang 1716; 73639, Zehntknechteid, 9.7.1716; Bestallungsbrief des Holzforsters Adrian Hug, 16.5.1708; Versicherung wegen des Zehntknechts Johann Lüthy, 1768; 73672, Erblehensrevers betr. den Bussnanger Kehlhof 1566; 73675, Urbar 1662.

in Geld oder Naturalien einem zahlungskräftigen Untertan, der sie auf eigenes Risiko einsammelte. Häufig handelte es sich dabei um weit entlegene oder geringe Einkünfte, die sich nur mit hohen Kosten hätten einbringen lassen. So wurde der Bussnanger Zehnten 1626/27 für 500 Gulden dem dortigen Ammann übertragen, welcher im folgenden Sommer darüber einen Fünfjahresvertrag abschloss. Als die Herrschaft Tobel noch den Feldbacher Zehnten erwarb, kletterte der Preis 1679 auf 750 Gulden. Hin und wieder führte die Herrschaft die Abgaben wieder selbst zusammen, wenn die Einzüger aus ihrer Stellung ein dauerndes Recht machen oder zu wenig bieten wollten. Zeitweise sammelte die Komturei die Zehnten nur noch in Tobel, Tägerschen, Affeltrangen und den umliegenden Höfen selbst ein. 1679 warfen diese Dörfer einen Ertrag von rund 4000 Garben Korn ab, wozu noch geringe Mengen Roggen, Gerste und Hafer kamen. Für den kleinen und den Heuzehnten liess das Ritterhaus sich seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts durch die Bauern mit einem Geldzins entschädigen. Gelegentlich wurden solche Leistungen auch den Gemeinden als Ganzes verkauft, welche die Summen nach Gütergrösse auf die Einwohner verteilten. Dieses Vorgehen förderte jedoch das «Verliegen» der Ansprüche, was häufig mit Gerichtsfällen endete. Deshalb erneuerte die Herrschaft von Zeit zu Zeit die Urbare, wobei sie Unklarheiten mit Prozessen oder gütlichen Vergleichen beseitigte. Bis die Obrigkeit die Dokumente siegeln konnte, vergingen oft Jahre. So gab Komtur von Schönau um 1740 eine Neuaufzeichnung in Auftrag, welche der Verwalter jedoch erst gegen 1760 unter Komtur von Hatzfeld abzuschliessen vermochte. Zusammen mit der Bereinigung der Leibeigenen kostete diese Arbeit mehrere tausend Gulden[24].

Konflikte um Zehntverleihungen waren selten, obwohl es sich meist um beachtliche Streitwerte handelte. Die heftigste Auseinandersetzung dieser Art spielte sich 1638/39 ab. Im Sommer 1637 hatte Komtur von Rosenbach den Zezikoner Zehnten um 34 Malter Kernen an Weisshans Oberhänsli von Maltbach vergeben. Als dieser ein Verlustgeschäft machte, tröstete ihn Verwalter Albrecht mit dem Versprechen, er werde ihm die Abgaben im kommenden Jahre wieder überlassen. Oberhänsli hielt 1638 in der Meinung um den Zehnten an, er werde ihn um dieselbe Summe wie bisher empfangen. Der Verwalter aber wollte die Felder erst besichtigen, um den Preis festzulegen. Für den Umgang berief er Johann Jakob von Beroldingen, Gerichtsherr zu Sonnenberg, Andreas Kym, Vogt auf dem Tuttwiler Berg, und Galli Hug von Atzenwilen, Herr-

24 STATG 73637, Vis Prot 1761; 73624, Pro memoria betr. kleine Zehnten 1768; Betr. kleine Zehnten, s. d. (um 1768); 73628, Kontrakt betr. den grossen Zehnten zu Bussnang, 24.6.1628; Verleihung des grossen und des Heuzehnten, 20.6.1647; Zehntverleihung zu Bussnang 1662; Kontrakt betr. Verleihung des Bussnanger Zehnts, 28.5.1732; 73630, Verleihung der Zehnten 1717; Pro memoria betr. Zehntbereinigung 1756; 73637, Vis Prot 1694; 73638, Vis Prot 1638, 1660, 1679; 73639, Inv 23.–29.12.1807; 736102, Zinsbuch 1667 – EA 4, 1 c, S. 1152, 17.11.1539; 6.2. S. 1752. 1711.

schaftsvogt von Tobel. Nach dem Ritt über die Äcker setzte man sich im Wirtshaus im Bollsteg zusammen, um zu verhandeln. Verwalter Albrecht verlangte 38 Malter Kernen, weil mehr als im vergangenen Jahr angesät worden sei. Oberhänsli bot 34 Malter. An das nun Folgende konnten sich zwei der aufgebotenen Zeugen nicht mehr erinnern, weil sie bereits «wol bezecht» waren. Der Verwalter erklärte, er habe den Preis auf 36 Malter gemindert, doch habe Oberhänsli nicht eingewilligt. Dieser jedoch erklärte, er sei damit zufrieden gewesen. Jedenfalls wurde der Zehnten nun an Landrichter Lienhard Widmer von Blasenberg übertragen. Um des Friedens willen war dieser zu einem Verzicht bereit, doch widersetzte sich das Ritterhaus. Man warf Oberhänsli vor, den Verwalter beleidigt und wie ein Rebell bei den Untertanen Stimmung gemacht zu haben. Dabei verhinderte die streitbare Verwalterin offenbar mehrmals eine Einigung unter den Männern. Die Frage entwickelte sich zu einem Prinzipienstreit, als Oberhänsli vor dem Landvogt klagte, und die Komturei fürchtete, die freie Verfügung über die Zehnten zu verlieren. Der Landvogt erklärte, es gehe nur um das Versprechen. Der Verwalter beharrte darauf, er habe es von Anfang an nur in dem Sinne gegeben, dass der Zehnteinnehmer soviel zahlen müsse, wie man von jedem andern hätte bekommen können. Komtur Rosenbach, der sich in seiner ritterlichen Ehre gekränkt fühlte, drohte, er werde Oberhänsli «beim Kopf nehmen» und einsperren, worauf der Landvogt trocken erwiderte, wenn der Gerichtsherr zu Gewalt und «Passion» Zuflucht nehme, müsse die Obrigkeit handeln. Das Urteil fiel entsprechend aus: Der Komtur wurde dazu verknurrt, seinem Widersacher den Zehnten für 36 Malter zu überlassen. Rosenbach rief darauf die Tagsatzung an, welche den Fall an den Landvogt zurückwies. Jetzt lautete das Urteil zugunsten der Herrschaft, weil Oberhänsli sich zumindest eine Zeitlang gegen die 36 Malter gesträubt hatte. Dieser plädierte auf ein Versehen, und die Prozesse gingen weiter. Erst im folgenden Jahre schlossen die Parteien einen Vergleich, welcher dem Komtur das Recht zusprach, die Zehnten frei zu vergeben, wobei ihm der Landvogt in einem Empfehlungsschreiben Oberhänsli für die nächsten zwei bis drei Jahre als Einzieher vorschlug. Dass der Herr sich nicht widersetzen würde, hatte man wohl bereits abgesprochen. Ein Hauch von Misstrauen an Rosenbachs Treue zum gegebenen Wort blieb bestehen. Formell behielt er zwar Recht, doch musste er seine Prozesskosten selbst bezahlen[25].

Einen andern Problemkreis eröffnet der Konflikt, den Komtur von Hohenlohe 1768 mit den Gemeinden der Herrschaft ausfocht. Seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts lieferten diese den kleinen Zehnten nicht mehr in Natura, sondern bezahlten dafür eine Abschlagssumme. Nun hatte sich im Laufe der Zeit der Geldwert vermindert, ohne dass man die Entschädigung angemessen

25 STATG 73624, Diverse Akten zum Fall Weisshans Oberhänsli, 1638/39 – STAZ A. 274, Pfr Ochsner von Bussnang an ZH, 30.7.1639; B. IV. 99, ZH an den Obristmeister in Deutschen Landen, Heitersheim, 13.10.1638.

erhöhte. Hohenlohe, der sich tatkräftig um die Wirtschaft des Ritterhauses bemühte, muss das wenige Jahre nach seinem Amtsantritt bemerkt haben. Wahrscheinlich weigerten sich die Gemeinden, mehr zu bezahlen, so dass er 1768 befahl, den kleinen Zehnten in Natura zu stellen. Die Untertanen, von der Ankündigung wenig begeistert, ersuchten ihren Herrn, auf die Massnahme zu verzichten. Sie machten geltend, es könnte Futtermangel eintreten, weil die Bauern künftig weniger anpflanzten. Damit gaben sie indirekt zu, dass die Kommende aus den kleinen Zehnten zu wenig herausschlug. Hohenlohe wies sie entschieden ab. In seinem Haus sei genug Futter vorhanden, um einem Mangel bei den Untertanen zu steuern. Ausserdem wolle er die Preise erheblich tiefer als auf dem Markte ansetzen und so Bedürftige vor der Begehrlichkeit der Kornhändler schützen. Das Ritterhaus sei also ein Magazin, aus welchem sich arme Leute günstig mit dem Nötigen eindecken könnten. Schliesslich erwähnte Hohenlohe noch einen andern Grund für seinen Befehl: In der Herrschaft Tobel hatte sich das Spinnen und Weben in Heimarbeit stark verbreitet. Viele Tuchhändler nahmen nun den Bauern die fertige Ware gegen Getreide ab, das sie zu einem überhöhten Preis berechneten. Das Ritterhaus liess demgegenüber die Zehnteinkünfte an Hanf und Flachs bei den Untertanen verarbeiten und entlöhnte sie in Geld. Dadurch würden diese, so argumentierte der Komtur, von der Härte der Händler befreit.

Insgesamt suchte Hohenlohe in erster Linie, mehr Nutzen aus den Rechten seines Hauses herauszuwirtschaften. Tatsächlich verkaufte er den kleinen Zehnten bereits im folgenden Jahr beträchtlich teurer als bisher wieder an die Gemeinden. Andererseits bleibt sein soziales Verantwortungsbewusstsein unübersehbar. Als aufgeklärter Zeitgenosse führte er seine Untertanen durch ein väterlich-strenges, aber auf ihr Wohl bedachtes Regiment[26].

Das Trottenrecht

Für den Einzug der Weinzehnten vereidigte der Verwalter in jedem Dorfe einen oder zwei Bauern und stellte das herrschaftliche Fass in ihren Trotten auf. Weil die meisten Untertanen keine eigenen Torkel besassen, brachten sie ihre Trauben dorthin, liessen sie pressen und gossen jeden zehnten Eimer in das Fass des Ritterhauses. Die Trotteninhaber erhielten als Entschädigung den sogenannten «Truckwein». Um Unterschlagungen zu verunmöglichen, war es nach dem Urbar von 1662 verboten, Trauben aus dem Rebberg nach Hause zu nehmen, doch durfte man sie allem Anschein nach auf irgendeiner Presse mosten lassen. Nachher mussten die Bauern dem geschworenen Torkelmann die Abgaben abliefern, wobei dieser darauf achtete, dass niemand den Traubensaft mit Wasser verdünnte. Weinzehnten wurden auch in den beiden haus-

26 STATG 73624, Bittschrift an Komtur Hohenlohe, 6.5.1768; Deklaration des Komturs, 27.5.1768; Resolution des Komturs, 27.5.1768; Pro memoria, die kleinen Zehnten betreffend, 1768; Verz der kleinen Zehnten, s.d. (um 1768); 73639, Inv 23.–29.12.1807.

eigenen Trotten gesammelt. Die eine stand im Ritterhaus selbst, die andere auf dem Bühl bei Weinfelden. Die letztere hatte Komtur Adam von Schwalbach um die Mitte des 16. Jahrhunderts für 100 Gulden gekauft. Nach der Lese transportierten die Fuhrleute des Herrn die Fässer von den Trotten in die Keller des Ritterhauses.

In seinem Bestreben, die Wirtschaft der Kommende zu verbessern, erliess Philipp von Hohenlohe 1767 eine Reihe von Zehntvorschriften. Darin wies er die Untertanen an, die Trauben nur noch in den geschworenen Trotten zu pressen. Das war offenbar in andern Gegenden des Thurgaus bereits üblich und wurde teilweise auch in den Dörfern der Herrschaft Tobel so gehandhabt. Zudem ernannte der Komtur vier beamtete Aufseher, welche die Torkelleute beim Mosten überwachten. Sie sollten mit einem Teil des Zehntertrags belohnt werden, wobei Hohenlohe die Weine aus Weinfelden und Kalthäusern für sich reservierte. Offensichtlich wusste er die besseren Tropfen gebührend zu schätzen.

Solange die vereidigten Trottenbesitzer ihre Einrichtungen besser nutzen und mehr «Truckwein» für sich abzweigen konnten, hatten sie gegen das neue Reglement nichts einzuwenden. Im Jahre 1769 musste jedoch eine ungewöhnlich reiche Trauben-, Äpfel- und Birnenernte zur gleichen Zeit verarbeitet werden. Nun weigerten sich die geschworenen Torkelleute aus Märwil, die Trauben anderer Zehntpflichtiger zu drücken, bevor sie nicht ihre eigenen Äpfel und Birnen gemostet hatten. Diese suchten nun andere Pressen auf und wurden deswegen vom Herrn gebüsst. Beim ganzen Vorgang spielten vermutlich auch Konflikte unter den Gemeindegenossen eine Rolle. Hohenlohe jedenfalls bemerkte:

«Wenn gegenwärtig der üble Willen oder vielmehr der Parthey Geist ... nicht die Gemeinde Leuthe von Merwil überrascht hätte, so würde sich niemahl ereignet haben, dass dieselben an Einen widerspruch von dieser arth gedacht hätten.»

Der Komtur klagte nun die Trottenbesitzer ein. Wenn man die Untertanen schon verpflichte, nur bei ihnen zu mosten, dürfe man niemanden zurückweisen, sonst verliere das ganze Recht seinen Sinn. Zudem hätten die Torkelleute eidlich zu verhindern versprochen, dass Zehnttrauben auswärts gepresst würden. Diese wandten ein, sie leisteten den Schwur nur für ihre eigenen Zehntfrüchte, die Trotten seien ihr Eigentum und überdies nicht gross genug für alle. Wenn es auf diese Weise gehe, hielt Hohenlohe ihnen entgegen, brauche er keine Zehntsammler mehr, denn jeder gäbe dann, was er gerade so wolle. Bisher habe er die Knechte auf das Einbringen aller und nicht nur der eigenen Abgaben vereidigt. Solange Trauben vorhanden seien, dürfe auf den Zehnttrotten kein Kernobst gepresst werden. In Märwil gebe es dafür genug Mostpressen. Diese mussten nicht verschworen werden, weil man den Zehnten an Äpfeln und Birnen beim Baume ablieferte. Hohenlohe warf den Torklern schliesslich vor, sie hätten die Offnung und die hoheitlichen Mandate «ohnverschampt zu Äffen

gesuecht». Wenn sie nicht mehr schwören wollten, baue das Ritterhaus in Märwil eine eigene Presse. Dann könnten sie ihrem guten Einkommen nachsehen.

Der Landvogt in Frauenfeld hatte schliesslich über den Streit zu befinden, und er entschied, dass der Komtur seine Ansprüche nicht rechtsgenügend beweisen könne. Einmal mehr ging die nächste Runde an die Tagsatzung. Jetzt, da hohe Kosten in Aussicht standen, gaben die Trottenbesitzer auf. Sie versprachen, die Trauben aller Zehntpflichtigen zu pressen, bevor sie ihr Kernobst mosteten. Dafür verzichtete Hohenlohe auf die bereits ausgefällten Bussen. Er war mit dem Ausgang der Sache wohl zufrieden, hatte er doch mit der ihm eigenen Energie ein Prinzip durchgesetzt, das zwar nicht unvernünftig erscheint, aus den Dokumenten jedoch nur dürftig belegbar ist[27].

Die Zehntscheunen

Von den Zehnten brachten die herrschaftlichen Fuhrleute nur die wertvolleren Erträge wie Kernen, Hafer, Roggen, Bohnen, Erbsen und Wein in die Schütten und Keller der Komturei. Den Rest, vor allem Heu und Stroh, lagerte der Verwalter in den Zehntscheunen in Zezikon, Märwil, Bussnang und Wängi, wo auch die eingebrachten Garben gedroschen wurden. Zwischen 1660 und 1679 liess der Komtur zudem eine Scheune in Stehrenberg errichten, die bereits 1785 so baufällig geworden war, dass man sie abtragen und neu aufbauen musste. 1779 schliesslich kaufte das Ritterhaus für 200 Gulden ein kleines Ökonomiegebäude in Buch und ein weiteres für 150 Gulden in Herten. Die Märwiler Scheune gehörte ins erblehensmässig vergebene Widumgut, war also nicht unmittelbar Eigentum des Ritterhauses. Nach einem Vertrag aus dem Jahre 1509 benutzte es nur die Tenne und den Heuboden, bezahlte dem Lehensträger dafür einen Zins und stellte ihm die Schindeln für die Bedachung. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts sprach Komtur von Roll diesen Teil als Eigentum an, konnte sein Begehren aber nicht hinlänglich belegen, so dass er, um einen aussichtslosen Prozess zu vermeiden, das vom Ritterhaus benutzte Stück kaufte.

Grundsätzlich unterhielt das Ritterhaus die Zehntlager selbst. In Bussnang, wo die Scheune auf dem Boden eines Tobler Erblehenshofes stand, musste dessen Inhaber für Reparaturen in seinem Walde von Zeit zu Zeit eine Tanne oder eine Eiche fällen. Brannte das Gebäude vollständig nieder, hatte er «nach biderber Leute Erkanntnus» Holz für den Neubau zu liefern. Die Zezikoner Zehntscheune fiel 1630 wegen Unachtsamkeit der Hausleute dem Feuer zum

27 STATG 73630, Revidierte Vorschriften 1767; 73632, Zehntmandat, 9.10.1767; Memorial betr. Trottenstreit 1769; Pro memoria 1769; Probation, s. d., um 1769; Urteil des Landvogteiamtes, 9.10.1769; Information betr. die Rechte der Komturei bezügl. der Weintrotten, Dezember 1769; Appellationsbrief des Lv, 12.12.1769; Vergleich zwischen der Komturei und der Familie Vollenweider, 14.7.1770; Vergleich zwischen Quartierhptm Bosch und der Komturei, 18.7.1770; Ber des Ritterhauses an Lv, s. d. (um 1770); 73637, Vis instrument 1713; 73638, Vis instrument 1660, 1679; 73639, Inv 23.–29.12.1807; Mandat Verw Vetters, 30.9.1764; 73675, Urbar 1662.

Opfer. Als Ersatz kaufte Verwalter Albrecht einige Jahre später einen grösseren Schuppen, liess ihn abbrechen und auf dem Brandplatz wieder aufstellen[28].

6. *Das Ritterhaus und die ihm unterstellten Gebäude*

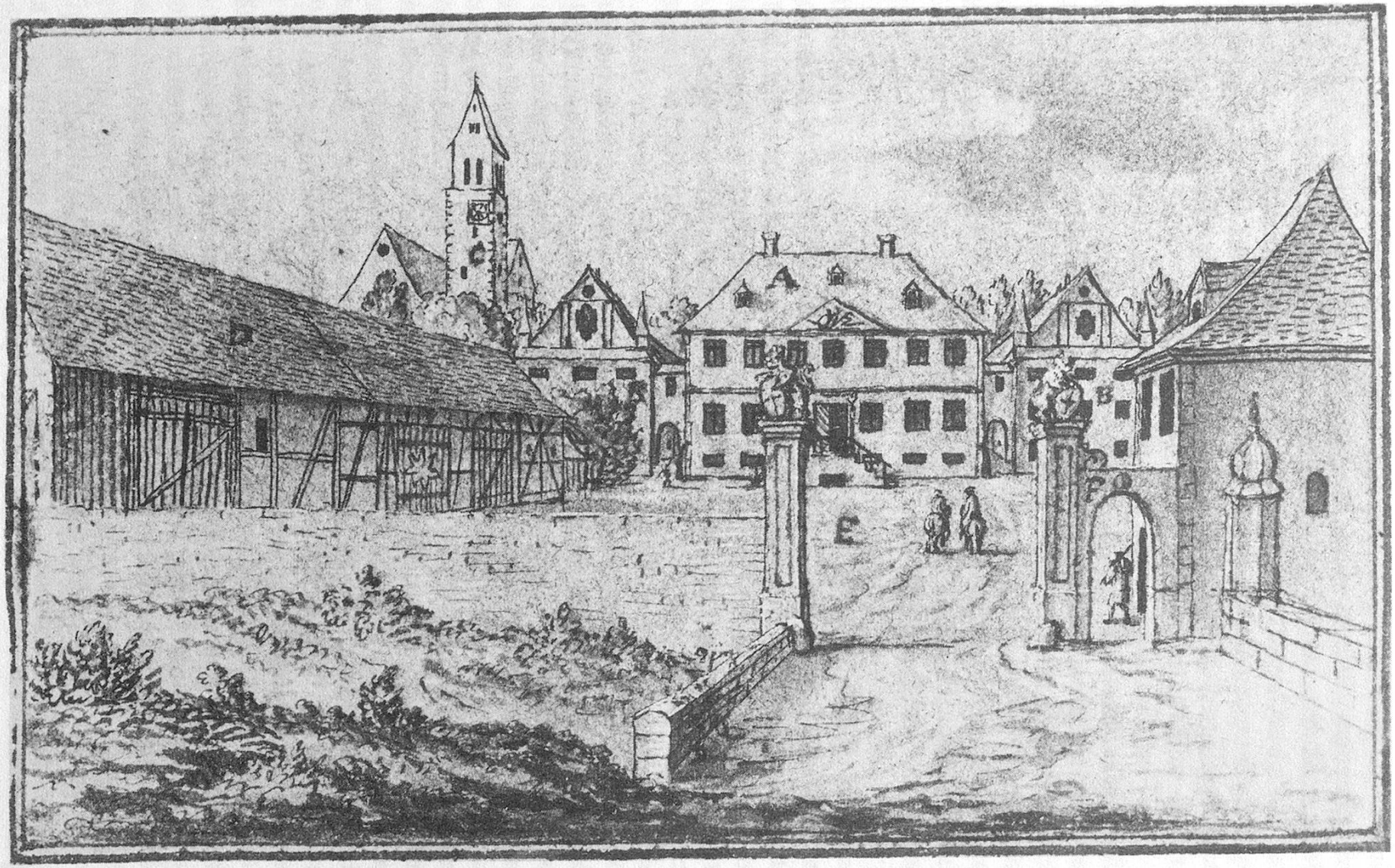
Die Komtureibauten

«Tobel ... samt zugehörigem Dorff ist ein herrliche Commeterey ...» Mit diesen Worten schildert die gegen Ende des 16. Jahrhunderts erschienene Chronik des Johannes Stumpf das Ritterhaus. Der älteste Baubeschrieb aus dem Jahre 1638 erwähnt neben der Schaffnerei, die als Hauptgebäude gelten kann, ein Backhaus, die Kanzlei, eine Trotte und eine Scheune mit Ställen. Mauer und Graben umfassten den ganzen Bezirk, der damit eine bescheidene Wehrhaftigkeit zeigte. Vom Dorf und vom Hartenautobel her führte je ein Tor in den Hof. Neben dem hintern Zugang legte Komtur von Rosenbach 1636 einen kleinen Lustgarten an, der in den folgenden Jahrzehnten jedoch rasch zu einem Krautgarten verkam. In seiner Nähe befand sich auch eine Trotte, die Rosenbach 1640 abbrechen und innerhalb der Mauer neu aufstellen liess. Nach den ältesten Abbildungen, den Stichen von Jeremias Wolf und David Herrliberger aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, präsentierten sich die Schaffnerei und die rechtwinklig dazu stehende Kanzlei grösstenteils als Riegelbauten. Gegen das Dorf hin erhob sich schmal und hoch das Pförtnerhaus.

Aus den Akten lässt sich nicht eindeutig feststellen, wann die Komturei das auf den Bildern wiedergegebene Aussehen gewonnen hat, doch weisen einige Indizien auf das beginnende 16. Jahrhundert hin. Nach Stumpf hat der 1501–1524 regierende Komtur Konrad von Schwalbach «das Hauss an Gebeuw träffentlich geziert und wolerbessert.» Sein zweiter Nachfolger Gyss von Gyssenberg soll nach einem Abschied aus dem Jahre 1537 einen grossen Bau aufgeführt haben. Vielleicht trug ihm dies den Ruf ein, Misswirtschaft und Verschwendung getrieben zu haben. Bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts dürfte sich dann am Bestand des Ritterhauses nur noch wenig geändert haben.

1627 bemängelten die Visitatoren, die Komturei befinde sich in einem so schlechten Zustand, «dass es eine Schande und ein Spott» sei. Möglicherweise war dieses Urteil jedoch beeinflusst durch den Streit zwischen dem Orden und dem Komtur von Roll. Konrad von Rosenbach nahm in den folgenden Jahrzehnten umfangreiche Renovationen vor. Er schuf durch einen Anbau Raum für eine Stube und eine Kammer, zog eine Brandmauer hoch, errichtete eine Rauchkammer, einen Keller und einen Kornspeicher und stellte einen zusammengestürzten Schopf wieder auf. Verwalter Albrecht allein will über 4000

28 PAT, Vis Prot 1776 – STATG 73619, Elb über den halben Kehlhof zu Bussnang, 17.4.1630; 73624, Vertrag vom 30.5.1509; 73632, Vis Prot 1656; 73637, Vis Prot 1761, 1713; 73638, Vis Prot 1660, 1679; 73639, Inv 23.–29.12.1807; 736135, Hausprot der Komturei Tobel.



Lavierte Federzeichnung auf Blaupapier, 2. Hälfte 18. Jahrhundert. (Zentralbibliothek Zürich).

Gulden verbaut haben. Bereits 1656 lautete das Urteil der Visitatoren denn auch günstiger: Sie bemerkten, das Ritterhaus liege an einem «lüstigen Ort», die Gebäulichkeiten seien zwar «altfränckisch», aber gut unterhalten. 1660 wird erstmals ein sechseckiger Brunnen im Hof und ein Waschhaus erwähnt, welches auch als Sommerhaus diente. 1679 erscheint das Pförtnerhaus; damals zählte man insgesamt fünf Ställe für die Milchkühe, das Mastvieh, die Schweine, die Arbeits- und Reitpferde.

Das Fest des Apostels Mathias 1692 war für das Ritterhaus ein schwarzer Tag. Mittags um zwei Uhr krachte ein Teil des Hauptgebäudes mit zwei Ställen donnernd in sich zusammen, ohne dass jemand zu Schaden kam. Nachdem der Schutt weggeräumt war, entstanden 1693/94 ein neues Stockwerk und drei Schütten für Getreide. Die Untertanen karrten mit ihren Fuhrwerken Ziegel aus der Matzinger Hütte sowie Kalk aus Elgg, Pfyn, Wil und Matzingen herbei. Nachdem auch das Kanzleihaus schadhaft geworden war, brachte man 1713 die Amtshäuser im Hauptgebäude unter[1].

Im 18. Jahrhundert entsprachen die uneinheitlichen und als altmodisch empfundenen Bauten dem gesteigerten Bedürfnis nach herrschaftlicher Repräsentation nicht mehr. Ausserdem hatte sich ihr Zustand derart verschlechtert, dass der Ordenstresor 1737 beim Amtsantritt von Komtur von Schönau auf die Erträge des Vakanzjahres und die Hinterlassenschaft seines Vorgängers verzichtete, damit der neue Herr das Ritterhaus renoviere. In der Tat liess er die beiden Hauptgebäude abreissen. Lediglich die Scheune mit den Ställen, das Pförtnerhaus und die Umfassungsmauern blieben stehen. Der bekannte Architekt Jean Caspar Bagnato, der die Rathäuser von Delsberg und Bischofszell sowie das Schloss Mainau geplant hatte, entwarf eine dem Zeitgeschmack und den neuen Bedürfnissen besser angepasste Residenz. Mit der Schaufassade gegen den grossen Hof hin entstand 1744–1747 das von zwei zurückgesetzten Trakten flankierte Zentralgebäude. Über den beiden Kellern liess von Schönau im Erdgeschoss sechs Kammern und die Küche mit den nötigen Nebenräumen einrichten. Im ersten Stock zählte man sechs grosse und vier kleine Zimmer, alle mit teilweise noch heute vorhandenen Stuckdecken geschmückt. Im Flügelgebäude gegen den Berg hin waren die Fruchtschütte, das Holzlager und die Pferdeställe, im Seitengebäude gegen den Bach ein Fruchtboden, das Archiv und Werkstätten für Küfer und Schreiner untergebracht. Die Untertanen fuhren Holz aus den Komtureiwäldern in die Sägerei oder auf den Bauplatz und brachten Steine aus der Murg bei Münchwilen oder aus den Steinbrüchen in der Hartenau, in Weingarten oder Kalthäusern heran. Gips bezog man aus Schaff-

1. STATG 73632, Vis Ber 1656; 73637, Vis Ber 1694, 1714; 73638, Vis Ber 1727, 1638, 1660, 1679; Inv 1685; Inv 2.5.1693; 73683 Baurechnung von Verw Bosch, 1.5.1693–1.5.1694; 73683, Urbar. 1691 – EA 4,1 c, S. 820, 19.3.1537 – Johannes Stumpf, Schweizer Chronik 1585, Buch V – KDM II, S. 345 ff.

hausen. Im Hof des Ritterhauses brannten die Maurer in einem eigens dafür errichteten Ofen Kalk und Ziegel. Der vielbeschäftigte Bagnato selbst erschien nur fünf Mal in Tobel, um die Arbeiten zu inspizieren. Weitere drei Male sandte er seinen Sohn. 1747 stand das neue Haus, welches rund 19 779 Gulden gekostet hatte, fertig da. Davor zierte anstelle des beim Abbruch zerstörten sechseckigen Brunnens ein neuer Trog mit einer hölzernen Säule «in schöner Schreinerarbeit» den Hof.

Auch die neuen Gebäulichkeiten befriedigten nicht vollständig. Der Keller unter dem Seitenflügel am Bach war anfangs wegen einer Wasserader unbrauchbar, doch liess sich der Schaden beheben. Beim Trakt gegen die Kirche hin machte sich schon früh starker Bergdruck bemerkbar, den Bagnato in seiner «Unbedachtsamkeit» nicht beachtet hatte. Die Mauern waren so feucht, dass Komtur von Hatzfeld bereits 1761 die Tragbalken ersetzen musste. 1768/69 erwog die Visitationskommission, die Wände gegen den Hang hin zu öffnen und als Bogengänge auszubauen, doch genügte es schliesslich, einen Graben zu ziehen. Komtur von Hohenlohe erneuerte 1768/69 den Flügel am Bach und wandelte wahrscheinlich bereits damals die dortigen Werkstätten in Zimmer um. 1787 befahl die Visitationskommission zudem, das Archiv besser gegen Feuer zu schützen. Das Hauptgebäude blieb bis zur Aufhebung der Komturei fast unverändert. Vor 1776 wurde lediglich eine Hauskapelle im obern Stock untergebracht.

Über den sonstigen Baubestand gibt das Visitationsinstrument von 1761 einigen Aufschluss. Bei der Pforte gegen das Dorf befand sich ein kleines Haus mit drei Zimmern. Rechts davon erhob sich ein weiteres mit einer Küche, einem Kellerlein und zwei Stuben für den Pförtner. Es wurde 1768/69 zusammen mit dem hinter der Residenz gelegenen Back- und Waschhaus neu aufgerichtet. In der grossen Scheune im vordern Hof lassen sich zwei Kuh- und zwei Schweineställe, ein Pferdestall, ein doppeltes Tenn, ein Wagenschopf und eine Trotte feststellen. Die Ringmauer um den ganzen Komtureibezirk wurde kurz vor 1776 samt den beiden Toren renoviert und die zur Kirche hinaufführende Treppe mit Steinstufen belegt.

Der Unterhalt der Komturei und der ihr unterstellten Kirchen, Pfarrhäuser, Trotten und Zehntscheunen erforderte eine grosse Menge von Baumaterial. Herr und Verwalter standen oft nicht wenig in Sorge, wie sie die Kosten in einem erträglichen Rahmen halten konnten. So plante man 1769 beispielsweise, einen Brennofen zu erstellen, um sich selbst mit Dachziegeln zu versorgen. Weil auch minderwertiges Holz als Heizmaterial verwendbar war, hoffte man, kostbare Schindeltannen zu sparen. Allem Anschein nach blieb der Plan jedoch unausgeführt. Insgesamt galt das Ritterhaus im Laufe der Jahrhunderte als gut

unterhaltene, stattliche Anlage, auch wenn besorgte Klagen hin und wieder nicht zu überhören sind[2].

Ähnlich wie die Architektur hielt sich auch die Ausstattung des Ritterhauses in einem bescheidenen Rahmen, wobei jedoch auf einen gewissen soliden, herrschaftlichen Glanz Wert gelegt wurde. Der streitbare Komtur Johann Conrad von Roll soll zwar bei seinem Abzug um 1629 das Haus fast völlig ausgeräumt und sogar die Weinfässer mitgenommen haben. Nach dem Visitationsprotokoll von 1627 war zudem die Leinwand damals so schlecht, dass es eine Schande gewesen sei. In den folgenden Jahrzehnten erwarben die Komture jedoch verschiedene Möbel, unter anderem eine eingelegte Bettstatt und eine Schlaguhr. Allein für bessere Leintücher gab Verwalter Albrecht 100 Gulden aus, doch galten 1685 bereits viele Stücke als alt, defekt und wertlos.

Silberzeug war immer nur in geringen Mengen vorhanden. Im Laufe des 17. Jahrhunderts kam zwar das eine oder andere Stück dazu. Vieles scheint jedoch im Laufe des zweiten Villmergerkrieges 1712 nach Deutschland geflüchtet und nicht wieder zurückgebracht worden zu sein. Die Zürcher Offiziere, die eine Zeitlang in Tobel einquartiert waren und jeweils im Ritterhaus speisten, liessen nach Angaben des Administrators zudem vier silberne Löffel und zwei Messkannen mitlaufen. Verluste traten auch bei den häufigen Wechseln der Verwalter ein, weil mancher sein eigenes Silber von dem des Hauses nicht auseinanderhalten konnte oder wollte. Selten werden grössere Zugänge erwähnt. Es war jedenfalls eine grosszügige Geste, als Komtur von Merveldt 1711 einen Service mit 44 Tellern und zwei grossen und vier kleinen Schüsseln aus englischem Zinn nach Tobel schickte.

Ähnlich bescheiden blieb der Bildschmuck, der jeweils aus 15 bis 20 Ölgemälden oder Stichen bestand. Hinzu kamen hin und wieder textile Wandbehänge oder Tischteppiche. Lediglich 1694 wird ein Bodenteppich im Zimmer des Herrn erwähnt. Dass der Ritterorden in Tobel kaum ein militärisches Gepräge zur Schau trug, zeigt ein Blick in die Waffenkammer. Noch 1627 verzeichnet der Visitationsbericht vier weisse und sieben schwarze Harnische. 1685 war nur noch ein Panzer mit aufgemaltem Malteserkreuz ohne Helm vorhanden. Dagegen werden zwei lange Flinten, ein Karabiner, ein gezogenes Rohr, vier Paar Pistolen, zwei Rapiere und ein Stossdegen aufgeführt. Beim letzteren handelt es sich wohl um den 1700 genannten Zweihänder, vermutlich ein altes Richtschwert. Um 1752 fanden sich im Ritterhaus überhaupt keine Waffen mehr vor.

2. PAT, Vis Instrument 1776 – STATG 7362, Instrumentum notariale, 29.1.1737; 73637, Vis Instrument 1761; 73638, Generalübersicht der Kosten wegen der Neuerbauung der Kommende Tobel, 1744–47; Baurechnung 1744; Verfügung der Kommission für die Untersuchung der Kommende Tobel, 20.7.1787; Ber über die Melioramente... 1795; 73639, Inv der Kommende Tobel, 23.–29.12.1807; 73648, Vortrag an das Provinzialkapitel, 19.6.1769; 73686, Urbar 1770 – KDM II, S. 345 ff.

Beim Abbruch der alten Kommende ging ein Teil des bisherigen Mobiliars verloren. Die Komture von Schönau und von Hatzfeld beschafften einiges. Letzterer hinterliess der Nachwelt sein lebensgrosses Porträt, das heute dem Kanton Thurgau gehört. Sein Nachfolger, Komtur von Hohenlohe, teilte den ersten Stock des Hauptgebäudes neu ein und verlieh ihm einen festlicheren Charakter. Tannenböden wurden mit Eichenriemen durchsetzt, Wände mit englischem Stoff tapeziert, Vorhänge und Lamperien an den Fenstern angebracht. Die Akten zählen vier neue, teils bemalte Fayenceöfen, einen weissen Ofen, mehrere eingelegte Kommoden, Fauteuils, Sessel und sogar ein «royal» gefertigtes Liegebett auf. Wichtigster Empfangsraum war der heute noch erhaltene, mit Stukkaturen und einem welschen Kamin verzierte Saal. Man darf wohl annehmen, dass Hohenlohe das Rittergut zu einem Landadelssitz ausgestalten und ihm einen Abglanz deutscher Fürstenhöfe verleihen wollte[3].

Kirche und Pfarrhaus von Tobel

Der älteste Teil des heutigen Tobler Kirchenbezirks, die untere Partie des Turms, dürfte im späten 13. Jahrhundert als Wehranlage zur Sicherung des Ritterhauses erbaut worden sein. Der Bemerkung im Visitationsinstrument von 1776, er habe als Überrest eines gräflich toggenburgischen Schlosses zu gelten, wird man sehr vorsichtig gegenüberstehen müssen. Möglicherweise wohnten die ersten Johanniter darin, bevor bessere Behausungen im Tale entstanden. Bis in die Neuzeit hinein diente der Turm Verteidigungszwecken. Noch 1694 wird berichtet, er sei von einem tief in den Felsen gehauenen Graben umgeben.

Aus der Gründungsurkunde von 1228 lässt sich schliessen, dass in Tobel bereits damals eine Kirche existierte. Wahrscheinlich stand sie unterhalb des Wehrturms im Tal. Im Jahre 1489 rekonzilierte sie der Konstanzer Bischof und weihte auch einen Altar in der neuerbauten Friedhofkapelle ein. Kurz vor der Reformation segnete er 1518 das Gotteshaus nochmals. Nach dem Bildersturm im Jahre 1529 galt es bis 1642 als profaniert. Gyss von Gyssenberg richtete 1534 den Hochaltar, sein Nachfolger Adam von Schwalbach 1565 die beiden Seitenaltäre wieder auf. Die älteste Beschreibung aus dem Jahre 1627 nennt das Beinhaus als nördlichen, die Ritterkapelle als südlichen Anbau der Kirche. 1636 gab Komtur von Rosenbach dem Bildhauer Thomas Kurz aus Biberach, dem Maler Franz Arparel aus Freiburg und dem Schreiner Daniel Büchli aus Tobel den Auftrag, einen neuen Hochaltar zu gestalten. Er wurde zusammen mit der Kirche am 1. Oktober 1642 von Weihbischof Johannes von Pressberg konsekriert. Zwei Jahre danach stiftete die Rosenkranzbruderschaft einen weiteren Altar.

Grundsätzlich mussten die Pfleger die Gebäulichkeiten aus dem Kirchengut unterhalten. Die Herrschaft war nur verpflichtet, das Holz zu liefern, Wein,

3. PAT, Vis Prot 1776 – STATG 73632, Vis Prot 1656; 73637, Vis Prot 1694, 1713, 1761; 73638, Vis Prot 1627, 1660, 1679; Meliorament 1642; Inv 1685, 1686, 1696, 1700, 1752, 1766; 73639, Komtureirechnung 1643/44.

Salz und Brot für die Kommunion zu reichen und einen Teil der Ausgaben für die Ritterkapelle zu tragen. Dort brannte ein Licht, welches Konrad von Schwalbach 1521 gestiftet hatte, weil er hier begraben sein wollte. Für das Öl hinterlegte er 60 rheinische Gulden. Später übertrug die Komturei die Sorge um die Ampel dem Kirchengut gegen eine einmalige Zahlung von 200 Gulden. Die Herrschaft kam überdies für das Dach des Wehrturmes auf, besoldete den Mesmer für das Richten der Uhr und trug auch die Kosten für das Gefängnis, das sich in einem Häuschen neben dem Turm befand.

Im 17. Jahrhundert wurde an der Kirche neben dem Komtureigebäude, wenn man vom Neubau der Sakristei um 1649 absieht, wenig verändert. 1660 befahlen die Visitatoren, die brandgefährlichen Schindeln durch Ziegel zu ersetzen. Der Dachreiter über dem Gotteshaus, in welchem 1638 zwei Glocken hingen, blieb vermutlich im alten Zustand. Im Wachtturm, der auch die Uhr trug, läutete an Sonn- und Feiertagen sowie bei Begräbnissen und Prozessionen jeweils eine grosse Glocke. 1661 zersprang sie und wurde im folgenden Jahr durch Hans Conrad Flach neu gegossen, wobei er verschiedene Heiligenreliquien einliess. 1663 erwarb Kirchenpfleger Galli Hug von Leonhard Rosenlächler in Konstanz zwei weitere Glocken, die in den grossen Turm aufgezogen wurden. Bereits 1690 goss der Zuger Ludwig Kaiser auf dem Platz in Tobel die grosse Glocke zusammen mit einer kleineren erneut um. Zwischen 1662 und 1694 muss eine weitere angekauft worden sein, so dass im Wehrturm nun vier, im Dachreiter über der Kirche zwei Glocken läuteten. 1703 verfertigte Augustin Müller aus Waldkirch zudem für 318 Gulden eine neue Uhr.

Die Paramente bezeichneten die Visitatoren 1627 als schlecht. Sie schoben die Schuld daran auf Komtur von Roll, weil er zwar das Einkommen des Hauses bezogen, sich aber nicht um seine Pflichten gekümmert habe. Diese Erklärung vermag nicht zu befriedigen, weil das Kirchengut und nicht von Roll für diese Kosten aufkommen musste. 1656 war dieser Missstand offensichtlich behoben.

Schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts befriedigte es nicht mehr, dass Komtureigebäude, Kirche und Friedhof nebeneinander in der engen Talsohle lagen. Auf dem felsigen Boden war es zudem mühsam, Gräber auszuheben. 1611 berechtigte die Tagsatzung den Komtur, einen bessern Platz für den Friedhof zu suchen und ihn mit Mauern einfassen zu lassen; doch geschah vorderhand nichts. In zunehmendem Masse fühlte die Herrschaft sich durch die Nähe der Untertanen gestört, wenn sie das vordere Tor durchschritten und, den Hof durchquerend, den Weg in die Kirche nahmen. Die Ansteckungsgefahr in Pestzeiten, aber auch der Mutwille einzelner Gottesdienstbesucher, die vor oder nach der Messe in der Residenz umherliefen und Küche und Zimmer besichtigten, veranlassten Komtur von Sturmfeder 1629, für die Kirchgänger einen Weg hinter dem Ritterhaus hindurch anzulegen. Einige von ihnen, allen voran die Tägerscher, weigerten sich jedoch, ihn zu benutzen, so dass der Landvogt sie schliesslich zum Gehorsam bringen musste. Lediglich die Bewohner der beiden

Freisitze Tägerschen und Wildern durften wie bisher den Hof überqueren. Diese Bestimmung enthüllte eine andere mögliche Ursache für das Vorgehen des Herrn. Er suchte offensichtlich, dem aufkeimenden absolutistischen Denken folgend, seine Untergebenen auf respektvolle Distanz zu halten.

Als an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert die Kirche für die wachsende Bevölkerung zu klein wurde, entschlossen Herrschaft und Untertanen sich 1706, das bisherige Gotteshaus niederzureissen und auf dem Felsen neben dem Turm einen Neubau zu errichten. Auch der Friedhof wurde dorthin verlegt. Verwalter und Kirchenpfleger beauftragten den Zimmermeister Konrad Kreier, den Dachstuhl und die Empore samt Säulen und Treppen aufzurichten. Das Holz fällte er auf seine Kosten in den Komtureiwäldern, wobei ihm der «Beilhieb der Fronleute» zustand. Weil der Kirchenrat seinen Fähigkeiten wenig traute, musste Baumeister Johann Heim für ihn bürgen. Wahrscheinlich führte er die Maurerarbeiten aus. Im Sommer 1706 schütteten die Untertanen den Graben um den Wehrturm zu und zogen bis in den Spätherbst hinein frondienstweise die Mauern hoch. Im Frühjahr 1709 stand der Bau fertig da. Nun überstiegen die Kosten von 7450 Gulden die Kraft des Kirchenfonds bei weitem, so dass eine breitere Trägerschaft nötig wurde. Nach einem vor die Reformation zurückreichenden Stiftungsbuch hatten vor allem Tobel und Tägerschen das Gut zusammengetragen. In der Gegenreformation wurden die Gläubigen aus den andern Gemeinden der Herrschaft gnadenhalber zum Gottesdienst zugelassen, weil in ihren Pfarrkirchen der neugläubige Kultus Einzug gehalten hatte. Sie trugen jedoch fast zwei Jahrhunderte lang nichts an die Kosten bei. Der Komtur und die Pfleger argumentierten nun, auf diese Weise seien die evangelischen Kirchen zu Lasten des Tobler Fonds geschont worden, weshalb sie nun zum Neubau beitragen müssten. Da alle Kirchengüter innerhalb der Herrschaft dem Ritterhaus inkorporiert waren, konnte es leicht darauf zurückgreifen. Das Tobler Gut steuerte nun an die Bauschuld 2100, die Rosenkranzbruderschaft 500 Gulden bei. 4000 Gulden verzinsten die Kirchen Affeltrangen und Märwil, weitere 800 Gulden die Rosenkranzbruderschaft und die Kapellen Braunau und Kaltenbrunnen. Wohl deshalb nahmen seit 1708 Mitglieder aus Affeltrangen und Zezikon in der Tobler Pflegschaft Einsitz. Auch in späterer Zeit zog das Ritterhaus die Fonds von Affeltrangen und Märwil vor allem zur Finanzierung von Bauauslagen bei. Es betrachtete alle Kapitalien als ein einziges Kirchengut, was den Katholiken nicht wenige Vorteile bot.

Auch nach diesen Zuschüssen gestaltete sich die Finanzlage der Tobler Kirche nicht rosig. Sonntag für Sonntag erinnerten die Pfleger die Gläubigen im Gottesdienst mit dem Kollektenbeutel an den kostspieligen Entscheid von 1706. Mit Schrecken dachten sie daran, in welcher Lage sich die Gemeinden befänden, wenn das noch unbezahlte Gebäude abbrennen würde. 1712 beschloss der Kirchenrat, beim Opfergang an den vier Hochfesten ein «Nebenschüsslein» aufzustellen, um Geld hereinzuholen. Vier Jahre später entzog man

der Kapelle Kaltenbrunnen nochmals 100 Gulden, der Kirche Affeltrangen 900 Gulden, versprach aber, diesen Gotteshäusern ebenfalls beizustehen, wenn sie sich in einer ähnlichen Notlage befänden. Noch 1713 war Augustin Müller aus Waldkirch für die Uhr, die er 1703 geliefert hatte, nicht entschädigt worden. Wahrscheinlich tat auch die Komturei in dieser Zeit das ihre, indem sie die Unterhaltspflicht für das Chor übernahm.

Die letzte Finanzspritze scheint die Lage doch sehr verbessert zu haben, denn bereits 1717 baute die Kirchgemeinde wieder. Maurermeister Joseph Mathis erhöhte den Turm um den zurückgestuften obern Teil und brachte das bisher an der Nordwestkante eingelassene Zifferblatt der Uhr mitten in der neuen Fassade an. Nebenbei sei erwähnt, dass Komtur von Merveldt 1713 auf seine Kosten für sich und den Pfarrer zwei neue Stühle ins Chor setzen liess.

Der Visitationsbericht von 1761 vermerkt in der Kirche vier dunkel gebeizte, teilweise vergoldete Altäre. An Ausstattung werden aufgeführt ein grosses Kreuz im Chorbogen, die teilweise vergoldeten Statuen der Mater dolorosa und des Evangelisten Johannes, die von Magdalena Frölich von Braunau gestifteten vierzehn Stationen des Kreuzwegs sowie zwei vom Komtur geschenkte Bilder, die Kreuzauffindung darstellend. 1765 verfertigte der Eremit Johannes Bayerer aus Sipplingen mit seinen Gesellen zudem einen neuen Altar. Vierzehn Jahre vorher hatte der Visitator Franz Ludwig Pfyffer von Altishofen in Rom die bereits 1731 aus der Kalixtuskatakombe gehobenen Gebeine des Märtyrers Innozentius nach Tobel bringen und in einem Prunksarkophag auf einem Altar ausstellen lassen. 1787 wurde die Kultstätte bei einer Umgestaltung des Chores an die Nordwand gerückt. Damals liessen die Pfleger auch neue Bilder für die Seitenaltäre malen. Weitere Umbauten wurden erst wieder zu Beginn des 19. Jahrhunderts vorgenommen.

Beim Abbruch der alten Kirche hängte man die beiden Glocken aus dem Dachreiter in den ehemaligen Wehrturm. Jedenfalls führt das Visitationsinstrument von 1761 darin fünf Glocken und ein kleines Glöcklein zum Zeichengeben auf. 1803 liess die Kirchgemeinde die kleine und die Mittagsglocke nach Konstanz bringen, wo Joseph Leonhard Rosenlächler sie umgoss und wieder in den Turm aufziehen liess. Das Geld dafür spendeten die Gläubigen, wobei Komtur von Hohenlohe 18 Louisdors zuschoss.

Spärlicher als über die Kirche fliessen die Nachrichten über das Pfarrhaus. Bis zur Reformation lebten die Geistlichen im Ritterhaus. Kurz danach muss das erste hölzerne Pfrundhaus auf einem «Bergli» oberhalb der Komturei errichtet worden sein. Um 1630 war es dem Einsturz nahe, so dass der Priester eine Zeitlang in einer Wohnung neben der Schmiede hauste. Im Jahre 1638 liess Konrad von Rosenbach für rund 1110 Gulden anstelle des alten das heutige Pfarrhaus aufrichten, zu welchem neben einem Kraut- und Baumgarten eine Scheune, ein Stall sowie eine Kornschütte gehörten. 1712 zertrümmerten die Zürcher Soldaten die Fensterscheiben, rissen Schlösser weg und traten Türen

ein. Pfarrer Kränzlin behob die Schäden auf seine Kosten. Der Kollator seinerseits schritt 1762 und 1776 zu Renovationsarbeiten. Er kam jedoch nie vollumfänglich für den Bau auf. Oft lieferte er nur das Holz oder überband dem Pfarrer sonst einen Teil der Ausgaben[4].

Die Pfarrkirchen von Affeltrangen und Märwil

Grundsätzlich war das Ritterhaus für den baulichen Zustand der in seinen Kollaturpfarreien gelegenen Kirchen und Pfarrhäusern verantwortlich, auch wenn meistens die Kirchengüter die Auslagen deckten. Im Folgenden soll ein knapper baugeschichtlicher Überblick versucht werden.

Das Gotteshaus zu Affeltrangen war, wenn die mehrfachen Aussagen in den Quellen stimmen, ursprünglich die Hauptpfarrkirche der Herrschaft Tobel. 1275 übergab Graf Wilhelm von Toggenburg den Kirchensatz an den Johanniterorden. Eine Altarweihe fand 1289, eine Rekonziliation 1480 statt. In beiden Fällen dürften die Gebäude vorher ganz oder teilweise erneuert worden sein. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts waren bereits wieder Handwerker an der Arbeit. 1508 setzten sie zwei von Konrad von Schwalbach und seinem Schaffner Johann Bannwart gestiftete, heute noch vorhandene Glasgemälde in die Fenster ein. Neben die von 1435 datierte Glocke hängte die Gemeinde 1502 eine durch Niklaus Oberacker aus Konstanz gegossene grosse Glocke in den Turm und beschaffte 1523 von Hans Schlosser aus Wil eine Zeitglocke. Während der Glaubenserneuerung hielt ein Prädikant in der Affeltranger Kirche Einzug, doch suchte der Kollator zielbewusst, sie zurückzuerobern. Ein Altar aus reformatorischer Zeit betonte die Ansprüche der Katholiken. Im Laufe des 17. Jahrhunderts vermehrten sie die bereits 1638 erwähnten Gottesdienste allmählich und hielten seit 1739 jede Woche eine Messe. Nachdem 1669 Boden, Bestuhlung und Fenster erneuert worden waren, brachte ein Abkommen nach langen

4. PAT, Urkunde, 12.6.1611; Inv 30.4.1635; Akkord wegen einer gesprungenen Glocke, 1662; Quittung, 3.12.1663; Vertrag mit Glockengiesser Kaiser, 20.7.1690; Akkord mit Zimmermeister Kreier, 17.5.1706; Prot des KiR. 3.6.1708; Baurechnung 1708; Publicatum, die freiwillige Beisteuer zur Tilgung der Tobler Kirchenbauschuld betr., 12.6.1712; Vortrag an die Vorgesetzten der kath Gde Tobel, 2.10.1712; Liquidation mit Landrichter Bosch, s. d. (um 1712); Memorial Augustin Müllers, Waldkirch, 11.3.1713; Akkord wegen dem neuen Altar 1765; Hohenlohe an den Guardian in Ffd, 8.4.1773; Vis Prot 1776; Inv der Kirche Tobel 1787; Vertrag mit Glockengiesser Rosenlächler, 29.1.1803; Schein des Zollamtes Konstanz, 29.11.1803; Aufstellung der Kosten und Sammelrodel für die neue Glocke 1803; Rechnung Rosenlächlers 1803; Quittung Rosenlächlers, 1.2.1805; Auszug aus den Kirchenrechnungen 1795–1818; Begründung der Rechtsansprüche ... 1810; Entwurf eines Urbariums für die Kaplaneipfründe Tobel, 23.9.1840; Memorial von Pfr Amandus Ledergerb, s. d. – STATG 7365, Landvogteilicher Kompromiss, 17.5.1629; 73656, Vis Prot 1656; 73637, Vis Prot 1694, 1713, 1761; 73638, Vis Prot 1627, 1638, 1660, 1679; Melioramente 1642, 1795; Rechnung wegen der neuen Kirchenuhr 1703; Akkord betr. den Tobler Turm, 6.5.1717; Akkord mit Glockengiesser Rosenlächler, Juni 1803; 73639, Inv 23.–29.12.1807; 73643, Prot des KiR, 5.7.1716; 73650, Rapport der Untersuchungskommission für Affeltrangen und Märwil, 16.7.1806; 73675, Urbar 1662; 73683, Urbar 1691; 73686, Urbar 1770; 73687, Urbar 1796 – Kuhn I, S. 324 ff. – KDM II, S. 332 ff.

Streitigkeiten zwischen beiden Konfessionen im Jahre 1696 eine weitere Umgestaltung. Die Katholiken schoben den alten Stein an die Chorwand zurück und setzten einen Altar ohne Standbilder und Seitenflügel darauf. Wahrscheinlich liessen sie damals das 1776 erwähnte Kreuzigungsbild malen. Der Komtur erweiterte den Chorbogen und restaurierte Kanzel, Stühle und Fenster. Später schloss er das Chor mit einem Holzgitter ab. Den Evangelischen erlaubte er einen neuen Taufstein. Die Paramente versorgten die Katholiken in einem tannenen Schrank in der Sakristei. Der Friedhof mit dem Beinhaus blieb jedoch trotz aller Vorstösse der Gegenseite im Besitz der Evangelischen. Sein Unterhalt gab Anlass zu häufigen Klagen. 1714 beschwerten sich die Kirchenpfleger, die Mauer sei morsch und es fehle ein Tor, so dass das Vieh frei zwischen den Gräbern hindurchlaufe. Grundsätzlich finanzierte das Kirchengut alle Ausgaben für das Gotteshaus wie den Turm, der noch bis 1900 mit Holzschindeln gedeckt war.

Zu häufigen Konflikten Anlass gab das Affeltranger Pfarrhaus. Das Visitationsinstrument von 1638 bezeichnete es als schlecht. Vor 1656 verkaufte es der Kollator und liess ein neues Gebäude für 804 Gulden mit Scheune, Stall und einem Brunnen aufrichten, umgeben von einer Hofpünt sowie einem Kraut- und Baumgarten. Vorher hatte der Prädikant lange in einem Bauernhaus gewohnt. Strittig war zeitweise die Unterhaltspflicht. Die Komturei versuchte, sie der Gemeinde zu überbinden, die erfolgreich Widerstand leistete. Die Geistlichen mussten sich jedoch an den Kosten beteiligen, was sie widerwillig taten. Nach verschiedenen Reparaturen in den Jahren 1694/95 war das Pfarrhaus um 1750 in einem trostlosen Zustand. Der Keller glich einer Jauchegrube und die Scheune drohte einzustürzen. Der Kollator musste es 1755 fast von Grund auf erneuern. Nachher erklärte der Pastor ausdrücklich, er sei mit seiner Unterkunft nun zufrieden.

Bereits 1216 lässt sich in Märwil ein Priester nachweisen, noch bevor die Kirche 1275 in die Hand des Ritterhauses gelangte. 1489 weihte der Bischof von Konstanz den rechten Altar, 1520 das Chor und zwei Altäre. Man kann annehmen, dass die Kirche damals gründlich erneuert worden war. In der Reformationszeit verlor die evangelisch gewordene Gemeinde ihren Pfarrer und musste sich 1569 als Filiale Affeltrangen anschliessen. Lange Zeit erinnerte ein Altarstock im Chor an den Anspruch der Katholiken, die Messe wieder einzuführen. Im Landfriedensvertrag von 1713 mussten sie dieses Ziel aufgeben, doch war der Stein vermutlich schon vor 1656 entfernt worden. Der Friedhof, der ohne Beinhaus blieb, stand ebenfalls allein den Evangelischen zu. Für den Unterhalt der Gebäude sorgte das Kirchengut, doch wurde es bis zur Aufhebung der Komturei offenbar nur selten beansprucht. 1656 befahl die Visitationskommission, anstelle der Wappen der Kirchgenossen dasjenige des Ordens auf die Mauern zu malen. Um 1730 renovierte man das Gotteshaus zumindest teilweise. Nach einem Bericht aus dem Jahre 1638 fanden sich im Dachreiter über dem

Chor ausser dem Uhrwerk zwei Glocken. Eine weitere wurde 1776 beschafft. Im Jahre 1883 fiel die Kirche mit 11 Häusern einem Dorfbrand zum Opfer[5].

Die Kapellen Braunau und Kaltenbrunnen

In die Pfarrei Tobel eingegliedert war die aus dem 13./14. Jahrhundert stammende Kapelle Braunau. Da die Komturei bereits damals bedeutenden Besitz in der Gemeinde erworben hatte, gehörte sie wohl auch zu den Stiftern. Während der Reformation wandten sich die Braunauer mehrheitlich dem evangelischen Glauben zu. Weil die Kirche jedoch kaum Pfarreirechte besass, konnte der Kollator sie leicht zu seinem Glauben zurückholen. Die Evangelischen bewahrten lediglich das Begräbnisrecht auf dem Friedhof, mussten aber den Zaun darum herum mitunterhalten, der um die Mitte des 17. Jahrhunderts durch eine Mauer ersetzt wurde. Im Laufe der Zeit hatte sich die Gewohnheit herausgebildet, dass jede Konfession ihre Toten auf einem gesonderten Teil beerdigte. Erst 1737 schritt man zu einer formellen Teilung des Friedhofs, wobei die Katholiken die südliche, die Protestanten die nördliche Hälfte behändigten. Trotz aller Bemühungen erlangten die Evangelischen das Recht nicht, die Abdankungen in der Kapelle abzuhalten, doch ordneten die regierenden Orte 1693 den Bau eines Vorzeichens an, damit wenigstens der Prädikant vor den Unbilden der Witterung geschützt sei. Um 1712 war allerdings noch nichts geschehen. Nach der Teilung erhoben sich hin und wieder Konflikte um die Unterhaltspflicht der Friedhofmauer, so etwa 1761, als eine grössere Reparatur nötig wurde. Mit dem Bau der evangelischen Kirche im Jahre 1807 ging auch der Gottesacker ganz in katholische Hände über.

Die Kapelle erhielt sich ohne Beiträge des Ritterhauses aus ihrem schmalen Kirchengut, doch mussten die katholischen Braunauer auf dem Steuerwege gelegentlich etwas zuschiessen. An Baunachrichten ist wenig überliefert. Kurz vor 1653 liess Verwalter Rüti das Türmchen neu mit Schindeln decken. Wahrscheinlich handelte es sich dabei um eine umfassende Renovation. Jedenfalls schenkte zu dieser Zeit, im Jahre 1645, der Herrschaftsvogt Galli Hug von Atzenwilen der Kapelle das heute noch vorhandene Sebastiansbild von Hans Ulrich Rysse zu Wil. Eine weitere Erneuerung wird vor 1761 gemeldet. An Inventar erwähnt das Visitationsprotokoll von 1638 einen kleinen Altar ohne geweihten Stein, eine Kanzel und eine Fahne. Kelch und Paramente brachte der Tobler Pfarrer mit, der nur selten in Braunau Gottesdienst hielt. 1685 stiftete

5. PAT, Rapport des KiR, 16.7.1806; Entwurf eines Urbariums für die Kaplaneipfründe Tobel, 23.9.1840 – STATG 73631, Klage der Hsch Tobel, s. d. (um 1712); 73632, Vis Prot 1656; 73637, Vis Prot 1694, 1761; 73638, Vis Prot 1638, 1660, 1679; Rechnung über die Bauten an Pfarrhäusern 1694/95; Melioramente 1795; 73650, Urkunde über die Altarweihe in Märwil, 27.6.1489; Urkunde über die Kirch- und Altarweihe in Märwil, 3.2.1520; 73675, Urbar 1662; 73683, Urbar 1691; 73686, Urbar 1770 – STAZ A. 267, Affeltranger Kirchenrechnungen 1625, 1626, 1627 – PAT, Vis Prot 1776 – KDM II, S. 3 ff, 265 ff. –

Ulrich Ruckstuhl von Oberhausen eine monatliche Messe. Im Laufe der Zeit verbesserte sich auch das Inventar. 1667 vermachte Hans Ruckstuhl der Kirche einen Kelch. 1679 werden zwei Messgewänder genannt, 1694 Messkännchen und ein Messbuch. Im Visitationsprotokoll von 1776 sind weiter aufgeführt: ein Holzkruzifix, vier Kerzenstöcke aus Messing, drei Konviviumstafeln und ein Rauchfass mit Schiffchen. Im Türmlein läuteten jeweils zwei Glocken, wovon eine möglicherweise aus der Gründungszeit der Kapelle stammte.

Im Jahre 1662 liess Adam Lauchenauer in Kaltenbrunnen am Pilgerweg von Konstanz nach Einsiedeln eine dem hl. Jakobus geweihte Kapelle erbauen. Er stiftete überdies einen Kelch samt den Messkännchen, ein Messbuch, die nötigen Paramente sowie ein Kapital von 500 Gulden für den Unterhalt des Kirchleins. Vom Ertrag gehörten 10 Gulden dem Tobler Pfarrer, der dafür jährlich zwölf Messen lesen musste, bis in Affeltrangen wieder ein katholischer Priester amten würde. Dann sollte dieser Verpflichtung und Einkommen übernehmen. Lauchenauer bestimmte ausdrücklich, dass die Kapelle eine Privatstiftung sei, an welche die Öffentlichkeit keine Ansprüche stellen könne. Wenn Kaltenbrunnen sich also dem neuen Glauben zuwenden sollte, müsste darin der katholische Gottesdienst weitergehen. Noch im Gründungsjahr bestätigten der Konstanzer Bischof und der Orden, an den die Kollatur überging, die neue Stiftung. Das Gut wuchs rasch an und erreichte 1797 die beachtenswerte Summe von rund 5393 Gulden, so dass mehrfach Mittel für die ärmere Tobler Kirche abgezweigt wurden. Um 1760 nahm der Kollator eine wohl nicht sehr umfassende Renovation vor. 1780 bereits brach er die Kapelle ab, tauschte den Bauplatz gegen einen andern und baute sie für rund 981 Gulden wieder auf. 1792 wendete der Fonds nochmals 1014 Gulden auf, womit vermutlich die Ausstattung verbessert und der Innenausbau beendet wurde. 1796 schliesslich bereicherte Pfarrer Hofer die Kapelle mit einem Kreuzweg. Bereits 1776 hingen zwei Glocken im Dachreiter[6].

Die Kirchen und Pfarrhäuser von Wängi und Matzingen und die Kapelle von Tuttwil

Die Wängemer Kirche wird schon 887 bei einer Beurkundung genannt und kam 1401 durch Kauf vom toggenburgischen Dienstmann In der Bündt an das Ritterhaus. Nachdem noch 1504 eine Kaplaneipfründe gestiftet worden war, trat die Gemeinde in der Reformationszeit zum neuen Glauben über und versteigerte Bilder und Statuen. Das Chor war damals so baufällig, dass die Decke

6 PAT, Vis Instrument 1776; Attestation, 3.4.1662; Konfirmation der Kapelle Kaltenbrunnen, 2.5.1662; Rechnungen der Kapelle Kaltenbrunnen, 2.10.1797; Verzeichnis verschiedener Archivalien, 22.3.1811, Ausgaben wegen der Schulstube Kaltenbrunnen, s. d. – STATG 73632, Vis Instrument 1656; 73637, Vis Instrument 1694, 1761; 73638, Vis Instrument 1638; 73675, Urbar 1662; 73683, Urbar 1691; 73687, Urbar 1796 – KDM II, S. 40 ff., 396 ff. – Matthey, Kaltenbrunnen.

einzustürzen drohte und der Priester am Altar sich seines Lebens nicht sicher fühlte, doch wurde der Schaden erst nach 1536 behoben. Gyss von Gyssenberg restaurierte in der Gegenreformation schrittweise den katholischen Kult in Wängi. Bereits 1532 liess er einzelne Kirchenzierden wieder anbringen. Die Evangelischen verloren ihren Prädikanten und wurden zwischen 1602 und 1857 vom Aadorfer Pastor versehen. Nach dem Visitationsprotokoll von 1638 standen zwei Altäre im Gotteshaus, der eine vorn im Chor, der andere unter dem Bogen beim Übergang ins Schiff. Darauf hielt der Prädikant jeweils das Abendmahl. Da nur ein Altarstein geweiht war, legte ihn der Priester jeweils auf jenen Altar, auf welchem er die Messe feierte. An die Südwand des Chors schloss sich die Grabkapelle der Herren von Sonnenberg an. Neben der Kirche erhob sich das 1519/20 errichtete Beinhaus, in welchem ein unbenützter Altarstock stand. Im Dachreiter hing ein Glöcklein. Der Kirchturm, dessen Satteldach wenig vor 1515 auf einem älteren Unterbau entstanden sein muss, trug 1638 fünf Glocken, von denen mindestens drei in den Jahren 1430, 1516 und 1524 erworben worden waren. 1694 zählte man noch drei, 1776 wieder vier Glocken. 1535 installierte Paul Egli aus Wil eine neue Uhr.

Die Unterhaltspflicht der Gebäulichkeiten war dreigeteilt. Die Komturei kam für Chor und Beinhaus auf, die Herren von Sonnenberg für ihre Begräbniskapelle. Das Kirchengut trug die Kosten für Turm und Schiff, war jedoch so schwach, dass die Gemeinde häufig zusteuern musste. Um 1656 konnte man nicht einmal das ewige Licht dauernd brennen lassen. Komtur von Neuland bewog darauf einige Gemeindegenossen, wenigstens dafür etwas zu stiften. Auch das Ritterhaus gab freiwillig hin und wieder ein Geringes an die Kosten. Wahrscheinlich hatte die Gemeinde in den Kappelerkriegen 1529/31 zu stark auf die Kapitalien zurückgegriffen und kam später nicht mehr zu Geld. Am Ende des 18. Jahrhunderts versuchte sie, den Unterhalt des Turmes dem Kollator aufzubürden. Die Tagsatzung erkannte zwar ihre Armut, wies sie aber trotzdem ab, weil sie ihre Ansprüche nur ungenügend zu belegen vermochte.

Im Laufe der Zeit wurde das Gotteshaus verschiedentlich umgestaltet. Neben der Chorreparatur von 1636 sind Bauarbeiten in den Jahren 1464 und 1604 sowie eine Erweiterung um 1514/15 überliefert. 1641 und 1664 liess der Priester gegen den Widerspruch der Evangelischen Apostelbilder an die Wände malen. Er verteidigte sich gegen die Anfeindungen mit dem Argument, er erneuere nur vorreformatorischen Kirchenschmuck. Nach einer Chorrestauration zwischen 1648 und 1650 gestaltete man 1690 die Kirche um, als Pfarrer Rüttimann einen neuen Altar stiftete. Dabei vergitterten die Katholiken das Chor und die Altäre, um Übergriffen der Evangelischen vorzubeugen. Diese fühlten sich jedoch beengt und verlangten den alten Zustand. 1692 stimmten sie schliesslich einem Kompromiss zu, der ihnen das Recht auf einen eigenen Taufstein gab. 1712 kam der Komtur ihren Wünschen nach mehr Platz dadurch entgegen, dass er zwei Türen zumauern und eine Pforte ausbrechen liess. Eine Totalrenovation

des Gebäudes im Jahre 1774 schloss die Unterhaltsarbeiten während des Ancien Régimes ab.

Nach einer Neueindeckung im Jahre 1636 erfuhr das Beinhaus um 1650 eine grössere Restauration. Damals übernahm die evangelische Konfession den Grossteil der Kosten, um die Kapelle nicht ganz den Katholiken zufallen zu lassen. Trotzdem vergitterten diese 1684 die Fenster und setzten eine feste Türe ein. Sechs Jahre später verlegten sie offenbar einen Teil des alten Hochaltars in das Kirchlein und räumten 1709 die Gebeine aus, so dass sie im folgenden Jahre Messe halten konnten. 1754 liess der Komtur das Gebäude erneut überholen.

Nur spärlich fliessen die Nachrichten über den Wängemer Pfarrhof. Er bestand aus Wohnhaus, Scheune, Stall, Kornschütte, Kraut- und Baumgarten. 1642 schritt die Komturei, welche für den Unterhalt verantwortlich war, zu einer gründlichen Erneuerung, weil der Wind die Scheune umgeworfen hatte. Weitere Bauarbeiten sind aus den Jahren 1694/95 und 1752 überliefert[7].

Matzingen gehörte ursprünglich in den Pfarrverband von Wängi, besass jedoch in der Verena-Kapelle früh ein eigenes Gotteshaus. Der weite Weg zur Messe nach Wängi veranlasste die Gemeindegenossen, eine eigene Pfründe zu gründen und sich 1518 von Wängi zu lösen, wobei sie dem dortigen Pfarrer für den Verlust seiner Pfarreirechte bis zum Ende des Ancien Régimes jährlich 12 Gulden geben mussten. Bereits damals hatte das Ritterhaus, welches das Patronatsrecht ausübte, sich ausdrücklich ausbedungen, dass es weder zu den Kosten des Pfarrhauses noch der Kirche beizutragen habe, sondern dass die Gemeindegenossen «die geferliche gueter und gebey tragen und erhalten» müssten. Diesen Sachverhalt bestätigten sie 1668 ausdrücklich. Insgesamt galt die Kirche als arm, ihr Gut als schlecht. In der Reformation näherten sich die Matzinger dem neuen Glauben und wandten sich nicht mehr von ihm ab. Die Kirche war das einzige der Komturei unterstehende Gotteshaus, dessen protestantischer Charakter nie ernsthaft umstritten war. 1638 vermerkte das Visitationsprotokoll ausdrücklich, es sei kein Altar vorhanden. Um 1581 fiel eine Glocke aus dem Dachreiter in den Kirchenraum und verursachte einige Schäden. 1613 schlug der Blitz in das Türmlein, so dass der ganze Dachstock des Gotteshauses ausbrannte. 1668/69 war eine umfassende Erneuerung nötig. Der Kollator gestattete der Gemeinde, 700 Gulden aus dem Kirchengut zu nehmen. Ob er

7 PAT, Vis Prot 1776 – STATG 7360, Kb 28.4.1401; Stb 16.9.1504, 29.9.1505; 73620, Lehenserlass, 28.3.1401; 73632, Vis Prot 1656; 73637, Vis Prot 1694, 1761; 73638, Vis Prot 1638, 1660, 1679; Baukostenrechnung über die Bauten an Pfarrhäusern 1694/95; 73648, Gyss von Gyssenberg an die Gde Wängi 1536; Rechnung über den Kirchenbau von Wängi, s. d.; 73649, Bewilligung des Komturs von Schwalbach, 16.9.1504; Brief der Pfründe Wängi, 29.4.1507; Baurechnung des Pfarrhofs von Wängi, s. d. (um 1650); Rechnungen der Kirchturmreparaturen in Wängi 1515–1764; Landfriedlicher Spruch betr. Unterhalt des Kirchturms zu Wängi 1793; 73675, Urbar 1662; 73683, Urbar 1691; 73687, Urbar 1796 – STAZ A. 266.1, Lv in Ffd an ZH, 28.2.1604; B. IV. 61, ZH an Lv in Ffd, 10.3.1604 – KDM II, S. 365 ff. – Siehe S. 64 ff.

ihnen auch erlaubte, die restlichen 200 Gulden sich aus dem Fonds vorschiessen zu lassen, ist ungewiss.

Nach einer Beschreibung aus dem Jahre 1590/91 umfasste der Pfarrhof neben dem Wohngebäude einen Vieh- und einen Schweinestall, ein Hühnerhaus und einen Backofen, die damals entweder neu gebaut oder renoviert worden waren. Sehr dauerhaft waren die Bauten jedoch nicht, denn bereits 1618 wird ihr Zustand als schlecht bezeichnet, so dass die Gemeinde 150 Gulden aus dem Kirchengut nehmen musste, um sie zu verbessern. Schon 1637/38 war das Pfrundhaus wiederum «baulos und eingesunken». Der Neubau befriedigte offensichtlich mehr, so dass in den Akten keine weiteren Klagen auftauchen[8].

Mit dem Wängemer Kirchensatz kam 1401 auch die Kapelle Tuttwil in die Hände des Ordens. In der Reformation wurde sie verkauft und in ein Wirtshaus umgewandelt. Mit dem Kirchengut bezahlte die Gemeinde Wängi auf Befehl Landvogt Brunners ihren Teil an die Kosten des Krieges gegen den Kastellan von Musso, so dass in den kommenden Jahrhunderten kein Einkommen mehr vorhanden war. Nach der Reformation verpflichteten die X Orte die Kirchgenossen, die Kapelle wiederherzustellen, und einen Altar darin aufzurichten. Auf ihre Beteuerungen hin, sie seien dazu ganz und gar nicht in der Lage, gestattete Komtur Gyss von Gyssenberg als Gegenleistung für die Einführung der Messe, das Wängemer Kirchengut heranzuziehen. In den folgenden Jahrhunderten wurde häufig über den schlechten Zustand des Gotteshauses geklagt. 1681 mahnte sogar die Tagsatzung den Komtur, für einen bessern Unterhalt zu sorgen. Anfangs hoffte dieser, die Mitzehntherren in Tuttwil zu Beiträgen veranlassen zu können, und zeitweilig wollte das Kloster Fischingen die Kapelle sogar ganz übernehmen. Spätestens 1656 anerkannte der Komtur schliesslich die alleinige Unterhaltspflicht, obwohl sein Haus in der Gegend nur spärliche Einkünfte besass. 1645 hatte er die Pfründe Wängi entscheidend verbessert, dafür aber ausbedungen, dass der Pfarrer viermal jährlich in Tuttwil Messe hielt. Am Ostermontag zogen die Katholiken in einer Prozession dorthin, wobei der Kollator für den Gottesdienst eine Wachskerze stiftete. Vor 1653 scheint Verwalter Albrecht eine grössere Renovation durchgeführt und neue Türen, Fenster und Fensterläden eingesetzt zu haben, welche aber durch «bösartige Leute» bald stark zertört wurden. Bereits 1638 hingen zwei Glocken im Dachreiter, aus denen Ludwig Kaiser von Zug 1690 eine neue goss. Um 1760 und 1774 erfuhr das Kirchlein, das bei der Bevölkerung als «miraculos», als wundertätig galt, wiederum beträchtliche bauliche Verbesserungen. Seit langem

8 PAT, Vis Prot 1776 – STATG 7360, Revers, 8.12.1518; 73632, Vis Prot 1656; 73637, Vis Prot 1694, 1761; 73638, Vis Prot 1638, 1660, 1679; 73645, Stb der Pfarrpfründe Matzingen, 1518; Sb 1518; Revers der Kirchenmeier der Gde Matzingen, 12.5.1618; Extrakt aus der toblischen Offnung, 22.6.1662; Revers der Gde Matzingen, 10.2.1668; 73649, Sb gegen die Untertanen von Matzingen, 8.12.1518; 73650, Kirchenrechnungen von Matzingen 1581/82, 1590/91, 1612/13, 1637/38, 1648/49, 1668/69; 73675, Urbar 1662.

war der Kirchhof durch eine Mauer eingefriedet. 1793 gstattete die Komturei dem Landrichter Gross, daran eine Scheune anzubauen. Das ist die letzte Baunachricht vor der Aufhebung der Komturei[9].

Kirche und Pfarrhaus von Wuppenau

Die Kirche Wuppenau, urkundlich 1257 erstmals erwähnt, unterstand bereits 1396 dem Ritterhaus. In der Reformation übte die Gemeinde über dreissig Jahre lang den evangelischen Kultus aus, bevor sie nach 1560 auf einen Prädikanten verzichtete und die Messe wiederum einführte. Die Evangelischen behielten nur noch die Sepultur und ein Gottesdienstrecht an den drei Hochfesten. Trotzdem war 1638 die kleine Kirche noch nicht wiedergeweiht worden. Kurz vor 1653 liess Verwalter Albrecht das Chor restaurieren, eine «feine» Decke einziehen und den Martinsaltar konsekrieren. Bei dieser Gelegenheit erwarb die Gemeinde auch ein neues Kruzifix. Für alle diese Kosten kam das Kirchengut auf, weil für die Komturei keine Beitragspflicht bestand. Nachdem das Gotteshaus 1675 mit Ziegeln anstelle der Schindeln gedeckt worden war, erbaute die Gemeinde 1688 vom Fundament aus einen neuen Turm und hängte eine grosse von Johann Füessli in Zürich für 1100 Gulden gegossene Glocke auf. 1761 werden drei Glocken erwähnt, von denen eine 1714 aus der Werkstätte von Johann Babtist Ernst von Lindau nach Wuppenau gebracht worden war. Am 1. Juni 1704 weihte der Konstanzer Bischof die beträchtlich erweiterte Kirche ein. Damals gab die Gemeinde die heutige Kanzel in Auftrag und ersetzte 1729 auch den Taufstein. 1776 lobt das Visitationsprotokoll den guten Zustand des Gotteshauses, in welchem drei kostbare, schwarzgebeizte und vergoldete Altäre standen. Wenig lässt sich über das Beinhaus neben der Kirche berichten. Obwohl 1638 ein Altar darin erwähnt wird, blieb es lange unbenützt. 1675 liess es die Familie Wick in eine Liebfrauenkapelle umgestalten.

Zu einer bedeutenden Konfliktsursache entwickelte sich das Pfarrhaus. Um 1650 war es in einem derart schlechten Zustand, dass der Priester erklärte, er könne nur unter Gefahr für Leib und Leben darin wohnen. Als Grund dafür kann der Streit um die Unterhaltspflicht gelten. Nach dem Urbar von 1626 verlangte das Ritterhaus vom Geistlichen eine bedeutende jährliche Naturalabgabe, um die Baukosten des Pfrundhauses zu decken. Dieser verweigerte jedoch die Bezahlung und berief sich darauf, dass die Komturei diesen Aufwand tragen müsse. Seine Vorgänger hätten dafür bedeutende Summen abgeliefert, die jedoch verloren gegangen seien. Offenbar handelte es sich dabei um jene 25 Gulden, die der Wuppenauer Pfarrer seit Beginn des 17. Jahrhunderts zwar jährlich entrichtet hatte, die Komtur von Roll jedoch nach Aussage des Ordens für sich verbraucht hatte. Man kam schliesslich überein, dass der Pfarrer die 25 Gulden

9 PAT, Vis Prot 1776 – STATG 73632, Vis Prot 1656; 73637, Vis Prot 1694, 1761; 73638, Vis Prot 1638; 73643, Klagpunkte des Ritterhauses Tobel 1656; 73648, Revers des Landrichters Heinrich Gross von Obertuttwil, 17.8.1793; 73675, Urbar 1662 – KDM II, S. 354ff. – Siehe S. 38.

jedes Jahr selbst für das Pfarrhaus ausgeben solle. Trotzdem befand sich der Pfrundhof um die Mitte des 17. Jahrhunderts im geschilderten Zustand. 1656 erkannte der Kollator, dass nur noch ein Neubau in Frage kam, doch weigerte er sich, die Kosten zu tragen. Sein Haus sei in der Gegend ohne Einkünfte, während der Geistliche den grossen und den kleinen Zehnten einziehe. Als der Gerichtsherr, der Abt von St. Gallen, im Jahre 1656 drohte, die Tobler Einkünfte in seinem Gebiet zu verarrestieren, schlug der auch von der Gemeinde bedrängte Komtur die Lösung vor, welche dann wahrscheinlich zum Tragen kam: Er erklärte sich bereit, 200 Gulden beizusteuern, wenn der Pfarrer seinerseits 235 Gulden übernähme und im Laufe der folgenden zwölf Jahre die restlichen 400 Gulden zurückzahlte, die für den Bau aus dem Kirchengut entlehnt würden. Nachdrücklich fügte der Herr bei, sein Vikar könne die Stelle räumen, wenn ihm der Vergleich nicht behage. Dieser beugte sich offensichtlich und konnte bald in das neue Pfarrhaus einziehen, zu welchem auch Scheune, Stall und Waschhaus gehörten. Er entrichtete in Zukunft die 25 Gulden, wogegen das Ritterhaus die Unterhaltspflicht anerkannte. Neues Ungemach erhob sich um 1665, weil Verwalter Rütti die Zahlungen des Geistlichen offenbar über längere Zeit ohne Gegenleistung für sich bezogen hatte. 1761 musste die Scheune neu aufgerichtet werden. Im übrigen befriedigte der bauliche Zustand des Pfrundhofes bis zur Aufhebung der Komturei [10].

Die Kirche und die Pfarrhäuser von Bussnang

Die 809 erstmals erwähnte Bussnanger Kirche wurde im Jahre 1123 vermutlich von Grund auf neu erbaut. Konrad von Bussnang vermachte 1464 Kirchensatz und Laienzehnten über seinen Bruder Walter, der in Tobel Komtur war, dem ritterlichen Orden. Zwei Jahre später erneuerte dieser eine von seinen Vorfahren gestiftete, aber wieder eingegangene Kaplaneipfründe, dessen Inhaber in der St. Niklauskapelle Messe zu lesen hatte. Um 1500 liess die Gemeinde durch den Luzerner Klaus Rind die grosse Glocke umgiessen. Dreizehn Jahre später erweiterte sie die Kirche, indem sie die Kapelle mit dem bisherigen Gottesdienstraum verband. In der Reformation setzte sich der neue Glaube in Bussnang zunächst durch. Erst gegen Ende des Jahrhunderts gelang es dem Kollator, auf der lange verwaisten Kaplaneipfründe einen Priester zu installieren, so dass auf diese Weise eine paritätische Kirche entstand. Der 1596 ins Chor eingeführte Altar wurde bereits 1638 durch einen andern ersetzt, der bei der Renovation der Tobler Pfarrkirche überflüssig geworden war. Dabei leiste-

10 PAT, Vis Prot 1776 – STATG 73632, Vis Prot 1656; 73637, Vis Prot 1694, 1761; 73638, Vis Prot 1627, 1638, 1660, 1679; Gravamina der Commende Tobel, s. d.; 73642, Urbar der Kirche Bussnang 1768; 73644, Urbar Wuppenau 1626; Abt von SG an Verw in Tobel, 29.4.1656; Memorial Etwelcher puncten ... 1656; Einkünfte der Pfarrei Wuppenau ... 1768; Memoriale betr. die Pfarrei Wuppenau, beim Johannitercapitel vorzubringen, s. d. (um 1656) – KDM II, S. 380 ff.

ten die Evangelischen vergeblich Widerstand. 1690 liess der Komtur diesen Altar erneut auswechseln und drei Jahre später das Chor eingittern. Um die erbitterten Protestanten zu beruhigen, gewährte er ihnen das Recht, eine Empore zu bauen, welche den Platzmangel etwas linderte. Zur gleichen Zeit brachte er am Turm, in welchem vier Glocken hingen, ein neues Zifferblatt an. Im Laufe des zweiten Villmergerkrieges rissen die Nachtbuben das Gitter heraus und warfen es in die Thur, doch verfügten die regierenden Orte, dass es wieder einzusetzen sei.

Zu dieser Zeit fand auch die seit langem strittige Unterhaltspflicht folgende Klärung: Grundsätzlich waren die Baukosten aus dem Kirchengut zu begleichen. Da es aber als wenig ertragfähig galt, mussten die Gläubigen den Rest auf dem Steuerwege aufbringen. Dabei setzte der Kollator gegen den Wunsch der zahlreicheren Evangelischen durch, dass Defizite nicht hälftig, sondern nach Kopfzahl unter beide Konfessionen geteilt wurden. 1758 beschädigte der Blitz das Chor der Kirche. Katholischerseits suchte man nun, die Protestanten zur Beitragsleistung heranzuziehen, doch entschied der Landammann zu ihren Gunsten, weil sie diesen Teil der Kirche nicht nutzten. Darauf trug das Ritterhaus diese Ausgabe. Um die Raumnot zu beheben, forderten die Evangelischen 1786 einen Neubau der schlecht unterhaltenen Kirche. Als die Gegenseite sich sträubte, vermittelten Komtur und Landammann einen Kompromiss, laut welchem die Katholiken 100 Gulden und einige Fuhren übernehmen mussten, während die Protestanten die doppelte Leistung erbrachten. Das Kirchengut deckte die restlichen Kosten. Bei diesem Anlass liess der Priester auch einen neuen Muttergottesaltar anfertigen.

Seit der Reformation wohnte der Bussnanger Pastor im Pfarrhaus neben der Friedhofmauer, zu dem ein Speicher sowie ein Wasch- und Backhaus gehörte. Um 1630 war es sehr baufällig geworden. Komtur von Rosenbach renovierte es 1636, doch klagte der Prädikant weiterhin, er habe weder Keller noch Studierstube. Wind und Wetter schlügen überall herein. Trotz Reparaturen in den Jahren 1694/95 galt das Haus bereits 1713 als alt, sodass sich 1754 ein Neubau nicht mehr umgehen liess. Der katholische Geistliche wohnte in der ehemaligen Kaplanei, welche der Kollator ebenfalls unterhalten musste. Auch dieser Pfrundhof, welcher 1656 und 1735 erneuert wurde, muss sehr bescheiden gewesen sein. 1776 umfasste er neben dem Wohngebäude mit der Schütte die vor 1769 vergrösserte Scheune, einen Stall und das Waschhaus[11].

11 PAT, Vis Instrument 1776 – STATG 73628, Schenkungsurkunde 1464 (Vidimus); 73632, Vis Prot 1656; 73637, Vis Prot 1694, 1761; 73638, Vis Prot 1638, 1660, 1679; Meliorament 1642; Baukostenrechnung 1694/95; 73639, Inv 23.–29.12.1807; 73647, Sb 23.11.1503; Sb 30.11.1513; 73648, Vortrag an das Provincial Capitul ... 1769; 73675, Urbar 1662 – STAZ A. 274, Einkommen der ev Pfründe Bussnang, 1713 – Kuhn II, S. 52 ff.

Kapelle und Mesmerhaus in Schönholzerswilen

Die Kirche Schönholzerswilen wurde bereits 1275 von einem Leutpriester versehen, muss aber wohl als Filiale von Bussnang gelten, auch wenn dieser Charakter im 15. und 16. Jahrhundert bestritten war. Die Datierung der beiden Glocken lässt auf einen Neu- oder Umbau um 1417 schliessen. Über Walter von Bussnang gelangte das Kirchlein 1464 unter die Aufsicht des Ritterhauses, wobei der Komtur möglicherweise die dortige Pfründe 1468 neu aufrichtete. In den Bilderstürmen des Jahres 1529 entfernten die Schönholzerswiler die Kirchenzierden, doch führte der Kollator 1565 die Messe wieder ein. Ausschlaggebend war dabei, dass das Gotteshaus als Kapelle galt, über welche der Kirchenherr allein verfügte, so dass die Pfarrkinder keine Ansprüche stellen konnten.

Bis zum Ende des Ancien Régimes blieb der bauliche Unterhalt eine dauernde Sorge des Kollators. Das Kirchengut war schwach, und zu Beginn des 17. Jahrhunderts gingen beträchtliche Teile durch Misswirtschaft der Pfleger verloren. Das Ritterhaus vertrat deshalb den Standpunkt, die nicht sehr zahlreichen Katholiken der Gemeinde müssten die Baukosten zusammensteuern, da es ausser einem Widumgut keine Einkünfte in der Gegend besitze. So erstaunt es nicht, dass die Kapelle seit der Reformation als baufällig, ja als «ganz ruinos» galt. Nach dem Visitationsinstrument von 1638 war sie zudem schlecht ausgestattet, besass wohl einen geweihten Stein, ausser einem Kelch aber keine kirchlichen Gefässe. Weil die Mittel fehlten und auch der Abt von St. Gallen als Gerichtsherr auf eine Verbesserung drängte, musste die Komturei hin und wieder in die eigene Tasche greifen. So stiftete 1660 Komtur Rosenbach 200 Gulden für die «Konservation der Kirchen-Mobilien». 1677 anerboten sich die Evangelischen der Umgebung, die Kirche abzureissen und einen Neubau zu erstellen und zu finanzieren, wenn sie dafür neben den Katholiken das Benützungsrecht erhielten. Das Ritterhaus schien einzulenken, doch Widerstände der evangelischen Wuppenauer und wohl auch des Abtes von St. Gallen verhinderten diese Lösung. 1694 anerkannte der Kollator schliesslich die Unterhaltspflicht für den Fall, dass Baukosten sich nicht aus dem Kirchengut decken liessen. Trotzdem blieb der Zustand der Kapelle unbefriedigend.

Nach der Niederlage des Abtes von St. Gallen 1712 gelangten die Evangelischen mit Unterstützung Zürichs und Berns in Schönholzerswilen zu einer eigenen Kirche. Sie behielten jedoch das Begräbnisrecht auf dem bisherigen Friedhof sowie die Pflicht, zum Unterhalt der Mauer beizutragen. Trotzdem weigerten sie sich 1786, ihren Beitrag an die Renovierung zu bezahlen. Zürich und Bern erkannten jedoch, dass der Standpunkt unhaltbar war. Sie wiesen ihre Schützlinge an, einen Drittel der Kosten zu berappen.

Zu den Gebäuden, für deren Unterhalt das Ritterhaus verantwortlich war, gehörte auch das Mesmerhaus, welches vor der Reformation wahrscheinlich den Kaplan beherbergte. Sein bauliches Schicksal gleicht dem der Kapelle. Weil die Komturei kein namhaftes Einkommen in der Gegend ihr eigen nannte,

veranlasste sie nur die nötigsten Reparaturen, sodass der Bau in den Visitationsberichten häufig als alt und schlecht bezeichnet wird. 1776 riet eine Ordenskommission, das Haus zu verkaufen, weil kaum je ein Pfarrer in der Gemeinde wohnen werde, um mit dem Erlös die Kirche zu erneuern. Ob dieser Rat in die Tat umgesetzt wurde, lässt sich aus den Akten nicht erkennen[12].

7. Die Freisitze

Der Freisitz Tägerschen

Aus dem Rechts- und Besitzbestand der Komturei entwickelten sich im 16. Jahrhundert die beiden Freisitze Tägerschen und Wildern. Um 1540 herum erwarb die Witwe Konrads von Muntprat, deren Familie die Herrschaften Lommis und Spiegelberg besass, in Tägerschen ein Haus «samt Scheiren und infang». Im Jahre 1547 legte Komtur Adam von Schwalbach dem Johanniter-Provinzialkapitel zu Speyer eine Schrift vor, in welcher Hans Ludwig von Muntprat und Georg von Ulm baten, dem Sitz in Tägerschen Schlossfreiheit zu verleihen. Damit unterstand der Bezirk innerhalb der Umfriedung keinem Niedergerichtsherrn mehr, sondern der Inhaber des Freisitzes übte diese Rechte gegenüber seinen Angehörigen und Dienstleuten selbst aus. Zu mehr allerdings war er nicht befugt. Tägerschen wie Wildern besassen kein Fallrecht, und das Provinzialkapitel bestimmte eindeutig, dass der Tobler Stab richte, wenn jemand Ansprüche an die Bewohner des Freisitzes Tägerschen stellte. Mit der Bedingung, dass sie dem Komtur treu und hold seien und friedlich mit den Nachbarn lebten, stimmten die Ordensritter dem Begehren zu. Die bisherigen Zinsen und Abgaben wurden abgelöst[1].

Man darf annehmen, dass ein Haus, welches Schlossfreiheit genoss, über den baulichen Durchschnitt des Dorfes hinausragte; auf einer Federzeichnung des 18. Jahrhunderts zeigt der Freisitz deutlich herrschaftlichen Charakter. Man geht kaum fehl, wenn man die Tägerscher Wundärzte, die im 15. Jahrhundert lebten, als frühe Eigentümer bezeichnet. Ihr Besitz an Gütern und Rechten in der ganzen Gegend erlaubte ihnen wohl, ein solches Gebäude zu unterhalten[2].

12 PAT, Vis Instrument 1776 – STATG 73632, Vis Instrument 1656; 73637, Vis Instrument 1694; 73638, Vis Instrument 1638, 1660; Verfügung der Commission für die grosspriorale Untersuchung bei der Kommenden Tobel, 20.7.1787; 73639, Inv 23.–29.12.1807; 73644, Einkünfte der Pfarreien Wuppenau und Schönholzerswilen 1768; 73675, Urbar 1662 – KDM II, S. 301 ff. – Siehe S. 79 f.

1 Pup. II, S. 59 – STATG 73610 Kapitularabsch, Montag nach Laetare 1547; «Relation wegen dem Fahlwesen 1766.»

2 ZBZ, Ms. W 66, J. C. Vögeli, Geschichte über Zürich III, S. 706 b, Federzeichnung des Freisitzes – Bühler, Tägerschen, S. 28.

Bis zum Jahre 1584 lassen sich Familienmitglieder der kinderlos verstorbenen Witwe Konrads von Muntprat als Besitzer des Hauses nachweisen. 1616 wird der Tobler Verwalter Hans Walter von Roll, als Inhaber genannt. 1681 erwarb Hans Ludwig Harder von Wittenwil das Gut für 2800 Gulden. Damals umfasste es 15½ Jucharten Acker, 13 Mannmahd Wiese, 1½ Jucharten Weide, 2 Jucharten Reben und 2 Jucharten Wald, wobei lediglich 2 Mannmahd Wiese zehntpflichtig waren. Der nächste Inhaber, Hauptmann Betschart, bezahlte 1720 bereits 5800 Gulden für den Sitz.

Aus dem Jahre 1724 ist ein Streit um die Stellung des Freisitzes und seiner Bewohner überliefert. Betschart wurde wegen einer Geldschuld beim Tobler Gericht eingeklagt, wollte sich seiner «Freiheit» wegen jedoch nur dem Landgericht stellen. Die Komturei argumentierte, der Brief von 1547 unterstelle den Freisitz dem Tobler Niedergericht. Dagegen wandte Betschart ein, dass dies nur für Fertigungen und ähnliche Rechtsakte, nicht aber für Anklagen gelte. Da die Inhaber des Freisitzes Mitglieder des Gerichtsherrenstandes mit allen Rechten und Pflichten waren, wollten sie sich nicht durch gewöhnliche Landsassen richten lassen. Der Landvogt deckte diesen Standpunkt, der allerdings eher den damaligen gesellschaftlichen Vorstellungen als dem Willen des Provinzialkapitels von 1547 entsprach. Tatsächlich belangte die Komturei 1732 und 1738 die Besitzer des Tägerscher Freisitzes wegen Holz- und Grundzinsfragen vor dem Landvogteiamt, nachdem sie offenbar erfolglos ans Syndikat appelliert hatte[3].

Sicher seit 1735 sass Verwalter Ludwig Bueler aus Schwyz auf dem Schlösschen, welches er bald darauf an den Luzerner Franz Karl Krauer verpachtete. Als Bueler die Grundzinsen nicht bezahlte, wies der Landvogt 1738 den Pächter an, seinen Zins unmittelbar der Kommende zu entrichten. Die Witwe Buelers verkaufte den Besitz 1740 für 3685 Gulden an Krauer und überliess ihm für weitere 280 Gulden auch den Grossteil der Mobilien. Vier Jahre später wird aber bereits Verwalter Johann Vetter als Inhaber erwähnt. Dann erwarb 1763 der konstanzische Obervogt und Landeshauptmann im Thurgau, Franz Xaver Wirz, den Freisitz, und noch vor 1796 gehörte er Hauptmann Franz Ackermann. Nach der Französischen Revolution war er bis 1871 Amtshaus des Bezirksstatthalters.[4].

Wildern

Im Jahre 1214 erscheint mit Ulrich, Plebanus von Lommis, dem Übersetzer des «Lanzelet», erstmals das Geschlecht der toggenburgischen Ministerialen von Zazikofen. Sie gelten als identisch mit den Herren von Wildenrain, die eine

3 STATG 73610 Verschiedene den Freisitz betr. Akten; 7365 Intimationsschein 26.9.1724; Recess 28.9.1724; Schein 10.7.1725.

4 STATG 73610, Verschiedene den Freisitz betr. Akten – Bühler, Tägerschen, S. 32 f. – KDM II, S. 322 f.

Burg nordwestlich des Hofes Wildern an der Koltobelschlucht bewohnten. Friedrich von Toggenburg schenkte am 27. August 1348 die Hälfte von Zwing und Bann sowie den Berg zu Wildern mit Haus und Hof der Komturei Tobel. Bis zum 16. Jahrhundert ging die Burg offensichtlich ab[5].

Nach 1558 war Diethelm Blarer von Wartensee längere Zeit Statthalter des Ritterhauses. Er kaufte offenbar den bereits bestehenden, dem Ritterhaus zehntpflichtigen Hof Wildern und erwarb im Laufe seiner Amtszeit für sich Zehntrechte in der Herrschaft. Diese gab er dann an das Ritterhaus weiter und machte so seine eigenen Güter teilweise zehntfrei. Dieser Vorgang lässt sich zumindest an zwei Fällen belegen, darunter für den Platz, «da dann das neu Hus uf stät.» Noch vor 1571 hatte sich Blarer von Wartensee westlich des Bauernhofs eine «grosse wolgebauene behausung» errichtet. Auf Antrag Adams von Schwalbach wurde sie 1571 vom Johanniter-Provinzialkapitel zu Speyer zum Freisitz erhoben, musste jedoch vor dem Tobler Gericht Recht geben und nehmen. Im folgenden Jahre bestätigten die VII Orte Junker Blarer von Wartensee als Landsassen und Gerichtsherrn im Thurgau und wiesen ihn an, mit dem Gerichtsherrenstand zu steuern.

Das Verhältnis zwischen Blarer und dem Orden blieb in der Folge jedoch nicht ungetrübt. Komtur Arbogast von Andlau glaubte festgestellt zu haben, dass sein Verwalter mehrere verlegene Erblehengüter des Ritterhauses innehabe; man war offenbar auch mit seiner Amtsführung nicht voll zufrieden. Blarer seinerseits behauptete, die Grundstücke seien seit Menschengedenken frei, ledig und eigen gewesen. Sogar Adam von Schwalbach selbst habe sie so gefertigt. Die Streitenden zogen durch die Instanzen bis vor die Tagsatzung, welche einen Vergleich erwirkte. Der Komtur konnte darin seinen Standpunkt durchsetzen, verzichtete aber auf den Heimfall der Güter und gab sie als Erblehen an den Hof Wildern. Im folgenden Jahr sprach Andlau weitere Güter Blarers an, doch wies die Tagsatzung ihn diesmal ab.

Den letzten Prozess hatte bereits der künftige Erbe Blarers, Caspar Schenk von Castell, geführt, der den Besitz noch im 16. Jahrhundert übernahm. Seine Erben veräusserten das Gut 1609 an Junker Hans Atzenholz zu Neuenhorn bei Konstanz. Es war ihm jedoch zu weit entlegen, so dass er es 1625 je hälftig an Junker Christoph Buffler, Stadthauptmann und Ratsherr zu St. Gallen, sowie an den Konstanzer Ratsherrn Niklaus Tritt verkaufte. Nach dem Tode Tritts lebte sein Sohn fünf Jahre in Wildern, dann zog Buffler dessen Anteil für 4000 Gulden an sich und erwarb eine Reihe weiterer Güter; so kaufte er 1646 den Haghof für 2700 Gulden vom bischöflich-konstanzischen Rat und Obervogt von Gottlieben, Junker Johann Georg Precht. Bufflers Erben übergaben den Freisitz bereits 1651 für 7500 Gulden an den Zürcher Zunftmeister, Ratsherrn und ehemaligen Obervogt von Weinfelden Heinrich Holzhalb und an dessen

5 KDM II, S. 394 ff.

Bruder Hans Jakob Holzhalb, Landvogt von Knonau. Im Preis eingeschlossen waren die Mobilien des Freisitzes ausser den Betten sowie der halbe Viehbestand und das halbe Inventar des Bauernhofes.

Eine Beschreibung von 1648 und die Dokumente über den Verkauf von 1651 geben einen guten Überblick über den Freisitz. Östlich des Herrschaftshauses, dem eigentlichen gefreiten Bezirk, erhob sich das Bauernhaus mit Scheune, Tenn und Stall, westlich davon die Trotte. Krautgärten, Hanfbündten und ein Erbsacker umgaben die Gebäude. Der ganze Bereich war zehntfrei. Zum Hofe gehörten 97 Jucharten Ackerfeld, 31 Mannmahd Wiese mit zwei Baumgärten, 10 Jucharten Reben und 30 Jucharten Holz; diese Güter waren grösstenteils zehntpflichtig. Als dauernde Lasten musste der Hof jährlich Geld und Früchte im Wert von rund 15 Gulden abliefern, empfing aber seinerseits Abgaben in der Höhe von 4 Vierteln Hafer und 12 Kreuzern an Geld. In den Ställen standen 4 Pferde, 2 Füllen, 7 Ochsen, 6 Kühe, 6 Rinder und ein Kalb. Ein Teil des Viehs gehörte dem Rebmann, der neben dem Bauern auf dem Hofe lebte, sich um die Reben und den Wein kümmerte und dafür vom Inhaber des Freisitzes eine Besoldung erhielt. Um ausreichende Kellerräume für das Gewächs zu schaffen, das in ausgezeichneter Qualität anfiel, wurde der erste Boden des Herrschaftshauses als Hochparterre angelegt. Eine Zeitlang betrieb man in Wildern auf Maulbeerbäumen Seidenraupenzucht[6].

Wie beim Tägerscher Freisitz liessen sich auch in Wildern Konflikte um die Rechtsstellung des Hauses nicht vermeiden. Am Pfingstmontag 1659 lieferten sich sechs Bauernburschen nach einem zu kräftigen Abendtrunk im Freisitz, in welchem damals gewirtet wurde, eine so handfeste Prügelei, dass einige blutig vom Kampfplatz zogen. Als die Tobler Obrigkeit sie büssen wollte, wandten sie ein, auch der Herr von Wildern wolle sie strafen; sie möchten aber nicht mit zwei Ruten geschlagen werden. Tatsächlich wollte Holzhalb den Frevel beurteilen, weil er sich innerhalb der «Freiheit» zutrug. Die Komturei machte geltend, der Orden habe die Freiheit nur unter dem Vorbehalt seiner Rechte gewährt; sie sei zudem nicht aktiv sondern passiv; der Inhaber und seine Angehörigen müssten sich für Frevel innerhalb des Hauses von keinem Niedergericht strafen lassen, dürften aber keine Rechenschaft von andern fordern. Der Freisitz Wildern habe weder Offnung noch Gericht noch Bott und Verbot und könne keine in der Tobler Offnung niedergelegte Rechte an sich ziehen. Der Tobler Stab entschied denn auch in diesem Sinne. 1665 schlug das Ritterhaus vor, den Sohn des Bauern von Wildern, der mitgeprügelt hatte, zu Ehren Holzhalbs

6 STATG 7364, Sb 7.7.1592; 73615, Bad Absch, 6.7.1593; Beschreibung der Wilderischen Güter, 23.5.1646; Anschlag betr. Freisitz Wildern, 30.5.1651; Kb 26.6.1651; 73621, Tausch- und Verleihungsbrief, 2.9.1645; 73622, Tb 18.7.1571; Kb 29.5.1572; 73623, Tb 20.4.1644; 73637, Vis Ber 1694; 73670, Tb 1645; Beschreibung der Wilderischen Güter, 26.5.1646; Kb betr. Haghof 1646; Kb der Erben Bufflers mit den Gebrüdern Holzhalb, s. d.; 74163–65, Verschiedene Akten, Wildern betr.; 741114, Kauf-Libell 1646 –KDM II, S. 394 ff.

straffrei ausgehen zu lassen; offenbar beharrte Holzhalb jedoch auf einer rechtlichen Lösung. Darauf zog man in Tobel ein neues Register. Der Herrschaftsweibel Hegelbach erschien mit vier Männern, bewaffnet mit Degen, Prügeln und einem Rohr in Wildern, um den Sohn des Bauern in den Tobler Turm zu führen, bis die Busse bezahlt sei. Der Vogel war jedoch ausgeflogen. Die Männer brachen darauf eine Kammer auf, fanden darin jedoch lediglich den Vater des Gesuchten. Als sie ihn auf einen Wagen binden und mitnehmen wollten, schlug Holzhalb Recht vor. Der Weibel meinte zwar, er wolle dieser Hunde wegen sein Amt nicht verlieren, liess den Bauern dann aber doch laufen. Nachdem Hegelbach und die redegewandte Frau Holzhalbs sich gegenseitig zum Teufel gewünscht hatten, zog die Rotte unverrichteter Dinge ab, nicht ohne gefragt.zu haben, wer ihnen nun für ihre Mühen zu fressen und zu saufen bezahle. Der Vorfall trug dem Weibel eine Klage beim Landvogt ein.

In der ganzen Frage konnte die Komturei ihren Standpunkt gegenüber dem Freisitz Wildern schliesslich faktisch durchsetzen, auch wenn Holzhalb den Rechtsstandpunkt nicht anerkannte. Ebenso weigerte er sich vergeblich, seinen Trottenknecht vor dem Ritterhaus vereidigen zu lassen. Auch sein Versuch, das Tavernenrecht in Wildern dem Einfluss der Komturei zu entziehen, dürfte gescheitert sein, weil er kaum über geeignete Dokumente verfügte[7].

Grundsätzlich standen hinter diesen Streitfällen zwei unterschiedliche Meinungen über die Natur des Freisitzes. Holzhalb hielt ihn für eine niedergerichtliche Herrschaft; er sah sich deswegen vom Territorialprinzip her als zuständig an, Frevel zu beurteilen. Das Ritterhaus hingegen betrachtete den Freisitz grundsätzlich als Teil seines Rechtsverbandes, dessen Bewohner seinem Einfluss jedoch in bestimmten Bereichen entzogen waren; die personale Komponente ist also unübersehbar. Daran änderte auch die Mitgliedschaft beim Gerichtsherrenstand nichts. Von den Dokumenten wie von der historischen Entwicklung des Freisitzes her dürfte die Komturei im Recht gewesen sein. Im Jahre 1683 verkaufte die Witwe Holzhalbs das Gut für 8000 Gulden an die Stadt Winterthur. Wohl aus konfessionspolitischen Gründen nahm das Kloster Fischingen das Zugrecht wahr und erwarb 1684 nicht ohne Auseinandersetzungen mit der Familie Holzhalb den Hof. Der Freisitz wurde aber zum Bauernhof geschlagen und hörte damit als solcher praktisch zu bestehen auf. Nach der Klosteraufhebung kam das Gut 1851 in private Hände[8].

7 STATG 7363 Copia Kundtschaften über die von Weibel Hegelbach in Wildern verübten Excesse 1666; 7364 Ub 8.11.1659; Ub 20.5.1663; Compromission 22.12.1665; 73638 Vis Ber 1660, 1679.

8 STATG 7363 Beat Holzhalb, Kyburg, an Komtur Neuland, 9.3.1686; 73615 Kaufhandlung um den Freisitz Wildern 1683; Spezifikation der Wilderischen Güter, 3.4.1691 – KDM II, S. 395 f.

IV. Die niedergerichtlichen Rechte

1. Das Gericht

Das Gerichtsrecht

Als wichtigste niedergerichtliche Rechte übte der Komtur in der Herrschaft Gerichtsbarkeit und niedere Polizeigewalt aus. Er stellte Gebote und Verbote auf und bestrafte alle Vergehen bis an das Malefiz: Flur- und Holzfrevel, Friedversagen und Friedbruch mit Worten, Schlaghändel, Frevel gegen Wildbann und Fischenz, Schwören, Tanzen, Spielen, Zutrinken, Sonntagsbrüche, Übersitzen in Wirtshäusern, frühzeitigen Beischlaf, geringe Fälle von Wucher und Ähnliches. Seine Strafkompetenz reichte bis 10 Pfund Pfenning. Was darüber hinausging, gehörte dem Landvogt und dem Landgericht. Im Gegensatz zu den meisten thurgauischen Gerichtsherren musste er die Bussen nicht mit der Landesobrigkeit teilen, was seinen Anspruch auf eine halbsouveräne Stellung betonte. Der Landvogt bestritt ihm jedoch in manchen Fällen, dass er als Richter zuständig sei[1]. Hingegen erhoben sich nur wenige Konflikte um den Gerichtsbezirk selbst. Er war identisch mit der Herrschaft, die in mehreren Dokumenten klar umschrieben war. Der Komtur oder der Verwalter schritten von Zeit zu Zeit zusammen mit den Amtsleuten und den benachbarten Gerichtsherren die Grenzen ab, überprüften die Marksteine und setzten wenn nötig neue. Dann wurde die Marchenbeschreibung gesiegelt. Die wenigen Streitigkeiten drehten sich ausschliesslich um geringfügige Gebiete. 1502 ging die Gerichtsbarkeit über den Bornhauser Hof, Erblehen der Komturei, an die Herrschaft Weinfelden über. Vier Jahre später verfügten Schiedsleute, dass ein Akker in Bettwiesen dem Stab des Bischofs von Konstanz unterstand. Im gleichen Jahre wurde entschieden, dass Homberg ins Tobler, Ürental dagegen ins äbtisch-st. gallische Gericht gehörten. Weitere Probleme zweitrangiger Natur ergaben sich vor allem daraus, dass sich durch Besitzerwechsel die Rechtslage einzelner Landstücke verdunkelt hatte. Erwähnenswert ist ein Konflikt mit dem Landvogt in den Jahren nach 1650. Damals setzte der Komtur mit dem Wiler Statthalter zusammen bei Ürental einige Marken. Weil diese mit den Grenzen zu den Malefizgerichten identisch waren, verlangte der Landvogt den Beisitz. Der Komtur betrachtete den Vorgang jedoch als niedergerichtlich und weigerte sich hartnäckig, die Landesobrigkeit beizuziehen, um keinen Präzedenzfall zu schaffen.

Im Bereich der Herrschaft wirkten zwei Gerichte. Das Gericht Tobel umfasste die Ortschaften Tobel, Tägerschen, Braunau, Märwil, Buch, Affeltrangen, Zezikon mit den Weilern Isenegg, Oberhof, Hub, Nägelishub, Bühl, Oberhausen, Bächlingen, Riethüsli, Beckingen, Ueterschen, Fürhäusern, Im Hölzli,

1 Siehe S. 144.

Rüti, Langnau, Ghürst, Bohl, Atzenwilen, Haghof, Rietmühle, Kaltenbrunnen, den halben Weiler Maltbach, Wahrenberg, Wildern und Battlehausen bis auf ein Gehöft. Zum Gericht Herten gehörten neben Herten und Oberherten Griesen, Hub und Ergaten[2].

Stabhalter, Weibel und Richter

Das Gericht galt neben dem Verwalter als wichtigstes Organ der Herrschaft. Jeder Untertan musste sich bei ihm Recht holen. Es setzte sich aus zwölf Richtern zusammen, denen der Vogt oder Stabhalter im Namen des Komturs vorstand. Weibel und Schreiber sassen bei den Tagungen, hatten aber keine Stimme. Im Gegensatz zu den meisten andern thurgauischen Herrschaften blieben die Landgerichtsdiener ohne Zutritt, weil der Komtur die Bussen nicht mit der Landeshoheit teilen musste. Er ernannte alle Mitglieder des Gerichts ohne Mitsprache der Untertanen, berücksichtigte jedoch keine Fremden. Die Ämter konnten nicht verweigert werden und galten bei Wohlverhalten als lebenslänglich. So bemerkt das Visitationsinstrument von 1627, mit dem Vogt sei wegen seines hohen Alters nicht mehr viel zu machen. Statthalter, Richter und Weibel versprachen eidlich, ihr Amt unparteiisch zu führen und nach aussen Stillschweigen zu üben. Sie galten als «Anwälte» des Herrn und urteilten in seinem Namen, doch dürften sie in der Gerichtspraxis und im Strafmass auch den Willen und die Stimmung der Untertanen berücksichtigt haben, so dass der Komtur ihre Urteile hin und wieder nach Frauenfeld appellierte. Das Gericht Herten war ursprünglich unvollständig. Zwar hatte es einen eigenen Weibel, doch führte der Tobler Stabhalter den Vorsitz und brachte so viele Richter mit, als zur Vollständigkeit nötig waren. Die Hertener durften jedoch nach freiem Ermessen auch vor dem Tobler Stab erscheinen und empfingen die Hälfte der Bussen für die Gemeindekasse. Erst 1714 wurde ihnen aufgrund des vierten Landfriedens ein eigener Vogt gewährt, der seinen Kollegen in Tobel vertrat, ausser Spesen und Gebühren aber unbesoldet blieb. Insgesamt bestritt die Landeshoheit das Ernennungs- und das damit verbundene Absetzungsrecht des Ritterhauses nicht. Lediglich 1730 zweifelten Zürich und Bern an der Rechtsgrundlage, als der Komtur einen evangelischen Weibel entliess, doch verfolgten sie die Frage nicht weiter. Im übrigen ist in der Tobler Geschichte kein eindeutiger Fall feststellbar, in welchem ein Richter oder Vogt sein Amt verlor.

Über die Aufgaben des Vogts oder Stabhalters geben die Bestallungsbriefe von 1743 und 1773 Auskunft. Er fertigte die Urteile und Urkunden des Gerichts

2 STATG 7363, Tobler Statthalter an Lv in Ffd, 12.4.1761; Protest der Heitersheimer Regierung beim Lv in Ffd, 2.6.1673; 7364, Extrakt der Verträge 1504; 7365, Sb 19.10.1506; 7366, Sb 29.10.1505; 73619, Sb 30.12.1502; 73632, Vis Prot 1656; 73636, Verschiedene Gerichtsmarchenbeschreibungen; Sb 1505; 73638, Vis Prot 1638, 1660; 73672, Sb 31.12.1502 – EA 6,1, S. 101, 13./14.3.1652; S. 1187, 1652 – Hasenfratz, S. 52 ff.

aus, wohnte Erbteilungen, Verpfründungen, Schätzungen, Ganten, Zehntverleihungen und der Komtureirechnung bei, zog Briefgelder und Schreibtaxen ein und meldete Verstösse gegen Gebot und Verbot. Darüber hinaus nahm er Funktionen wahr, die ihn als Verbindungsmann zwischen Herrschaft und Untertanen erscheinen lassen. Die Beamten riefen ihn zu sich, um seinen Rat und seine Meinung zu vernehmen. Im Auftrag des Verwalters veräusserte er Frucht auf dem Wiler Markt und sah in der Erntezeit und bei der Weinlese darauf, dass niemand Zehnten hinterzog. Für seine Amtstätigkeit gab ihm der Herr ein Siegel, sofern er noch keines besass. Schliesslich war er beim Empfang des Landvogts, der Visitationskommission des Ordens oder anderer bedeutender Persönlichkeiten anwesend, versah also auch Repräsentationsaufgaben. Neben verschiedenen Sporteln und Spesen empfing er eine Besoldung von 25 Gulden.

Der Weibel war grundsätzlich bei allen Amtsverrichtungen des Gerichtsvogts zugegen. Er wirkte als Gerichtsdiener, rief bei den Audienztagen die Parteien zum Verwalter, verkündigte auf den Dorfplätzen oder in der Kirche nach der Predigt Gebote und Verbote der Herrschaft und zeigte Verstösse an, achtete auch besonders auf frühzeitigen Beischlaf. Nach Befehlen der Herrschaft besorgte er den Schuldentrieb, wobei er für Verzögerungen haftete, stellte vor dem Gantruf in der Kirche die Fahrhabe zusammen, damit nichts hinterzogen werden konnte, und brachte den Erlös aus Versteigerungen dem Verwalter, der ihn an die Gläubiger weiterleitete. Er führte die Register der Haushalte, der Leibeigenen und der Wehrfähigen zwischen dem 16. und dem 60. Lebensjahr und sammelte die Fastnachtshennen und die Taxen für amtliche Dokumente ein. Er meldete dem Verwalter, wenn Leibeigene starben, und stellte ihre Vermögenslage für den Bezug von Fall und Lass fest. Zudem war er beim Einsammeln des Zehnten zugegen, überwachte Grenzmarken, Wald, Jagd und Fischenz und achtete besonders darauf, dass niemand im Tobler Bach Krebse fing. Für seine Arbeit erhielt der Weibel von Herten 4, der Tobler Weibel 15 Gulden neben den üblichen Sporteln und Spesen. Zeitweise nutzte letzterer noch eine Wiese in Affeltrangen.

In den Gerichts- wie auch in den andern Ämtern tauchen immer wieder die Namen einiger Familien auf, so dass man von einer Reihe «herrschaftsfähiger» Geschlechter sprechen kann, die allerdings recht offen und wandlungsfähig war. Zu ihnen gehörten beispielsweise die Bosch, Dickenmann, Hegelbach, Hug, Lüthy und Vetter. Häufig sorgte ein Stelleninhaber dafür, dass sein Sohn oder nahe Verwandte seine oder auch andere Ämter erhielten, wobei die Komturei jedoch die volle Wahlfreiheit bewahrte. Ende des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts sassen mehrere Weibel und Vögte aus der Tägerscher Familie Hegelbach im Gericht. Johannes Hegelbach bewährte sich als Lakai im Ritterhaus und wurde 1711 zum Weibel befördert. In Herten versah die Familie Kim häufig diese Aufgabe. Vogt Johannes Vetter bewarb sich 1733 darum, dass nach seinem Tode der Sohn ihm nachfolgen dürfe. Der Komtur gewährte die Bitte

und bestimmte ihn zum Stellvertreter, wenn sein Vater abwesend war. 1768 nahm der Gerichtsherr auf Ersuchen von Richter Adam Nadler von Kalthäusern dessen Vetter Johann Lüthi zum Zehntknecht in Stettfurt an. Solche Empfehlungen waren jedoch nicht immer unverbindlich, musste Nadler doch für seinen Verwandten bürgen. Voraussetzung für jede Stelle blieb jedoch immer, dass der Bewerber wirtschaftlich angemessen gesichert und moralisch unbescholten war. 1753 bezeichneten einige Hertener ihren neuen Weibel als amtsunfähig, weil er den Weinzehnten vom Nachdruck gegeben habe, doch konnte er sich rechtfertigen. Diese hohen Anforderungen verschafften den Funktionären ein bedeutendes Sozialprestige. Vogt und Richter wurden im Gegensatz zu den gewöhnlichen Untertanen mit «Herr» betitelt. Wer Hand an Amtsleute legte, riskierte Haft, und 1738 musste sich ein Tägerscher veranworten, weil er gesagt haben soll, von seinem Sohn abgesehen seien alle Richter parteiisch. Von diesem Ansehen zeugt auch der Brauch, dass der Verwalter das Gericht nach den ein- bis zweimal stattfindenden Jahrgerichtssitzungen im Ritterhaus zu Tisch lud. Laut Bestallungsbrief von 1773 speiste Vogt Hans Jörg Rieser zudem noch an Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Fronleichnam sowie an Bussgerichtstagen in der Komturei[3].

Der konfessionelle Hader warf seine Schatten auch auf die Gerichtsbesetzung. Im Laufe der Gegenreformation scheinen die Komture die evangelischen Richter allmählich durch katholische ersetzt zu haben. Um 1630 standen noch drei Protestanten im Amte, obwohl ihre Glaubensgenossen in der Überzahl waren. Bei den Verhandlungen um den Rosenbachischen Vertrag 1638/39 forderte Zürich das Ritterhaus auf, beiden Konfessionen gleich viele Richter zu bewilligen. Komtur Rosenbach antwortete dem Obervogt in Weinfelden, er hole die Klügsten und Besten ohne Ansehen der Religion und fragte, was der Herr Obervogt wohl sagen würde, wenn ihm ein anderer Gerichtsherr vorschreiben wollte, wen er zu seinem Dienste berufen müsse. Er würde sagen, hier sei er Gerichtsherr und nehme, wer ihm gut scheine. So halte man es auch in Tobel. Trotzdem musste Rosenbach auf Zürichs Druck hin 1639 vertraglich zugestehen, verstorbene oder zurückgetretene katholische Richter solange durch

3 PAT, Fragen, welche das Konstanzer Ordinariat bei der Vis aufstellte 1809; STATG 7362, Instrumentum possessionis ..., 4.8.1766; 7363, Artikel, wann jemand in den ritterlichen Ordenshäusern keine Freiheit gegeben wird, s. d. (16. Jahrhundert); Landvogt Hauser an den Verw in Tobel, 16.1.1755; 73637, Vis Prot 1713; 73638, Vis Prot 1627, 1638, 1679; Rechnung des Ov Remigi Trachsler 1767/68; 73639, Rechnung des Ov Joh.Casp. Albrecht 1643/44; Bestallung Weibel Franz Hegelbachs, 16.5.1708; Bestallung Weibel Johann Hegelbachs, 21.4.1711; Schreiben Komtur von Beverns, 30.5.1733; Bestallung Verw Joh. Vetters, 19.6.1736; Annahme- und Instruktionsdekret für Vogt Jos. Hegelbach, 24.11.1743; Bestallungsbrief für Weibel Jos. Brun, 16.8.1773; Bestallungsbrief für Vogt Hans Jörg Rieser, 1773; Schuldigkeit eines Weibels, s. d. Instruktion für Weibel Kim zu Herten, s. d. (18. Jhdt.); 73642, Verordnung betr. Gastereien, 7.7.1716; 73675, Urbar 1662; 73683, Urbar 1691; 73686, Urbar 1770; 736135, Hausprot; 736143, Gerichtsprot – EA 7,1, S. 769, 1730 – Hasenfratz, S. 52 ff.

evangelische zu ersetzen, bis beide Konfessionen gleich viele hätten. Bis zu seinem Tode im Jahre 1644 ergaben sich jedoch keine Vakanzen. Seine Nachfolger und auch der Ritterorden vertraten die Meinung, der Vertrag habe lediglich Rosenbach gebunden, und wichen Zürichs Forderung auf gleiche Richterzahl nicht. Erst nach der katholischen Niederlage im zweiten Villmergerkrieg kamen die Fronten bei der Einführung des vierten Landfriedens wieder in Bewegung. Nach seinen Artikeln mussten in konfessionell gemischten Gebieten die Gerichte paritätisch bestellt werden und Vogt und Weibel unter beiden Parteien abwechseln. In den Verhandlungen in Lommis und Frauenfeld, welche Komtur Duding mit den Landfriedensgesandten der regierenden Orte im März 1713 führte[4], gestattete er den Evangelischen ohne grossen Widerstand sechs Richter. Mit geschickter Verhandlungstaktik und wohl nicht ohne Hinweis auf den französischen Gesandten, dessen König den Orden schützte, erreichte Duding, dass im Gericht Tobel Vogt und Weibel den Katholischen vorbehalten blieben. Dafür sollte in Herten, wo bereits ein evangelischer Weibel amtete, auch ein protestantischer Statthalter wirken, welcher den katholischen Vogt bei den Gerichtssitzungen in Tobel nötigenfalls vertrat. Vergeblich wiesen die Affeltranger darauf hin, dass in Herten das Gericht nur selten tage. Duding liess sich keinen Schritt weiter treiben, und da auch der vorsichtige Berner Gesandte seinen stürmischen Zürcher Kollegen nicht unterstützte, wurde diese Lösung schliesslich zu Papier gebracht. Sie blieb bis zum Ende des Ancien Régimes 1798 in Kraft[5].

Die Gerichtstage

Nach den Offnungen der einzelnen Gemeinden musste der Komtur in Tobel, Affeltrangen, Zezikon, Märwil, Tägerschen und Braunau jedes Jahr im Frühling ein Maiengericht besammeln. Die Affeltranger Offnung von 1467 forderte dazu noch ein Oster- und ein Herbstgericht, doch waren sie Ende des 17. Jahrhunderts aus der Übung gekommen. Die Teilnahme war für alle Einwohner obligatorisch, doch wurden immer wieder Bussen oder Bussandrohungen gegen unentschuldigt Fernbleibende ausgesprochen. Über die Verhandlungen musste Stillschweigen bewahrt werden; ein Tägerscher, der aus dem Gericht schwatzte, verlor deswegen sein Bürgerrecht.

4 Siehe S. 102 ff.

5 STATG 73643, Rosenbachischer Vertrag, 29.1.1639; Urkunde, 19.10.1653; Vergleich, 25.5.1674; Declaration und beschwerungs Puncten ..., Schrift Komtur Dudings 1713; Landfriedensvertrag, 23.3.1713; Duding an Merveldt, 4.4.1713; 73646, Komtur Rosenbach an Ov von Wfd, s. d. (um 1638) – STAL 692, Rüppl, Ffd, an LU, 6.5.1713; Ber Rüpplins, Ffd, 1.6.1713 – STAZ A. 238.7, Pfr Nötzli, Affeltrangen, an den Dekan, 9.8.1714; Memoriale Dudings, 24.3.1713; A. 267, Memoriale der ZH Ehrenges, 19.10.1669; Ber des Rats- und Zeugherrn Rahn 1674; Gravamina der ev Gden Affeltrangen und Märwil, s. d. (zwischen 1639 und 1651); Beschwerden der Ev der Hsch Tobel, s. d. (vor 1712); A. 274, Memoriale 1638; Etliche Punkte ..., 12.8.1638; Ov von Wfd an ZH, 25.6. und 11.7.1638; Vorschlag des Obristmeisters, 29.1.1639 – EA 5,2, S. 274, 1639.

Nicht ohne Belang war der Tagungsort. Johann Gubler von Zezikon versuchte 1733 die Gemeinde zu zwingen, sich in seinem Hause zu versammeln, indem er weder Offnung noch Gemeindebuch herausgab. Die Bürger wollten sich aber nicht bei einem jungen, bevogteten Kerl einfinden und begaben sich auf den Hof des Richters und Kehlhofbauern Johann Hug. Gubler dagegen wurde zu einer Stunde Trülle verknurrt.

Die Maiengerichte galten als niedergerichtlich angeordnete Gemeindeversammlungen, neben denen die Komturei, von absolutistischen Strömungen beeinflusst, vor allem im 18. Jahrhundert keine weiteren ohne ihre Erlaubnis dulden wollte. So untersagte sie 1712 nach den Wirren des zweiten Villmergerkrieges den Gemeinden ausdrücklich jede Zusammenkunft. Tatsächlich waren diese bereit, sich in der Komturei anzumelden, wenn sie etwas gegen die Herrschaft oder sonst namhafte Dinge zu besprechen hätten. Besonders die evangelischen Gemeinden verteidigten jedoch die bisherige Gemeindeautonomie, nach der sie ohne Erlaubnis zusammentreten durften, wenn es um Weg und Steg und andere Flurfragen oder um die Wahl des Kuhhirten ging. Der Komtur drohte darauf den Dorfmeiern mit hohen Strafen, und 1779 musste Tägerschen tatsächlich für eine unbewilligte Versammlung eine Busse entrichten, doch konnte die Herrschaft ihr Ziel nie voll durchsetzen.

Nachdem sich die Dorfgenossen um den Gerichtsstab geschart hatten, wurde die Offnung verlesen. Dann wählten sie die Gemeindevorsteher, die Dorfmeier. Das älteste vorhandene Maiengerichtsprotokoll erwähnt in Affeltrangen und Zezikon drei, in Tobel, Tägerschen, Braunau und Märwil zwei Meier. Später setzte auch Zezikon jeweils zwei Vorsteher, darunter immer den Kehlhofbauern. Diese Amtsträger waren die oberste lokale Exekutiv- und Überwachungsbehörde und besorgten auch den Kontakt zwischen Gemeinde und Herrschaft. Sie beaufsichtigten Weg und Steg, Feld und Wald, zeigten Frevler an und schätzten angerichteten Schaden. In konfessionell gemischten Dörfern spielte das Bekenntnis für die Wahl eine gewisse Rolle. So amtete in Zezikon immer ein katholischer und ein evangelischer Meier. Jeder hütete einen Schlüssel zur Dorflade mit den Dokumenten. Über den dritten verfügte der katholische Seckelmeister, der Dorfkassier. Das Amt dürfte auch in andern Gemeinden existiert haben, ist jedoch nur noch für Braunau bezeugt. Es wurde normalerweise nicht durch das Maiengericht besetzt. Neben der Flur- nahmen die Meier auch die Feuerpolizei wahr. Sie visitierten jedes Jahr die Öfen und Feuerstellen und gaben auf dem Maiengericht bekannt, bis wann sie in Ordnung gebracht werden mussten. Vernachlässigte ein Hausbesitzer seine Pflicht, liessen sie seinen Ofen zusammenschlagen oder auf seine Kosten mit Lehm ausstreichen. 1716 befahl der Komtur den Gemeinden nach einigen Bränden, je zwei besondere Feuerschätzer einzusetzen.

Neben diesen Meiern wählte das Maiengericht zwei oder drei Dorfweibel oder Forster. In Braunau bestimmte man einen für das Dorf, einen weitern für

Hittingen und einen dritten für den Oberhof. In Märwil wirkte einer in der Ortschaft, ein zweiter in Buch. Die Weibel unterstützten die Meier bei der Überwachung der Fluren, waren bei Schätzungen dabei und verkündeten ihren Mitbürgern die Anordnungen und Beschlüsse der Behörden. Das Amt war jedoch nicht immer sonderlich begehrt. So liess sich Franz Ludi Hegelbach von Tägerschen 1735 nur unter Bussandrohung bewegen, die Aufgabe zu versehen. Meier wie Weibel wurden vereidigt, die Amtspflichten getreulich und unparteiisch gegen jedermann zu versehen und alle Frevel ohne Ansehen der Person zu melden.

Nach der Wahl traten die bisherigen Meier zur Seite, besprachen sich und zeigten der Versammlung die Frevel an, die sie oder die Weibel im Laufe des Jahres festgestellt hatten. Die Fehlbaren wurden entweder auf der Stelle gebüsst oder offenbar bei schweren Fällen ans Jahrgericht verwiesen. Aus der Vielzahl der Vergehen seien nur einige erwähnt: Gestraft wurde, wer sein Vieh schlecht beaufsichtigte, so dass es in die geschlossene Feldflur oder in die Reben eindrang, wer Gräben eindrückte, Holz oder Früchte stahl oder gegen die Grenzen verstiess. 1761 klagten beispielsweise mehrere Untertanen, der Esel des Waldbruders, eines in der Hartenau hausenden Eremiten, schade. Da man dem frommem Mann nichts nehmen konnte, untersagte man ihm sein Treiben. Die Bussfälligen mussten neben der Strafe den Schaden decken und den Anzeiger entlöhnen. Kinder oder Zahlungsunfähige schickte man für einige Stunden auf die Trülle. Erwischte man Vieh auf fremden Äckern, führte man es in den Pfandstall, bis der Eigentümer feststand. Solche Ställe sind 1727 für Affeltrangen und 1760 für Tägerschen bezeugt. Das Maiengericht bestrafte auch kleinere Händel oder Ehrbeleidigungen unter den Dorfgenossen. So nannte ein Erikoner 1687 den Sohn des Vogts Galli Hug einen «Hueren Muni» und gab ihm eine Ohrfeige, wofür er zahlen musste. Die Urteile konnten an das Jahrgericht gezogen werden. Die Bussen flossen in die Kasse des Komturs, da er die Strafkompetenz lediglich delegiert hatte. Im übrigen erliessen und interpretierten die Maiengerichte Flurordnungen, soweit diese nicht vom Gerichtsherrn abhingen. Sie regelten den Weidgang auf der Allmend, der Brache oder den abgeernteten Feldern, befahlen, dass die Gräben geöffnet und Weg und Steg unterhalten würden, und bestimmten über die Hühner-, Schaf-, Gänse- und Taubenhaltung. 1786 beschlossen die Braunauer, freifliegende Tauben abzuschiessen, weil sie im Frühjahr den Saaten schadeten, und die Tobler verfügten 1775, dass niemand sein Vieh in die Hartenau treiben dürfe, bevor der Dorfhirte mit seiner Herde dort erscheine. Den «Harzern» wurde 1727 die Harzgewinnung in den Wäldern untersagt, ja einige Bürger verlangten sogar, dass man sie aus der Gemeinde wegschaffe. Einzelne Dorfgenossen liessen verbieten, dass jemand ihre Wiesen oder Wälder betrete. Für die Erntezeit wurden Flurwachen aufgestellt. So patrouillierten in Tobel zu Beginn des 18. Jahrhunderts während des Sonntagsgottesdienstes Streifen, weil sich diese Zeit für Diebstähle besonders gut

eignete. Die Herrschaft konnte allerdings von sich aus in einem gewissen Masse in die Flurpolizei eingreifen und Vorschriften aufstellen. Gelegentlich fassten die Maiengerichte auch harsche Entschlüsse. Die Tägerscher begaben sich 1720 gemeinsam auf eine Wiese, um einen von den Bettwiesenern, mit denen sie im Streit lagen, aufgerichteten Zaun niederzureissen, und Zezikon setzte 1710 fest, dass Hochzeits-, Kauf- und Gemeindetrünke nicht ausserhalb des Banns, sondern beim Wirt in Kaltenbrunnen zu geniessen seien.

Die Komturei benützte die Maiengerichte, um die Untertanen zu informieren und ihnen Gebote und Verbote, Befehle und Erlasse auszukünden. So nannte der Verwalter das Datum für die Waisenrechnungen, befahl den Wirten, das Umgeld im Ritterhaus abzuliefern, ordnete die Öffnung der Bäche an oder verbot die Lehmausbeutung an der Buchhalde. Gelegentlich liessen sich hier auch Konflikte zwischen Herr und Untertanen bereinigen. Als der Verwalter 1737 dem Tobler Mesmer die Besoldung um ein Klafter Holz aufbesserte, stritten ihm einige das Recht dazu ab. Er fragte daraufhin öffentlich, ob jemand das Holz anspreche, worauf sich die Gemeinde entschuldigte und erklärte, sie wolle von der Sache nichts wissen[6].

Neben den Maiengerichten in den Gemeinden mussten die Untertanen sich jährlich ein- bis zweimal im Frühling oder Herbst mit dem Degen gegürtet in den Hof der Komturei zu den Jahrgerichten begeben. Nachdem die grosse Glocke geläutet hatte, verbannte der Stabhalter die Versammlung und liess die Offnung und das Weisse Buch verlesen, in welchen die wichtigsten Rechte der Herrschaft aufgezeichnet waren. Dann erledigte man die Strafsachen und nahm Fertigungen vor, bewilligte den Zug, versorgte Schulden mit Unterpfand, sprach Gebote und Verbote aus, entschied Zehntstreitigkeiten und anderes. Schliesslich leisteten als wichtigstes und feierlichstes Traktandum die jungen Bürger und Einzüglinge dem Komtur den Huldigungseid. Neben den Jahrgerichten liess der Stabhalter seine Richter häufig zu geschlossenen Sitzungen ins Ritterhaus kommen, auf welchen nur die betroffenen Parteien erschienen. Dort wurden die laufenden Fälle erledigt. Buss- oder Frevelgerichte ahndeten Vergehen, Fertigungs- oder Kaufgerichte bestätigten Käufe und Verkäufe, Untergangsgerichte nahmen Augenscheine vor. Rechtsbegehrende konnten ein Gericht «kaufen»; es trat dann gegen ein bestimmtes Entgelt zusammen und sprach über den Fall. Wenn nötig, begab es sich an Ort und Stelle und urteilte dort. Bei geringfügigen Fragen rief der Vogt nur ein Halbgericht, sechs statt zwölf Richter, zusammen. Nach dem Visitationsprotokoll von 1638 fanden etwa alle zwei Wochen Sitzungen statt. Neben der üblichen Routine gab es hin und wieder besondere Fälle zu erledigen, von denen einer als Beispiel genannt sei: 1797 musste das Gericht die Hinterlassenschaft des verstorbenen Waldbruders Hans Jörg Vetter aufnehmen, um seine durch Krankheit aufgelaufenen

6 STATG 73633, Offnung des Dorfes Märwil 1695; 73640, Maiengerichtsprot; 73675, Urbar 1662.

Schulden zu begleichen. Neben einem Rösslein, zwei Fässern, zwei Wagen, seiner Hütte und anderm geringen Mobiliar fand es nur altes liederliches Zeug, das «grüssig anzusehen» war.

Die Erträge aus dem Gerichtsbetrieb fielen insgesamt bei der Komtureirechnung wenig ins Gewicht. 1643/44 nahm der Verwalter an Bussen nur etwa 94 Gulden ein. Auch die andern Einkünfte waren für das Ritterhaus eher zweitrangig. Trotzdem beharrte es auf bestimmten Vorrechten. So konnte in der Herrschaft Tobel nach drei niedergerichtlichen Zahlungsaufforderungen die Gant beschlossen werden, während andernorts im Thurgau noch zwei Schuldrufe des Landvogts nötig waren. Ein grosser Teil der Rechtsfälle gelangte gar nie vor das Gericht. Nach dem Hausprotokoll aus den Jahren 1736–85 liess der Verwalter bei Konflikten von der Ehrverletzung bis zu Erbfragen Kläger und Beklagte in Anwesenheit des Stabhalters zunächst vor sich kommen, sprach Bussen aus oder versuchte, sie als Friedensrichter zu versöhnen. War der Betroffene damit nicht einverstanden oder misslang die Vermittlung, kam der Fall vor den Stab. Auch hier hatte der Landgerichtsdiener im Gegensatz zu andern Herrschaften keinen Zutritt, weil das Ritterhaus seine Bussen nicht mit dem Landvogt teilen musste. Als Beispiel für den Ablauf eines solchen Falles sei ein Schlaghandel aus dem Jahre 1754 erwähnt. Damals nannte ein Herrschaftsangehöriger einen andern im «Wilden Mann» in Wil einen «Hosenseicher». Er empfing dafür einen kräftigen Faustschlag und setzte sich gegen weitere mit dem Stuhl zur Wehr. Vor dem Verwalter «friedeten» beide: sie standen auf und gaben sich die Hand. Auf diese Weise wurde ein grosser Teil möglicher Rechtshändel erledigt, doch setzten sich die Untertanen 1710 gegen diese Praxis zur Wehr, weil der Verwalter ihre Amtsleute ausschliesse. Der Komtur antwortete, er wolle die Parteien nur vor unnötigen Kosten schützen und lasse alle Urteile durch den Stabhalter approbieren. Tatsächlich gestanden die Gemeinden 1712 dem Herrn zu, dass er nach Landesbrauch Gericht halte. Auch sonst suchte das Ritterhaus dem unter den Landleuten vorhandenen Drang zum leichtfertigen Trölen entgegenzuwirken. 1716 führte Merveldt Audienztage in der Komturei ein, um die Parteien in Anwesenheit des Vogts zu beraten, bevor sie Prozesse vom Zaun rissen. Wie lange sich die Einrichtung hielt, geht aus den Akten nicht hervor.[7]

Die Appellation

Die Urteile des Niedergerichts mussten dem Ritterhaus vorgelegt werden, bevor der Landvogt sie begutachten durfte. Diese Mittelappellation besassen

7 STATG 73631, Klage der Hsch Tobel, 3.12.1710; Vergleich zwischen der Komturei und den Untertanen, 13.9.1712; 73632, Vis Prot 1656; 73638, Vis Prot 1638; 73639, Rechnung des Ov Joh. Casp. Albrecht 1643/44; 73640, Maiengerichtsprot 1716, 1728; 736135, Hausprot der Komturei; 736143, Gerichtsprot – Hasenfratz, S. 52 ff.

im Thurgau nur noch die Inhaber der altstiftisch-konstanzischen und der äbtisch-st. gallischen Gerichte. Auch hier tritt wieder der Anspruch der Komturei auf eine herausgehobene, halbsouveräne Stellung zutage[8]. So war es auch dem Landgerichtsdiener verwehrt, mit Bott oder Verbot den engern Bereich des Ritterhauses zu betreten. Nach einem Brief aus dem Jahre 1504 konnte jemand gegen ein Niedergerichtsurteil appellieren, wenn er mindestens drei der zwölf Richter auf seiner Seite hatte. Diese Bedingung scheint später weggefallen zu sein. Ursprünglich ging die Appellation an den Konvent des Ritterhauses. Nach der Reformation, als keine Ordensbrüder mehr in Tobel weilten, entschied der Komtur darüber, wobei der Verwalter als Stellvertreter wirkte. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts versuchte das Ritterhaus die Appellation nach Frauenfeld überhaupt abzustellen. Komtur Konrad von Schwalbach und seine Untertanen: verpflichteten sich gegenseitig, keine Urteile an den Landvogt zu ziehen. Als in der Reformation jedoch die kritische Stimmung der Bauern wuchs, versuchten sie offenbar, das Abkommen rückgängig zu machen. 1536 hatten sie auch Erfolg, als die Tagsatzung zu Baden bestimmte, die Tobler Urteile seien nach Frauenfeld appellierbar. Zwar hielt der Orden den Anspruch, letzte Gerichtsinstanz zu sein, weiterhin aufrecht, musste sich in den folgenden Jahrhunderten jedoch gegen neue Entwicklungen zur Wehr setzen. Wohl beeinflusst von den Lehren der unteilbaren Souveränität, versuchten die Landvögte, die Mittelappellation des Ritterhauses überhaupt auszuschalten, doch anerkannten die Eidgenossen sie 1762. Auch die Untertanen zweifelten das Recht gelegentlich an. So gewann Hans Karrer von Karlishub 1528 vor dem Niedergericht einen Prozess gegen den Komtur. Als Schaffner Koch an den Konvent appellierte, wandte Karrer ein, fünf der Ordensbrüder ässen Brot und Mus des Komturs, seien also von ihm abhängig, doch konnte er sich mit diesem Argument nicht durchsetzen. 1710 beschwerten sich die Untertanen wegen des hohen Appellationsgeldes. Die Untersuchung ergab, dass die Parteien oft bis zu sechs Appellationsrichter als Fürsprecher nahmen, die ausser dem Verwalter, dem Vogt, dem Weibel und dem Schreiber an der Sitzung erschienen und auf Kosten der Parteien verköstigt und besoldet sein wollten. Bisher war nur ein Richter üblich. Der Komtur verfügte darauf, dass zusätzliche Richter, unabhängig vom Ausgang des Prozesses, von der Partei zu bezahlen seien, die sie begehrte. Auch sonst wurden aus den Reihen der Untertanen gelegentlich Klagen über hohe Gerichtskosten oder übertriebene Bussen laut. Insgesamt kann jedoch gesagt werden, dass das Gerichtsrecht als Ganzes durch die Herrschaftsleute, von der Reformationszeit abgesehen, kaum je ernstlich angefochten wurde. Sie wirkten selbst daran mit und waren ebenso wie die Komturei an einer funktionierenden Ordnung interessiert. Wenn sie, wie dies 1650 erfolglos geschah, ihre Käufe nicht mehr vor dem Stab fertigen wollten, so versuchten sie

8 Siehe S. 129 ff.

damit lediglich, aus einem grundsätzlich anerkannten Komplex für sich einen kleinen Vorteil herauszubrechen[9].

2. Das Kollaturrecht

Wahl und Bestätigung der Pfarrer

Die Komture waren, der damaligen Herrschaftsauffassung entsprechend, nicht nur für das politische, sondern auch für das religiöse Leben verantwortlich. Aus dieser Pflicht heraus, das Verhalten der Untertanen in christliche Bahnen zu lenken, entstand 1618 ein beispielhaftes Mandat. Angeregt durch einen als Gottesurteil empfundenen Bergsturz in Graubünden, geisselte der Herr den Lebenswandel der Untertanen: Gottes Name werde oft gelästert, an Sonn- und Feiertagen werde schon vor dem Gottesdienst zu viel Wein und Schnaps getrunken und mancher sei dann in der Kirche schläfrig, als wäre sein Kopf von Blei; Schwören und Fluchen nähmen überhand, die Weiber wischten und wüschen an Sonn- und Feiertagen. Der Komtur verbot dies alles bei hohen Bussen und bestimmte in den einzelnen Dörfern Aufpasser; lediglich Pilger und Kindbetterinnen durften vor dem Gottesdienst Wein geniessen[1].

Ähnliche Mandate liessen sich allerdings auch für andere Niedergerichtsherren nachweisen; von ihnen unterschied sich der Komtur dadurch, dass er sich nicht nur als Kollator, sondern auch als Pfarrherr auf den Pfründen des Ordens betrachtete. Da er aber die geistlichen Weihen nicht empfangen hatte, nahm er an seiner Stelle Vikare an, die er als beliebig entlassbar betrachtete. Ihr Amt galt nicht als Beneficium, als Lehen, sondern als Servitium, als Dienstleistung. Als Angestellte des Ordens waren sie somit rechtlich schlechter abgesichert als andere Pfarrer, die ihre Pfründe grundsätzlich als Lebensstelle ansehen konnten. In der Realität unterschieden sie sich jedoch kaum von ihren Amtsbrüdern, und Entlassungen waren eine grosse Seltenheit. Immerhin litten sie gelegentlich unter einem Gefühl der Unsicherheit; andererseits hatte der Orden hin und wieder Mühe, geeignete Vikare zu finden. Dieses durch päpstliche Privilegien bestätigte Abberufungsrecht versuchte der Konstanzer Bischof 1768 anzufechten, indem er Jodokus Bernhard Vetter nicht als Pfarrer von

9 STATG 7364, Eidg. Abschied zu Zürich ergangen, 18.1.1504; 7365, Artikel und Beschwerden der Gde Tobel, s.d. Urkunde, 15.4.1444; Revers, 20.9.1494; Sb 3.12.1528; 73631, Klage der Hsch Tobel, 3.12.1710; Vergleich zwischen der Komturei und ihren Gerichtsangehörigen, 13.9.1712; 73632, Mandat der VIII Orte, 23.7.1762; 73694, Absch zu Baden 1536 – STAZ A. 367.2, Gravamina des Hauses Tobel, s.d. – EA 3,2, S. 158, 20.2.1502; S. 250, 16.12.1503; 4,1, S. 912, 6.12.1537 – Hasenfratz, S. 52 ff.

1 STATG 73639, Mandat 1618.

Bussnang bestätigen wollte; offensichtlich hatte er mit dem Vorstoss aber keinen Erfolg[2].

Aus dem Kollaturrecht und den Ordensprivilegien leitete der Komtur die Befugnis ab, alle Geistlichen einzusetzen und zu entlassen[3]. Dabei war es bedeutungsvoll, wer einen Kandidaten empfahl; auch das Ritterhaus liess den eigenen Vorteil nicht ausser acht. So wies Landvogt Püntiner 1691 in einem Rekommandationsschreiben auf seine Hilfe gegen die Evangelischen von Affeltrangen, Bussnang und Wängi hin. 1713 ersuchte der französische Gesandte in der Schweiz, Graf du Luc, den Komtur, den Frauenfelder Kaplan Jakob Anton Russi als Pfarrer von Wängi anzunehmen. Man erfüllte seinen Wunsch, ersuchte ihn aber gleichzeitig um Hilfe bei einem Streitfall mit den Bewohnern von Herten. Gelegentlich legten sich auch die eidgenössischen Orte ins Mittel, wie etwa Uri, das 1670 seinen Bürger Romanus Bessler für ein «gewüsses Beneficium» empfahl. Dieses Rekommandationswesen, in dieser Form heute wohl als unzulässige Begünstigung empfunden, war damals allgemein üblich und erregte kaum Anstoss[4].

Gelegentlich äusserte sich auch die Tagsatzung zur Pfründenbesetzung. 1746 verlangte sie, dass der Komtur die erhöhten Belehnungstaxen rückgängig mache, und 1790 wünschten die katholischen Ehrengesandten, dass möglichst «eidgenössische Subjecte» auf Pfarreien und andere geistliche und weltliche Stellen gesetzt würden. Insgesamt blieb das Belehnungsrecht des Ritterhauses auf die katholischen Pfründen von der Landeshoheit unangefochten. Dagegen fühlte man sich gelegentlich von den Untertanen bedrängt. So wollten die Wuppenauer 1623 nach dem Tode Pfarrer Martin Heers eine Gemeinde versammeln, um dem Kollator einen neuen Geistlichen vorzuschlagen. Das Ritterhaus ging, gestützt auf das Patronatsrecht, gegen diese Absicht vor; das bisherige freie Wahlrecht wäre sonst wohl zu einem Bestätigungsrecht abgesunken[5].

Über die Pflichten der Pfarrer geben verschiedene Bestallungsbriefe und die Visitationsberichte Auskunft. Neben den allgemeinen Obliegenheiten der Seelsorge wie Messelesen, Predigt, Kinderlehre, Taufen, Eheeinsegnungen und Halten der Prozessionen überwachte der Pfründeninhaber, ob die Pfarrkinder die Gottesdienste vorschriftsgemäss besuchten, die Sakramente empfingen und

2 Zu Pfr Kränzli siehe S. 97 ff. – STATG 73642, Extractus Capitularis über den Bezug des Spolij, 1670; Abbé Guyot, Tobel, an Kanzler Planck zu Heitersheim, 20.12.1768; Kanzler Planck, Heitersheim, an Abbé Guyot, 1769; Reflections a faire louchant les vicaires de la Comanderie de Tobel et de l'ordre, s. d. – Kuhn II, S. 61.

3 Über die Einsetzung ev Geistlicher siehe S. 261 ff.

4 STATG 73642, Empfehlungsschreiben von Uri an Komtur, 8.1.1670; Lv Püntiner an das Ritterhaus, 21.4.1691; Graf du Luc an den Komtur, 16.7.1713.

5 STATG 73639, Louis Baron de Reding, Ffd, an Komtur, 20.4.1790; 73643, Ges der reg Orte in Ffd an den Komtur, 19.7.1746; 73644, Hans Walter von Roll an Vogt Adam Heller, 5.1.1623; Christoph Minderlin an Vogt Adam Heller, 4.2.1623.

ein mustergültiges Leben führten. Widerstand gegen seine Anordnungen meldete er dem Komtur. In einem Bestallungsbrief eines Bussnanger Pfarrers wird bestimmt, dass er die Kindbetterinnen nach der Aussegnung wieder in die Kirche einführen müsse. Des weiteren auferlegte man den Seelsorgern, die Pfarrhäuser in Ehren zu halten und darüber zu wachen, dass die Pfrund- und Kirchengüter keine Verluste erlitten. Dem Orden gegenüber versprachen sie Treue. Wurde seinen Rechten irgendwo Abbruch getan, meldeten sie es dem Ritterhaus. Abgesehen von den Mandaten des Bischofs von Konstanz durften sie keine Weisungen fremder geistlicher oder weltlicher Obrigkeiten befolgen. So musste Vikar Stern im Jahre 1771 eine Rüge der Tobler Kanzlei entgegennehmen, weil er sich nach dem Brand von Frauenfeld schriftlich verpflichtet hatte, eine Kollekte durchzuführen, zu welcher der Dekan von Sirnach mit einem Zirkular an alle Kapitelspfarrer aufgerufen hatte. Als gegenseitige Kündigungsfrist wurde ein halbes oder ein Vierteljahr verabredet, wobei der Komtur einen Pfründeninhaber auch fristlos entlassen konnte, wenn er seine Pflichten nicht erfüllte. Das war bereits möglich, wenn er sich wegen schlechter Wirtschaft wiederholt in Schulden stürzte.

Das Ritterhaus beanspruchte grundsätzlich die Strafgewalt, wenn sich in seinen Kirchen oder Pfarrhöfen Frevel zutrugen, welche die niedere Gerichtsbarkeit zu beurteilen hatte. In allem, was die Seelsorge nicht betraf, unterstanden die Pfarrer den Verwaltern, welche den Komtur in der Herrschaft vertraten. Diese scheinen sich den Geistlichen gegenüber eher zurückgehalten zu haben; dagegen untersuchten die von Zeit zu Zeit aufreitenden Ordensvisitatoren die Zustände offenbar genauer. Auch Komtur Hohenlohe nahm seine Vikare eng an die Zügel; er entdeckte 1768 bedeutende Übelstände und erliess darauf eine Anzahl von Vorschriften; darin verlangte er, dass die Pfarrer Verzeichnisse über Taufen, Eheschliessungen, Begräbnisse, Jahrzeiten, Paramente und Weisszeug führten, die sie jeweils zu Jahresbeginn in der Komturei vorlegen mussten. Eine weitere Anweisung besagte, die Geistlichen sollten keine Wirtshäuser besuchen, sich mit schlechten Leuten nicht ins Spiel einlassen und Distanz halten; es sei ihnen aber unbenommen, sich in anständiger Gesellschaft zu unterhalten[6].

Eher der Kuriosität halber sei ein der Ernennung der Geistlichen ähnlicher Vorgang erwähnt. 1792 trat Johann Dudli von Lommis in den Eremitenstand. Er musste sich dem Bischof von Konstanz präsentieren, der ihm das Glaubens-

6 PAT, Ordonnanz Hohenlohes betr. Pfarrei und Kirchengüter der Komturei Tobel, 19.4.1768 – STATG 73638, Vis Prot 1638; 73642, Bestallungsbrief Pfr Schussenrieds, 1.11.1638; Bestallung Pfr Joh. Nüsslis, Wängi, 1.5.1637; Bestallung Pfr Christoph Engessers, Tobel, 27.5.1640; Konfirmation Pfr Franz Ludwig Rüttimanns auf die Pfründe Bussnang, 13.5.1691; Instruktion für die Pfarrvikare der Komturei Tobel, 7.4.1773; Kanzlei Tobel an Pfarrvikar Stern, s. d.; 73644, Pflichten eines Wuppenauer Pfr, s. d. – 73646, Obliegenheiten eines Pfarrvikars in Bussnang, 1765 – STAZ A. 367.2, Gravamina des Hauses Tobel, s. d.

bekenntnis abnahm und ihm eine Anzahl von Pflichten auferlegte: er sollte sich der geistlichen Leitung des Tobler Pfarrers unterziehen und die bischöfliche Jurisdiktion anerkennen, keusch und nüchtern leben, Handarbeit, Gebete und Betrachtungen verrichten, alle 8 bis 14 Tage die Sakramente empfangen und Mönchshabit tragen. Dafür erhielt er Befugnisse, die denen der Laienbrüder in den Klöstern glichen; er durfte Kelch, Patene und geweihte Paramente berühren. Der Komtur übergab ihm auf Wohlverhalten hin die heute abgebrochene Wachthütte auf der Buchhalde, solange die Gemeinde sie nicht für sich benötigte, konnte ihn aber jederzeit wegweisen. Wie lange Dudli sich dort aufhielt, geht aus den Akten nicht hervor[7].

Das Aufsichtsrecht des Bischofs von Konstanz

Sobald die Wahl des Pfarrers vollzogen war und er sich Klarheit über seine Rechte und Pflichten verschafft hatte, wurde er in die Komturei gerufen und leistete dort den Eid, indem er die Finger auf die Bibel legte und Orden und Komtur Treue versprach. Damit verfügte er jedoch noch nicht über sein Amt. Mit einem Schreiben des Kollators versehen, musste er sich dem Bischof von Konstanz stellen, der ihn über seine theologischen Kenntnisse prüfen liess. Dann nahm er ihm den Treueid ab und gab ihm die Approbation, die Erlaubnis zur Seelsorge. Der Einflussbereich des Bischofs erstreckte sich allerdings nur auf die Cura animarum und die Administratio sacramentorum, die Seelsorge und die Handhabung der Sakramente. In zwei Verträgen in den Jahren 1610 und 1612 wurde dieser Bereich genauer beschrieben; er umfasste das Altarssakrament, Beichte, Taufe, Predigt, Kreuz- und Bettage, Feiertage und andere geistliche Verrichtungen; hier unterstanden die Priester dem bischöflichen Gericht. Über ihre Lebensführung wachte der Komtur, und sein Gericht urteilte über Unzucht, Schuldenmachen, Diebstahl und andere Vergehen. In diesen Fragen fühlte sich der Orden lediglich dem Papste unterstellt. Entsprechend geordnet war die Visitation; der Bischof durfte nur die geistlichen Funktionen, die Kirche, die heiligen Gefässe, den Tabernakel und den Taufstein kontrollieren; den Lebenswandel des Pfrundinhabers hatte er nicht zu überprüfen, und das Pfarrhaus blieb ihm verschlossen, ja die Pfarrvikare hatten den ausdrücklichen Befehl, gegen jeden Übergriff zu protestieren[8].

Zu einem Streitfall kam es um die Visitation in Schönholzerswilen und Wuppenau. 1613 und 1624 übergab der Bischof von Konstanz in zwei Verträ-

7 PAT, Admissionsschein des bischöfl. konst. Generalvikars, 19.3.1792; Erlaubnisschein Hohenlohes, 7.4.1792.

8 STATG 73639, Extrakt des Absch zwischen dem Bischof von Konstanz und dem Johanniter-meister in deutschen Landen, 7.5.1612; 73642, Vertrag zwischen dem Johanniterorden und dem Bischof von Konstanz, 25.6.1610; Approbatio pro Cura des Pfarr Vicarii Russi zu Wengi de 1713; Präsentation von Kaplan Fuchs, Tobel, 20.11.1714; Instruktion für die Pfarrvikare der Komturei Tobel, 7.4.1773; Reflections a faire louchant les vicaires de la Comanderie de Tobel et de l'Ordre, s. d.; 736135, Hausprot der Komturei Tobel.

gen dem St. Galler Abt in einer Reihe von Gemeinden die Aufsicht über die Seelsorge und das persönliche Leben der Priester; das zweite Recht bestritt ihm die Komturei für ihre beiden Gemeinden in den Berggerichten; der Abt dürfe das Pfarrhaus nicht visitieren; offensichtlich hatte der Bischof von Konstanz mehr Rechte abgetreten, als er überhaupt besass. Bereits 1627 wandte sich das Ritterhaus, das sich auf seine Verträge mit dem Bischof aus den Jahren 1610 und 1612 berief, gegen Übergriffe des Abts; insbesondere hielt es das Pfarrhaus mit Scheune, Ställen und Gärten, also dem persönlichen Lebensbereich des Pfarrers, für privilegiert, seiner Gerichtsbarkeit unterstellt. 1660 scheint St. Gallen dieses Prinzip weitgehend anerkannt zu haben; lediglich wenn ein Priester «schleunigst» bestraft werden müsse, wolle man sich seines Rechts bedienen. Zu weiteren Streitigkeiten kam es offenbar deshalb nicht, weil der Wuppenauer Pfarrer keinen Anlass dazu bot. Jedenfalls visitierte der Abt nur noch die Kirche[9].

Insgesamt sind Klagen über das Verhalten katholischer Geistlicher selten. Das rührt wohl daher, dass in Gebieten, wo beide Konfessionsgruppen aufeinanderstiessen, die Pfarrstellen sehr sorgfältig besetzt und unzuverlässige Pfründeninhaber sofort entfernt wurden.

Der Bischof war auch auf den Seelsorgebereich beschränkt, wenn er Geistliche zitierte, zur Synode berief oder Anlagen und Kapitelskosten einforderte. Zu einem Streitfall mit dem Orden führten die Annaten. Der Bischof hatte das Recht, das erste Jahreseinkommen eines neugewählten Pfarrers an sich zu ziehen. Mit der Zeit begnügte er sich mit einer allerdings beträchtlichen Abschlagssumme. Der Orden und seine Pfründen unterstanden jedoch bis auf die Seelsorge unmittelbar dem Papste, so dass sich der Komtur weigerte, die Annaten entrichten zu lassen. Lediglich die Pfründen Wuppenau und Wängi, welche erst spät unter die Malteserritter kamen, mussten nach einem Vertrag aus dem Jahre 1420 die Erstlingsabgabe bezahlen. Nun waren die Ansprüche des Ordens offensichtlich juristisch nicht allzu gut belegt. Die Ritter liessen sich deshalb 1610 dazu herbei, dem Bischof für das Annatenrecht auf die Ordenspfründen jährlich 40 Gulden aus dem Amt Kenzingen zu entrichten. In einem weiteren Abkommen aus dem Jahre 1616 wurden auch die Pfründen Wängi und Wuppenau nicht mehr als Ausnahme erwähnt. Trotz dieser scheinbar klaren Dokumente sahen sich die Pfarrvikare des Hauses Tobel immer wieder bischöflichen Forderungen gegenübergestellt. Die Diözese Chur versuchte bereits 1585 vergeblich, die Annaten einzuziehen. Pfarrer Hans Kaspar Ledergerb von Wuppenau bezahlte 1661, weil er sich wahrscheinlich in den Rechten nicht auskannte. Seine Nachfolger hingegen widersetzten sich erfolgreich.

Im Jahre 1720 begehrte das konstanzische Offizium zuerst von Pfarrvikar Fuchs von Wängi, dann von Amandus Ledergerb von Wuppenau die Annaten,

9 STATG 73637, Vis Prot 1694; 73638, Vis Prot 1627, 1660; Gravamina der Commende Tobel, s. d.; 73644, Memoriale von Pfr Amandus Ledergerb von Wuppenau, s. d.

wobei der eben neu ins Amt getretene Generalvikar auf den Vertrag von 1610 hinwies, nach welchem beide Pfründen nicht privilegiert waren. Der Tobler Verwalter protestierte aufgrund des Vertrages von 1616. Der Kontrakt von 1610, so meinte er, sei gar nie rechtskräftig geworden. Sowohl der Orden als auch das Ritterhaus besassen jedoch nur beglaubigte Kopien des zweiten Abkommens, doch hatte der Bischof es mehrmals durch sein Verhalten akzeptiert. Nach ergebnislosen Verhandlungen zitierte der Generalvikar die beiden Geistlichen vor sein Gericht. Der Verwalter verbot ihnen zu erscheinen, weil es sich nicht um eine Seelsorgefrage handle. Beide Vikare wurden darauf vorübergehend im Amt eingestellt und exkommuniziert. Als der Bischof die Annaten auch noch vom Bussnanger Pfarrer Rüttimann forderte, der bereits wegen eines Vergehens in Konstanz eingeklagt war, unterrichtete der Verwalter den Nuntius in Luzern. Pfarrer Fuchs hinterlegte die strittige Summe im Ritterhaus, während sein Bussnanger Amtskollege einen Teil bezahlte. Offensichtlich beglichen die Geistlichen lieber eine schlecht belegte Forderung, als dass ihre Autorität vor der Gemeinde durch eine Exkommunikation aufs Spiel setzten. Die ganze Frage drehte sich schliesslich darum, welche Abkommen gültig seien. Keine Seite konnte originale Instrumente vorweisen, doch war der Vertrag von 1616 ins Tobler Lagerbuch eingetragen und von den regierenden Orten bestätigt worden, so dass er kaum ernsthaft angefochten werden konnte. Ausserdem folgerte der Orden nicht ohne Logik, der Bischof hätte sich nie zu dem für ihn schlechtern Kontrakt von 1616 treiben lassen, wenn er vorher bereits günstigere Rechtsmittel besessen hätte. In der Tat verzichtete das Konstanzer Offizium nach 1727 auf weitere Schritte[10].

Die Besoldung der Geistlichen

Mit dem Kollaturrecht übernahm der Kirchenherr die Pflicht, für den Unterhalt der Geistlichen zu sorgen. Grundsätzlich verfügte er dafür über das

10 STATG 73630, Contumation des hohen Ordens und dess Hauses Tobell Gründten ... s. d.; Memoriale betr. primos fructus, s. d.; Information, s. d.; Antwort auf die vier Anfragen betr. die Verträge mit dem Bischof von Konstanz, s. d.; Citation, 1.2.1726; Fiscal von Konstanz an den Tobler Verw, 5.2.1726; Synopsis mehrerer Schreiben des Tobler Verw betr. primos fructus, 3.2.–29.3.1726; Tobler Verw an den Fiscal von Konstanz, 3. und 8.2., 25.3.1726; Fiscal von Konstanz an Tobler Verw, 10.2.1726; Kanzleidirector Wohnlich an Tobler Verw, 26. und 29.3.1726; Tobler Verw an Bischof von Konstanz, 29.3.1726; Landrichter Harder an Fiscal in Konstanz, 1.4.1726; Bischof von Konstanz an Verw in Tobel, 2.4.1726; Der Tobler Verw an Kanzler Wohnlich, 2.4.1726 Quittung, 5.4.1726; Admissionsschreiben des Konstanzer Bischofs, 7.4.1726; Tobler Verw an den Konstanzer Weihbischof, 18.4.1726; Tobler Verw an Procurator Isenmann, 4.10.1726; 73631, Extract aus Vertrag 1610; Extract aus Absch 1612; Extract aus Vertrag 1616; Joh. Hugo Gattinard, Konstanz an Komtur, 30.12.1724; Burgvogt Streicher, Heitersheim, an Komtur von Tobel, 19.2.1725; Citation, 1. und 12.3.1726; Tobler Verw an den Fiscal von Konstanz, 8.2.1726; Widerlag und ohnmassgebliche, wahrhaffte Gründ und widermahlige fründliche gegen Wehr, s. d.; Ber des Tobler Verw, s. d. (um 1726); 73642, Reflections a faire louchant les vicaires de la Comenderie de Tobel et de l'ordre, s. d.; Vertrag vom 25.6.1610; 73643, Urkunde, 17.8.1721.

Pfrundgut. Dazu gehörte zunächst das Pfarrhaus, welches meist von einem Kraut-, Baum- und Hanfgarten umgeben war. Damit verbunden war ein kleiner Landwirtschaftsbetrieb, auf welchem der Geistliche eine oder zwei Kühe, manchmal einige Schweine und etwas Geflügel hielt. Die Pfarrer von Bussnang und Tobel sowie der Tobler Kaplan pflanzten daneben zeitweise noch etwas Reben. 1761 legte der Komtur für den Pfarrer von Wuppenau einen Rebberg an, der jährlich rund 100 Gulden Nutzen bringen sollte, doch gediehen die Trauben schlecht, so dass man bereits 1776 Kraut und Kartoffeln anbaute. Weil das Ritterhaus die Zinsen und Zehnten aus den Pfrundgütern ganz oder teilweise an sich gezogen hatte, entschädigte es die Geistlichen mit pauschalen Besoldungszulagen. Sie betrugen nach dem Visitationsinstrument von 1776:

Für den Pfarrer von Tobel:
100 Gulden
12 Mütt Kernen
12 Mütt Hafer
1 Fuder Wein
7 Fuder Mist
20 Klafter Holz

Für den Prädikanten von Affeltrangen:
120 Gulden
8 Klafter Holz

Für den Pfarrer von Wängi:
20 Gulden
4 Mütt 2 Viertel Kernen
4 Malter Hafer
7 Saum 2 Eimer Wein
8 Klafter Holz

Für den katholischen Pfarrer von Bussnang:
9 Gulden, 26 Kreuzer
7 Mütt Kernen
50 Burden Stroh

Für den evangelischen Pfarrer von Bussnang:
20 Mütt Kernen
20 Mütt Hafer
20 Eimer Wein
5 Gulden
100 Burden Stroh

Das Holz mussten die Geistlichen selbst aus den Komtureiwäldern holen und aufrüsten. Der Pfarrer von Wuppenau erhielt keine Kompetenz, weil er die Erträge des Pfrundgutes weitgehend selbst einzog. Auch an den Matzinger Prädikanten zahlte das Ritterhaus nichts. Bei der Gründung dieser Pfarrei im Jahre 1518 hatte der Komtur verlangt, dass die Gemeindegenossen ihren Pfarrer allein unterhielten.

Weitere Einnahmen flossen den Geistlichen aus Zinsen und Zehnten zu, die entweder seit alters zur Pfründe gehörten oder von den Gemeindegenossen erworben worden waren. Die Pfründeninhaber sammelten sie selbst ein oder verliehen sie gegen einen bestimmten Betrag an die Bauern. So nahm der Tobler

Geistliche den kleinen Zehnten von den Höfen Thor, Ghürst, Oberhof, Hitzliswies, Rimensberg, Ueterschen, Breitenacker, An der Hub und dem Bielhof. An den vier Hochfesten, allen Liebfrauentagen, an den 12 Apostelfesten sowie an den Prozessionstagen wurde er in die Komturei zu Tisch geladen. Insgesamt gab ihm die Herrschaft jährlich etwa dreissig Mahlzeiten. Dem Wuppenauer Pfarrer gehörte der grosse und kleine Zehnten von Wuppenau und den umliegenden Weilern, einige Grundzinse und verschiedene Heuzehnten. Der Bussnanger Prädikant bezog unter anderem den kleinen Zehnten von Bussnang und Oppikon. Auch die übrigen Pfarrherren besassen, wenn auch in geringerem Masse, Zehnten und Zinsen. Für die katholischen Geistlichen kamen dazu die Einkünfte aus den Jahrzeitmessen, Opfern, Leichenpredigten und die Stolgebühren. Die evangelischen erhielten ähnliche, wenn auch geringere Zuwendungen für ihre Verrichtungen.

Das Einkommen der Geistlichen wurde weiter aus den Kircheneinnahmen verbessert. So erhielt der Affeltranger Prädikant für die Pastoration von Märwil eine Zulage. 1796 kaufte die Komturei aus dem Kirchengut Märwil dem Tobler Pfarrer eine Wiese bei der unteren Mühle. Auf diese Weise verbesserte man die durch die Inflation oder andere Verluste geschädigten Pfrundeinkünfte. Schliesslich hatten vor allem die evangelischen Gemeinden begonnen, zusätzliche Pfrundgüter aufzubauen, um ihren schwach besoldeten Geistlichen unter die Arme zu greifen. So erwarb Affeltrangen seinem Prädikanten um 1630 eine Wiese, damit er eine oder zwei Kühe halten konnte. Ebenfalls gab dort zeitweise jeder Bauer in der Erntezeit dem Pfarrer eine Garbe. Zürich unterstützte die evangelischen Geistlichen mit Stipendien in Geld und Naturalien. Insgesamt widerspiegeln die für unsere Begriffe stark zerklüfteten Einkommen der Geistlichen die damaligen komplexen Rechtsverhältnisse und die bäuerliche, noch stark an der Naturalwirtschaft orientierte Lebensform[11].

Seinen Geistlichen gegenüber machte der Kollator das Spolienrecht geltend, nach welchem er ihre Hinterlassenschaft an sich ziehen durfte. Diese versuchten teilweise mit Erfolg, den Herrn zum Verzicht zu bewegen, um ihr Erbe unter die Verwandten verteilen zu können. Der Orden beschränkte solche Abkommen auf die Amtsdauer des jeweiligen Komturs, doch dürften die Nachfolger sie jeweils bestätigt haben. 1670 gestattete das Provinzialkapitel, dass die Kollatoren Spolienverzichte für die Lebenszeit des Geistlichen aussprachen, weil es

11 PAT, Vis Instrument 1776; Pfrundverbesserung, 16.8.1796; Angabe, was die Pfarrei der Herrschaft jährlich eintragen mag ... s. d. – STATG 73637, Vis Ber 1694, 1761; 73638, Vis Ber 1660; 73644, Verleihung des zu Aspenrüti gehörenden grossen und kleinen Zehnten, s. d.; Urbar von Wuppenau, 1596 und 1626; Einkünfte der Pfarreien Wuppenau und Wylen 1768; 73646, Beschreibung der Einkünfte der kath Pfründe Bussnang, 9.3.1773; 73648, Beschreibung der Einkünfte des kath Pfr zu Bussnang, s. d. (um 1750); 73649, Urbar der Pfarrei Wängi 1682; 73650, Urkunde Komtur von Freitags, 1.9.1696; 73686, Urbar 1770 – STAZ A. 267, Einkommen der Pfarrpfründen Affeltrangen und Matzingen 1713; A. 274, Einkommen der ev Pfründe Bussnang 1713.

immer schwieriger geworden war, die Pfründen mit fähigen Leuten zu besetzen, was vor allem in «uncatholischen» Gegenden dem Orden Hohn und Spott eintrug. Später wich man von diesem Grundsatz aber wieder ab. Ein Streitfall entstand im Jahre 1700 mit dem Abt von St. Gallen. Als Landesherr begehrte er den Nachlass von Pfarrer Schenkli von Wuppenau. Das Ritterhaus entgegnete, der Pfarrhof sei wie andere Ordenspfründen privilegiert. Da es jedoch keine eindeutigen Rechtsdokumente vorlegen konnte, überliess es die Teilung und den Richterspruch in Streitfällen dem Hof Wil, sofern dadurch kein Präjudiz entstehe. Damit blieb die Frage offen[12].

Einen Eindruck von der Ausstattung der Pfarrhäuser gibt die Hinterlassenschaft des 1758 verstorbenen Bussnanger Priesters Franz Anton Vetter. In seinem Stall standen zwei Kühe, ein Kalb und ein Schwein, im Keller fanden sich 23 Fässer mit Wein im Werte von etwa 212 Gulden, eine Presse und mehrere Weinstanden. Gegessen und getrunken wurde vorwiegend aus Zinngeschirr, doch besass der Geistliche auch Tafelsilber, das annähernd soviel wert war wie sein Vieh. Einige Kupfergefässe, etwas Glas und Messing bereicherten den Hausrat. Neben Wein genoss man im Bussnanger Pfarrhaus Tee und vor allem Kaffee, der sich damals im Hause des Bauern noch kaum eingebürgert hatte. Die Bibliothek nahm sich aber eher bescheiden aus. Sie umfasste ein Brevier, die Theologie des Hl. Thomas, eine Heiligenlegende und andere religiöse Bücher, darunter ein Werk von Abraham a Santa Clara, auffälligerweise aber keine Bibel, ein für die katholische Gedankenwelt typischer Mangel. An häuslichen Ziergegenständen werden neben einigen religiösen Bildern zwei Landschaften, zwei ausgestopfte Vögel, ein Spiegel, ein Altärlein und ein Vogelkäfig erwähnt. Dazu kamen ein Klavier, ein Sonnenschirm und zwei Tabakdosen aus Schildkrötenleder. Insgesamt lässt sich sagen, dass der Pfarrer einen solid-bescheidenen, auf Repräsentanz angelegten Wohlstand pflegte.

Komtur von Hatzfeld hatte 1752 gegenüber Franz Anton Vetter auf die Spolien verzichtet, weil der Geistliche auf eigene Kosten das «ruinose» Pfarrhaus erneuert und die Scheune vergrössert hatte. Die Amtsleute Komtur Hohenlohes wollten deshalb 1768 keine Ansprüche stellen. Sein Generalbevollmächtigter, Abbé Guyot, verwies jedoch auf die Ordensrechte und beharrte auf dem Erbe. Die Verwandten weigerten sich nicht, baten jedoch gnädig, angehört zu werden. Sie boten beide Kühe und ein Bett an, womit das Ritterhaus sich zufrieden gab[13].

12 STATG 73642, Kopie eines Redemptionsscheins Komtur von Dudings, s. d. (1747); Extractum Capitularis über den Bezug des Spolij 1670; Kanzler Planck, Heitersheim, an Abbé Guyot, Tobel 1768; Abbé Guyot an Kanzler Planck, 20.12.1768; 73644, Revers betr. Teilung der Verlassenschaft Pfr Franz Schenklis 1700; Teilungsprot nach dem Tode Pfr Schenklis, 13.3.1700.

13 PAT, Vis Instrument 1776 – STATG 73648, Versch Akten die Hinterlassenschaft Pfarrvikar Vetters von Bussnang betreffend; 73686, Urbar 1770.

Zürichs Sorge um das evangelische Bekenntnis

Am Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts waren Affeltrangen und Bussnang über ihre Prädikanten zeitweise nicht sehr beglückt. 1587 trat Pfarrer Hans Müller gegen den Willen des Zürcher Ehegerichts die Pfründe Affeltrangen an. Er war wegen seines verwirrten Wesens aus dem Studium entlassen und in eine Lehre gesteckt worden, fand aber in Komtur Arbogast von Andlau einen Lehensherrn. Bald kamen unangenehme Klagen. Müller zog mehrmals volltrunken mit undurchsichtigen Gesellen in den Schenken Wils herum, lärmte, trieb Unfug und erklärte, sein Weib sei eine Hure. Nach ihrem Tode wolle er Messpriester werden, denn was er predige, sei «erstuncken und erlogen». Wegen seines Hangs zum Wein war er dauernd verschuldet, lieh sich überall Geld und musste schliesslich Mantel, Bücher und Degen verpfänden.

Bei einem Besuch in Zürich setzte ihn der Rat gefangen, entzog ihm die Pfarrei, entliess ihn aber gegen das Versprechen, seinen Lebensunterhalt mit einem Handwerk zu bestreiten. Ausserdem musste er zur Betzeit daheim sein und den Alkohol meiden, «als der Jnne syner sinnen noch mehr beraubet». Im folgenden Jahre allerdings nahm er sein lustiges Leben wieder auf, wurde aber erneut verhaftet, weil er sich gegen sein Versprechen wieder um eine Pfarrstelle beworben hatte. Nachdem alle Versuche, sein Glück in der Heimat zu machen, gescheitert waren, begab er sich nach Frankreich in ein evangelisches Söldnerregiment.

Um 1600 klagte die Gemeinde Bussnang über ihren Prädikanten Hans Jakob Ott, er versehe seinen Posten schlecht, lebe ausschweifend, sei selten zu Hause und vertue sein Einkommen. Einmal predigte er im Rock des katholischen Geistlichen, weil er den eigenen versetzt hatte. Seinem Nachfolger Ludwig Andres warf die Synode vor, er erscheine bei «allen Kilbenen und schiesseten», sei «immerdar voll», beschimpfe seine Frau und «schlahe dieselbige». Er lasse die Kranken ungetröstet vor seiner Türe «schreyen und grochsen». Den Papisten sei er um jede Suppe feil und pflege allzu persönliche Beziehungen zum Komtur, der ihn im Wein schwimmen und Wildbret fressen lasse. Andres habe gar den Einzug des Grossen Zehnten in Bussnang zum Nachteil der Gemeinde erschlichen. Offenbar bemühte sich Komtur von Roll, der mit dem Orden im Streit lag, um die Gunst des Prädikanten, dem er Einfluss in Zürich zuschrieb, doch wahrte dieser die Interessen seiner Konfession. Jedenfalls beschlagnahmte er später Güter des Komturs, als man sich über die Baukosten des Pfarrhauses nicht einigen konnte. Ausserdem hatte er anscheinend Neider unter seinen Amtskollegen. Der Zwist zog sich über Jahre hin, doch konnte Andres sich in Zürich rechtfertigen. Als er 1617 nach Aawangen weiterzog, setzte der Kollator gegen die Vorschläge des evangelischen Vororts Hans Jakob Griesser auf die Pfründe. Bald stellte sich heraus, dass dieser an der Fallsucht litt, weshalb er von «meniklichen geschochen» wurde. Zürich musste mit allem

Nachdruck in Basel und beim Verwalter in Tobel vorstellig werden, damit Griesser im folgenden Jahre Bussnang verliess[14].

Von diesen vier, wegen ihrer Amtsführung angefochtenen Geistlichen, hatten Pfarrer Müller und Pfarrer Griesser ihre Pfründen gegen Zürichs Widerstand vom Kollator empfangen. Verständlicherweise bemühte er sich wenig um profilierte und durchschlagskräftige Inhaber, weil diese die eigenen Rekatholisierungsbestrebungen nur erschwerten. Gelegentlich setzte er das Ernennungsrecht direkt als gegenreformatorisches Instrument ein. So musste sich Prädikant Rietmann von Affeltrangen verpflichten, seinen Gläubigen den «Englischen Gruss» vorzubeten, was die Synode ihm 1601 verbot. Desgleichen versuchte der Komtur, strittige Besoldungsfragen über die Pfrundbelehnung zu regeln. 1566 nahm er Prädikant Hans Stäbinger das Versprechen ab, neben Affeltrangen auch Märwil für 84 Gulden zu versehen. Es erstaunt deshalb nicht, dass Zürich, welches die Evangelischen im Thurgau schützte, die Pfarrwahlen zu beeinflussen suchte. Zeigten die Amtsinhaber nämlich Schwächen, wurde die Stadt ohnehin angerufen. So stellte sie Pfarrer Müller von Affeltrangen in seinem Amte still und forderte die dortigen Neugläubigen auf, sich in Zürich um einen andern Geistlichen zu bewerben. Die Vorgesetzten der Gemeinde entgegneten aber, sie dürften ohne Vorwissen des Kollators keinen Prädikanten annehmen. Anderseits müsse auch er die Gemeinde um Zustimmung zu seinem Kandidaten angehen. Für diesmal versprach der Herr, den Affeltrangern keinen «Verloffnen», sondern einen vom Zürcher Ehegericht geprüften Geistlichen zu geben. Für Zürich standen allerdings nicht nur religiöse Bedürfnisse im Vordergrund. Die Prädikanten, welche als seine «Augen und Ohren» im Thurgau galten, waren zugleich Grundlage für seinen politischen Einfluss in der Landgrafschaft.

Nach dem Wegzug des Prädikanten Andres aus Bussnang 1617 versuchte Zürich vorerst, über die Gemeinde die Pfarrwahl zu steuern, indem es ihr einen

14 STAZ A. 267, Versch undatierte Schreiben Pfr Müllers an ZH 1589; Ber über Hans Müller aus Turbental, s. d.; Präd Irminger, Kilchberg, an den Lv im TG, 1589; Schein des Unterschreibers, 25.1.1589; Lv in Ffd an Stadthptm in Wil, 21.2.1589; Stadthptm in Wil an ZH, 23.2.1589; ZH an die Stadt Wil, 26.2.1589; Lv in Ffd an ZH, 27.2.1589; Stadt Wil an ZH, 10.3.1589; Präd Traber, Affeltrangen, an ZH 1590; Ber der Nachgänger 1590; Präd Müller an einen Bürger von SG, 3.6.1590; Präd von Jonschwil an Stadthptm in Wil, 3.10.1590; Stadthptm in Wil an ZH, 4.10.1590; A. 266.1, ZH an Gde Bussnang, 22.11.1600; A. 274, Ber der Synode, 5.6.1600; Befehl (ca. 5.5.1601); Ber des Frauenfelder Kapitels, 1603; Verantwortung des Präd Andres 1603; Ber des Lv an ZH, 25.10.1603, 1.5.1604; Präd Seemann an ZH, 14.4.1608; Komtur Reitnau, Tobel, an ZH, 21.4.1608; Gde Bussnang an ZH, 27.11.1608, 11.11.1611; Ov von Wfd an ZH, 4.8.1617; Präd von Aawangen an ZH, 24.11.1617; Komtur von Roll an Lv in Ffd, 30.11.1617; BS an ZH; 3.1.1618; A. 267, Kundschaft über Pfr Müller, 23.1. und 5.5.1589; A. 367.2, Komtur von Roll an ZH, 16.10.1612; B. IV. 55, ZH an die Gde Affeltrangen, 24.10.1587; B. IV. 59, ZH an Lv in Ffd, 16.7.1601; B. IV. 61, ZH an Lv in Ffd, 22.10.1603; B. IV. 76, ZH an Ov in Wfd, 6.8.1617; ZH an Komtur von Roll, 7.9.1617; ZH an BS, 27.9.1617; B. IV. 78, ZH an BS, 13.11.1617; ZH an Lv in Ffd, 26.11.1617; ZH an BS 31.12.1617; ZH an Lv im TG, 5.1.1621.

Geistlichen vorschlug. Der Komtur nahm jedoch nicht ihn, sondern den kranken Griesser. Als dieser sich als unfähig erwies, berücksichtigte der Kollator den Zürcher Bewerber, Pfarrer Salomon Gessner, doch musste er ein Attest beibringen, dass Zürich kein Präsentationsrecht beanspruche. Die Limmatstadt wählte eine Formel, welche den Kollator befriedigte, für weitere Forderungen aber offen blieb, indem sie knapp erklärte, sie respektiere die Kollaturrechte des Ritterhauses. Gessner musste sich ausserdem verpflichten, zehn Jahre lang den Dienst zu versehen und nachher eine dreimonatige Kündigungsfrist einzuhalten. Auch damit betonte der Kollator, dass die Anstellung und ihre Bedingungen lediglich zwischen ihm und dem Geistlichen ohne Beizug des evangelischen Vororts ausgehandelt werden mussten [15]. Der Widerstand des Ritterhauses gegen die Aushöhlung des Kollaturrechts war nicht zuletzt bestimmt von einer wichtigen Vorstellung: Der Komtur betrachtete sich als ersten Seelsorger der Herrschaft und anerkannte nur in reinen Seelsorgefragen den Einfluss des Konstanzer Bischofs. Logischerweise unterstellte er die Prädikanten, die wie ihre katholischen Amtskollegen nur als Vikare galten, lediglich in diesem Bereich dem Zürcher Ehegericht, beharrte im übrigen aber darauf, die Geistlichen frei wählen und einsetzen zu können.

Zwischen 1617 und 1638 beachtete der Kollator normalerweise die Wahlvorschläge Zürichs, hielt sich aber, um seine Rechte zu betonen, in Einzelfällen nicht daran. Jedenfalls bekräftigte er mehrmals, dass Belehnungen auf Vorschlag Zürichs nicht als Präzedenzfälle herangezogen werden dürften. Wahrscheinlich veranlassten auch die Wechselfälle des Dreissigjährigen Krieges den Komtur, sich hin und wieder etwas nachgiebiger zu zeigen. Zwar bestätigte Zürich, wenn auch in unverbindlicher Form, dass es nicht beabsichtige, die Tobler Rechte zu schwächen. Anderseits versuchte es, Pfarrwechsel möglichst rasch über die Bühne zu bringen, um dem Kollator keine Zeit zu lassen, andere Kandidaten zu suchen. Dieser beharrte deshalb auf einer dreimonatigen Kündigungsfrist, angeblich um die Besoldung richtig regeln zu können. Die Geistlichen, so erläuterte das Ritterhaus, beziehen ihre Gefälle in der Erntezeit. Bei einem raschen Wegzug stehe der Nachfolger vor leeren Scheunen und Schütten und liege dann seinen Pfarrkindern auf der Tasche [16].

15 STAZ A. 267, Der Lv in Ffd an ZH, 27.2.1589; A. 274, Befehl (ca. 5.5.1601); Lv in Ffd an ZH, 19.3., 24.9., 24.12.1617, 24.1.1618; ZH an Komtur von Tobel, 8.3. und 13.4.1618; B. IV. 55, ZH an Zolligkofer zu Sonnenberg, 9.5.1587, B. IV. 76, ZH an Lv im TG, 22.3., 23.4., 26.4., 7.5., 19.7.1617; ZH an Komtur von Roll, 7.9.1617; ZH an Lv im TG, 17.9.1617.

16 STATG 73643, ZH an Komtur von Tobel, 30.3., 12.4., 20.6., 14.7., 5.8.1637, 24.9., 9.10., 2.11.1638; 73650, Komtur von Tobel an ZH, 29.7.1637 – STAZ A. 267, Ov von Wfd an ZH, 31.3.1623; Komtur von Roll an ZH, 4.5.1623; Komtur Rosenbach an ZH, 10.4. und 9.6.1637; A. 274, Ov von Wfd an ZH, 10.11.1635; Joh. Caspar Albrecht an ZH, 14.11.1635; Komtur Rosenbach an ZH, 10.12.1635; B. IV. 85, ZH an den Komtur von Tobel, 13.3.1622, 1.9.1624; ZH an die Ev von Affeltrangen, 1.9.1624; B. IV. 88, ZH an Komtur von Roll, 30.11.1626, 5.3. und 5.4.1627; B. IV. 92, ZH an Lv in Ffd, 24. und 30.5.1632; B. IV. 96, ZH an Ov von Wfd, 31.10.1635.

In den Verhandlungen um den Rosenbachischen Vertrag 1638/39 brachten die Zürcher auch die Prädikantenfrage ins Gespräch. Der Komtur fügte sich schliesslich ihrem Wunsche, nur noch Geistliche aus ihrem Dreiervorschlag anzunehmen, doch ratifizierte das Provinzialkapitel das Abkommen nie. Trotzdem spielte sich dieser Wahlmodus in den folgenden Jahren ohne feste Rechtsgrundlage ein. Als Zürich aber dazu übergehen wollte, nur noch Einervorschläge zu unterbreiten, protestierte das Ritterhaus. Es bestand die Gefahr, dass der evangelische Vorort den bisherigen Wahlantrag zu einem Präsentationsrecht ausweitete. Der Kollator hätte dann Bewerber um eine Pfarrstelle nur noch mit einer hieb- und stichfesten Begründung ablehen können. Bei den Verhandlungen mit Komtur Neuland um die Anerkennung des Rosenbachischen Vertrags bestätigte Zürich 1674, dass es ihm künftig ohne Rechtsanspruch auf eine Wahl drei Anwärter vorschlagen werde. Hin und wieder beachtete das Ritterhaus in den folgenden Jahrzehnten auch Einervorschläge, überging aber die Zürcher Empfehlung gelegentlich auch ganz[17]. Nach dem zweiten Villmergerkrieg wollte Zürich die Stunde des Sieges nutzen, um den Komtur auf seinen Dreiervorschlag zu verpflichten. Komtur Duding wies in den Landfriedensverhandlungen von 1713 darauf hin, dass der Orden die Kollaturen teilweise schon seit einem halben Jahrtausend nach freiem Wollen besetze, und auch der Orden war nicht bereit, vom alten Recht zu weichen. Im zweiten Landfriedensvertrag vom Januar 1714 liess Zürich sich denn auch auf den bisherigen Rechtsstand zurückverweisen[18].

Im Laufe des 18. Jahrhunderts sind nur noch wenige Anstände um Pfrundbesetzungen zu verzeichnen. Die Stimmung zwischen den Konfessionen hatte sich entkrampft. Vereinzelte Geistliche zeigten sich dem Kollator gegenüber sogar für eine Wahl erkenntlich. So versprach Pfarrer Kilchsperger von Wigol-

17 STATG 73643, Der Rosenbachische Vertrag, 29.1.1639; ZH an Komturei Tobel, 18.8.1641, 6.9.1643, 13.10.1649; Komtur von Metternich an ZH 1653; ZH an Komtur von Tobel, 10.2. und 11.3.1653; ZH an Komturei Tobel, 25.3. und 24.3.1665; Beschwerden Neulands, um 1669; Vergleich, 25.5.1674; ZH an Komtur Neuland, 11.3.1682; Verw Schlatter von Tobel an ZH, 14.6.1691; Komtur von Roll an Verw Schlatter, 17.6.1691; Undatierte Schreiben Komtur von Rolls; Verw Schlatter an Komtur von Roll, 15.6.1691; ZH an Komtur von Freitag 20.8.1696; Komtur von Tobel an ZH, 20.8.1696; ZH an Komtur von Tobel, 29.11.1699; Deklaration, 16.8.1700; ZH an Komtur von Tobel, 22.12.1712; Erklärung Komtur von Merveldts, 14.6.1712; ZH an Komtur von Merveldt, 4.2.1713; Merveldt an ZH, 24.3.1713; 73648, Komtur Metternich an ZH, 25.3.1653 – STAZ A. 267, Komtur Rosenbach an ZH, 13.1.1640, Präd von Lustdorf an ZH, 16.8.1641; Verw Rüti an ZH, 16.4.1655; Relation von Rats- und Zeugherr Rahn 1674; Projekt des Zeugherrn Rahn, 25.5.1674; Der Präd von Affeltrangen an ZH, 5.8.1676, 14.8.1711, 23.12.1712, 21.2.1713; Ov von Weinfelden an ZH, 15.2.1713; A. 274, Ber, s. d (ca. 1638); Etliche Punkte ..., 12.8.1638; Vorschlag des Obristmeisters, 29.1.1639; Präd von Bussnang an ?, 17.3.1653; ZH Examinatoren an den Bürgermeister, 23.3.1653; Metternich an ZH, 25.3.1653; Pfr von Bussnang an ZH, 18.12.1699; B. II. 720, Ratsmanual, 2.2. und 1.4.1713.

18 STATG 73643, Declaration und Beschwerungspuncten ... s. d. (1713); Erläuterungsvertrag vom 29.1.1714 – STAL 692, Ber Rüpplins über die Landfriedensverhandlungen, 1.6.1713 – STAZ A. 238,6, Hirzel an ZH, 27.3.1713; A. 238.7, Memoriale, 24.8.1713.

tingen 1768 dem Komtur Hohenlohe eine Zahlung von 500 Gulden, wenn er einen von ihm empfohlenen Expectanten auf die Pfründe Bussnang befördere. Insgesamt gelang es Zürich nicht, die Pfründen der Komturei völlig zu kontrollieren, sein Einfluss genügte aber, um unwürdige Bewerber fernzuhalten. Für die zweite Hälfte des 17. und das ganze 18. Jahrhundert ist deshalb nur ein Fall erwähnenswert, in welchem ein Seelsorger sich schwerwiegend verfehlte. Es handelt sich um Prädikant Hans Caspar Wolf von Bussnang, gegen den 1726/27 eine Reihe von Klagen in Zürich einlief. Er huldigte ausgiebig dem Alkohol, versah die Kranken schlecht, schlug seine Frau über das übliche Mass hinaus, führte sich auf der Kanzel «toll» auf und stellte den Kindern im Unterricht ungereimte Fragen. Landammann Albrecht berichtete, er sei unter dem Gelächter der Passanten schwankend aus der Stadt Frauenfeld herausgeritten. Der Zürcher Rat setzte ihn schliesslich ab. In einer Welt religiöser Konkurrenz waren Versager unerträglich[19].

Der bedeutendste Kollaturrechtsstreit nach 1712 entstand 1771 um die Pfarrstelle Stettfurt. 1747 hatte die Gemeinde ein eigenes Kirchlein gebaut und in den folgenden Jahren ein Pfrundhaus und etwas Land erworben sowie eine Besoldung zusammengebracht. Der Stand Bern trug eine Kapital von 4000 Bernerpfund bei. Nach einem Vertrag aus dem Jahre 1752 musste Stettfurt jedoch seinen Anteil an den Wängemer Kirchenkosten weiterhin entrichten. Das Kollaturrecht übergaben die Stettfurter dem grössten Stifter, dem ehemaligen Berner Landvogt Emanuel Tscharner, welcher sie in der Folge zweimal mit einem Geistlichen versah. Beim drittenmal im Jahre 1771 protestierte der Tobler Verwalter und verlangte, dass ein Dreiervorschlag beim Komtur eingereicht werde, weil Stettfurt als Filiale von Wängi unter seinem Kollaturrecht liege. Fahrlässigkeit und Unwissen der Tobler Beamten hatten bewirkt, dass Tscharner die Pfründe bisher ohne Einspruch besetzen konnte. Zürich wies den Protest mit der unrichtigen Begründung ab, die Kirche sei vom Wängemer Kollaturrecht abgelöst. Der Verwalter versuchte nun mit Hilfe Luzerns, die halb vergessenen Rechte zu retten, und rief die Tagsatzung an. Ein langer Prozess hub

19 STATG 73643, ZH an Komtur von Tobel, 21.1.1719; Verw von Tobel an ZH, 27.3.1719, 15.6.1727; ZH an Komtur von Tobel, 28.12.1729; Bestallung Pfr Steiners, 11.2.1744; ZH an Komtur von Tobel, 20.4.1756; Glarner LA an Komtur von Tobel, 17.11.1766; ZH an Tobler Verw, 7.4.1768; Jak. Christ. Hartmann an den Verw, 24.11.1766; Dekret Philipps von Hohenlohe, 12.12.1768; Schreiben Pfr Kilchspergers, Wigoltingen, 12.12.1768; Tobler Verw an ZH, 4.8.1779; ZH an Kapitelspriester Meyer in Strassburg, 22.4.1784 – STAZ A. 267, Verw Schwick an ZH, 27.3.1719; Komtur Bevern an ZH, 15.1.1730; Präd von Affeltrangen an ZH, 24.9.1751; A. 274, Dekan Huber, Aawangen, an ZH, 25.3.1726; Examensber über Pfr Wolf, 29.3.1726; Weisungen der ZH Examinatoren, 31.3.1726; Dekan Huber, Aawangen, an ZH, 10.7.1726; Lehrer Herzog, Oppikon, an ZH, 26.4. und 17.5.1727; Dekan Huber, Aawangen, an ZH, 25.5.1727; Gemeinde Bussnang an ZH, 3.6.1727; Antistes Nüscheler an den ZH Rat, 8.6.1727; Verw Büeller, Tobel, an ZH, 15.6.1727.

an. Als sich Stettfurt 1785 ganz von Wängi trennte, wurden die Rechte des Ritterhauses im Vertrag klar vorbehalten[20].

Konfessionellen Charakter hatte bis ins 19. Jahrhundert hinein auch die Schule; als Magd der Theologie diente sie vor allem der Religionslehre. Bereits 1609 unterrichtete der Prädikant im Matzinger Pfarrhaus, wobei er auch Kinder aus Wängi aufnahm. Dort wird 1643 erstmals ein Schulmeister erwähnt, der wahrscheinlich katholischen Glaubens war. 1632 lässt sich in Affeltrangen eine vom Pfarrer geführte Schule nachweisen. In den Bussnanger Kirchenrechnungen wird 1626 erstmals ein Lehrer bezeugt. 1631 unterwies in Bussnang der Pfarrer und in Mettlen der Schulmeister die Jugend der Kirchgemeinde. Rund 35 Jahre später bestanden bereits vier Schulen. 1661 wurde der erste namentlich bekannte Bussnanger Schulmeister Daniel Greminger in Frauenfeld eingesperrt, weil er gesagt haben soll, Maria sei auch eine Sünderin gewesen und habe wie andere Frauen Windeln gewaschen. Die Katholiken der Gemeinde konnten sich lange keinen eigenen Lehrer leisten. Katholisch-Glarus bemängelte 1695, dass die Kinder zum Prädikanten in die Schule liefen, und forderte den Kollator auf, Abhilfe zu schaffen. Für Braunau ist 1725, für Stettfurt 1727 ein Schulmeister bezeugt. Letzterer hielt jeweils am Sonntag in einem Wirtshaus Kinderlehre. Im Laufe des 17. Jahrhunderts dürften alle evangelischen Gemeinden, in denen der Komtur Kollator war, über eigene Schulen verfügt haben. Normalerweise stand der Prädikant vor den Klassen. Noch nach der Mitte des 17. Jahrhunderts baten die Geistlichen von Bussnang und Matzingen alle zwei Jahre beim Komtur um die Erlaubnis, die Kinder unterrichten zu dürfen. Die da und dort aufkommenden Laienlehrer konnten vom Schulehalten allein kaum leben. Die Bussnanger Rechnungen bezeichnen sie des öftern als arm.

Als konfessionelle Einrichtung unterstanden die Schulen der Aufsicht der Pfarrherren, die sie ungern aus der Hand gaben. Als Beispiel dafür möge der Weiblinger Schulstreit dienen. In dieser Gemeinde, die zu den äbtischen Landen gehörte, kirchlich aber dem Bussnanger Pfarrer unterstand, eröffnete der evangelische Weber Ulrich Schärer mit Erlaubnis des Wiler Statthalters um 1680 eine Schule, weil er eines offenen Schenkels wegen nicht mehr arbeiten konnte. Er fragte jedoch seinen Pfarrer nicht um Zustimmung aus Angst, er würde ihm seinen Broterwerb verbieten. Prädikant Nötzli von Bussnang verklagte ihn darauf in Zürich, er sei ein lasterhafter, elender, gottloser Mensch, der gegen seinen Vater im Ungehorsam und mit seiner Ehefrau im Unfrieden lebe und zudem Zauberei und Teufelsbeschwörung betreibe. Als einem Bauern Werg vom Feld gestohlen worden sei, habe er einen Knaben geheissen, drei

20 STATG 73648, Vertrag, 13.4.1752; ZH an den Verw von Tobel, 18.12.1771; Tobler Verw an LU, 30.12.1771; Ber der Tobler Kanzlei, 1772; LU an den Tobler Verw, 11.1.1772; ZH an LU, 6.1.1772; LU an Tobler Verw, 7.2.1772; Schreiben an Ratsherrn von Heidegg, 6.1.1773; Vertrag, 26.7.1785 – STAZ A. 266.2, Der Präd von Aadorf an ZH, 7.6.1747 – EA 7, 2, S. 573, 1748–1751; 8, S. 387, 1784–1785.

Haselruten in den Boden zu stecken, worauf der Dieb das Gestohlene zurückbrachte. Der Pfarrer fürchtete, Schärer verführe die Jugend, «die gar curios» sei. Bereits könne er einige Schüler jederzeit herzaubern, eine Fähigkeit, welche diese auch gegenüber ihrem Lehrer besässen.

Der von Zürich alarmierte Weinfelder Obervogt zog Erkundigungen ein, stellte aber fest, dass Schärer ein «husshablicher», ehrlicher Sohn frommer Eltern sei, der seine Mitbürger lediglich durch einige Possen zum Narren gehalten habe. Die Pfarrherren von Bussnang und Neukirch fielen jedoch darauf herein. Der Dieb hatte das Werg ganz von selbst aus Angst vor dem Zauber zurückgebracht. Der Obervogt ermahnte Schärer, die Gaunerstücke zu lassen, gestattete ihm aber, weiter Schule zu halten, besonders weil die Bauern der Umgebung darum baten. Nun zitierte aber der Wiler Statthalter den Bussnanger Prädikanten vor sich, weil er gegen die äbtischen Rechte den Lehrer visitierte und sich dabei abfällig über einige katholische Gebete geäussert habe. Schärer verwendete sie im Unterricht, da auch katholische Kinder die Schule besuchten. Der Weinfelder Obervogt verhandelte darauf mit dem Wiler Amtmann, der gegen eine «Diskretion» von einem Dukaten die bereits verhängte Busse zurücknahm. Die Aufsicht über die Schulen war also ein Teil des Zürcher Kirchenregiments im Thurgau, weil diese den Kindern in erster Linie Bibel und Sittenlehre nahezubringen hatten. Dabei machte der evangelische Vorort auch Konzessionen, wie hier bei den altgläubigen Gebeten, um den Unterricht unter einem katholischen Landesherrn zu erhalten. Kurz vor dem zweiten Villmergerkrieg 1712 verbot der Wiler Statthalter die Schule schliesslich. Nach dem Sieg der Zürcher und Berner und der Besetzung der äbtischen Lande wurde in Schönholzerswilen neben der neuen Kirche auch ein Pfarrhaus mit Schulräumen errichtet und im Friedensschluss mit dem Abt von St. Gallen 1718 rechtlich abgesichert[21].

Die Pfleger

Zum Kollaturrecht gehörte, dass der Herr die Verwaltung der Kirchen- und Pfrundgüter beaufsichtigte, die in den Gemeinden von den Pflegern oder Kirchenmeiern geführt wurde. Sie erstellten die Rechnung und bezahlten Schulden, bezogen die Einkünfte der Kirche und wachten über die Qualität der abgelieferten Naturalien. So klagte der Bussnanger Pfleger 1640, es werde oft mit leichtem Korn gezinst. Die Kirchenmeier leiteten Reparaturarbeiten, vertraten die Gemeinde an Prozessen, schlossen in ihrem Namen Verträge, verwahrten

21 STATG 73646, Testament Kilian Kesselrings, 5.3.1629; Erläuterungen über Kesselrings Testament, 10.5.1666; 73650, Matzinger Kirchenrechnungen; 73652, Bussnanger Kirchenrechnungen; 73653, Rechnungen der Kirche Wängi – STAZ A. 266.1, Die Ev von Wängi an ZH, 7.5.1609; A. 267, Ber des Affeltrangers Präd an ZH, 31.10.1632.; A. 274, Präd von Bussnang an ZH, 31.10.1631, 19.12.1682; Ov Hirzel, Wfd, an ZH, 14.2. und 13.12.1683; Präd von Bussnang an ZH, 31.3.1712 – EA 6, 2, S. 1803, 1695.

die Schlüssel zur Kirchenlade und erneuerten zusammen mit den Herrschaftsbeamten von Zeit zu Zeit die Urbarien. Nach einer Notiz von 1552 beispielsweise versammelten sich dazu der Kollator Adam von Schwalbach und sein Bruder, der Tobler Statthalter Jörg Otto von Schwalbach, der Wängemer Gerichtsherr Christoffel Giel von Gielsberg, die Pfleger und die Schuldner in der Kirche und gingen das Urbar durch. Die Pfleger hafteten grundsätzlich mit ihrem Vermögen, weshalb für das Amt nur zahlungskräftige Bewerber in Frage kamen. Als der Matzinger Kirchenmeier Jörg Ammann 1658 zurücktrat, verlangten die Gemeindegenossen von ihm, dass er ein ganzes Jahreseinkommen der Kirche aus seinen Mitteln bezahle, weil sie ihm zu Beginn seiner Amtszeit diesen Betrag vorgeschossen hätten. Ein recht schwerwiegender Fall ereignete sich 1732 in Tobel. Dort hatte Verwalter Johann Bernhard Bosch 1702 ein Kapital von rund 391 Gulden aus dem Kirchengut entlehnt, das sein Bruder Franz als Pfleger beaufsichtigte. Er verzinste es bis 1715. Dann übernahm Franz Bosch die Hypothek und beglich damit seinem Bruder eine Schuld, ohne dass jemand davon wusste. Um 1732 war Franz nicht mehr zahlungsfähig, der Handel kam aus, und die Kirche trieb den Betrag von den Erben des Verwalters ein, weil Franz Bosch unbefugt gehandelt hatte. Im weitern waren die Pfleger dafür verantwortlich, dass die Kapitalien mit sicheren Unterpfändern gedeckt waren. Hier traten recht häufig Mängel auf, so dass das Ritterhaus eingreifen musste. Gezinst wurde normalerweise an Martini, wobei man die Schuldner oft mit einem Trunke aus dem Kirchengut stärkte.

Die Zahl der Kirchenpfleger schwankte. Normalerweise waren es im 17. und 18. Jahrhundert in jeder Gemeinde zwei, die von einer Rechnungsperiode zur andern in der Amtsführung abwechselten, wobei der «Nebenpfleger» jeweils seinen Kollegen überwachte. In Bussnang und Wängi stand jeder Religion je ein Kirchenmeier zu. Vor allem im 16. Jahrhundert traten häufig auch alternierende Pflegerpaare auf. Je zwei führten die Rechnung, die beiden andern kontrollierten. In einem Entscheid aus dem Jahre 1581 wurde dies für Affeltrangen sogar als verbindlich erklärt. Doch tritt in diesem Dorf, wie auch in Tobel und Märwil, vor allem im 17. und 18. Jahrhundert häufig nur noch ein Kirchenmeier auf. Daneben hatten auch Bruderschaften und andere Einrichtungen eigene Pfleger für ihre Fonds. In Wängi amteten entsprechend den Gemeinden des Kirchspiels jeweis drei Pfleger, doch wurde die Zahl bei der Ablösung Stettfurts 1785 auf zwei vermindert. Auch in andern Gemeinden, so in Matzingen, finden sich gelegentlich drei Amtsleute.

Von Zeit zu Zeit wiesen sich die Kirchenmeier über ihre Amtsführung aus. In Bussnang, Matzingen und Märwil kam die Gemeinde zur «Bauernrechnung» zusammen und liess sich bei einem Trunk in Anwesenheit des Komtureiverwalters über den Stand des Kirchengutes unterrichten. Wahrscheinlich gab es ähnliche Einrichtungen auch in andern Dörfern. Nach einem Bericht aus dem Jahre 1712 verantwortete sich der Tobler Meier vor dem Kirchenrat. Damit

waren aber die Amtsleute noch nicht entlastet. In Abständen von einem bis zu drei Jahren begab sich der Pfleger mit dem Pfarrer ins Ritterhaus und durchging dort mit dem Komtur oder seinem Stellvertreter, dem Verwalter oder dem Herrschaftsvogt, die Rechnung, welche der Sekretär gegen eine Schreibtaxe ausfertigte. Die Wängemer Rechnung wurde noch im 16. Jahrhundert im Dorfe mit dem dortigen Gerichtsherrn abgenommen. 1585 verlangten die Matzinger, dass der Komtur der Rechnung in ihre Gemeinde «nachryten» müsse. Die Tagsatzung überliess aber dem Kollator die Wahl des Ortes. Mit der Zeit verzichtete der Gerichtsherr auf den Beisitz, und die Meier beider Gemeinden wurden nun in die Kommende gerufen. Dagegen begab sich der Vertreter des Komturs jeweils nach Schönholzerswilen und Wuppenau und überprüfte mit einem Delegierten der Wiler Kanzlei die Amtsführung des dortigen Pflegers. War der Kollator selbst nicht anwesend, liess er sich die Rechnung gelegentlich zur Ratifikation nachsenden.

Das Bild einer wohlgeordneten Verwaltung täuscht allerdings. Recht häufig wird über Misswirtschaft berichtet, und hin und wieder zeigten die Verwalter wenig Interesse an der Rechnungsabnahme, da sie für ihre Mühen nur knapp entschädigt wurden. So nahm der Verwalter 1630 nach 22 Jahren die Tobler Kirchenrechnung erstmals wieder ab, nachdem die Visitationskommission des Ordens drei Jahre zuvor vergeblich eine bessere Kontrolle angeordnet hatte. Komtur Hohenlohe fasste die Kirchenmeier härter an und verlangte von ihnen 1768 eine genaue Spezifikation der Kirchengüter, forderte aber auch von den Pfarrherren Inventarien über Zinsen, Zehnten, Stiftungen, Paramente und Kirchenutensilien sowie über die Einkünfte aus Taufen, Hochzeiten und Begräbnissen, weil er eine ziemliche Unordnung festgestellt hatte.

Nach der «Rechnung» trafen sich die Teilnehmer in einem Tobler Gasthaus auf Kosten der Gemeinde zum «Kirchenmahl». Wängi lud auch den Mesmer, Bussnang zeitweise Mesmer und Schulmeister, gelegentlich auch den Ammann ein. Oft ging es recht üppig zu; jedenfalls klagte der Wuppenauer Pfarrer Mitte des 18. Jahrhunderts über das zu «kostliche Tractament». Die Komturei beschränkte deshalb von Zeit zu Zeit die Ausgaben, um die Untertanen nicht unnötig zu belasten. Im Laufe des 18. Jahrhunderts wurde das Mahl oft durch einen Geldbetrag ersetzt, ein Zeichen dafür, dass die persönlichen Beziehungen zwischen Herrschaft und Untertanen sich lockerten[22].

22 PAT, Urbar 1630; Prozessakten betr. die Bauschuld der neuen Kirche, 1708–1732; Ordonnanz Hohenlohes, 19.4.1768 – STATG 73638, Vis Prot 1627; 73643, Brief Konrads von Wähingen, 22.5.1480; Überschlag und Rechnung der Tobler Pfarrkirche, 1605–1626; 73644, Urbar der Kirche Wuppenau, 8.11.1550; 73645, Ub betr. Gde Matzingen, 1.7.1586; 73648, Urbar der Kirche Wängi, 1552; Specification, s. d.; 73650, Kirchenrechnungen von Matzingen; Zinsbuch der Kirche Matzingen 1618; 73651, Rechnungen der Kirche Märwil; Rechnungen der Kirche Bussnang; 73652, Rechnungen der Kirche Bussnang; 73653, Rechnungen der Kirche Wängi; Rechnungen der Kapelle Schönholzerswilen – STAZ A. 276, Ub 1581.

Aus dem Kollaturrecht leitete der Komtur die Befugnis ab, die Pfleger zu wählen. Dabei sind zwei Ausnahmen zu erwähnen. In Matzingen bestimmten die Evangelischen bei einem Trunk im Wirtshaus die Kirchenmeier, welche sich vom Kollator noch bestätigen lassen mussten. 1586 und 1657 suchte die Gemeinde den Kirchenherrn ganz zu umgehen. Im ersten Fall verlor sie einen Prozess, beim zweiten Mal protestierte das Ritterhaus und strich den Trunk, nachdem die Matzinger sich entschuldigt und die Wahl wiederholt hatten. Ihr Vorrecht beruhte darauf, dass sie das Kirchengut ohne Mithilfe des Ritterhauses zusammengelegt hatten. Einen Sonderstatus wies auch Evangelisch-Bussnang auf. Dort versuchte Komtur Arbogast von Andlau nach der Wiedereinführung des katholischen Kultus am Ende des 16. Jahrhunderts, altgläubige Pfleger und Mesmer einzusetzen. Die Gemeinde anerkannte sie jedoch nicht, so dass nun beide Religionen eigene Mesmer und Pfleger besassen. Die Evangelischen wählten jeweils ihren Kirchengutsverwalter und liessen ihn vom Kollator bestätigen. Katholischerseits bestimmte der Herr den Kirchenmeier, hatte jedoch Mühe, in der kleinen Zahl der Gläubigen geeignete Bewerber zu finden. So versah 1704 bis etwa 1725 der katholische Pfarrer das Pflegeramt, eine recht unübliche Sache. Häufig verwalteten auch Auswärtige die Güter des Gotteshauses.

Die Wahl des evangelischen Pflegers blieb indessen nicht unangefochten. 1771 ernannten die Bussnanger Evangelischen ohne Wissen und Willen des Kollators den Oberwirt von Amlikon, Heinrich Hugentobler, zum Kirchenmeier. Die Kommende protestierte und beanspruchte dieses Recht nach alten Verträgen für sich, musste aber zugeben, dass die Gemeinde bereits mehrmals Amtsleute gewählt hatte. Viele Tobler Verwalter seien über die Rechtslage im abgelegenen Bussnang schlecht informiert gewesen, erklärte man im Ritterhaus. Die Gemeinde brachte Zürich ins Spiel, welches die Frage als landfriedlich erklärte, um sie in die Hände der regierenden Orte zu ziehen. Zu Recht erwiderte der Verwalter dagegen, es handle sich hier nicht etwa um einen konfessionellen Streit, sondern nur um eine Verfahrensfrage. 1773 schlossen beide Seiten nach langem Hin und Her einen Vergleich: Die Protestanten sollten künftig einen tüchtigen, ehrlichen und vermöglichen Mann als Pfleger vorschlagen, welchen der Kollator ohne erhebliche Ursachen nicht abweisen könne. Geschah dies trotzdem, musste die Gemeinde einen neuen Kandidaten präsentieren. Das Ritterhaus hatte sich damit mehr als nur ein formales Bestätigungsrecht gewahrt. Die entscheidende Befugnis jedoch, den Namen ihres Kirchengutsverwalters zu nennen, verblieb den Evangelischen[23].

In Affeltrangen und Märwil bestritt man zunächst das Wahlrecht der Kommende nicht. Beide Kirchengüter waren dem Ritterhaus einverleibt, standen

23 STATG 73632, Vis Ber 1656; 73637, Vis Ber 1694, 1761; 73638, Vis Ber 1638; 73645, Ub der Gde Matzingen, 1.7.1586; Extract aus der Tobl. Offnung, 22.6.1662; 73646, Befehl, 8.4.1772; ZH Landfriedenskommission an den Tobler Verw, 23.4.1772; Komturei Tobel an ZH, 4.5.1772; LA in Ffd an den Tobler Verw, 4.6.1772; ZH an den Tobler Verw, 10.6.1772; Vergleich, 24.11.1773;

also unter seinem direkten Einfluss, so dass es die Pfleger ohne Mitsprache der Untertanen bestimmte. Die Protestanten stiessen sich jedoch daran, dass der Kollator in der Gegenreformation damit begann, nur noch katholische Kirchenmeier zu ernennen, obwohl beide Gemeinden überwiegend evangelisch waren. Damit fehlte ihnen der Einblick in die Verwaltung, was ihr Misstrauen vermehrte und Gerüchten Vorschub leistete. So mutmassten sie, man besolde aus dem Affeltranger Kirchengut den Tobler Schulmeister, gebe den Kapuzinern Almosen und habe dem Tobler Pfaffen daraus eine Wiese gekauft. Sehr oft fand der Kollator unter den wenigen katholischen Einwohnern keine fähigen Kirchenmeier und musste sie deshalb aus andern Gemeinden heranziehen. In den Verhandlungen um den Vertrag von 1639 erklärte sich Komtur Rosenbach auf Zürichs Drängen bereit, beim nächsten Wechsel einen evangelischen Pfleger einzusetzen. Der Herr starb jedoch bald darauf, und das Abkommen galt nach dem Ordensrecht damit als erloschen. Zürich betrachtete es jedoch als gültig und verlangte von Komtur Neuland den Pfleger. 1662 erteilte dieser die Antwort, er habe katholische Amtsträger angetroffen, und dabei bleibe es. Als der altgläubige Kirchenmeier Jakob Ruckstuhl vom Bollsteg 1668 starb, beförderte der Komtur den Tägerscher Weibel auf die Stelle, ohne die Wünsche des Prädikanten und des ihn unterstützenden Besitzers von Wildern, Hans Jakob Holzhalb, zu beachten. Darauf versammelte sich nach der sonntäglichen Predigt der Affeltranger Kirchenrat und schickte eine siebenköpfige Delegation zum Kollator, um ihn zu bitten, neben dem katholischen wie andernorts einen protestantischen Pfleger zu setzen. Der Grossteil des Kirchenguts sei von der Gemeinde zusammengetragen worden. Man wolle wissen, wie gewirtschaftet werde, und zudem kenne ein Ortsansässiger die Verhältnisse besser als ein Auswärtiger.

In der Tat schwebte den Affeltrangern ein ähnlicher Status wie in Bussnang vor. Neuland war aber nicht bereit dazu und kam trotz Zürichs Intervention den Affeltrangern keinen Schritt entgegen, ja er beschuldigte den Prädikanten sogar, widerrechtlich die Gemeinde zusammengerufen zu haben. Die früheren evangelischen Pfleger, so meinte der Herr, hätten schlecht gewirtschaftet, deshalb würde ihnen das Amt gesperrt, bis der Verlust wieder ausgeglichen sei. Weshalb man denn in Schönholzerswilen nicht evangelische Amtsleute gewählt habe, nachdem die katholischen die Kapelle in Armut gebracht hatten, fragte sich maliziös der Affeltranger Prädikant. Die Wahrheit blickt deutlich durch das schlecht geflickte Gewand: Die Protestanten wollten das Ernennungsrecht des Kollators zu einem Bestätigungsrecht vermindern. Dieser wahrte es jedoch demonstrativ dadurch, dass er Leute auf die Stelle setzte, die normalerweise

73651, Bussnanger Kirchenrechnungen, 73650, Matzinger Kirchenrechnungen; 73652, Bussnanger Kirchenrechnungen; 73653, Wängemer Kirchenrechnungen; 73687, Urbar 1796 – STAZ A. 267, Beschwerden der ev Gde der Hsch Tobel, s. d.; Beschwerden der ev Gden Affeltrangen und Märwil, s. d. (zwischen 1639 und 1651).

kaum dorthin gekommen wären. In den folgenden Jahren scheitern in diesem hintergründig geführten Streit um Prinzipien mehrere weitere Vorstösse Zürichs. So erstaunt es nicht, dass die Kommende 1693, als der katholische Kirchenmeier von Märwil starb, rasch einen andern wählte, bevor Zürich weitere Schritte unternehmen konnte. Neue Hoffnung keimte evangelischerseits nach dem zweiten Villmergerkrieg auf. In den Verhandlungen zur Einführung des vierten Landfriedens 1713 wies Komtur Duding jedoch nach, dass die Kirchengüter dem Ritterhaus seit Jahrhunderten einverleibt seien, weshalb es nach seinem Gutdünken Meier einsetzen dürfe. Tatsächlich erwähnt das Landfriedensinstrument diese Frage nicht, so dass der Kollator bis zum Ende des Ancien Régime im Ganzen unangefochten Verwalter seiner Religion über die Kirchengüter von Märwil und Affeltrangen wachen liess[24].

Strittig war auch, wer zur Rechnungsabnahme im Ritterhaus Zutritt hatte. Die protestantischen Affeltranger drängten darauf, dass wenigstens ihr Pfarrer anwesend sein dürfe, wenn man ihnen schon keinen Pfleger gönne. 1639 erlaubte ihm Rosenbach und 1662 Osterhausen den Beisitz. Nicht so einfach liess sich eine ähnliche Frage in Bussnang lösen. In Wuppenau, Schönholzerswilen, Wängi und Matzingen war der Gerichtsherr als lokale niedere Obrigkeit berechtigt, der Rechnungsabnahme beizuwohnen. An den beiden letzten Orten ging diese Übung aber im Laufe des 16. Jahrhunderts ein. Seit 1619 war der Zürcher Obervogt in Weinfelden Gerichtsherr in Bussnang und verlangte nun zusammen mit dem evangelischen Pfarrer den Beisitz, ohne eine bestehende Übung oder einen Rechtstitel anführen zu können. Der Kollator widersetzte sich. Er fürchtete zu Recht, Zürich könnte sich die Kastvogtei über die Bussnanger Kirche anmassen, welche das Ritterhaus dem Landvogt zusprach. Die Stellung der Protestanten in Bussnang wäre dadurch nicht wenig verbessert worden, da sie den evangelischen Vorort unmittelbar im Rücken gehabt hätten. Zunächst scheinen die Pfleger den Ausweg gefunden zu haben, die Rechnung zuerst dem Komtur im Ritterhaus, dann dem Obervogt auf dem Schloss Weinfelden vozulegen, wie es für 1627 bezeugt ist. Zwischen 1631 und 1662 nahm der Kollator jedoch keine Kirchenrechnungen mehr ab, weil sich die Pfleger wahrscheinlich auf Befehl des Obervogtes weigerten, ohne ihn in Tobel zu erscheinen. Im Rosenbachischen Vertrag 1639 gab der Komtur zwar zu, dass die Rechnung nicht «hinterrücks des Weinfelder Obervogtes» als Kastvogt vorgelegt werden dürfe. Bereits im folgenden Jahr machte Rosenbach aber klar, dass

24 PAT, Vis Instrument 1776 – STATG 73643, Memorial wider der un Catholischen Einwürff ... s. d.; Rosenbachischer Vertrag, 29.1.1639; ZH an Komtur Neuland, 13.4. und 29.4.1668; Vergleich 15./25. Mai 1674; Landweibel Engel an Tobler Verw, 29.11.1693; A. 267, Komtur Rosenbach, Tobel, an ZH, 13.1.1640; Präd von Affeltrangen an ZH, 6.4.1668; Komtur Neuland, Tobel, an ZH, 24.4.1662; Memorial der Punkte der beiden Ehrenges ZH, 19.10.1669; Relation des Rats- und Zeugherrn Rahn, 1674; Präd von Affeltrangen an Ov von Wfd, 24.11.1689; Pfr Leporin, Sirnach, an ZH, 10.6.1691; Ber des Affeltranger Präd, 17.12.1692 – EA 5, 2, S. 1574, 1639.

damit kein Beisitz, sondern lediglich eine Benachrichtigung gemeint sei. Als Zürich darauf hinwies, dass unter Komtur von Roll sein Obervogt im Bussnanger Pfarrhaus bei der Rechnungsabnahme anwesend gewesen sei, antwortete Rosenbach, von Roll habe lediglich Kontakt mit ihm aufnehmen wollen und dabei auch gerade die Verwaltung des Kirchengutes überprüft. Da der Orden den Vertrag nur für Rosenbachs Person als verbindlich ansah, wies der folgende Komtur Zürichs Forderungen weiterhin ab, gestattete 1653 aber, dass der evangelische Pfarrer anwesend sei. Es ging also kaum um die Rechnungsabnahme, sondern eher darum, das Kastvogteirecht der Herrschaft Weinfelden abzuwenden. Das Ritterhaus beharrte in der Folge gegen die Zürcher Forderung, die Rechnung müsse in Bussnang, also in seinem Gerichtsbezirk, überprüft werden, unnachgiebig auf seinem Recht, den Ort selbst bestimmen zu können. Es gab lediglich zu, dass der Obervogt bei Reparaturarbeiten an der Kirche seine Meinung äussern dürfe. Was darüber hinausgehe, würde die katholische Religionsübung schädigen oder gar zerstören. Im Jahre 1674 verzichtete Zürich gegen Zugeständnisse auf andern Gebieten darauf, seinen Obervogt zur Rechnungsabnahme zu schicken. Aber auch den Prädikanten von Affeltrangen und Bussnang wurde später der Beisitz wieder verwehrt. Bereits 1694 stellte Zürich erneut eine entsprechende Forderung. Tatsächlich legte der Landfriedensvertrag von 1713 gegen den Willen des Kollators fest, dass der Bussnanger Prädikant bei der Rechnungsabnahme zu dulden sei[25].

Der Kollator beaufsichtigte nicht nur die Kirchengutsverwaltung, sondern unterstützte die Gemeinden und die Pfründen auch bei schwierigen Rechtsfällen. Er liess die Pfleger normalerweise frei schalten und walten, und auch die Geistlichen, welche die Gefälle aus den Pfrundgütern meist selbst einzogen, spürten seine Aufsicht nur wenig. Er griff erst ein, wenn Prozesse oder Entscheide den Rahmen der Routine sprengten. Als Beispiel dafür sei der Zehntprozess des Bussnanger Pfarrvikars mit dem Probst von Wertbühl erwähnt. In Mettlen nahm das Domkapitel von Konstanz den Barbarazehnten ein und überliess einen Sechstel davon der katholischen Pfründe Bussnang. Nun verwischte sich aus verschiedenen Gründen in der Umgebung des Weilers Rüti die

25 STATG 73632, Vis Ber 1656; 73643, Memorial der Pfarrkirche Bussnang, s. d.; Rosenbachischer Vertrag, 29.1.1639; ZH an Komtur Rosenbach, 22.2.1640; Memorial Metternichs, 29.10.1653; Urkunde, 29.10.1653; Klagpunkte des Ritterhauses Tobel 1656; Vergleich, 25.5.1674; 73646, Rosenbach an Ov in Wfd, s. d.; Ov von Wfd an ZH, 17.5.1651; Memorial, Okt 1653; Nachricht, 13.9.1661; Ov von Wfd an Tobler Verw, 14.5.1662; 73652, Bussnanger Kirchenrechnungen; 73675, Urbar der Hsch Tobel 1662; 73643, Landfriedensvertrag, 23.3.1713 – STAZ A. 267, Komtur von Rosenbach an ZH, 13.1.1640; Komtur Neuland an ZH, 1.4.1668; Memorial der Punkte der beiden Ehrenges ZH, 19.10.1669; Relation des Rats- und Zeugherrn Rahn 1674; Project des Zeugherrn Rahn, 25.5.1674; A. 274, Ber, s. d. (ca. 1638); Memoriale 1638; Ov von Wfd an ZH, 25.6. und 11.7.1638; Etliche Punkte ..., 12.8.1638; Vorschlag des Obristmeisters, 29.1.1639; A. 238.7, Memoriale an die reg Orte, 24.8.1713; A. 367.2, Ber, s. d. (wohl 1653) – EA 5, 1, S. 1574, 1639; 6, 1, S. 1216, 1674; 6, 2, S. 1822, 26./27.8.1694.

Zehntgrenze, so dass man nicht mehr wusste, was der Barbarapfründe und was dem benachbarten Probst von Wertbühl zustand. Mehrere schwache Pröbste scheinen ihre Interessen schlecht gewahrt zu haben. Ausserdem dürften die gegen Wertbühl eingestellten evangelischen Bauern die Grenzen verschoben haben. Zeitweise sammelten die Wertbühler Geistlichen gegen eine Pauschalsumme auch einen Teil des Bussnangers Sechstels ein, weil einzelne Zehntgüter zu weit von der Kirche entfernt lagen. Als 1663 der ebenso tatkräftige wie streitfreudige Johann Georg Guntersreiner von Konstanz die Pfründe Wertbühl antrat, forderte er entschlossen die vermeintlich oder wirklich verlorenen Zehntrechte zurück. Nach einigen Erfolgen gegen die Bauern von Mettlen geriet er mit dem Domkapitel des Barbarazehnten wegen in Konflikt, weil letzteres die Abgaben von 100 Jucharten Land in Rüti für sich beanspruchte, wovon ebenfalls ein Sechstel an den Pfarrer von Bussnang ging. Zwischen beiden Zehntherren hob nun ein langer Streit von beispielloser Bitterkeit an, in welchem die weltlichen und geistlichen Gerichte bis nach Rom und bis zur Tagsatzung bemüht und zwischen Protest und Exkommunikation alle Mittel eingesetzt wurden. Komtur Neuland fand im Tobler Archiv nirgends einen Hinweis, dass die Pfründe Bussnang Rechte in Rüti besitze, und auch der Pfarrer hielt sich aus der Sache heraus. Neulands Nachfolger von Roll scheint jedoch von der streng rechtlichen Gesinnung seines Vorgängers abgewichen zu sein. Vom Bussnanger Priester getrieben, erhob er 1686 Anspruch auf den Sechstel des Rütizehnten. Damit begann ein Prozess, der dazu führte, dass der Geistliche zeitweise seines Amtes enthoben wurde. Der jahrzehntelange Streit trieb Guntersreiner in Armut und Schulden und zeitigte auch unwürdige Nebenfolgen. So führte der Bussnanger Pfarrer dem Probst Vieh und Pferde weg. Dieser beklagte sich häufig, ihm fehle im Gegensatz zum Ritterhaus die «Goldtinktur», um seine Rechte vor Gericht durchzusetzen. Anderseits bemerkte der Tobler Verwalter, der Probst sei ein «ausgehauster» Mann, der «allezeit Lumpenhandel» treibe. Nach fast vierzig Jahren Prozessdauer empfing Guntersreiner auf dem Totenbett das Urteil des päpstlichen Gerichts, das gegen die Barbarapfründe und die Komturei sprach.

Aber auch in den folgenden Jahren kehrte der Friede nicht ein. Der Bussnanger Pfarrer und der Kollator versuchten, gestützt auf Sprüche weltlicher Gerichte, sich des Zehnten zu bemächtigen, wobei es zu Aufläufen und Gewalttätigkeiten kam. Erst nach langen Jahren vermittelte Pfarrer Ledergerb von Wuppenau einen Vergleich, nach welchem der Probst zwar die Zehnten bezog, an den Pfarrer aber 20 Gulden bezahlen musste, bis dieser seine Rechte bewiesen habe. Der Kompromiss hatte nach 1740 einen weitern ausgedehnten Rechtshandel zur Folge, der offenbar wieder zu Gunsten Wertbühls ausging[26].

26 STATG 73629, Urkunde des Lv, 26.1.1665; 73630, Akten über den Zehntstreit mit Wertbühl; 73632, Citation des Tobler Komturs durch Probst Guntersreiner, 16.9.1677; Verw Rüti an den Probst von Wertbühl, 17.9.1677; 73693, Akten über den Zehntstreit mit Wertbühl – STAZ

Die Mesmer

Aus dem Bussnanger Bestallungsbrief von 1671 lassen sich folgende Rechte und Pflichten des Mesmers oder Sigristen herauslesen: Er verfügte über die Schlüssel zu Kirche und Sakristei und läutete die Gottesdienste zu den bestimmten Zeiten ein und aus, so dass die Evangelischen in ihrem Kirchgang nicht behindert wurden. Er hielt die Kirche sauber, kehrte sie monatlich und vor den vier Hochfesten aus, überwachte das ewige Licht, wusch und pflegte die kirchlichen Gewänder und wartete dem Priester bei allen geistlichen Handlungen auf. Mit Öl und Wachs musste er sparsam umgehen. An Sonn- und Feiertagen wartete er im Pfarrhaus, bis er den Befehl erhielt, zur Messe oder zur Kinderlehre zu läuten. Bei Krankengängen mit dem Sakrament begleitete er den Geistlichen in die Häuser der Gläubigen. Während der Woche wirkte er oder ein Stellvertreter als Messdiener. Bei Hagel und drohendem Unwetter zog er die Glocken. Schliesslich überwachte er das Leben in der Gemeinde. Er sorgte, dass in der Kirche nichts verändert wurde, meldete dem Pfarrer, wenn Ärgernis und Laster sich unter den Gläubigen breitmachten oder wenn jemand über den Seelsorger klagte. Über die dienende Funktion hinaus handelte es sich beim Mesmeramt um einen Vertrauensposten mit einem gewissen Sozialprestige.

Jede Kirche oder Kapelle der Herrschaft Tobel hatte mindestens einen Mesmer. Konflikte um das Amt entstanden in den paritätischen Gotteshäusern, weil jede Konfession ihren eigenen Kirchendiener beanspruchte. So treten in Bussnang bereits 1622 zwei Mesmer in den Kirchenrechnungen auf. Offenbar hatten die Katholiken mit der Einführung ihres Kultes Ende des 16. Jahrhunderts eine entsprechende Stelle geschaffen. In Affeltrangen lässt sich zu Beginn des 18. Jahrhunderts neben dem evangelischen ein katholischer Sigrist feststellen, nachdem die Messe in der dortigen Kirche schrittweise durchgesetzt worden war. In Wängi wollte der Kollator den Evangelischen lange keinen eigenen Kirchendiener gewähren, weil er fürchtete, sie würden immer mehr ins volle Besitzrecht der Kirche eindringen. Erst 1693 gestatteten ihnen die regierenden Orte als Gegenleistung für das neue Chorgitter einen Mesmer, doch mussten ihn die Kirchgenossen selbst besolden. In Wuppenau und Schönholzerswilen rechtfertigten die wenigen evangelischen Gottesdienste und Leichenbegräbnisse keinen eigenen Sigrist, auch wenn man sich mit dem katholischen unbehaglich fühlte.

Wenig verraten die Akten über die Mesmerwahl. Nach einem Urteil aus dem Jahre 1491 bestimmten in Bussnang Priester und Gemeinde zusammen den Kirchendiener, doch klagte das Visitationsinstrument von 1713, der Bussnan-

A. 274, Präd von Bussnang an ZH, s. d. (um 1680), 11.9.1680; Die Stadt SG an ZH, 29.1. und 6.5.1680; Lv in Ffd an ZH, 11.3.1680; LU an ZH, 18.3.1680; Gemeinde Mettlen an die reg Orte, 2.7.1680; Recess der Badener TS, 18.7.1680; Recess der Grafschaft Baden, 23.7.1680; Stift Konstanz an Lv in Ffd, 12.9.1680; Schreiben des Probsts von Wertbühl, 19.12.1680 – EA 6, 2, S. 1782, f., 1688–1699.

ger Prädikant habe gegen das unanfechtbare Recht der Komturei die Stelle besetzt. 1768 hingegen beanspruchte der Kollator nur noch das Bestätigungsrecht. Die wenigen Konflikte in dieser Frage lassen den Schluss zu, dass die Gemeinden den Kirchendiener einsetzten, während der Kollator die Rolle der Rekursinstanz spielte. Weil das Amt weder religionspolitisch noch wirtschaftlich bedeutsam war, bemühte sich das Ritterhaus wenig darum. Es verblieb zudem häufig über längere Zeit in derselben Familie.

Von zwei Ausnahmen abgesehen, floss die Besoldung dem Sigrist aus der eigenen Gemeinde zu. Nach dem Inventar von 1807 bezogen lediglich der Tobler und der Wängemer Kirchendiener Geld oder Naturalien aus dem Ritterhaus. Im allgemeinen kam das Kirchengut für die Entschädigung auf. So erhielt der Bussnanger Mesmer als Lohn zunächst etwas Geld, seit etwa 1700 drei Mütt Kernen vom Hof Vogelsang. In Wuppenau und an anderen Orten sammelte der Sigrist diesen oder jenen Zehnten für sich ein, in Schönholzerswilen bewohnte er das ehemalige Pfrundhaus. In Bussnang durften die Mesmer das Gras auf dem Friedhofteil ihrer Konfession mähen und in ihre Scheunen führen. Der katholische sass zudem lange Zeit auf dem kleinen Kehlhof. In Wängi gaben die Bauern ihrem Sigrist bei der Ernte für das Läuten je eine Garbe und für jedes Begräbnis ein Brot. Den katholischen Mesmern stand neben ihrer Besoldung für ihren Dienst bei Jahrzeiten häufig ein Teil des Stiftungszinses zu[27].

3. Leibeigenschaft, Fall und Lass

Allgemeines[1]

Die Tobler Gerichtsangehörigen unterstanden zu einem grossen Teil dem Leibeigenschaftsrecht der Komturei. Sie mussten ihrem Herrn deshalb bestimmte Leistungen erbringen, waren im täglichen Leben seit dem Spätmittelalter jedoch kaum mehr behindert. Am Thomastag lieferte jeder, der Feuer und Licht, also einen eigenen Hof besass, das Fastnachtshuhn ins Ritterhaus. Starb ein Leibeigener, bezog die Herrschaft den Fall, das beste Stück Vieh, wenn er solches besass. Sonst nahm sie sein bestes Gewand. Hatte der Tote keine direkten Nachkommen, konnte der Herr den zehnten Teil der beweglichen Habe als Lass beanspruchen. Nach einem Tagsatzungsabschied aus dem Jahre 1526

27 PAT, Kirchenrechnungen von Kaltenbrunnen 1796/97 – STATG 73628, Verz der Güter des kleinen Kehlhofs Bussnang, s. d. (um 1650); 73633, Ub 23.1.1637; 73637, Vis Prot 1713; 73638, Vis Prot 1679; 73639, Inv 1807; 73642, Urbarium der Kirche und Pfründe Bussnang 1768; 73643, Memorial, 29.10.1653; Pflicht und Schuldigkeit des kath Mesmers zu Bussnang 1671; 73647, Sb 18.7.1491; 73648, Ber Abbé Guyots, 31.8.1768; 73651, Kirchenrechnungen von Kath Bussnang; 73653, Rechnungen der Kirche Wängi – EA 8, S. 391, 1796.

1 Die komplexe rechtshistorische Entwicklung der Leibeigenschaft wird, da sie den Rahmen dieser Arbeit sprengt, nicht berührt.

schätzten die Erben oder der Vogt der Kinder das «Besthaupt», und es stand dann dem Herrn frei, entweder die Hälfte des Geldes oder das Stück Vieh zu nehmen. Im letzteren Fall musste er den Erben die Hälfte des geschätzten Betrages ausbezahlen. Das Gleiche galt für das beste Gewand. Da die Herrschaft Tobel unter anderm mit diesem Abschied ihr Leibeigenschaftsrecht begründete, kann angenommen werden, dass sie entgegen den Formulierungen in den Urbarien jeweils nur die Hälfte des Wertes nahm. Auch der Fall wurde von «biderben lüten» geschätzt und offensichtlich in Geld bezogen. Schliesslich musste jeder Leibeigene seinem Herrn jährlich einen Frontag mit dem Gespann, wenn er eines besass, sonst mit der Hand leisten. Die meisten zogen es jedoch vor, eine geringe Geldsumme dafür zu zahlen, so dass sich eine feste Abgabe einbürgerte, die mit dem wirklichen Wert der Fron bald in keinem Verhältnis mehr stand. Als Komtur von Hohenlohe um 1667 die Sätze erhöhen wollte, regte sich Widerstand in Erikon und Affeltrangen. Er befahl darauf seinem Administrator, die Widerspenstigen «zur arbeith beruffen zu lassen, und zwaren zu einer solchen Zeit, dass sie erfassen mögen, wie leidiglicher es seye, das geringe geldquantum zu zahlen, als zu arbeithen».

Bei den kleinräumigen politischen Verhältnissen liess es sich nicht verhindern, dass Leibeigene verschiedener Herren unter sich Ehen schlossen. Diese Heirat in die «Ungenossame» war sicher in der Herrschaft Tobel 1444 nicht mehr verboten, doch musste der dem Ritterhaus gehörige Partner dafür eine Abgabe entrichten. Nach dem Tagsatzungsabschied von 1526 bestand sie in einem Paar Handschuhen oder in 18 Pfenningen. Die Kinder aus solchen Verbindungen folgten in vielen Fällen dem Leibherrn der Frau. 1494 verzichtete Albrecht von Nüneck auf die Zahlung, wenn die Nachkommen ans Ritterhaus gelangten, oder wenn Tobler Leibeigene andere dem Orden zustehende Personen heirateten. Damit sollte verhindert werden, dass der Komtur auch dann eine «Busse» bezog, wenn die Eheschliessung ihn oder den Orden ohnehin bevorteilte. Schliesslich sei noch darauf hingewiesen, dass ursprünglich jeder Leibeigene einen Harnisch unterhalten musste, der nach seinem Tode in den Besitz des Ritterhauses überging. Hugo von Montfort verzichtete 1429 auf diese Abgabe gegenüber jenen, die nicht in die Ungenossame heirateten, doch durften sie den Panzer nicht verpfänden. In späteren Akten wird die Harnischpflicht allerdings nicht mehr erwähnt. Der Komtur seinerseits war, von einer allgemeinen Schutzpflicht abgesehen, den Leibeigenen gegenüber nur dazu verbunden, jeder Frau, die ein Kind geboren hatte, ein Mass Wein und zwei Brötchen zu geben, wenn diese ihn darum ersuchte[2].

2 STATG 7365, Urkunde, 15.1.1429; Absch, 13.9.1526; Artikel der Gde Tobel gegenüber dem Gnädigen Herrn, s. d. (Reformationszeit); 73630, Revidierte Vorschriften ..., 1767; 73638, Vis Ber 1638, 1660; 73673, Urkunde, 15.4.1444; Absch, 13.9.1526; Ub, Montag nach St. Nikolaus, 1602; 73675, Urbar 1662; 73683, Urbar 1691; 7365, Revers Albrecht von Nünecks, 20.9.1494 – Hasenfratz, S. 123–128.

Juristisch begründete die Komturei ihr Leibeigenschaftsrecht mit mehreren Dokumenten. Die Stiftungsbriefe der Toggenburger von 1276 und 1286 vermachten ihr verschiedene Ländereien samt den darauf sitzenden Bauern. Im Jahre 1386 bestätigte der deutsche Kaiser Karl IV., dass Leute des Ordens in keiner Stadt zu Bürgern angenommen und damit der Leibeigenschaft entzogen werden dürften. Kaiser Wenzel und Kaiser Sigismund bekräftigten dieses Recht 1378 und 1436. Des Weiteren dienten eine Reihe von Tagsatzungsabschieden als Belege. 1504 wurde bestimmt, dass die unehelichen Kinder von Frauen, welche der Tobler Leibeigenschaft unterstanden, dem Ritterhaus gehörten. 22 Jahre später gelang es dem Gerichtsherrn mitten in der unruhigen Zeit der Reformation, von den Eidgenossen einen Brief zu erwerben, der den Bezug von Fall und Lass und andern Abgaben genau regelte. 1544 erlaubten sie dem Komtur zudem, wegziehende Leibeigene gegen einen anständigen Preis loszulassen. Schliesslich stützte sich das Ritterhaus auf die Urbarien und die Tobler Offnung[3].

Im Vergleich zum Tavernenrecht, zur Fischenz und zu andern niedergerichtlichen Rechten, war die Leibeigenschaft für das Ritterhaus wirtschaftlich bedeutender. Die jährlichen Abgaben trugen zwar wenig ein. So schrieb der Verwalter Albrecht 1643/44 nur 8, Verwalter Späth 1684/85 rund 13 Gulden für die Fastnachtshühner in die Rechnung. Diese Summen dürften kaum die Verwaltungskosten gedeckt haben. Stärker zu Buch schlugen hingegen die Einkünfte aus Fall und Lass. 1659 löste die Herrschaft 125, 1757/58 rund 39 und 1760/61 80 Gulden. In wirtschaftlicher, nicht aber in rechtlicher Hinsicht galten die Leibeigenen als Kapitalanlage. Um die Substanz des Hauses zu erhalten, durfte der Komtur deshalb Gelder aus dem Verkauf seiner Leute nicht für sich verwenden, sondern musste sie zinstragend anlegen. Der wirkliche Wert eines Leibeigenen hing stark von seinem Vermögen ab. Nimmt man den Austausch von 1766 als Grundlage, bei welchem für jeden von ihnen vier Gulden berechnet wurde, so lässt sich für die Komturei der Wert des Rechts bei 1024 Leibeigenen immerhin auf fast 4100 Gulden beziffern[4].

Probleme und Konflikte im 16. Jahrhundert

Seit dem Spätmittelalter stellte die zunehmende Mobilität in der Bevölkerung die Fallherren vor einige Schwierigkeiten. Viele Leibeigene wanderten an Orte ausserhalb der Herrschaft ab oder heirateten in die Ungenossame. Da der Einzug der Fastnachtshennen und der Leibtage in diesen Fällen zu aufwendig

3 STATG 7362, Urkunde Kaiser Karls IV., 26.2.1368; 73636, Verz der anno 1728 produzierten Dokumente; 73637, Vis Prot 1761; GLA 20 conv. 162, Vidimus der Urkunde Karls IV., 13.10.1328 – Regesten, S. 38.

4 STATG 73636, Fallrechtsloskauf in der Gde Herten 1795; 73637, Vis Instrument 1761; 73638, Vis Instrument 1660; 73639, Rechnungen, 1643/44, 1684/85, 1757/58; 73636, Leibeigenenaustausch 1766.

wurde, begannen die Herren, einzelne ihrer Leute untereinander auszutauschen. Eine grössere Zahl von Dokumenten im Archiv des Ritterhauses belegt diese Vorgänge. Konflikte, die dabei entstanden, wurden in den meisten Fällen gütlich etwa durch Schiedsrichter erledigt.

Besonders viele Tobler Leibeigene hatten sich in Wil niedergelassen. Wegen der Entfernung zum Ritterhaus entrichteten sie die meisten Abgaben in Geld, wobei man oft Mühe hatte, sich über die Höhe der Summen zu einigen. Dieser oder jener Leibeigene mag auch versucht haben, sich dem Herrn ganz zu entziehen oder nur die niedrigen Leistungen zu erbringen, zu denen die Leute des Klosters St. Gallen verbunden waren. 1510 vermittelte der Abt in einem aufkeimenden Streit, so dass ein Vergleichsbrief zwischen Komtur Konrad von Schwalbach und seinen Leibeigenen zustandekam. Darin wurde festgelegt, dass dem Herrn in Tobel das Besthaupt gehöre. Für Gewandfall, Leibhenne und die Heirat in die Ungenossame nannte das Dokument bestimmte Summen. Wichtig für das Haus Tobel war, dass seine Leibeigenen in Wil jedem neuen Komtur bei dessen Aufritt Treue und Gehorsam schwören mussten, und dass die Stadt keine Tobler ohne Zustimmung des Ritterhauses in ihre Mauern aufnahm. Offenbar brachte Konrad von Schwalbach diesen Vertrag beim Ordenskapitel jedoch nicht durch, so dass er nur für die Zeit seines Lebens galt. Bereits in den zwanziger Jahren kam es unter dem Einfluss der Reformation zu neuen Zwisten. Diesmal entschied der Rat von Wil 1525 und 1528 und sprach dem Ritterhaus deutlich tiefere Ansätze zu. Ganz offensichtlich waren die Räte von der feindlichen Haltung beeinflusst, die sich in der beginnenden Glaubensänderung in weiten Kreisen gegen die Leibeigenschaft bemerkbar machte. Das an sich schon unbeliebte Recht hatte im Laufe des Spätmittelalters viel von seiner inneren Begründung verloren, als das bäuerliche Fussvolk die adelige Reiterei in die Schranken wies und in den Städten eine selbstbewusste Handwerker- und Kaufleuteschicht heranwuchs. Nun beunruhigten die Lehren der Reformation die Gemüter, und die Bauern begannen, den ganzen Gehalt des Lebens an der Bibel zu messen; sie fanden, Gottes Wort rechtfertige die Leibeigenschaft nicht. Als der Druck sich zusehends steigerte, gaben die regierenden Orte 1525 nach und schafften das verhasste Recht für ein Jahr ab. Vermutlich hatte Zürich bereits vorher einige Tobler in seinen Mauern zumindest nicht gedrängt, die materiellen Forderungen der Komturei zu begleichen, weshalb Verwalter Koch seinen Vogt in die Stadt schickte, um die Regierung zum Respekt gegenüber dem Ritterhaus zu veranlassen. Als die Ruhe wieder einkehrte, riefen die Gerichtsherren im folgenden Jahre Ausschüsse der Untertanen wieder vor die Tagherren. Auch die Gemeinde Tobel war mit einer Gesandtschaft vertreten. In den Verhandlungen mussten die Bauern die Leibeigenschaft wieder annehmen. Damit war sie bis zum Ende des Ancien Régime gesichert. Andererseits blieb auch die Komturei zusammen mit den thurgauischen Klöstern die nächsten zwei Jahrzehnte hindurch unter strenger Aufsicht der Orte. Diese verboten

anfangs, eigene Leute zu veräussern, um den Besitz der Häuser nicht zu schwächen. Komtur Gyss von Gyssenberg klagte darauf, dass viele in die Städte abwandern wollten, dort aber häufig weder das Bürger- noch das Niederlassungsrecht erhielten, solange sie der Leibeigenschaft nicht ledig seien. Verweigere man ihnen dies, so zögen sie in den Schwarzwald oder sonst irgendwohin, wo man sie nicht mehr fände, so dass man nichts mehr von ihnen habe. Die Eidgenossen möchten ihm doch gestatten, solche Leute loszulassen. Nach langem Drängen bewilligten diese 1544, dass Leibeigene, welche die Landgrafschaft Thurgau verliessen, sich gegen eine bescheidene Abgabe auskaufen dürften[5].

Die Leibeigenschaft im 17. und 18. Jahrhundert

Der Abschied von 1544 löste die Frage jedoch nur teilweise, weil der Leibeigene einem Auskauf jeweils zustimmen musste. Nun verliessen vorwiegend Leute die Herrschaft, welche darin keine oder nur eine schmale Existenz gefunden hatten. Sie waren meist wenig geneigt, beim ohnehin teuren Wegzug dem Leibherrn noch eine Abschlagsumme zu entrichten. Überdies heirateten vor allem Frauen auf fremde Höfe. Da die Kinder ihnen häufig in der Leibeigenschaft folgten, zählte die Komturei ausserhalb ihres Gebietes viele ihr zustehende Leute. Diese waren nur schwer kontrollierbar, so dass man versuchte, die ganze Frage übersichtlicher zu ordnen. Besonders zahlreich waren die toblischen Leibeigenen im äbtisch-st. gallischen Territorium. Dort galt ein anderes Recht. Die Untertanen des Klosters mussten Zug und Wacht auf ihre Kosten versehen und im Kriegsfall den IV Schirmorten Zug, Luzern, Schwyz und Glarus beispringen. Dafür waren sie von Gewandfall und vom Lass befreit. Weil auch die toblischen Eigenleute unter dem Abt die entsprechenden Pflichten erfüllen mussten, versuchten sie, wenigstens diese beiden Lasten abzuwerfen. Zwar bestätigte das Kloster 1627, dass es dem Ritterhaus den Fall seiner Leute abstatten wolle. Trotzdem musste der Komtur 1645 einem Leibeigenen im st. gallischen Gebiet mit einem Prozess drohen, um den Lass zu bekommen. Zehn Jahre später vereinbarten Abgeordnete beider Herrschaften in einem Vertragsentwurf, die Leibeigenen auszutauschen, doch trat das Abkommen nie in Kraft. Anlässlich der Visitation von 1660 unternahm der Orden auf der äbtischen Kanzlei in Wil einen neuen Vorstoss. Er argumentierte dortigen Beamten gegenüber, dass kein Fürst Leibeigene der Johanniter unter seine Protektion nehmen und mit Zug und Wacht und andern Lasten beschweren dürfe. Der Abt von St. Gallen verwies auf seine Rechte als Landesherr gegenüber allen Bewoh-

5 STATG 7365, Spruch- und Vergleichsbrief, 14.5.1510; Absch 13.9.1526; Ub 12.2.1544; Artikel und Beschwerden der Gde Tobel, s. d. (Reformationszeit); 73636, Versch. Briefe betr. Tausch- und Verkauf von Leibeigenen; Sb der Stadt Wil 1525; Sb der Stadt Wil 1528; 73673, Bad Absch, 13.9.1526; 73694, Absch der X Orte, 1544 – STAZ A. 367.1, Schaffner Koch, Tobel, an ZH, 1.2.1522 – EA 4,1 c, S. 1032, Nov. 1538; S. 1129, 26.8.1539; S. 1152, 17.11.1539; 4,1 d, S. 324, 12.11.1543; S. 331, 3.12.1543 – Strickler II, Nr. 817, Sept. 1529.

nern seines Gebietes. Er war nicht bereit, für die toblischen Leibeigenen eine Ausnahme zu gestatten, schlug aber erneut einen Austausch vor. In der Tat kam 1662 ein Vergleich zustande, nach welchem das Kloster dem Ritterhaus so viele seiner Leute in den Tobler und Fischinger Gerichten anwies, als toblische Leibeigene in seinem Gebiet sassen. Wenn künftig jemand von einem Territorium in das andere hinüberwechselte, musste er sich mit drei Gulden aus dem Recht des einen Leibherrn auskaufen und sich dem andern unterstellen. Der Orden, der diesen Vertrag ratifizierte, hoffte allerdings vergeblich, mit weitern Gerichtsherren ähnliche Übereinkünfte erzielen zu können[6].

Das Abkommen von 1662 scheint die Frage gegenüber den äbtischen Landen gut, wenn auch nicht vollständig gelöst zu haben. Jedenfalls nennt das Leibeigenschaftsverzeichnis von 1681 nur noch wenige st. gallische Orte. Den thurgauischen Gerichtsherren gegenüber blieben die Zustände jedoch unverändert. So tritt uns aus den Rödeln das typische Bild entgegen: Die meisten Leibeigenen sassen innerhalb der Herrschaft, eine bedeutende Zahl befand sich in den Ortschaften unmittelbar jenseits der Grenze; kleine Gruppen lebten an entfernteren Orten, aber meist noch innerhalb der Landgrafschaft Thurgau. Hinter wenigen Namen steht in den Büchern etwa die Bemerkung «im Schwabenland». Sie waren offensichtlich bereits in unerreichbare Fernen entschwunden. Dass es eine anspruchsvolle Aufgabe war, hier den Überblick zu bewahren, ist selbstverständlich. Noch mühsamer gestaltete sich der Bezug der Gefälle, die oft so gering waren, dass gerichtliche Schritte sich nur lohnten, wenn es um das prinzipielle Recht ging.

Von Zeit zu Zeit zeichneten die Tobler Verwalter die Leibeigenen neu auf und liessen das Buch von der Landesobrigkeit siegeln. Das geschah 1662, 1692 und 1710. 1691 und 1692 zog der Schaffner zusammen mit dem Landweibel von Haus zu Haus und beschrieb die Eigenleute. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts scheinen die Verhältnisse durch Heirat und Wegzug immer undurchsichtiger geworden zu sein. Im Gegensatz zu den Zins- und Zehnturbaren, die liegende Güter betrafen, veralteten die Leibeigenschaftsverzeichnisse rasch. Komtur von Schönau (1735–1748) bot für ihre Neufassung mehrere tausend Gulden, doch wagte sich niemand an das schwierige Unterfangen. Der Bau der neuen Komturei verzögerte die ganze Sache, bis Franz von Hatzfeld seinem Verwalter 1752 wieder einen entsprechenden Auftrag gab. Dieser erkrankte jedoch und starb 1754. Sein Nachfolger bereinigte die Zehnt- und Leibeigenen-

6 STATG 73636, Betrifft Fall und Lass in des Fürsten von SG Landschaft, 1.7.1627; Betrifft Fall und Lass in der st. gallischen Landschaft 1645; Project zwischen Gotteshaus SG und Komturei Tobel, 18.12.1655; Untertäniges Memorial, einem hochw. Provincialkapitel einzugeben 1660; Vollmacht des Provinzialkapitels, 2.5.1662; Vergleich zwischen Komturei Tobel und Abt von SG 1662; 73638, Vis Prot 1627, 1660.

verzeichnisse, doch siegelte die Landesobrigkeit nur das erste Buch, weil sich inzwischen eine neue Entwicklung angebahnt hatte[7].

Im Thurgau waren auch die X Orte Leibherren,doch sanken ihre Einnahmen im 17. und 18. Jahrhundert aus verschiedenen Gründen langsam. Zunächst durften die Beamten seit einiger Zeit den Gewandfall nicht mehr einfordern. Dann bestimmte eine Reihe von Abschieden zwischen 1668 und 1688, dass alle in der Landgrafschaft sich niederlassenden Fremden, ausser den Edeln und den freien Landsassen, den regierenden Orten, die einheiratenden Weiber jedoch samt ihren künftigen Kindern den örtlichen Gerichtsherren gehören sollten. Diese zogen aus dem Entscheid den grösseren Nutzen. Überdies befand sich das Leibeigenenbuch des Landweibels in grosser «Confusion». Bei der letzten Bereinigung im Jahre 1706 wurden ganze Dorfschaften vergessen. Es erstaunt nicht, dass die Landeshoheit eine Neuordnung anstrebte. Zunächst forderte sie nach 1715 von den unwilligen Gerichtsherren wiederholt Belege für ihr Leibeigenschaftsrecht. Tobel wies sie 1728 vor, doch der Widerstand anderer Fallherren und der schleppende Gang der Verwaltung in Frauenfeld verzögerte die Klärung der Ansprüche jahrelang. Nach 1747 unternahmen die regierenden Orte wieder einen Anlauf und verlangten erneut die Rechtsmittel. Als der Tobler Verwalter nach 1756 sein Leibeigenschaftsregister den Frauenfelder Beamten zum Siegeln übergab, wollten diese erst die Dokumente sehen, weil mancher im Thurgau das Recht unbegründet ausübe. Am 17. Juli 1759 legte Verwalter Vetter die Akten einer Kommission der regierenden Orte vor, doch dauerte es fast auf den Tag genau zwei Jahre, bis sie die toblischen Rechte als begründet anerkannte. Dabei bemerkte sie aber, dass die Komturei sich zu fügen habe, falls die Landeshoheit einmal ein allgemeines Reglement aufstellen würde. Obwohl der Obristmeister in Heitersheim noch 1764 geltend machte, die Leibeigenschaft sei kein den regierenden Orten unterstelltes Recht, anerkannte das Ritterhaus eine durch Landweibel Fehr verfasste Neuordnung für den ganzen Thurgau. Sie trat 1766 in Kraft. Darnach sollte jeder Gerichtsherr in seinem Bezirk das Leibeigenschaftsrecht ausüben und auf die in andern Gerichten sitzenden Personen gegen eine Entschädigung verzichten. Für die Komturei sah die Rechnung folgendermassen aus: Sie beanspruchte insgesamt 1024 Eigenleute. Offensichtlich musste sie in den Verhandlungen auf viele Fällige verzichten, denn noch 1761 bezifferte das Visitationsprotokoll ihre Zahl auf 1674 Personen. Von den 848 Einwohnern der Herrschaft Tobel waren 448 dem Komtur leibeigen. Nun wurden es auch die restlichen 400. Da 576 Fällige auswärts wohnten, mussten nun 176 zu je vier Gulden entschädigt werden. Nachweisen lässt sich lediglich, dass der Verwalter dafür 336 Gulden einnahm. Insgesamt lagen die Vorteile des neuen Territorialfallrechts klar auf der Hand. Bisher wohnten mehr als die Hälfte der Leibeigenen vier, sechs, acht oder mehr Stun-

7 STATG 73636, Verz der anno 1728 produzierten Dokumente; 73637, Vis Prot 1694, 1761; 73676, Leibeigenschaftsverz 1662; 73683, Urbar 1691; 73686, Urbar 1770.

den von Tobel entfernt, so dass sich die Abgaben in vielen Fällen kaum mehr zu vernünftigen Kosten eintreiben liessen. Jetzt hatte sie der Komtur in greifbarer Nähe und musste ihnen nicht mehr über die Grenzen der Herrschaft hinaus nachjagen. Die neue Regelung hätte eigentlich zu einer Stärkung der Leibeigenschaft führen müssen[8].

Die Aufhebung der Leibeigenschaft

Trotz dieser Reform fiel die Leibeigenschaft gegen Ende des Jahrhunderts dahin. Sie hätte sich zwar verwaltungsmässig weiterhin durchführen lassen, doch geriet sie zunehmend in Gegensatz zu den aufklärerischen Ideen der Zeit. Im Jahre 1793 breiteten sich in der äbtischen Landschaft revolutionäre Unruhen aus, die gemässigt auch in den Thurgau übergriffen. Die Landschaft verlangte im Mai 1795 durch einige Quartierhauptleute den Auskauf der Leibeigenschaft. Unter dem Einfluss seines konservativen, aber nicht reformfeindlichen Sekretärs Joseph Anderwert willigte der Gerichsherrenstand am 6. Juli 1795 ein, gegen 7 Gulden und 30 Kreuzer pro Familie das Fallrecht aufzuheben. Die Herrschaft Tobel zählte damals 479 leibeigene Familien, wozu noch 34 in Herten kamen. Die Gemeinden entrichteten dem Komtur bis Martini 1796 ihre Loskaufsumme.
Sie bezahlten:

Tobel	390 Gulden	52 Familien
Affeltrangen	667 Gulden 30 Kreuzer	89 Familien
Tägerschen	337 Gulden 30 Kreuzer	45 Familien
Zezikon	465 Gulden	62 Familien
Braunau	982 Gulden 30 Kreuzer	131 Familien
Märwil	750 Gulden	100 Familien
Herten	255 Gulden	34 Familien

Total 3847 Gulden 30 Kreuzer[9]

Die Reform, die wohl weitere Änderungen in evolutionärem Sinne hätte einleiten können, blieb allerdings ein Einzelfall. Zwei Jahre später setzten die Franzosen der alten Ordnung ein gewaltsames Ende.

8 PAT, Vis Prot 1776 – STATG 73630, Pro memoria v. d. Statthalter Vetter, s. d. (um 1760); 73636, Zirkular der eidg. Kanzlei an die Gerichtsherren; 13.7.1761; Erkanntnus der regierenden Orte betr. die Leibeigenen, 16.7.1761; Zahl der Fälligen, 1766–69; Absch, 7.7.1767; Kopie des Prot der Konferenz der Fallherren, 2.6.1767; Zusammenstellung betr. Abtausch der Leibeigenen 1766; 73637, Vis Prot 1761; 73638, Komtureirechnung 1767/68; 73686, Urbar 1770 – STAZ A. 367.3, Die Reg in Heitersheim an wahrsch. die reg Orte, 10.9.1764 – EA 7,2, S. 642–650, 1747–1770 – Pup II, S. 805–809 – Hasenfratz, S. 123–128. – Lei, Gerichtsherren, S. 99 f.

9 STATG 73636, Absch der Frauenfelder Jahrrechnung, Juli 1795; Fallrechtsloskauf in der Gemeinde Herten 1795; Zettel mit den Loskaufssummen der einzelnen Gden, s. d. (wohl 1797); 73687, Urbar 1796 – Pup II, S. 885 f. – Hasenfratz, S. 128–130 – Lei, Gerichtsherren, S. 147 f.

4. *Die übrigen niedergerichtlichen Rechte*

Bürger und Hintersassen

In den Gemeinden lassen sich ihrem Rechtsstande nach grundsätzlich zwei Gruppen von Bewohnern unterscheiden: Die Bürger waren meist Alteingesessene und besassen den Bürgerbrief, der ihnen die entsprechenden Rechte zusicherte, während die von auswärts zugezogenen Hintersassen lediglich als geduldet galten. Um als Hintersasse aufgenommen zu werden, benötigte ein Bewerber die Einwilligung der Komturei und der Dorfschaft, wobei er Gewähr für Wohlverhalten bieten musste. Die Tägerscher verlangten 1789 von einem Einzügling, dem sie nicht trauten, dass er sich mit authentischen Briefen über seine bisherige Lebensführung ausweise. In einem andern Fall beauftragten sie ihren Weibel auf dem Maiengericht, einen Hintersassen innert acht Tagen auszuweisen, weil er nicht regelmässig zinse und nichts vor ihm sicher sei. Andererseits nahm die Gemeinde 1690 einen Zuzüger auf, bevor sie ihn kannte. Landrichter Bosch, selbst ein Hintersasse, wollte im Thürn ein Haus bauen und einen Pächter darauf setzen. Tägerschen billigte dieses Vorhaben gegen einen Trunk. Offenbar boten hier Person und wirtschaftliche Stellung Boschs Gewähr genug für einen soliden Bewerber.

Liess ein Hintersasse sich in einer Gemeinde nieder, so hatte er einige Gulden Einzugsgeld zu zahlen und den volljährigen und rechtsfähigen Bewohnern Brot und einen Trunk zu reichen. Jedes Jahr zog der Seckelmeister des Dorfes von ihm für die Nutzung der Gemeindegüter einen Gulden, in Braunau die Hälfte, ein. In Tobel kam dazu noch ein Gulden Trätgeld für jedes Stück Grossvieh. Bedürftigen oder unverschuldet in Not Geratenen erliess man das Hintersitzgeld gelegentlich. Das Ritterhaus verzichtete oft auf die Gebühr von Bürgern einer Herrschaftsgemeinde, die als Hintersassen in einer andern Wohnsitz nahmen, oder forderte eine einmalige Abschlagssumme; doch band ein solcher Entscheid die Gemeinde nicht. Da sie wie die Komturei dem Einzug eines Hintersassen zustimmen musste, wurden auch die Abgaben geteilt. Auf dem Maiengericht empfing der Gerichtsvogt vom Seckelmeister des Dorfes die Hälfte, in Märwil einen Drittel der Hintersitzgelder und trug sie zum Verwalter nach Tobel. Für die Herrschaft waren sie eine bescheidene Nebeneinnahme. 1782 beispielsweise betrugen sie rund 54, zwei Jahre später 35 Gulden.

Interessant ist die Rechtslage in Märwil. Erst 1695 wurde nach einem Streit unter den Einwohnern bei der Erneuerung der Offnung festgelegt, dass man wie in Tobel und Affeltrangen Hintersitzgelder forden dürfe. Diese wurden wie andernorts jeweils unter die Bürger verteilt, doch berücksichtigte man dabei die Bewohner von Buch nicht, was eine Klage beim Komtur zur Folge hatte. 1720 entschied das Maiengericht, die Bucher sollten sich zuerst in die Nutzung einkaufen. Drei Jahre später überging Märwil offenbar ungestraft einen Befehl des Verwalters, die Gebühren unter alle Bürger aufzuteilen. Als der Streit neun

Jahre später wieder aufflammte, machte Märwil geltend, die beiden Ortsteile träten nur gegenüber dem Gerichtsherrn als Gemeinde auf, unter sich selbst seien sie getrennt. Jeder Ort besitze gesonderte Güter, Trieb und Trät, nehme selbständig Bürger und Hintersassen auf, und auch Buch habe bisher aus seinen Einkünften den Märwilern nie etwas gegeben. Das Urteil ist nicht erhalten, doch dürfte Buch, das wohl aus den reichlicher fliessenden Geldern seines Nachbardorfes Nutzen ziehen wollte, die Partie verloren haben.

Unter den Hintersassen tauchen verhältnismässig viele Handwerker auf. Das dürfte damit zusammenhängen, dass sie beweglicher waren als die an die Scholle gebundenen Bauern, auch wenn die meisten Gewerbetreibenden eine Kuh oder etwas Kleinvieh hielten. Häufig wohnten Hintersassen auf Einzelhöfen ausserhalb der Dörfer. Zwischen 1687 und 1720 beispielsweise lebten nur Vereinzelte in Zezikon, während sie in Maltbach, Battlehausen oder Kaltenbrunnen ziemlich zahlreich auftraten. Diese Erscheinung kann vielleicht damit erklärt werden, dass sie mit der Dorfgemeinschaft nur lose verbunden waren, weswegen der Wille beider Seiten zur Einbürgerung gering blieb. Trotz ihrer rechtlich schwächeren Stellung konnten Hintersassen zu Dorfweibeln oder Forstern gewählt werden, ein Amt, das viele als Belastung empfanden. Im Jahre 1784 stieg der Tägerscher Hintersasse Jörg Rieser sogar zum Herrschaftsvogt auf, weswegen die Gemeinde ihm Einzug und Sitzgeld schenkte[1].

Viele Hintersassen strebten grundsätzlich nach dem Bürgerrecht. Auch hier musste sowohl die Gemeinde wie die Herrschaft zustimmen, bevor der Kandidat gegen Trunk und Einzug auf der Maiengemeinde seinen Bürgerbrief in Empfang nehmen konnte. Die Einheirat auswärtiger Frauen regelten die Gemeinden zunächst selbst. 1787 beschlossen sie, eine gemeinsame Ordnung zu machen, nachdem sie einige Jahre zuvor übereingekommen waren, mit Bürgern verheiratete Hintersassinnen abgabenfrei zu halten und ihre Kinder erst mit Hintersitzgeld zu belasten, wenn sie volljährig waren.

Man konnte das Bürgerrecht allerdings auch verlieren. Tobel und Tägerschen beschlossen 1713 jenen den Brief zu entziehen, die Wege und Stege angriffen. Die andern Gemeinden der Herrschaft folgten ihnen ein Jahr später. Auch hier musste in jedem einzelnen Falle die Komturei einverstanden sein. Als die Gemeinde Affeltrangen 1712 eigenmächtig einen Bürger wegwies, büsste sie der Gerichtsherr. Auswärtige mussten ihr Recht von Zeit zu Zeit erneuern. Jakob Oettli hatte dafür 1710 jedem in der Gemeinde Zezikon sitzenden Mitbürger einen Louistaler zu geben. Manchmal begnügte man sich auch mit einem Trunk. Einige Gemeinden verlangten von jedem auswärtigen Bürger eine jährliche Steuer, keine unbillige Forderung, mussten sie doch bei Alter, Krankheit und Not einspringen. Allzu lange nicht erneuerte Rechte galten als verfallen.

1 STATG 73633, Offnung von Märwil, 22.11.1695; Schein, 4.2.1732; Prot betr. die Aussagen der Ausschüsse von Märwil und Buch, 24.5.1732; Befreiungsschein, 23.5.1755; 73638, Vis Prot 1638, 1660; 73640, Maiengerichtsprot; 73641, Maiengerichtsprot; 73675, Urbar 1662.

Zezikon verweigerte 1711 Hans und Matthias Heller ihr Bürgerrecht, obwohl ihre Eltern dieses besassen, und sie ein Stück Reben im Dorf behalten hatten, um ihren Anspruch nicht zu verlieren. Der Nachweis, dass die Vorfahren einmal fest im Dorfe sassen, genügte also nicht. Man erwartete von Auswärtigen, dass sie am Schicksal der Gemeinde Anteil nahmen und die Lasten mittrugen. Zudem tritt aus den Akten immer wieder die Furcht hervor, man könnte zu viele Einwohner bekommen, was in einer Zeit der Selbstversorgung die Existenzbasis des einzelnen vermindert hätte[2].

Nicht ganz belanglos war für den Erwerb eines Bürgerrechts auch die Konfession. Die Evangelischen klagten des öftern, der Gerichtsherr bevorzuge Katholiken und weise ihre Leute ab. Ein konkreter Fall trug sich in Erikon zu. Dort lebten im 17. Jahrhundert die drei evangelischen Familien Müller, Oettli und Horber als Hintersassen mitten unter den katholischen Toblern. Sie hatten wenig Hoffnung, zum Bürgerrecht zu gelangen, weil die Katholiken fürchteten, sobald eine gewisse Zahl Andersgläubiger in der Gemeinde sitze, würden sie einen Prädikanten fordern. Als Komtur Rosenbach 1639 mit Zürich in schwierigen Landfriedensverhandlungen[3] stand, nahm er für das Ritterhaus die drei Familien auf, um seinen guten Willen zu zeigen, doch mussten sie schriftlich versprechen, der Religion halber keinen Verdruss zu machen. Die Gemeinde weigerte sich zunächst zuzustimmen, obwohl sie bereits Trunk und Einzug empfangen hatte, fügte sich dann aber. Neue Konflikte brachen aus, als die Kinder der Neubürger heranwuchsen. Die Tobler machten geltend, von den Bewohnern der drei Höfe stehe nur je einem das Bürgerrecht zu. Nach langem Hin und Her vermittelte Verwalter Rüti 1656 einen Vergleich: Es blieb in Erikon bei den drei Bürgern, doch konnten ihre Geschwister gnadenhalber ohne Hintersitzgeld auf den Höfen bleiben. Offensichtlich durften die neugläubigen Bürger in der Gemeinde nicht erstarken. Nach dem evangelischen Sieg im zweiten Villmergerkrieg 1712 wollten die Erikoner die Bedingung, unter der ihnen das Bürgerrecht verliehen worden war, rückgängig machen, indem sie an den katholischen Feiertagen arbeiteten. Die Gemeinde drohte mit Entzug des Bürgerrechts, worauf die drei Familien nachgaben. 1726 versuchten die Horber und Oettli nochmals, die Eingemeindung nicht nur für den Erstgeborenen, sondern für alle Kinder gerichtlich zu erzwingen, mussten im Jahre 1737 den Kompromiss von 1656 jedoch erneut anerkennen. Zugleich drohte man, die Geschwister des Hofinhabers hätten künftig Hintersitzgeld zu zahlen, wenn der Vergleich wieder angefochten werde. Aber bereits acht Jahre später trafen sich Erikoner und Tobler wieder vor dem Landvogt. Die Gemeinde behauptete, die Geschwister der Hofinhaber seien nur solange vom Hintersitzgeld befreit, als ihre Eltern lebten oder sie sich nicht verheirateten. Die Erikoner setzten sich zur

2 STATG 73640, Maiengerichtsprot 1727, 1730, 1733, 1767; 73641, Maiengerichtsprot 1706, 1710, 1711, 1712, 1713, 1714, 1715, 1789; 73675, Urbar 1662.

3 Siehe S. 54ff.

Wehr, und tatsächlich dürften sie nach dem bisherigen Brauch im Recht gewesen sein. Trotzdem verloren sie den Prozess und mussten künftig die Abgaben entrichten. Hintergrund für den Vorstoss der Tobler war, von der Religion abgesehen, die steigende Zahl der Erikoner, welche die Nutzung der Gemeindegüter beeinträchtigten. Jedenfalls steht im Urteil die Klausel, es dürften nicht mehr Hintersassen aufgenommen werden, als auf dem jeweiligen Hof Platz fänden. Bereits 1750 erhob der Verwalter beim Landvogt Klage, Ulrich Horber von Erikon versuche, für seinen Bruder eine zweite Feuerstelle zu errichten. Er hatte ein Nebenzimmer in eine heizbare Stube verwandelt, indem er den bestehenden Ofen hineinzog. Mit einer kleinen Änderung wäre auch eine zweite Küche und damit die bauliche Grundlage für eine weitere Familie entstanden. Horber musste die Änderung rückgängig machen, wobei festgehalten wurde, dass in Erikon nur drei Feuerstellen und damit nur drei Bauernhöfe zulässig seien. Die Hürden bei der Aufnahme von Bürgern und Hintersässen versahen offensichtlich die Funktion der ausserehelichen Geburtenregelung. Ohne Existenzgrundlage war eine Heirat kaum möglich. So blieb die Bevölkerung auf eine Zahl beschränkt, die Gewähr bot, dass Holz, Feld und Weide nicht überbenutzt würden[4].

Das Tavernenrecht

In der ganzen Herrschaft vergab die Komturei das Tavernenrecht, die Erlaubnis, Gasthäuser zu führen. Grundsätzlich bestanden zwei Arten von Wirtschaften: Tavernen und Schenken. In der Taverne, die das ganze Jahr offen war, durften die Gäste auch verköstigt und beherbergt werden, während in der Schenke nur der eigene Wein ausgeschenkt werden durfte. Die Wirte gaben häufig zu Klagen Anlass, weil mancher von ihnen keine Bewilligung besass oder auf unseriöse Art Gäste anlockte. 1767 wies Komtur Hohenlohe seine Amtsleute an, alle Gasthäuser aufzuzeichnen und keine Winkelwirtschaften mehr zu dulden. Drei Jahre später verbot er den Wirten Tanzen, Spielen und andere «Üppigkeiten»».

Die Tavernenordnung und die Mandate, welche die Herrschaft von Zeit zu Zeit erneuerte, zeigen Rechte und Pflichten der Gastwirte auf. Sie mussten zunächst nur den zugekauften, später auch den eigenen Wein bei Verlust ihres Rechts durch zwei geschworene Schätzer kosten lassen, welche dann den Verkaufspreis festlegten. Auf dem Maiengericht wurden die Wirte, die alle verei-

4 STATG 73633, Revers Ulrich Müllers, Hans Oettlis und Baschi Horbers, 29.3.1639; Vergleich mit den Lehenbauern von Erikon 1737; Erläuterung über das Burger- und Hintersitzrecht in Erikon, 24.7.1735; Recess des Lv, 20.6.1750; Extrakt aus dem gerichtsherrlichen Prot; 15.6.1751; Vermittlung mit den Lehenbauern zu Erikon, 30.9.1752; Extrakt aus der Tobler Offnung, 1656; 73637, Vis Prot 1761; 73638, Vis Prot 1638; 73670, Revers, 29.5.1639; Revers, 27.2.1664; 73675, Urbar 1662 – STAZ A. 238.7, Präd von Affeltrangen an Dekan Lavater, Gachnang, 9.8.1714; A. 238.8, LA Albrecht an ZH, 20.3.1726; A. 267, Präd von Affeltrangen an Ratssekretär Holzhalb, 1.12.1689; Präd von Affeltrangen an ZH, 1689 – EA 6, 2, S. 1801, 1693.

digt waren, ins Ritterhaus zitiert und mussten die im Laufe des Jahres abgesetzte Weinmenge angeben, worauf der Verwalter das Umgeld, eine bescheidene Abgabe, berechnete. 1660 zahlte man für das Fuder Wein zweieinhalb Batzen, 1694 zehn Kreuzer. Für das Ritterhaus fielen diese Einkünfte wenig ins Gewicht. 1758 entrichteten die 14 Wirte der Herrschaft nur gut vier Gulden, wobei das Eigengewächs unbesteuert blieb. Um 1650 wollten die Wirte den Wein nicht mehr schätzen lassen, fügten sich dann jedoch den Befehlen der Herrschaft. Die Tavernenwirte mussten jung und alt, arm und reich, Fremde und Einheimische beherbergen und ihnen nach bestem Vermögen Speise und Trank geben. Dafür genossen sie gegenüber den Schankwirten das Vorrecht, Gemeindetrünke und Hochzeiten abhalten zu dürfen, weil sie ihre Betriebe das ganze Jahr über offenhielten und grössere Risiken trugen. Auch Weinkäufe nach Vertragsabschlüssen, ein Trunk, oft verbunden mit einer Mahlzeit, standen nur den Tavernen zu. Diese Sitte artete oft derart in Unmässigkeiten aus, dass die Komturei 1626 Vorschriften erliess, nach denen die Zechen bei einem Verkauf von 100 Gulden einen Gulden nicht übersteigen durften. Für jedes weitere Hundert durfte ein halber Gulden zugelegt werden. Alkoholausschank vor dem Sonntagsgottesdienst war verboten. Das Urbar von 1662 untersagte den Wirten, Almosenempfänger und Bevormundete ohne Erlaubnis des Vogtes zu bedienen. Taten sie es auf Vorschuss, so konnte der Vogt die Zahlung verweigern. Zechschulden über einen Gulden wurden vom Gantrecht grundsätzlich nicht geschützt. Die Komturei erliess diese Verfügung, weil einzelne Gäste sich bis zu vierzig Gulden aufschreiben liessen, während Frau und Kinder zu Hause kaum Mus und Brot hatten. Lediglich bei Kranken und Kindbetterinnen drückte man ein Auge zu. Schliesslich verlangte die Tavernenordnung von 1653 von den Wirten, dass sie zuerst im Ritterhaus um Wein anhielten, bevor sie sich andernorts damit eindeckten. Alle Inhaber von Gasthäusern mussten mit ihrer Unterschrift bezeugen, dass sie die Ordnung zur Kenntnis genommen hatten, wobei einige, da sie Analphabeten waren, einen Bekannten dafür beizogen[5].

Bäcker und Metzger

Ähnliche, wenn auch nicht so zahlreiche Vorschriften, erliess die Herrschaft für die Bäcker und Metzger. Um die Untertanen vor Übervorteilung vor allem beim Brot zu schützen, setzten geschworene Fleisch- und Brotschauer die Preise fest. Dafür mussten die Untertanen, wenn sie nicht selbst buken, das Brot bei den vom Ritterhaus ernannten herrschaftlichen Bäckern beziehen. Nach dem Urbar von 1662 stellte die Komturei diese Regeln auf, weil die Bäcker ihr Brot

5 STATG 73630, Vorschriften Komtur Hohenlohes 1767; 73632, Vis Prot 1656; 73637, Vis Prot 1694, 1713, 1761; 73638, Vis Prot 1627, 1638, 1660; Rechnung des Verw Trachsler 1767/68; 73639, Mandat 1626; Wirtschaftsordnung 1653; Rechnung Verw Späts 1684/85; Mandat, 26.1.1716; Mandat, 22.10.1745; Komtureirechnung 1757/58; Mandat, 18.3.1770; 73641, Maiengerichtsprot 1708, 1709; 73675, Urbar 1662; 73683, Urbar 1691.

nicht verbilligten, obwohl sie das Getreide günstig erwarben. Den Wirten war es gestattet, ihren Gästen das eigene Hausbrot statt des zugekauften Weissbrots vorzusetzen, doch durften sie dafür nicht mehr als die Bäcker fordern. Gegen diese Verordnungen erhoben die Untertanen gelegentlich Einwände, wie das Visitationsprotokoll von 1638 zeigt, wohl weil sie gerne auswärts eingekauft hätten, doch beharrte die Herrschaft auch hier auf ihren Rechten[6].

Die Turmgerechtigkeit

Unten im Tobler Kirchturm, der bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts allein auf der Höhe über der Komturei stand, befand sich eine «Gefangenschaft», ein von der Herrschaft unterhaltenes Verliess, das ihr Recht betonte, Übeltäter zu verhaften und einzusperren. Es wurde allerdings nur selten benutzt. Ein Verzeichnis aus der Mitte des 17. Jahrhunderts, welches rund zwanzig Jahre umfasst, zählt insgesamt 19 Fälle auf, in denen wegen Gotteslästerung, Ehebruch, Drohung mit Totschlag, Hochzeithaltens ohne Erlaubnis, Nichtbezahlens von Bussen, Waldfrevels, Ungehorsams, Falschmünzerei, leichtfertigen Schuldenmachens, Vieh- und anderer Diebstähle Personen im Turm eingesperrt wurden. Sechs Drescher verbrachten einige Zeit im Gefängnis, weil sie während der Arbeit im Ritterhaus mutwillig Geflügel erschlagen hatten. Ein Untertan sass einige Tage im Arrest, weil er den Verwalter mit einer Gabel erstechen wollte. In rund zwei Dritteln aller Fälle diente der Turm dazu, nichtmalefizische Vergehen zu ahnden. Daneben benutzte man auch die «Geige» oder die «Trülle», um Kinder, Bevormundete oder solche, welche Bussen nicht bezahlten, an den Pranger zu stellen. Hin und wieder warteten im Turm Gefangene, die sich eines malefizischen Vergehens schuldig gemacht hatten, bis der Landvogt sie abholen liess. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts beispielsweise brachten mehrere Männer eine als Hexe verhaftete Frau aus Affeltrangen gebunden nach Tobel. Die Landgerichtsdiener durften Turm und Ritterhaus nicht betreten, sondern mussten drei Schritte vor dem Tor warten, bis man ihnen die Gefangenen herausbrachte, um die Immunität nicht zu verletzen. Abgesehen von jenen Fällen, in denen man Angeklagte zuhanden der Landesobrigkeit sicherstellte, wurden für niedergerichtliche Frevel und Vergehen nur solche mit Arrest belegt, die als «verludert» oder unseriös galten. Ein «Biedermann» kam mit einer Busse davon. So versprach Komtur Walter von Bussnang bei seinem Amtsantritt 1444 seinen Untertanen, niemanden im Turm einzusperren, der einen Prozess begehrte, sofern Freunde für ihn bürgten[7].

6 STATG 73632, Vis Prot 1656; 73638, Vis Prot 1660; 73639, Wirtschaftsordnung 1653; Mandat, 26.1.1716; 73675, Urbar 1662.

7 STATG 7363, Die Turmgerechtigkeit des Hauses Tobel, s. d. (um 1650); Widerlegung eines Recesses gegen die Komturei Tobel, betr. Bestrafung der Scheltungen, s. d. (evtl. 1666); 73638, Vis Prot 1627, 1638, 1679; 73673, Übereinkunft Walter von Bussnangs mit den Untertanen der Hsch Tobel, April 1444.

Jagd und Fischenz

In der ganzen Herrschaft gehörte der Kommende Wildbann und Fischenz. Bei zehn Pfund Pfenning war es den Untertanen verboten, Hoch- oder Niederwild, Tauben oder andere Vögel zu schiessen und in den Gewässern Fische oder Krebse zu fangen. Das Wildbret, vom Komtur, vom Verwalter oder später auch vom herrschaftlichen Jäger erlegt, wurde meistens am eigenen Tisch verzehrt, gelegentlich aber auch verkauft. 1757/58 nahm man für 36 Hasen, 4 Füchse und 8 Rebhühner etwa 27 Gulden ein. Das Ritterhaus versorgte sich jedoch nicht nur aus den Bächen, sondern auch aus mehreren Weihern mit Fischen[8]. Jagd und Fischerei trugen zwar die Attribute der Herrschaftlichkeit in sich, doch galten sie auch als gehobenes Vergnügen. Der Pachtvertrag von 1720 beispielsweise setzte fest, dass der Verwalter diese Rechte ausüben dürfe, doch musste er darauf verzichten, wenn der Herr in Tobel weilte. Als die Untertanen in der Reformationszeit die Vorrechte der Herren beschneiden wollten, sprachen sie auch Jagd und Fischenz an. Sie klagten, sie würden bestraft, wenn sie Hasen oder Füchse fingen und auf ihrem eigenen Grund und Boden jagten, während der Komtur in Wald und Feld dem Waidwerk obliege und dabei ihren Boden zertrete. Überdies verbiete er ihnen, im Bach, den sie mit Weg und Steg unterhalten müssten und der ihnen bei Hochwasser Schaden zufüge, zu fischen. Wenn der Herr schon die Kosten nicht trage, solle er den Bauern den Nutzen aus der Fischerei gönnen. Ihre Hoffnungen schwanden allerdings rasch. Kaum hatten sich die Wogen der Glaubensstürme etwas geglättet, setzte der Komtur seine alten Rechte wieder durch. In den folgenden Jahrhunderten kam es lediglich hin und wieder zu Freveln. Vogt, Weibel und Richter sowie die Dorfmeier waren zur Anzeige verpflichtet, wenn ihnen ein Vergehen zu Ohren kam. Meldete ein Herrschaftsangehöriger einen Wilderer, belohnte ihn die Komturei nach einem Mandat aus dem Jahre 1716 mit einem neuen Hut und sicherte ihm Verschwiegenheit zu[9].

Weitere Rechte

Der Komtur versah nicht nur die niedere Justiz und erliess Gebote und Verbote. Aus dem herrschaftlichen Bereich wuchsen ihm eine Reihe weiterer Rechte zu. Er gab die Heiratserlaubnis, setzte den Waisen Vögte und nahm ihnen jährlich die Rechnung ab. Er allein durfte Tauben frei ins Feld fliegen lassen. Hühner, Enten und Gänse mussten zuerst im Ritterhaus angeboten werden, bevor ein Verkauf über die Grenzen der Herrschaft erlaubt war. In den Dörfern setzte der Herr die Einungen, alle Vereinbarungen also, die er auch wieder aufheben konnte. Schliesslich war er berechtigt, nach Belieben Schäfereien zu halten. Komtur von Roll beispielsweise, der vor und nach der Wende

8 Über die Weiher siehe S. 178.

9 STATG 7365, Artikel und Beschwerden der Gde Tobel, s. d.; 73638, Vis Prot 1638, 1660; 73639, Admodiationsvertrag, 1.5.1720; Rechnung der Komturei 1757/58; 73675, Urbar 1662.

zum 17. Jahrhundert gegen den Willen des Ordens im Ritterhaus regierte, hielt nach dem Urbar von 1662 etwa 200 bis 300 Schafe. Die niedergerichtlichen Rechte zeigen, dass das Ritterhaus nicht nur die rechtliche und politische Spitze der Herrschaft bildete, sondern auch in ihrem wirtschaftlichen Leben wichtige Aufgaben erfüllte[10].

10 Über die Mühlen und die Trotten siehe S. 176, STATG 7365, Ub 1541; Schein des Lv, 20.9.1643; 73637, Vis Prot 1694; 73638, Vis Prot 1638; 73675, Urbar 1662; 73683, Urbar 1691.

V. Das Ende

1. Die letzten Jahre der Komturei Tobel

Die Unruhen von 1795

Im Jahre 1789 brach in Frankreich die Revolution aus. Sie liess manches wanken, was den Zeitgenossen bisher unverrückbar fest erschienen war. Die Schlagworte Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, die sich an den Ideen der Aufklärung nährten, berührten zwar die erdverbundenen Thurgauer wenig, doch verbreitete sich auch in der Ostschweiz langsam ein deutliches Missbehagen über die bestehenden Verhältnisse. In der Herrschaft Tobel brachte schliesslich ein kecker Wortführer die unter der Asche glimmende Glut hell zum Lodern.

1792 geriet Frankreich mit verschiedenen europäischen Mächten in einen jahrelangen Krieg. Französische Händler umgingen die gegen ihr Land gerichtete Wirtschaftsblockade, indem sie sich in der neutralen Eidgenossenschaft mit Lebensmitteln und Rohstoffen eindeckten, die schweizerische Kaufleute aus den angrenzenden schwäbischen und österreichischen Gebieten importiert hatten. Die Alliierten drosselten deshalb auch die Zufuhr in die Schweiz, was im Thurgau zu Getreidemangel und Teuerung führte. Ausserdem griffen 1793 und 1794 Viehkrankheiten um sich, und wegen der Kälte verdarben Kartoffeln und Rüben in den Kellern. Der Landvogt erschwerte deshalb 1795 den Viehhandel und beschränkte die Ausfuhr von Korn und gedörrtem Obst, das im Thurgau damals zu den Grundnahrungsmitteln zählte. Obwohl er lediglich verhindern wollte, dass einige wenige aus der Not der Bevölkerung Nutzen zogen, regten sich im Hinterthurgau da und dort Unzufriedene. Am 27. März 1795 begaben sich rund fünfzig Mann nach Frauenfeld, um gegen die Massnahmen zu protestieren, doch wies sie der Landvogt ab.

Einer der Anführer dieser Gruppe, der Vieh- und Getreidehändler Hans Georg Ruckstuhl von Oberhausen, wollte sich damit nicht abfinden. Die neuen Vorschriften behinderten ihn bei seinen Geschäften. Beim Besuch der Märkte in der Umgebung hatte er miterlebt, wie die Gossauer ihrem Landesherrn, dem Abt von St. Gallen, bedeutende Rechte und Freiheiten abtrotzten. Ähnliches müsste auch gegenüber der Komturei Tobel zu erreichen sein. Ruckstuhl wandte sich zunächst an die Vorsteher der sechs Herrschaftsgemeinden, um sie zu veranlassen, an jedem Ort gleichzeitig die Bürger und Hintersassen zusammenzurufen. Sie sollten den Herrn auffordern, zur Sicherung der Getreideversorgung drei volle Ernten in der Komturei auf Lager zu halten. Dabei scheint Ruckstuhl auch entschlossen gewesen zu sein, Gewalt anzuwenden, wenn sich auf andere Weise nichts erreichen liess.

Der Oberhauser war jedoch nicht der Mann, eine ganze Herrschaft hinter sich zu scharen. Trotz anderthalbjährigen Bemühungen, nach Angaben aus

dem Ritterhaus meist zu nächtlicher Stunde, konnte er lediglich die Vorgesetzten von Märwil, Tägerschen und Braunau überzeugen. Die andern wollten sich mit Komtur von Hohenlohe verständigen und weigerten sich, widerrechtliche Gemeindeversammlungen abzuhalten. Der Tobler Vorsteher Hasler meinte, «sie hätten keine Ursach, auf solche Art ihren Herrn anzufassen; sie seien mit ihm zufrieden.» Allzu deutlich musste den Amtsleuten vor Augen stehen, dass Ruckstuhl mit seinem Vorgehen nicht zuletzt private Geschäftsinteressen verfolgte. Ausserdem war Hohenlohe kein harter und uneinsichtiger Herr. Auch wenn er seinen Untertanen gelegentlich mit strenger Hand den Weg wies, fühlte er sich als aufgeklärter Grandseigneur doch für ihr Wohl verantwortlich, was diese deutlich spürten.

Als der Weg über die Träger der öffentlichen Gewalt misslungen war, trat Ruckstuhl die Flucht nach vorne an, indem er sich an die breite Bevölkerung wandte. Damit bewegte er sich im Bereich des Aufruhrs. Am 29. April 1795 versammelten sich die Herrschaftsangehörigen in Anwesenheit Hohenlohes im Hof der Komturei zum Maiengericht. Der Sekretär der Herrschaft gab ihnen wie üblich einige Artikel der Offnung bekannt. Nun verlangte Ruckstuhl, dass sie ganz verlesen werde, wenn man die Untertanen schon zwinge, darnach zu leben. Offenbar vermutete er, es würden ihnen wichtige Rechte vorenthalten. Der Sekretär schlug darauf vor, jedes Jahr einige Punkte zu verlesen, die ganze Offnung sei für eine Gerichtssitzung zu lange. Aber der Oberhauser beharrte auf seinem Begehren. Der Sekretär las nun einige Artikel weiter, schloss dann aber das Buch. Nun zog Ruckstuhl ein neues Register. Er behauptete, Fall, Lass, Fastnachtshühner, Kauffertigungen, Einhändigungsbriefe und ähnliches seien lästige, für den gemeinen Mann schädliche Dinge, die zudem neu eingeführt und deshalb widerrechtlich seien. Der Sekretär entgegnete, der öffentliche Platz sei nicht der Ort für solche Vorstellungen. Man sei durchaus bereit, allfälligen Beschwerden auf dem rechtlichen Weg abzuhelfen. Als ein Teil der Anwesenden zu murren begann, erklärte der Beamte, sein Herr übe nur verbriefte Rechte aus. Überdies gehörten solche Fragen vor den Gerichtsherrenstand und den Landvogt. Darauf sprach Ruckstuhl den Satz aus, der seine revolutionäre Gesinnung deutlich an den Tag legte: «Man muss an einem Orte den Anfang machen.» Es ging also nicht mehr darum, einzelnen Klagen abzuhelfen; das ganze Herrschaftssystem war in Frage gestellt. Als die «Einzüglinge», die erstmals auf dem Gericht anwesenden Untertanen, vereidigt wurden, rief Ruckstuhl in diese würdige Szene hinein: «Nun habt ihr geschworen; ich wünsche Euch Glück! Aber der Herr solle also auch schwören, dass er es halten wolle.» Komtur Hohenlohe besänftigte schliesslich den beginnenden Tumult, indem er den Versammelten vorschlug, ihre Beschwerden anständig vorzutragen. Er werde jede persönlich überprüfen. Nach dem Maiengericht wählten die sechs Gemeinden Ausschüsse, welche in der Komturei um die Erlaubnis baten, die Dorfschaften einzeln zu versammeln und ihnen die ganze Offnung vorzulesen.

Hohenlohe gestattete dies ohne weiteres und legte den Deputierten sogar verschiedene Urkunden vor, welche seine Rechte bewiesen. Darauf beruhigten sich Tobel, Tägerschen, Affeltrangen und Zezikon wieder und kehrten zum Gehorsam gegen ihre Obrigkeit zurück. Märwil und Braunau jedoch verlangten, dass die Offnung nicht in den Gemeindeversammlungen, sondern vor der gesamten Mannschaft der Herrschaft verlesen werde. Der Komtur müsse zudem alle Akten aus dem Archiv vorlegen. Ruckstuhl wollte offensichtlich verhindern, dass die Unzufriedenen aufgesplittert würden. Neue Unruhen fürchtend, verweigerten Hohenlohe und der Landvogt das Begehren. Als der Landgerichtsdiener in Braunau diese Antwort verlas, trat Ruckstuhl vor die Dorfschaft und sagte, wer beim alten Beschluss verharre, solle die Hand aufheben. Er hatte eindeutig die Mehrheit hinter sich. Die Gerichtsherren bereiteten damals gerade den Auskauf der Leibeigenschaft vor. Braunau und Märwil beschlossen nun, dieses Recht für beide Gemeinden entschädigungslos abzuschaffen. Ein Nachbar Ruckstuhls legte in der Tobler Kirche beim Stuhl Hohenlohes sogar drei Schmähschriften gegen den Prinzen und den Verwalter des Ritterhauses nieder, wofür er bestraft wurde.

Auf Bitten des Komturs ordnete das Landvogteiamt den Landweibel Rogg zu einer Untersuchung in die unruhige Herrschaft ab. Er verhörte jedoch keine Zeugen aus Braunau und Märwil, weil Aufrührer als unglaubwürdig galten. Die Tobler stellten sich dabei eindeutiger als die übrigen drei Gemeinden auf die Seite des Herrn. Nachdem die regierenden Orte auch die Vernehmung Ruckstuhls befohlen hatten, fällten sie auf der Junitagsatzung 1795 über ihn und zwei weitere Anführer des Marsches auf Frauenfeld die Urteile. Der Oberhauser musste die Eidgenossenschaft für vier Jahre verlassen und zwei Drittel der aufgelaufenen Kosten bezahlen.

Ruckstuhl begab sich über die nahe Grenze ins Gebiet des Abtes von St. Gallen, wo er bei Freunden Unterschlupf fand. Er kehrte aber immer wieder in sein Dorf zurück, um Geschäfte zu tätigen und den Hof zu bebauen. Der Komtur bat darauf die Landesobrigkeit, ihn wegweisen zu lassen, doch entzog sich der Verbannte geschickt einer Verhaftung. Seine Frau, die sich mit ihren fünf unmündigen Kindern nur mühsam durchschlug, suchte um eine Begnadigung nach. Hohenlohe wäre dazu bereit gewesen, doch wollte Ruckstuhl nicht selbst um Vergebung bitten. Die Frau wandte sich schliesslich an die regierenden Orte und machte geltend, ihr Mann habe seinen Sinn geändert. Am 14. Juli 1797 hoben die Herren das Urteil auf, schlossen den Begnadigten aber für zwei Jahre von allen Gemeindeversammlungen aus mit der Drohung, ihn gefangen zu setzen, wenn er wieder zu Klagen Anlass gebe[1].

1 STATG 73642, Denkschrift über die aufwieglerischen Handlungen des Hans Georg Ruckstuhl zur Zeit der helvetischen Revolution – Hans Hubmann, Die Unruhen in der Herrschaft Tobel von 1795, TB 88, S. 143 ff.

Die Geschehnisse machen deutlich, dass in der Herrschaft Tobel eine starke Bewegung Unzufriedener bestand, die aber nie eine dauernde Mehrheit erreichten. Auch wenn ihr Bestreben da und dort sichtbar wird, stärkere Mitsprache in politischen Fragen zu gewinnen, so orientierten sie sich kaum an den abstrakten Prinzipien der politischen Aufklärung. Es ging ihnen wohl eher darum, lästige Pflichten wie das Fallrecht abzubauen. Andererseits erstaunt es nicht, dass gerade ein Mann wie Hans Georg Ruckstuhl an ihrer Spitze stand. Als Kaufmann, der weiträumig dachte, aber immer wieder Grenzen überschreiten musste, hinderten ihn die vielen lokalen Vorschriften und Handelshemmnisse, seine wirtschaftlichen Fähigkeiten frei zu entfalten. Seine Anhänger jedoch waren noch in ihrer kleinen bäuerlichen Welt verhaftet. Weil er sie brauchte, wenn er etwas erreichen wollte, musste er ihre Anliegen vertreten. Deshalb geriet er bald ins Zwielicht eines selbstsüchtigen, von kleinlichen Vorurteilen und einem grundsätzlichen Widerspruchsgeist getriebenen Verschwörers. So scheiterte er. Aber einige Jahre später ging seine Saat auf.

Die Zeit der Helvetik 1798–1803

Hans Georg Ruckstuhls Rebellion war nur eine von vielen Bewegungen in der Schweiz, welche in jenen Jahren die Herren daran erinnerte, dass ihre Macht nicht ewig dauern musste. Als 1797/98 französische Truppen an der Westgrenze der Eidgenossenschaft aufmarschierten und die Waadt sich aus der Vormundschaft Berns löste, schien auch für die Thurgauer die Zeit reif zu sein. In zwei Versammlungen am 1. und 5. Februar 1798 ersuchten Vertreter aus allen Gemeinden die Tagsatzung, den Thurgau als gleichberechtigten Ort in ihre Gemeinschaft aufzunehmen. Am 3. März 1798 stimmte diese dem Begehren zu und rief den Landvogt zurück. An seiner Stelle hatte bereits ein Ausschuss begonnen, das Land zu regieren.

Philipp von Hohenlohe hatte sich als Komtur von Tobel den neuen Strömungen zu stellen. Als ehemaliger Jesuitenschüler, als thurgauischer Gerichtsherr und als Malteserritter, dessen Orden 1793 durch die junge Republik seiner französischen Besitzungen beraubt wurde, hätte er sich ablehnend äussern müssen. Doch bereits der Ruckstuhl-Handel hatte gezeigt, dass er den Wünschen seiner Untertanen in vielem entgegenkam. Er galt als modern denkender Herr, welcher den Ideen der Aufklärung aufgeschlossen gegenüberstand. Unglück und Missstände in seiner Familie mögen bei ihm die Meinung verstärkt haben, dass die Zeit absolutistischer Herrschaft sich dem Ende zuneige. Unübersehbar ist zudem ein gewisser Gegensatz zu den Forderungen des Ordens. Noch vor der Französischen Revolution ist ein Verhältnis zu einem Fräulein Charlotte von Bruneck, gebürtig aus Chambéry in Savoyen, nachweisbar, die ihm einen Sohn gebar. Bis mindestens 1805 musste Hohenlohe sie finanziell unterstützen. Bei seinen Untertanen stand er insgesamt in hohem Ansehen und genoss sogar eine gewisse Popularität. Das dürfte mit ein Grund dafür gewesen

sein, dass Hans Georg Ruckstuhl nie eine Mehrheit hinter sich zu scharen vermochte[2].

Die freiheitsdurstigen Thurgauer betrachteten die Klöster nicht nur als Horte feudalistischer Regierungsformen. Sie waren auch der Meinung, der grosse Grundbesitz ermögliche lediglich einigen wenigen ein beschauliches Leben, nütze der Allgemeinheit aber wenig. Bereits am 6. Februar 1798 beschloss der Innere Landesausschuss, die geistlichen Niederlassungen zu bewachen und zu inventieren, damit nichts ausser Landes gebracht werde. Am 9. Februar stand Hohenlohe vor dem Ausschuss und bat, «ihne ja nicht in die Klasse von Geistlichen zu sezen» und die Wachen «aus Freundschaft» aus dem Ritterhaus zurückzuziehen. Das erste Begehren entsprach durchaus dem bisherigen Rechtszustand, gehörte doch der Komtur im Gerichtsherrenstand zur weltlichen Bank. Aber Hohenlohe forderte nicht nur. Er war bereit, sich auf die Seite der Thurgauer zu stellen und wollte als Landesbürger gelten. Damit verzichtete er auf seine niedergerichtlichen Rechte, die er ohnehin verloren hätte. Er bot dem Kanton seine als Offizier während zwanzig Jahren gesammelten militärischen Kenntnisse an. Er hatte nicht nur seine ritterlichen Pflichten auf den Galeeren des Ordens erfüllt, sondern auch unter den Fahnen des französischen Königs und des deutschen Kaisers gestanden. Im Dienste des letzteren brachte er es zum Hauptmann in einem Infanterieregiment.

Dem Landesausschuss muss die Gesinnung des Komturs bekannt gewesen sein. Er nahm das Ritterhaus nicht nur von der Zwangsanleihe von 54 000 Gulden aus, welche die Klöster innerhalb eines Monats aufzubringen hatten, sondern verzichtete auch auf die Wachen unter der Bedingung, dass Hohenlohe keine Frucht ausser Landes verkaufe. Man plante sogar, den Ritter in den Kriegsrat des Kantons zu setzen, doch herrschte in der Bevölkerung einem Gerichtsherrn gegenüber etliches Misstrauen, so dass diese Beförderung schliesslich ausblieb[3].

Im März 1798 ging die erste kurze Selbständigkeit des Kantons Thurgau zu Ende, als französische Truppen Bern eroberten und für die ganze Schweiz eine Einheitsverfassung in Kraft setzten. Wie an anderen Orten wurde im Hofe der Komturei ein bändergeschmückter Freiheitsbaum errichtet. Trotzdem hegte die Gemeinde Tobel etliche Zweifel gegenüber dem neuen «Constitutionsbüchli», welches den Kanton zu einem Verwaltungsbezirk nach französischem Muster herabsetzte. Der Landesausschuss konnte sie jedoch beseitigen. Hohenlohe selbst muss erkannt haben, dass die neue Zeit ihm und dem Orden wenig Vorteile bringen würde. Der Verzicht auf die Privilegien und Vorrechte dürfte ihn kaum sehr bedrückt haben. Schwieriger waren die finanziellen Fol-

2 Wir folgen hier im Wesentlichen der ausgezeichneten Arbeit von Albert Schoop, Prinz Philipp von Hohenlohe, der letzte Komtur von Tobel. Unsere Kunstdenkmäler, Jahrgang XX, Heft 3/4, 1969, S. 358–374, die im Anhang wiedergegeben wird.

3 STATG 1000, Prot LAaus, 9.2. und 3.3.1798 – Schwager, Klosterpolitik, S. 18 f.

gen zu meistern. Der Prinz, selbst kaum ein Vorbild besonderer Sparsamkeit, hatte im Laufe seiner Regierung 30 000 Gulden aufgenommen, die sich in normalen Zeiten leicht verzinsen und abzahlen liessen. Nun fielen die Zehnten und Grundzinsen, wichtige Einnahmen des Ritterhauses, dahin, die Schulden aber blieben. Das deutsche Grosspriorat verarrestierte zudem die Hohenlohe zustehenden Einkünfte aus den Kommenden Arnheim und Nijmwegen, und auch die wirtschaftliche Lage seiner Familie war nicht eben rosig. Im Jahre 1799 bekam die Ostschweiz überdies den Krieg zu spüren, als alliierte Truppen jenseits des Bodensees aufmarschierten und die Franzosen als Gegenzug Militär in den Thurgau legten. In der Komturei nisteten sich zwei französische Generäle ein. Ihre Soldaten hausten furchtbar in den wohlgepflegten Wäldern. In Abteilungen von über hundert Mann schlugen sie wahllos Bäume, um Unterkünfte zu bauen und sich in der Novemberkälte zu wärmen. Die offenen Feuer verschlangen Unmengen von Holz. Hohenlohe versuchte, dem Treiben Einhalt zu gebieten. Er eilte von einem Amt zum andern und klagte bitter, sein Wald erleide unermesslichen Schaden. Er sei Privateigentum und nicht Nationalgut. Schliesslich reiste er nach Bern und verlangte Schadenersatz. Die helvetische Regierung erlaubte ihm wenigstens, 200 Klafter Holz aus dem Forst zu verkaufen, damit er seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen könnte. Als einige seiner Gläubiger ihre Ansprüche einem Winterthurer Bankier verkauften, und dieser auf harte Weise 20 000 Gulden beim Komtur eintreiben wollte, schlug der helvetische Innenminister eine Hypothek auf die Gelder vor, welche aus dem geplanten Loskauf der Komtureigefälle zu erwarten waren. Das beruhigte die Kreditgeber vorerst einmal. Die Lage Hohenlohes muss sehr bedrängt gewesen sein. Im Februar 1799 schrieb er, die Mittel für seinen Unterhalt seien nahezu erschöpft. Als im Mai 1799 die Österreicher in den Thurgau einmarschierten und damit begannen, die alten Verhältnisse wiederherzustellen, musste der Prinz nach Luzern fliehen, weil er sich zu eng an die Neuerer angeschlossen hatte. Erst im Herbst, als das Blatt sich gewendet hatte, kehrte er in die Ostschweiz zurück. Aber auch die helvetische Regierung, die wieder fester im Sattel sass, verweigerte ihm die Verfügungsgewalt über die in den Scheunen liegenden Zehnten. Immer deutlicher zeigten sich die Widersprüche zwischen Hohenlohes fortschrittlicher Gesinnung und seinen wirtschaftlichen Verhältnissen. Er hatte sich mit der Abschaffung der alten Rechte abgefunden, doch vermochte er sich ohne die daraus fliessenden Einnahmen finanziell nicht über Wasser zu halten[4].

Für einen Ordensritter war es nicht leicht, in einer Welt, in der alles zusammenbrach, einen festen Platz zu finden. 1798 verloren die Johanniter ihr Zentrum Malta an Napoleon, 1801 mussten sie die linksrheinischen Besitzungen aufgeben. Der Orden löste sich immer mehr in seine Zungen oder Nationen auf.

4 STATG 1000, Prot LAaus, 24.3.1798; 1411, Prot Entwürfe der VK, 25.1.–1.5.1800 – AHI, S. 1029, 9.10.1798; XIV, S. 361, 29.11.1799, 7.3.1800; III, S. 876, 4.2.1799.

War dies das Ende? Hohenlohe muss es, wie ein Schreiben zeigt, bereits 1799 geglaubt haben. Er leistete den Eid auf die Verfassung und bewarb sich um das helvetische Bürgerrecht. Im Thurgau hatte man ihn bereits in die Listen eingetragen, doch zögerte der Helvetische Grosse Rat. Nach damaliger Auffassung war ein Ordensritter Angehöriger einer fremden Macht. Er hätte also austreten müssen, um als Schweizer anerkannt zu werden. Damit wäre er seiner Ansprüche auf die Komturei Tobel, seiner Existenzgrundlage, verlustig gegangen. Hohenlohe blieb ohne Bürgerrecht, erhielt aber im Oktober 1800 ehrenhalber das Kommando über eine helvetische Brigade. Vergeblich bewarb er sich im März 1803 um den Posten des Generalinspektors der schweizerischen Armee. Landammann d'Affry antwortete ihm, dass die Kantone für die bewaffneten Kräfte zuständig seien. Auch die Hoffnung, den Befehl über ein Schweizerregiment in französischen Diensten zu bekommen, war vergebens. Hohenlohe geriet immer mehr in einen doppelten Konflikt. Seine Familie, aus der zwei seiner Neffen gegen die Franzosen kämpften, betrachtete ihn als abtrünnig. Die Beziehungen zum Orden, der schwer unter der Revolution litt, kühlten sich empfindlich ab. Hohenlohe berichtete bereits, er sei aus den Listen gestrichen worden, was jedoch angesichts der späteren Ereignisse unwahrscheinlich ist. Er bemühte sich, wenigstens als rechtmässiger Nutzniesser der Komturei Tobel anerkannt zu werden. Der Helvetische Grosse Rat gewährte ihm diese Gunst im Juli 1798, behielt aber die Feudalrechte einer späteren gesetzlichen Regelung vor, eine bedeutsame Bedingung, war doch gerade der Zehnten eine von Hohenlohes besten Einnahmequellen[5].

Die Sequestrierung der Komturei

Nach 1801 begannen die Zehnten wieder zu fliessen, obwohl die Ablösung geplant war. Aber es hatte sich manche Unsicherheit eingeschlichen. So verweigerten die Inhaber des Hofes Hünikon 1801 einen Drittel der Gefälle, obwohl sie diese während Jahrhunderten entrichtet hatten. Die Besitzer der Höfe Griesenberg und Wahrenberg wollten ihrer Verpflichtung, Mist für Lehenreben zu liefern, nicht mehr nachkommen. In diesen Fällen schützte die thurgauische Verwaltungskammer den Komtur. 1803 bahnte sich ein weiterer Konflikt bei der Zehnteinschätzung in Affeltrangen an. Die Abgaben wurden durch Vertreter des Herrn und der Gemeinde pro Jucharte in Geld umgerechnet. Die Gemeinde war mit der Summe nicht einverstanden und veranlasste eine Nachmessung, verwendete dazu jedoch ein Juchartenmass, das grösser war als das in der Herrschaft übliche. Die Regierung entschied im Sinne eines Kompromisses, sprach der Komturei aber den grösseren Teil an Recht zu. Ein ähnlicher Konflikt entstand mit den Stettfurtern um den Weinzehnten. Zumindest ein Teil der

5 AH III, S. 876, 4.4.1799; IX, S. 1425, 31.3.1803; XI, S. 177, 9.7.1798; XIV, S. 361, 8.10.1800; XVI, S. 330, 19.10.1798 – Heinrich Türler, Philipp Hohenlohe, Chef de brigade helvétique. «Der Bund», Nr. 534, 57. Jahrgang, Bern 1906.

Bevölkerung war darüber ungehalten, weiterhin Zehnten geben zu müssen. Distriktspräsident Hug meinte, «es seye der schon kein braver Mann, der für einen Herren Zehnten schätze». Dafür empfing er einen Verweis der Kantonsregierung. Der Gemeinde Braunau musste Hohenlohe 1801 die Hälfte der Grundzinsen als Beitrag an die Steuern erlassen. Im folgenden Jahre weigerte er sich, das seiner Ansicht nach einmalige Geschenk zu wiederholen. Die Verwaltungskammer in Frauenfeld verurteilte ihn diesmal zum Zahlen. Andererseits erkannte sie ihm 1803 eine Entschädigung von 13 947 Gulden für die in den Jahren 1798–1800 «zu Handen der Nation» eingenommenen Zehnten zu. Bargeld allerdings konnte ihm der wenig finanzkräftige Kanton nicht auf die Hand geben. So wurde Hohenlohe seine Schulden nicht los[6].

Nach den wirren Jahren der Revolution hatte sich die deutsche Zunge des Ordens mit Sitz in Heitersheim wieder etwas erholt. Der Reichsdeputationshauptschluss von 1803 schien die wichtigsten Besitzungen zu sichern, und der Grossprior Ignaz Balthasar Freiherr von Rinck zu Baldenstein begann energisch, die verlorenen Rechte zurückzugewinnen. Nun musste Hohenlohe sich rechtfertigen. Der Kapitelsversammlung vom Juni 1801 blieb er noch mit der Begründung fern, er habe für die Regierung eine besondere Mission übernommen. Der Zusammenkunft vom Juni 1802 durfte er sich nicht mehr entziehen. Nun stellten ihm seine Mitbrüder bohrende Fragen: Ob er 1798 auf Orden und Adel verzichtet, einen Freiheitsbaum aufgerichtet, die Komturei als persönliches Eigentum angesprochen, die Wälder geschädigt, liegende Güter veräussert oder verpfändet und überdies geheiratet habe. Manche dieser Vorwürfe konnte Hohenlohe zurückweisen. So hatte er keinen Besitz veräussert. Anderes erklärte er mit den unruhigen Verhältnissen, da man «sich in Revolutionszeiten alles gefallen lassen» müsse. Seine Verheiratung sei ein reines Gerücht. Viele Ritter hatten zwar ähnliches erlebt, doch dürften sie in einem Punkte Hohenlohes Verhalten entschieden missbilligt haben: Er war nicht nur Opfer der Verhältnisse, er hatte sich gegen die Ordensinteressen mit den Ideen der neuen Zeit identifiziert und ihnen gedient.

Das Kapitel rechnete nun aus, was Hohenlohe an ausstehenden Ordenslasten noch aufzubringen habe. Es strich ihm die Kriegsjahre 1799 und 1800 und setzte seine Schuld für Tobel auf 5532 und für die Komturei Arnheim auf 2279 Gulden fest. Vergeblich schilderte er, wie schlecht es um seine Häuser stehe. Die Ordensbrüder sahen nur deshalb davon ab, ihm das Ritterhaus Tobel zu entziehen, weil man im Thurgau einen solchen Schritt nicht verstanden hätte. Sie verlangten jedoch, dass der Prinz für 1803 die doppelten Ordenslasten und Pensionen aufbringe und seine übrigen Schulden allmählich tilge, sonst müsse man die Sequester über sein thurgauisches Gut verhängen.

6 STATG 1403, Prot VK, 18.12.1801, 8.1.1802; 1404, Prot VK, 30.6., 7.3., 30.7., 13.8.1802, 4.2.1803; 3000, Prot KlR 1803; 3004, Prot KlR, 19. und 24.7.1804; 73639, Finanzdepartement an VK, 1.4.1802; Extractus Protocolli der VK, 18.12.1802.

Aber bereits im folgenden Jahre konnte Hohenlohe seine Gläubiger wieder nicht befriedigen. In mehreren Briefen an seine Obern in Heitersheim wies er darauf hin, welche Einbussen er durch das «Verfrüren der Weinberge», den Verlust der gerichtsherrlichen Rechte und den Rückgang der Zehntfrüchte wegen zu geringer Schatzung erlitten habe. Er erhielt keine Antwort. Die Kapitelsversammlung vom Juni 1803 befahl ihm unnachsichtig, seine ganzen Verpflichtungen in der Höhe von rund 5532 Gulden innert vier Wochen zu begleichen. Lasse er es «durch seine Saumseligkeit im Zahlen» darauf ankommen, so werde die Komturei Tobel sequestriert und er mit einer Pension von 1200 Gulden für das laufende Jahr abgefunden. Hohenlohe bedankte sich zwar für die «milde Nachsicht und ordensbrüderliche Behandlung», versprach, dem Beschluss nach Kräften nachzukommen, fügte aber bei, alles hänge davon ab, dass die Zehnten und Grundzinsen nicht ganz oder teilweise abgeschafft würden. Das Kapitel versprach darauf, die Ordenslasten für das Jahr 1802/03 nach den Erträgen der Güter zu bemessen[7].

In den Thurgau zurückgekehrt, versuchte der Komtur verzweifelt, Geld aufzutreiben, brachte aber nur 2000 Gulden zusammen. Er wandte sich an die thurgauische Regierung, da der Ordensbeschluss «mich nach meinen Begriffen viel zu streng dunkt». Diese suchte in Heitersheim um Milde nach, ohne darauf einzutreten, «in wiefern der Herr Prinz von Hohenlohe jene schärferen Massreglen selbst sich zugezogen haben dörfte». Der Orden blieb bei seinem Beschluss.

Im Juli 1803 trafen der Bailli des Ordens, der Freiherr von Pfürdt, sowie der als Administrator für das Ritterhaus vorgesehene Freiherr von Ulm in Tobel ein. Sie verkündeten dem Verwalter Johann Babtist Meyer von Schauensee, den Pfarrherren, Beamten und Angestellten die Sequester über die Komturei. Dann befragten sie alle Amtsträger über die Geschäftsführung Hohenlohes, stellten nach Aussagen des Beschuldigten zwar kein strafwürdiges Verhalten fest, beharrten aber trotzdem auf dem Ordensbeschluss. Hohenlohe erklärte ihnen, sie kämen auch auf diese Weise nicht rascher zu ihrem Geld, wobei sie «mir nur die schande zu belohnung aller meiner rechtschaffener Verhandlung anthäten, als hätte ich die grössten Verbrechen begangen». Wieder setzte sich die thurgauische Regierung für den Prinzen ein und wies insbesondere darauf hin, dass die Eidgenossenschaft ihm rund 13 947 Gulden schulde. Diese Summe decke den Grossteil der Passiven. Der Vorschlag des Kantons, die Forderungen auf die Guthaben Hohenlohes zu versichern, fand keinen Anklang. Zwar bemühte sich der Ordensmeister, die Regierung zu beruhigen. Man gebe dem Komtur statt der ursprünglich vorgesehenen 1200 nun eine Pension von 1800 Gulden. Auch sei das Ritterhaus nicht sequestriert, sondern lediglich mit einer besonderen

7 STATG 3001, Prot KlR, 27.6.1803; Klöster und Stifte, Akten zur Aufhebung der Komturei Tobel: Prot Provinzialkapitels, 23.6.1802; Extrakt aus dem Recess des Provinzialkapitels, 16.6.1803; Hohenlohe an die thurgauische Reg, 24.6.1803.

Verwaltung versehen worden. In Heitersheim stecke man selbst in grosser Geldverlegenheit und müsse auf der Rückzahlung bestehen. Der Herr von Tobel habe genug Zahlungstermine gehabt. Das alles half Hohenlohe wenig. Er brauchte dringend Bargeld, um sein Haus auszulösen. Er versuchte, seine Staatsforderung mit einem kräftigen Einschlag dem Luzerner Altrichter Mattmann aus Ballwil zu verkaufen, doch scheiterte das Geschäft vermutlich daran, dass der Thurgau die rechtsverbindliche Schulderklärung nicht geben konnte oder wollte. So blieb die Lage des Komturs schwierig. 1804 gestattete ihm der Orden, einen Teil der nun freigegebenen Zehntentschädigung zu beziehen, verlangte aber, dass er damit ausländische Kreditgeber bezahle. Hohenlohe wollte damit die schweizerischen Gläubiger befriedigen, weil die Regierung die Kapitalausfuhr verboten hatte. Damit blieben Verwalter Meyer von Schauensee, welcher die Gelder verwahrte, die Hände gebunden. Er bemühte sich nach Kräften, den ehrlichen Makler zu spielen und Hohenlohe zu helfen. Er sah jedoch, dass eine Lösung sich erst finden liess, wenn die Zehnten gesamthaft ausgekauft worden waren. Besonders drängend gebärdeten sich die Kreditoren im Jahre 1806, als der Zusammenbruch der deutschen Zunge immer deutlicher sich abzeichnete, befürchteten sie doch, ihrer Guthaben vollständig verlustig zu gehen[8].

Daneben drückte auch anderes Ungemach den alternden Komtur. Mit seiner Familie konnte er die gute Vertraulichkeit nicht wieder herstellen. Als der königliche Hof in Stuttgart von ihm als Mitglied des Hauses Hohenlohe-Schillingsfürst 1806 die Huldigung einforderte, scheint er sehr ratlos gewesen zu sein. Er war Angehöriger einer deutschen Adelsfamilie und eines immer mehr zerbröckelnden Ordens und hatte sich in den Dienst eines demokratischen Staates begeben. Wo gehörte er hin? Auch die thurgauische Regierung konnte ihm keine Auskunft darüber geben, in welchem Verhältnis er zum Kanton stand. Dazu wurde er krank, und es fehlte ihm das Geld, um sich auf standesgemässe Weise kurieren zu lassen. Wenigstens hatte er in Meyer von Schauensee einen Verwalter gefunden, der sich redlich bemühte und auch das Vertrauen des Ordens und der thurgauischen Regierung genoss. Hin und wieder leuchtete auch wieder ein Schimmer des alten Glanzes auf. So bewirtete er bei der Huldigung von 1805 die Deputation des Kantons in fürstlicher Weise, obwohl der Orden das Ritterhaus immer noch unter Sequester hielt. Im September des gleichen Jahres wurde er zum Chef der thurgauischen leichten Infanterie im Range eines Obersten ernannt. Es war einer der letzten Höhepunkte seines Le-

8 STATG 3001, Prot KlR, 26.7., 29.7., 2.8.1803; 3002, Prot KlR, 23.8.1803; 3004, Prot KlR, 17.7., 7.8., 11.9.1804; 3006, Prot KlR, 7.1.1805; 3009, Prot KlR, 23.9.1806; Klöster und Stifte, Akten zur Aufhebung der Komturei Tobel: Hohenlohe an den KlR, 29.7.1803; Der Johannitermeister an den KlR, 10.8.1803; Petition Advokat Studers an den KlR, 23.9.1806; Antwort des KlR, 23.9.1806; Verw Meyer, Tobel, an den KlR, 31.12.1806.

bens. Schliesslich muss es ein Trost für ihn gewesen sein, dass seine ehemaligen Untertanen ihm weiterhin mit Ehrfurcht und Respekt begegneten[9].

Die Teilung der Kirchengüter

Nachdem der Thurgau während der ganzen Helvetik lediglich als Verwaltungsbezirk im Rahmen des schweizerischen Einheitsstaates gegolten hatte, gewann er 1803 mit der Mediation seine kantonale Souveränität im Rahmen der Eidgenossenschaft zurück. In der Folge beanspruchte der Kleine Rat, die neue Kantonsregierung, das Kollaturrecht über die Pfarreien als Ausfluss der Landeshoheit. Als im September 1800 die Pfründe Matzingen zu besetzen war, begnügte sich die damalige thurgauische Verwaltungskammer mit dem Vorschlagsrecht. Im Juni 1805 starb der katholische Pfarrer von Bussnang. Diesmal besetzte der Kleine Rat die Pfründe in eigener Kompetenz und achtete nicht auf den Protest des Malteserordens, welcher das Kollaturrecht als Privatbesitz betrachtete[10].

Bereits ein Jahr später brach ein weiterer Konflikt aus. Seit Jahrhunderten waren die Kirchengüter von Affeltrangen, Tobel und Märwil dem Ritterhaus einverleibt. Nun forderte der Paritätische Kirchenrat 1805 die Affeltranger auf, das schlechte Gehalt ihres Pfarrers aufzubessern. Die Gemeinde lehnte ab und verlangte zuerst die Kollatur und das Kirchenvermögen für sich, offenbar in der Meinung, wenn man zahle, wolle man auch befehlen. Der Kleine Rat war nur beim zweiten Begehren bereit, der Gemeinde entgegenzukommen. Er beauftragte den Paritätischen Kirchenrat, die Fonds auf ihre Rechtsnatur hin zu untersuchen. Am 29. April erschien eine Abordnung in der Komturei. Verwalter Meyer wollte ohne Bewilligung des Ordens zu nichts Hand bieten, weil das Kirchengut Eigentum des Ritterhauses sei, was er mit den Stiftungsbriefen, den Urbarien und den Landfriedensverträgen von 1713 und 1714 belegte. Die Untersuchungskommission kehrte unverrichteter Dinge nach Frauenfeld zurück. Der Kleine Rat beharrte jedoch auf seinem Beschluss und drohte mit «unvorteilhaften Massregeln». Andererseits befahl der mit der Sequester beauftragte Komtur von Ulm dem Verwalter, es auf ein gewaltsames Vorgehen ankommen zu lassen. In einem Schreiben an die Regierung wies er auch auf aussenpolitische Folgen hin, die jeder weitere Schritt in dieser Sache nach sich ziehen könnte; der König von Bayern habe mit Zustimmung Kaiser Napoleons I. den Schutz des deutschen Johannitermeistertums übernommen. Der Kleine Rat beharrte indessen auf seinem Aufsichtsrecht über die Fonds. Komtur von Ulm verfügte darauf, der Verwalter solle Auskünfte über die stiftungsgerechte Ver-

9 STATG 3006, Prot KlR, 5.5.1805; 3007, Prot KlR, 17.9.1805; 3009, Prot KlR, 12.12.1806; Klöster und Stifte, Akten zur Aufhebung der Komturei Tobel: Hohenlohe an die Reg, 31.7.1807.

10 STATG 1422, Die VK an die Komturei, 8.9.1800; 3007, Prot KlR, 19.7., 5.8., 21.9.1805; 73643, Die VK an die Komturei, 8.9.1800 – Max Bandle, Die Aussenpolitik des Kantons Thurgau in der Mediation 1803–1814. TB 88 (1951). S. 32.

wendung der Güter geben, gegen jedes weitere Vorgehen aber protestieren. Der Orden seinerseits wandte sich klagend an die Tagsatzung. Diese war anderer Meinung. Dem Reichsdeputationshauptschluss von 1803 gemäss hatten die deutschen Fürsten die Patronatsrechte des Ordens an sich gezogen. Ein Gleiches stand den eidgenössischen Orten auf ihrem Gebiet zu. Damit hatte der Paritätische Kirchenrat freie Hand[11].

Am 17. Juli 1807 weilte die Delegation des Kirchenrates wieder in Tobel, stellte die Einnahmen und Ausgaben der Fonds zusammen und berechnete ihren Wert. Mitte November erhielt sie vom Kleinen Rat den Auftrag, die Teilung der Güter unter die beiden Konfessionen vorzubereiten[12]. Am 7. Januar 1807 versammelte der Paritätische Kirchenrat die Ausschüsse aus Tobel, Affeltrangen und Märwil. Die Diskussion drehte sich bald um das Ansinnen der Evangelischen, ihnen die Märwiler Güter vollständig zu überlassen, weil sie die dortige Kirche seit langem allein nutzten. Demgegenüber vertraten die Katholiken einen andern Standpunkt: Die altgläubigen Märwiler hätten seit alters in Tobel die Gottesdienste besucht. Deswegen habe das Kirchengut ihres Dorfes immer wieder Beiträge an die Ausgaben der Komtureikirche geleistet. Aus diesem Grunde müssten nun die Märwiler Kapitalien geteilt werden. Tatsächlich drang diese Meinung durch. Ebenso gelang es den Katholiken, einen Versuch der Gegenseite abzuweisen, die Kapelle Braunau in die Teilung einzubeziehen. Seit Menschengedenken hatte dieses Kirchlein den Status einer privaten Stiftung.

Am 7. November 1807 stand der ausgehandelte Kompromiss auf der Traktandenliste des Kleinen Rates. Zunächst beschäftigte dieser sich mit der Rechtsnatur der Kirchengüter. Seiner Ansicht nach hatten die Landfriedensverträge von 1713 und 1714 dem Ritterhaus nur das Verwaltungs- nicht aber das Eigentumsrecht übertragen, eine Interpretation, die den jahrhundertelang von der Komturei verfochtenen Ansprüchen zuwiderlief. Weil die deutsche Zunge im November 1807 bereits zusammengebrochen war, stellte sich niemand dieser Auslegung entgegen. Gestützt darauf beschloss die Regierung, die Affeltranger Fonds jeder Konfession hälftig zuzuweisen. Die Kirche des Dorfes blieb paritätisch und sollte von Protestanten und Katholiken gemeinsam unterhalten werden. Das Märwiler Gotteshaus gelangte in den Besitz der Evangelischen. Von seinem Vermögen konnten die Katholiken einen Drittel an sich ziehen, nachdem einige Güter vorweg unter beiden Seiten verteilt worden waren.

11 PAT, Ber der Abgeordneten des Paritätischen KiR, 30.4.1806 – STATG 3008, Prot KlR, 5.4., 17.5., 28.5., 11.6., 17.6., 26.6.1806; 73650, Korrespondenzakten Sulzbergers, 15.4.1806; Komtur von Ulm an Verw Meyer, 24.5.1806; Der KlR an Verw Meyer, 28.5.1806; Komtur von Ulm an die thurg. Reg, 31.5.1806; Komtur von Ulm an Verw Meyer, 31.5.1806; Der KlR an Verw Meyer, 11.6.1806; Komtur von Ulm an Verw Meyer, 14.6.1806 – Rep A, S. 75.

12 STATG 3008, Prot KlR, 14.10.1806; 3009, Prot KlR, 15.11.1806; 30010, Prot KlR, 3.1.1807; 73650, Rapport der Untersuchungskommission, 16.7.1806.

Mit diesem Entscheid fand die jahrhundertelange Kirchenverwaltung des Ritterhauses ein Ende. Den neuen demokratischen Prinzipien entsprechend behändigten die Gemeinden die Güter und verfügten unter der Aufsicht des Kantons darüber. Gegen den Orden, so bemerkte der Kleine Rat, müsse Hohenlohe sich nicht verantworten. In der Zwischenzeit hatte sich die Szene nämlich grundlegend geändert[13].

Die Schuldforderung des Kaufmännischen Direktoriums

Im Zeitalter Napoleons hatten Friedensschlüsse und andere diplomatische Abkommen stets etwas Provisorisches an sich. Sie waren in den beständig wechselnden Verhältnissen rasch überholt. Das erfuhr auch der Malteserorden. Hatte die deutsche Zunge 1803 den Reichsdeputationshauptschluss noch einigermassen heil überstanden, so war sie drei Jahre später am Ende. Im Frieden von Pressburg 1805 verlor sie die Grafschaft Bonndorf an Württemberg, in der Rheinbundakte von 1806 ihren Sitz, das Fürstentum Heitersheim, an das Grossherzogtum Baden. Damit löste sich dieser Ordensteil auf. Was sollte nun mit den Niederlassungen in der Schweiz geschehen? Die Kantone mit Kommenden auf ihrem Gebiet beanspruchten sie gemäss Heimfallrecht für sich. In der Tagsatzungsversammlung im Juni 1807 verlangten Schwyz, Zug, Schaffhausen und St. Gallen jedoch, dass man aus diesem Ordensbesitz jene Kantone entschädige, welche durch die Veränderungen in Deutschland Verluste erlitten hatten. Luzern, Thurgau und Aargau behielten ihr unbedingtes Verfügungsrecht über die Ritterhäuser vor. Die Tagsatzung liess die Frage vorderhand in der Schwebe und empfahl den drei Orten lediglich, jene schweizerischen Gläubiger zu befriedigen, welche den Maltesern Gelder vorgestreckt hatten.

Im Dezember 1807 begaben sich Appellationsgerichtspräsident Locher von Tägerschen und Distriktsgerichtsschreiber Freyenmuth ins Ritterhaus und nahmen ein Inventar über den gesamten Besitz, die Rechte und Einkünfte auf. Sie ermittelten einen Wert von rund 227 840 Gulden, die Gebäude, Grund und Boden nicht eingerechnet. Dieser Summe standen Verpflichtungen in der Höhe von etwa 5867 Gulden jährlich gegenüber, für welche künftig der Kanton aufkommen musste. Dem finanzschwachen Thurgau brachte diese erste Domäne, die ihm zufiel, eine spürbare Entlastung[14].

Die Freude über die schöne Erwerbung wurde unerwartet rasch getrübt. Mitte Februar 1808 lag dem Regierungsrat ein Schreiben des Kaufmännischen Direktoriums in Zürich vor, in welchem bedeutende Forderungen an das Ritterhaus Tobel gestellt wurden. Was war geschehen? Im Jahre 1797 hatte der Heitersheimer Grossprior in Zürich 25 000 Gulden entlehnt, um die in den

13 PAT, Kirchenrätlicher Rapport, 7.1.1807; Pro Memoria betr. die Verteilung der Kirchengüter Affeltrangen und Märwil, s. d. (um 1807) – STATG 30011, Prot KlR, 7.11.1807.

14 STATG 3030, Geheimes Prot KlR, 5.12.1807; Klöster und Stifte, Akten zur Aufhebung der Komturei Tobel: Beschluss KlR, 5.12.1807; 73639, Inv, 23.–29.12.1807 – Rep A, S. 75 f.

Kriegsläufen arg mitgenommenen deutschen Besitzungen des Ordens zu sanieren. Als Sicherheiten hinterlegte er die Komtureien Tobel und Leuggern im Aargau. Mit dem Zusammenbruch der deutschen Zunge war dieses Kapital ungesichert, und das Kaufmännische Direktorium versuchte, auf die Pfänder zurückzugreifen.

Zwar kannte und anerkannte man auch im Thurgau den Grundsatz, dass der Erbe für die Schulden des Erblassers aufzukommen habe, doch fand der Regierungsrat in engem Zusammenwirken mit den aargauischen Behörden bald einmal Mängel in der Schuldverschreibung. Die Obrigkeit habe 1797 die Anleihe nicht bewilligt und die Verpfändung sei nicht durch einen gerichtlichen Akt ins öffentliche Protokoll eingetragen worden, wie es die Landesgesetze für liegende Güter verlangten. Deshalb habe die Anleihe als Privatschuld des Grosspriors zu gelten, die ausser ihn niemanden zu etwas verpflichte. Tatsächlich fanden sich in den Archiven von Tobel und Leuggern keine Hinweise auf eine Belastung der beiden Häuser.

Die Argumente beeindruckten das Kaufmännische Direktorium wenig. Es antwortete, der Orden sei 1797 eine souveräne Korporation gewesen, dessen Verträge die Eigenossenschaft damals ohne gerichtliche Fertigung anerkannt habe. Zudem könne das Pfandrecht nur dann verweigert werden, wenn ein Kontrakt mit einem andern, gerichtlich gefertigten in Widerspruch stehe. Das sei hier nicht der Fall. Im Übrigen habe der Thurgau sogar die Privatschulden Hohenlohes auf das Ritterhaus versichert. Die thurgauische Regierung bestritt nicht nur die letzte Behauptung, sondern verharrte auch sonst bei ihrer ablehnenden Haltung[15].

Das Kaufmännische Direktorium muss selbst bemerkt haben, dass seine Einwände wenig überzeugend wirkten. Zwar betrachtete der Orden sich immer als souverän, doch hatten ihn die Eidgenossen in Tat und Wahrheit auf ihrem Gebiet längst ihrer Souveränität unterstellt. Anderseits wirken die Argumente der Regierungen des Aargaus und des Thurgaus recht formalistisch, zumal sie die Schuld als solche nicht in Zweifel ziehen konnten. Sie fürchteten wohl, die schönen Erwerbungen könnten sich durch weitere Schuldforderungen allmählich in nichts auflösen. Bereits 1807 waren die beiden Kantone an der Tagsatzung energisch dagegen aufgetreten, sämtliche schweizerischen Gläubiger des Ordens befriedigen zu müssen.

Das Kaufmännische Direktorium suchte sein Heil nun auf der Ebene der Politik. Die Zürcher Gesandten auf der Tagsatzung in Luzern luden die thurgauischen und aargauischen Vertreter zu einer Konferenz ein und drohten,

15 STATG 2001, Prot GR, 5.5.1809; Klöster und Stifte, Akten zur Aufhebung der Komturei Tobel: Kapitelssekretär Hofrat Rietmüller, Heitersheim, an das Kaufm. Direktorium ZH, 15.2.1808; Das Kaufm. Direktorium an den KlR, 15.2., 20.5.1808; Der AG an den TG, 22.2., 23.3., 29.4., 30.5.1808; Gutachten der diplomatischen Kommission, 9.4., 15.6.1808; Das Kaufm. Direktorium an den AG, 29.4., 20.5.1808.

beim Plenum einzukommen, wenn man die Pfänder weiterhin sperre. Zürich jedenfalls werde Widerstand leisten, wenn die beiden Kantone sich die Komtureien bedingungslos aneigneten. Die thurgauischen Unterhändler zeigten sich daraufhin geneigt, wenigstens einen Teil der strittigen Summe zu vergüten. Sie fürchteten wohl, zu viel Lärm müsste jene Kantone stärken, die sich aus den schweizerischen Besitzungen des Ordens für ihre Verluste im Deutschen Reich entschädigen wollten. Die Zürcher aber waren hartnäckig und brachten die Frage im Juni 1808 vor die Tagsatzung. Man möge sich gütlich einigen, meinten die Gesandten, doch blieben alle Verhandlungen zunächst ergebnislos. Im Dezember 1808 wagte die Limmatstadt schliesslich einen Schritt, der entschieden zu weit ging. Sie forderte von den Regierungen des Thurgaus und des Aargaus ultimativ eine Schuldanerkennung, sonst müsse sie das eidgenössische Recht anrufen. Das forsche Vorgehen machte den Kleinen Rat in Frauenfeld recht nervös, doch kam ihm ein Glücksfall zu Hilfe.

In einem privaten Gespräch unterrichtete der Präsident der diplomatischen Kommission den zufällig in Frauenfeld weilenden Ordensmeister Baron von Pfürdt über die Pfandsache. Dieser erklärte, der Grossprior habe die 25 000 Gulden nicht auf sich, sondern auf das Fürstentum Heitersheim aufgenommen, welches nun mit allen Rechten und Pflichten an das Grossherzogtum Baden übergegangen sei. Die thurgauische Regierung erkannte sofort, wie bedeutend diese Nachricht war. Nun konnte sie das Kaufmännische Direktorium an den Grossherzog verweisen, der ja nicht zahlungsunfähig war. Geld war von ihm zwar kaum zu erwarten, doch müsste Zürich sich jahrelang mit ihm herumschlagen, bevor es die Pfänder in der Schweiz erneut beanspruchen konnte. Die Limmatstadt erkannte ihrerseits, dass sie zu forsch aufgetreten war. Sie nahm nun die vorgeschlagene Konferenz an[16].

Am 3. Juli 1809 trafen die thurgauischen und aargauischen Gesandten in Zürich ein. Die Thurgauer waren instruiert, die Schuld keinesfalls anzuerkennen, über eine Abschlagssumme aber zu verhandeln. In den Gesprächen einigte man sich rasch. Die beiden Kantone willigten ein, je 6000 Gulden zu zahlen. Das Kaufmännische Direktorium verzichtete dafür auf jede weitere Forderung gegen sie und behielt den Schuldtitel. Offenbar hoffte es, beim Grossherzog von Baden noch etwas herauszuholen[17].

16 STATG 30013, Prot KlR, 23.7., 6.12.1808; 30014, Prot KlR, 3.1., 27.1., 21.3., 28.3., 11.4., 18.4., 6.6.1809; Klöster und Stifte, Akten zur Aufhebung der Komturei Tobel: Ber der TS Ges, 25.6., 19.7.1808; ZH an den TG, 3.12.1808, 18.3., 11.4., 29.4., 30.5.1809; Der TG an den AG, 6.12.1808, 27.1.1809; Der AG an ZH, 29.12.1808; Ber der diplomatischen Kommission, 27.1.1809; Der TG an ZH, 18.4.1809 – Rep A, S. 76 f.

17 STATG 2002, Prot GR, 19.12.1819; 30014, Prot KlR, 13.6.1809; 30015, Prot KlR, 14.7., 25.7., 1.8., 22.8., 28.11.1809; Klöster und Stifte, Akten zur Aufhebung der Komturei Tobel: Instruktionsvorschlag der diplomatischen Kommission, 9.6.1809; Der KlR an die TS ges in FR, 13.6.1809; Vertrag zwischen dem Kaufm. Direktorium und den Kantonen AG und TG, 3.7.1808.

Der Vertrag kostete den Kantonen zwar einiges, hatte aber auch seine vorteilhaften Seiten. Wenn der Thurgau bei dieser Pfandschaft mit der Hälfte der Garantiesumme wegkam, hatte er kaum mehr zu befürchten, für irgendwelche Schulden des Ordens bei irgendwelchen Schweizer Bürgern geradestehen zu müssen. Erstmals hatte er zudem als Besitzer der Komturei Verpflichtungen übernommen. Damit konnte er auch mit Fug und Recht das Eigentum gegenüber jenen Kantonen beanspruchen, welche sich aus dem Rittergut für ihre Verluste in Deutschland entschädigen wollten. Dabei durfte er auf die Hilfe Zürichs zählen, wenn das Abkommen mit dem Kaufmännischen Direktorium in Kraft bleiben sollte.

Die Komturei wird thurgauische Domäne

Noch bevor die Rheinbundakte 1806 den Zusammenbruch des Ordens in Deutschland herbeiführte, bedrängten die Gläubiger Philipp von Hohenlohe unausgesetzt, da sie bei der unsicheren Lage fürchteten, ihr Geld zu verlieren. Verwalter Meyer von Schauensee verwendete sich nach Kräften für seinen Herrn und erreichte, dass der Kanton ihm beträchtliche Gelder aus der Zehntauskaufssumme zuhielt. Die Sequester hinderte den Prinzen jedoch daran, weitere Einkünfte des Hauses freizusetzen. Als die deutsche Zunge sich auflöste, tauchte das Gerücht auf, das Priorat wolle die Komturei an den Thurgau veräussern. Hohenlohe wandte sich leidenschaftlich dagegen, in der Hoffnung, das Gut als lebenslänglicher Nutzniesser selbst verwalten zu dürfen. Die Regierung dachte aber nicht daran, etwas zu kaufen, was ihr ohnehin kostenlos zufallen musste. Andererseits hob sie als Rechtsnachfolgerin des Ordens die Sequester nicht auf. So sah der Prinz sich getäuscht. In Frauenfeld kannte man seinen wenig haushälterischen Sinn und brannte wohl auch darauf, das Ritterhaus selbst in die Hände zu bekommen. Der Kleine Rat bewilligte dem Komtur provisorisch eine «anständige Pension». Vergeblich wies dieser auf die 42 Jahre hin, welche er im Thurgau verlebt hatte. Vergeblich wandte er sich dagegen, «auf die Gasse gestellt» und «wie ein Bettel Münch mit einer schlechten Pension behandlet zu werden». Vergeblich argumentierte er, der französische Kaiser Napoleon wolle nicht, dass alle «Diener und Komandeurs» in Bettler verwandelt würden. Auch wenn Hohenlohe seine Ansprüche wohl etwas zu sehr an der herrschaftlichen Lebensweise vergangener Zeiten mass, seine Lage blieb wenig beneidenswert. Aus seinen Einkünften musste er weiterhin die vom Orden vorgeschriebenen Pensionen bezahlen und sich mit seinen Gläubigern herumschlagen. Er war deshalb froh, dass ihm der Kanton 1808 die Rente erhöhte.

Das Verhältnis zu den Maltesern blieb weiterhin gespannt. Der ehemalige Bailli regte im Dezember 1808 in Frauenfeld an, man möge die Pensionen, welche der Prinz seinen Ordensbrüdern schulde, direkt an diese auszahlen. Schliesslich geriet der ehemalige Komtur mit seinem treuen Verwalter in Konflikt, den er wohl

zu Unrecht beschuldigte, ihm seit 1804 keine Rechnung mehr abgelegt und die Heugelder nicht richtig bezogen zu haben[18].

Als der Konflikt mit dem Kaufmännischen Direktorium einer Lösung entgegenging und kein eidgenössischer Stand weitere Ansprüche geltend machte, konnte der Thurgau daran denken, das Ritterhaus zu behändigen. Zunächst war die Situation Hohenlohes zu klären. Der Kleine Rat wollte ihm einerseits wegen seiner Treue zum Kanton die letzten Lebensjahre nicht verbittern, andererseits das Gut sofort und vollständig in Besitz nehmen. Am 23. Juni 1809 erschien der Prinz in Frauenfeld und schloss mit den Vertretern der Regierung nach kurzem Gespräch folgendes Abkommen:

Komtur Hohenlohe bezieht zeit seines Lebens eine jährliche Pension von 400 Louisdors. Davon werden zur Deckung einer Schuld von 4620 Gulden jeweils 400 Gulden abgezogen, bis der Ausstand bezahlt ist. Beim Rücktritt von der Kommende erhält er 1000 Gulden als Nachtrag zur Pension der vergangenen zwei Jahre. Er verzichtet auf die Wohnung und die Nutzniessung des Ritterhauses, darf aber die meisten Möbel mitnehmen. Schliesslich wird es ihm freigestellt, sich im Thurgau niederzulassen.

Damit war insgesamt wohl eine anständige Lösung getroffen worden, beliefen sich doch Hohenlohes Bezüge etwa auf das dreifache Gehalt eines thurgauischen Regierungsrates. Ein Tropfen Bitternis blieb dem scheidenden Herrn nicht erspart. Der Grosse Rat erhöhte den Rückbehalt von 400 auf 660 Gulden. Hohenlohe geriet darüber in «grössere Gemüths Bestürzung». Er schrieb an den Kleinen Rat:

«Ich muss diese unerwartete abänderung als eine ungnade ansehen, die ich von meinen Mitbürgern nicht verdient habe und die mich desto mehr schmerzen muss, indeme sie mich nötiget, das wenige, das ich denen bedürftigen in meiner Ehemaligen Herrschaft Gutes thun wollte und bestimmt hatte, endgelten zu machen. Ich setzte einen so grossen werth, Kantons Bürger zu werden, auch dieser schritt ist mir nicht zugesagt worden; wodurch habe ich wohl dieses verdient?»[19].

Für den Prinzen muss es ein schwerer Schlag gewesen sein, dass man ihn wohl mit hohen militärischen Ehren bedachte, das Bürgerrecht aber immer und immer wieder vorenthielt. Im Juli 1809 schrieb er an die Regierung, er lebe seit Jahrzehnten im Thurgau und möchte «in diesem Lande nicht als Fremdling

18 STATG 30010, Prot KlR, 3.1., 17.1., 24.1., 9.5.1807; 30011, Prot KlR, 4.8., 12.9., 30.12.1807; 30012, Prot KlR, 9.4., 9.7.1808; 30013, Prot KlR, 11.8., 23.8., 9.12., 2.12.1808; 30014, Prot KlR, 25.1.1809; Klöster und Stifte, Akten zur Aufhebung der Komturei Tobel: Hohenlohe an KlR, 31.7., 24.12.1807; Gutachten der diplomatischen Kommission auf das Schreiben Hohenlohes vom 24.12.1807; Hohenlohe an KlR, 15.3., 9.10.1808; Verw Meyer, Tobel, an KlR, 18.12.1808.

19 STATG 2001, Prot GR, 5.5., 21.12.1809; 30014, Prot KlR, 26.5., 6.6., 20.6., 23.6.1809; Klöster und Stifte, Akten zur Aufhebung der Komturei Tobel: Gutachten der diplomatischen Kommission, 13.5., 15.5.1809; KlR an Hohenlohe, 8.6.1809; Vertrag, 23.6.1809; Hohenlohe an den KlR, 20.1.1810.

herumirren», sondern als «wirklicher Staats Bürger und Eidgenos» gelten. Es war ein spätes Licht in seiner düsteren Lage, als ihm der Grosse Rat 1810 seinen Wunsch endlich erfüllte. Das Gleiche hatte bereits die Gemeinde Tobel getan, «rücksichtlich seiner damaligen liebevollen vätterlichen Behandlung». Im Dezember 1818 wählte ihn der Kreis Tobel sogar in den Grossen Rat, an dessen Sitzungen er aber nur einmal, im Juni 1819, teilnahm. Seit Jahren lebte er zurückgezogen in Luzern und schlug sich mit seinen Gläubigern herum, bis ihm sein Bruder, der Weihbischof von Augsburg war, mit einem grösseren Betrag unter die Arme griff. Seinen ehemaligen Untertanen blieb er weiterhin verbunden. Von jeder der vier jährlichen Pensionszahlungen liess er seinem frühern Verwalter Meyer von Schauensee, der nun Oberamtmann des Bezirkes Tobel war, drei Louisdors für gute Zwecke zugehen. In Luzern zeigte er gemeinnützigen Werken und talentierten Studenten gegenüber immer eine offene Hand. In den letzten Jahren seines Lebens machten ihm verschiedene Beschwerden zu schaffen. Schliesslich hatte er «das Gedächtniss ganz verlohren» und musste kurz vor seinem Tode noch bevormundet werden. Am 21. Januar 1824 verliess er diese Welt[20].

Fünfzehn Jahre zuvor hatte sich ein anderer Vorgang abgespielt. Am 14. September 1809 reiste Regierungsrat Morell, begleitet von Regierungssekretär Illert, nach Tobel. Im Hofe der Komturei trafen sie auf Distriktspräsident Hug, Verwalter Meyer, den Hausmeister Bommer, die beiden Lehensleute des herrschaftlichen Bauernhofes, die zwei Forster, den Müller und den Schmied. In einer «sehr passenden Rede» erklärte Morell, dass «im Gefolge der Zeit-Umstände» das Haus dem Thurgau zugefallen sei. Nachdem der Sekretär ein Dekret verlesen hatte, welches die offizielle Besitznahme anzeigte, entband Morell die Angestellten ihrer Pflichten gegen den Komtur und nahm sie in den Dienst des Kantons. Darauf verliessen diese den Platz. Begleitet von Hug, Meyer von Schauensee und Illert trat Regierungsrat Morell vor das Tor und heftete das Thurgauer Wappen an die Stelle, wo bis 1798 das Malteserkreuz die Präsenz des Ordens bezeugt hatte. Dann besichtigten sie das Archiv, nahmen im Rittersaal das Mittagessen ein und kehrten nach Frauenfeld zurück. Ein letzter Protest des Generalreceptors in deutschen Landen wurde zurückgeschickt. Nach 581 Jahren eines wechselvollen Schicksals war die Komturei Tobel untergegangen[21].

20 STATG 30010, Prot KlR, 9.6.1807; 30011, Prot KlR, 6.8., 8.10.1807; Klöster und Stifte, Akten zur Aufhebung der Komturei Tobel: Hohenlohe an den KlR, 13.7.1809; Amtsschreiber Segesser, Luzern, an die Justizkommission Ffd, 10.12.1823; Sterbeurkunde der Polizeikommission, LU, 21.1.1824.

21 STATG 30014, Prot KlR, 23.6.1809; 30015, Prot KlR, 1.9., 15.9., 17.10, 7.7.1809; Stifte und Klöster, Akten zur Aufhebung der Komturei Tobel, Ber 14.9.1809; 2003, Prot GR, 7.6.1819, Vereidigung.

Die Komture des Ritterhauses Tobel

1263	Dietrich (magister domus)
1270	Hildebrand von Werdenstein (magister domus)
1270–1286	Heinrich von Lichtensteig
1295–1301	Heinrich von Löwenegg
1302–1310	Walter von Bodman
1333–1338	Heinrich von Homburg
1348–1371	Rudolf von Friedingen
1376–1377	Rudolf von Breitenlandenberg
1378–1404	Ulrich von Tettingen
1406–1444	Hugo von Monfort
1444–1469	Walter von Bussnang
1470–1493	Conrad von Wähingen
1493–1498	Albrecht von Neuenegg
1501–1524	Conrad von Schwalbach, der Ältere
1525–1532	Conrad von Schwalbach, der Jüngere
1532–1543	Dietbald Gyss von Gyssenberg
1543–1569	Adam von Schwalbach
1570–1579	Walter von Hussenstein
1580–1604*	Arbogast von Andlau
1605–1608	Hans Werner von Reitnau
1609–1632	Andreas Sturmfeder von Oppenweiler
1633–1634	Hannibal von Schauenberg
1634–1643	Conrad von Rosenbach
1643–1664	Christian von Osterhausen
1664–1686	Adrian Ernst von Neuland
1687–1699	Carl Philipp von Freitag
1699–1706	Friedrich Gobert von Reckheim von Aspermont
1707–1722	Goswin Hermann Otto von Merveldt
1722–1735	Hermann von Bevern
1735–1748	Franz Anton von Schönau
1748–1765	Franz von Hatzfeld – Schönstein
1766–1806	Carl Philipp von Hohenlohe – Schillingsfürst

*Über die vom Malteserorden nicht anerkannte Herrschaft Komtur Hans Ludwig von Rolls siehe S. 133 ff.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen

Aus folgenden Archiven und Bibliotheken:

Staatsarchiv des Kantons Thurgau	(STATG)
Pfarreiarchiv Tobel	(PAT)
Staatsarchiv des Kantons Zürich	(STAZ)
Staatsarchiv des Kantons Luzern	(STAL)
Staatsarchiv des Kantons Bern	(STAB)
Stiftsarchiv St. Gallen	(STiASG)
Generallandesarchiv Karlsruhe	(GLA)
Zentralbibliothek Zürich	(ZBZ)

Gedrucke Quellen

Thurgauisches Urkundenbuch, Bde. I–VIII, Frauenfeld 1917ff. (TUB)

Die Regesten der Frauenklöster Feldbach und Tänikon und der Johanniter Comthurei Tobel im Canton Thurgau, Chur 1852. (Regesten)

Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede. (EA)

Amtliche Sammlung der Acten aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803), Bern 1886ff. (AH)

Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung aus den Jahren 1814–1848, 2 Bde., Bern 1874, 1876. (Rep A)

Strickler Johannes, Actensammlung zur schweizerischen Reformationsgeschichte in den Jahren 1521–1532, 5 Bde., Zürich 1878–1884. (Strickler)

Literatur

Bühler Hans, Der Thurgau im zweiten Villmerger Krieg und beim Vollzug des vierten Landfriedens, Thurg. Beiträge z. vaterl. Geschichte 105 (1968), S. 5–191. (Bühler, Villmerger Krieg)

– Tägerschen, Weg eines Dorfes 762–1962, Weinfelden 1962. (Bühler, Tägerschen)

– Aus der Geschichte der Komturei Tobel, 32. Jahrheft der Ritterhausgesellschaft Bubikon, 1968. (Bühler, Tobel)

Bütler Placid, Die Freiherren von Bussnang und von Griessenberg, Jahrbuch für Schweizer Geschichte 43, Zürich 1918. (Bütler, Bussnang)

Hasenfratz Helene, Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798, Frauenfeld 1908. (Hasenfratz, Landgrafschaft)

Gubler Hans Martin, Johann Caspar Bagnato 1696–1757 und das Bauwesen des Deutschen Ordens in der Ballei Elsass-Burgund im 18. Jahrhundert, Sigmaringen 1985.

Knittel Alfred L., Die Reformation im Thurgau, Frauenfeld 1929. (Knittel I)

– Werden und Wachsen der evangelischen Kirche im Thurgau von der Reformation bis zum Landfrieden von 1712, Frauenfeld 1946. (Knittel II)

Kolb Jean, Murkart, Eine verschwundene Burg und ein ehemaliges Kloster. Thurg. Beiträge z. vaterl. Geschichte 98 (1961), S. 63–82. (Kolb, Murkart)

Kuhn Konrad, Thurgovia Sacra, Band I, Geschichte der katholischen Pfarrgemeinde des Kantons Thurgau, Frauenfeld 1869. (Kuhn I)

– Thurgovia Sacra, Band II, Geschichte der thurgauischen Klöster, Frauenfeld 1876. (Kuhn II)

Die Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau, Band II, Der Bezirk Münchwilen, von Albert Knoepfli, Basel 1955. (KDM II)
Lei Hermann, Der thurgauische Gerichtsherrenstand im 18. Jahrhundert, Thurg. Beiträge z. vaterl. Geschichte 99 (1962), S. 3–177. (Lei, Gerichtsherren)
Matthey Hans, 200 Jahre Kaltenbrunnen, Tobel 1981. (Matthey, Kaltenbrunnen)
Meyer Bruno, Wie das Kloster St. Gallen Wil erwarb, Thurg. Beiträge z. vaterl. Geschichte 114 (1978), S. 5–29. (Meyer, Wil)
Pupikofer Johann Adam, Geschichte des Thurgaus, Band II, Frauenfeld 1889. (Pup. II)
– Geschichte der Kirchgemeinde Wängi, mit besonderer Rücksicht auf die Tochterkirchen Matzingen und Stettfurt und die Nachbargemeinde Aadorf, Frauenfeld 1844. (Pup. Wängi)
– Geschichte der Kirchgemeinde Bussnang, Weinfelden 1857. (Pup. Bussnang)
Schoop Albert, Prinz Philipp von Hohenlohe, der letzte Komtur von Tobel. Beiträge zur Kunstgeschichte des Bodenseeraumes und des Oberrheins, Dr. h.c. Albert Knoepfli zugeeignet. Basel 1969 und Thurg. Beiträge zur vaterländischen Geschichte 122 (1985) Anhang. (Schoop, Hohenlohe)
Schwager Alois, Die Klosterpolitik des Kantons Thurgau 1798–1848, Thurg. Beiträge z. vaterl. Geschichte 118 (1981), S. 5–153, und 119 (1982), S. 65–248. (Schwager, Klosterpolitik)
Sulzberger Huldreich Gustav, Biographisches Verzeichnis der Geistlichen aller evangelischen Gemeinden des Kantons Thurgau von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart, Thurg. Beiträge z. vaterl. Geschichte 4/5 (1863). (Sulzberger)
Tuchschmid Karl, Zur Geschichte der Burg Heitnau und ihrer Bewohner, Thurg. Beiträge z. vaterl. Geschichte 93 (1956), S. 9–14. (Tuchschmid, Heitnau)
– Geschichte von Wängi, Sirnach 1948. (Tuchschmid, Wängi)

Abkürzungen

(Siehe auch das Quellen- und Literaturverzeichnis). Für die Kantone werden die Autokennzeichen verwendet.

Absch	Abschied
Bad Absch	Badener Abschied
Ber	Bericht
Db	Donationsbrief
eidg	eidgenössisch
Elb	Erblehensbrief
Ev, ev	die Evangelischen, evangelisch
Ffd	Frauenfeld
Gde(n)	Gemeinde(n)
Ges	Gesandter
GR	Grosser Rat
Hptm	Hauptmann
Hsch	Herrschaft
Inv	Inventar
Kath, kath	die Katholischen, katholisch
Kb	Kaufbrief
KiR	Kirchenrat
KlR	Kleiner Rat
KR	Kriegsrat
LA	Landammann
LAaus	Landesausschuss
Lb	Lehensbrief
Lv	Landvogt
Ov	Obervogt
Pfr	Pfarrer
PfrGde	Pfarrgemeinde
Präd	Prädikant
Prot	Protokoll
Reg, reg	Regierung, regierend
Sb	Spruchbrief
Stb	Stiftungsbrief
Tb	Tauschbrief
TS	Tagsatzung
TB	Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Ub	Urteilsbrief
Verw	Verwaltung, Verwalter
Verz	Verzeichnis
Vis	Visitation
VK	Verwaltungskammer
Wfd	Weinfelden